LIQID Private Equity NXT

Teilfondsprospekt & Prospekt

LIQID Private Equity NXT („Teilfonds“) ist ein Teilfonds des NB Alternative Funds SICAV S.A. („Fonds“) und folgt daher den Regeln, die im Prospekt des Fonds beschrieben sind.

Dieser Prospekt beschreibt die Merkmale des Teilfonds sowie des Fonds. Jede Entscheidung zur Anlage in den Teilfonds sollte auf der Grundlage einer Prüfung der gesamten Vertragsdokumente erfolgen. Die Vertragsdokumente bestehen aus vier Teilen:

I. Teilfondsprospekt – LIQID Private Equity NXT
II. Prospekt – NB Alternative Funds SICAV S.A.
III. Supplement – LIQID Private Equity NXT
IV. Prospectus – NB Alternative Funds SICAV S.A.

Die deutschen Übersetzungen (Abschnitt I & II) sind unverbindlich. Bindend ist ausschließlich die englische Sprachfassung (Abschnitt III & IV).

Stand November 2025

LIQID Asset Management GmbH
Kurfürstendamm 177
10707 Berlin

HRB 177099B, Amtsgericht Berlin Charlottenburg
USt-IdNr. DE307968443
Geschäftsführer: Johannes Gamroth, Peter Vogel, Dr. Martin Meuter

Inhalt

I. TEILFONDSPROSPEKT – LIQID PRIVATE EQUITY NXT 1

1. Allgemeines 2
2. Anlageziel 3
3. Anlagestrategie 3
4. Kreditaufnahme und Fremdkapitalhebel 4
5. Hedging-Strategie 4
6. Anlagebeschränkungen 5
7. Aufbauphase 5
8. Overcommitment 6
9. Derivative Finanzinstrumente und andere Techniken 6
10. Risikomanagement 6
11. Liquiditätsmanagement 6
12. Jahresbericht 6
13. Portfoliomanager und Investmentberater 6
14. Anlageausschuss 7
15. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen 7
16. Zulässige Anleger 7
17. Anteilsklassen 8
18. Basiswährung 9
19. Auszeichnungswährung der Anteile 9
20. Zeichnungen 9
21. Cooling-off-Periode 11
22. Auflegungsdatum und Gesamtlaufzeit 11
23. Gesamtlaufzeit, Laufzeitende und Abwicklungsphase 11
24. Anteilsrückgaben an den Fonds und Matching 12
25. Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung 14
26. Wiederanlagen 15
27. Folgeanlagen 15
28. Bewertung und Nettowertberechnung 15
29. Übertragung von Anteilen 16
30. Umwandlung von Anteilen 16
31. Kosten des Teilfonds 17
32. Qualifizierung nach SFDR 20
33. Beschwerden 21
34. Besteuerung 21
35. Begriffsbestimmungen 21
36. Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Private Equity NXT 25
37. Anhang 2 – Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR 32

II. PROSPEKT – NB ALTERNATIVE FUNDS SICAV S.A. 39

1. Einführung 41
2. Anlagestrategie und -beschränkungen 42
   - 2.1 Anlagestrategie 42
   - 2.2 Anlagebeschränkungen 42
   - 2.3 Kreditaufnahmerichtlinie 43
   - 2.4 Derivative Finanzinstrumente 43

2.5 Effiziente Portfoliomanagement-Techniken 44
2.5.1. SFT-Verordnung 44
2.5.2. Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte 45
2.6 Richtlinien hinsichtlich der Besicherung 45
2.6.1. Zulässige Sicherheiten 46
2.6.2. Höhe der Sicherheiten 47
2.6.3. Haircut-Richtlinie 47
2.6.4. Zentral abgewickelte OTC-Derivate 47
2.7 ELTIF-Regulierung 47
3. Allgemeine Risikofaktoren 49
3.1 Allgemeine Konjunktur- und Marktrisiken 49
3.1.1. Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen 49
3.1.2. Politische, rechtliche und/oder regulatorische Risiken 50
3.1.3. Epidemien, Pandemien, Ausbrüche von Krankheiten und Belange der öffentlichen Gesundheit 50
3.1.4. Bewaffnete Konflikte, Invasionen, Terroranschläge und Kriege 51
3.1.5. Euro, Eurozone und das Stabilitätsrisiko der Europäischen Union 51
3.1.6. Brexit 51
3.1.7. Inflation 52
3.1.8. Referenzsätze 52
3.1.9. Short-Positionen 53
3.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Fonds, seiner Struktur und seinem Betrieb 53
3.2.1. Trennung von Teilfonds 53
3.2.2. Fehlende bisherige Geschäftstätigkeit der Teilfonds 53
3.2.3. Hoheitliche Immunität 53
3.2.4. Pflichten des AIFM, des Portfoliomanagers und ihrer jeweiligen Mitarbeiter 53
3.2.5. Abhängigkeit vom AIFM, dem Portfoliomanager und dem Administrator 54
3.2.6. Höhere Gewalt 54
3.2.7. Interessenkonflikte der Anteilseigner 54
3.2.8. Fehlende Managementrechte 54
3.2.9. Zusätzliche Rückstellungen 54
3.2.10. Ausschüttungen 54
3.2.11. Reinvestition 54
3.2.12. Zeit bis zur Fälligkeit der Anlagen 55
3.2.13. Schadloshaltung 55
3.2.14. Anlagestrategie und -allokation 55
3.2.15. Vorübergehende Abweichung vom Anlageziel 55
3.2.16. Fremdkapital und Kreditfazilitäten 55
3.2.17. Verbindlichkeiten aus früheren Zeiträumen 55
3.2.18. Anlage in Einheiten oder Anteilen von OGA 55
3.2.19. Liquiditätsrisiko 56
3.2.20. Gegenparteirisiko 56
3.2.21. Operatives Risiko 56
3.2.22. Gesetze und Verordnungen 57
3.2.23. Anpassungen der AIFM-Richtlinie 57
3.2.24. Informationstechnische Sicherheit und künstliche Intelligenz 57
3.2.25. Abhängigkeit von Drittanbietern 58
3.2.26. Potenziell fehlende Diversifizierung 58
3.2.27. Potenziell fehlende Nachfrage von Anlegern 58
3.2.28. Aspekte zu Gewinnbeteiligung und Interessensausgleich 58
3.2.29. Abhängigkeit von Schlüsselpersonal 58
3.2.30. Begrenzte Verfügbarkeit von Informationen 59

3.2.31. Währungsrisiko ... 59
3.2.32. Interessenkonflikte ... 59
3.3 Risiko von Private-Equity-Anlagen ... 59
3.3.1. Fremdfinanzierte zugrunde liegende Vermögenswerte ... 59
3.3.2. Wettstreit um den Zugang zu Anlagemöglichkeiten ... 60
3.3.3. Folgeanlagen; Verwässerungsrisiko ... 60
3.3.4. Nicht beherrschende Finanzanlagen ... 60
3.3.5. Anlageauswahl und Due-Diligence-Prozess ... 60
3.3.6. Private Unternehmen ... 60
3.3.7. Overcommitment ... 61
3.3.8. Co-Investments ... 61
3.3.9. Investment-Holdinggesellschaft ... 62
3.3.10. Mit Portfoliogesellschaften verbundene Risiken ... 62
3.3.11. Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments ... 62
3.3.12. Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen ... 63
3.3.13. Risiko eines verzögerten Kapitaleinsatzes ... 63
3.3.14. Identifizierung und Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten ... 63
3.3.15. Bewertungsrisiko ... 63
3.3.16. Von Drittparteien erhobene Auflösungskosten ... 64
3.3.17. Betrugsrisiko ... 64
3.3.18. Aus dem Charakter von Anlagen in Private Equity resultierende Risiken ... 64
3.3.19. Anlagen in Private-Markets-Dachfonds und bestimmte börsennotierte Private-Markets-Anlagen ... 65
3.4 Bewertung und Berichterstattung ... 65
3.5 Bestimmte Finanzinstrumente und Anlagetechniken ... 65
3.5.1. Außerbörslich gehandelte Finanzderivate (OTC-Derivate) ... 66
3.5.2. Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte ... 67
3.5.3. Anlagen in notleidende Wertpapiere ... 67
3.5.4. Schuldtitel ... 67
3.5.5. Beteiligungspapiere ... 67
3.5.6. Bei Sekundärmarkttransaktionen erworbene Beteiligungen ... 67
3.5.7. Schwellenmärkte ... 67
3.5.8. Total Return Swaps ... 69
3.5.9. Sicherheitenmanagement ... 69
3.5.10. Differenzgeschäfte ... 70
3.5.11. Asset-Backed-Securities ... 70
3.6 Bestimmte Steuerrisiken ... 70
3.6.1. Allgemeines ... 70
3.6.2. Änderungen im Steuerrecht ... 70
3.6.3. Komplexität und Unberechenbarkeit der Steuergesetze ... 71
3.7 Risiken im Zusammenhang mit der SSI-Richtlinie und Umwelt-, Sozial- und Governance-Vorschriften ... 71
3.7.1. Nachhaltige Anlagen ... 71
3.7.2. Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets ... 71
3.7.3. Risiko von Umwelt-, Sozial- und Governance-Klassifizierung & -Verordnung ... 71
3.7.4. Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ... 72
3.7.5. SSI-Richtlinie ... 72
4. Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ... 72
4.1 SFDR ... 72
4.2 SSI-Richtlinie ... 73
5. Management und Administration ... 73
5.1 Die Geschäftsführung ... 73

5.2 Der AIFM ... 73
5.3 Risikomanagement-Funktion ... 74
5.3.1. Fremdkapital-Überwachung ... 75
5.3.2. Liquiditätsmanagement ... 75
5.3.3. Regelmäßige Informationen an die Anteilseigner zum Risiko- und Liquiditätsmanagement ... 75
5.4 Portfoliomanager ... 75
5.5 Die Verwahrstelle ... 76
5.6 Der Administrator ... 76
5.7 Die Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen ... 77
5.8 Der Wirtschaftsprüfer ... 77
5.9 Anlageausschuss ... 77
5.10 Interessenkonflikte ... 77
5.11 Ausführung von Transaktionen ... 86
6. Anteile ... 86
6.1 Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen ... 86
6.1.1. Anteile ... 86
6.1.2. Teilfonds ... 87
6.1.3. Anteilsklassen ... 87
6.1.4. Änderungen an Teilfonds und Anteilsklassen ... 87
6.2 Ausschüttungsrichtlinie ... 88
6.3 Zulässige Anleger ... 88
6.4 Zeichnungen und Zusagen für Anteile ... 88
6.5 Anteilsrückgabe an den Fonds ... 88
6.5.1. Antrag auf Anteilsrückgabe an den Fonds ... 88
6.5.2. Abrechnung von Anteilsrückgaben an den Fonds ... 89
6.5.3. Anteilsrückgabe gegen Sachleistung ... 89
6.6 Umwandlung von Anteilen ... 90
6.6.1. Umwandlungsantrag ... 90
6.6.2. Umwandlungsverhältnis ... 91
6.7 Übertragung von Anteilen ... 91
6.7.1. Bedingungen und Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen ... 91
6.8 Besondere Überlegungen ... 91
6.8.1. Mindestanlage- und Mindesthaltebeträge ... 91
6.8.2. Mindest- oder Höchstbetrag des verwalteten Vermögens ... 92
6.8.3. Aussetzung der Ausgabe, Rückgabe oder der Umwandlung von Anteilen ... 92
6.8.4. Aufschub der Rückgabe oder der Umwandlung von Anteilen ... 92
6.9 Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken ... 92
6.10 Unzulässige Personen ... 93
6.11 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ... 93
7. Bewertung und Nettowertberechnung ... 95
7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts ... 95
7.2 Bewertungsverfahren ... 96
7.2.1. Allgemeines ... 96
7.2.2. Vermögenswerte des Fonds ... 96
7.2.3. Verbindlichkeiten des Fonds ... 96
7.2.4. Bewertungsgrundsätze ... 97
7.2.5. Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Teilfonds und Anteilsklassen ... 98
7.2.6. Zusätzliche Vorschriften für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ... 98
7.3 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts ... 98
7.4 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts ... 99

7.5 Berichtigung von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder Verstößen gegen die geltende Anlagerichtlinie eines Teilfonds ... 99
8. Gebühren und Kosten ... 100
8.1 Zeichnungsgebühr und Anteilsrückgabegebühr ... 100
8.2 Verwaltungsgebühr ... 100
8.3 Erfolgsabhängige Gebühren ... 100
8.4 Gebühren der Verwahrstelle und des Administrators ... 100
8.5 Gebühren und Kosten der Geschäftsführung ... 100
8.6 Betriebs- und Verwaltungskosten ... 101
8.7 Transaktionskosten ... 101
8.8 Außerordentliche Kosten und Aufwendungen ... 101
8.9 Gründungskosten und -aufwendungen ... 101
9. Allgemeines ... 102
9.1 Berichte und Jahresabschlüsse ... 102
9.2 Versammlungen der Anteilseigner ... 102
9.3 Rechte der Anteilseigner ... 102
9.4 Änderungen an diesem Prospekt ... 103
9.5 Verfügbare Unterlagen und Informationen ... 103
9.6 Datenschutz ... 103
9.7 Verschmelzung und Reorganisation ... 105
9.7.1. Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds oder Anteilsklassen ... 105
9.7.2. Aufnahme eines anderen Fonds oder Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse ... 106
9.7.3. Reorganisation von Teilfonds oder Anteilsklassen ... 106
9.8 Liquidation ... 106
9.8.1. Kündigung und Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen ... 106
9.8.2. Auflösung und Liquidation des Fonds ... 107
10. Besteuerung ... 107
10.1 Allgemeines ... 107
10.2 Der Fonds ... 107
10.3 Anteilseigner ... 108
10.3.1. Steuerliche Ansässigkeit in Luxemburg ... 109
10.3.2. Einkommensteuer – in Luxemburg ansässige Personen ... 109
10.3.3. Einkommenssteuer – nicht in Luxemburg ansässige Personen ... 109
10.3.4. Nettovermögensteuer ... 110
10.3.5. Sonstige Steuern ... 110
10.4 Mehrwertsteuer ... 110
10.5 FATCA ... 110
10.6 Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS) ... 111
10.7 Zusätzliche Hinweise zur Besteuerung in Luxemburg ... 111
10.7.1. Verpflichtender automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) ... 112
10.7.2. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 1 (Anti-Tax Avoidance Directive 1, „ATAD 1“) ... 112
10.7.3. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 2 (Anti-Tax Avoidance Directive 2, „ATAD 2“) ... 112
10.7.4. Multilaterales Instrument („MLI“) ... 113
10.7.5. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 3 (Anti-Tax Avoidance Directive 3, „ATAD 3“) ... 113
10.7.6. Laufende Arbeit an Säule 1 und Säule 2 ... 113
11. Verzeichnis ... 115
12. Begriffsbestimmungen ... 116
III. SUPPLEMENT – LIQID PRIVATE EQUITY NXT ...
IV. PROSPECTUS – NB ALTERNATIVE FUNDS SICAV S.A. ...

I. Teilfondsprospekt – LIQID Private Equity NXT

Dieser Teilfondsprospekt ist als Einführung in die Merkmale von LIQID Private Equity NXT zu lesen und stellt keinen Ersatz für die Lektüre des gesamten Prospekts dar. Jede Entscheidung zur Anlage in den Teilfonds sollte auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Prospekts durch den Anleger erfolgen.

Unverbindliche deutsche Übersetzung. Bindend ist ausschließlich die englische Sprachfassung.

Stand August 2025

1. Allgemeines

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu lesen und stellt keinen Ersatz für die Lektüre des gesamten Prospekts dar, der vollständig gelesen werden sollte. Jede Entscheidung zur Anlage in den Teilfonds sollte auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Prospekts durch den Anleger erfolgen. Bei gerichtlicher Klage bezüglich in diesem Prospekt enthaltener Informationen kann der klagende Anleger nach der nationalen Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Der Fonds kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden als diejenige Stelle, die den vorliegenden Abschnitt einschließlich einer Übersetzung hiervon vorgelegt und seine Veröffentlichung beantragt hat, jedoch nur, wenn dieser Abschnitt irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten:

- Der Teilfonds verfolgt den Zeichnungsansatz, welcher erfordert, dass die Anleger 100 % ihres Anlagebetrags für den Teilfonds zum Zeitpunkt der Zeichnung im Voraus einzahlen.

- Der Teilfonds hat eine Gesamtlaufzeit von fünfzig (50) Jahren ab dem ersten Zeichnungsschluss, die von der Geschäftsführung um bis zu drei (3) Perioden von je einem Jahr verlängert werden kann, wie im Abschnitt *„Gesamtlaufzeit, Laufzeitende und Abwicklungsphase"* beschrieben. Es handelt sich allgemein um eine illiquide Anlage, und die Anlagen sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds möglicherweise nicht für Privatanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, einer derart langfristigen und illiquiden Verpflichtung auf Dauer gerecht zu werden.

- Die Anteilseigner haben das Recht, Verkaufsorders (wie weiter unten definiert) aufzugeben, und die Geschäftsführung wird Matching (wie unten definiert) gemäß Artikel 18 Abs. 2 bzw. Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung anbieten, damit Anteilseigner vorbehaltlich der im Abschnitt *„Anteilsrückgaben an den Fonds und Matching"* beschriebenen Bedingungen aus dem Teilfonds aussteigen können. Vom Ende der Aufbauphase bis zum Laufzeitende haben die Anteilseigner das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung. Diese Rückgaberechte können eingeschränkt sein, wenn die Verkaufsorders bestimmte Beträge übersteigen. Anteilseigner können die Rückgabe von Anteilen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen vor dem entsprechenden Datum der Anteilsrückgabe beantragen. Der Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds (einschließlich der Aufbauphase) auch Liquidität mittels eines Matching-Systems anbieten. Die Verfügbarkeit eines solchen Matching-Systems stellt weder eine Garantie noch einen Anspruch für den Anteilseigner auf einen Ausstieg aus dem Teilfonds dar.

- Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Bestimmte Anteilsklassen können in anderen Referenzwährungen als der Basiswährung geführt werden und sind mit Wechselkursrisiken verbunden, die letztlich von den Anteilseignern der betreffenden Anteilsklassen zu tragen sind. Anlagen werden in anderen Währungen als der Basiswährung getätigt und werden daher mit Wechselkursrisiken verbunden sein, die ebenfalls letztlich von den Anteilseignern zu tragen sind. Die Jahresabschlüsse des Teilfonds werden in der Basiswährung dargestellt, während der Nettoinventarwert pro Anteil in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt wird.

- Der Teilfonds soll an professionelle Anleger, Privatanleger, die zulässige Anleger gemäß der ELTIF-Verordnung sind, sowie, im Falle des Vertriebs in einem Nicht-EU-Land, an qualifizierte Anleger im Sinne der geltenden Gesetze dieses Nicht-EU-Landes vertrieben werden.

- Anteilseigner können ihre Anteile frei an Dritte übertragen, vorbehaltlich der Bedingungen, die im Abschnitt *„Übertragung von Anteilen"* festgelegt sind.

- Der Teilfonds kann auf Kreditaufnahmen zurückgreifen und wird die Bestimmungen von Artikel 16 der ELTIF-Verordnung einhalten.

- Alle Anteilseigner der einzelnen Anteilsklassen werden gleich behandelt, und einzelnen Anteilseignern oder anderen Gruppen von Anteilseignern innerhalb derselben Anteilsklasse werden weder eine Vorzugsbehandlung noch besondere wirtschaftliche Vorteile gewährt.

- Anteilseigner sind nicht verpflichtet, Einzahlungen in den Teilfonds zu leisten, die über ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag hinausgehen.

- Die Anteilsklassen werden generell keine Ausschüttungen durchführen, was bedeutet, dass die vom Teilfonds vereinnahmten Netto-Anlageerlöse in Bezug auf diese Anteilsklassen generell vom Teilfonds einbehalten, voraussichtlich vom Teilfonds wieder angelegt und im Allgemeinen nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.

- Anlegern wird geraten, nur einen geringen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF und in Produkte wie den Teilfonds zu investieren.

- Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Teilfonds sind in *„Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Private Equity NXT"* am Ende dieses Teilfondsprospekts aufgeführt.

Anträge auf Zeichnungen und die Umwandlung von Anteilen sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Teilfonds lässt kein Market-Timing oder sonstige exzessive Handelspraktiken zu. Exzessive, kurzfristige (Market-Timing-)Handelspraktiken können die Portfoliomanagementstrategien stören und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Mit dem Ziel, Schaden vom Teilfonds und den Anteilseignern abzuwenden, hat die Geschäftsführung das Recht, alle Zeichnungs-, Rückgabe- oder

Umwandlungsaufträge abzulehnen, die nach Ansicht der Geschäftsführung von Nachteil für den Teilfonds wären, darunter insbesondere von Anlegern (wie weiter unten definiert), die exzessive Handelspraktiken betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben, oder wenn der Handel mit Anteilen seitens des betreffenden Anlegers nach Ansicht der Geschäftsführung störend für den Teilfonds war oder sein könnte. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung auch Handelsaktivitäten aus mehreren Mandaten, die unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle stehen. Weder der Teilfonds noch die Portfoliomanager, die Geschäftsführung, der AIFM oder ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter können für Verluste haftbar gemacht werden, die sich aus der Ablehnung von Aufträgen ergeben.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, risikoadäquate Renditen zu erzielen, indem er selektiv Direktanlagen in nicht börslich gelistete Unternehmen sowie gemeinsam mit führenden Private-Equity-Firmen und anderen Finanzinvestoren (**„Geldgebern"**) Co-Investments in Eigenkapitalinstrumente und eigenkapitalähnliche Instrumente tätigt. Ausführlichere Informationen über die Geldgeber sind am eingetragenen Sitz des Fonds/des AIFM erhältlich. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er ein diversifiziertes Portfolio aus direkten Co-Investments in Private Equity aufbaut.

Der Teilfonds wird in ein Spektrum von Private-Equity-Strategien investieren und vorrangig Buyout-Anlagen (Small/Mid-Cap und Large-Cap) sowie opportunistische Anlagen in Sondersituationen, Wachstumskapital und Private Credit tätigen. Diese Direktanlagen oder Portfolioanlagen werden in erster Linie in Unternehmen mit Sitz in Europa und Nordamerika sowie in geringerem Umfang in Asien und Lateinamerika erfolgen. Der Teilfonds wird als Co-Investor gemeinsam mit einem breiten Spektrum erstklassiger und gut etablierter Geldgeber in deren Kernkompetenzbereichen investieren und versuchen, zu günstigen Bedingungen gemeinsam mit diesen Geldgebern zu investieren und von der „doppelten Zeichnungsebene" durch die Geldgeber und Neuberger Berman zu profitieren, was das Risiko im Portfolio weiter diversifizieren sollte. Der Teilfonds wird zu einer Vielzahl von Zeitpunkten investieren, sowohl in neue Deals als auch in bestehende Portfoliounternehmen führender Private-Equity-Firmen, wobei Co-Underwritings, Folgefinanzierungen und traditionelle Co-Investment-Deals im Vordergrund stehen. Der Teilfonds ist in Bezug auf das Spektrum oder die Art der Branchen, Sektoren, Unternehmen, geografischen Regionen oder Transaktionen, in die er investieren kann, nicht beschränkt. Der Teilfonds kann auf opportunistischer und sekundärer Basis Beteiligungen an von EU AIFMs verwalteten zulässigen EU AIFs erwerben, die in Private-Equity-Anlagen investieren, die für ELTIFs zulässig sind.

Der Teilfonds beabsichtigt, die integrierte Private-Equity-Plattform von Neuberger Berman mit Primärmarkt-Investments, Co-Investments, Sekundärmarkt-Investments, Private Credit und anderen Spezialstrategien zu nutzen, um einen hochwertigen Dealflow zu generieren.

Der Teilfonds wird direkt und indirekt in zulässige Portfoliowerte investieren, die in zulässigen Gerichtsbarkeiten ansässig sind. Der Teilfonds wird in der Regel in Minderheitsbeteiligungen investieren; es ist ihm jedoch nicht untersagt, Mehrheitsbeteiligungen zu übernehmen oder bestimmte Geschäftsführungsrechte zu erwerben.

Dabei sei klargestellt, dass der Teilfonds im Einklang mit den in Präambel 1 der ELTIF-Verordnung dargelegten Zielen der ELTIF-Verordnung aufgelegt wurde.

3. Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Anlagewerte oder erwirbt diese am Sekundärmarkt. Dabei handelt, es sich hauptsächlich um Möglichkeiten zu Co-Investments, die strukturiert sind als: (i) Eigenkapitalinstrumente oder Quasi-Eigenkapitalinstrumente (im Sinne von Artikel 10 Abs. 1a der ELTIF-Verordnung), die von zulässigen Portfoliowerten (im Sinne von Artikel 11 der ELTIF-Verordnung) begeben wurden, sowie (ii) Einheiten und Anteile an Vehikeln, die sich als von EU AIFMs verwaltete EU AIFs qualifizieren, in zulässige Anlagen (gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 2 der ELTIF-Verordnung) investieren und selbst nicht mehr als 10% ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben (**„Zulässige Anlagewerte"**). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds in die Einheiten oder Anteile eines vom AIFM verwalteten EU AIF investieren darf, der selbst in zulässige Anlagewerte investiert. In diesem Fall werden den Anteilseignern des Teilfonds keine doppelten Verwaltungsgebühren, Gewinnbeteiligungen, Performancegebühren oder ähnliche Arten von Gebühren für die betreffende Anlage berechnet. Dabei sei klargestellt, dass gemäß Artikel 15 der ELTIF-Verordnung der Teilfonds nicht mehr als 30% der Einheiten oder Anteile ein und desselben von einem EU AIFM verwalteten EU AIFs halten darf. Außerdem ist für den Teilfonds nicht vorgesehen, eine Dachfondsstrategie zu verfolgen. Der Teilfonds darf zudem in jegliche OGAW-konforme Anlagen im Sinne von Artikel 9 Abs. 1b der ELTIF-Verordnung investieren.

Der Teilfonds wird eine Co-Investment-Strategie betreiben, bei der er seine Ziel-Investments in zulässige Anlagewerte über zwischengeschaltete Vehikel (die **„Investment-Holdinggesellschaften"**) tätigt, d. h. in Luxemburg und außerhalb Luxemburgs ansässige Zweckgesellschaften zum Halten von Anlagen, die speziell für die Anlage in die zulässigen Anlagewerte eingerichtet werden und über die der Teilfonds (gleichrangig mit jeglichen Parallel-Teilfonds, falls vorhanden) anlegen wird, um gemeinsam mit anderen Co-Investoren (als Kommanditisten oder in ähnlicher Weise) zu investieren, darunter mit verschiedenen von Neuberger Berman verwalteten Vermögensverwaltungsmandaten (die **„Zielinvestments"**). Für den Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und zu seinem ausschließlichen Nutzen in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagerichtlinie gemäß Beschreibung in diesem Teilfondsprospekt angelegt.

Als ELTIF wird der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte investieren, d. h. in Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind, „geduldiges" Kapital auf der Grundlage für einen beträchtlichen Zeitraum eingegangener Zusagen erfordern, oft Rendite erst spät realisieren und im Allgemeinen ein langfristig geartetes wirtschaftliches Profil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristig ausgerichtet, und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Der Teilfonds zielt auf Anlagen in zulässige Anlagewerte vorrangig in Europa und Nordamerika und zu einem geringeren Teil in den übrigen Industrieländern einschließlich Asien (für bis zu 10% des Kapitals des Teilfonds) ab. Zu den Zielländern für solche

Anlagen gehören die folgenden Länder, jedoch nur soweit diese Rechtsordnungen gemäß den Anforderungen der ELTIF-Verordnung für Anlagen zulässig sind:

Andorra, Argentinien, Australien, Österreich, Aserbaidschan, Bahrain, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Kaiman-Inseln, Chile, China, Kolumbien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Guernsey, Ungarn, Island, Indien, Indonesien, Irland, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Mikronesien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Katar, Republik Korea (Südkorea), Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Rumänien, San Marino, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Salomonen, Spanien, Schweiz, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Uruguay und Vietnam.

Während der Aufbauphase darf der Teilfonds eine deutlich höhere Menge an liquiden Anlagen wie Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten. Nach der Aufbauphase wird generell nicht erwartet, dass der Teilfonds mehr als 45% seines Kapitals in OGAW-konformen Anlagen halten wird. Aus einer Vielzahl von Gründen, wie insbesondere zu temporären Schutzmaßnahmen, zum Liquiditätsmanagement, wegen hoher Zeichnungsvolumina, hoher Volumina von Netto-Anlageerlösen aus zulässigen Anlagewerten, in Verbindung mit der Umsetzung von Änderungen in der Vermögensallokation des Teilfonds, sowie während der Aufbauphase, darf der Teilfonds eine deutlich höhere Menge an liquiden Anlagen wie Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten.

Die Anlagen des Teilfonds qualifizieren sich als zulässige Anlagen für einen ELTIF, insbesondere in Bezug auf zulässige Vermögenswerte und die Streuung der Anlagerisiken gemäß Kapitel II der ELTIF-Verordnung.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert ermittelt. Der Teilfonds wird nicht in Verbriefungen im Sinne der Verbriefungsverordnung investieren.

4. Kreditaufnahme und Fremdkapitalhebel

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt über eine Investment-Holdinggesellschaft Kredite aufnehmen und eine Kreditfazilität in mehreren Währungen oder andere Finanzierungsgeschäfte abschließen oder anderweitig einen Fremdkapitalhebel zum Zweck der Anlage in zulässige Anlagewerte aufbauen, wie dies gemäß der ELTIF-Verordnung zulässig ist sowie unter der Voraussetzung, dass solche Kreditaufnahmen: (i) zu einem Zeitpunkt mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen, (ii) in derselben Währung sind, wie die zu erwerbenden Vermögenswerte oder in einer anderen Währung, für die das Währungsrisiko angemessen abgesichert wurde, und (iii) eine Tilgungsfrist haben, die nicht länger ist als die Laufzeit des Teilfonds.

Bei der Aufnahme von Bardarlehen kann der Teilfonds seine Vermögenswerte belasten, um seine Kreditaufnahmestrategie umzusetzen. Kreditaufnahmevereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, sind nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten.

Die in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten nur ab dem früheren der folgenden beiden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Aufbauphase oder (ii) drei (3) Jahren ab Beginn der Vermarktung des Teilfonds. Diese Obergrenzen für die Kreditaufnahme werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert. Eine solche Aussetzung ist zeitlich strikt auf den Zeitraum zu begrenzen, der unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Teilfonds unbedingt erforderlich ist und darf in keinem Fall länger dauern als 12 Monate.

Der Teilfonds kann zudem kurzfristige Darlehen für bis zu 364 Kalendertage aufnehmen, darunter: (i) in Verbindung mit dem Erwerb von Zielinvestments, und (ii) zur Deckung eines kurzfristigen Defizits des Teilfonds an liquiden Mitteln oder zur Erfüllung einer Verpflichtung des Teilfonds.

Vorbehaltlich Artikel 16 der ELTIF-Verordnung kann der Teilfonds entweder direkt oder indirekt über eine Investment-Holdinggesellschaft Garantien, Haftungsfreistellungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Verbindung mit den vom Teilfonds getätigten Anlagen eingehen. Der Teilfonds kann derartige Kreditaufnahmen, Garantien, Haftungsfreistellungen, Zusicherungen und Verpflichtungen durch Hypotheken, Belastungen, Verpfändungen oder Abtretungen von oder Sicherungsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 16 der ELTIF-Verordnung absichern.

Der nach der Bruttomethode berechnete Fremdkapitalhebel des Teilfonds wird voraussichtlich 300% nicht überschreiten. Der nach der Commitment-Methode berechnete Fremdkapitalhebel des Teilfonds wird voraussichtlich 140% nicht überschreiten.

5. Hedging-Strategie

Der Teilfonds kann sich gegenüber einem Währungsrisiko absichern, das daher rührt, dass Zielinvestments in anderen Währungen als dem Euro (EUR) getätigt werden. Die Anteilseigner sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds keinerlei Verpflichtung hat, derartige Absicherungsvorkehrungen zu treffen. Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Hedging-Strategie Fremdwährungen in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen kaufen und verkaufen. Die Devisengeschäfte des Teilfonds können auf Kassabasis durchgeführt werden, um die Abwicklung von Investments zu ermöglichen. Der Teilfonds kann auch Verträge für die Terminabwicklung von Devisengeschäften über Termingeschäfte, Optionsvereinbarungen oder andere Fremdwährungsabsicherungsinstrumente abschließen. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte als Hedging-Instrument eingehen und wird keine Fremdwährungen als eigenständiges Geschäft kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann auch bestimmte aktive Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken in Bezug auf die Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Anlagen zu Absicherungszwecken einsetzen.

6. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, in der ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Beschränkungen werden, falls zutreffend, auf der Grundlage des Look-through-Ansatzes in Bezug auf den Teilfonds sowie auf der Ebene der Investment-Holdinggesellschaft für jede über eine solche Investment-Holdinggesellschaft getätigte Anlage gemessen.

Der AIFM und/oder die Portfoliomanager haben dafür zu sorgen, dass:

(a) der Teilfonds im Einklang mit der ELTIF-Verordnung nur in (i) zulässige Anlagewerte und (ii) OGAW-konforme Anlagen investiert, und

(b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten durchführt:

(i) Leerverkäufe von Vermögenswerten,
(ii) Eingehen direkter oder indirekter Engagements in Rohstoffen, darunter durch derivative Finanzinstrumente, Rohstoffe abbildende Zertifikate, auf Rohstoffen basierende Indizes oder anderen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen begründen würden,
(iii) Abschluss von Wertpapierverleih- und -leihgeschäften, Pensionsgeschäften oder anderen Vereinbarungen, die eine gleichwertige wirtschaftliche Auswirkung haben und mit ähnlichen Risiken verbunden sind, wenn von derartigen Geschäften mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds betroffen sind, und
(iv) gegebenenfalls Einsatz derivativer Finanzinstrumente, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des Teilfonds verbunden sind.

Nach der Aufbauphase:

(a) sind mindestens 55% des Kapitals des Teilfonds in zulässige Anlagewerte zu investieren,

(b) sind nicht mehr als 45% des Kapitals des Teilfonds in OGAW-konforme Vermögenswerte zu investieren,

(c) sind nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in Instrumente anzulegen, die von ein und demselben zulässigen Portfoliowert begeben werden, oder in Darlehen, die an ein und denselben qualifizierten Portfoliowert vergeben werden,

(d) sind nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in einen einzelnen Sachwert zu investieren,

(e) sind nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in Einheiten oder Anteile ein und desselben von einem EU AIFM verwalteten EU AIF zu investieren,

(f) darf das Gesamtrisiko gegenüber einer einzelnen Gegenpartei des Teilfonds in Bezug auf außerbörsliche Derivatgeschäfte (OTC-Derivatgeschäfte), Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte 10% des Werts des Kapitals des Teilfonds nicht überschreiten, und

(g) sind nicht mehr als 10% des Kapitals des Teilfonds in OGAW-konforme Anlagen zu investieren, wenn diese Vermögenswerte von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden (zudem gelten die in Artikel 56 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Konzentrationsgrenzen auch für Anlagen des Teilfonds in derartige Vermögenswerte).

Die 10%-Grenze gemäß dem obigen Absatz (g) kann auf 25% erhöht werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleihegläubigern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ausreichend decken können und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden).

Unternehmen, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäß Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu demselben Konzern gehören, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt genannten Grenzen als ein und derselbe zulässige Portfoliowert oder ein und dieselbe Einrichtung betrachtet.

Der AIFM und Unternehmen, die demselben Konzern wie der AIFM angehören, sowie deren Personal dürfen als Co-Investoren in den Teilfonds investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert investieren, vorausgesetzt, der AIFM hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, zu verhindern, zu steuern und zu überwachen, und vorausgesetzt, diese Interessenkonflikte werden in angemessener Weise offengelegt.

Im Falle eines Verstoßes gegen eine der vorgenannten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die sich der Kontrolle des AIFM entziehen, wird der AIFM die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Situation innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner des Teilfonds zu korrigieren.

Wenn ein zulässiger Portfoliowert, in den der Teilfonds investiert hat, nicht mehr die Bedingung erfüllt, entweder nicht börsennotiert zu sein oder aber börsennotiert zu sein, jedoch mit einer Marktkapitalisierung unter 1.500.000.000 EUR, wird diese Anlage für einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, weiterhin als zulässiger finanzieller Vermögenswert anerkannt.

7. Aufbauphase

Die Aufbauphase des Teilfonds beginnt mit dem Datum der Zulassung des Teilfonds, an dem der Teilfonds seine Anlagetätigkeit aufnehmen darf, und endet am zweiten Jahrestag nach dem ersten Zeichnungsschluss.

Die Aufbauphase kann auf Beschluss der Geschäftsführung vorzeitig beendet werden.

Bevor der Teilfonds beginnt in zulässige Anlagewerte zu investieren, wird erwartet, dass die Bareinzahlungen der Anteilseigner hauptsächlich in OGAW-konforme Anlagen investiert werden, bei denen es sich unter anderem um Geldmarktinstrumente, Einlagen und Investmentfonds handelt, die der OGAW-Richtlinie unterliegen. In dieser Hinsicht gilt die in Abschnitt 2.2 (b) des allgemeinen Prospektteils genannte Anlagebeschränkungsgrenze von 20% nicht für Anlagen in OGAW, da OGAW als offene Instrumente gelten mit Anforderungen an die Risikostreuung, die vergleichbar sind mit denen, die für Teil II des geänderten Gesetzes von 2010 unterliegende OGA gelten, und die in ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht durch eine per Gesetz eingerichtete Aufsichtsbehörde für den Anlegerschutz unterliegen. Gemäß Artikel 15 der ELTIF-Verordnung darf der Teilfonds jedoch nicht mehr als 30% der Anteile ein und desselben OGAW halten.

8. Overcommitment

Die Geschäftsführung kann beschließen, für den Teilfonds eine dessen tatsächliche Mittel übersteigende Kapitalzusage (Overcommitment) einzugehen, soweit vorbehaltlich der geltenden Kreditaufnahmebeschränkungen ein solcher Überhang des Zusagebetrags mit etwaigen Kreditaufnahmen des Teilfonds kombiniert wird.

9. Derivative Finanzinstrumente und andere Techniken

Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingehen.

Der Teilfonds darf keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des Teilfonds verbunden sind.

10. Risikomanagement

Die zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds und zur Darstellung seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Bei der Commitment-Methode werden alle Finanzderivatpositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Position der Basiswerte umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen dürfen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden, sofern diese Vereinbarungen offensichtliche und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und dadurch zu einer deutlichen Verringerung des eingegangenen Risikos führen. Bei diesem Ansatz ist das Gesamtrisiko des Teilfonds auf 140% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

11. Liquiditätsmanagement

Der AIFM, die Portfoliomanager und ihre autorisierten Beauftragten werden die Vermögensallokation und Anlageentscheidungen des Teilfonds mit Blick auf das Liquiditätsmanagement steuern, während gleichzeitig das angestrebte Volumen von Investitionen in zulässige Anlagewerte aufrechterhalten wird. Die Vermögensallokation des Teilfonds und das Volumen von Anlagen in Private Equity können teilweise auf erwarteten künftigen Ausschüttungen aus Private-Equity-Anlagen beruhen. Der AIFM, die Portfoliomanager und ihre autorisierten Beauftragten können auch andere erwartete Cashflows berücksichtigen, zum Beispiel aus neuen Zeichnungen für den Teilfonds, erhaltenen Verkaufsorders (wie nachstehend definiert) und Anlageerlösen, die an Anteilseigner ausgeschüttet werden oder zur Ausschüttung verfügbar sind, sowie aus jeglichen anderen Liquiditätsmanagementinstrumenten, die dem Teilfonds zur Verfügung stehen. Um Prognosen der Cashflows für das Portfolio erstellen zu können, verwenden der AIFM, die Portfoliomanager und ihre autorisierten Beauftragten quantitative und qualitative Faktoren, darunter historische Private-Equity-Daten, aktuelle Portfoliobeobachtungen und qualitative Prognosen von Neuberger Berman.

12. Jahresbericht

Weitere Informationen über das Geschäftsjahr des Fonds und über die Verfügbarkeit des Jahresberichtes des Fonds für die Anteilseigner finden Sie in den Abschnitten *„Versammlungen der Anteilseigner"* und *„Berichte und Jahresabschlüsse"* im allgemeinen Teil des Prospekts.

Die in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung erstellten Jahresberichte des Teilfonds werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dies wird in einer Weise geschehen, die den Anteilseignern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann z. B. direkt versandt, auf einer Website veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

Informationen über das Portfolio zulässiger Anlagewerte des Teilfonds sowie gegebenenfalls das Portfolio OGAW-konformer Anlagen, die gemäß Art. 23 Abs. 3b der ELTIF-Verordnung offenzulegen sind, werden den Anteilseignern berichtet und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

13. Portfoliomanager und Investmentberater

Der AIFM hat das tägliche Portfoliomanagement des Teilfonds delegiert an (i) NB Alternatives Advisers LLC (**„NBAA"**), eine in Delaware unter der Registernummer 80170009 eingetragene Gesellschaft mit Sitz unter der Anschrift Suite 4900, 325 North St Paul Street, Dallas, TX-75201, USA, die hauptsächlich Portfoliomanagement-Dienstleistungen für Anlagen aus Nordamerika und dem Rest der Welt (außer Europa und Lateinamerika) erbringt, sowie an (ii) Neuberger Berman Europe Limited (**„NBEL"**), eine in England und Wales gegründete Gesellschaft mit der Registernummer 05463227 und eingetragenem Sitz unter der Anschrift Zig Zag Building, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, Vereinigtes Königreich, die in erster Linie Portfoliomanagement-Dienstleistungen für Anlagen mit Ursprung in Europa und Lateinamerika erbringt, sowie an (iii) Neuberger Berman

Investment Advisers LLC, eine in Delaware unter der Registernummer 3595148 eingetragene Gesellschaft mit Sitz unter der Anschrift 1290 Avenue of the Americas, New York NY-10104, USA, die das Management der liquiden Vermögenswerte des Teilfonds übernimmt (jeweils ein **„Portfoliomanager"** und zusammen die **„Portfoliomanager"**). Der AIFM hat zudem die LIQID Asset Management GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht in Berlin unter der Handelsregisternummer HRB 177099B (der **„Investmentberater"**) als Investmentberater beauftragt, darunter in Bezug auf die Erbringung bestimmter Anlageberatungs- und Anlegerdienstleistungen für den Teilfonds. Unter anderem wird der Investmentberater zu in diesem Teilfondsprospekt erläuterten Aspekten konsultiert, mit der Maßgabe, dass diese Beratung nur eine Bitte um Rat darstellt und der AIFM in keiner Weise an den vom Investmentberater erteilten Rat gebunden ist.

Die Portfoliomanager sollen täglich und vorbehaltlich der übergeordneten Kontrolle und der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung und des AIFM unter anderem Anlagemöglichkeiten ausfindig machen, die mit den Anlagezielen des Teilfonds übereinstimmen, Analysen und Untersuchungen potenzieller Anlagen in Portfoliounternehmen durchführen, einschließlich der Bewertung der Märkte, des Managements, der Finanzlage, der Wettbewerbsposition, des Marktrankings und der Aussichten für die künftige Performance, den Erwerb und die Veräußerung der Anlagen des Teilfonds aushandeln und strukturieren und die Erstellung und Überprüfung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Dokumente überwachen, die Performance von Portfoliounternehmen überwachen, einschließlich der Befugnis, Stimmrechte zu bewerten, zu überwachen und auszuüben und andere geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds zu ergreifen, die Einhaltung der geltenden Anlage- oder sonstigen Risikobeschränkungen durch das Portfolio überwachen, Derivatgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Futures-Kontrakte oder andere Absicherungsvereinbarungen eingehen, um das Zins- und Wechselkursrisiko dieses Teilfonds abzusichern, sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Teilfonds (einschließlich administrativer Tätigkeiten, Beratung bezüglich der Anlagestrategie und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Portfoliounternehmens) erbringen, die der AIFM verlangt. Der Investmentberater erbringt bestimmte Beratungsdienstleistungen in Bezug auf die zulässigen Anlagewerte und gibt dem AIFM vergleichbare Empfehlungen, wie in diesem Teilfondsprospekt und dem Investmentberatungsvertrag erläutert.

Anlageentscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Anlageausschusses getroffen (siehe Anlageausschuss weiter unten), wobei die Stimme von Herrn Tutrone bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.

Nach Genehmigung durch den Anlageausschuss tragen die individuellen Portfoliomanager eines Vermögensverwaltungsmandats die Verantwortung für die Bestätigung der Eignung einer Anlage aus qualitativer und quantitativer Sicht, z. B. in Bezug auf die zeitliche Abfolge der Anlage, das verfügbare Kapital, die Diversifizierungsgrenzen nach Branche, Region und anderen Parametern und anderen Aspekten des jeweiligen Mandatmanagements, sowie für die Überwachung der Einhaltung der Anlageleitlinien für ihre Vermögensverwaltungsmandate.

14. Anlageausschuss

Der für diesen Teilfonds eingesetzte Anlageausschuss (der **„Anlageausschuss"**) überwacht alle Aspekte der Private-Equity-Fonds und der individuellen Vermögensverwaltungsmandate von Neuberger Berman, deren primäres Anlageziel entweder in Primärmarkt-Fondsanlagen und/oder Co-Investments besteht, einschließlich der Portfoliokonstruktion, der Anlageauswahl, der Einhaltung der Leitlinien durch das Programm und des laufenden Portfoliomanagements.

Zu dem in diesem Teilfondsprospekt angegebenen Datum besteht der Anlageausschuss aus den Mitgliedern Kent Chen, Paul Daggett, Michael Kramer, David Morse, Joana Rocha Scaff, Jonathan D. Shofet, Brien Smith, David S. Stonberg, Elizabeth Traxler, Anthony D. Tutrone, Peter J. von Lehe, Patricia Miller Zollar und Jacquelyn Wang. Die Mitgliederliste des Anlageausschusses kann sich im Laufe der Zeit ändern und wird den Anteilseignern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

15. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Der Teilfonds kann eine oder mehrere Vertriebsstellen (**„Vertriebsstellen"**) bestellen, jeweils in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen. Neben den allgemein für den Vertrieb von Finanzinstrumenten geltenden Anforderungen ist jede Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle (**„Untervertriebsstelle"**) dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass interessierte Anleger die im Prospekt bzw. in diesem Teilfondsprospekt festgelegten Eignungskriterien erfüllen, dass die Anlagen des jeweiligen Teilfonds für zulässige Anleger hinsichtlich ihrer Erfahrung, finanziellen Situation und Anlageziele geeignet sind und dass sie Richtlinien zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umsetzen.

Der AIFM hat im Auftrag des Teilfonds Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift 2 Central Plaza, Level 2, Dame Street, Dublin 2, D02 T0X4, Irland, eingetragen im irischen Firmenregister unter der Registernummer 629805, als Vertriebsstelle des Teilfonds bestellt.

Die Vertriebsstelle hat ihren Beauftragten, die LIQID Asset Management GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht in Berlin unter der Handelsregisternummer HRB 177099B, als Untervertriebsstelle des Teilfonds bestellt.

16. Zulässige Anleger

Anteile dürfen nur von zulässigen Anlegern erworben und gehalten werden.

Der AIFM darf den Teilfonds nicht direkt an Privatanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung vertreiben. Die Vertriebsstellen bzw. Untervertriebsstellen des Teilfonds sind für die Vermarktung des Teilfonds an Privatanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung zuständig.

Stellt die Geschäftsführung fest, dass ein Anleger kein zulässiger Anleger mehr ist, oder verstößt der Anleger gegen seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber dem Teilfonds, gibt die betreffenden Zusicherungen oder Gewährleistungen nicht ab oder bleibt Informationen (z. B. im Rahmen von FATCA oder ähnlichen Gesetzen) schuldig, die die Geschäftsführung oder der Administrator verlangen können, kann die Geschäftsführung (i) verlangen/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile gemäß der Satzung verkauft, oder (ii) die Rückgabe der Anteile dieses Anlegers gemäß der Satzung durchführen.

Im Falle des Vertriebs von Anteilsklassen an Privatanleger prüfen die Vertriebsstellen bzw. Untervertriebsstellen des Teilfonds, ob es sich bei dem jeweils zeichnenden Privatanleger um einen zulässigen Anleger handelt.

17. Anteilsklassen

Die Geschäftsführung ist befugt, über (i) die Häufigkeit und (ii) die Bedingungen zu entscheiden, zu denen Anteile des Teilfonds ausgegeben werden.

Vorläufig können die folgenden Anteilsklassen: E, E1, E2, E3, E4, E5, E6, FO und L des Teilfonds mit folgenden Merkmalen verfügbar sein:

Anteilsklasse	Währung	Mindestanlage	Mindestbetrag für weitere Anlagen	Maximale Zeichnungsgebühr (% des Zeichnungsbetrags)	Beschränkung
E	EUR	10.000	50	Null	Ja
E1	EUR	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
E2	EUR	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
E3	EUR	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
E4	EUR	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
E5	EUR	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
E6	EUR	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
FO	EUR	5.000	50	Null	Ja
L	EUR	5.000	50	Null	Ja

Vorbehaltlich von Abschnitt 19 weiter unten werden die ersten Anteile einer neuen Anteilsklasse bei allen Anteilsklassen voraussichtlich anfangs zu einem Ausgabepreis von 10 Einheiten der Währung der jeweiligen Anteilsklasse pro Anteil ausgegeben.

Die Zeichnung aller bislang verfügbaren Anteilsklassen (siehe obige Tabelle) ist vorbehaltlich der Genehmigung des Fonds auf bestimmte Anleger beschränkt, (i) aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen oder anderer gegebenenfalls vom Fonds festgelegter Anforderungen oder (ii) weil die Anleger selbst oder eine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle, über die ihre Zeichnung erfolgt, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Fonds abgeschlossen haben.

Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen von Anteilen einer Anteilsklasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung geführt werden, Wechselkursschwankungen und Risiken unterliegen werden, was dazu führen kann, dass die Anteilseigner der entsprechenden Anteilsklasse zum geltenden Kassakurs einen Gewinn erzielen oder Verlust erleiden, der auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen ist. Dabei sei klargestellt, dass derartige Gewinne bzw. Verluste der betreffenden Anteilsklasse in der betroffenen Referenzwährung zugerechnet werden.

Die in der obigen Tabelle angegebene Zeichnungsgebühr wird, sofern sie von der Untervertriebsstelle erhoben wird, direkt durch diese in Rechnung gestellt und ist vom Anleger zusätzlich zu seinem Zeichnungsbetrag, der für die Zeichnung von Anteilen zur Verfügung steht, direkt an die Untervertriebsstelle zu entrichten.

Die Geschäftsführung kann den Mindestanlagebetrag für jegliche Anteilsklasse (**„Mindestanlage"** und **„Mindestbetrag für weitere Anlagen"**) oder jeglichen Einzelanleger nach ihrem alleinigen Ermessen streichen, vorbehaltlich etwaiger Mindestanforderungen nach anwendbarem Recht.

Anteilsbruchteile werden mit bis zu vier (4) Dezimalstellen ausgegeben. Solche Anteilsbruchteile sind zu einer anteiligen Beteiligung am Netto-Vermögen berechtigt, das dem Teilfonds bzw. der Anteilsklasse zuzurechnen ist, zu dem bzw. zu der sie gemäß ihren in diesem Prospekt erläuterten Bedingungen gehören. Anteilsbruchteile gewähren ihren Inhabern keine Stimmrechte. Entspricht jedoch die Summe der von demselben Anteilseigner in derselben Anteilsklasse gehaltenen Bruchteile einem oder mehreren ganzen Anteilen, so kann dieser Anteilseigner das entsprechende Stimmrecht ausüben, das mit der Anzahl der ganzen Anteile verbunden ist.

Zulässige Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass nicht alle Anteilsklassen in sämtlichen unterschiedlichen Rechtsordnungen angeboten bzw. verfügbar sein werden.

Wenn (i) sich der Gesamt-Nettoinventarwert einer Anteilsklasse auf weniger als 5.000.000 EUR (auf der Basis der geltenden Wechselkurse am freien Markt am entsprechenden Bankarbeitstag bei Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Euro ist) oder einen anderen, von der Geschäftsführung jeweils festzulegenden Betrag beläuft, (ii) eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund für die Liquidation einer Anteilsklasse darstellen würde oder (iii) die Geschäftsführung festlegt, dass dies im Interesse der Anteilseigner einer Anteilsklasse ist, kann die Geschäftsführung in ihrem alleinigen Ermessen

beschließen, die betreffende Anteilsklasse durch Rückgabe der Anteile aller Anteilseigner dieser Anteilsklasse aufzulösen. Zusätzlich kann die Geschäftsführung nach ihrem eigenen Ermessen betroffenen Anteilseignern die Möglichkeit einräumen, ihre jeweiligen Anteile gemäß Abschnitt *„Umwandlung von Anteilen"* weiter unten in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen.

18. Basiswährung

Euro (EUR).

19. Auszeichnungswährung der Anteile

Die Geschäftsführung kann verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen (einschließlich z. B. der Währung) einrichten.

Der Teilfonds gibt für den Zeichnungsbetrag eines Anteilseigners erste Anteile zu einem festen Angebotspreis aus (der am Abrechnungstag zu einem gehandelten Kassakurs in die Währung einer von der Basiswährung abweichenden Anteilsklasse umgerechnet wird). Nach der Erstausgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

20. Zeichnungen

Zulässige Anleger können Anteile des Teilfonds entweder direkt oder aber indirekt über die Finanzintermediäre zeichnen, die im Auftrag dieser Anleger handeln.

Einsatz von Intermediären

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass bestimmte Anleger, insbesondere Privatanleger, ihre Zeichnungen für den Teilfonds über Finanzintermediäre (**„Intermediäre"**) vornehmen, die im Auftrag dieser Anleger handeln. „Intermediär" ist ein allgemeiner Begriff, der alle Teilnehmer umfasst (z. B. Vertriebsstellen, Platzierungsagenten, Nominees, Plattformen etc.), die zwischen dem Teilfonds und dem Endanleger tätig werden. Diese Intermediäre nehmen eine direkte Zeichnung von Anteilen des Teilfonds in ihrem eigenen Namen vor und werden als juristische Eigentümer der Anteile im Verzeichnis der Anteilseigner des Teilfonds eingetragen. In Fällen, in denen ein Anteilseigner mittels eines Intermediärs investiert wie oben erläutert, ist es dem Anteilseigner unter Umständen nicht möglich (i) bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Teilfonds auszuüben oder (ii) bei NAV-Berechnungsfehlern und/oder Verstößen gegen Anlageregeln und/oder anderen Irrtümern auf Ebene des Teilfonds entschädigt zu werden. Wird in diesem Teilfondsprospekt der Begriff „Anteilseigner" verwendet, ist damit der Intermediär in seiner Eigenschaft als Anteilseigner gemeint, wenn es der Zusammenhang erfordert.

Zeichnungsscheine

Zulässige Anleger, die Anteile des Teilfonds direkt zeichnen möchten, sowie Intermediäre (jeweils ein **„Anleger"** und zusammen **„die Anleger"**) müssen dem Administrator einen ausgefüllten Zeichnungsschein (einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Anlagen) gemäß den darin enthaltenen Anweisungen vorlegen. Der Zeichnungsschein (und die zugehörigen Anlagen) sind auf Verlangen beim AIFM oder dessen Beauftragten verfügbar.

Zeichnungsscheine und Anlagen werden nur verarbeitet, wenn sie unmissverständlich und vollständig sind, was auch beinhaltet, dass die Unterlagen des Anlegers zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig und in Ordnung sind. Die Geschäftsführung kann die Annahme missverständlicher oder unvollständiger Zeichnungsscheine und/oder Anlagen aufschieben, bis sie alle erforderlichen Informationen und Belegunterlagen in einer für den AIFM oder dessen Beauftragten zufriedenstellenden Form erhalten hat. Missverständliche oder unvollständige Zeichnungsscheine und/oder Anlagen können zu einer verzögerten Annahme führen, auch bis nach dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss oder falls zutreffend nach dem Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre. Etwaige Kosten einer Verzögerung werden an den Anleger weitergegeben und können den Zeichnungsbetrag reduzieren. Eine verzögerungsbedingte Verlängerung des Risikos gegenüber einschlägigen Währungsschwankungen geht ebenfalls zu Lasten des Anlegers. Der Teilfonds, der AIFM, die Geschäftsführung und ihre Beauftragten übernehmen keinerlei Haftung für von Anlegern erlittene Verluste aufgrund missverständlicher oder unvollständiger Zeichnungsscheine und/oder Anlagen, einschließlich unvollständiger Unterlagen zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, Zeichnungsscheine jederzeit in ihrem alleinigen Ermessen, aus jeglichem Grund oder ohne Angabe von Gründen anzunehmen, abzulehnen oder aufzuschieben.

Handelsanweisungen

Handelsanweisungen für die Zeichnung von Anteilen (**„Kauforders"**) müssen in der Referenzwährung der Anteilsklasse eintreffen. Die Anleger sind gehalten, ihre Kauforders für den Teilfonds vor dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss einzureichen, das heißt vor 12:00 Uhr MEZ des letzten Bankarbeitstags zwanzig (20) Tage vor einem Bewertungsstichtag.

In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung die Annahme von Kauforders bis 13:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag, der zwanzig (20) Kalendertage des jeweiligen Kalendermonats vor einem Bewertungsstichtag liegt, genehmigen. Außerdem kann die Geschäftsführung den Zeichnungsannahmeschluss aufheben, wenn die Kauforders von einem Intermediär eingereicht werden, vorausgesetzt, die Kauforders von den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern sind vor dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss (**„Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre"**) bei dem jeweiligen Intermediär eingetroffen. In diesem Fall ist der Zeitpunkt für den Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre spätestens 12:00 Uhr MEZ des letzten Bankarbeitstags, der drei (3) Kalendertage vor einem Bewertungsstichtag liegt.

Im Allgemeinen werden Kauforders, die beim Teilfonds nach einem Zeichnungsannahmeschluss bzw. einem Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre eintreffen, zum folgenden Zeichnungsannahmeschluss im darauf folgenden Kalendermonat bearbeitet. Die Geschäftsführung kann Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückgabeanträge nach Zeichnungsannahmeschluss

oder Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre annehmen, wobei die Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückgabeanträge unter diesen Umständen auf Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts bearbeitet werden, sofern dies im Interesse des Teilfonds ist und die Anteilseigner fair behandelt werden.

Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, Kauforders jederzeit aus jeglichem Grund oder ohne Angabe von Gründen in ihrem alleinigen Ermessen vollständig oder teilweise anzunehmen, abzulehnen, aufzuschieben, zu streichen oder zu reduzieren und die Ausgabe von Anteilen einer bestimmten oder mehrerer Anteilsklassen auszusetzen, insbesondere in außergewöhnlichen Situationen. Insbesondere kann die Geschäftsführung Kauforders ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Anteile von, im Auftrag, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten werden würden oder könnten. Die Geschäftsführung kann Netto-Kauforders zudem auf der Grundlage der Informationen des AIFM oder der Portfoliomanager hinsichtlich des Spektrums von Anlagemöglichkeiten kürzen. Bei einer solchen Kürzung ist keine vorherige Mitteilung erforderlich.

Sollten Kauforders eintreffen, die eine solche Obergrenze überschreiten, kann die Geschäftsführung beschließen, alle betroffenen Kauforders anteilig zu kürzen. Die betroffenen Anleger werden informiert, falls ihre Kauforders nicht vollständig angenommen werden.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt ist, finden keine Zeichnungen von Anteilen statt.

Missverständliche oder unvollständige Handelsanweisungen können zu einer verzögerten Annahme auch bis nach dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss bzw. Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre führen und können von der Geschäftsführung gestrichen werden. Etwaige Kosten der Streichung oder Verzögerung werden an den Anleger weitergegeben. Zudem geht eine verzögerungsbedingte Verlängerung des Risikos gegenüber einschlägigen Wechselkursschwankungen zu Lasten des Anlegers und kann den Zeichnungsbetrag mindern. Der Teilfonds, der AIFM, die Geschäftsführung und ihre Beauftragten übernehmen keinerlei Haftung für von Anlegern erlittene Verluste aufgrund missverständlicher oder unvollständiger Handlungsanweisungen, Zeichnungsscheine und/oder Anlagen zum Zeichnungsschein.

Um Schaden vom Teilfonds und anderen Anteilseignern abzuwenden, hat die Geschäftsführung das Recht, Zeichnungsaufträge von Anteilseignern abzulehnen oder (zusätzlich zur etwaigen Zeichnungsgebühr, falls zutreffend) eine Gebühr von bis zu fünf Prozent (5%) des Zeichnungsbetrags zugunsten des Teilfonds (eine **„Gebühr für aktives Handeln"**) von Anlegern zu erheben, die exzessiven Handel betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben, oder wenn der Handel durch einen Anleger nach Ansicht der Geschäftsführung störende Wirkung auf den Teilfonds hatte oder haben könnte. Eine solche Gebühr für aktives Handeln mindert den entsprechenden Zeichnungsbetrag. Um diese Beurteilung vorzunehmen, kann die Geschäftsführung die Handelsaktivität in mehreren Vermögensverwaltungsmandaten unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle berücksichtigen. Eine solche Gebühr für aktives Handeln wird gegebenenfalls zum entsprechenden Bewertungsstichtag angewendet und mindert den Zeichnungsbetrag und die Anzahl der von dem betroffenen Anleger erworbenen Anteile.

Zeichnungsgebühr

Von einer Untervertriebsstelle kann eine zusätzliche Zeichnungsgebühr auf die Zeichnung von Anteilen erhoben werden, die einem Prozentsatz gemäß Abschnitt 17 *„Anteilsklassen"* weiter oben entspricht und vom Anleger direkt an die Untervertriebsstelle zu zahlen ist, sich zuzüglich zum beantragten Zeichnungsbetrag des Anlegers versteht und daher den betreffenden Zeichnungsbetrag mindern kann, soweit sie nicht zusätzlich zum beantragten Zeichnungsbetrag gezahlt wird.

Ausgabe von Anteilen

An Anleger, deren Handelsanweisungen von der Geschäftsführung akzeptiert werden und deren Zeichnungsbeträge am oder vor dem Abrechnungstag eingezahlt wurden, erfolgt die Ausgabe von Anteilen auf der Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der zum entsprechenden Bewertungsstichtag berechnet und auf den Zeichnungsbetrag des Anteilseigners angewendet wurde. Anteilseigner sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, am Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse zu partizipieren und verpflichtet, die Kosten der jeweiligen Anteilsklasse zu tragen.

Zeichnungen für Anteilsklassen, die in anderen Währungen als der Basiswährung geführt werden, unterliegen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der betreffenden Währung, wofür der Anleger das Risiko und die Kosten trägt.

In der Regel wird vom Administrator spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor dem Abrechnungstag eine Ausführungsanzeige ausgestellt, der alle Details zur Transaktion zu entnehmen sind.

Zahlungen von Zeichnungsbeträgen

Der Teilfonds ist ein voll finanzierter Teilfonds, sodass die Zahlung des beantragten Zeichnungsbetrags bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung mit der Geschäftsführung in der Referenzwährung der Anteilsklasse erfolgen und am oder vor dem Abrechnungstag verbucht werden muss. Die Überweisung von Geldern sollte per elektronischer Überweisung, Banküberweisung oder Swift nach Abzug sämtlicher Bankgebühren, oder mit einer anderen elektronischen Übermittlungsmethode, die von der Geschäftsführung vereinbart werden kann, erfolgen.

Werden Zeichnungsbeträge nicht bis zum Geschäftsschluss am Abrechnungstag verbucht, kann die Geschäftsführung die betreffende Zeichnung dennoch annehmen und beschließen, den betreffenden Anlegern Strafgebühren zuzüglich Zinsen und etwaiger Vollstreckungskosten zu berechnen, wobei den betreffenden Anlegern gesonderte Rechnungen für diese Beträge gestellt werden, die sich zuzüglich zum Zeichnungsbetrag verstehen (und daher den Zeichnungsbetrag mindern können, soweit sie nicht zusätzlich zum beantragten Zeichnungsbetrag gezahlt werden). Anderenfalls kann die Geschäftsführung die betreffenden Handelsanweisungen ablehnen. Wurde die Handelsanweisung von der Geschäftsführung bereits akzeptiert und der Zeichnungsbetrag trifft in der Folge nicht zur Zufriedenheit der Geschäftsführung ein, kann jegliche Zuteilung von Anteilen auf der Grundlage der betreffenden Handelsanweisungen gestrichen werden und den Anlegern kann in der Folge ein Verlust entstehen, darunter auch aus der Veränderung des anwendbaren Nettoinventarwerts pro Anteil (während Anleger unter diesen Umständen in keinem Fall an einer Veränderung des anwendbaren Nettoinventarwerts pro Anteil profitieren können). Der

AIFM oder dessen Beauftragter wird den Anleger darüber informieren, dass die Handelsanweisung abgelehnt bzw. die Zeichnung storniert wurde, und das gegebenenfalls nach dem Abrechnungstag eingegangene Geld wird dem Anleger zinslos und nach Abzug der damit verbundenen Kosten zurückgezahlt.

Den Anlegern werden auf Zeichnungsbeträge keine Zinsen gezahlt, und falls den Zeichnungsbeträgen vor dem Abrechnungstag Zinsen belastet werden, darunter insbesondere aufgrund negativer Zinssätze im betreffenden Zeitraum, haften die Anleger für diese Zinskosten und erhalten hierfür eine gesonderte Rechnung (und etwaige Zinsen dieser Art können daher den Zeichnungsbetrag mindern, soweit sie nicht zusätzlich zum beantragten Zeichnungsbetrag gezahlt werden).

Der beantragte Zeichnungsbetrag kann auch um den Betrag von Steuern, Stempelgebühren und anderen Abgaben gemindert werden, die in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, zu zahlen sind.

Die Geschäftsführung kann in ihrem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich geltender Anforderungen Sachleistungen als Zeichnungsbeträge akzeptieren, darunter von anderen Kunden von Neuberger Berman (darunter andere Fonds, Anlagevehikel und/oder Mandate). Die Bewertung als Sachleistung eingebrachter Vermögenswerte kann von der Bewertung abweichen, die von einem zugrunde liegenden Geldgeber oder einer anderen Quelle der jeweils eingebrachten Anlagen ermittelt wurde, und wird gegebenenfalls nicht mit der Bewertung eingebrachter Vermögenswerte durch einen Kunden von Neuberger Berman übereinstimmen.

Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, von einem Anleger eine Entschädigung für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die sich daraus ergeben, dass der Zeichnungsbetrag nicht bis zum Ende des Abrechnungstages beglichen wurde. Der Teilfonds kann diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den oben genannten Erlösen bezahlen und/oder eine Rückgabe aller oder eines Teils der anderen Anteile des Anteilseigners durchführen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu begleichen.

Die Geschäftsführung kann jeglichen Geschäftsführungsmitgliedern, Managern, leitenden Angestellten oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen, die Zahlung des Zeichnungsbetrags entgegenzunehmen und Anteile auszugeben und zu liefern.

21. Cooling-off-Periode

Alle Privatanleger können ihre Zeichnung ohne Vertragsstrafe innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung ihrer Kauforders durch schriftliche Mitteilung an den Intermediär bzw. den Teilfonds widerrufen, unabhängig davon, ob sie Anteile des Teilfonds indirekt über einen Intermediär oder direkt beim Teilfonds zeichnen.

22. Auflegungsdatum und Gesamtlaufzeit

Die Gesamtlaufzeit des Teilfonds beginnt am Tag seiner Zulassung als ELTIF und endet am fünfzigsten (50.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses, es sei denn, sie wird im Ermessen der Geschäftsführung des Fonds nach Konsultation des AIFM und nach Empfehlung durch den Investmentberater um bis zu drei (3) Zeiträume von jeweils einem Jahr verlängert, vorbehaltlich einer früheren Schließung wie in Abschnitt *„Gesamtlaufzeit, Laufzeitende und Abwicklungsphase"* weiter unten beschrieben.

Der Teilfonds wurde von der CSSF am 18. März 2024 als Teilfonds des Fonds mit begrenzter Gesamtlaufzeit zugelassen, der die Möglichkeit von Anteilsrückgaben an den Teilfonds einräumt und in sehr illiquide Vermögenswerte investiert. In Anbetracht der oben genannten besonderen Merkmale ist der Teilfonds möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die in Bezug auf ihre Anlagen Liquidität benötigen.

23. Gesamtlaufzeit, Laufzeitende und Abwicklungsphase

Die Gesamtlaufzeit des Teilfonds endet am fünfzigsten (50.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses, es sei denn, sie wird nach dem Ermessen der Geschäftsführung um bis zu drei (3) Zeiträume von jeweils einem Jahr verlängert (die **„Gesamtlaufzeit"**) oder durch die vollständige Rückgabe aller Anteile des Teilfonds gemäß dem nachstehenden Unterabschnitt *„Anteilsrückgaben an den Fonds"* früher beendet.

Das Laufzeitende des Teilfonds (das **„Laufzeitende"**) entspricht dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem neunundvierzigsten (49.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses oder (ii) dem achtundvierzigsten (48.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses, wenn die Geschäftsführung nach ihrem vernünftigen Ermessen der Ansicht ist, dass keine ausreichenden Marktchancen gegeben sind, um mit den verbleibenden Vermögenswerten des Teilfonds Renditen zu erzielen, die mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar sind.

Nach Laufzeitende tätigt der Teilfonds keine neuen Anlagen mehr. Der Teilfonds kann nach Laufzeitende, aber vor dem Ende der Gesamtlaufzeit einschließlich der Abwicklungsphase jedoch weitere Beträge in bestehende Anlagen (d. h. Folgeanlagen) gemäß dem Abschnitt *„Folgeanlagen"* weiter unten investieren.

Die Abwicklungsphase beginnt mit dem Datum des Laufzeitendes und ist definiert als der Zeitraum, in dem der Teilfonds die Netto-Anlageerlöse, die er aus der Verwertung von Vermögenswerten durch Rückzahlung, Vorauszahlung, Annullierung, Verkauf oder auf andere Weise erhält, nicht wieder anlegt, außer in Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihenfonds oder gleichwertigen Instrumenten (die **„Abwicklungsphase"**). Die Dauer der Abwicklungsphase ist auf zwei (2) Jahre begrenzt.

Während der Abwicklungsphase werden die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds geordnet veräußert. Die Geschäftsführung informiert die CSSF gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung spätestens ein Jahr vor Laufzeitende über die geordnete Veräußerung der verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds. Bitte beachten Sie, dass Vermögenswerte des Teilfonds vor Beginn der Abwicklungsphase veräußert werden können.

24. Anteilsrückgaben an den Fonds und Matching

Anteilseigner haben das Recht, Verkaufsorders zu erteilen, und die Geschäftsführung wird Matching (jeweils weiter unten definiert) gemäß Artikel 18 Abs. 2 bzw. Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung anbieten, damit Anteilseigner vorbehaltlich der in diesem Abschnitt weiter unten beschriebenen Bedingungen aus dem Teilfonds aussteigen können.

Während der Aufbauphase haben die Anteilseigner kein Recht auf Rückgabe ihrer Anteile gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung. Nach Beendigung der Aufbauphase haben die Anteilseigner das Recht, die Rückgabe ihrer Anteile zu beantragen, wie im Unterabschnitt „Anteilsrückgaben an den Fonds" weiter unten beschrieben.

Während der Laufzeit des Teilfonds (einschließlich der Aufbauphase) kann die Geschäftsführung von Matching gemäß Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung und gemäß der Beschreibung im Unterabschnitt *„Matching"* weiter unten Gebrauch machen.

Wenn ein Anteilseigner eine Verkaufsorder während der Aufbauphase einreicht und die Bedingungen für Matching erfüllt sind (wie im Unterabschnitt *„Matching"* weiter unten beschrieben), kann die betreffende Verkaufsorder durch Matching abgewickelt werden, falls die Geschäftsführung das Matching zulässt und der zurückgebende Anteilseigner gegebenenfalls eine Matching-Gebühr, wie weiter unten beschrieben, entrichtet.

Anteilsrückgaben an den Fonds

Rückgabeverfahren

Vom Ende der Aufbauphase bis zum Laufzeitende haben die Anteilseigner das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung. Anteilsrückgaben an den Fonds können in einem vierteljährlichen Turnus zugelassen werden.

Ein Anteilseigner kann vor dem Laufzeitende des Teilfonds die anteilige oder vollständige Rückgabe seiner Anteile beantragen, indem er eine Verkaufsorder (die **„Verkaufsorder"**) mindestens neunzig (90) Tage vor dem entsprechenden Datum der Anteilsrückgabe einreicht, zu dem der Anteilseigner die Rückgabe der Anteile wünscht.

Verkaufsorders, die vor dem Ende der Aufbauphase eingehen, können entweder (vollständig oder anteilig) mittels Matching abgewickelt werden, wie im Unterabschnitt *„Matching"* weiter unten beschrieben, oder sie werden zum ersten Datum der Anteilsrückgabe nach Beendigung der Aufbauphase berücksichtigt.

Verkaufsorders, die beim Administrator eintreffen, werden bei einer Annahme vor dem Annahmeschluss für Anteilsrückgaben und vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Beschränkungen auf der Grundlage des berechneten Anteilsrückgabepreis bearbeitet, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungsstichtag am jeweiligen Quartalsende vor dem entsprechenden Datum der Anteilsrückgabe entspricht. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung die Annahme von Verkaufsorders bis 13:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag, der neunzig (90) Kalendertage vor einem Datum der Anteilsrückgabe liegt, genehmigen.

Eine Verkaufsorder wird nicht als gültig betrachtet, wenn das Konto des Anteilseigners nicht den Anforderungen zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Maßgabe des Administrators entspricht und die Verkaufsorder sich auf Anteile bezieht, die registriert sind und für die der Ausgabepreis vom Anteilseigner vollständig bezahlt worden ist.

Die Erlöse einer Rückgabe (nach Abzug von Steuern, Gebühren, Kosten und Aufwendungen (falls zutreffend)) werden in der Regel am dritten (3.) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Preisstellungstag ausgezahlt, wobei die Zahlung bis zum achten (8.) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Preisstellungstag erfolgen kann, wenn dies nach dem Ermessen der Geschäftsführung erforderlich ist. Zahlungen erfolgen mittels elektronischer Überweisung und hiermit verbundene Kosten sind vom Anteilseigner zu tragen. Die Auszahlung von Rückgabeerlösen erfolgt auf Risiko des Anteilseigners.

In der Regel wird vom Administrator spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor dem Abrechnungstag eine Ausführungsanzeige ausgestellt, der alle Details zur Transaktion zu entnehmen sind.

Rückgabebeschränkungen

„Netto-Rückgaben", bei denen es sich um den Betrag handelt, um den der Gesamtbetrag der Verkaufsorders, die der Teilfonds oder sein Beauftragter zu jeglichem Annahmeschluss für Anteilsrückgaben erhalten haben, den Gesamtbetrag der Kauforders zu dem betreffenden Annahmeschluss für Anteilsrückgaben übersteigt (jeweils insgesamt für alle Anteilsklassen und in der Basiswährung berechnet), werden grundsätzlich pro Kalenderquartal auf einen Betrag von 5% des Nettoinventarwerts (berechnet in der Basiswährung) der zum Ende des Vorquartals ausstehenden Anteile (insgesamt für alle Anteilsklassen) begrenzt, es sei denn, die Geschäftsführung verzichtet auf diese Beschränkung entweder teilweise (durch Festlegung eines höheren Prozentsatzes) oder vollständig auf der Grundlage der von AIFM und den Portfoliomanagern durchgeführten Analyse der verfügbaren Liquidität, immer vorausgesetzt, dass vom Teilfonds am Datum der Anteilsrückgabe gemäß der Delegierten Verordnung zu ELTIFs ausreichend OGAW-konforme Anlagen gehalten werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise bei größerer Marktvolatilität oder ungünstigen Markt-, Liquiditäts-, politischen oder sonstigen Umständen, die den Teilfonds beeinträchtigen oder voraussichtlich beeinträchtigen können, und wenn es als im Interesse des Teilfonds liegend erachtet wird, kann die Geschäftsführung beschließen, überhaupt keine Verkaufsorders anzunehmen oder die Netto-Rückgaben pro Kalenderquartal weiter auf einen Betrag unter 5% des Nettoinventarwerts der zum Ende des Vorquartals ausstehenden Anteile zu reduzieren (insgesamt für alle Anteilsklassen und berechnet in der Basiswährung). Eine solche weitere Beschränkung kann für einen oder mehrere Bewertungsstichtage verfügt werden, würde aber voraussichtlich auf einen Zeitraum von bis zu zwei (2) Jahren beschränkt bleiben. In jedem Fall findet keine Rückgabe von Anteilen in Zeiträumen statt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil gemäß Abschnitt 7.4 des allgemeinen Teils des Prospekts (*„Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts"*) ausgesetzt ist.

Wenn der Teilfonds zu jeglichem Annahmeschluss für Anteilsrückgaben mehr Netto-Rückgabeanträge erhält als die Obergrenze für den jeweiligen Zeitraum zulässt, werden alle von der Geschäftsführung für den betreffenden Bewertungsstichtag angenommenen Verkaufsorders anteilig auf einen Wert auf oder unter der Höhe der von der Geschäftsführung festgelegten Obergrenze gekürzt, und alle Verkaufsorders (auch Teile davon), die diesen Betrag übersteigen und bis zum entsprechenden Abrechnungstag nicht abgerechnet sind, werden abgelehnt und gestrichen. Gültige Verkaufsorders, die die maximale kumulative Quartalsobergrenze übersteigen, werden abgelehnt und nicht zum folgenden Bewertungsstichtag bearbeitet (d. h. sie werden nicht auf das nächste Datum der Anteilsrückgabe vorgetragen). Sämtliche Verkaufsorders, die für einen bestimmten Annahmeschluss für Anteilsrückgaben eingereicht oder erneut eingereicht werden (darunter zuvor gestrichene, abgelehnte, teilweise erfüllte und neue Anträge) werden für den betreffenden Zeitraum zu gleichen Bedingungen behandelt.

Zwangsrückgaben zum Laufzeitende

Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung ab dem Tag, der auf das Datum des Laufzeitendes des Teilfonds folgt, ein Zwangsrückgabeverfahren in Bezug auf alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseigner einleitet, damit alle Anteile auf die gleiche Weise und zum jeweiligen NAV der betreffenden Anteilsklasse von allen jeweiligen Anteilseignern dieser Anteilsklasse zurückgegeben werden können. Zu diesem Zweck benachrichtigt die Geschäftsführung die Anteilseigner am oder etwa am Tag des Laufzeitendes ordnungsgemäß über die Zwangsrückgabe aller Anteile des Teilfonds (die **„Benachrichtigung über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende"**). Ab dem in der Benachrichtigung über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende angegebenen Wirkungsdatum wird die Geschäftsführung, sofern nicht anders vereinbart, die Zwangsrückgabe der Anteile (die **„Anteilsrückgabe zum Laufzeitende"**) in der Zeichnungswährung einleiten, wie in der Satzung näher beschrieben. Die Benachrichtigung über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende enthält Angaben zum entsprechenden Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben und Informationen zu den erwarteten Zeitpunkten und dem Turnus der Rückgaben. Der Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben bei einer solchen zwangsweisen Anteilsrückgabe zum Laufzeitende darf die Gesamtlaufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungen) nicht überschreiten. Falls ein Anteilseigner innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Laufzeitende kein Anteilsrückgabeformular zum Laufzeitende erhalten hat, kann der betreffende Anteilseigner einen Antrag auf Rückgabe seiner Anteile (eine **„Verkaufsorder über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende"**) stellen. Eine solche Verkaufsorder über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende kann nach dem ersten Jahrestag nach Laufzeitende jederzeit durch Übermittlung eines Anteilsrückgabeformulars zum Laufzeitende gestellt werden, wie im Prospekt näher beschrieben. Der Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben beträgt bei einer solchen Verkaufsorder über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende zwei (2) Jahre ab Datum der Übermittlung. Wenn einer gemäß diesem Abschnitt von einem Anteilseigner gestellten Verkaufsorder zur Anteilsrückgabe zum Laufzeitende nicht bis zum Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben entsprochen wurde, kann dieser Anteilseigner die Auflösung des Teilfonds beantragen.

Allgemeines

Anteilsrückgaben an den Fonds in Form von Sachleistungen sind nicht zulässig. Anteilsrückgaben an den Fonds auf Beschluss der Geschäftsführung sind jederzeit möglich. Die Geschäftsführung kann eine anteilige oder vollständige Rückgabe von Anteilen für einige oder alle Anteilsklassen genehmigen. Der Teilfonds erhebt keine Anteilsrückgabegebühr auf die Rückgabe von Anteilen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Stimmrechte nach der Anzahl der von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile richten. Bei einer Rückgabe von Anteilen reduzieren sich daher die Stimmrechte eines Anteilseigners.

Matching

Matching ist ein Verfahren, bei dem Verkaufsorders von zurückgebenden Anteilseignern mit Kauforders von Anlegern abgeglichen werden können, wodurch die zurückgebenden Anteilseigner durch die Anleger (die damit zu Anteilseignern werden) ersetzt werden, während die zurückgebenden Anteilseigner aus dem Erlös ausbezahlt werden, der von den Anlegern für ihre Zeichnung von Anteilen vereinnahmt wird (**„Matching"**).

Die Geschäftsführung kann während der Laufzeit des Teilfonds Verkaufsorders (vollständig oder anteilig) mit Kauforders abgleichen, wobei die nachfolgend beschriebenen Bedingungen sowie die Matching-Richtlinien und -Verfahren des AIFM gelten:

(a) Es sind ausreichend Kauforders vorhanden, um einen Abgleich mit der/den Verkaufsorder(s) vorzunehmen,

(b) Der Teilfonds hat eine Mindestallokation zulässiger Anlagewerte von mindestens 55% zum Ende der Aufbauphase,

(c) Von den zurückgebenden Anteilseignern kann eine Matching-Gebühr erhoben werden.

Bei der Anwendung des Matching-Verfahrens entspricht der Preis für die Abrechnung der abzugleichenden Verkaufsorders und Kauforders dem Nettoinventarwert pro Anteil zum letzten Bewertungsstichtag gemäß Matching-Richtlinie und -Verfahren des AIFM, die gemäß Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung verabschiedet wurden und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Das Matching ist nicht für eine Saldierung der als Sachleistung entrichteten Zeichnungsbeträge anwendbar.

Matching-Gebühr

Beim Matching kann der Teilfonds eine Gebühr von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der abzugleichenden Anteile erheben (wobei diese Gebühr während der Aufbauphase bis zu 10% betragen kann), die am entsprechenden Bewertungsstichtag berechnet wird (eine **„Matching-Gebühr"**). Die Matching-Gebühr wird von der Geschäftsführung jeweils nach Absprache mit dem AIFM und nach Empfehlung des Investmentberaters in Abhängigkeit davon festgelegt, was nach Ansicht der Geschäftsführung für alle Anteilseigner am besten ist. Die Matching-Gebühr fließt dem Teilfonds zu. Eine Matching-Gebühr wird einem Anteilseigner nur dann berechnet, wenn der betreffende ausscheidende Anteilseigner vor Einreichung einer Verkaufsorder darüber informiert wurde, dass für die Rückgabe von Anteilen mittels Matching eine Matching-Gebühr erhoben wird. Dabei sei klargestellt, dass dieser Unterabschnitt zum Matching nur dann gilt, wenn die Geschäftsführung feststellt, dass die Bedingungen für Matching erfüllt sind, nicht aber für die Übertragung von Anteilen gemäß Abschnitt 29 *„Übertragung von Anteilen"*.

25. Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung

Die Geschäftsführung geht im Allgemeinen davon aus, dass der Teilfonds den Anteil des Teilfonds an allen Netto-Anlageerlösen im Einklang mit der im Abschnitt *„Anlagestrategie"* beschriebenen Anlagestrategie einbehalten und/oder wieder anlegen wird, oder dass er diese Netto-Anlageerlöse zur Bedienung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Teilfonds oder für andere von der Geschäftsführung gegebenenfalls festgelegte Zwecke verwenden wird, und dass er deshalb vor dem Ende der Gesamtlaufzeit (abgesehen von der Gewinnbeteiligung wie unten beschrieben) möglicherweise keine Ausschüttungen oder Dividenden zahlt. Die Geschäftsführung kann jedoch gegebenenfalls beschließen, eine Dividendenzahlung an Anteilseigner vorzunehmen.

Für Anlageerlöse und andere Beträge, die dem Teilfonds zugewiesen werden, erfolgt eine fiktive Aufteilung auf die Anteilseigner des Teilfonds (unter anderem nach Abzug der Gewinnbeteiligung) auf der Grundlage des Werts ihres jeweiligen Anteilsbesitzes.

Ausschüttungen und Zuweisungen von Anlageerlösen, die den einzelnen zulässigen Anlagewerten zuzuordnen sind, sind auf folgender Grundlage zwischen dem Teilfonds bzw. dem Gewinnbeteiligungsvehikel in Bezug auf die Anteilseigner der einzelnen Anteilsklassen vorzunehmen (berechnet in der Basiswährung und bei Währungen, die nicht der Basiswährung entsprechen, umgerechnet zum Kassakurs am oder etwa an dem Tag, an dem die entsprechenden Anlageerlöse dem Teilfonds oder der Tochtergesellschaft zufließen):

(a) Zuerst werden 100 % der Anlageerlöse, die mit dem entsprechenden zulässigen Anlagewert erzielt wurden, an den Teilfonds ausgeschüttet oder ihm zugeteilt, bis er einen Betrag erhalten hat in Höhe:

  (i) der Anschaffungskosten des zulässigen Anlagewerts (oder Teilen davon), der den entsprechenden Anlageerlösen zugrunde liegt, zuzüglich
  (ii) eines Betrags in Höhe der darauf entfallenden Vorzugsrendite;

(b) Im zweiten Schritt werden 100 % der entsprechenden Anlageerlöse an das Gewinnbeteiligungsvehikel ausgeschüttet oder ihm zugewiesen, bis die kumulativen Ausschüttungen an das Gewinnbeteiligungsvehikel gemäß diesem Abschnitt (b) der anwendbaren Gewinnbeteiligung für die einzelnen Anteilseigner entsprechen, die auf die gemäß Absatz (a) (ii) an den Teilfonds auszuschüttenden bzw. zuzuweisenden Gesamtbeträge und die gemäß diesem Absatz (b) an das Gewinnbeteiligungsvehikel auszuschüttenden bzw. zuzuweisenden Gesamtbeträge anzuwenden ist, und

(c) Danach die anwendbare Gewinnbeteiligung für die einzelnen Anteilseigner an das Gewinnbeteiligungsvehikel und der verbleibende Teil (d. h. 100 % abzüglich der anwendbaren Gewinnbeteiligung für die einzelnen Anteilseigner) an den Teilfonds.

Ausschüttungen oder Zuweisungen an das Gewinnbeteiligungsvehikel gemäß den Absätzen (b) und (c) oben werden als die **„Gewinnbeteiligung"** bezeichnet.

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds seine Anlagen in zulässige Anlagewerte über eine Tochtergesellschaft in Gestalt einer Investment-Holdinggesellschaft tätigt (NB LIQID PE NXT Holdings SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*), die durch einen Kommanditistenvertrag zwischen ihrem Komplementär und dem Teilfonds sowie dem Gewinnbeteiligungsvehikel als Kommanditisten gegründet wurde, die **„Tochtergesellschaft"**). Das Gewinnbeteiligungsvehikel erhält, falls die Erlöse es zulassen, Ausschüttungen von Gewinnbeteiligungen von der Tochtergesellschaft, wobei in diesem Falle der von den Anlageerlösen abzuziehende Anteil der Gewinnbeteiligung, der auf den Anteil der einzelnen Anteilseigner an diesen Erlösen entfällt, indirekt auf der Ebene der Tochtergesellschaft statt direkt auf der Ebene des Teilfonds abzuziehen ist. Das Gewinnbeteiligungsvehikel kann beschließen, eine für es vorgesehene Ausschüttung von Anlageerlösen, die eine Gewinnbeteiligung enthalten, zu verschieben.

Der Betrag der den einzelnen Anteilseignern zuzurechnenden Gewinnbeteiligung wird in Abhängigkeit von der anwendbaren Gewinnbeteiligung der Anteilsklasse, deren Anteile der betreffende Anteilseigner hält, schwanken und wird ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des betreffenden zulässigen Anlagewerts bis zu dessen Verwertung berechnet, nicht jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem einzelne Anteilseigner ihre Anteile erworben haben. Bei bestimmten Anteilsklassen wird dies, ebenso wie Änderungen der Allokation zulässiger Anlagewerte der jeweiligen Anteilsklassen (darunter im Ergebnis von Zeichnungen und/oder Rückgaben an Anteilseigner aller Anteilsklassen, Wechselkursschwankungen und anderen Ereignissen) dazu führen, dass der zugewiesene Anteil der Gewinnbeteiligung, der auf die betreffende Anteilsklasse entfällt, vom zugewiesenen Anteil anderer Anteilsklassen aus Gründen abweicht, die nicht ausschließlich von Wertänderungen des entsprechenden zulässigen Anlagewerts abhängig sind.

Ungeachtet der Tatsache, dass der AIFM die Gewinnbeteiligung auf zulässige Anlagewerte monatlich abgrenzen wird, soweit er die betreffenden zulässigen Anlagewerte mit einem Betrag bewertet hat, der die Anschaffungskosten des betreffenden Anlagewerts zuzüglich eines Betrags in Höhe der hierauf entfallenden bevorzugten Rendite übersteigt, wird keine Gewinnbeteiligung für einen zulässigen Anlagewert an das Gewinnbeteiligungsvehikel ausgezahlt, bis der betreffende zulässige Anlagewert veräußert ist.

Dem Gewinnbeteiligungsvehikel wird für Anlagen des Teilfonds, bei denen es sich nicht um zulässige Anlagewerte handelt, keine Gewinnbeteiligung zugewiesen, und 100 % der mit solchen Anlagen erzielten Anlageerlöse werden vom Teilfonds einbehalten.

Anwendbare Gewinnbeteiligung (angegeben als Prozentsatz), die unter bestimmten Bedingungen von den Anlageerlösen abgezogen wird	
Anteilsklasse*	**Anwendbare Gewinnbeteiligung**
E, E1, E2, E3, E4, E5, E6, FO und L	12,50 %

** gilt auf Basis der Anteilsklasse in der jeweiligen Währung*

Das Gewinnbeteiligungsvehikel kann auch Ausschüttungen von der Tochtergesellschaft in Bezug auf jedes steuerpflichtige Jahr erhalten, bevor ein Anspruch gemäß (b) und (c) oben entsteht, um das Gewinnbeteiligungsvehikel in die Lage zu versetzen, etwaige Steuern auf steuerpflichtige Erträge zu bezahlen, die ihr vom Teilfonds zugeordnet werden. Die Höhe dieser Steuerausschüttungen basiert auf bestimmten Annahmen und einem hypothetischen Steuersatz und wird als Vorschuss auf die Gewinnbeteiligung behandelt. Derartige Steuerausschüttungen an das Gewinnbeteiligungsvehikel können aus Kreditaufnahmen oder Barreserven des Teilfonds finanziert werden, die ansonsten an die Anteilseigner ausschüttungsfähig wären.

Alle Ausschüttungsbeträge an die Anteilseigner werden in der Währung ihrer ursprünglichen Zeichnung ausgezahlt.

Dem Gewinnbeteiligungsvehikel wird für Anlagen des Teilfonds, bei denen es sich nicht um zulässige Anlagewerte handelt, keine Gewinnbeteiligung zugewiesen, und 100 % der mit solchen Anlagen erzielten Anlageerlöse werden vom Teilfonds einbehalten.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds vor dem Ende der Gesamtlaufzeit des Teilfonds Ausschüttungen an die Anteilseigner vornehmen wird. Beim Tätigen von Ausschüttungen kann die Geschäftsführung in ihrem eigenen Ermessen den Wert von Anteilen reduzieren, eine vollständige oder anteilige Anteilsrückgabe an den Fonds oder andere Maßnahmen durchführen, die gemäß anwendbarem Recht und der Satzung zulässig sind.

26. Wiederanlagen

Der AIFM oder jeglicher Portfoliomanager können nach ihrem alleinigen Ermessen Netto-Anlageerlöse während der Gesamtlaufzeit des Teilfonds für jegliche Zwecke wieder anlegen. Die Geschäftsführung geht im Allgemeinen davon aus, dass der Teilfonds den Anteil des Teilfonds an allen Netto-Anlageerlösen einbehält und/oder wieder anlegt.

27. Folgeanlagen

Bis zum Ende der Gesamtlaufzeit kann der Teilfonds aufgefordert werden, Folgeanlagen in die zulässigen Anlagewerte des Teilfonds zu tätigen, oder es kann als erstrebenswert erachtet werden, dass er dies tut, um seine Anlagen zu erhöhen oder um Anlagen zu tätigen, die dazu beitragen, den Wert einer bestehenden Anlage zu erhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds beschließen wird, Folgeanlagen zu tätigen, oder dass er über ausreichende Mittel hierfür verfügen wird.

28. Bewertung und Nettowertberechnung

Der AIFM ist dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung des Teilfondsvermögens sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts ausgeführt werden kann. Die Bewertungsaufgabe ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement, und die Vergütungsrichtlinie und andere Maßnahmen gewährleisten, dass Interessenkonflikte gemindert werden und die unzulässige Beeinflussung der Mitarbeitenden verhindert wird. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds werden gemäß den jeweils gültigen Bewertungsgrundsätzen des AIFM bewertet.

Der AIFM kann nach Treu und Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze oder alternative Bewertungsmethoden anwenden, die er für geeignet hält, um den voraussichtlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts zu bestimmen, wenn die Anwendung der beschriebenen Regeln unangemessen oder undurchführbar erscheint.

Der AIFM kann den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn er feststellt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Stückelung, der Laufzeit, der Liquidität, der geltenden oder erwarteten Zinssätze oder Dividendenausschüttungen oder sonstiger relevanter Erwägungen widerzuspiegeln.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert des Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil werden im Allgemeinen monatlich zum jeweiligen Bewertungsstichtag oder einem anderen von der Geschäftsführung oder dem AIFM festgelegten Tag berechnet, jeweils im Einklang mit der zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Bewertungsrichtlinie des AIFM.

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu jedem Bewertungsstichtag wird generell am Preisstellungstag im folgenden Kalendermonat oder kurz darauf verfügbar sein und wird den Anteilseignern am Bankarbeitstag nach dem betreffenden Preisstellungstag oder kurz darauf zur Verfügung gestellt.

Der Nettoinventarwert für einen Bewertungsstichtag wird im Normalfall unter Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds berechnet, bereinigt um die Schätzung etwaiger Wertänderungen zulässiger Anlagewerte im Allgemeinen (auf der Grundlage von Daten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar sind) und um entsprechende Cashflows und zugewiesene Verbindlichkeiten für Aufwendungen (einschließlich abgegrenzter Gewinnbeteiligungen, die, um es klarzustellen, den Nettoinventarwert pro Anteil bei Anteilsklassen mit anwendbarer Gewinnbeteiligung mindern) sowie im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie des AIFM.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungsstichtag sich von dem Wert unterscheiden oder auch nicht unterscheiden kann, der bei der Bewertung der Vermögenswerte des

Teilfonds für denselben Bewertungsstichtag in den nachfolgenden Jahresabschlüssen des Teilfonds festgestellt und ausgewiesen wird, darunter in den geprüften Jahresabschlüssen und den ungeprüften Jahresabschlüssen für den betreffenden Zeitraum und soweit die Erlöse aus der Verwertung eines zulässigen Anlagewerts die Anschaffungskosten eines solchen zulässigen Anlagewerts zuzüglich eines darauf entfallenden Betrags in Höhe der Vorzugsrendite gemäß Abschnitt *„Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung"* nicht überschreiten. Gewinnbeteiligungen, die bereits für einen oder mehrere zulässige Anlagewerte abgegrenzt und in die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil bestimmter Anteilsklassen einbezogen wurden, können nicht an das Gewinnbeteiligungsvehikel ausgeschüttet werden. Im Ergebnis können sich der Nettoinventarwert pro Anteil und der Anteilsrückgabepreis, der zu jeglichem Bewertungsstichtag berechnet und auf die Anteile oder den Zeichnungsbetrag eines Anteilseigners für den betreffenden Bewertungsstichtag angewendet wird, von der endgültigen Feststellung, die bezüglich der in den nachfolgenden Jahresabschlüssen des Teilfonds ausgewiesenen Bewertung erfolgt, unterscheiden oder auch nicht unterscheiden. Soweit der entsprechende Nettoinventarwert für die Zwecke des Jahresabschlusses abweicht, nimmt der Teilfonds weder eine rückwirkende Bereinigung des Nettoinventarwerts je Anteil noch eine Ausgabe zusätzlicher Anteile, eine Annullierung von Anteilen oder eine Bereinigung von Anteilsrückgabepreisen vor, um den nachfolgend in Jahresabschlüssen ausgewiesenen Bewertungen Rechnung zu tragen.

29. Übertragung von Anteilen

Anteilseigner können vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung ihre Anteile an Dritte übertragen, die (i) die Zulässigkeitskriterien des Teilfonds für Anlagen gemäß Artikel 19 der ELTIF-Verordnung erfüllen und (ii) als zulässige Anleger für die Anteilsklasse zu betrachten sind, zu der die Anteile gehören. Der Übertragende, der die Anteile übertragen möchte, muss einen Nachweis über die Zulässigkeit des Empfängers erbringen.

Die Geschäftsführung legt die Termine fest, an denen eine Übertragung von Anteilen stattfinden kann. Anträge auf Übertragung müssen in einem Format und gemäß einem Verfahren gestellt werden, das von der jeweiligen Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle nach Abstimmung mit dem AIFM festgelegt wird.

Für den Fall, dass die Mindestanlage für eine bestimmte Anteilsklasse nach einer Anteilsübertragung vom Empfänger nicht mehr erreicht oder vom Übertragenden nicht aufrechterhalten wird (bei anteiliger Anteilsübertragung), behält sich die Geschäftsführung das Recht vor, die betreffenden gehaltenen Anteile in eine andere Anteilsklasse umzuwandeln, bei welcher die Mindestanlage erreicht werden kann.

Die Geschäftsführung kann eine Übertragung von Anteilen in den folgenden Fällen ablehnen:

- Der Empfänger ist kein zulässiger Anleger;
- Der Empfänger erfüllt die Zulassungskriterien nicht, wozu auch die Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, der Satzung und des Prospekts gehört,
- Die Übertragung verstößt gegen die US-Wertpapiergesetze;
- Der Empfänger ist eine unzulässige Person;
- Der Empfänger hat nicht alle Verfahren zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sonstigen diesbezüglich geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt;
- Der Empfänger hat nicht alle Unterlagen ausgefüllt, die für die Bearbeitung der Übertragung erforderlich sind;
- Es fehlt ein zufriedenstellender Nachweis, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Empfänger nicht um einen Vorsorgeplan handelt;
- Die Übertragung wäre nach Ansicht der Geschäftsführung ungesetzlich oder hätte tatsächlich oder wahrscheinlich negative aufsichtsbehördliche, rechtliche, finanzielle, oder steuerliche Konsequenzen oder wesentliche administrative Nachteile für den Fonds, den Teilfonds, oder die Anteilseigner insgesamt zur Folge;
- Es fehlt ein zufriedenstellender Nachweis der Identität des Empfängers; oder
- Der Fonds ist verpflichtet, eine Rückgabe oder Einziehung einer Anzahl von Anteilen durchzuführen, um die entsprechende Steuer des Anteilseigners auf eine solche Übertragung zu begleichen. Von einem potenziellen Empfänger kann verlangt werden, dass er Zusicherungen, Garantien oder Unterlagen vorlegt, die die Geschäftsführung bezüglich der vorgenannten Sachverhalte möglicherweise verlangt. Falls der Fonds keine Erklärung in Bezug auf den Empfänger erhält, muss der Fonds bei jeder Zahlung an den Empfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, jeder Annullierung, jeder Rückgabe, jedem Rückkauf, jeder Annullierung oder jeder sonstigen Zahlung für die Anteile die entsprechende Steuer abziehen.

30. Umwandlung von Anteilen

Anträge von Anteilseignern auf Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse (die **„Original-Anteile"**) in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds (die **„neuen Anteile"**) sind zulässig und können für jeden Umwandlungstag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass bis zum Annahmeschluss für diesen Umwandlungstag ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Anzahl der neuen Anteile, die bei einer Umwandlung ausgegeben werden, basiert auf den jeweiligen neuesten verfügbaren Nettoinventarwerten der Original-Anteile und der neuen Anteile. Sofern für eine bestimmte Anteilsklasse kein Nettoinventarwert verfügbar ist, erfolgt die Umwandlung auf der Basis des ursprünglichen Ausgabepreises der betreffenden Anteilsklasse. Im Tausch für die Rückgabe der Original-Anteile werden am Umwandlungstag die neuen Anteile ausgegeben. Aufgrund von besonderen steuerlichen Bestimmungen, die am steuerlichen Sitz eines Anteilseigners gelten, können für diesen Anteilseigner im Ermessen der Geschäftsführung andere Regelungen gelten. Das Umwandlungsverfahren wird nachfolgend näher beschrieben.

Das Recht zur Umwandlung der Original-Anteile setzt voraus, dass alle für die neuen Anteile geltenden Anforderungen an die Zulässigkeit des Anlegers erfüllt sind. Darüber hinaus unterliegen Umwandlungsanträge den für die neuen Anteile geltenden Bestimmungen über die Mindestanlagebeträge für Erst- oder weitere Zeichnungen.

Anteilseigner, die ihre Anteile umwandeln möchten, müssen ein Umwandlungsformular einreichen. Das Umwandlungsformular muss beim Administrator gemäß den Anweisungen auf entsprechendem Formular eingereicht werden. Das Umwandlungsformular kann auf Anfrage vom Administrator bezogen werden.

Der Fonds bearbeitet nur Umwandlungsanträge, die als eindeutig und vollständig angesehen werden. Anträge werden nur dann als vollständig angesehen, wenn der Fonds alle Informationen und die Begleitdokumentation erhalten hat, die er für die Bearbeitung der Anträge für erforderlich hält. Der Fonds kann die Annahme missverständlicher oder unvollständiger Anträge bis zum Eingang aller notwendigen Informationen und Nachweisdokumente in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Bei unklaren oder unvollständigen Anträgen kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Anleger infolge unklarer oder unvollständiger Anträge erleiden.

Anträge müssen bis zum Annahmeschluss des Umwandlungstags beim Administrator eingereicht werden, damit diese Anträge bearbeitet werden können. Nach dem Annahmeschluss eingehende Anträge werden so behandelt, als wären sie bis zum Annahmeschluss für den nächsten Umwandlungstag eingegangen. Der Fonds kann jedoch Umwandlungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unter bestimmten Bedingungen annehmen, wie in Abschnitt 6.9 des allgemeinen Teils des Prospekts (*„Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken"*) beschrieben. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, jegliche Anträge auf Umwandlung von Anteilen in neue Anteile nach ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Umwandlung von Anteilen wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Original-Anteile oder der neuen Anteile ausgesetzt wird oder wenn die Rückgabe von Original-Anteilen oder die Zeichnung neuer Anteile gemäß der Satzung und dem Prospekt ausgesetzt wird.

Das Verhältnis, zu dem die Original-Anteile in neue Anteile umgewandelt werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

A = (B x C x D) / E

wobei:

A die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile ist;

B die Anzahl der Original-Anteile ist, die in neue Anteile umgetauscht werden sollen;

C der neueste verfügbare Nettoinventarwert pro Anteil der Original-Anteile am Umwandlungstag ist;

D falls zutreffend der vom Fonds festgelegte Wechselkurs zwischen der Referenzwährung der Original-Anteile und derjenigen der neuen Anteile ist. Handelt es sich um ein und dieselbe Referenzwährung, ist D gleich eins (1); und

E der neueste verfügbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteile am Umwandlungstag ist.

Eine Umwandlungsgebühr wird erhoben, sofern sie nicht von der Geschäftsführung ausgesetzt wird. Die Umwandlungsgebühr entspricht der positiven Differenz (sofern zutreffend) zwischen der auf die neuen Anteile anwendbaren Zeichnungsgebühr und der für die Original-Anteile gezahlten Zeichnungsgebühr oder einem niedrigeren Betrag, der gegebenenfalls für jede Anteilsklasse im Teilfondsprospekt angegeben ist. Dabei sei klargestellt, dass bei einer Umwandlung neben einer etwaigen Umwandlungsgebühr keine zusätzliche Zeichnungsgebühr erhoben wird.

31. Kosten des Teilfonds

Auf der Grundlage der aktuellen Geschäftsprognosen wird erwartet, dass die folgenden Kosten ((i) in der nachstehenden Tabelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen"-Basis (sofern zutreffend) bewertet werden, (ii) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält) direkt oder indirekt von den Anteilseignern des Teilfonds getragen würden.

	Einmalige Kosten			Gebühren, die vom Teilfonds pro Jahr abgezogen werden		Summe aller Kosten und Gebühren
Anteilsklasse*	Durchschnittliche jährliche Gründungskosten des Teilfonds (1)	Durchschnittliche jährliche Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten (2)	Vertriebskosten (d. h. die Zeichnungsgebühren) (3)	Jährliche Verwaltungsgebühren (4)	Durchschnittliche sonstige Kosten pro Jahr (5)	Durchschnittliche Gesamtkostenquote pro Jahr (6)**
E	0,01%	0,09%	Null	bis zu 2,49 %	0,26 %	2,85 %
E1			Bis zu 1,00 %	bis zu 2,49 %	0,26 %	3,08 %
E2			Bis zu 1,00 %	bis zu 2,29 %	0,26 %	2,88 %
E3			Bis zu 1,00 %	bis zu 2,19 %	0,26 %	2,78 %
E4			Bis zu 1,00 %	bis zu 2,09 %	0,26 %	2,68 %
E5			Bis zu 1,00 %	bis zu 1,99 %	0,26 %	2,58 %
E6			Bis zu 1,00 %	bis zu 1,89 %	0,26 %	2,48 %
FO			Null	bis zu 2,49 %	0,26 %	2,85 %
L			Null	bis zu 0,80 %	0,26 %	1,16 %

**: gilt auf Basis der Anteilsklasse in der jeweiligen Währung.*
***: falls zutreffend, einschließlich einmaliger Vertriebskosten von bis zu 1,00 % des Zeichnungsbetrags, die über eine Haltedauer von fünf (5) Jahren abgeschrieben werden (d. h. bis zu 0,23 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds p. a.).*

Die Kostenquoten stellen die derzeit erwarteten durchschnittlichen Kosten dar, (i) die in der obigen Tabelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben sind und auf einer „alle Steuern inbegriffen"-Basis (sofern zutreffend) bewertet werden, (ii) die auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR und (iii) unter der Annahme berechnet werden, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Die tatsächlichen Kosten können in jeglichem Einzeljahr und insgesamt während der Anteilshaltedauer eines Anteilseigners und/oder der Laufzeit des Teilfonds die Beträge der oben angegebenen Durchschnittsquoten übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche jährliche Gesamtkostenquote im ersten Teil der Laufzeit des Teilfonds höher ausfällt und sich in späteren Jahren entsprechend verringert. Die obige Tabelle enthält keine Rückgabekosten oder Matching-Gebühren (falls zutreffend). Die in der obigen Tabelle dargestellten Quotenangaben basieren auf ex-ante geschätzten Kosten, daher können die von einem Anteilseigner tatsächlich gezahlten Kosten von den oben genannten abweichen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

(1) Gründungskosten des Teilfonds

Die Gründungs- und Organisationskosten des Teilfonds umfassen alle erwarteten administrativen, aufsichtsbehördlichen, Verwahrstellen-, Treuhand-, Fachdienstleistungs-, Steuer-, Rechts-, Buchhaltungs-, Berater-, Registrierungs- und Prüfungsgebühren oder -kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds (einschließlich der Tochtergesellschaft, Investment-Holdinggesellschaft, des Gewinnbeteiligungsvehikels, eines Parallel-Teilfonds (falls gegründet), unabhängig davon, ob sie an den AIFM oder an Dritte gezahlt werden, und umfassen auch den Anteil des Teilfonds an den erwarteten Gründungs- und Organisationskosten des Fonds (die **„Organisationskosten"**). Diese Kosten werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen"-Basis bewertet, (ii) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR berechnet und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält.

(2) Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten

Der Teilfonds trägt seinen von der Geschäftsführung in deren alleinigem Ermessen auf der Grundlage einer von den Portfoliomanagern erstellten Bewertung ermittelten proportionalen Anteil an allen Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit Anlagen und potenziellen Anlagen (einschließlich letztlich nicht getätigter Anlagen), darunter insbesondere Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Akquise, Ermittlung, Evaluierung, Bewertung, Verhandlung, Strukturierung (darunter etwaiger Investment-Holdinggesellschaften), dem Erwerb, Kauf, Halten, Überwachen, Betrieb, der Verwaltung, dem Handel, der Sorgfaltsprüfung von, der Anlage in oder der Veräußerung (einschließlich Übertragung oder Verkauf) von Anlagen oder potenziellen Anlagen (unabhängig davon, ob sie letztlich getätigt wurden), darunter Auflösungskosten bei Abbruch von Transaktionen (die Kündigungsgebühren beinhalten können), Rechts-, Steuerberatungs-, Buchhaltungs-, Prüfungs- und Beratungskosten, Maklerprovisionen, Gebühren von Rechercheuren oder Akquisepartnern, Reise- und Unterkunftskosten und Spesen, darlehensbezogene Kosten und andere nach vernünftigem Ermessen angefallene Transaktionsgebühren. Diese Kosten werden von dem Teilfonds oder, im Falle der Errichtung eines Parallel-Teilfonds, anteilig von den Teilfonds auf der Grundlage ihres Gesamt-Fondsvolumens getragen. Diese Kosten werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen"-Basis bewertet, (ii) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR

berechnet und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Diese Kosten können nicht im Voraus ermittelt werden, belaufen sich aber schätzungsweise auf 0,09% des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr.

Außerdem erlaubt seine spezifische Anlagerichtlinie dem Teilfonds auf opportunistischer Basis Anlagen in Portfolios von Private-Equity-Anlagen oder auf sekundärer Basis den Erwerb von Anteilen an EU AIFs, bei denen es sich um zulässige Anlagewerte handelt, was dazu führen kann, dass bestimmte Gebühren und Aufwendungen für die Anteilseigner auf zwei oder mehr Ebenen belastet werden. Die Anteilseigner tragen indirekt die Verwaltungs-, Beratungs- und Performancegebühren sowie das vom Anlageverwalter in Rechnung gestellten Gewinnbeteiligungen der zulässigen Anlagewerte, in die der Teilfonds investiert. Es ist möglich, dass der Teilfonds auch in Zeiten, in denen seine Wertentwicklung negativ oder gleich Null ist, indirekt Verwaltungs-, Beratungs- oder Performancegebühren und/oder Gewinnbeteiligungen tragen muss, die auf der Ebene dieser einzelnen zulässigen Anlagewerte erhoben werden.

(3) Vertriebskosten

Die in der obigen Tabelle angegebenen Vertriebskosten beinhalten die in Abschnitt 17 *„Anteilsklassen"* angegebene Zeichnungsgebühr, die von der Untervertriebsstelle erhoben und vom Anleger direkt an die Untervertriebsstelle gezahlt werden kann, zusätzlich zum Zeichnungsbetrag eines Anlegers, der für die Zeichnung von Anteilen zur Verfügung steht. Eine solche Zeichnungsgebühr kann den Zeichnungsbetrag eines Anlegers verringern, soweit sie nicht zusätzlich zum angeforderten Zeichnungsbetrag (falls zutreffend) gezahlt wird. Diese Kosten (falls von der Untervertriebsstelle in Rechnung gestellt) werden: (i) in der obigen Tabelle als maximaler Prozentsatz des Zeichnungsbetrags angegeben, während sie (ii) in der Gesamtkostenquote des Teilfonds unter Punkt (6) der obigen Tabelle als maximaler Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und berechnet werden und a) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR und b) unter der Annahme, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält, berechnet.

Banken und sonstige Finanzintermediäre, die von den Anteilseignern bestellt werden oder in ihrem Auftrag handeln oder die gegebenenfalls im Auftrag der zugrunde liegenden zulässigen Anleger handeln, können den Anteilseignern oder den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern gegebenenfalls Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren oder Provisionen gemäß den Vereinbarungen zwischen diesen Banken oder anderen Finanzintermediären und den Anteilseignern bzw. den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern berechnen. Der Teilfonds hat keine Kontrolle über solche Vereinbarungen.

(4) Verwaltungsgebühren

Dem AIFM wird vom Teilfonds die Verwaltungsgebühr gezahlt, berechnet nach Abzug etwaiger luxemburgischer Quellen- und sonstiger Steuern, bei monatlicher Abgrenzung und vierteljährlicher Zahlung rückwirkend für jedes Quartal mit Beginn am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und für den jeweiligen Monat auf der Basis des für die betreffende Anteilsklasse geltenden Verwaltungsgebührensatzes (angegeben im Abschnitt *„Anteilsklassen"*), multipliziert mit dem der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwert zum vorhergehenden Bewertungsstichtag, bereinigt um den Betrag der Zeichnungen und Rückgaben für die Anteilsklasse. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Teilfonds offengelegt.

Die Verwaltungsgebühren enthalten alle Zahlungen des Teilfonds an den AIFM, darunter Gebührenzahlungen des Teilfonds an jegliche Person, an die der AIFM diese Funktion delegiert hat, sofern im vorliegenden Dokument nicht anders dargelegt. Der AIFM zahlt die Gebühren der Portfoliomanager und des Investmentberaters aus der Verwaltungsgebühr. Darüber hinaus kann der AIFM die Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise an eine Partei zahlen, die Dienstleistungen für den AIFM oder den Portfoliomanager oder in Bezug auf den Teilfonds erbringt, darunter die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle.

Die Verwaltungsgebühr wird um 100% des Betrags (ohne Doppelzählung und nicht unter null) aller Transaktions-, Überwachungs-, Geschäftsführungs-, Auflösungs-, Abbruch- oder sonstigen ähnlichen Gebühren für die Transaktionen des Teilfonds gemindert, die an die Portfoliomanager, den AIFM oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gezahlt und von ihnen einbehalten werden. Diese Minderung basiert auf dem anteiligen Betrag dieser Gebühren, den der AIFM in Bezug auf das Investment des Teilfonds in die betreffenden Anlagen erhalten hat.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Aufschub der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit der vom Teilfonds an den AIFM zu zahlenden Verwaltungsgebühren gewähren.

Der AIFM ist berechtigt, vom Teilfonds eine Erstattung seiner Barauslagen (und diejenigen seiner verbundenen Unternehmen) zu erhalten, darunter insbesondere Auslagen, die dem AIFM bei der Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf den Teilfonds entstanden sind.

Diese Gebühren werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher maximaler Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben, (ii) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR berechnet und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält.

Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsgebühren gemäß diesem Teilfondsprospekt (sowie die Gebühren, die dem AIFM im Zusammenhang mit den unter anderem von den Portfoliomanagern, dem Investmentberater und der Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle erbrachten Dienstleistungen entstanden sind) ohne Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern verstehen. Obwohl gegenwärtig nicht davon ausgegangen wird, hat der AIFM in dem Fall, dass Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern auf die vom Teilfonds an den AIFM gezahlten Verwaltungsgebühren (oder die Gebühren, die dem AIFM im Zusammenhang mit den unter anderem von den Portfoliomanagern, dem Investmentberater und der Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle erbrachten Dienstleistungen entstanden sind) anwendbar sind, Anspruch auf Erstattung des Betrags dieser Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern durch den Teilfonds. Dabei sei klargestellt, dass sich in dem Fall, dass die Erhebung von Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern auf die vorgenannten Gebühren gesetzlich vorgeschrieben ist, der Betrag der in diesem Abschnitt beschriebenen und in der Tabelle oben unter „Verwaltungsgebühren" angegebenen Kosten um die Beträge der entsprechenden

Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern erhöht. Gegebenenfalls erfolgt eine Änderung dieses Teilfondsprospekts mit Angabe dieser erhöhten Beträge in der Tabelle oben unter „Verwaltungsgebühren". Änderungen dieses Teilfondsprospekts zur Umsetzung einer solchen Erhöhung der „Verwaltungsgebühren" aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung zur Mehrwertsteuer und ähnlichen Steuern (oder deren Auslegung bzw. Anwendung) stellen keine wesentlichen Änderungen dieses Teilfondsprospekts dar.

(5) Sonstige Kosten, darunter administrative, aufsichtsbehördliche, Verwahrstellen-, Treuhand-, Fachdienstleistungs- und Prüfungskosten

Diese Kosten enthalten alle voraussichtlichen Zahlungen an die Verwahrstelle, den Administrator, Depotbanken, die Registerstelle und Transferstelle, die Wirtschaftsprüfer, Berater, Bewertungsbeauftragten, Zahlstellen, juristischen, Buchhaltungs-, Steuer-, Bewertungs- und sonstigen Dienstleister; Registrierungsgebühren und aufsichtsbehördliche Gebühren, Versicherungen, Aufwendungen für Schadloshaltung oder Gerichtsverfahren; nach vernünftigem Ermessen entstandene und sachbezogene Spesen; Zinsen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Darlehensaufnahme-, Absicherungs- oder Derivatgeschäften, die durch oder zugunsten des Teilfonds getätigt wurden; Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften entstanden sind (darunter gegebenenfalls Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der AIFM-Richtlinie), Aufwendungen für Prüfungen und die Erstellung von Steuererklärungen, Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresabschlüssen und Berichten an die Anteilseigner entstanden sind, Kosten für die Abhaltung von Versammlungen der Anteilseigner (mit Personal des AIFM, der Portfoliomanager oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen), Aufwendungen in Verbindungen mit der Auflösung und Liquidation des Teilfonds, sowie Steuern, die nicht mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Kosten des Teilfonds in Zusammenhang stehen (darunter Mehrwertsteuer, diesbezügliche Zinsen, Strafen und Steuerzuschläge), vom Teilfonds erhobene Gebühren oder andere staatliche Kosten; sowie soweit in diesem Dokument nicht anders angegeben Gebühren, Kosten und Aufwendungen jeglicher Person, an die eine Funktion delegiert oder ausgelagert wurde, und im Allgemeinen alle anderen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Teilfonds entstanden sind.

Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die zugunsten aller Anteilseigner oder des Teilfonds insgesamt angefallen sind, gehen zu Lasten des Teilfonds; Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die zugunsten oder mehrerer Anteilsklassen angefallen sind, können zu Lasten der betreffenden Anteilsklassen und nicht des Teilfonds insgesamt gehen; Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die zugunsten eines oder mehrerer Anteilseigner angefallen sind, können den betreffenden Anteilseignern und nicht allen Anteilseignern in Rechnung gestellt werden.

Nicht in diesen Kosten enthalten sind die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds, die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, die Vertriebskosten und die Verwaltungsgebühren.

Diese Kosten werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen"-Basis bewertet, (ii) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR berechnet und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Die genaue Höhe aller dieser sonstigen Aufwendungen wird im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt. Soweit diese Kosten im Falle der Bildung eines Parallel-Teilfonds zwischen dem Teilfonds und dem Parallel-Teilfonds geteilt werden, werden diese Kosten anteilig zwischen den Teilfonds aufgeteilt.

(6) Gesamtkostenquote des Teilfonds

Die Gesamtquote ist das Verhältnis der erwarteten, vorab geschätzten Gesamtkosten des Teilfonds, basierend auf der aktuellen Geschäftsprognose, (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen"-Basis (sofern zutreffend) bewertet, (ii) auf der Grundlage des geschätzten aggregierten Nettoinventarwerts des Teilfonds von 500 Millionen EUR berechnet und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Die Gesamtquote wird jährlich berechnet und aktualisiert (vorausgesetzt, dass aktualisierte Zahlen den Anlegern separat mitgeteilt werden können und keine Aktualisierung dieses Teilfondsprospekts erforderlich ist).

Beachten Sie, dass allen Anteilseignern alle Kosten des Teilfonds ab dem ersten Zeichnungsschluss des Teilfonds berechnet werden, ungeachtet der unterschiedlichen Termine ihrer Aufnahme in den Teilfonds.

Die gesamten ex-ante geschätzten Kosten entsprechen der Summe aus:

(a) den unter (4) oben genannten Verwaltungsgebühren,

(b) den unter (5) oben genannten sonstigen Kosten und

(c) der Summe der unter (1) oben genannten Kosten für die Gründung des Teilfonds und der unter (2) oben genannten Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten, und den Vertriebskosten gemäß (3) oben, geteilt durch eine Dauer von fünf (5) Jahren, in der die Anteile durch den Anteilseigner gehalten werden.

32. Qualifizierung nach SFDR

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt eingestuft, das ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung der Europäischen Union (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**") fördert. Weitere Informationen über die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale sind in *„Anhang 2: Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR"* dieses Teilfondsprospekts verfügbar.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei der Verwaltung des Teilfonds beachten AIFM und die Portfoliomanager die Bedingungen der SSI-Richtlinie bei der Durchführung der Sorgfaltsprüfung und bei der Festlegung, welche Anlagen für den Teilfonds getätigt werden sollen. Damit

integrieren der AIFM und die Portfoliomanager Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (einschließlich der Berücksichtigung von „Nachhaltigkeitsrisiken" laut Definition der SFDR, das heißt einem Ereignis oder Zustand in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, dessen Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage hervorrufen könnte (und damit wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte)) neben traditionellen Faktoren in den Anlageprozess.

Bewertung der Auswirkungen auf die voraussichtlichen Erträge

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, regionalem und Branchenschwerpunkt und nach Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert oder den vollständigen Wertverlust des Vermögenswerts zur Folge. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf den Teilfonds zur Folge haben wird.

Die Portfoliomanager sind der Ansicht, dass die Renditen des Fonds und seiner Teilfonds durch Einbeziehung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verbessert werden können, wofür es jedoch keine Garantie gibt.

Durch die Anwendung der SSI-Richtlinie und der Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen (wie nachstehend definiert) können der AIFM und die Portfoliomanager jedoch bewusst auf Gelegenheiten verzichten, ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen. Entsprechend haben der AIFM und die Portfoliomanager angesichts der Tatsache, dass das Anlageuniversum des Teilfonds kleiner ist als dasjenige anderer Fonds mit vergleichbarer Anlagerichtlinie, aber ohne vergleichbare Richtlinie, festgestellt, dass die Einhaltung der SSI-Richtlinie dazu führen kann, dass die Wertentwicklung des Portfolios des Teilfonds hinter dem Gesamtmarkt zurückbleibt, was sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken würde.

Keine Berücksichtigung negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum jetzigen Zeitpunkt

Obwohl der AIFM und die Portfoliomanager Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Definition in der SFDR und in der Bedeutung von ökologischen, sozialen und Arbeitnehmerrechte-Aspekten, Achtung der Menschenrechte, Aspekten von Korruptions- und Bestechungsbekämpfung) im Rahmen der Anlageprozesse des Teilfonds beachten, besteht derzeit ein begrenztes und uneinheitliches Berichtswesen seitens Private-Equity-Geldgebern über Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) gemäß Erläuterung in der SFDR, darunter seitens der Geldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich investieren wird. Daher fördern der AIFM und die Portfoliomanager zwar die Offenlegung bestimmter grundlegender Kennzahlen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten, beispielsweise durch freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Zusammenführung von ESG-Daten, und überwachen wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Risikovorfälle bei den Anlagen des Teilfonds, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden angesichts der Schwierigkeiten in der Branche in Bezug auf die Daten jedoch derzeit nicht formell berücksichtigt oder berichtet. Der AIFM beobachtet diese Position und kann sie erneut prüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit auf Seiten von Private-Equity-Geldgebern verbessert.

33. Beschwerden

Beschwerden eines Anteilseigners im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds sind an die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle dieses Anteilseigners zu richten, mit Kopie an den Administrator.

Wenn ein Anteilseigner keine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle hat, ist die Beschwerde schriftlich an den AIFM unter Verwendung der folgenden Kontaktdaten zu richten:

Neuberger Berman AIFM S.à r.l

31–33, rue Sainte Zithe

L – 2763 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Telefonnummer: (+352) 2786 6445 // E-Mail-Adresse: nbaifmlux@nb.com

Lokale Vorschriften in bestimmten Rechtsordnungen, in denen der Teilfonds vertrieben werden kann, können gegebenenfalls die Bestellung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Vertretern erfordern.

34. Besteuerung

Die in Abschnitt 10 (*„Besteuerung"*) des allgemeinen Teils des Prospekts beschriebenen steuerlichen Überlegungen gelten sinngemäß auch für den Teilfonds.

35. Begriffsbestimmungen

Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Begriffen in diesem Teilfondsprospekt und Begriffen, die im allgemeinen Teil des Prospekts einschließlich Abschnitt 12: *„Begriffsbestimmungen"* des allgemeinen Teils des Prospekts erläutert sind, sind die hier erläuterten Begriffe maßgebend. An dieser Stelle und an anderer Stelle in diesem Teilfondsprospekt nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Abschnitt 12: *„Begriffsbestimmungen"* des allgemeinen Teils des Prospekts zugewiesen ist.

„Abrechnungstag"	der dritte Bankarbeitstag nach dem Preisstellungstag.
„Anlageerlöse"	die Bruttoerlöse, die die Tochtergesellschaft oder der Teilfonds aus oder in Bezug auf Anlagen erhält, die direkt oder indirekt vom Teilfonds getätigt werden (darunter insbesondere Zinsen und Dividenden oder Erlöse aus einem vollständigen oder anteiligen Verkauf, der Veräußerung oder Liquidation einer Anlage).
„Anleger"	die zulässigen Anleger und die Intermediäre, die Anteile des Teilfonds direkt zeichnen.
„Annahmeschluss für Anteilsrückgaben"	sofern nicht anders angegeben, 12:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag neunzig (90) Kalendertage vor einem Datum der Anteilsrückgabe.
„Annahmeschluss"	sofern nicht anders angegeben, 12:00 Uhr MEZ am Tag des jeweiligen Umwandlungstags.
„Anteilsklasse"	eine Klasse von Anteilen innerhalb dieses Teilfonds.
„Anwendbare Gewinnbeteiligung"	die auf die einzelnen Anteilsklassen anwendbare Gewinnbeteiligung, wie im Abschnitt *„Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung"* dieses Teilfondsprospekts erläutert.
„Aufbauphase"	der anfängliche Anlagezeitraum des Teilfonds, der im Abschnitt *„Aufbauphase"* dieses Teilfondsprospekts erläutert ist und in dessen Verlauf die Anlagegrenzen für die zulässigen Anlagewerte nicht gelten, wie im Abschnitt *„Anlagebeschränkungen"* dieses Teilfondsprospekts näher erläutert.
„Basiswährung"	Euro (EUR).
„Bewertungsstichtag"	der letzte Tag jedes Kalendermonats oder, falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar vorausgehende Bankarbeitstag.
„Datum der Anteilsrückgabe"	der Tag, an dem ein Anteilseigner die Rückgabe eines Teils oder aller seiner jeweiligen Anteile beantragen kann und bei dem es sich um den letzten Bankarbeitstag des betreffenden Quartals handelt.
„Delegierte Verordnung zu ELTIFs"	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wann Derivate ausschließlich zur Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken verwendet werden, die Anforderungen an die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für die Zusammenführung von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenoffenlegung.
„ELTIF-Verordnung"	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagerichtlinie und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagewerte, auf die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung sowie auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.
„Erster Zeichnungsschluss"	das Datum des ersten Zeichnungsschlusses, der spätestens am 30. September 2024 sein muss.
„Gebühr für aktives Handeln"	eine Gebühr von bis zu fünf Prozent (5%) des Zeichnungsbetrags, der zugunsten des Teilfonds von jedem Anleger zu erheben ist, der exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit betrieben hat oder dessen Handel störende Wirkung auf den Teilfonds hatte oder haben könnte.
„Gewinnbeteiligungsvehikel"	die NB LPEN SLP LP, eine Kommanditgesellschaft im US-Bundesstaat Delaware, die vorbehaltlich der in diesem Teilfondsprospekt erläuterten Bedingungen berechtigt ist, Ausschüttungen in Bezug auf die Gewinnbeteiligung zu erhalten.
„Intermediäre"	die Finanzintermediäre, die Anteile des Teilfonds in ihrem eigenen Namen zeichnen, aber im Auftrag zugrunde liegender zulässiger Anleger handeln. „Intermediär" ist ein allgemeiner Begriff, der alle Teilnehmer umfasst (z. B. Vertriebsstellen, Platzierungsagenten, Nominees, Plattformen etc.), die zwischen dem Teilfonds und den Endanlegern tätig werden.
„Investmentberater"	die LIQID Asset Management GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht in Berlin unter der Handelsregisternummer HRB 177099B.
„Kapital"	der Gesamtbetrag aller Zeichnungsbeträge der Anteilseigner des Teilfonds, berechnet auf der Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die auf der Ebene des Teilfonds direkt oder indirekt von den Anteilseignern zu tragen sind.
„Matching"	hat die im Abschnitt *„Matching"* erläuterte Bedeutung.

„Matching-Gebühr"	eine Gebühr, die der Teilfonds beim Matching erhebt, bis zu einer in Abschnitt 24 dieses Teilfondsprospekts, Unterabschnitt *„Matching-Gebühr"*, erläuterten Höhe, die am entsprechenden Bewertungsstichtag zu berechnen ist.
„Mindestanlage"	ein Mindestanlagebetrag, der für die jeweilige, im Abschnitt *„Anteilsklassen"* beschriebene Anteilsklasse zu zahlen ist.
„Mindestbetrag für weitere Anlagen"	ein Mindestbetrag für weitere Anlagen der für die jeweilige, im Abschnitt *„Anteilsklassen"* beschriebene Anteilsklasse zu zahlen ist.
„MwSt."	(a) jede Steuer, die gemäß der Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG) erhoben wird, und (b) jede andere Steuer ähnlicher Art, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderswo als Ersatz oder zusätzlich zu der unter (a) oben genannten Steuer erhoben wird (darunter Verbrauchsteuer, Steuer auf Waren und Dienstleistungen, Verkaufsteuer und Umsatzsteuer).
„Netto-Anlageerlöse"	die dem Teilfonds zuzurechnenden Erlöse für über die Tochtergesellschaft getätigte Anlagen nach Abzug der Gewinnbeteiligung.
„Parallel-Teilfonds"	soweit eine solche Einrichtung gebildet wird, ein Teilfonds des Fonds, welcher der ELTIF-Verordnung unterliegt und der gleichrangig mit dem Teilfonds investiert.
„Portfoliomanager"	jeweils NB Alternatives Advisers LLC, Neuberger Berman Europe Limited bzw. Neuberger Berman Investment Advisers LLC.
„Preisstellungstag"	in Bezug auf jeglichen Bewertungsstichtag der erste Bankarbeitstag nach einem Zeitraum von vierzehn (14) Bankarbeitstagen nach diesem Bewertungsstichtag.
„Privatanleger"	ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist und für den eine Beurteilung der Eignung im Sinne von Artikel 30 der ELTIF-Verordnung durchgeführt wurde oder bei dem eine solche Beurteilung gemäß Artikel 30 Abs. 3 der ELTIF-Verordnung im Falle eines führenden Belegschaftsmitglieds, eines Portfoliomanagers, Geschäftsführungsmitglieds, eines leitenden Angestellten oder eines Beauftragten oder Mitarbeiters des AIFM oder eines seiner verbundenen Unternehmen nicht zutrifft, und der über ausreichendes Wissen über den Teilfonds verfügt.
„Teilfonds" (Plural)	soweit ein Parallel-Teilfonds gebildet wird, dieser Teilfonds und der Parallel-Teilfonds, die jeweils Teilfonds des Fonds sind und der ELTIF-Verordnung unterliegen.
„Teilfonds" (Singular)	LIQID Private Equity NXT, als ein Teilfonds des Fonds, vorbehaltlich der ELTIF-Verordnung.
„Umwandlungstag"	der Tag, an dem Original-Anteile in neue Anteile umgetauscht werden können, und bei dem es sich um einen Handelstag handelt, den die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen jeweils bei Bedarf festlegen kann.
„Untervertriebsstelle"	LIQID Asset Management GmbH.
„Verkaufsorder"	eine schriftliche Mitteilung, mit der ein Anteilseigner seinen Wunsch äußert, aus dem Teilfonds auszuscheiden.
„Vertriebsstelle"	Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited.
„Vorzugsrendite"	ein Betrag in Höhe einer Rendite von acht Prozent (8)% per annum (kumulativ und jährlich aufgezinst) auf den nicht realisierten Betrag in Bezug auf den jeweiligen zulässigen Anlagewert, unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs der Cashflows des entsprechenden zulässigen Anlagewerts.
„Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre"	hat die im Abschnitt *„Zeichnungen"* erläuterte Bedeutung.
„Zeichnungsannahmeschluss"	sofern nicht anders angegeben, 12:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag zwanzig (20) Kalendertage vor einem Bewertungsstichtag.
„Zeichnungsbetrag"	in Bezug auf die einzelnen Anteilseigner der Gesamtbetrag, den ein Anteilseigner in Bezug auf seine Zusage zur Zeichnung von Anteilen des Teilfonds zahlt; dieser Betrag wird in den Büchern und Verzeichnissen des Teilfonds ausgewiesen.
„Zeichnungsgebühr"	der einmalige Betrag, der gegebenenfalls an eine Untervertriebsstelle für die Zeichnung von Anteilen zu zahlen ist und dem Anleger von einer Untervertriebsstelle direkt belastet wird und der sich zusätzlich zum Zeichnungsbetrag eines Anteilseigners versteht.
„Zeichnungsschluss"	das Datum, an dem der Zeichnungsschein eines zulässigen Anlegers in Übereinstimmung mit den im Abschnitt *„Zeichnungen"* dieses Teilfondsprospekts erläuterten Bedingungen angenommen wird, wobei es sich bei diesem Datum um einen Zeichnungsschluss des Teilfonds handelt. Dabei sei klargestellt, dass unter Aufnahme in den Teilfonds die Genehmigung des Antrags eines Anteilseigners auf Zeichnung von Anteilen durch die Geschäftsführung zu verstehen ist.
„Zulässige Anlagewerte"	hat die in Abschnitt *„Anlagestrategie"* erläuterte Bedeutung.

„Zulässiger Anleger"	ein Anleger, der die folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein professioneller Anleger oder ein Privatanleger, der die Zulassungsvoraussetzungen für ELTIFs erfüllt, oder im Falle des Vertriebs in einer Rechtsordnung außerhalb des EWR ein qualifizierter Anleger im Sinne der anwendbaren Gesetze dieser Rechtsordnung außerhalb des EWR.
„Zulässiger Portfoliowert"	ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstanlage die folgenden Anforderungen erfüllt: (a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn: (i) es ist ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholding-Gesellschaft oder Holdinggesellschaft mit gemischten Aktivitäten ist, und (ii) das betreffende Finanzunternehmen ist weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstanlage zugelassen oder registriert worden, (b) es ist ein Unternehmen, das: (i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist, oder (ii) zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR aufweist, (c) es ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig, sofern das Drittland: (i) nicht als Drittland mit hohem Risiko identifiziert und im delegierten Rechtsakt aufgeführt ist, der auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet wurde, (ii) nicht in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der in Steuerfragen nicht kooperierenden Rechtsordnungen genannt ist.

36. Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Private Equity NXT

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Teilfonds spekulativ ist und ein hohes Risiko birgt, das nur für Anleger geeignet ist, die über die finanziellen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Teilfonds beurteilen zu können, und für die der Teilfonds nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageprogramms darstellt. Eine Anlage sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können. Der Teilfonds ist ein Teilfonds des Fonds mit begrenzter Gesamtlaufzeit, der die Möglichkeit zulässt, Rückgaben einzuräumen, und der in sehr illiquide Vermögenswerte investiert. In Anbetracht der oben genannten besonderen Merkmale ist der Teilfonds nicht für Anleger geeignet, die in Bezug auf ihre Anlagen Liquidität benötigen.

Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass Anlagen des Teilfonds nach dem Look-through-Ansatz von einer Investment-Holdinggesellschaft getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf der Ebene der Investment-Holdinggesellschaft (einschließlich der Tochtergesellschaft) getätigten Anlagen als vom Fonds selbst für den Teilfonds getätigt zu betrachten sind.

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit bestimmten Risiken behaftet, die in *„Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Private Equity NXT"* des Prospekts und speziell für diesen Teilfonds in diesem Abschnitt des Teilfondsprospekts beschrieben sind. Für diese Risiken wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, und potenzielle Anleger sollten diesen Teilfondsprospekt und den Prospekt in ihrer Gesamtheit lesen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie den Kauf von Anteilen beantragen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Eine Änderung der Risiken im Prospekt wäre nicht als wesentliche Änderung der Bedingungen in diesem Teilfondsprospekt zu betrachten.

Art des Risikos	Teilfonds
Allgemeine Konjunktur- und Marktrisiken	✓
Risiken im Zusammenhang mit dem Fonds, seiner Struktur und seinem Betrieb	✓
Interessenkonflikte der Anteilseigner	✓
Reinvestition	✓
Anlagestrategie und -allokation	✓
Vorübergehende Abweichung vom Anlageziel	✓
Fremdkapitalhebel und Kreditfazilitäten	✓
Nachhaltige Anlagen	✓
Anlage in Einheiten oder Anteilen von OGA	✓
Liquiditätsrisiko	✓
Gegenparteirisiko	✓
Operatives Risiko	✓
Abhängigkeit von Drittanbietern	✓
Potenziell fehlende Diversifizierung	✓
Aspekte zu Gewinnbeteiligung und Interessensausgleich	✓
Abhängigkeit von Schlüsselpersonal	✓
Begrenzte Verfügbarkeit von Informationen	✓
Währungsrisiko	✓
Interessenkonflikte	✓
Risiko von Private-Equity-Anlagen	✓
Fremdfinanzierte zugrunde liegende Vermögenswerte	✓
Wettstreit um den Zugang zu Anlagemöglichkeiten	✓
Folgeanlagen; Verwässerungsrisiko	✓
Nicht beherrschende Finanzanlagen	✓
Anlageauswahl und Due-Diligence-Prozess	✓
Private Unternehmen	✓
Overcommitment	✓

Co-Investments	✓
Investment-Holdinggesellschaften	✓
Mit Portfoliogesellschaften verbundene Risiken	✓
Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments	✓
Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen	✓
Risiko eines verzögerten Kapitaleinsatzes	✓
Identifizierung und Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten	✓
Mit Portfoliogesellschaften verbundene Risiken	✓
Bewertungsrisiko	✓
Von Drittparteien erhobene Auflösungskosten	✓
Betrugsrisiko	✓
Aus dem Charakter von Anlagen in Private Equity resultierende Risiken	✓
Anlagen in Private-Equity-Dachfonds und bestimmte börsennotierte Private-Equity-Anlagen	✓
Bewertungsrisiko	✓
Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten und Anlagetechniken	✓
Außerbörslich gehandelte Finanzderivate (OTC-Derivate)	✓
Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte	✓
Total Return Swaps	✓
Sicherheitenmanagement	✓
Differenzgeschäfte	✓
Anlagen in notleidende Wertpapiere	✓
Schuldtitel	✓
Schwellenmärkte	✓
Bestimmte Steuerrisiken	✓

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds wird in erster Linie Anlagen tätigen, die langfristig sind und als illiquide betrachtet werden können. Zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds eine Anlage tätigt, und dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds oder die entsprechende Portfoliogesellschaft in der Lage ist, eine Rendite aus der betreffenden Anlage zu erzielen, kann ein Zeitraum von beträchtlicher Länge liegen. Im Ergebnis werden vom Teilfonds unter Umständen über einen erheblichen Zeitraum keine Anlageerlöse realisiert, die zur Verfügung stehen würden, um den laufenden Liquiditätsbedarf des Teilfonds zu decken, darunter insbesondere für Verkaufsorders.

Wenn der Teilfonds seine Verpflichtungen nicht erfüllt, Kapitalbeiträge an eine seiner Portfoliogesellschaften oder andere Gegenparteien bei Fälligkeit zu leisten, sei es aufgrund fehlender Ressourcen im Ergebnis überhöhter Kapitalzusagen durch den AIFM, Missmanagement der Barmittel des Teilfonds durch den AIFM oder aus einem anderen Grund, kann der Teilfonds erheblichen Vertragsstrafen auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen der betreffenden Portfoliogesellschaft oder Gegenpartei ausgesetzt sein, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Teilfonds in der betreffenden Portfoliogesellschaft haben könnte oder den Teilfonds gegenüber der betreffenden Gegenpartei haftbar machen könnte. Darüber hinaus können sich Portfoliogesellschaften das Recht vorbehalten, die Ausschüttungen an ihre Anleger, darunter an den Teilfonds, teilweise oder ganz zurückzurufen, um weitere Anlagen tätigen, Aufwendungen oder andere Verbindlichkeiten zu begleichen oder zu anderen Zwecken. Es ist darüber hinaus möglich, dass (a) eine Portfoliogesellschaft, in die der Teilfonds auf sekundärer Basis investiert hat, verlangt, dass der Teilfonds Ausschüttungen zurückfordert, die ursprünglich an den Übertragenden (und nicht an den Teilfonds) geleistet wurden, oder (b) eine Portfoliogesellschaft sich das Recht vorbehält, Ausschüttungen zurückzurufen (unabhängig davon, ob sie an den Teilfonds oder im Falle eines Sekundärmarkt-Investments an einen Übertragenden geleistet wurden), damit die Portfoliogesellschaft Schadloshaltungs- und andere Verpflichtungen erfüllen kann.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte als illiquide Anlage betrachtet werden, weil Anteile nicht ohne Weiteres ohne die vorherige Genehmigung der Geschäftsführung übertragbar sind und die Rechte der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile beschränkt sind. Hinzu kommt, dass eine Übertragung von Anteilen Beschränkungen für Wiederverkäufe auf der Grundlage anwendbaren

Rechts unterliegen kann. Der Teilfonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm gedacht und nur für Personen vorgesehen, die das wirtschaftliche Risiko der Anlage tragen können, in finanziellen und geschäftlichen Fragen versiert sind und die keine Liquidität aus ihren Anlagen benötigen.

Sollte sich eine große Anzahl von Anteilseignern für eine Rückgabe ihrer Anteile am Teilfonds entscheiden, könnte der Teilfonds daher gezwungen sein, Anlagen vorzeitig aufzulösen und damit Verluste für den Teilfonds zu generieren. Maßnahmen, die zur Erfüllung umfangreicher Verkaufsorders bezüglich des Teilfonds ergriffen werden, könnten zu einem Rückgang der Preise vom Teilfonds gehaltener Wertpapiere und einem Anstieg der Aufwendungen des Teilfonds führen (z. B. wegen gestiegener Transaktionskosten, die bei der Liquidation von Positionen anfallen, oder in Verbindung mit der Kündigung von Verträgen mit Gegenparteien). Umfangreiche Rückgaben könnten außerdem die Fähigkeit des Teilfonds erheblich beschneiden, benötigte Finanzierungen oder Gegenparteien für seine Anlagestrategien zu gewinnen, oder sich störend auf Portfolioaufbau- und Risikomanagementstrategien auswirken, was zusätzliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte. Ferner kann der Teilfonds Rückgaben aussetzen oder Obergrenzen hierfür festlegen, was die Möglichkeit der Anteilseigner einschränken würde, ihre Anteile zurücknehmen zu lassen, und der Wert der Anlagen des Teilfonds könnte sinken, bevor eine Rückgabe zulässig ist.

Absicherungsrisiken

Der Teilfonds kann derivative Instrumente zum Zwecke der Absicherung bestimmter Währungs-, Zins- oder anderer Marktrisiken sowie zu anderen Anlagezwecken nutzen (darunter insbesondere synthetische Sekundärmarktanlagen, strukturierte Finanzierungsvereinbarungen und Optionsscheine), sowie um Engagements in Zielvermögenswerten aufzubauen, nicht jedoch zu spekulativen Zwecken ohne Anlagebezug. Die Anteilseigner sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds keinerlei Verpflichtung hat, derartige Absicherungsvorkehrungen zu treffen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Hedging-Strategie Fremdwährungen in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen kaufen und verkaufen. Die Devisengeschäfte des Teilfonds können auf Kassabasis durchgeführt werden, um die Abwicklung von Investments zu ermöglichen. Der Teilfonds kann auch Verträge für die Terminabwicklung von Devisengeschäften über Termingeschäfte, Optionsvereinbarungen oder andere Fremdwährungsabsicherungsinstrumente abschließen. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte als Hedging-Instrument eingehen und wird keine Fremdwährungen als eigenständiges Geschäft kaufen oder verkaufen. Der Teilfonds kann auch bestimmte aktive Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken in Bezug auf die Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Anlagen zu Absicherungszwecken einsetzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass geeignete Absicherungsinstrumente oder -methoden zu dem Zeitpunkt verfügbar sein werden, an dem der Teilfonds sie nutzen möchte, und der Teilfonds geht nicht davon aus, sein Risiko in Bezug auf Wechselkurs-, Zins- und Wertpapierkursschwankungen sowie andere Marktentwicklungen eliminieren zu können. Außerdem kann unter Umständen bei einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Position, die sie absichern soll, oder aber wegen der Kosten einer solchen Anlage, der gewünschte Schutz nicht erzielt werden, sodass der Teilfonds einem Verlustrisiko ausgesetzt sein kann. Mit dem Einsatz von Absicherungstechniken sind Kosten und Aufwendungen verbunden, die die Renditen des Teilfonds schmälern können, und die Anteilseigner haben alle diese Kosten und Aufwendungen auch dann zu tragen, wenn die Absicherung einen Verlust des Teilfonds nicht verhindert oder wenn diese Kosten den Gewinn durch die Absicherung übersteigen.

Der Teilfonds kann im Ermessen der Geschäftsführung bestimmte Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung geführt werden, ganz oder teilweise gesondert absichern. In Abhängigkeit von den dann vorliegenden Umständen kann der Teilfonds Anteilsklassen absichern oder auf eine Absicherung verzichten. Im Zusammenhang mit Kurssicherungsmaßnahmen, die gegebenenfalls im Interesse einer abgesicherten Anteilsklasse vorgenommen werden, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Anteilsklassen keine getrennten Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen, sondern lediglich einen bestimmten Anteil an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds. Entsprechend werden Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften im Allgemeinen nur den abgesicherten Anteilsklassen zugeordnet, gegenüber Drittparteien kann eine Anteilsklasse aber für Verpflichtungen haften, die im Zusammenhang mit Kurssicherungen zugunsten einer anderen Anteilsklasse eingegangen wurden.

Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und den Klassenwährungen der abgesicherten Anteilsklassen können zu einem Wertunterschied der Anteile der abgesicherten Anteilsklassen ausgedrückt in der jeweiligen Klassenwährung führen. Die Portfoliomanager werden versuchen dieses Risiko zu minimieren, indem sie Techniken und Instrumente wie Devisentermingeschäfte einsetzen. Anleger der abgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass diese Strategie sie in ihren Möglichkeiten zur Erzielung von Renditen erheblich einschränken kann, wenn die Klassenwährungen der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren. Unter solchen Umständen können Anteilseigner der abgesicherten Anteilsklassen Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne oder Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Da die Währungsabsicherung ausschließlich zugunsten der abgesicherten Klassen eingesetzt wird, gehen die diesbezüglichen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich auf Rechnung der Inhaber der abgesicherten Klassen. Dementsprechend werden diese Kosten und die verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Allgemeinen im Nettoinventarwert pro Anteil der abgesicherten Anteilsklasse berücksichtigt. Sicherungsgeschäfte werden im Allgemeinen einer bestimmten abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Währungsrisiken abgesicherter Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, dürfen nicht kombiniert oder aufgerechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen nicht gesonderten abgesicherten Anteilsklassen zugeordnet werden. Gibt es mehr als eine abgesicherte Anteilsklasse, die auf dieselbe Währung lauten, und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung abzusichern, können die Portfoliomanager die für diese Anteilsklassen eingegangenen Devisengeschäfte bündeln und die Gewinne/Verluste aus den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie die zugehörigen Kosten anteilig der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zuordnen. Die Portfoliomanager werden Sicherungsgeschäfte auf die Höhe des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilsklassen beschränken, und die abgesicherten Anteilsklassen werden im Allgemeinen im Ergebnis

der Sicherungsgeschäfte nicht gehebelt. Obwohl eine abgesicherte Anteilsklasse im Ergebnis des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente nicht generell gehebelt sein darf, wird angestrebt, dass sich der Wert dieser Instrumente in einer Spanne zwischen 95% und 105% des Anteils des Nettoinventarwerts der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse bewegt, der gegen dieses Währungsrisiko abgesichert werden soll.

Die Geschäfte, die zur Bewerkstelligung einer Kurssicherung eingesetzt werden, werden vom Teilfonds zugunsten einer oder mehrerer Anteilsklassen abgeschlossen. Daher kann jede Anteilsklasse übermäßig oder unzureichend abgesichert sein, und die Wertentwicklung einer bestimmten Anteilsklasse kann erheblich von der Wertentwicklung der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse abweichen und kann erheblich von der Wertentwicklung jeder anderen Anteilsklasse abweichen.

Modellrisiken

Der Teilfonds kann (direkt oder über einen Dienstleister) Modelle einsetzen, die sich stark auf die Verwendung von Daten, Software und geistigem Eigentum aus eigener oder fremder Entwicklung stützen, die durch eine Vielzahl von Quellen lizenziert sein können. Die Qualität der daraus gewonnenen Analysen wie beispielsweise Bewertungen sind von einer Reihe von Faktoren abhängig, darunter der Korrektheit umfangreicher Eingabedaten für die verwendeten quantitativen Modelle, den mathematischen und analytischen Programmiergrundlagen, der Korrektheit der Übersetzung dieser Analysedaten in Programmcode, der Geschwindigkeit, mit der sich Marktbedingungen verändern, und der erfolgreichen Einbindung der verschiedenen quantitativen Modelle in den Prozess.

Modelle, die auf der Grundlage von Marktdaten aus der Vergangenheit entwickelt wurden, sind unter Umständen nicht geeignet, um Preisbewegungen in der Zukunft vorherzusehen. Modelle sind unter Umständen nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche Ereignisse oder Störungen Marktbewegungen verursachen, deren Art oder Größe nicht mit der historischen Performance einzelner Märkte und ihrer Beziehung zueinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen übereinstimmen. Modelle können darüber hinaus versteckte Verzerrungen enthalten oder dem Risiko größerer struktureller oder Stimmungsänderungen unterliegen. Falls die tatsächlichen Ereignisse nicht mit den Annahmen übereinstimmen, die diesen Modellen zugrunde liegen, könnten Verluste die Folge sein. Quantitative Anlagetechniken bergen zudem das Risiko, dass Fehler unterlaufen, die außerordentlich schwer zu entdecken sein können. In einigen Fällen kann ein Fehler über lange Zeit unentdeckt bleiben. In vielen Fällen ist es aufgrund des dynamischen Charakters der quantitativen Modelle und der sich verändernden Märkte nicht möglich, die Auswirkungen eines Fehlers vollständig zu quantifizieren. Analysefehler, Softwarefehler, Entwicklungsfehler und Implementierungsfehler sowie Datenfehler sind inhärente Risiken.

Gewinnbeteiligung

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass im Ergebnis der zur Abgrenzung und Berechnung der Gewinnbeteiligung verwendeten Methode ein zulässiger Anlagewert im Vergleich zu dem Zeitpunkt, an dem ein Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds gezeichnet und damit indirekt einen Anteil an dem betreffenden zulässigen Anlagewert erworben hat, an Wert verlieren kann, das Gewinnbeteiligungsvehikel aber dennoch eine Gewinnbeteiligung erhalten kann, soweit der betreffende zulässige Anlagewert letztlich zu einem Betrag verwertet wird, der die Anschaffungskosten des betreffenden zulässigen Anlagewerts zuzüglich der darauf entfallenden Vorzugsrendite übersteigt.

Außerdem sollten sich Anleger der Tatsache bewusst sein, dass sich im Ergebnis der zur Abgrenzung und Berechnung der Gewinnbeteiligung verwendeten Methode der Nettoinventarwert pro Anteil einzig aufgrund von Zeichnungen und/oder Rückgaben von Anteilseignern aller Anteilsklassen und nicht aufgrund einer Wertänderung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts ändern – und dabei auch sinken – kann.

Co-Investments

Co-Investments mit Private-Equity-Investoren und Geldgebern bergen Risiken, die bei Anlagen als führender oder als initiierender Private-Equity-Investor möglicherweise nicht vorhanden sind. Als Co-Investor kann der Teilfonds Interessen oder Ziele haben, die nicht mit denen der führenden Private-Equity-Investoren übereinstimmen, die in der Regel ein höheres Maß an Kontrolle über solche Anlagen haben werden.

Um Möglichkeiten zu Co-Investments nutzen zu können, muss der Teilfonds zudem in der Regel eine Minderheitsbeteiligung halten, indem er z. B. Kommanditist einer gemeinsam investierenden Kommanditgesellschaft wird, die vom Komplementär oder Verwalter der Einrichtung verwaltet wird, der dem Teilfonds die gemeinsame Anlage anbietet. In diesem Fall hätte der Teilfonds weniger Kontrolle über seine Portfolio-Anlage und könnte durch Handlungen eines solchen Komplementärs oder Verwalters in Bezug auf das Portfoliounternehmen und die indirekte Anlage des Teilfonds in diese Gesellschaft negativ beeinflusst werden.

Co-Investments können mit Risiken behaftet sein, die bei Anlagen ohne Beteiligung Dritter nicht vorhanden sind, darunter der Möglichkeit, dass ein Co-Investor jederzeit wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele haben kann, die nicht mit denen des Teilfonds übereinstimmen, eine andere Auffassung als die des Portfoliomanagers hinsichtlich der angemessenen Strategie für eine solche Anlage vertreten kann, in der Lage sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel des Teilfonds zuwiderlaufen, oder in Insolvenz gehen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann unter Umständen zu erhöhten Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der geplanten Anlage führen.

Der Teilfonds kann (allein oder zusammen mit anderen Anlegern) verpflichtet sein, in Bezug auf einige gemeinsame Anlagen die tägliche Kontrolle über einen zulässigen Portfoliowert auszuüben, was den Teilfonds Verbindlichkeiten aussetzen könnte, die normalerweise nicht mit Minderheitsbeteiligungen verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Aufsichtsführung über die Geschäftsleitung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsformen, bei denen die für Geschäftsbetriebe im Allgemeinen charakteristische Haftungsbeschränkung möglicherweise ignoriert wird.

Der Teilfonds kann zudem Schuldverschreibungen zulässiger Portfoliowerte halten und hat in diesem Fall nur begrenzte Möglichkeiten, die Position des Teilfonds in solchen zulässigen Portfoliowerten zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der

Geschäftsleitung des zulässigen Portfoliowerts, das Tagesgeschäft des betreffenden zulässigen Portfoliowerts zu betreiben. Es kann nicht garantiert werden, dass der AIFM und/oder der Portfoliomanager in der Lage sein werden, etwaige Gläubigerrechte für einzelne Anlagen zu erlangen, um die Interessen des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investments werden durch die Richtlinie für Interessenkonflikte, die vom AIFM in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung und dem durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Rahmen erstellt wurde, ordnungsgemäß behandelt.

Verwässerung durch nachfolgende Zeichnungsschlüsse

Anteilseigner, die bei nachfolgenden Zeichnungsschlüssen Anteile zeichnen, beteiligen sich an bestehenden Portfolioanlagen des Teilfonds, wodurch die Anteile der bestehenden Anteilseigner verwässert werden. Obwohl diese Anteilseigner ihren anteiligen Beitrag zu den zuvor getätigten Abrufen des Teilfonds (zuzüglich eines Zuschlags) einbringen werden, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Zahlung den beizulegenden Zeitwert der bestehenden Portfolioanlagen des Teilfonds zu dem Zeitpunkt widerspiegelt, an dem diese zusätzlichen Anteilseigner Anteile des Teilfonds zeichnen.

Investment-Holdinggesellschaften

Anlagen des Teilfonds können nach dem Look-through-Ansatz von einer oder mehreren Investment-Holdinggesellschaft getätigt werden, was bedeutet, dass die auf der Ebene des Anlagevehikels getätigten Anlagen als vom Fonds selbst für den Teilfonds getätigt zu betrachten sind.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Bedingungen der Anlagen, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher und/oder sonstiger Erwägungen beeinflusst, auf die der Teilfonds im Allgemeinen voraussichtlich nur begrenzten Einfluss hat. Der Portfoliomanager kann der Ansicht sein, dass eine Anlagegelegenheit eine allgemein geeignete Anlage für den Teilfonds ist, auch wenn die Gelegenheit rechtliche, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Bedingungen aufweist, die für den Teilfonds nicht vorteilhaft sind.

Der Teilfonds investiert in der Regel gemeinsam mit anderen Anlegern, Fonds und/oder Mandaten, deren Anleger andere steuerliche und/oder aufsichtsrechtliche Eigenschaften haben können als die Anteilseigner. Daher tätigt der Teilfonds möglicherweise eine Anlage über eine Struktur, die für einige oder alle Anleger eines solchen Fonds vorteilhaft, aber für einige oder alle Anteilseigner relativ negativ sein kann.

Anlagen in Nachrangkapital

Der Teilfonds kann Anlagen in nachrangige Schuldtitel tätigen, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, ohne dass eine Kapitalrückzahlung sicher ist. Obwohl nachrangige Schuldverpflichtungen in der Kapitalstruktur Vorrang vor Stammaktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten haben, können sie gegenüber großen Beträgen vorrangiger Schuldverpflichtungen nachgeordnet sein und sind oft unbesichert. Die Möglichkeiten der Inhaber nachrangiger Schuldtitel, die Angelegenheiten eines Unternehmens zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlagen oder nach einer Insolvenz, sind wahrscheinlich wesentlich geringer als die der vorrangigen Gläubiger. Beispielsweise sind bevorrechtigte Gläubiger gemäß den Bedingungen von Nachrangvereinbarungen in der Regel in der Lage, die vorzeitige Fälligstellung der nachrangigen Schuld oder die Ausübung anderer Rechte durch die nachrangigen Gläubiger zu blockieren. Daher ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, die zum Schutz seiner Anlagen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig oder überhaupt zu ergreifen.

Potenziell fehlende Diversifizierung

Es kann keine Zusicherung hinsichtlich des Diversifizierungsgrades gegeben werden, den der Teilfonds erreichen wird. Der Teilfonds beabsichtigt, Anlagen in von zunehmendem Wettbewerb geprägten Märkten zu tätigen, daher kann die erfolgreiche Beschaffung von Anlagemöglichkeiten problematisch sein. Der Teilfonds wird sich möglicherweise nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen und wird möglicherweise versuchen, mehrere Anlagen in einer begrenzten Anzahl von Anlageklassen oder geografischen Regionen zu tätigen. Ein konzentriertes Anlage-Engagement des Teilfonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Darüber hinaus kann der Teilfonds, soweit die erhaltenen Kapitalzusagen geringer sind als der angestrebte Betrag, in weniger Portfoliounternehmen investieren und somit weniger diversifiziert sein. Darüber hinaus könnte es in der Anfangsphase des Finanzierungsprozesses des Teilfonds zu einer starken Konzentration seines Portfolios kommen, da der Teilfonds möglicherweise nicht über ausreichende Mittel zur Diversifizierung seiner Anlagen verfügt. Ebenso ist es möglich, dass der Portfoliomanager infolge der Veräußerung von Vermögenswerten während der Abwicklung des Teilfonds nicht in der Lage ist, Vermögenswerte verschiedener Anlageklassen proportional zu veräußern, was zu einer hohen Konzentration des Teilfonds führen könnte.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den/die Teilfonds unterliegen der Allokationsrichtlinie der Plattform und müssen die Anforderungen der ELTIF-Verordnung für zulässige Vermögenswerte erfüllen. Daher kann keine Gewähr für die Anzahl der Anlagemöglichkeiten gegeben werden, die für eine Anlage durch den/die Teilfonds in Frage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der genannten Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht, und falls ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Anforderungen auftritt, muss der AIFM Maßnahmen zur Milderung oder Abhilfe ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Verordnung sicherzustellen. Derartige Maßnahmen können (i) die Veräußerung eines Vermögenswerts zu einem nicht optimalen Zeitpunkt mit möglichen Auswirkungen auf die Rendite und/oder (ii) die Zwangsrückgabe aller Anteile des Teilfonds beinhalten, die von einer unzulässigen Person gehalten werden.

Einer unzulässigen Person kann eine Nachfrist gewährt werden, um die Situation, die zu der Zwangsrückgabe geführt hat, zu bereinigen, z. B. durch Übertragung der Anteile auf einen oder mehrere Anteilseigner, die keine unzulässigen Personen sind und nicht im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen handeln, und/oder durch das Angebot, die Anteile eines Anteilseigners, der die Zulassungsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllt, in Anteile einer anderen und für diesen Anteilseigner verfügbaren Anteilsklasse umzutauschen.

In diesem Zusammenhang kann jede Person, deren rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Anteilen des Teilfonds nach Ansicht der Geschäftsführung zu einem Verstoß gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einer Rechtsordnung führen kann, als unzulässige Person behandelt werden. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Geschäftsführung gemäß Art. 13 Abs. 3c der Satzung eine Zwangsrückgabe aller Anteile durchführen oder veranlassen kann, die von, im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten werden, wozu auch Anteilseigner gehören, die keine zulässigen Anleger mehr sind.

Die Anforderungen zulässiger Portfoliowerte sind nur zum Zeitpunkt der Erstanlage zu beurteilen.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der ELTIF-Verordnung

Es besteht das Risiko, dass die ELTIF-Verordnung und/oder die Delegierte Verordnung zu ELTIFs in Zukunft geändert werden. Daher könnten die Merkmale des Teilfonds, die der ELTIF-Verordnung und der Delegierten Verordnung zu ELTIFs unterliegen, möglicherweise geändert werden, um solche zukünftigen Änderungen der ELTIF-Verordnung, der Delegierten Verordnung zu ELTIFs und aller neuen technischen Regulierungsstandards oder weiterer Verwaltungsrichtlinien umzusetzen, die von Zeit zu Zeit herausgegeben/angenommen werden können. Dabei sei klargestellt, dass Änderungen des Teilfondsprospekts zur Umsetzung solcher zukünftigen Änderungen keine wesentlichen Änderungen dieses Teilfondsprospekts darstellen.

Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments

Im Zusammenhang mit der Veräußerung gemeinsamer Anlagen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Garantien über die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten des betreffenden zulässigen Portfoliowerts abzugeben, wie sie in der Regel im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden. Der Teilfonds kann zudem verpflichtet sein, die Käufer eines solchen zulässigen Portfoliowerts in dem Maße zu entschädigen, in dem sich derartige Zusicherungen oder Garantien als unzutreffend oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Teilfonds führen.

Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen

Der Teilfonds kann Anlagen tätigen, die im Laufe der Zeit mehrere Finanzierungsrunden erfordern oder als „revolvierende Anlagen" oder „verzögerte Abrufe" strukturiert sind. Diese Arten von Anlagen haben im Allgemeinen Finanzierungsverpflichtungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Kapital für künftige Finanzierungsverpflichtungen vorzuhalten, was dazu führen kann, dass der Teilfonds sein Kapital in bestimmten Perioden nicht optimal einsetzt.

Über die Gesamtlaufzeit hinausreichende Anlagen

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die vor dem Laufzeitende des Teilfonds nicht vorteilhaft veräußert werden können, sei es aufgrund ihrer eigenen Gesamtlaufzeit oder aus anderen Gründen. Obwohl der Portfoliomanager davon ausgeht, dass die Anlagen vor dem Laufzeitende veräußert werden oder für eine Sachausschüttung am Laufzeitende geeignet sind, könnte der Teilfonds aufgrund des Laufzeitendes gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen, auszuschütten oder anderweitig zu veräußern. Darüber hinaus kann sich das Laufzeitende des Teilfonds verzögern, um dem Teilfonds die Veräußerung von Anlagen zu einem vorteilhaften Zeitpunkt zu ermöglichen.

Bestimmte Aspekte bezüglich des Auflegungsjahrs

Der Teilfonds wird direkte oder indirekte Verpflichtungen zum Tätigen neuer Anlagen im Allgemeinen während der Laufzeit des ELTIF eingehen. Sofern die herrschenden Marktbedingungen oder andere Faktoren in diesem Zeitraum zu insgesamt schlechten wirtschaftlichen Bedingungen oder Ergebnissen führen, können die von den Anteilseignern erzielten Gesamtrenditen durch die relative Konzentration der betreffenden Anlagen in erheblichem Maße negativ beeinflusst werden.

Aspekte zu Gewinnbeteiligung und Interessensausgleich

Neuberger Berman hat Anspruch auf Erhalt einer erfolgsabhängigen Gewinnbeteiligung vom Teilfonds in Bezug auf dessen Anlagen. Eine Vergütungsvereinbarung dieser Art für den Portfoliomanager kann zwar einen Anreiz schaffen, risikoreichere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre, allerdings dient das Bestehen einer solchen Vereinbarung häufig dazu, die Interessen des Portfoliomanagers und der Anteilseigner gleichzustellen und einen Anreiz für den Portfoliomanager zu schaffen, die Rentabilität der Anlagen des Teilfonds zu maximieren. Diese Vergütungsvereinbarung kann für den Portfoliomanager einen Anreiz schaffen, risikoreichere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies der Fall wäre, wenn diese Vereinbarung nicht gelten würde. Darüber hinaus kann für Neuberger Berman ein Anreiz bestehen, bestimmte Anlagemöglichkeiten ganz oder teilweise anderen Anlagevehikeln als dem Teilfonds zuzuweisen, die die Zahlung einer höheren Gewinnbeteiligung oder anderen erfolgsabhängigen Vergütung vorsehen. Soweit Neuberger Berman eine höhere Kapitalzusage gegenüber anderen vom Portfoliomanager verwalteten Anlagevehikeln eingegangen ist, kann für den Portfoliomanager ein Anreiz bestehen, den Anlageaktivitäten des Teilfonds weniger Ressourcen zu widmen als den Anlageaktivitäten dieser anderen Anlagevehikel, oder dem Teilfonds im Vergleich zu diesen anderen Anlagevehikeln weniger Anlagemöglichkeiten zuzuweisen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**") erläutert bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance- sowie nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten unter anderem für Verwalter alternativer Investmentfonds, die im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**") Fondsverwaltungsaktivitäten betreiben oder Fondsbeteiligungen vermarkten.

Die SFDR und andere Nachhaltigkeits- und Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen, die künftig in anderen Rechtsordnungen eingeführt werden können, in denen der AIFM und Neuberger Berman geschäftlich tätig sind und/oder in denen der Teilfonds vermarktet wird, können zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen

oder Beschränkungen für den Teilfonds, den AIFM oder Neuberger Berman führen, darunter der Verpflichtung, Informationen oder Daten über den AIFM oder dessen Anlagen zu erfassen und eine periodische Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Aktivitäten des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorzunehmen. Außerdem kann der AIFM verpflichtet sein, sich selbst oder den Teilfonds nach bestimmten Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einzustufen, von denen bei einigen eine subjektive Interpretation möglich ist. Die Ansicht des AIFM bezüglich der richtigen Einstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern, auch in Reaktion auf gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben oder Veränderungen in der Herangehensweise der Branche an die Einstufung. Eine Änderung der entsprechenden Einstufung kann weitere Maßnahmen erforderlich machen, zum Beispiel weitere Offenlegungen durch den AIFM oder den Teilfonds, oder sie kann die Einrichtung neuer Prozesse zur Erfassung von Daten über den Teilfonds oder seine Anlagen erforderlich machen, was zu zusätzlichen Kosten führen kann, die vom Teilfonds zu tragen sind. Hinzu kommt, dass es die Einstufung des Teilfonds in eine bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kategorie für den Teilfonds schwieriger machen kann, sein angestrebtes Volumen an Zusagen zu erreichen, da diese Einstufung den Überzeugungen oder Werten eines bestimmten Anlegers unter Umständen nicht in derselben Weise Rechnung trägt, wie das eine andere Einstufung tun würde.

Qualifizierung nach SFDR

Ausgehend von den aktuellen Bestimmungen unterliegt der Teilfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Teilfondsprospekts Artikel 8 SFDR auf der Grundlage, dass er ökologische und/oder soziale Merkmale fördert.

Weitere Details zur Einstufung nach Artikel 8 SFDR sind in *„Anhang 2: Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR"* zu diesem Teilfondsprospekt enthalten.

Sowohl die rechtlichen als auch die Marktpraktiken in Bezug auf die SFDR werden sich im Laufe der Zeit voraussichtlich weiterentwickeln, da die zugrunde liegende Gesetzgebung weiterentwickelt und in Phasen umgesetzt wird, neue Leitlinien der Aufsichtsbehörden herausgegeben werden und sich die Herangehensweise der Branche an Offenlegung und Einstufung ändert, was zu zusätzlichen Compliance- und Berichtspflichten für den Teilfonds führen könnte. Letztlich könnten sich die rechtlichen Anforderungen und der Compliance-Aufwand für den AIFM in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte wesentlich von den aktuellen rechtlichen Anforderungen unterscheiden, wobei insbesondere neue Anforderungen bezüglich der Mindestschwellen eingeführt werden können, bei deren Erreichen Fonds Artikel 8 der SFDR unterliegen. Dies kann zur Folge haben, dass der Teilfonds mit zusätzlichen Kosten belastet wird, was erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtrendite des Teilfonds für die Anteilseigner haben kann. Darüber hinaus können sich weitere Änderungen an den zugrunde liegenden Bestimmungen der SFDR und/oder den aufsichtsrechtlichen Leitlinien, denen der Teilfonds und der AIFM unterliegen (darunter insbesondere an den Kriterien, die Verwalter erfüllen müssen, um Fonds als Produkte gemäß Artikel 8 der SFDR einstufen zu können) auf die Kategorisierung des Teilfonds als unter Artikel 8 fallender Fonds dahingehend weiter auswirken, dass der Teilfonds die für einen unter Artikel 8 fallenden Fonds erforderlichen Kriterien nicht mehr erfüllt und als unter Artikel 6 der SFDR fallender Fonds neu eingestuft werden muss. Anteilseigner sind angehalten, ihre Entscheidung über eine Anlage in den Teilfonds nicht von der Einstufung gemäß der SFDR abhängig zu machen.

Die Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen

Durch die Anwendung der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Marktes und der spezifischen Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen (zusammen mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets: die **„Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen"**), die in *„Anhang 2: Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR"* dieses Teilfondsprospekts näher beschrieben sind, kann der AIFM bewusst auf Gelegenheiten für den Teilfonds verzichten, ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen, und er kann beschließen, ein Wertpapier zu verkaufen, bei dem sich im Nachhinein herausstellen könnte, dass dies negativ war. Daher könnte die Wertentwicklung des Teilfonds hinter der Wertentwicklung vergleichbarer Investmentfonds zurückbleiben, die keine ökologischen, sozialen, Unternehmensführungs- oder Auswirkungsfaktoren berücksichtigen. Konkret könnte die Anwendung von ökologischen, sozialen, Unternehmensführungs- und Auswirkungsfaktoren dazu führen, dass der Teilfonds Anlagen meidet, die eine gute Wertentwicklung erzielt hätten, oder dass er Anlagen tätigt, deren Wertentwicklung anschließend unterdurchschnittlich bleibt, was sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken könnte.

Integrations-Scorecard für Verwalter

Zusätzlich zu den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen berücksichtigen die Anlageteams im Rahmen des Anlageprozesses ökologische und soziale Merkmale auf der Ebene des als Hauptgeldgeber agierenden Komplementärs oder Verwalters (der **„Hauptgeldgeber"**), indem sie die Einbindung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten auf der Ebene des Hauptgeldgebers auf und seiner Anlagestrategie beurteilen – in Bezug auf Engagement, Aufsicht, Zielsetzung, Auswahl, Verantwortung und Messung – auf der Basis bewährter Branchenpraxis durch die Integration einer Scorecard für finanziell relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte durch den Portfoliomanager (die **„Integrations-Scorecard für Verwalter"**).

Im Ergebnis der Integrations-Scorecard für Verwalter erhält der Hauptgeldgeber eine gewichtete quantitative Bewertung (auf einer Skala von 1 bis 4: „nicht vorhanden", „in den Anfängen", „in Entwicklung" oder „integriert"), die im Zeitverlauf beobachtet und mit selbst entwickelten Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden können. Hauptgeldgeber mit der Bewertung „nicht vorhanden" auf der Integrations-Scorecard für Verwalter sind nicht für Anlagen des Teilfonds zulässig, bis eine Verbesserung ihrer Bewertung in ihrer Integrations-Scorecard für Verwalter nachweisbar ist. Im Ergebnis kann der Teilfonds unter Umständen keine Portfolioanlagen mit bestimmten Hauptgeldgebern tätigen und niedrigere Renditen verzeichnen, als dies ohne eine Beschränkung für Anlagen mit derartigen Hauptgeldgebern der Fall wäre.

37. Anhang 2 – Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR

Vorlage der vorvertraglichen Offenlegung für Finanzprodukte laut Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: NB Alternative Funds SICAV S.A. – LIQID Private Equity NXT (der **„Teilfonds"**)

Unternehmenskennung (LEI-Code): n.z.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Anlage** ist eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition keinen erheblichen Schaden an einem ökologischen oder sozialen Ziel verursacht und die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 verankertes Klassifizierungssystem **ökologisch nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten**. Die genannte Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzungen können an der Taxonomie ausgerichtet sein oder auch nicht.

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird mindestens den folgenden Anteil **nachhaltiger Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung tätigen: ___%.**	☐ **Es bewirbt ökologische/soziale Merkmale (E/S)** und hat nachhaltige Anlagen zwar nicht als Anlageziel, wird aber einen Mindestanteil von ___% nachhaltigen Anlagen haben
☐ in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind	☐ mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind
☐ in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind	☐ mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird mindestens den folgenden Anteil **nachhaltiger Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung tätigen:** ___%.	☒ Es bewirbt E/S-Merkmale, wird aber **keine nachhaltigen Anlagen tätigen.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigen die Anlageteams der Portfoliomanager NBEL und NBAA bei der Beschaffung von Private-Equity-Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds (das/die **„Anlageteam(s)"**) in dem von ihnen als angemessen erachteten Umfang verschiedene ökologische und soziale Merkmale, darunter:

- Ökologie (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit);
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder
- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen).

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben, wird der Teilfonds:

- mit Hauptgeldgebern, Komplementären oder Verwaltungsgesellschaften (jeweils ein **„Hauptgeldgeber"**) investieren, die den Nachweis erbracht und Engagement unter Beweis gestellt haben, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte sowohl auf der Ebene des Unternehmens als auch der Fondsstrategie in ihre gesamten Anlageprozesse zu integrieren. Ökologische und soziale Merkmale werden von den Portfoliomanagern NBAA und NBEL für jeden Hauptgeldgeber berücksichtigt, indem sie die Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten auf der Ebene des Hauptgeldgebers und der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds des Hauptgeldgebers qualitativ und quantitativ bewerten – in den Bereichen Engagement, Aufsicht, Zielsetzung, Auswahl, Verantwortung und Messung – auf der Basis bewährter

Branchenpraxis durch die Integration einer Scorecard für finanziell relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte durch den Portfoliomanager (die **„Integrations-Scorecard für Verwalter"**);

- in Unternehmen investieren, für die die Anlageteams eine Bewertung der finanziell wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (**„zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen"**) vorgenommen haben, die auf dem Konzept branchenspezifischer finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte aufbaut, und
- Beteiligungsunternehmen meiden, deren Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Anlage des Teilfonds unvereinbar mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets (die **„Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets"** und den teilfondsspezifischen Leitlinien zur Vermeidung bestimmter Anlagen (gemeinsam mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets: die **„Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen"**) sind.

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Beteiligungsunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager NBEL und NBAA sowie der Teilfonds als Investoren in Minderheitsbeteiligungen beschränkte Kontroll- oder Steuerungsrechte in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen des Teilfonds haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von diesen Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds des Hauptgeldgebers, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird, und unter diesen Umständen und im Ergebnis dieser Beziehungen haben die Portfoliomanager NBEL und NBAA die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen, um das Wissen der Portfoliomanager über Fragen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten beim Hauptgeldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung verbundener Prozesse beim entsprechenden Hauptgeldgeber anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern als angemessen betrachtet wird.

Es ist kein Referenzwert festgelegt, mit dem gemessen werden kann, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, inwiefern die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Anlageteams werden die Bilanz des Teilfonds bezüglich der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen gemessen wird, ob die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden, beobachten und an die Anleger des Teilfonds berichten, insbesondere bezüglich: (i) Integrations-Scorecard für Verwalter, (ii) der zusätzlichen branchenspezifischen Due Diligence für Direktinvestitionen, und (iii) der Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen.

Die Anlageteams nutzen die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung, ob die wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden:

- Prozentualer Anteil der Kernanlagen mit einer gewichteten Durchschnittsbewertung über der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden") in der Integrations-Scorecard für Verwalter;
- Prozentualer Anteil der Anlagen, für die das Anlageteam die zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen durchgeführt hat;
- Prozentualer Anteil der Anlagen, die den Leitlinien des Fonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen entsprechen;

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und sie werden jährlich an die Anleger des Teilfonds gemeldet und in den turnusmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Worin bestehen die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil zu tätigen beabsichtigt, und in welcher Form trägt die nachhaltige Anlage zu diesem Ziel bei?

n. z. – der Fonds übernimmt keine Verpflichtung zu nachhaltigen Anlagen

In welcher Weise verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil zu tätigen beabsichtigt, keinen erheblichen Schaden an einem Ziel ökologisch oder sozial nachhaltiger Anlagen?

n. z. – der Fonds übernimmt keine Verpflichtung zu nachhaltigen Anlagen

Die EU-Taxonomie führt das Prinzip **„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen"** ein, wonach an der Taxonomie ausgerichtete Investitionen keinen erheblichen Schaden an EU-Taxonomiezielen verursachen sollten, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Das Prinzip **„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen"** gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien zu ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch andere nachhaltige Anlagen dürfen keinen erheblichen Schaden in Bezug auf ökologische oder soziale Zielsetzungen verursachen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wichtigste nachteilige Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf ökologische, soziale und Arbeitnehmerfragen, Achtung der Menschenrechte sowie Aspekte der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☐ Ja

☒ Nein

Die Portfoliomanager NBAA und NBEL betrachten Nachhaltigkeitsfaktoren zwar als Teil ihrer Anlageprozesse, allerdings gibt es bislang ein begrenztes und uneinheitliches Reporting der Indikatoren bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (gemäß Darstellung in der SFDR) durch Private-Equity-Geldgeber. Daher fördern die Portfoliomanager und ihre Anlageteams zwar die Offenlegung bestimmter grundlegender Kennzahlen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten, beispielsweise durch freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Zusammenführung von ESG-Daten, und überwachen wesentliche finanzielle Umwelt-, Sozial- und Governance-Risikovorfälle bei den Anlagen des Teilfonds, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden angesichts der Schwierigkeiten in der Branche in Bezug auf die Daten jedoch derzeit nicht formell berücksichtigt oder berichtet. Die Portfoliomanager NBAA und NBEL werden ihre Position in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jährlich überprüfen.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie gibt die Richtung für Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz vor.

Integratons-Scorecard für Verwalter

Gemäß der Integrations-Scorecard für Verwalter vergibt das Anlageteam bezüglich der Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale an jeden Hauptgeldgeber eine gewichtete Durchschnittsnote auf einer Skala mit den Stufen „nicht vorhanden", „in den Anfängen", „in Entwicklung" oder „integriert" in den beurteilten Kategorien, die im Zeitverlauf beobachtet und mit proprietären Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden.

Der Teilfonds wird ökologische und soziale Merkmale fördern, indem er mit Hauptgeldgebern investiert, die laut der Integrations-Scorecard für Verwalter nachweislich ein Engagement für die Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten in ihre Anlageprozesse sowohl auf Unternehmens- als auch auf Fondsstrategieebene gezeigt haben. Derartige Nachweise können eine formelle Dokumentation von Philosophie und Engagement, explizit genannte Initiativen, die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren bei der Auswahl und Sorgfaltsprüfung von Anlagen, Anlageüberwachung und/oder Dialog und Initiativen zu verbundenen Themen auf der Ebene des zugrunde liegenden Portfolios und/oder die Messung und das Reporting der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bilanz sein.

Folglich wird der Teilfonds nicht mit Hauptgeldgebern investieren, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsnote in der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden") haben, weil diese Hauptgeldgeber in der Regel keine finanziell wesentliche Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten auf der Ebene von Unternehmen und Fondsstrategie nachweisen können. Auf der Unternehmensebene fehlt diesen Hauptgeldgebern möglicherweise eine Richtlinie oder Aufsichtsführung. Auf der Fondsebene des Hauptgeldgebers fehlt in der Regel der Nachweis von der Berücksichtigung von finanziell wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Anlageprozess, und aus diesen Gründen haben die Portfoliomanager NBAA und NBEL beschlossen, dass der Teilfonds nicht mit Hauptgeldgebern dieser Art investieren sollte.

Neben der gemäß der Integrations-Scorecard für Verwalter vor jeder Anlage durchgeführten Analyse, ob die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden (sofern dies nicht schon im Ergebnis einer früheren Anlage geschehen ist, darunter in Bezug auf eine primäre Finanzierungszusage durch Fonds und/oder Vermögensverwaltungsmandate, die von den Portfoliomanagern NBAA und NBEL oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden), werden die Portfoliomanager jährliche Fragebögen an alle relevanten Hauptgeldgeber verteilen, um während der Haltedauer der Anlage den Fortschritt bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten bei den betreffenden Hauptgeldgebern abzufragen.

Zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen und ESG-Monitoring

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmen investiert, für die das Anlageteam die zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen durchgeführt hat.

Grundlegend für die zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen ist die proprietäre Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman (die **„NB-Wesentlichkeitsmatrix"**), die die Anlageteams bei der Ermittlung branchenspezifischer Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren unterstützt, die wahrscheinlich für ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen und sozialen Merkmale finanziell wesentlich sind.

Die NB-Wesentlichkeitsmatrix definiert finanziell wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen als diejenigen, die nach Ansicht der Portfoliomanager NBAA und NBEL die Fähigkeit haben, die finanzielle Performance einer Anlage (direkt oder indirekt) positiv oder negativ zu beeinflussen. Die Anlageteams berücksichtigen neben den nachstehenden Beispielen ökologischer oder sozialer Merkmale die folgenden Faktoren:

- Umwelt (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit);
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder
- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen).

Die vorstehenden ökologischen und sozialen Merkmale können berücksichtigt werden, sofern sie für die konkrete Branche und das Unternehmen relevant sind. In der Vergangenheit waren dies die in der zusätzlichen branchenspezifischen Due Diligence für Direktinvestitionen häufiger anzutreffenden ökologischen und sozialen Merkmale, doch können sich diese Merkmale im Laufe der Zeit ändern.

Finanziell wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Vorfälle oder -Themen (z. B. Gerichtsverfahren in der Vergangenheit), die in der zusätzlichen branchenspezifischen Due Diligence für Direktinvestitionen festgestellt wurden, werden von den betreffenden Portfoliomanagern bei ihrer Bewertung der entsprechenden Anlagegelegenheit berücksichtigt.

Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert und die die ökologischen oder sozialen Merkmale fördern, werden regelmäßig und kontinuierlich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Verstöße und Echtzeitrisiken überwacht, indem die Big-Data-Ressourcen der entsprechenden Portfoliomanager sowie ein Überwachungsfragebogen genutzt werden, der mindestens einmal im Jahr an Hauptgeldgeber versandt wird und Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte abfragt, darunter insbesondere, ob es wesentliche Änderungen an den ESG-Praktiken oder -Richtlinien des betreffenden Hauptgeldgebern gegeben hat oder ob Risikoereignisse auf der Ebene von Beteiligungsunternehmen eingetreten sind. Sofern die Portfoliomanager NBAA oder NBEL im Ergebnis dieser Überwachung relevante und wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen bei einem Hauptgeldgeber oder einem Beteiligungsunternehmen feststellen, werden die Portfoliomanager eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Hauptgeldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds hat außerdem die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets übernommen, gemäß der der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investiert, die (i) gegen die Erwartungen der Portfoliomanager an Unternehmen verstoßen, grundlegende Verantwortlichkeiten in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung einzuhalten, sei es durch Kinderarbeit, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder anderweitig. In Fällen, in denen im Zusammenhang mit solchen grundlegenden Verantwortlichkeiten durch Sorgfalt und/oder die Überprüfung durch Dritte bei neuen Investitionen finanziell wesentliche Risiken festgestellt wurden und die Portfoliomanager des Teilfonds der Ansicht sind, dass diese Risiken angemessen gemindert und angegangen werden, ist vor der Tätigung einer neuen Investition in ein solches Unternehmen ein formelles Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren durch die Private Markets Avoidance Review Group (die **„PMARG"**) der Portfoliomanager erforderlich, bei Unternehmen, (ii) gegen die Wirtschaftssanktionen der USA durch das Office of Foreign Assets Control (**„OFAC"**), der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Finanzministeriums Seiner Majestät (Vereinigtes Königreich) verhängt wurden (**„Sanktionsbezogen"**), (iii) von denen angenommen wird, dass sie an der Herstellung umstrittener Waffen (d. h. biologischer und chemischer Waffen, Antipersonenminen, Streumunition und Waffen mit abgereichertem Uran gemäß der Definition in der NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte) beteiligt sind, entweder für die Endfertigung und Montage umstrittener Waffen verantwortlich sind oder für die Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Einsatz umstrittener Waffen verantwortlich sind oder Hersteller von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck oder Hersteller von Lieferplattformen sind, um die Reputationsrisiken und potenziellen rechtlichen Risiken zu mindern, die sich negativ auf die Rendite der Investitionen auswirken könnten. Darüber hinaus sind die Portfoliomanager im Einklang mit ihrer Verpflichtung gegenüber den Anlegern, attraktive Investitionsrenditen bei gleichzeitiger Risikominimierung anzustreben, verpflichtet, Investitionen in Unternehmen, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder neue Kraftwerke für die Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle bauen, vor der Tätigung neuer Direktinvestitionen in diese Unternehmen einer formellen Prüfung und Genehmigung durch die PMARG zu unterziehen. Die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets wird Anlegern zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL die folgenden erweiterten Vermeidungsbereiche bzw. -schwellen gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen anwenden, wonach der Teilfonds nicht wissentlich direkt in Unternehmen investieren wird:

(a) deren Hauptzweck darin besteht, Waffen zu produzieren oder aktiv zu vertreiben, deren Ziel es ist, Sachschaden oder Leiden zu verursachen, wobei produzieren bedeutet, für die Endfertigung verantwortlich zu sein,

(b) deren Hauptzweck die Herstellung von Tabakerzeugnissen ist,

(c) deren Hauptzweck die Herstellung von Alkohol für den menschlichen Verzehr ist,

(d) deren Hauptzweck die Gewinnung von Öl, Teersanden oder Schiefergas ist,

(e) die mehr als 30% ihrer Umsätze aus der Produktion von Energie aus fossilen Brennstoffen erzielen (mit Ausnahme von Kraftwerkskohle, Öl und Gas wie oben beschrieben);

(f) deren Hauptzweck in der Planung, dem Bau, der Finanzierung oder der Wartung von Atomkraftwerken besteht, es sei denn, diese Unternehmen haben eine Umwelt-, Sozial- und Governance-Risikobewertung mit „niedrig" oder „zu vernachlässigen" von einer namhaften Ratingagentur;

(g) deren Hauptzweck in der Produktion oder dem direkten Angebot von Lotterien, Online-Glücksspielen, Kasinos, Wettbüros, Buchmachern oder Bingohallen und Glücksspielautomaten (mit oder ohne Münzeinwurf) besteht und bei denen die Gewinne in bar ausgezahlt werden; und

(h) deren Hauptzweck die Herstellung oder der aktive Vertrieb von pornografischem Material ist.

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in Unternehmen, die nachweislich gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (**„UNGC"**) verstoßen.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds auch nicht mit Hauptgeldgebern investieren, die in ihrer Integrations-Scorecard für Verwalter mit der Note „nicht vorhanden" bewertet sind.

Der Fonds verpflichtet sich, Beteiligungsunternehmen zu meiden, deren Tätigkeiten nicht vereinbar mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen sind.

In Bezug auf Direktanlagen des Teilfonds in Unternehmen werden die Portfoliomanager im Rahmen ihrer Due-Diligence-Analyse generell prüfen, ob das vorgeschlagene Portfoliounternehmen mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen übereinstimmt, und werden Anlagen in Gelegenheiten ablehnen, die nicht mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind. Die betreffenden Portfoliomanager beabsichtigen, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Vereinbarkeit von Direktanlagen des Teilfonds mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen durch regelmäßige Updates und Kommunikation mit den Portfoliounternehmen und Hauptgeldgebern zwecks dauerhafter Compliance zu überwachen. Anlagen in Unternehmen, die in Liefer-, Dienstleistungs- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen stehen, die nicht mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind, sind gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen für sich genommen nicht untersagt.

Dialog

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Beteiligungsunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL sowie der Teilfonds als Investoren in Minderheitsbeteiligungen eingeschränkte Kontroll- und Steuerungsrechte in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den betreffenden Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird. Die betreffenden Portfoliomanager haben die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen, um das Wissen der Portfoliomanager über Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen beim Hauptgeldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung der verbundenen Prozesse beim entsprechenden Hauptgeldgeber anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern als angemessen betrachtet wird.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden zur Auswahl der Anlagen verwendet, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die mit diesem Produkt beworben werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen mit dem Ziel verwendet werden, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, sind folgende:

- Der Teilfonds wird nicht mit Hauptgeldgebern mit einer gewichteten Durchschnittsnote der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden") in der Integrations-Scorecard für Verwalter investieren,
- Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, für die das Anlageteam keine zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen durchgeführt hat,
- Der Teilfonds wird nur über Anlagen verfügen, die mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind; und
- Der Teilfonds wird den Dialog mit Hauptgeldgebern suchen, um Verbesserungen bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Prozessen anzuregen.

Wie hoch ist die zugesagte Mindestquote zur Reduzierung der in Betracht kommenden Anlagen vor der Anwendung dieser Anlagestrategie?

n. z.

Welche Strategie wird zur Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken bei den Beteiligungsunternehmen verfolgt?

Zu **guten Unternehmensführungspraktiken** gehören vernünftige Unternehmensführungsstrukturen, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Vergütungen des Personals und die Einhaltung der steuerlichen Bestimmungen.

Die Portfoliomanager NBAA und NBEL gehen von einer Bewertung der Unternehmensführungspraktiken bei den Beteiligungsunternehmen aus. Die Anlageteams bewerten die Unternehmensführung während der Sorgfaltsprüfung vor der Anlage und überwachen im Anschluss die Unternehmensführung regelmäßig jeweils auf der Basis einer proprietären „**Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken**".

Unternehmensführungsfaktoren in Bezug auf Beteiligungsunternehmen, die von den Anlageteams bei der Beurteilung guter Unternehmensführung beobachtet werden, sind unter anderem:

- Vernünftige Geschäftsführungspraktiken,
- Steuerliche Compliance
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Vergütung des Personals

Im Rahmen seiner Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken und gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen wird der Teilfonds keine Anlagen in Unternehmen tätigen, bei denen Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt wurden.

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um Investitionen in den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Beteiligungsunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die betreffenden Portfoliomanager sowie der Teilfonds als Investoren in Minderheitsbeteiligungen beschränkte Kontroll- und Steuerungsrechte in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den betreffenden Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird. Unter diesen Umständen und im Ergebnis dieser Beziehungen haben die Portfoliomanager NBAA und NBEL die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit den betreffenden Hauptgeldgebern zu suchen, um die Vorstellung der Portfoliomanager von der Herangehensweise der Hauptgeldgeber an die Unternehmensführung ihrer Portfoliounternehmen zu verbessern

und Verbesserungen bei der Herangehensweise eines Hauptgeldgebers an die Unternehmensführung anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, als angemessen betrachtet wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation beschreibt die Anlagenaufteilung auf bestimmte Vermögenswerte.

An der Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten werden angegeben als Anteil an:

- **Umsatz**, das heißt der Umsatzanteil, der mit „grün"n" Wirtschaftstätigkeiten der Beteiligungsunternehmen erwirtschaftet wird
- **Investitionsausgaben** (CapEx), das heißt die von Beteiligungsunternehmen getätigten „grünen" Investitionen, z. B. in einen Übergang zu einer „grünen" Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), das heißt die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen.

Die Portfoliomanager erreichen die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale, indem sie die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds auf bestimmte Investitionen des Teilfonds anwenden.

Entsprechend werden Anlagen für die Zwecke der nachstehenden Grafik entweder als **„#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale"** oder im Falle von Barmitteln, bestimmten Barmitteläquivalenten und Sicherungsinstrumenten und sonstigen Anlagen , die nicht an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Maßnahmen ausgerichtet sind, als **„#2 Andere Investitionen**" eingestuft.

Der geplante Mindestanteil von Anlagen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden wie oben beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale), beträgt 60 % seines Gesamtvermögens.

Angesichts der längeren Laufzeit und Liquiditätsmerkmale des Teilfonds kann der Teilfonds generell bis zu 40 % seines Gesamtvermögens in sonstige Anlagen (#2 Andere Investitionen) investieren, darunter in Barmittel, bestimmte Barmitteläquivalente, Sicherungsinstrumente und sonstige Anlagen, die nicht an den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Diese Anlagen werden aus verschiedenen Gründen gehalten, die der Portfoliomanager als vorteilhaft für den Teilfonds erachtet, darunter für den Einsatz des Kapitals während der Aufbauphase des Teilfonds.

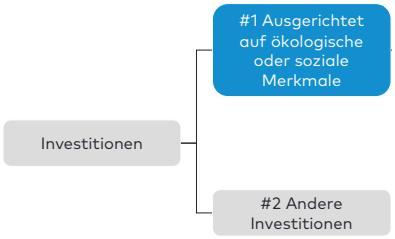

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie enthalten die Kriterien für **fossiles Gas** Beschränkungen für Emissionen und den Übergang zu erneuerbarem Strom oder CO2-armen Kraftstoffen bis Ende 2035. Bei **Atomkraft** beinhalten die Kriterien umfassende Bestimmungen für Sicherheit und Abfallmanagement.

Ermöglichende Tätigkeiten sorgen direkt dafür, dass andere Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologischen Ziel leisten können.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die noch keine CO2- armen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen auf einem Niveau haben, das dem optimalen Leistungsstand entspricht.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

n. z.

In welchem Mindestumfang sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel an der EU-Taxonomie ausgerichtet?

Der Teilfonds geht keine Verpflichtung ein, einen Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu tätigen, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?[1]

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Atomkraft

☒ Nein

[1] Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft entsprechen nur der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Eindämmung des Klimawandels") und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe erläuternde Anmerkung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Atomenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission dargelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den prozentualen Mindestanteil von Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Da es keine geeignete Methode zur Ermittlung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen gibt,* zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.

1. Taxonomie-Ausrichtung der Anlagen

einschließlich Staatsanleihen*

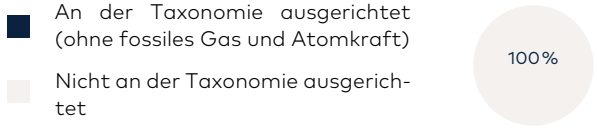

2. Taxonomie-Ausrichtung der Anlagen

ohne Staatsanleihen*

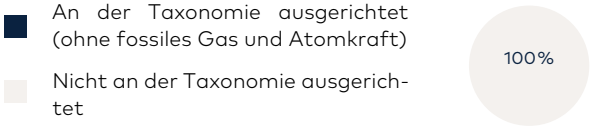

Die Grafik stellt bis zu 100% der gesamten Anlagen dar.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen" alle Engagements in Staatspapieren.

** Da der Teilfonds keine Verpflichtung eingeht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete nachhaltige Anlagen zu tätigen, wirkt sich der Anteil von Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds nicht auf den Anteil der in die Grafik aufgenommenen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten nachhaltigen Anlagen aus.

Welcher Mindestanteil gilt für Anlagen in Übergangs- und wegbereitende Aktivitäten?

Da der Teilfonds keine Verpflichtung eingeht, nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil von Anlagen in Übergangs- und wegbereitende Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0% festgelegt.

Das sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die **die Kriterien nicht berücksichtigen**, die laut EU- Taxonomie für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich geht der Teilfonds keine Verpflichtung ein, einen Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu tätigen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

n. z.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Anlagen, die unter „#2 Andere Investitionen" fallen, können Barmittel und bestimmte Barmitteläquivalente sowie Sicherungsinstrumente und sonstige Anlagen umfassen, die nicht an den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Teilfonds, Anlagen in Unternehmen meiden, deren Tätigkeiten nicht vereinbar mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen sind.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

n.z.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.nb.com/article-10-SFDR-website-disclosures-LIQID-PE-NXT

II. PROSPEKT – NB ALTERNATIVE FUNDS SICAV S.A.

NB ALTERNATIVE FUNDS SICAV S.A.

Société d'investissement à capital variable (SICAV)

eine Anlagegesellschaft mit

variablem Anteilskapital (SICAV),

die Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt

DIESER FONDS IST EIN REGULIERTES ANLAGEINSTRUMENT, DAS DER AUFSICHT DER COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, DER LUXEMBURGISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN FINANZSEKTOR („CSSF"), UNTERLIEGT. BESTIMMTE TEILFONDS SIND GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS („ELTIF-VERORDNUNG") IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ALS EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS („ELTIF") QUALIFIZIERT UND WERDEN VON DER CSSF ZUGELASSEN UND BEAUFSICHTIGT.

PROSPEKT

August 2025

Dieser Prospekt wurde auf vertraulicher Basis ausschließlich zur Information der Person zur Verfügung gestellt, der er ausgehändigt wurde. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre, oder an eine Person, der gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder einen solchen Verkauf zu unterbreiten.

Dieser Prospekt wird interessierten Anlegern auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt, um eine Anlage in Anteilen des Fonds oder in vom Fonds ausgegebenen Anteilen zu prüfen. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen darf dieser Prospekt nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Dieser Prospekt steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung, Aktualisierung und Änderung sowie aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen. Insbesondere kann in diesem Dokument auf bestimmte Ereignisse verwiesen werden, zu denen dieses Dokument bereitgestellt wird, die aber voraussichtlich vor der Veröffentlichung des Prospekts in seiner endgültigen Form eintreten werden. Dieser Prospekt wurde unter der Annahme erstellt, dass die gesetzliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Struktur, die für die Durchführung der Tätigkeit des Fonds erforderlich ist, vor dem ersten Zeichnungsschluss des Fonds vollständig umgesetzt sein wird. Zum Datum dieses Prospekts sind die in diesem Dokument genannten aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen, Registrierungen und Bestätigungen möglicherweise nicht beantragt oder, falls sie beantragt wurden, möglicherweise nicht erteilt worden.

Dieser Prospekt und die Informationen, die die Anteilseigner infolge einer Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds erhalten, enthalten streng vertrauliche, nicht öffentliche Informationen und werden den Anteilseignern jeweils ausschließlich zur Information und nicht zur weiteren Verbreitung zur Verfügung gestellt. Mit der Zeichnung eines Teilfonds sind die Anteilseigner an die strengen Vertraulichkeitsbestimmungen des Prospekts und des Zeichnungsscheins gebunden. Die Informationen in diesem Dokument und den zusätzlichen Materialien, die an die Anteilseigner verteilt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen weder ganz noch teilweise vervielfältigt, verwendet oder weitergegeben werden. Die Weitergabe an andere Personen als den Anteilseigner und – auf vertraulicher Basis – dessen Vertreter ist untersagt, es sei denn, sie ist durch geltende Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben oder wird von einer zuständigen Behörde gefordert.

1. Einführung

Dieser Prospekt enthält Informationen über NB Alternative Funds SICAV S.A., die ein interessierter Anteilseigner vor einer Anlage in den Fonds beachten und zum späteren Nachschlagen aufbewahren sollte.

Der Fonds ist eine Aktiengesellschaft (*Société anonyme* - S.A.), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (*Société d'investissement à capital variable*) gegründet wurde und als alternativer Investmentfonds („**AIF**") im Sinne der AIFM-Richtlinie (wie nachstehend definiert) qualifiziert ist. Der Fonds unterliegt Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung (das „**Gesetz von 2010**").

Der Fonds wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**"), der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt, zugelassen. Eine solche Genehmigung verpflichtet die CSSF jedoch nicht dazu, die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder das Portfolio der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen oder abzulehnen. Jede anderslautende Erklärung ist als unbefugt und rechtswidrig anzusehen.

Der Fonds ist eine eigenständige juristische Person in Form eines Umbrella-Fonds, der aus separaten Teilfonds besteht. Anteile am Fonds sind Anteile an einem bestimmten Teilfonds. Der Fonds kann in jedem Teilfonds Anteile verschiedener Anteilsklassen ausgeben. Diese Anteilsklassen können jeweils spezifische Eigenschaften aufweisen. Bestimmte Anteilsklassen können bestimmten Kategorien von Anteilseignern vorbehalten sein. Weitere Informationen zu den Merkmalen der Anteilsklassen können interessierte Anteilseigner dem jeweiligen Teilfondsprospekt entnehmen.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B253534 eingetragen. Die neueste Fassung der Satzung ist seit dem 17. Juni 2024 im *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA), der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Weder die Ausgabe des Prospekts noch irgendetwas in diesem Prospekt ist so zu verstehen, dass die darin enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind. Der Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre, oder an eine Person, der gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder einen solchen Verkauf zu unterbreiten.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch den Jahresabschluss und weitere Informationen ergänzt, die im letzten Jahresbericht des Fonds enthalten sind. Kopien davon können von einem Anteilseigner gebührenfrei am eingetragenen Sitz des Fonds angefordert werden.

Keine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle, kein Vertreter, Verkäufer oder eine andere Person wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die im Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthaltenen Informationen zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt oder abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie genehmigt wurden.

Die Geschäftsführung hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und richtig sind und dass es keine wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage, sei es eine Tatsache oder eine Meinung, irreführend machen würde. Die Geschäftsführung übernimmt dementsprechend die Verantwortung.

In bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten interessierten Anteilseignern kann die Verbreitung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein

Es dürfen keine Anteile von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden.

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Insbesondere verlangen die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dass der Fonds oder seine Vertreter die Identität der Zeichner von Anteilen (und jeder Person, die vorgibt, im Namen oder für einen solchen Zeichner zu handeln, sofern sie dazu befugt ist, sowie die Identität aller designierten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen, nachweist und, unter anderem, Informationen über die Herkunft der Zeichnungserlöse sammelt und die Beziehung laufend überwacht. Wenn Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, führt dies zu Verzögerungen bei Zeichnungs- oder Umwandlungsanträgen und/oder zu Verzögerungen bei Rückgabeanträgen bzw. zu deren Ablehnung. Diejenigen Zeichner, die über Handelsplattformen oder Intermediär-Konten im Auftrag ihrer eigentlichen Kunden zeichnen, akzeptieren, dass sie alle Informationen sowie vollständige Unterlagen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorlegen müssen, um die geltenden Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf die anzuwendenden verstärkten Sorgfaltspflichten einzuhalten, wie in Abschnitt 6.11 näher beschrieben.

Eine Anlage in die Anteile ist nur für interessierte Anteilseigner geeignet, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um die Risiken einer Anlage in die Anteile in finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und buchhalterischer Hinsicht selbst beurteilen zu können, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste tragen zu können, die sich möglicherweise aus einer Anlage in die Anteile ergeben. Interessierte Anteilseigner sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und sich zusätzlich von ihrem Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater über mögliche finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Fragen beraten lassen, die sich ihnen nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes stellen und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, die Rückgabe, die Umwandlung oder die Veräußerung der Anteile des Fonds relevant sein könnten.

Die Anteile sind zulässigen Anlegern vorbehalten, wie in Abschnitt 6.3 (Zulässige Anleger) dieses Prospekts näher beschrieben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Definitionen „*Zulässige Anleger*" in Abschnitt 6.3 (Zulässige Anleger) und den Teilfondsprospekten zu diesem Prospekt.

Der AIFM ist von der CSSF als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Ein oder mehrere Teilfonds können sich darüber hinaus als ELTIF gemäß der ELTIF-Verordnung oder gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung qualifizieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass bestimmte Teilfonds, die sich als ELTIFs qualifizieren, gemäß den Zielen der ELTIF-Verordnung aufgelegt wurden und der geänderten ELTIF-Verordnung unterliegen, wie in den Teilfondsprospekten des bzw. der entsprechenden Teilfonds genauer beschrieben. Entsprechend sind Verweise auf die ELTIF-Verordnung gegebenenfalls als Verweise auf die geänderte ELTIF-Verordnung zu lesen. In Übereinstimmung mit Artikel 31 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung und der geänderten ELTIF-Verordnung sowie Artikel 32 der AIFM-Richtlinie hat der AIFM einen Marketing-Pass gemäß der AIFM-Richtlinie beantragt und erhalten, um die Anteile sowohl an professionelle Anleger als auch an Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (**„EWR"**) in Bezug auf diejenigen Teilfonds zu vertreiben, die sich als ELTIFs qualifizieren. Dementsprechend können, wenn der betreffende Teilfonds im EWR als ELTIF vertrieben wird, Anteile nur von (i) professionellen Anlegern erworben werden, d. h. Anlegern, die im Sinne von Anhang II der MiFID als professioneller Kunde gelten oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden können, und von (ii) Privatanlegern, die die ELTIF-Zulassungsvoraussetzungen der ELTIF-Verordnung oder der geänderten ELTIF-Verordnung erfüllen.

Für jede Anteilsklasse, die potenziellen Privatanlegern zur Verfügung steht, wird ein Basisinformationsblatt (Key Information Document, **„KID"**) in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission veröffentlicht. Die KIDs werden den künftigen Privatanlegern rechtzeitig vor einer Zeichnung des Fonds durch sie ausgehändigt und werden (i) dem Privatanleger unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, bei dem es sich nicht um Papier handelt, zur Verfügung gestellt oder sind (ii) unter www.nb.com/en/global/sicav-legal-documents abrufbar und können auf Anfrage beim AIFM gebührenfrei in Papierform bezogen werden.

DER WERT DER ANTEILE KANN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN, UND EIN INTERESSIERTER ANTEILSEIGNER ERHÄLT MÖGLICHERWEISE DEN URSPRÜNGLICH INVESTIERTEN BETRAG NICHT ZURÜCK. EINE ANLAGE IN DEN FONDS IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIESSLICH DEM MÖGLICHEN VERLUST VON KAPITAL.

2. Anlagestrategie und -beschränkungen

2.1 Anlagestrategie

Der Fonds wird interessierten Anlegern Zugang zu Teilfonds bieten, die vom Alternativgeschäft von Neuberger Berman aufgelegt wurden. Der Fonds beabsichtigt, professionellen und nicht-professionellen Anlegern Zugang zu Private-Equity-Anlagen und anderen alternativen Anlageklassen zu verschaffen, auch über ausgewählte Intermediäre. Darüber hinaus können sich bestimmte Teilfonds als ELTIFs gemäß der ELTIF-Verordnung oder gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung qualifizieren. Der Fonds kann für bestimmte Teilfonds eine Option anbieten, bei der der gesamte Zusagebetrag im Voraus abgerufen wird, wodurch der Aufwand für mehrere Kapitalabrufe oder regelmäßige Kapitalabrufe über die Laufzeit des betreffenden Teilfonds verringert wird.

In Anbetracht des Unternehmensziels des Fonds, das in der gemeinsamen Anlage aller ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Vermögenswerten besteht, um so die Anlagerisiken zu streuen und den Anteilseignern den Ertrag aus der Verwaltung ihres Vermögens zu sichern, hat die Geschäftsführung das Anlageziel und die Anlagerichtlinie der einzelnen Teilfonds wie in den Teilfondsprospekten zu diesem Prospekt beschrieben festgelegt. Hierzu kann der Fonds sein Vermögen in eine Reihe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA, Einlagen von Kreditinstituten, Derivaten sowie anderen zulässigen Vermögenswerten anlegen, die auf verschiedene Währungen lauten und in verschiedenen Ländern ausgegeben werden, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 zulässig ist.

Die Geschäftsführung kann für einen Teilfonds gegebenenfalls Anlagebeschränkungen oder -richtlinien vorschreiben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Das Anlageziel und die Anlagerichtlinie eines Teilfonds müssen in Übereinstimmung mit den im nachstehenden Abschnitt 2.2 (Anlagebeschränkungen) dargelegten Grenzen und Beschränkungen verfolgt werden. Bei Unstimmigkeiten sind die Regeln und Grenzen der Teilfondsprospekte maßgebend.

2.2 Anlagebeschränkungen

a) Die Anlagebeschränkungen werden im Teilfondsprospekt auf der Grundlage der Anlagestrategie dargelegt. Soweit anwendbar, stehen die Anlagebeschränkungen im Einklang mit dem Gesetz von 2010, den CSSF-Rundschreiben (z. B. insbesondere Rundschreiben IML 91/75 und CSSF-Rundschreiben 02/80) und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

b) Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, unterliegen Anlagen in anderen OGA den folgenden Bestimmungen:

- Bis zu zwanzig Prozent (20 %) des Nettovermögens jedes Teilfonds können in die Wertpapiere desselben OGA investiert werden. Jedoch wird bei der Anwendung dieser Anlagegrenze jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater OGA betrachtet, vorausgesetzt, es besteht keine wechselseitige Haftung zwischen den Teilfonds.
- Bis zu einhundert Prozent (100 %) der von einem Mehrfach-Teilfonds ausgegebenen Anteile oder Einheiten.
- Mehr als 50 % der Anteile eines Ziel-OGA können von einem Teilfonds gehalten werden, vorausgesetzt, dass, wenn es sich bei dem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, die Anlage in dem Ziel-OGA weniger als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen muss.

Diese Beschränkungen gelten nicht für den Erwerb von Anteilen offener Ziel-OGA, wenn diese Ziel-OGA Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die mit denen vergleichbar sind, die für OGA gelten, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen, und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, die per Gesetz eingerichtet wurde, um den Schutz der Anleger zu gewährleisten.

c) Sofern in den Teilfondsprospekten nichts anderes angegeben ist, können Leerverkäufe unter Einhaltung der folgenden Regeln durchgeführt werden:

- Das Gesamtengagement bei Leerverkäufen darf fünfzig Prozent (50%) des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten.
- Das Gegenparteirisiko pro Kreditgeber darf zwanzig Prozent (20%) des Nettovermögens eines jeden Teilfonds nicht überschreiten.
- Bis zu zehn Prozent (10%) des Nettovermögens jedes Teilfonds können in Short-Positionen von nicht börsennotierten Wertpapieren angelegt werden, vorausgesetzt, diese Wertpapiere sind hochliquide.
- Nicht mehr als zehn Prozent (10%) der gleichen Art von Wertpapieren desselben Emittenten dürfen leerverkauft werden.
- Short-Positionen auf Wertpapiere ein und desselben Emittenten dürfen zehn Prozent (10%) des Vermögens nicht überschreiten und/oder das Engagement auf solche Wertpapiere darf fünf Prozent (5%) des Vermögens nicht überschreiten.

d) Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, müssen Long-Positionen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Bis zu zehn Prozent (10%) des Nettovermögens jedes Teilfonds können in nicht notierte übertragbare Wertpapiere angelegt werden.
- Nicht mehr als zehn Prozent (10%) der gleichen Art von Wertpapieren, die von derselben juristischen Person ausgegeben wurden, dürfen erworben werden.
- Die Anlage in einen einzelnen Emittenten darf zwanzig Prozent (20%) des Nettovermögens eines jeden Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Anlagen in anderen OGA und Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen oder Organisationen der Europäischen Union (**„EU"**), regionaler oder weltweiter Herkunft ausgegeben oder garantiert werden.

e) Der Fonds beabsichtigt nicht, einen Benchmark für die Zwecke der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

2.3 Kreditaufnahmerichtlinie

Sofern in den Teilfondsprospekten nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der Grenzwerte der ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, oder gegebenenfalls der Grenzwerte der geänderten ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, können Darlehen auf Teilfondsebene für Anlagezwecke auf dauerhafter Basis und als Zwischenfinanzierung sowie zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, wenn liquide Mittel nicht ohne Weiteres verfügbar sind. Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, können Kreditaufnahmen wie folgt durchgeführt werden:

- Als Kreditgeber kommen nur erstklassige Kreditinstitute in Frage, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben.
- Die Kreditaufnahme darf zweihundert Prozent (200%) des Nettovermögens eines jeden Teilfonds nicht überschreiten. Demzufolge darf der Wert des Gesamtvermögens dreihundert (300%) des Wertes des Nettovermögens eines jeden Teilfonds nicht überschreiten.
- Das Gegenparteirisiko, das sich aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der vom Teilfonds im Rahmen von Kreditgeschäften an einen Kreditgeber als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte und (ii) der diesem Kreditgeber zuzurechnenden Schulden des Teilfonds ergibt, darf 20% des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Klarstellend ist anzumerken, dass jeder Teilfonds zusätzlich Sicherheiten stellen kann, indem er Sicherheitsvereinbarungen verwendet, die nicht zu einer Eigentumsübertragung führen oder die das Gegenparteirisiko durch andere Mittel begrenzen.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belastet werden.

2.4 Derivative Finanzinstrumente

Sofern dies im jeweiligen Teilfondsprospekt dargelegt ist und vorbehaltlich der Grenzwerte der ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, kann ein Teilfonds in derivative Finanzinstrumente (**„Derivate"**) investieren, entweder zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Aktienmärkte oder zur Absicherung von Zinssätzen oder Wechselkursen, oder zu einem anderen Zweck als der Absicherung (z. B. zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten oder Risiken), wie für jeden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsprospekt näher beschrieben.

Zu den Derivaten können insbesondere Options-, Forward- und Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen darauf sowie Over-the-Counter (**„OTC"**)-Swap-Transaktionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten gehören. Der Handel mit Derivaten muss auf einem organisierten Markt oder OTC erfolgen, und zwar mit erstklassigen Fachleuten, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben. Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abweicht oder ein zusätzliches Risiko eingeht, das höher ist als sein Risikoprofil, wie es im teilfondsspezifischen Text im entsprechenden Teilfondsprospekt beschrieben ist

Die Gegenparteien von Derivaten werden unter Finanzinstituten ausgewählt, die einer Aufsicht unterliegen (z. B. Kreditinstitute oder Investmentfirmen) und auf die jeweilige Art von Geschäft spezialisiert sind.

Der AIFM wird ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von Finanzderivaten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen anwenden.

Um das Engagement eines Teilfonds in Bezug auf das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Finanzderivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, sofern im Abschnitt 2.6 (Sicherheitenrichtlinie) nicht anders angegeben.

Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, werden Informationen über die Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in diesem Zusammenhang für Derivate entstehen, sowie die Identität der Empfänger und ihre etwaige Verbindung mit der Verwahrstelle oder dem AIFM, falls zutreffend, im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in jedem Teilfondsprospekt zur Verfügung gestellt.

2.5 Effiziente Portfoliomanagement-Techniken

Unter der Voraussetzung einer Festlegung im entsprechenden Teilfondsprospekt und vorbehaltlich der Obergrenzen gemäß ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, kann ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (gemäß der Definition dieser Begriffe in der SFTR) und Total Return Swaps abschließen.

Zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften gehören insbesondere Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte sowie Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäfte.

Bei den ausgewählten Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps handelt es sich in der Regel um Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat und mit einem Investment-Grade-Rating, das der AIFM für kreditwürdig hält. Die Kreditanalyse der Gegenparteien ist auf die angestrebte Tätigkeit zugeschnitten und kann unter anderem eine Überprüfung des Managements, der Liquidität, der Rentabilität, der Unternehmensstruktur, der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung, der Kapitalausstattung und der Qualität der Vermögenswerte umfassen. Bei der Auswahl der Gegenparteien gibt es zwar keine vorgegebenen rechtlichen oder geografischen Kriterien, aber diese Elemente werden in der Regel im Auswahlprozess berücksichtigt. Die ausgewählten Gegenparteien werden die Bestimmungen von Artikel 3 der SFTR einhalten. Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Gegenparteien sind am Sitz des AIFM erhältlich.

Sämtliche Erträge aus effizienten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps), abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, werden an den Teilfonds zurückgegeben.

Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als zwanzig Prozent (20%) der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps von den an einen Teilfonds gelieferten Erträgen als direkte und indirekte Betriebskosten abgezogen werden, die an die Wertpapier-Clearingstelle oder an das Finanzinstitut zu zahlen sind, das bei den Transaktionen als Auftraggeber oder Vertreter handelt. Die Einzelheiten zu den auf diese Weise gezahlten Beträgen werden in den Finanzberichten des Fonds offengelegt. Diese Gegenparteien werden nicht mit dem AIFM verbunden sein.

Das durch Techniken der effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Finanzderivate eingegangene Risiko gegenüber einer Gegenpartei muss bei der Berechnung der in Abschnitt 2.2 (Anlagebeschränkungen) genannten Grenzwerte für das Gegenparteirisiko aufaddiert werden.

Nicht mehr als zwanzig Prozent (20%) des Nettovermögens eines Teilfonds werden Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, während bis zu dreißig Prozent (30%) des Nettovermögens eines Teilfonds Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, sofern für einen Teilfonds im entsprechenden Teilfondsprospekt nichts anderes vorgesehen ist.

2.5.1. SFT-Verordnung

Bei Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen ein Kreditgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Kreditnehmer überträgt, mit der Verpflichtung, dass der Kreditnehmer gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Kreditgebers zurückgibt, wobei eine solche Transaktion für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleih gilt und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierleihe betrachtet wird.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der SFTR und soweit in seiner Teilfondsprospekt angegeben sowie in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher von Wertpapieren oder Instrumenten abschließen. Für Wertpapierleihgeschäfte gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

(A) die Gegenpartei muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit den vom EU-Recht vorgeschriebenen Vorschriften angesehen werden;

(B) ein Teilfonds darf Wertpapiere oder Instrumente nur an einen Entleiher verleihen, und zwar entweder direkt, über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit denjenigen des EU-Rechts angesehen werden, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist; und

(C) ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere oder Instrumente zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Total Return Swaps (**„TRS"**) und Differenzgeschäfte (**„CFD"**) können von den Teilfonds ebenfalls eingesetzt werden (vorbehaltlich ihres jeweiligen Anlageziels und ihrer Anlagestrategie sowie der geltenden Gesetze und Verordnungen): (i) für Teilfonds, die der ELTIF-Verordnung unterliegen, oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, ausschließlich zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung; sowie (ii) für Teilfonds, die nicht der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung unterliegen, zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und/oder zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds.

TRS beinhalten das Umtauschrecht auf Erhalt der Gesamtrendite, der Kupons plus der Kapitalgewinne oder -verluste, eines bestimmten Referenzvermögenswertes, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen. Die Teilfonds können Swaps entweder als Zahlungspflichtiger oder als Zahlungsempfänger im Rahmen solcher Swaps abschließen.

CFD sind ähnlich wie Swaps und können auch von Teilfonds eingesetzt werden. Ein CFD ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, in der festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Wertpapiers und seinem Wert bei Vertragsabschluss zahlt. Wenn die Differenz negativ ausfällt, zahlt der Käufer an den Verkäufer.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (**„SFTs"**) sind definiert als (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (iii) ein „Buy-Sell-Back"-Geschäft oder ein „Sell-Buy-Back"-Geschäft und (iv) ein Lombardgeschäft.

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der Gegenstand von SFTs ist, ist im entsprechenden Teilfondsanhang aufgeführt.

Alle Erträge, die durch den Einsatz von Pensionsgeschäften, TRS und CFD erzielt werden, werden an den jeweiligen Teilfonds gezahlt.

Im jeweiligen Teilfondsprospekt zum Teilfonds wird angegeben, ob beabsichtigt ist, SFTs zu nutzen.

2.5.2. Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an eine Gegenpartei verkauft, wobei sie sich verpflichtet, diese oder ersatzweise Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art von der Gegenpartei zu einem bestimmten Preis an einem von der übertragenden Partei festgelegten oder festzulegenden zukünftigen Datum zurückzukaufen. Diese Transaktionen werden üblicherweise als Pensionsgeschäfte für die Partei bezeichnet, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, und als umgekehrte Pensionsgeschäfte für die Gegenpartei, die sie kauft.

Buy-Sell-Back-Geschäfte bestehen aus Transaktionen, die nicht durch ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, wie oben beschrieben, geregelt sind, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an eine Gegenpartei kauft oder verkauft und sich verpflichtet, an diese Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis an einem zukünftigen Datum zu verkaufen bzw. von dieser zurückzukaufen. Diese Transaktionen werden üblicherweise als Buy-Sell-Back-Geschäfte für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, und als Sell-Buy-Back-Geschäfte für die Gegenpartei, die sie verkauft, bezeichnet.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der SFTR und soweit in seiner Teilfondsprospekt angegeben sowie in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, soweit anwendbar, kann ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und/oder Buy-Sell-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten abschließen. Für diese Transaktionen gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

(A) die Gegenpartei muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit den vom EU-Recht vorgeschriebenen Vorschriften angesehen werden;

(B) die Geschäfte müssen mit erstklassigen Instituten abgewickelt werden;

(C) ein Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, den Vertrag zu kündigen oder den vollen Betrag an Barmitteln in einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder einem „Buy-Sell-Back"-Geschäft (entweder auf periodengerechter Basis oder auf Marktwertbasis) oder Wertpapiere oder Instrumente, die einem Pensionsgeschäft oder einem „Sell-Buy-Back"-Geschäft unterliegen, zurückzurufen. Transaktionen mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht überschreiten, sollten als Vereinbarungen zu Bedingungen betrachtet werden, die einen jederzeitigen Rückruf von Bargeld oder Vermögenswerten ermöglichen;

(D) wenn ein Teilfonds als Verkäufer auftritt, muss er ausreichend liquide Mittel halten, damit die Wertpapiere bei Fälligkeit der Vereinbarung zurückgekauft und/oder im Rahmen eines „Buy-Back" zurückerworben werden können; und

(E) die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts und/oder einer Buy-Sell-Back-Vereinbarung erworbenen Wertpapiere dürfen nicht verkauft werden, es sei denn, ein Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmöglichkeiten.

2.6 Richtlinien hinsichtlich der Besicherung

In diesem Abschnitt wird der Gesamtansatz dargelegt, den der AIFM für die Verwaltung der zugunsten der einzelnen Teilfonds erhaltenen Sicherheiten im Zusammenhang mit DFI sowie Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte) verfolgt. Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solches Portfolio sollte Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen enthalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als dreißig Prozent (30%) des Nettoinventarwerts des Portfolios ausmachen sollten. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, vollständig in Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, besichert zu sein, wird diese Tatsache im entsprechenden

Teilfondsprospekt offengelegt. Ein Teilfonds sollte auch die Mitgliedstaaten, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen oder garantierenden Wertpapiere benennen, die er als Sicherheiten für mehr als zwanzig Prozent (20%) seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann.

2.6.1. Zulässige Sicherheiten

Zur Minderung des Gegenpartei-Kreditrisikos kann ein Teilfonds sicherstellen, dass Sicherheiten von Gegenparteien rechtzeitig eingefordert werden. Wenn der aufsichtsrechtliche Grenzwert für eine bestimmte Gegenpartei beispielsweise bei +5% liegt, kann die Nachschussgrenze für die Gegenpartei laut Derivate-Richtlinie des AIFM 0%, +2% oder ein beliebiges anderes Niveau unter +5% (oder unter +10%, wenn die Gegenpartei ein wie oben beschrieben zugelassenes Kreditinstitut ist) betragen.

Das Gegenparteirisiko kann verringert werden, wenn die Gegenpartei dem Portfolio Sicherheiten stellt, und ein Portfolio kann das Gegenparteirisiko vernachlässigen, wenn der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, den Wert des Betrags des Engagements des Portfolios gegenüber der jeweiligen Gegenpartei zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt.

Sicherheiten, die ein Portfolio von einer Gegenpartei erhält, um das Gegenparteirisiko zu verringern, müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien erfüllen:

(A) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten sollten ebenfalls den vom AIFM erlassenen Bestimmungen entsprechen;

(B) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es sind entsprechende konservative Sicherheitsabschläge vorgesehen. Sämtliche Sicherheiten, die ein Portfolio in Bezug auf SFT-Transaktionen erhält, erfüllen die im Prospekt dargelegten Anforderungen und werden gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 7.1 (Berechnung des Nettoinventarwerts) des Prospekts bewertet, die Bewertungen erfolgen täglich zum Marktwert (Marked-to-Market), und die Schwankungsmarge wird täglich angewendet, sofern erforderlich;

(C) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Ein Teilfonds stellt sicher, dass (i) wenn der Emittent von einer bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Rating-Agentur bewertet wurde, diese Bewertung von einem Teilfonds bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt wird; und (ii) wenn ein Emittent von der unter (i) genannten Rating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsbewertungen herabgestuft wird, dies dazu führt, dass ein Teilfonds unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführt;

(D) **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten ist, dass es eine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist; und

(E) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):** Vorbehaltlich der folgenden Ausführungen sollten die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten zwanzig Prozent (20%) des Nettoinventarwerts des Portfolios betragen darf. Wenn das Portfolio einer Vielzahl von verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um den zwanzigprozentigen (20%) Grenzwert des Engagements gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(F) **Sofort verfügbar:** Erhaltene Sicherheiten sollten jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei in vollem Umfang durch das Portfolio genutzt werden können.

Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Die bargeldlosen Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden. Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

(A) Einlage bei einem Kreditinstitut, das einer der Kategorien angehört, die in den vom AIFM angenommenen Bestimmungen aufgeführt sind;

(B) Anlage in Staatsanleihen hoher Qualität;

(C) Verwendung für Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern es sich um Geschäfte mit Kreditinstituten handelt, die unter eine der Kategorien fallen, die in den vom AIFM angenommenen Bestimmungen aufgeführt sind; oder

(D) Anlage in einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in Artikel 2(14) der MMF Regulierung oder in einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in den vom AIFM erlassenen Bestimmungen.

Re-investierte Barsicherheiten werden gemäß den für bargeldlose Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt oder in von der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere investiert werden.

Für den Fall, dass ein Portfolio Sicherheiten für mindestens dreißig Prozent (30%) seines Nettovermögens erhält, wird es eine Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit es das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Diese Stresstest-Richtlinie muss die folgenden Bestandteile umfassen:

(A) Konzeption der Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

(B) empirischer Ansatz zur Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;

(C) Meldefrequenz und der/die Schwellenwert(e) für Grenzwerte und Verluste; und

(D) Risikominderungsmaßnahmen zur Verlustreduzierung einschließlich Haircut-Richtlinie und Gap-Risikoschutz.

Sicherheiten, die von oder im Namen eines Portfolios an eine OTC-Gegenpartei übergeben werden, müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos des Portfolios berücksichtigt werden. Weitergegebene Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn ein Teilfonds in der Lage ist, Aufrechnungsvereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei im Namen des Portfolios rechtlich durchzusetzen. Das Portfolio kann Derivatpositionen mit derselben Gegenpartei aufrechnen, sofern ein Teilfonds in der Lage ist, Aufrechnungsvereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei rechtlich durchzusetzen. Netting ist nur in Bezug auf außerbörsliche Derivate mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements, die das Portfolio bei derselben Gegenpartei haben kann.

2.6.2. Höhe der Sicherheiten

Die Höhe, der für Finanzderivatetransaktionen und effiziente Portfoliomanagementtechniken erforderlichen Sicherheiten wird gemäß den mit den einzelnen Gegenparteien bestehenden Vereinbarungen festgelegt, wobei Faktoren wie die Art und Merkmale der Transaktionen, die Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Gegenparteirisiko wird zu jeder Zeit unter den in diesem Prospekt dargelegten geltenden Grenzwerten für das Gegenparteirisiko bleiben.

2.6.3. Haircut-Richtlinie

Die Sicherheiten werden auf Tagesbasis unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der vom AIFM angenommenen Haircut-Richtlinie festgelegt werden. Die Haircut-Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, die von der Art der erhaltenen Sicherheiten abhängen, wie z. B. die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Jedes Portfolio hat eine dokumentierte Haircut-Richtlinie in Bezug auf jede Klasse von Vermögenswerten, die als Sicherheiten entgegengenommen werden. Diese Richtlinie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Anlageklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die in Übereinstimmung mit der Stresstest-Richtlinie durchgeführt werden können. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag (Haircut) auf eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, wird begründet und dokumentiert. Der Wert der Sicherheiten, der unter Berücksichtigung der Haircut-Richtlinie angepasst wird, wird verwendet, um den Wert des relevanten Gegenpartei-Engagements zu verringern oder auszugleichen.

2.6.4. Zentral abgewickelte OTC-Derivate

Der Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die die Funktion einer zentralen Gegenpartei übernimmt. Im Allgemeinen können zentral abgewickelte OTC-Derivate nach dem Agency-Modell oder dem Principal-to-Principal-Modell abgerechnet werden. Beim Principal-to-Principal-Modell gibt es in der Regel eine Transaktion zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und eine weitere Back-to-Back-Transaktion zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Gegenpartei, während es beim Agency-Modell eine Transaktion zwischen dem Fonds und der zentralen Gegenpartei gibt. Für diese Abschlüsse wird der Fonds Sicherheiten zugunsten eines Teilfonds in Form von Nachschusszahlungen stellen und/oder erhalten, wie mit dem Clearing-Broker in Übereinstimmung mit den Regeln der anwendbaren Clearing-Stelle vereinbart, einschließlich der Regeln zu zulässigen Formen von Sicherheiten, Höhe der Sicherheiten, Bewertung und Sicherheitsabschlägen. Der Fonds stellt sicher, dass die vom Clearing-Broker zu leistende Nachschusszahlung mit seiner Sicherheitenrichtlinie übereinstimmt. Das zentrale Clearing soll das Kreditrisiko der Gegenpartei verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten erhöhen, doch es beseitigt diese Risiken nicht vollständig, wie in Abschnitt 3.2 (Risiko in Bezug auf den Fonds, die Anlagestrategien seiner Teilfonds, seine Struktur und seinen Betrieb) beschrieben.

2.7 ELTIF-Regulierung

ELTIF sind eine Mischform, die Merkmale von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**„OGAW"**), z. B. die Vorschriften zur Risikostreuung, die Anlagegrenzen und die Möglichkeit des Vertriebs an Privatanleger, mit Merkmalen von AIF, wie der Bestellung eines AIFM und einer Verwahrstelle, der Vielfalt der Anlageklassen (einschließlich illiquider Vermögenswerte) und der strukturellen Flexibilität, miteinander verbindet.

Regeln für die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung eines ELTIF

In Übereinstimmung mit Artikel 13 der ELTIF-Verordnung muss ein ELTIF ab dem Ende einer gegebenenfalls im entsprechenden Teilfondsprospekt festgelegten Aufbauphase mindestens siebzig Prozent (70%) seines Kapitals in zulässige Anlagewerte investieren. Diese Quote wird gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung auf fünfundfünfzig Prozent (55%) reduziert. Es ist zu beachten, dass die betreffende Anlageklasse nur dann ELTIF-fähig wird, wenn die betreffende Anlageklasse mit einem qualifizierten Portfoliowert verbunden ist (d. h. in ein solches investiert, von diesem ausgegeben, von diesem gewährt oder über dieses gehalten wird).

Kurz gesagt ist ein qualifizierter Portfoliowert jedes Unternehmen, das die erforderliche Verbindung zur Realwirtschaft herstellt. Daher erfüllt weder ein Finanzunternehmen (d. h. Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen) noch ein Unternehmen einer bestimmten Größe, das an einem geregelten Markt gehandelt wird, die Kriterien eines qualifizierten Portfoliowerts.

Gemäß Erwägungsgrund (4) der ELTIF-Verordnung liegt der Schwerpunkt der ELTIF-Verordnung und der geänderten ELTIF-Verordnung auf der Förderung langfristiger europäischer Anlagen in die Realwirtschaft. Weder die ELTIF-Verordnung noch die geänderte ELTIF-Verordnung definieren langfristige Anlagen, sondern es wird darauf hingewiesen, dass die Definition dessen,

was eine langfristige Anlage darstellt, weit gefasst ist und dass ihre Bewertung von Fall zu Fall anhand der folgenden Elemente erfolgen muss:

„Zulässige Anlagewerte sind in der Regel illiquide, erfordern eine Bindung für einen bestimmten Zeitraum und haben ein wirtschaftliches Profil mit langfristigem Bezug. Zulässige Anlagewerte sind nicht übertragbare Wertpapiere und haben daher keinen Zugang zur Liquidität der Sekundärmärkte. Sie erfordern oft befristete Engagements, die ihre Marktfähigkeit einschränken. Da börsennotierte KMU jedoch Probleme mit der Liquidität und dem Zugang zum Sekundärmarkt haben können, sollten auch sie als qualifizierte Portfoliowerte betrachtet werden."

Ab dem Ende einer im jeweiligen Teilfondsprospekt definierten Aufbauphase können gegebenenfalls maximal dreißig Prozent (30%) des Kapitals eines ELTIF in Vermögenswerte investiert werden, die gemäß Artikel 50 Abs. 1 der OGAW-Verordnung zulässig sind. Diese Quote erhöht sich gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung auf fünfundvierzig Prozent (45%) für ELTIFs.

Darüber hinaus sieht Artikel 13(2) der ELTIF-Verordnung Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf die zulässigen Anlagen in einen einzelnen qualifizierten Portfoliowert und/oder einen Sachwert vor:

„Ein ELTIF darf nicht mehr als:

(a) 10% seines Kapitals in Instrumenten anlegen, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliowert begeben wurden, oder in Darlehen, die diesem gewährt wurden;

(b) 10% seines Kapitals direkt oder indirekt in einem einzigen realen Vermögenswert anlegen;

(c) 10% seines Kapitals in Einheiten oder Anteilen ein und desselben ELTIF, EuVECA oder EuSEF anlegen;

(d) 5% seines Kapitals in Vermögenswerten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b anlegen, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Körperschaft ausgegeben wurden."

Wenn ein ELTIF gegen die Diversifizierungsanforderungen verstößt und sich der Verstoß der Kontrolle des AIFM des ELTIF entzieht, ergreift der AIFM des ELTIF innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation zu bereinigen, wobei die Interessen der Anleger des ELTIF angemessen zu berücksichtigen sind. Gemäß Artikel 17 der ELTIF-Verordnung gilt die Anlagegrenze von siebzig Prozent (70%) des Kapitals eines ELTIF in zulässige Anlagewerte nicht während der Aufbauperiode und während der Ausstiegsphase, sobald der ELTIF mit dem Verkauf der Vermögenswerte beginnt. Es ist auch möglich, während der Laufzeit des ELTIF die Anlagegrenze vorübergehend für maximal 12 Monate auszusetzen, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert.

Gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung sieht Artikel 13 Abs. 2 Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf die zulässigen Anlagen in einen einzelnen qualifizierten Portfoliowert und/oder einen Sachwert vor:

„Ein ELTIF darf nicht mehr als:

(a) 20% seines Kapitals in Instrumenten anlegen, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliowert begeben wurden, oder in Darlehen, die diesem gewährt wurden;

(b) 20% seines Kapitals direkt oder indirekt in einem einzigen realen Vermögenswert anlegen;

(c) 20% seines Kapitals in Einheiten oder Anteilen ein und desselben ELTIF, EuVECA, EuSEF oder EU AIF anlegen, die von einem EU AIFM verwaltet werden;

(d) 10% seines Kapitals in Vermögenswerten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b anlegen, wenn diese Vermögenswerte von ein und derselben Einrichtung ausgegeben wurden."

Gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung sieht Artikel 13 Abs. 3 vor, dass einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen in einem ELTIF-Portfolio einen Wert von zwanzig Prozent (20%) des Kapitalwerts des ELTIF nicht überschreiten dürfen.

Wenn ein ELTIF gegen die Diversifizierungsanforderungen verstößt und sich der Verstoß der Kontrolle des AIFM des ELTIF entzieht, ergreift der AIFM des ELTIF innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation zu bereinigen, wobei die Interessen der Anleger des ELTIF angemessen zu berücksichtigen sind. Gemäß Artikel 17 der geänderten ELTIF-Verordnung gilt die Anlagegrenze von fünfundfünfzig Prozent (55%) des Kapitals eines ELTIF in zulässige Anlagewerte nicht während der Aufbauperiode und während der Ausstiegsphase, sobald der ELTIF mit dem Verkauf der Vermögenswerte beginnt. Es ist auch möglich, während der Laufzeit des ELTIF die Anlagegrenze vorübergehend für maximal 12 Monate auszusetzen, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert.

Außerdem gelten die Diversifizierungsanforderungen gemäß Art. 13 Abs. 2 der geänderten ELTIF-Verordnung unter Umständen nicht, wenn ein ELTIF gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung ausschließlich an professionelle Anleger vermarktet wird.

Aufgrund seines Langzeitcharakters darf ein ELTIF nicht:

- seine Vermögenswerte leerverkaufen;
- ein direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen eingehen;
- Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn dadurch mehr als zehn Prozent (10%) der Vermögenswerte des ELTIF betroffen sind; und
- auf Derivate zurückgreifen, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des ELTIF verbunden sind.

Kreditaufnahme

Darüber hinaus sehen die ELTIF-Verordnung bzw. gegebenenfalls die geänderte ELTIF-Verordnung Bedingungen und Grenzen in Bezug auf die Aufnahme von Barmitteln vor, die gegebenenfalls im entsprechenden Teilfondsprospekt näher erläutert werden.

Lebenszyklus eines ELTIF

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung muss die Laufzeit des ELTIF seinem Langzeitcharakter entsprechen und kompatibel mit den Lebenszyklen der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF sein.

Im Allgemeinen lässt sich der Lebenszyklus eines ELTIF wie folgt zusammenfassen: (i) ein Anlagezeitraum mit einer bestimmten Aufbauphase hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Risikostreuung für illiquide Vermögenswerte, (ii) eine Halteperiode, (iii) das Laufzeitende, das die endgültige Ausstiegsstrategie einleitet, und (iv) die Laufzeit des ELTIF, die mit der Liquidation des ELTIF endet.

Begrenzte Möglichkeit zum Ausstieg vor Laufzeitende

ELTIF sind geschlossene Fonds und daher gilt grundsätzlich, dass möglicherweise keine Möglichkeit für Anteilseigner eines ELTIF besteht, vor dem Ende der Laufzeit die Rückgabe ihrer Anteile zu verlangen. Gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung und der geänderten ELTIF-Verordnung können jedoch im Ausnahmefall und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF gemäß den Bedingungen in den maßgeblichen Teilfondsprospekten Anteilsrückgaben an den Fonds vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF gestattet werden, sofern der AIFM unter anderem ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und eine Anteilsrückgaberichtlinie implementiert, die eine faire Behandlung der Anteilseigner gewährleisten.

Während der Laufzeit eines ELTIF kann die Geschäftsführung mit vorheriger Genehmigung der CSSF ein Matching gemäß Artikel 19(2a) der geänderten ELTIF-Verordnung anbieten, wie in den maßgeblichen Teilfondsprospekten erläutert.

3. Allgemeine Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Entwicklung der Anlagen der Teilfonds ab, die im Wert steigen oder fallen können. Die Wertentwicklung der Anteile in der Vergangenheit stellt keine Zusicherung oder Garantie für die zukünftige Wertentwicklung dar. Der Wert der Anteile kann jederzeit erheblich unter der ursprünglichen Anlage liegen, und die Anteilseigner können einen Teil oder möglicherweise sogar den gesamten ursprünglich investierten Betrag verlieren.

Anlageziele geben nur ein beabsichtigtes Ergebnis wieder. Sofern in einer Teilfondsprospekt nicht anders angegeben, beinhalten die Anteile kein Element des Kapitalschutzes, und der Fonds gibt den Anteilseignern keine Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Wertentwicklung der Anteile. Je nach Marktbedingungen und einer Vielzahl anderer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, kann es schwieriger oder sogar unmöglich werden, die Anlageziele zu erreichen. Der Fonds gibt den Anteilseignern keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass Erlöse aus Anlagen zur Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung stehen werden oder das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich nicht für alle Anleger. Eine Anlage in die Anteile ist nur für interessierte Anteilseigner geeignet, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um die Risiken einer Anlage in die Anteile in finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und buchhalterischer Hinsicht selbst beurteilen zu können, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste tragen zu können, die sich möglicherweise aus einer Anlage in die Anteile ergeben. Anteilseigner sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und sich zusätzlich von ihrem Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater über mögliche finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Folgen beraten lassen, die sich ihnen nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes stellen und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, die Rückgabe, die Umwandlung oder die Veräußerung der Anteile des Fonds und/oder des jeweiligen Teilfonds relevant sein könnten.

Anteilseigner sollten außerdem alle in diesem Prospekt und der Teilfondsprospekt eines Teilfonds enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse treffen. Die folgenden Abschnitte sind allgemein gehalten und beschreiben bestimmte Risiken, die grundsätzlich für eine Anlage in Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse relevant sind. Weitere Risiken können im Teilfondsprospekt beschrieben werden. Dieser Abschnitt und die Teilfondsprospekten erheben nicht den Anspruch, alle Risiken, die mit einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, vollständig zu erläutern, und andere Risiken können ebenfalls von Zeit zu Zeit relevant sein oder werden.

3.1 Allgemeine Konjunktur- und Marktrisiken

3.1.1. Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg des Fonds wird von den allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen beeinflusst, wie z. B. von Änderungen der Zinssätze, der Verfügbarkeit von Krediten, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Konjunkturzyklen, Gesetzesänderungen (einschließlich Gesetzen in Bezug auf die Besteuerung des Fonds und seiner Anlagen), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen sowie nationalen und internationalen politischen Entwicklungen (einschließlich Kriegen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Sicherheitsmaßnahmen). Darüber hinaus können Faktoren, die für ein Portfoliounternehmen spezifisch sind, einen negativen Einfluss auf die entsprechende Anlage in dieses Unternehmen haben. Volatilität und/oder Illiquidität an den Finanzmärkten könnten die Rentabilität und/oder Bewertung von Portfoliounternehmen und des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Der Fonds könnte erhebliche Verluste erleiden, selbst wenn der Portfoliomanager oder ein Portfoliounternehmen schnell auf schwierige Marktbedingungen reagiert, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in Zukunft keine erheblichen Verluste und andere nachteilige Auswirkungen aufgrund weitreichender und schneller Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen davontragen wird. Allgemeine Schwankungen und Inflationsdruck auf die Marktpreise von Wertpapieren und Rohstoffen können den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen beeinflussen. Das Angebot an

Anlagemöglichkeiten kann von den aktuellen Erwartungen des Portfoliomanagers abweichen. Infolgedessen können weniger Anlagemöglichkeiten für den Fonds verfügbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass ein Teilfonds länger als erwartet braucht, um Kapital anzulegen, was dazu führen kann, dass ein solcher Teilfonds zumindest eine Zeit lang relativ stark auf eine begrenzte Anzahl von Anlagen konzentriert ist. Die Haltedauer kann ebenfalls länger sein, wenn sich die Realisierungsquote aufgrund der Verschlechterung der Marktbedingungen für Börsengänge oder eines Rückgangs der Fusions- und Übernahmeaktivitäten verlangsamt. Inflation und kurzfristige Schwankungen der Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf Volkswirtschaften und Finanzmärkte insbesondere in Schwellenländern, aber auch in weiter entwickelten Volkswirtschaften wie den Vereinigten Staaten und Europa, und dies kann auch künftig der Fall sein. Beispielsweise steigen in Zeiten der Inflation die Löhne und Preise von Inputfaktoren, was sich negativ auf die Renditen auswirken kann.

Darüber hinaus können Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten in der Zukunft einen Anstieg der Kosten, Gebühren und Aufwendungen der Dienstleister des Fonds und/oder des/der Teilfonds verursachen und damit zu einem Anstieg der Kosten, Gebühren und Aufwendungen führen, die direkt oder indirekt von den Anteilseignern zu tragen wären und die in den Teilfondsprospekten zu diesem Prospekt offengelegt sind.

3.1.2. Politische, rechtliche und/oder regulatorische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Währungsrückführungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den geltenden Gesetzen und Vorschriften beeinflusst werden. In dem Versuch, die Inflation zu stabilisieren, können Länder Kontrollmechanismen für Löhne und Preise einführen oder in anderer Weise in die Wirtschaft eingreifen.

Es könnten rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen eintreten, die sich negativ auf einen Teilfonds auswirken können. Das rechtliche, steuerliche und regulatorische Umfeld für Private-Equity-Fonds verändert sich laufend, und Änderungen in der Regulierung und Marktwahrnehmung solcher Fonds, darunter Änderungen bestehender Gesetze und Vorschriften und verstärkte Kritik an der Private-Equity- und Alternativanlagen-Branche durch Regulierungsbehörden, Politiker und Marktkommentatoren können sich sehr negativ auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds und die Fähigkeit zur Verfolgung von Anlagestrategien auswirken. Insbesondere könnten eine verstärkte Kontrolle und potenzielle Gesetze, die für private Investmentfonds und ihre Geldgeber gelten, auch zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für den AIFM und/oder die Portfoliomanager führen, worunter die Zeit und Aufmerksamkeit für Portfoliomanagementaktivitäten leiden könnte.

Die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageprogramm umzusetzen, sowie die Fähigkeit eines Teilfonds, seine Geschäftstätigkeit und seine Ziele zu verfolgen, beruhen auf Gesetzen und Vorschriften, die durch gesetzgeberische, juristische oder administrative Maßnahmen geändert werden können. Künftige gesetzgeberische, juristische oder administrative Maßnahmen könnten sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, sein Anlageprogramm umzusetzen, sowie auf die Fähigkeit des Fonds, seine Geschäftstätigkeit auszuüben und sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflussen.

3.1.3. Epidemien, Pandemien, Ausbrüche von Krankheiten und Belange der öffentlichen Gesundheit

Eine schwere Pandemie oder Naturkatastrophe könnte die globale, nationale und/oder regionale Wirtschaft schwer beeinträchtigen. Es können keine Zusicherungen bezüglich der Auswirkungen dieser Ereignisse auf den Wert der Anlagen des Fonds gegeben werden.

Die Aktivitäten des Fonds, des Portfoliomanagers und ihre jeweiligen Tätigkeiten sowie die Anlagen des Fonds könnten durch Krankheitsausbrüche, Epidemien und Probleme des öffentlichen Gesundheitswesens entweder regional oder weltweit beeinträchtigt werden, auch wenn wirksame Geschäftskontinuitätspläne vorhanden sind. Pandemien und andere weitreichende Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, darunter Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie SARS, H1N1/09-Grippe, Vogelgrippe, Ebola und COVID-19, haben zu historischen Marktverwerfungen geführt, und künftige Notfälle dieser Art können sich in unvorhersehbarer Weise erheblich und nachteilig auf die wirtschaftliche Produktion und Aktivität auswirken, was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen kann. Auch wenn die langfristigen Auswirkungen von Epidemien und Pandemien sehr schwer vorhersehbar sind und manchmal sogar nicht vorhergesagt werden können, hatten frühere Vorkommnisse anderer Epidemien und Pandemien erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Aktienmärkte und die Geschäftstätigkeit der Länder und Rechtsordnungen, in denen sie am häufigsten auftraten. Jedes größere Problem im Bereich der öffentlichen Gesundheit könnte einzelne Emittenten oder miteinander verbundene Gruppen von Emittenten betreffen, was sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und den Betrieb des Fonds und des Portfoliomanagers auswirken würde.

Darüber hinaus kann jeder Ausbruch von Krankheitsepidemien zur Schließung der Büros des Portfoliomanagers oder anderer Geschäftsbereiche führen, und obwohl der Fonds und der Portfoliomanager über robuste Verfahren für Remote-Arbeit und Geschäftskontinuität verfügen, könnte dies die Fähigkeit des Portfoliomanagers und seiner Dienstleister beeinträchtigen, die Anlagestrategien und -ziele eines Teilfonds zu verfolgen und umzusetzen, was sich letztlich negativ auf den Wert eines Teilfonds auswirken kann. Zudem können die Mitarbeiter des Portfoliomanagers direkt von der Verbreitung betroffen sein, sowohl durch direkte Exposition als auch durch Exposition gegenüber Familienmitgliedern. Auch wenn die Verfahren des Portfoliomanagers zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs Maßnahmen gegen die Möglichkeit einer Ansteckung des Personals umfassen, die darauf abzielen, die Notwendigkeit einer Aussetzung der Aktivitäten des Fonds zu verringern, könnte die Ausbreitung einer Krankheit unter dem Personal des Portfoliomanagers dessen Fähigkeit, die Angelegenheiten des Fonds ordnungsgemäß zu verwalten, erheblich beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass die Geschäftsführung beschließt, eine vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung der Anlageaktivitäten oder des Betriebs des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vorzunehmen.

Ferner sind die Risiken im Zusammenhang mit Epidemien, Pandemien und Krankheitsausbrüchen aufgrund der potenziellen Ungewissheit darüber erhöht, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt für kommerzielle Vereinbarungen, bei denen der Fonds eine Partei ist, gelten würde. Auch im Zusammenhang mit Kontrakten, die der Fonds und seine Anlagen eingegangen sind, könnte die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen über höhere Gewalt in Betracht kommen, was sich letztlich zu

deren Nachteil auswirken könnte. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt festgestellt wird, kann eine Gegenpartei des Fonds oder einer Portfolioanlage von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Kontrakten, an denen sie beteiligt ist, entbunden werden, oder, falls dies nicht der Fall ist, können der Fonds und seine Anlagen verpflichtet sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, trotz möglicher Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität. Jedes der genannten Folgen könnte sich negativ auf die Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

3.1.4. Bewaffnete Konflikte, Invasionen, Terroranschläge und Kriege

Bewaffnete Konflikte, Invasionen, Feindseligkeiten, terroristische Aktivitäten, Antiterrormaßnahmen und Kriege (zusammen **„Konflikte"**) oder die Sorge vor derartigen Konflikten können Europa und die Vereinigten Staaten, ihre Finanzmärkte und die Volkswirtschaften weltweit negativ beeinflussen und den Fonds daran hindern, seine Anlageziele und sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Potenzial von Konflikten und die nationalen und internationalen Reaktionen auf Konflikte haben in der Vergangenheit viele wirtschaftliche und politische Unsicherheiten verursacht und können dies auch künftig tun. Dies kann die globalen Finanzmärkte und den Fonds kurz- oder langfristig in einer Weise negativ beeinflussen, die gegenwärtig nicht vorhersehbar ist. Konflikte könnten sich unter anderem negativ auf das globale Finanzsystem, den internationalen Handel, den Transport- und Energiesektor auswirken und damit die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Darüber hinaus könnten Konflikte unter anderem zur Vertreibung von Millionen von Menschen führen, eine akute Flüchtlingskrise auslösen und die Gefahr von Nuklearunfällen oder -angriffen, Cyberangriffen und weiteren regionalen oder globalen Konflikten erhöhen, neben anderen potenziell schwerwiegenden Folgen. Als Folge der Konflikte könnten die Vereinigten Staaten, die EU und andere Länder Sanktionen und andere strikte Beschränkungen und Verbote für die Aktivitäten bestimmter Länder bzw. Einzelpersonen und Unternehmen, die mit einem solchen Konflikt in Verbindung stehen, verhängen. Privatunternehmen können Beschränkungen einführen, mit denen Geschäfte ernsthaft beeinträchtigt und in einigen Fällen rückgängig gemacht oder annulliert werden, die in bestimmten Ländern stattfinden oder in die bestimmte Personen und/oder Unternehmen involviert sind, die mit diesen Ländern in Verbindung oder in Zusammenhang stehen, oder sie können sich von Tochtergesellschaften in Ländern trennen, die in derartige Konflikte involviert sind. Die unterschiedliche Beteiligung der EU, der Vereinigten Staaten, anderer Staaten der NATO (Nordatlantikpakt-Organisation) oder Verbündeter der vorgenannten Akteure könnte Vorhersagen der tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen unmöglich machen und stellt im Ergebnis einen wesentlichen Unsicherheits- und Risikofaktor für den Fonds und die Wertentwicklung seiner Anlagen oder Geschäfte sowie die Fähigkeit des Fonds dar, seine Anlageziele zu erreichen. In der Entwicklung befindliche und weitere staatliche Maßnahmen (in Bezug auf Sanktionen, militärisch oder anderweitig) könnten zusätzliche Störungen verursachen und die vorhandenen finanziellen, juristischen und regulatorischen Rahmenbedingungen in einer Weise einschränken oder verändern, die nachteilig für die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds ist. All dies könnte sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, seine Anlageziele zu verwirklichen. Siehe auch den Abschnitt „*Höhere Gewalt*" in diesem Dokument.

3.1.5. Euro, Eurozone und das Stabilitätsrisiko der Europäischen Union

In Anbetracht der anhaltenden Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenrisikos bestimmter EU-Mitgliedstaaten innerhalb der Eurozone können die Anlagen des Fonds in der Eurozone höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken unterliegen. Sämtliche negativen Ereignisse, wie die Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Staates oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone, können sich negativ auf den Wert der Teilfonds innerhalb des Fonds auswirken.

3.1.6. Brexit

Am 31. Januar 2020 verließ Großbritannien (**„UK"**) formell die EU.

Nach dem Austritt aus der EU trat Großbritannien in eine Übergangsphase ein, in der das EU-Recht in Großbritannien weiter galt, während die britische Regierung und die EU die Bedingungen ihrer zukünftigen Beziehung aushandelten. Die Übergangsphase ist am 31. Dezember 2020 abgelaufen, und das EU-Recht gilt in Großbritannien nicht mehr.

Großbritannien und die EU haben sich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, wonach es keine Zölle oder Quoten für Waren geben wird, die zwischen Großbritannien und der EU gehandelt werden. Jedoch sind Dienstleistungen nicht umfassend in dem Abkommen erfasst und die Verhandlungen laufen insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen.

Sowohl in Großbritannien als auch auf den europäischen Märkten im weiteren Sinne können politische und wirtschaftliche Unsicherheiten und Phasen erhöhter Volatilität noch einige Zeit anhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der Austritt Großbritanniens aus der EU zu ähnlichen Volksabstimmungen in anderen europäischen Ländern führt, was eine erhöhte wirtschaftliche Volatilität an den europäischen und globalen Märkten zur Folge haben kann.

Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann sich negativ auf die Wirtschaft im Allgemeinen auswirken und sich auf Unternehmen oder Vermögenswerte niederschlagen, auch in Bezug auf Chancen, Preisgestaltung, Regulierung, Wert oder Ausstieg, die für eine potenzielle Anlage durch den Fonds in Betracht gezogen werden, insbesondere auf Unternehmen, die ihren Sitz in Großbritannien oder der EU haben, dort geschäftlich tätig sind oder dort Dienstleistungs- oder andere bedeutende Beziehungen unterhalten. Vor allem die Volatilität der Währungen kann dazu führen, dass die Renditen des Fonds durch Marktbewegungen negativ beeinflusst werden und es für den Fonds schwieriger oder teurer werden kann, umsichtige Währungsabsicherungsstrategien durchzuführen. Ein möglicher Wertverlust des britischen Pfunds und/oder des Euro gegenüber anderen Währungen sowie eine mögliche Herabstufung der Bonität des Vereinigten Königreichs können sich ebenfalls auf die Wertentwicklung von Anlagen in Großbritannien oder Europa auswirken.

Vor diesem Hintergrund kann derzeit keine endgültige Beurteilung der Auswirkungen des Brexit auf den Portfoliomanager, den AIFM, den Fonds und die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, vorgenommen werden. Weitere unvorhergesehene Anlage- oder Betriebsrisiken können im Zusammenhang mit der Möglichkeit bestehen, dass ein oder mehrere Mitglieder aus der Eurozone oder der EU austreten oder dass die Eurozone oder die EU aus anderen Gründen nicht intakt bleibt.

3.1.7. Inflation

Hohe Inflationsraten und schnelle Anstiege der Inflationsraten hatten in der Vergangenheit und können auch in Zukunft erhebliche (oft negative oder nachteilige) Auswirkungen auf die Wirtschaft und Finanzmärkte haben, insbesondere in Schwellenländern. Wenn beispielsweise ein Portfoliounternehmen in Zeiten höherer Inflation nicht in der Lage ist seine Einnahmen zu steigern, kann sich dies negativ auf seine Rentabilität auswirken. Die Einnahmen von Portfoliounternehmen können in gewissem Umfang an die Inflation gebunden sein, unter anderem durch staatliche Vorschriften und vertragliche Vereinbarungen. Bei steigender Inflation kann ein Portfoliounternehmen zwar mehr Einnahmen erzielen, aber auch höhere Ausgaben haben, und der reale Wert der Beteiligungen des Fonds und Ausschüttungen könnte sinken. Wenn der Fonds in Zeiten höherer Inflation nicht in der Lage ist, die Erträge aus seinen Anlagen zu steigern, könnte er nicht in der Lage sein, den Anlegern Ausschüttungen in ausreichender Höhe zu zahlen, um den Wertverlust des Geldes auszugleichen, was sich auf die Rendite der Anleger auswirken würde. Außerdem könnte der Marktwert der Anlagen des Fonds in Zeiten höherer Inflation sinken. Daher kann nicht garantiert werden, dass eine höhere Inflationsrate keine wesentlich negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben wird. Bei sinkender Inflation ist ein Portfoliounternehmen unter Umständen nicht in der Lage, seine Ausgaben entsprechend der daraus resultierenden Umsatzrückgänge zu senken. Außerdem können sich in Zeiten der Inflation steigende Löhne und Preise für Vorleistungen negativ auf die Kapitalrendite auswirken. Um die Inflation zu stabilisieren, können Länder Lohn- und Preiskontrollen einführen oder anderweitig in die Wirtschaft eingreifen. Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation wirken sich häufig negativ auf das Niveau der Wirtschaftstätigkeit aus. Als Reaktion auf die jüngsten Inflationsphasen haben die US-Notenbank und andere Zentralbanken die Zinsen erhöht, und könnten weitere Zinserhöhungen anstreben oder die Zinsen kurz- bis mittelfristig auf dem erhöhten Niveau belassen, was sich negativ auf die Fremdkapitalkosten und den Marktwert festverzinslicher Wertpapiere oder Serviceverträge mit Festverzinsung auswirkt sowie wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds und die Gesamtrendite des Fonds haben könnte. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Inflation in Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem werden wird und sich damit negativ auf die Renditen des Fonds auswirkt.

3.1.8. Referenzsätze

Bestimmte Anlagen des Fonds in Schuldtiteln, Zahlungsverpflichtungen und Finanzierungsbedingungen können an variable Zinssätze, zum Beispiel die London Interbank Offered Rate,[2] die Euro Interbank Offered Rate, die Canadian Dollar Offered Rate, die Secured Overnight Financing Rate, den Sterling Overnight Index Average oder einen beliebigen anderen Referenzzins, Benchmark oder Index, einschließlich in jedem Fall aller davon abgeleiteten Varianten und aller Anpassungen des Kreditspreads, (die vorstehenden Referenzsätze werden zusammen als **„Referenzsätze"** bezeichnet) gebunden sein. Infolgedessen könnte der Fonds bestimmten wesentlichen Risiken ausgesetzt sein, von denen einige nachstehend beschrieben werden. Darüber hinaus könnte jede von einem Teilfonds genutzte Zeichnungsfazilität auf Referenzsätzen basieren.

Regulierungsbehörden, Zentralbanken, Regierungen und andere Marktteilnehmer haben Ersatz-Referenzzinssätze veröffentlicht, was dazu führt, dass bestehende Instrumente und Verträge auf diese neuen Zinssätze umgestellt werden. Obwohl es derzeit nicht möglich ist, eine umfassende Aufstellung potenzieller Risiken zu erstellen, birgt die Unsicherheit bezüglich der Verwendung und Berechnung von Referenzzinssätzen bestimmte Risiken für den Fonds, darunter unter anderem: (i) erhöhte Volatilität oder Illiquidität an den Märkten, (ii) deutliche Verzögerungen oder Kürzungen bei Finanzierungsoptionen für tatsächliche oder potenzielle Portfolioanlagen, (iii) erhöhte Fremdkapitalkosten für den Fonds und/oder tatsächliche Portfolioanlagen, (iv) Wertminderung bestimmter Instrumente oder der Effektivität damit verbundener Transaktionen wie Sicherungsgeschäfte, (v) Unsicherheit im Rahmen der geltenden Dokumentation oder schwierige und kostspielige Genehmigungsverfahren für erforderliche Änderungen der geltenden Dokumentation für den Fonds als Darlehensnehmer oder Gegenpartei oder für tatsächliche oder voraussichtliche Portfolioanlagen in solchen Eigenschaften, und (vi) Kosten für Änderungen an den Prozessen und Systemen des Fonds (darunter IT) und/oder Kosten für Verwaltungsdienstleistungen und -abläufe, darunter die Überwachung empfohlener Konventionen und Referenzzinssätze oder eines Teils oder einer Anpassung der vorstehend aufgeführten Punkte. Das Eintreten dieser und anderer unvorhergesehener Risiken könnte zu Kosten, Schwierigkeiten, Komplikationen oder Verzögerungen für die betroffenen Märkte und Instrumente führen und sich wesentlich nachteilige auf den Fonds und/oder seine Anlagen auswirken. Soweit Swaps, Sicherungsgeschäfte und/oder ähnliche Derivate oder Instrumente abgeschlossen werden, bei denen Referenzsätze direkt oder indirekt genutzt werden, darunter Swaps oder Kontrakte zur Steuerung des langfristigen Zinsrisikos in Bezug auf Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten, können zusätzlich zur potenziellen Notwendigkeit einer Neuverhandlung auch abweichende Konventionen in anderen, aber verwandten Marktsegmenten entstehen, was zu Diskrepanzen zwischen unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und im Ergebnis zu möglichen unerwarteten Gewinnen und/oder Verlusten führen kann. Einige dieser Ersatzzinssätze könnten auch Aufzinsungen oder Anpassungen unterliegen, die für einen Teilfonds und seine Portfoliounternehmen und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Dienstleister administrative Herausforderungen verursachen.

Zudem waren und sind verschiedene Referenzzinssätze Gegenstand aktueller nationaler und internationaler regulatorischer Leitlinien und Reformvorschläge. Zu den von den Regulierungsbehörden vorgeschlagenen und umgesetzten Reformen gehören Änderungen der Art und Weise, wie bestimmte Referenzzinssätze festgelegt werden, deren Einstellung oder die Einführung alternativer Referenzzinssätze. Diese Reformen und andere Belastungen können dazu führen, dass Referenzzinssätze vollständig verschwinden, sich anders entwickeln als in der Vergangenheit (infolge einer veränderten Methodik oder aus sonstigen Gründen), Marktteilnehmer von der weiteren Administration bestimmter Referenzwerte oder der Teilnahme an ihnen abgeschreckt werden, Änderungen an Schuldverschreibungen erforderlich werden, Zinssätze eine Zeit lang nach anwendbaren Ausweichbestimmungen festgelegt werden, die nicht wie beabsichtigt funktionieren könnten, oder dass sich andere Folgen ergeben, die nicht vorhersehbar sind. Angesichts der vorstehenden Erläuterungen sollten Anleger insbesondere beachten, dass

[2] Die Werte für die London Interbank Offered Rate (**„LIBOR"**) werden von keinem Administrator mehr bereitgestellt und sind seit 30. Juni 2023 (im Falle der wichtigsten LIBOR-Laufzeitensätze in US-Dollar, d. h. Overnight, einen, drei, sechs und zwölf Monate) bzw. 31. Dezember 2021 (im Falle aller anderen LIBOR-Währungen und Laufzeitensätze) nicht mehr repräsentativ. Bei konkreten auf den LIBOR gestützten Verpflichtungen kann die tatsächliche Umstellung vom LIBOR auf einen anderen Referenzzins bei verschiedenen vom Fonds gehaltenen Instrumenten uneinheitlich erfolgen.

jegliche dieser Reformen oder Zwänge oder andere Änderungen eines maßgeblichen Referenzzinssatzes sowie manipulative Praktiken oder deren Beendigung die Höhe des veröffentlichten Zinssatzes beeinflussen könnten, was unter anderem einen plötzlichen oder anhaltenden Anstieg und/oder eine stärkere Volatilität dieses Zinssatzes zur Folge haben könnte, als dies andernfalls der Fall wäre, was negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Portfolioanlagen haben könnte, variabel verzinste Schulden zu bedienen, was sich wesentlich nachteilig auf die Renditen eines Teilfonds auswirken könnte.

3.1.9. Short-Positionen

Bestimmte Teilfonds können Derivate wie Swaps, Futures und Forwards einsetzen, um ein Short-Engagement in bestimmten Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten zu erzielen. Eine synthetische Short-Position bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion nach, bei der ein Fonds ein Wertpapier oder einen Vermögenswert verkauft, das/den er nicht besitzt, sondern geliehen hat, in der Annahme, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers oder Vermögenswerts fallen wird. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem Wertpapier oder Vermögenswert eingeht, das bzw. den er nicht besitzt, geht er eine auf Derivaten basierende Transaktion mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Dealer ein und schließt diese Transaktion am oder vor ihrem Fälligkeitsdatum durch den Erhalt oder die Zahlung von Gewinnen oder Verlusten aus der Transaktion. Steigt der Kurs des Wertpapiers oder Vermögenswerts, auf den die synthetische Short-Position geschrieben wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt, zu dem die Position geschlossen wird, kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen; umgekehrt kann ein Teilfonds bei einem Kursrückgang einen Gewinn realisieren. Jeder Gewinn wird durch Transaktionskosten und Gebühren verringert und jeder Verlust erhöht. Auch wenn der Gewinn eines Teilfonds auf den Preis begrenzt ist, zu dem er die synthetische Short-Position eröffnet hat, kann sein potenzieller Verlust wesentlich höher sein. In der Regel werden Stop-Loss-Strategien eingesetzt, um Verluste zu begrenzen. Jeder Teilfonds ist verpflichtet, ausreichend liquide Vermögenswerte zu halten, um die aus seinen Short-Positionen entstehenden Verpflichtungen jederzeit zu decken.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Fonds, seiner Struktur und seinem Betrieb

3.2.1. Trennung von Teilfonds

Der Fonds ist eine einzelne juristische Person, die als „Umbrella-Fonds" gegründet wurde und aus getrennten Teilfonds besteht. Nach luxemburgischem Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Gegenparteien des Fonds, die im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, sind von Gesetzes wegen auf die diesem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte beschränkt. Diese Bestimmungen sind zwar vor einem luxemburgischen Gericht verbindlich, wurden jedoch in anderen Rechtsordnungen nicht geprüft, und ein Gläubiger oder eine Gegenpartei könnte versuchen, Vermögenswerte eines Teilfonds zu pfänden oder zu beschlagnahmen, um eine in Bezug auf einen anderen Teilfonds geschuldete Verpflichtung in einer Rechtsordnung zu erfüllen, die das Prinzip der Haftungstrennung zwischen Teilfonds nicht anerkennt. Zudem gibt es nach luxemburgischem Recht keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds. Sollten die einer Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte aus jeglichem Grund nicht mehr ausreichen, um die dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten zu begleichen, können die den anderen Anteilsklassen eines Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte zur Begleichung dieser Verbindlichkeiten herangezogen werden. Infolgedessen kann sich der Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ebenfalls verringern.

3.2.2. Fehlende bisherige Geschäftstätigkeit der Teilfonds

Ungeachtet der Tatsache, dass der Fonds und bestimmte Teilfonds eine bisherige Geschäftstätigkeit aufweisen, gilt jeder neu gebildete Teilfonds bei seiner Auflegung als vom bestehenden Teilfonds getrennter Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ohne bisherige Geschäftstätigkeit bzw. ohne Bilanz, auf die potenzielle Anteilseigner sich bei der Abschätzung ihrer wahrscheinlichen Wertentwicklung oder der Wertentwicklung einer Anlage stützen können. Die operativen Ergebnisse des Fonds hängen von der Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten für seine bestehenden und neu gebildeten Teilfonds ab, und die Wertentwicklung ihrer Anlagen sowie die erfolgreiche Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds hängen von vielen Faktoren ab, unter anderem von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers. Es kann nicht garantiert werden, dass ein neu gegründeter Teilfonds in der Lage sein wird, seine Anlagestrategie und sein Anlagekonzept umzusetzen oder sein Anlageziel zu erreichen, oder dass die Anteilseigner dieses Teilfonds eine Rendite auf sein Kapital erhalten. Die frühere Wertentwicklung bestehender Teilfonds, Fonds, Anlagevehikel oder getrennt verwalteter Mandate, die vom AIFM, den Portfoliomanagern oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet, initiiert oder beraten werden, ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf künftige Anlageergebnisse oder die Wertentwicklung eines neu eingerichteten Teilfonds, und es kann nicht garantiert werden, dass ein neu eingerichteter Teilfonds vergleichbare Ergebnisse erzielen wird.

3.2.3. Hoheitliche Immunität

Die Satzung und der Zeichnungsschein unterliegen ausdrücklich der Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg und sehen vor, dass Streitigkeiten von den Gerichten des Großherzogtums Luxemburg entschieden werden. Der Fonds ist ein internationaler Fonds, und die Geschäftsführung kann beschließen, Anteilseigner in den Fonds aufzunehmen, auch wenn diese außerhalb Luxemburgs ansässig sind und entweder kein oder nur ein begrenztes Vermögen in Luxemburg haben. Darüber hinaus können Anteilseigner, die zum Fonds zugelassen sind, nach luxemburgischem oder ausländischem Recht hoheitliche oder andere Immunitäten und Vorrechte genießen oder behaupten, in ihrer Fähigkeit eingeschränkt zu sein, sich der Gerichtsbarkeit bestimmter Gerichte und Instanzen zu unterwerfen, einschließlich der in der Satzung und dem Zeichnungsschein genannten. Aufgrund dieser Faktoren kann es für den Fonds oder andere Parteien wesentlich schwieriger werden, die vertraglichen Verpflichtungen eines Anteilseigners des Fonds gegebenenfalls durch ein Urteil oder einen Schiedsspruch und durch die Vollstreckung dieses Urteils oder Schiedsspruchs gegen das Vermögen des Anteilseigners in Luxemburg oder anderswo durchzusetzen.

3.2.4. Pflichten des AIFM, des Portfoliomanagers und ihrer jeweiligen Mitarbeiter

Auch wenn die leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren und sonstigen Mitarbeiter des AIFM und/oder des Portfoliomanagers so viel Zeit aufwenden werden, wie sie es für erforderlich halten, um den Fonds bei der Erreichung

seines Anlageziels zu unterstützen, geht keiner von ihnen davon aus, dass er oder sie aufgrund früherer und potenzieller künftiger Verpflichtungen für andere Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen seine oder ihre gesamte Arbeitszeit ausschließlich den Angelegenheiten des Fonds widmen wird.

3.2.5. Abhängigkeit vom AIFM, dem Portfoliomanager und dem Administrator

Der Fonds wird in erheblichem Maße von den Dienstleistungen abhängen, die von dem AIFM, dem Portfoliomanager direkt oder über ihre Bevollmächtigten und den Administrator erbracht werden. Die Anteilseigner haben kein Recht und keine Befugnis, sich an der Verwaltung oder Kontrolle der Geschäfte des Fonds zu beteiligen, und müssen sich daher in Bezug auf die Tätigung von Anlagen ausschließlich auf die Fähigkeit der Geschäftsführung, des AIFM und des Portfoliomanagers verlassen. Darüber hinaus haben die Anteilseigner nicht die Möglichkeit, die spezifischen Anlagen des Fonds oder die Bedingungen einer Anlage zu bewerten. Daher hängen Erfolg und Misserfolg des Fonds in erheblichem Maße von der Lebensfähigkeit und Leistung der Geschäftsführung, des AIFM und des Portfoliomanagers ab. Es kann von Zeit zu Zeit zu personellen Veränderungen innerhalb des AIFM oder des Portfoliomanagers kommen, wobei dies jeweils ohne vorherige Mitteilung an die Anteilseigner stattfindet. Der Verlust von Personal durch den AIFM und den Portfoliomanager könnte sich in erheblichem Maße negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

3.2.6. Höhere Gewalt

Der Begriff „höhere Gewalt" wird im Allgemeinen verwendet, um ein Ereignis zu bezeichnen, das außerhalb der Kontrolle der Partei liegt, die sich darauf beruft, dass dieses Ereignis eingetreten ist, einschließlich Feuer, Überschwemmung, Unwetter, Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien, Krieg, Terrorismus, Aufstände und Streiks. Ereignisse höherer Gewalt in Europa und anderswo auf der Welt können die Fähigkeit des AIFM, der Portfoliomanager, der zugrunde liegenden Verwalter oder Geldgeber oder der Parteien oder Personen, mit denen sie Geschäfte abwickeln, beeinträchtigen, ihren jeweiligen Verpflichtungen aus einem Vertrag oder anderweitig nachzukommen. Darüber hinaus wird der Umgang mit einem Ereignis höherer Gewalt die Zeit und den Aufwand des AIFM, der Portfoliomanager und der Geschäftsführung des zugrunde liegenden Managers in Anspruch nehmen, und die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Vermögenswerte könnten erheblich sein. Wiederholte oder längere Betriebsunterbrechungen können zu einem dauerhaften Verlust von Kunden, Mietern, erheblichen Rechtsstreitigkeiten oder Bußgeldern für die Nichteinhaltung von Vorschriften oder Verträgen führen. In einigen Fällen können Projekt- und andere Verträge gekündigt werden, wenn das Ereignis höherer Gewalt so katastrophal ist, dass eine Behebung innerhalb einer angemessenen, im Voraus vereinbarten Frist nicht möglich ist. Ereignisse höherer Gewalt, die nicht oder nur mit hohen Kosten behoben werden können, können sich zudem dauerhaft negativ auf einen Teilfonds auswirken, wodurch die potenzielle Rendite eines Teilfonds geschmälert würde.

3.2.7. Interessenkonflikte der Anteilseigner

Anteilseigner können widersprüchliche Anlage-, Steuer- und sonstige Interessen in Bezug auf die Anlagen des Fonds haben, einschließlich Konflikten in Bezug auf die Strukturierung von Anlagen und Veräußerungen. Es können Konflikte im Zusammenhang mit einer Anlage entstehen, die für einen Anteilseigner vorteilhafter ist als für einen anderen, insbesondere in Bezug auf steuerliche Angelegenheiten. Bei der Strukturierung, dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Anlagen des Fonds berücksichtigt der Portfoliomanager die Anlage- und Steuerziele des jeweiligen Teilfonds und seiner Anteilseigner insgesamt und nicht die Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele jedes einzelnen Anteilseigners.

3.2.8. Fehlende Managementrechte

Die Anteilseigner werden keine Möglichkeit haben, das Tagesgeschäft, einschließlich Anlage- und Veräußerungsentscheidungen, des Fonds zu kontrollieren. Bei diesem Angebot handelt es sich um ein Angebot mit nicht spezifizierten Vermögenswerten, und die Anteilseigner haben keine Möglichkeit, bestimmte Vermögenswerte vor einer Anlage zu bewerten.

3.2.9. Zusätzliche Rückstellungen

Es können Rückstellungen für tatsächliche oder prognostizierte Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen, ob bedingt oder nicht, gebildet werden (einschließlich Verwaltungsgebühren). Diese Rückstellungen werden im Allgemeinen in Geldmarktfonds oder andere kurzfristige, liquide Anlagen investiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlagen, die von Neuberger Berman oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Es wird erwartet, dass diese kurzfristigen, liquiden Anlagen relativ geringe Renditen abwerfen. Infolgedessen kann sich die Rendite der Anteilseigner verringern, wenn Beträge in Rückstellungen einbehalten werden, anstatt sie auszuschütten. Wenn solche Rückstellungen in bar gehalten und bei einem Finanzinstitut platziert werden, ist der Fonds auch einem Gegenpartei-Kreditrisiko in Bezug auf dieses Institut ausgesetzt.

3.2.10. Ausschüttungen

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Geschäfte des Fonds oder eines seiner Teilfonds rentabel sein werden, dass der Fonds oder einer seiner Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste zu vermeiden oder dass Barmittel aus seinen Anlagen zur Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung stehen werden. Der Fonds verfügt über keine anderen Finanzierungsquellen, aus denen er Ausschüttungen an die Anteilseigner zahlen kann, als die Erträge und Gewinne aus seinen Anlagen und die Kapitalrückflüsse.

3.2.11. Reinvestition

Der Fonds kann in Bezug auf bestimmte Teilfonds Beträge von den Anteilseignern zurückfordern oder die Anlageerlöse anderweitig für die Wiederanlage verwenden, wobei die Einzelheiten hierzu im jeweiligen Teilfondsprospekt des betreffenden Teilfonds dargelegt werden. Infolgedessen wird erwartet, dass das gesamte anlagefähige Kapital des Fonds über die Gesamtverpflichtungen des Fonds hinaus ansteigt, und die Anteilseigner müssen möglicherweise Beträge in den Fonds einzahlen, die deutlich über ihr Engagement hinausgehen. Wenn reinvestierte Erlöse verloren gehen, würde ein solcher Verlust zumindest einen Teil der Gewinne ausgleichen, die gegebenenfalls aus früheren Anlagen des Fonds realisiert wurden, und es ist möglich,

dass ein solcher Verlust solche früheren Gewinne übersteigt, was zu einem möglichen Verlust zumindest eines Teils der Anlagen der Anteilseigner in den Fonds führt. Zudem können die Erlöse zur Rückzahlung von Schulden oder zur Erfüllung anderer Verpflichtungen des Fonds zurückgerufen werden, was einen erheblichen Umfang haben kann.

3.2.12. Zeit bis zur Fälligkeit der Anlagen

Es kann eine beträchtliche Zeit vergehen, bis Anlagen ab dem Zeitpunkt ihrer Auflegung fällig werden und eine Realisierung der Anlage möglich ist. Aufgrund der historischen Veräußerungszeiträume und gegebenenfalls der Fähigkeit eines Teilfonds, erhaltene Ausschüttungen wiederanzulegen, ist es wahrscheinlich, dass bis zu einer beträchtlichen Anzahl von Jahren nach dem Closing einer Anlage keine oder keine nennenswerte Barrendite aus der Veräußerung einer Anlage erzielt wird. Die Erträge aus den Anlagen eines Teilfonds werden daher wahrscheinlich erst nach einem beträchtlichen Zeitraum von den Anteilseignern realisiert.

3.2.13. Schadloshaltung

Die Geschäftsführung, der Portfoliomanager, der AIFM und bestimmte andere Personen haben, außer unter bestimmten Umständen, Anspruch auf Entschädigung durch den Fonds. Die Verpflichtung eines Anteilseigners zur Finanzierung einer Schadloshaltung überdauert im Allgemeinen die Beendigung des Fonds. Dementsprechend kann der auf einen Anteilseigner entfallende Anteil an einer Entschädigungsverpflichtung die Rendite dieses Anteilseigners beeinträchtigen.

3.2.14. Anlagestrategie und -allokation

Ein Teilfonds hat bestimmte Allokationsziele in Bezug auf Anlagen innerhalb und außerhalb bestimmter Regionen festgelegt. Diese Zielallokationen sollen den Anteilseignern ein Verständnis für die aktuelle Anlagestrategie des Portfoliomanagers vermitteln.

Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der vorherrschenden Marktbedingungen und verfügbaren Möglichkeiten, kann es jedoch sein, dass diese Ziele nicht erreicht werden, sich ändern oder überschritten werden. Dies kann für einen Teilfonds insbesondere aufgrund der Unsicherheit über geeignete Anlagemöglichkeiten in der Zukunft der Fall sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Zielen nicht um strenge Leitlinien handelt, die der Portfoliomanager notwendigerweise befolgen wird, und dass der Portfoliomanager (unter Aufsicht des AIFM) die Vermögenswerte eines Teilfonds flexibel nach eigenem Ermessen anlegen kann.

3.2.15. Vorübergehende Abweichung vom Anlageziel

Wenn die Möglichkeit, dies in Bezug auf einen Teilfonds zu tun, im entsprechenden Teilfondsprospekt offengelegt wird, kann der Portfoliomanager, wenn er ungünstige Markt-, wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen erwartet, vorübergehend vom Anlageziel eines Teilfonds abweichen und in erheblichem Umfang in hochwertige, kurzfristige Anlagen investieren. Dies könnte einem Teilfonds helfen Verluste zu vermeiden, es kann aber auch verlorene Chancen zur Folge haben.

3.2.16. Fremdkapital und Kreditfazilitäten

Ein Teilfonds kann im Zusammenhang mit seiner Anlagetätigkeit Fremdkapital einsetzen und Kredite aufnehmen oder sich an Anlagen mit stark fremdfinanzierten Kapitalstrukturen beteiligen. Auch wenn der Einsatz von Hebeleffekten die Renditen steigern und die Anzahl der möglichen Anlagen erhöhen kann, ist mit Hebeleffekten auch ein hohes finanzielles Risiko verbunden und sie können die Anfälligkeit solcher Anlagen für Faktoren wie steigende Zinssätze, Abschwünge in der Wirtschaft oder eine Verschlechterung des Zustands der diesen Anlagen zugrunde liegenden Vermögenswerte erhöhen. Darüber hinaus können die Kreditaufnahmen eines Teilfonds in bestimmten Fällen durch die Kapitalzusagen der Anteilseigner und die anderen Vermögenswerte eines Teilfonds besichert sein, was das Risiko eines Verlusts dieser Vermögenswerte erhöhen kann.

Ein Teilfonds kann zudem infolge einer Kreditfazilität auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (**„NAV"**) gehebelt sein, entweder auf der Ebene des Teilfonds oder, was häufiger der Fall ist, auf der Ebene einer Tochtergesellschaft, die einige oder alle Portfolioanlagen des Teilfonds hält, wobei der Teilfonds oder diese Tochtergesellschaft zum Halten von Anlagen den Wert ihrer Anlagen in diesen Portfoliounternehmen beleihen. Eine Hebelung, die infolge einer NAV-basierten Kreditfazilität entsteht, würde denselben Risiken wie oben beschrieben unterliegen, einschließlich der Erhöhung des Verlustrisikos für die Anleger. Zudem können die Unterlagen des Teilfonds vorsehen, dass bestimmte für den Teilfonds geltenden Beschränkungen für die Aufnahme von Verbindlichkeiten nicht für eine NAV-basierte Kreditfazilität gelten, die von einer als Vehikel zum Halten von Anlagen dienenden Tochtergesellschaft aufgenommen wird, bei der entweder kein Rückgriff oder nur beschränkter Rückgriff auf den Teilfonds für die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten besteht.

3.2.17. Verbindlichkeiten aus früheren Zeiträumen

Bestimmte Teilfonds können Verbindlichkeiten eingehen, die sich auf Zeiträume vor der Anlage eines Anlegers in diesen Teilfonds beziehen (**„vor dem Closing bestehende Verbindlichkeiten"**). Soweit derartige vor dem Closing bestehenden Verbindlichkeiten der Teilfonds zum Zeitpunkt der Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger unbekannt oder ungewiss sind, darf die Existenz und/oder der Umfang solcher vor dem Closing bestehenden Verbindlichkeiten diesem Anleger vor seiner Anlage nicht offengelegt werden. Ein Anteilseigner kann die Kosten von Verbindlichkeiten, die vor dem Closing bestehen über seine Anteile an solchen Teilfonds tragen, ungeachtet der Tatsache, dass sich diese vor dem Closing bestehenden Verbindlichkeiten auf Zeiträume vor der Anlage eines Anteilseigners beziehen. Außerdem handelt es sich bei den vor dem Closing bestehenden Verbindlichkeiten um Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds, sodass sie nicht konkret den Anteilseignern zugeordnet werden, die zu dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeiten Anteilseigner waren.

3.2.18. Anlage in Einheiten oder Anteilen von OGA

Wenn ein Teilfonds in andere OGA investiert, unterliegen die Anleger dieses Teilfonds dem Risiko doppelter Gebühren und Provisionen, es sei denn, ein Teilfonds investiert in andere OGA, die vom AIFM oder einem anderen Unternehmen der Neuberger Berman-Gruppe verwaltet werden. In diesem Fall werden einem Teilfonds keine doppelten Verwaltungsgebühren oder

Performancegebühren für eine solche Anlage in Rechnung gestellt, jedoch hätte ein Teilfonds seinen proportionalen Anteil an den Kosten und Aufwendungen dieser OGA zu tragen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, der in Anteile eines zugrunde liegenden OGA investiert, sein Anlageziel zu erreichen, kann in direktem Zusammenhang mit der Fähigkeit des zugrunde liegenden OGA stehen, seine Anlageziele zu erreichen. Teilfonds, die in zugrunde liegende OGA investieren, sind den Risiken ausgesetzt, denen die zugrunde liegenden OGA ausgesetzt sind. Diese Risiken können ein Liquiditätsrisiko beinhalten, bei dem die Fähigkeit eines Teilfonds, die Liquiditätsanforderungen seiner Anlage zu erfüllen, direkt mit der Fähigkeit der zugrunde liegenden OGA verbunden ist, ihre Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt vom erfolgreichen Betrieb der OGA, in die ein Teilfonds investiert, den herrschenden makroökonomischen Bedingungen und anderen Marktbedingungen ab, auf die der AIFM, der Portfoliomanager und ein Teilfonds keinen Einfluss haben werden. Die mit den Anlagen eines Teilfonds erzielten Renditen entschädigen die Anteilseigner möglicherweise nicht angemessen für die eingegangenen geschäftlichen und finanziellen Risiken, und ein Anteilseigner kann seine Anlage in einen Teilfonds ganz oder teilweise verlieren.

3.2.19. Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität versteht man die Geschwindigkeit und Leichtigkeit, mit der Anlagen verkauft oder liquidiert bzw. eine Position geschlossen werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, genügend Barmittel aufzubringen, um eine Verkaufsorder zu erfüllen, da er nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, darunter ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine bestimmte Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr oder OTC gehandelt werden und die im Allgemeinen weniger liquide sind als Instrumente, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden. Marktnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Spannen zwischen Geld- und Briefkursen unterliegen oder einer Disparität bei der Bewertung des beizulegenden Zeitwerts ausgesetzt sein. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, eine Verkaufsorder zu entsprechen.

Anlegereignung in illiquiden geschlossenen Fonds / begrenzt liquiden offenen Fonds:

Eine Anlage in bestimmte Teilfonds ist möglicherweise nicht für einen Anleger (einschließlich insbesondere einen potenziellen Privatanlegers) geeignet, der möglicherweise nicht in der Lage ist, ein langfristiges und illiquides Engagement aufrechtzuerhalten. In der Regel können Anleger ihre Anteile an einem Teilfonds nicht zurückgeben oder anderweitig zurückziehen, und es gibt keinen aktiven Sekundärmarkt für diese Anteile. Zudem kann von Anlegern verlangt werden, dass sie ihre gesamten Zeichnungen eines Teilfonds bei Annahme der Zeichnung in bar finanzieren. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem(n) Anlageberater(n) hinsichtlich der Eignung oder Nicht-Eignung einer Anlage in einem Teilfonds professionell beraten zu lassen.

Mit der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds erklärt ein interessierter Anleger, dass er mit den Bedingungen, Risiken und Vorteilen einer Anlage in einen Teilfonds vertraut ist und diese versteht, dass er über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten im Allgemeinen verfügt und in der Lage ist, die Vorteile und Risiken einer Anlage in einen Teilfonds zu beurteilen.

3.2.20. Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das sich daraus ergibt, dass die Gegenpartei eines von einem Teilfonds abgeschlossenen Geschäfts ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die zu einem Ausfall seiner/ihrer vertraglichen Verpflichtungen und dem Verlust aller oder eines Teils der einem Teilfonds zustehenden Beträge führen. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, verlängert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder stillschweigende vertragliche Vereinbarungen ausgesetzt werden. Ein Gegenparteienrisiko kann beispielsweise entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat oder in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert. Ein Gegenparteienrisiko kann auch entstehen, wenn ein Teilfonds OTC-Finanzderivate einsetzt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte tätigt, wie weiter unten beschrieben.

3.2.21. Operatives Risiko

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus unzureichenden internen Prozessen und Versäumnissen in Bezug auf Menschen und Systeme des Fonds, des AIFM und/oder seiner Vertreter und Dienstleister oder aus externen Ereignissen ergibt, und umfasst das Rechts- und Dokumentationsrisiko sowie das Risiko, das sich aus den im Namen des Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt.

Das Rahmenwerk für das Management des operationellen Risikos des Portfoliomanagers basiert auf der Basel-II-Definition des operationellen Risikos, die besagt, dass es sich um „die Gefahr von Verlusten handelt, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten". Das Management des operativen Risikos durch den Portfoliomanager zielt daher darauf ab, Risiken in bestehenden Prozessen zu identifizieren und bestehende Kontrollen zu verbessern, um deren Ausfallwahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Verlusten zu verringern.

Der Fonds ist darauf angewiesen, dass der Portfoliomanager und die mit ihm verbundenen Unternehmen sicherstellen, dass angemessene Systeme und Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung des operativen Risikos vorhanden sind. Diese Systeme und Verfahren können nicht jede tatsächliche oder potenzielle Störung der Geschäftstätigkeit des Fonds berücksichtigen, sondern nur solche, für die eine Risikobereitschaft festgelegt wurde. Angesichts der Art der

Anlageverwaltungstätigkeiten sind operative Risiken den Geschäften des Fonds inhärent, insbesondere im Hinblick auf das Volumen, die Vielfalt und die Komplexität der Transaktionen, die der Fonds voraussichtlich täglich abschließen wird.

Das Kontrollumfeld des Fonds hängt in hohem Maße von der Fähigkeit des Portfoliomanagers und seiner verbundenen Unternehmen ab, täglich Transaktionen auf zahlreichen und unterschiedlichen Märkten zu verarbeiten. Folglich ist der Fonds in hohem Maße auf die Kontrollumgebung des Portfoliomanagers angewiesen, die Finanz-, Buchhaltungs- und andere Datenverarbeitungssysteme umfasst. Die Fähigkeit solcher Systeme, skalierbar zu sein und sich an die Komplexität der Transaktionen anzupassen, könnte auch die Fähigkeit des Fonds einschränken, sein Portfolio ordnungsgemäß zu verwalten.

Systembedingte Ausfälle in den vom Portfoliomanager, der Verwahrstelle, dem Administrator und/oder von Gegenparteien, Börsen und ähnlichen Clearing- und Abwicklungseinrichtungen und anderen Parteien eingesetzten Systemen könnten dazu führen, dass bei der Bestätigung oder Abwicklung von Transaktionen Fehler gemacht werden oder dass Transaktionen nicht ordnungsgemäß gebucht, bewertet oder ausgewiesen werden. Diese und andere ähnliche Betriebsstörungen können dazu führen, dass ein Teilfonds neben anderen Auswirkungen finanzielle Verluste, die Störung seiner Geschäfte, Haftung gegenüber Dritten, regulatorische Eingriffe oder Reputationsschäden erleidet. In solchen Fällen ermöglicht das Rahmenwerk für operative Risiken des Portfoliomanagers eine angemessene Untersuchung und Entschädigung, falls dies von der Partei gefordert wird, die das Kontrollversagen verursacht hat.

3.2.22. Gesetze und Verordnungen

Der Fonds kann einer Reihe von rechtlichen und regulatorischen Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen Zugangs der Öffentlichkeit zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Schutz der Anteilseigner oder die mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Die Geltendmachung, der Schutz und die Durchsetzung von Rechten können sich erheblich negativ auf die Teilfonds und ihre Geschäftstätigkeiten auswirken.

Bestimmte Transaktionen werden auf der Grundlage komplexer rechtlicher Dokumente abgeschlossen. Solche Dokumente können schwer durchsetzbar sein oder unter bestimmten Umständen Gegenstand von Auslegungsstreitigkeiten sein. Zwar können die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments dem luxemburgischen Recht unterliegen, doch können unter bestimmten Umständen (z. B. bei Insolvenzverfahren) andere Rechtsordnungen Vorrang haben, was die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen beeinträchtigen kann.

3.2.23. Anpassungen der AIFM-Richtlinie

Die Richtlinie zur Anpassung der AIFM-Richtlinie trat am 15. April 2024 in Kraft (**„AIFM-Richtlinie II“**). Die EU-Mitgliedstaaten sollen die AIFM-Richtlinie II bis zum 16. April 2026 in ihre nationalen Rechtsvorschriften umsetzen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.

AIFM-Richtlinie II wird den EU-AIFM neue, zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, darunter: (i) Mindestanforderungen an die Substanz, die die EU-Aufsichtsbehörden bei der Zulassung von AIFM berücksichtigen müssen; (ii) verschärfte Anforderungen in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben, einschließlich zusätzlicher Berichtspflichten im Zusammenhang mit Übertragungsvereinbarungen; (iii) neue Anforderungen für AIFM, die Fonds verwalten, die Kredite vergeben; (iv) verschärfte vorvertragliche Informationspflichten gegenüber Anlegern, insbesondere in Bezug auf Gebühren und Entgelte; und (v) ein Vermarktungsverbot für Nicht-EU-AIFM und AIF, die in Ländern ansässig sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (in der geänderten Fassung) oder der überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete als „Hochrisikoländer“ eingestuft sind.

Darüber hinaus wird AIFM-Richtlinie II unter anderem vorsehen, dass AIFM von „offenen AIF“ mindestens zwei bestimmte Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen müssen (die Einzelheiten hierzu müssen noch in bestimmten technischen Regulierungsstandards und Leitlinien festgelegt werden). Daher können die Merkmale des Fonds und/oder des Teilfonds gegebenenfalls geändert werden, um den geltenden Bestimmungen von AIFM-Richtlinie II, wie sie in Luxemburg und anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden, sowie allen neuen technischen Regulierungsstandards oder zusätzlichen Verwaltungsleitlinien, die von Zeit zu Zeit herausgegeben oder verabschiedet werden, Rechnung zu tragen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass Änderungen des Prospekts, einschließlich aller relevanten Teilfondsprospekte, die zur Umsetzung dieser Bestimmungen vorgenommen werden, keine wesentlichen Änderungen des Prospekts oder der Teilfondsprospekte darstellen.

3.2.24. Informationstechnische Sicherheit und künstliche Intelligenz

Der Portfoliomanager und der Administrator unterhalten globale Informationstechnologiesysteme, die aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzwerken bestehen, um die Geschäftsaktivitäten des Fonds sowie ihre eigenen zu unterstützen. Diese Systeme könnten Sicherheitsverletzungen wie z. B. „Cyber-Kriminalität“ ausgesetzt sein, die zu Diebstahl, einer Unterbrechung der Fähigkeit, Positionen zu schließen, und zur Offenlegung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zu einer Veruntreuung von Vermögenswerten führen und könnten ein erhebliches finanzielles und/oder rechtliches Risiko für den Fonds darstellen. Der Portfoliomanager und der Administrator versuchen, Angriffe auf ihre eigenen Systeme abzuschwächen, können aber die Risiken für Systeme Dritter, mit denen sie möglicherweise verbunden sind, nicht direkt kontrollieren. Jede Verletzung der Sicherheit der Systeme des Portfoliomanagers oder des Administrators könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Portfoliomanager oder den Administrator haben und dazu führen, dass der Fonds unter anderem finanzielle Verluste, die Unterbrechung seines Geschäftsbetriebs, Haftung gegenüber Dritten, behördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleidet. Der Portfoliomanager verfügt über einen Business-Continuity-Prozess für den Fall, dass ein Ereignis eintritt, das die Systemverfügbarkeit beeinträchtigt.

Der AIFM und die Portfoliomanager können künstliche Intelligenz (**„KI“**) in ihre Geschäftstätigkeit, ihren Betrieb und ihre Angebote integrieren und gehen davon aus, dass die Nutzung und Einführung von KI auf dem Markt weiter zunehmen wird. Wie

viele disruptive Innovationen birgt auch KI Risiken und Herausforderungen, die sich auf ihre genaue Anwendung und damit auf das Geschäft von Neuberger Berman auswirken könnten. Während der AIFM und die Portfoliomanager den Einsatz von KI zur Effizienzsteigerung von Prozessen beabsichtigen, erreichen KI-Modelle möglicherweise nicht das erforderliche Maß an Genauigkeit. KI-Algorithmen können fehlerhaft sein, die Datensätze, auf denen solche Algorithmen trainiert werden, können unzureichend sein, Datenschutzbedenken aufwerfen oder voreingenommene Informationen enthalten, was die Entscheidungen, Vorhersagen oder Analysen von KI-Anwendungen untergraben und den AIFM, die Portfoliomanager, Neuberger Berman und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Wettbewerbsnachteilen, rechtlicher Haftung und Schäden für ihre Marke oder ihren Ruf aussetzen könnte. Einige KI-Szenarien werfen ethische Fragen auf. Wenn der AIFM oder die Portfoliomanager KI-Lösungen einsetzen, ermöglichen oder anbieten, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf Menschenrechte, Datenschutz, Beschäftigung oder andere soziale Fragen umstritten sind, kann dies zu einer Schädigung der Marke oder des Rufs führen. Eine Reihe von Regierungen erwägt die Einführung von Vorschriften für KI und KI-Unternehmen, was sich nachteilig auf die Portfoliounternehmen des Fonds und deren Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Die Technologien, die der KI zugrunde liegen, und ihre Anwendungsfälle entwickeln sich rasch weiter und unterliegen weiterhin den geltenden Gesetzen, einschließlich der lokalen Gesetze zum Datenschutz, zum Verbraucherschutz und zur Chancengleichheit. Daher ist es nicht möglich, alle rechtlichen, operativen oder technologischen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI vorherzusagen.

3.2.25. Abhängigkeit von Drittanbietern

Der Fonds ist von der Leistung externer Dienstleister wie der Verwahrstelle, des Administrators und des Wirtschaftsprüfers abhängig. Insbesondere der Administrator wird Dienstleistungen erbringen, die für den Betrieb des Fonds wesentlich sind. Die Leistungen der externen Dienstleister können ausfallen oder nicht in einer Weise erbracht werden, die den Interessen des Fonds dienlich ist. Dies kann Systemausfälle und Sicherheitsverletzungen beinhalten, die unser Geschäft erheblich beeinträchtigen könnten. Erfüllt ein Dienstleister seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht gemäß den Bedingungen seiner Beauftragung, darunter auch in Fällen, in denen der Dienstleister gegen die Bedingungen seines Vertrags verstoßen hat, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Fonds haben.

Der Erfolg des Fonds hängt weitgehend von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Portfoliomanager oder die von ihm beschäftigten Personen weiterhin bereit oder in der Lage sein werden, den Fonds zu beraten und für ihn zu handeln, oder dass sein Handel in Zukunft profitabel sein wird.

Insbesondere bei einem freiwilligen Rücktritt des AIFM oder seiner Abberufung durch den Fonds, bei Erlöschen der erforderlichen Zulassung des AIFM gemäß der AIFM-Richtlinie oder bei einer Insolvenz des AIFM muss die Geschäftsführung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den AIFM durch einen anderen AIFM zu ersetzen, der die Anforderungen von Artikel 5 und 8 der AIFM-Richtlinie erfüllt. Es gibt keine Garantie, dass der Fonds in der Lage sein wird, einen Ersatz-AIFM zu finden, der dasselbe Format hat und dasselbe Serviceniveau bietet.

3.2.26. Potenziell fehlende Diversifizierung

Der AIFM wird versuchen, ein Anlageportfolio zu erstellen, das mit den Anlagezielen eines Teilfonds übereinstimmt, allerdings wird der AIFM bei der Auswahl von Anlagen für einen Teilfonds opportunistisch vorgehen. Es kann keine Garantie hinsichtlich des Diversifizierungsgrades gegeben werden, den ein Teilfonds erreichen wird. Ein Teilfonds beabsichtigt, Anlagen in von zunehmendem Wettbewerb geprägten Märkten zu tätigen, daher kann die erfolgreiche Akquise von Anlagen problematisch sein. Ein Teilfonds wird sich möglicherweise nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen und möglicherweise versuchen, mehrere Anlagen in einer begrenzten Anzahl von Anlageklassen oder geografischen Regionen zu tätigen. Ein konzentriertes Anlage-Engagement eines Teilfonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, soweit das durch Zeichnungen beschaffte Kapital geringer ausfällt als der angestrebte Betrag, in weniger Portfoliounternehmen investieren und somit weniger diversifiziert sein.

3.2.27. Potenziell fehlende Nachfrage von Anlegern

Es gibt keine Garantie dafür, dass für jede Anteilsklasse eine ausreichende Nachfrage seitens der Anleger besteht. Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Anteilsklasse unabhängig von ihrer Größe bestimmte Kosten zu tragen hat. Wenn und soweit die Nachfrage der Anleger nach einer oder mehreren Anteilsklassen gering ist (einschließlich infolge von Rücknahmen durch Anteilinhaber dieser Anteilsklasse, die den Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse verringern), könnte die Fähigkeit des Fonds, attraktive Nettoanlageerträge für Anleger dieser Anteilsklasse zu erzielen, beeinträchtigt werden, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die Kosten dieser Anteilsklasse die Nettoerträge dieser Anteilsklasse erheblich verringern.

3.2.28. Aspekte zu Gewinnbeteiligung und Interessensausgleich

Neuberger Berman hat Anspruch auf Erhalt einer erfolgsabhängigen Gewinnbeteiligung von einem Teilfonds in Bezug auf dessen Anlagen. Eine Vergütungsvereinbarung dieser Art für den Portfoliomanager kann zwar einen Anreiz schaffen, risikoreichere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre, allerdings dient das Bestehen einer solchen Vereinbarung häufig dazu, für einen Interessenausgleich zwischen Portfoliomanager und Anteilseignern zu sorgen und einen Anreiz für den Portfoliomanager zu schaffen, die Rentabilität der Anlagen eines Teilfonds zu maximieren. Darüber hinaus kann für Neuberger Berman ein Anreiz bestehen, bestimmte Anlagemöglichkeiten ganz oder teilweise anderen Anlagevehikeln als einem Teilfonds zuzuweisen, wenn diese die Zahlung einer höheren Gewinnbeteiligung oder anderen erfolgsabhängigen Vergütung vorsehen. Soweit Neuberger Berman eine höhere Kapitalzusage gegenüber anderen vom Portfoliomanager verwalteten Anlagevehikeln eingegangen ist, kann für den Portfoliomanager ein Anreiz bestehen, den Anlageaktivitäten eines Teilfonds weniger Ressourcen zu widmen als den Anlageaktivitäten dieser anderen Anlagevehikel, oder einem Teilfonds im Vergleich zu diesen anderen Anlagevehikeln weniger Anlagemöglichkeiten zuzuweisen.

3.2.29. Abhängigkeit von Schlüsselpersonal

Wie erfolgreich ein Teilfonds ist, hängt zum Teil von den Fähigkeiten und der Kompetenz der Anlageexperten von Neuberger Berman ab. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Fachkräfte weiterhin mit Neuberger Berman verbunden bleiben, und jedes Ausscheiden oder jeder Rücktritt eines Schlüsselmitarbeiters von Neuberger Berman könnte sich nachteilig auf die

Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Darüber hinaus hängt die Fähigkeit, solche Anlageexperten anzuwerben, zu halten und zu motivieren, von der Fähigkeit des AIFM und der Portfoliomanager ab, Anreize zu bieten. Der Verlust der Dienste einer oder mehrerer dieser Personen könnte sich negativ auf einen Teilfonds und seine Fähigkeit auswirken, seine Anlageziele zu realisieren oder zu erreichen. Außerdem können jederzeit neue Anlageexperten hinzukommen und sich die Zusammensetzung des jeweiligen Anlageausschusses ändern.

3.2.30. Begrenzte Verfügbarkeit von Informationen

Aus Gründen der Vertraulichkeit gestatten die Portfoliogesellschaften einem Teilfonds im Allgemeinen nicht, Informationen über ihre Anlagestrategien, Anlagen, Risiken und/oder Wertentwicklung offenzulegen. Darüber hinaus stellen bestimmte Portfoliogesellschaften möglicherweise nur begrenzte oder gar keine Informationen über ihre Anlagestrategien oder Anlagen zur Verfügung. Daher verfügen die Anteilseigner unter Umständen über keine ausreichenden Informationen, um die Risiken einer Anlage in einen Teilfonds und die Art und Weise, in der das von ihnen in einen Teilfonds eingebrachte Kapital angelegt wurde, zu ihrer vollen Zufriedenheit zu beurteilen, und ein Teilfonds ist gegebenenfalls nicht in der Lage, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können sich unvollständige Informationen auf die Bewertung von Anlagen auswirken, die daher möglicherweise keinen Aufschluss über den aktuellen oder letztendlich realisierbaren Wert geben.

3.2.31. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ist das Risiko, dass sich Änderungen der Wechselkurse gegenüber einer Referenzwährung negativ auf Wertpapiere auswirken, die auf andere Währungen als diese Referenzwährung lauten und/oder Erträge in diesen anderen Währungen erzielen. Die Liquidität und der Handelswert von Währungen könnten durch globale Wirtschaftsfaktoren wie Inflation, Zinsniveaus, Haushaltsdefizite, Handelsbilanzen zwischen Ländern und andere Einflussfaktoren auf Kapitalströme aus einem oder in ein Währungsgebiet im Vergleich zu anderen Währungsgebieten sowie durch die Handlungen von Regierungen und Zentralbanken beeinflusst werden. Nachteilige Wechselkursänderungen (gegenüber der Basiswährung oder der Referenzwährung einer bestimmten Anteilsklasse) können potenzielle Gewinne aus den Anlagen eines Teilfonds in auf eine andere Währung lautenden Wertpapieren aufzehren, umkehren oder bestehende Verluste ausweiten. Zudem wirken sich diese Risiken auf die Anteilsklassen unterschiedlich aus, weil sich die Referenzwährung von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterscheidet. Volatile Wechselkurse können zu Volatilität bei der Berechnung des NAV pro Anteil für jegliche Anteilsklasse und deren Anleger von Monat zu Monat sowie in beliebigen Zeitspannen führen, darunter bei der Berechnung des anfänglichen NAV. Es ist zu beachten, dass die Volatilität der Wechselkurse letztlich Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage des NAV bezüglich der Gebühren und Kosten und folglich die individuellen Zahlungen haben kann, die ein Anleger zu leisten hat. Es ist zu beachten, dass diese Auswirkungen nicht als Vorzugsbehandlung zu betrachten sind.

3.2.32. Interessenkonflikte

Der AIFM, die Portfoliomanager und ihre verbundenen Unternehmen bieten Anlageberatung für eine Vielzahl von Kunden an, auch über andere Mandate und Investmentfonds, und sie gehen davon aus, dass sie in Zukunft weitere Kunden haben werden. Diese anderen Kunden können Ziele verfolgen, die mit denen des Teilfonds vergleichbar sind oder sich mit ihnen überschneiden. Infolgedessen können der AIFM, die Portfoliomanager und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Gesellschafter und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung in ihren Beziehungen und Geschäften mit dem Teilfonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Einige dieser Konflikte sind oben zusammengefasst. Mit dem Erwerb von Anteilen des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass jeder Anleger das Bestehen dieser tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte anerkennt und, soweit nach geltendem Recht zulässig, auf Ansprüche in Bezug auf das Bestehen von Interessenkonflikten verzichtet.

3.3 Risiko von Private-Equity-Anlagen

3.3.1. Fremdfinanzierte zugrunde liegende Vermögenswerte

Bestimmte zugrunde liegende Vermögenswerte können eine erhebliche Fremdkapitalquote aufweisen oder tragen. Die Höhe des Fremdkapitals eines fremdfinanzierten Unternehmens und die Zinssätze für dieses Fremdkapital, die von Zeit zu Zeit schwanken können, sowie die Gebühren und sonstigen Kosten für die Kreditaufnahme können sich deutlich auf die Wertentwicklung eines fremdfinanzierten Unternehmens auswirken. Diese Unternehmen können restriktiven Finanz- und operativen Vereinbarungen (Covenants) unterworfen sein. Der Fremdkapitalanteil kann auch die Fähigkeit dieser Unternehmen beeinträchtigen, ihren künftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren oder Ausschüttungen an die Anteilseigner vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass die Flexibilität dieser Unternehmen, auf sich ändernde geschäftliche und wirtschaftliche Bedingungen und Geschäftsmöglichkeiten zu reagieren, eingeschränkt ist. Ein zugrunde liegender Vermögenswert mit einer fremdfinanzierten Kapitalstruktur unterliegt einem erhöhten Risiko durch ungünstige wirtschaftliche Faktoren, wie z. B. einen erheblichen Anstieg der Zinssätze, einen schweren Konjunkturabschwung oder eine Verschlechterung des Zustands des betreffenden Vermögenswerts oder seiner Branche. Wenn ein zugrunde liegender Vermögenswert nicht in der Lage ist, einen ausreichenden Cashflow zu generieren, um Kapital- und Zinszahlungen auf seine Schulden zu leisten, könnte der Wert einer Aktienanlage des Fonds in einen zugrunde liegenden Vermögenswert erheblich reduziert werden oder sogar gänzlich entfallen. Darüber hinaus kann die Unfähigkeit, die Schulden des zugrunde liegenden Vermögenswerts aufgrund der Marktbedingungen oder aus anderen Gründen zu refinanzieren, das Unternehmen und die Fähigkeit, die direkte oder indirekte Beteiligung des Fonds an diesem zugrunde liegenden Vermögenswert zu realisieren, beeinträchtigen. Jede Verschlechterung der Lage an den globalen Schuldenmärkten, jegliche künftigen Insolvenzen bestimmter Finanzdienstleister und ein deutlicher Anstieg der Marktwahrnehmung von Ausfallrisiken, Zinsen oder Steuern wird wahrscheinlich die Nachfrage und Liquidität der Anleger für Investment-Grade-, Hochzins- und vorrangigen Bankverbindlichkeiten verringern, was wiederum dazu führen dürfte, dass einige Investmentbanken und andere Kreditgeber nicht oder deutlich weniger bereit sein werden, neue Anlagen zu finanzieren, oder nur zu weniger günstigen Bedingungen als in der jüngeren Vergangenheit eine verbindliche Finanzierung anzubieten. Die Fähigkeit des Fonds, attraktive Anlagerenditen für seine Anleger zu erwirtschaften, könnte beeinträchtigt werden, wenn die zugrunde liegenden Fonds keine günstigen Finanzierungsbedingungen für ihre Portfoliounternehmen erhalten.

3.3.2. Wettstreit um den Zugang zu Anlagemöglichkeiten

Der AIFM, die Portfoliomanager und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind bestrebt, enge Beziehungen zu den Geldgebern von Investmentfonds zu pflegen, in die sie bereits investiert haben und die potenzielle Gelegenheiten für Direktanlagen und Sekundärmarkt-Investments bieten können, sowie zu Anlegern, die potenzielle Verkäufer auf den Sekundärmärkten für Private Equity und Private Debt sein können. Der Markt für den Zugang zu Direktanlagen und Sekundärmarkt-Investments ist jedoch äußerst wettbewerbsintensiv, und die vom AIFM, den Portfoliomanagern und ihren verbundenen Unternehmen eingenommene Position als institutionelle Teilnehmer an privaten Märkten kann sich im Zuge der Reifung der Märkte oder in Reaktion auf den Wettbewerb verändern. Es kann ferner nicht garantiert werden, dass der AIFM und die Portfoliomanager in der Lage sein werden sich die Möglichkeit zu sichern, für den Teilfonds in alle von ihnen ausgewählten, gewünschten oder ermittelten Anlagen zu investieren, oder dass der Umfang der dem AIFM und den Portfoliomanagern zur Verfügung stehenden Anlagen so groß sein wird wie von ihnen gewünscht. Da der AIFM und die Portfoliomanager im Allgemeinen keine Kontrolle über die Anlage- oder sonstigen Geschäftsentscheidungen einer Portfoliogesellschaft haben, kann zudem nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein gewünschtes Engagement in den relevanten Anlagekategorien, Branchen und Regionen erreicht.

Zahlreiche Geldgeber alternativer Anlagen haben neues Anlagekapital eingeworben oder sind dabei, dies zu tun. Wir gehen davon aus, dass die Geldgeber auch in Zukunft neues Kapital für Investitionen einwerben werden. Dies hat zur Folge, dass der Wettbewerb um attraktive Anlagen zunimmt und es für einen Teilfonds und die Portfoliogesellschaften schwieriger werden könnte, erfolgreich Anlagen zu attraktiven Bewertungen zu identifizieren, zu strukturieren und zu tätigen oder ihre Anlageziele anderweitig zu erreichen. Aufgrund der vorgenannten Faktoren kann nicht garantiert werden, dass genügend geeignete Anlagemöglichkeiten für die Teilfonds gefunden werden, dass Anlagen zu günstigen Konditionen ausgehandelt werden können oder dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, den Wert seiner Anlagen vollständig zu realisieren. Der Wettbewerb um Anlagen könnte steigende Kosten zur Folge haben und damit die Anlagerenditen verringern.

3.3.3. Folgeanlagen; Verwässerungsrisiko

Der Fonds kann in Anspruch genommen werden, um Mittel für Folgeanlagen im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen bereitzustellen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds eine Folgeanlage tätigen möchte oder dass er über ausreichend Kapital dafür verfügen wird. Jede Entscheidung des Fonds, eine Folgeanlage nicht zu tätigen, oder seine Unfähigkeit, sie zu tätigen, kann eine erhebliche negative Auswirkung auf eine Anlage haben, die eine solche Anlage benötigt, oder sie kann zu einer erheblichen Verwässerung des Kapitalanteils des Fonds an dieser Anlage führen.

3.3.4. Nicht beherrschende Finanzanlagen

Der Fonds kann Schuldverpflichtungen und andere nicht beherrschende Anteile an Portfoliounternehmen halten und wird daher nur begrenzt in der Lage sein, seine Positionen in solchen Portfoliounternehmen zu schützen und Einfluss auf das Management dieser Unternehmen zu nehmen. Auch wenn der Portfoliomanager die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds überwachen wird, liegt es in erster Linie in der Verantwortung des Managements eines Portfoliounternehmens, das Portfoliounternehmen auf Tagesbasis zu betreiben. Der Portfoliomanager beabsichtigt jedoch, angemessene Gläubiger- und Anteilseignerrechte zu erwirken, um zum Schutz der Anteile des Fonds beizutragen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass solche Rechte, die für einzelne Anlagen erworben werden können, in jeder Situation ausreichen, um die Anteile des Fonds zu schützen. Es kann nicht garantiert werden, dass dem Fonds angemessene Rechte für Minderheitsanteilseigner zur Verfügung stehen oder dass diese Rechte ausreichenden Schutz für die Interessen des Fonds bieten.

3.3.5. Anlageauswahl und Due-Diligence-Prozess

Vor der Tätigung von Anlagen führt der Portfoliomanager eine Due-Diligence-Prüfung durch, die er auf der Grundlage der für jede Anlage geltenden Fakten und Umstände für angemessen und geeignet hält. Der Portfoliomanager muss möglicherweise wichtige und komplexe Geschäfts-, Finanz-, Steuer-, Buchhaltungs-, Umwelt- und Rechtsfragen beurteilen. Der Portfoliomanager kann Anlagen auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die von den Emittenten solcher Wertpapiere bei verschiedenen Aufsichtsbehörden hinterlegt oder dem Portfoliomanager von den Emittenten der Wertpapiere und anderer Instrumente direkt oder über andere Quellen als die der Emittenten zur Verfügung gestellt werden. Externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken können je nach Art der Anlage in unterschiedlichem Umfang in den Due-Diligence-Prozess einbezogen werden. Auch wenn der Portfoliomanager alle diese Informationen und Daten auswertet und unabhängige Bestätigungen einholt, wenn er dies für angemessen hält und wenn diese in zumutbarer Weise verfügbar sind, ist der Portfoliomanager nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Richtigkeit dieser Informationen und Daten zu bestätigen. Bei der Due-Diligence-Prüfung, die der Portfoliomanager in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit durchführt, werden möglicherweise bestimmte Tatsachen, die sich nachteilig auf den Wert der Anlage auswirken könnten, nicht aufgedeckt oder hervorgehoben. Darüber hinaus erfordern die Transaktionsmöglichkeiten eines Teilfonds mitunter eine schnelle Ausführung, sodass Anlageanalysen und -entscheidungen der Portfoliomanager möglicherweise schnell getroffen werden müssen, um Anlagegelegenheiten nutzen zu können. In solchen Fällen könnten die Informationen, die den Portfoliomanagern zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung zur Verfügung stehen begrenzt sein, und die Portfoliomanager haben möglicherweise keinen Zugang zu detaillierten Informationen über die Anlage. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die Portfoliomanager über alle Umstände informiert sind, die sich negativ auf eine Anlage auswirken könnten.

3.3.6. Private Unternehmen

Anlagen in private Unternehmen sind mit größeren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen, die über einen längeren Zeitraum öffentlich an einer Börse gehandelt werden. Anlagen in diesen Unternehmen sind in der Regel weniger liquide als Anlagen in Wertpapieren, die von börsennotierten Unternehmen ausgegeben werden, und können für einen Teilfonds schwer zu bewerten sein. Im Vergleich zu börsennotierten Unternehmen haben private Unternehmen möglicherweise eine begrenztere Managementgruppe und eine begrenzte Betriebshistorie mit engeren, weniger etablierten Produktlinien und geringeren Marktanteilen, was dazu führen kann, dass sie anfälliger für die Handlungen von Wettbewerbern, die Marktbedingungen und die Stimmung der Verbraucher in Bezug auf ihre Produkte oder Dienstleistungen sowie für allgemeine wirtschaftliche Abschwünge sind. Ferner verfügen private Unternehmen möglicherweise nur über begrenzte finanzielle Ressourcen und sind

möglicherweise nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen im Rahmen ihrer bestehenden Kreditfazilitäten (sofern solche Fazilitäten bestehen) nachzukommen, was zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der Verwässerung oder Nachrangigkeit der Anlage eines Teilfonds in einem solchen privaten Unternehmen führt.

Des Weiteren stehen möglicherweise weniger Informationen und weniger zuverlässige Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, das Management und das Ertragspotenzial privater Unternehmen sowie andere Datenkriterien zur Verfügung, die zur Bewertung ihrer Anlageaussichten herangezogen werden. Die Finanzberichterstattungspflichten für private Unternehmen sind nicht so streng wie bei börsennotierten Unternehmen, dementsprechend können die verfügbaren Informationen weniger zuverlässig sein und es kann schwierig sein, die Rechte und Werte bestimmter von privaten Unternehmen ausgegebener Wertpapiere vollständig zu beurteilen.

Da von privaten Unternehmen ausgegebene Wertpapiere im Allgemeinen nicht frei oder öffentlich handelbar sind, hat ein Teilfonds außerdem gegebenenfalls nicht die Möglichkeit, diese Aktien in den von einem Teilfonds gewünschten Mengen oder zu den von ihm gewünschten Preisen zu erwerben oder zu verkaufen. Die privaten Unternehmen, in die ein Teilfonds investieren kann, geben ihre Aktien möglicherweise nicht immer an einem liquiden Markt aus, was den Preis, zu dem ein Teilfonds diese Aktien verkaufen kann, negativ beeinflussen und den Verkauf dieser Aktien erschweren kann, was sich ebenfalls negativ auf die Liquidität eines Teilfonds auswirken könnte.

3.3.7. Overcommitment

Bestimmte Teilfonds können Anlagezusagen eingehen, die über das gesamte für einen Teilfonds zugesagte oder gezeichnete Kapital hinausgehen. Infolgedessen muss ein Teilfonds unter bestimmten Umständen möglicherweise Ausschüttungen aus Anlagen einbehalten oder Ausschüttungen zurückrufen, Darlehen aufnehmen oder einige oder alle Anlagen vorzeitig mit unter Umständen erheblichen Abschlägen auf den Marktwert liquidieren, wenn ein Teilfonds keinen ausreichenden Cashflow aus seinen Anlagen erzielt, um diesen Zusagen nachzukommen.

3.3.8. Co-Investments

Co-Investments mit Private-Equity-Investoren und -Geldgebern bergen Risiken, die bei Anlagen als führender Investor oder Geldgeber von Private-Equity-Anlagen möglicherweise nicht vorhanden sind. Als Co-Investor kann ein Teilfonds Interessen oder Ziele haben, die nicht mit denen der führenden Private-Equity-Investoren übereinstimmen, die im Allgemeinen ein höheres Maß an Kontrolle über solche Anlagen haben werden.

Um Möglichkeiten für Co-Investments nutzen zu können, muss ein Teilfonds zudem im Allgemeinen eine Minderheitsbeteiligung halten, indem er z. B. Kommanditist einer gemeinsam investierenden Kommanditgesellschaft wird, die vom Komplementär oder Verwalter des Rechtsträgers verwaltet wird, der dem Teilfonds die gemeinsame Anlage anbietet. In diesem Fall hätte ein Teilfonds weniger Kontrolle über seine Portfolio-Anlage und könnte durch Handlungen eines solchen Komplementärs oder Verwalters in Bezug auf das Portfoliounternehmen und die indirekte Anlage des Teilfonds in diese Gesellschaft negative Auswirkungen erfahren.

Co-Investments können mit Risiken behaftet sein, die bei Anlagen ohne Beteiligung Dritter nicht vorhanden sind, darunter der Möglichkeit, dass ein Co-Investor jederzeit wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele haben kann, die nicht mit denen eines Teilfonds übereinstimmen, eine andere Auffassung als die des Portfoliomanagers hinsichtlich der angemessenen Strategie für eine solche Anlage vertreten kann, in der Lage sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel eines Teilfonds zuwiderlaufen, oder in Insolvenz gehen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann unter Umständen zu erhöhten Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der geplanten Anlage führen.

Ein Teilfonds kann (allein oder zusammen mit anderen Anlegern) verpflichtet sein, in Bezug auf einige Co-Investments die tägliche Kontrolle über eine Portfoliogesellschaft auszuüben, was einen Teilfonds Verbindlichkeiten aussetzen könnte, die normalerweise nicht mit Minderheitsbeteiligungen verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Aufsichtsführung über die Geschäftsleitung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsformen, bei denen die für Geschäftsbetriebe im Allgemeinen charakteristische Haftungsbeschränkung möglicherweise ignoriert wird.

Ein Teilfonds kann zudem Schuldverschreibungen einer Portfoliogesellschaft halten und hat in diesem Fall nur begrenzte Möglichkeiten, die Position des Teilfonds in einer solchen Portfoliogesellschaft zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung der Portfoliogesellschaft, das Tagesgeschäft der betreffenden Portfoliogesellschaft zu betreiben. Es kann nicht garantiert werden, dass der AIFM und/oder der Portfoliomanager in der Lage sein werden, etwaige Gläubigerrechte für einzelne Anlagen zu erlangen, um die Interessen des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Ein Teilfonds wird hauptsächlich in Portfoliogesellschaften investieren, die von Dritten initiiert, von ihnen kontrolliert und/oder verwaltet werden. Solche externen Verwalter und Geldgeber können Interessen (auch finanzielle Interessen) haben, die mit denen eines Teilfonds unvereinbar sind oder in Konflikt stehen, und sie können in der Lage sein, Maßnahmen in einer Weise zu ergreifen oder zu blockieren, die den Interessen eines Teilfonds zuwiderlaufen. Ein Teilfonds wird im Allgemeinen kaum die Möglichkeit haben, die Bedingungen bei Portfoliogesellschaften zu verhandeln, und ein Teilfonds wird im Allgemeinen nicht das Recht haben, den Zeitpunkt oder die Bedingungen für die Veräußerung von Anlagen zu bestimmen, sondern ist bei diesen Entscheidungen von externen Geldgebern oder Verwaltern abhängig, die diese nicht zwangsläufig im besten Interesse eines Teilfonds treffen. Ein Teilfonds wird keine aktive Rolle bei der Verwaltung der Portfoliogesellschaften spielen und bei der effektiven Verwaltung der Portfoliogesellschaften von Dritten abhängig sein. Die Möglichkeit eines Teilfonds, sich aus einer Anlage in einer Portfoliogesellschaft zurückzuziehen oder diese zu übertragen, ist begrenzt. Infolgedessen hängt die Wertentwicklung eines Teilfonds in erheblichem Maße von den Anlage- und sonstigen Entscheidungen Dritter ab, was indirekte, negative Auswirkungen in wesentlicher Höhe auf die Renditen der Anleger eines Teilfonds zur Folge haben könnte.

Ferner kann ein Teilfonds aufgrund seiner Beziehung zu anderen Anlegern einer beliebigen Portfoliogesellschaft als Teil einer beherrschenden Gruppe angesehen werden und potenziellen Haftungsverpflichtungen als beherrschende Person in Bezug auf die Portfoliogesellschaft ausgesetzt sein, darunter Haftungsverpflichtungen für Umweltschäden, Produktmängel, nicht

finanzierte Pensionsverpflichtungen, Versäumnisse bei der Beaufsichtigung der Geschäftsführung und Verstöße gegen staatliche Vorschriften.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds Anlagen gemeinsam mit anderen Fonds, Anlagevehikeln und/oder Mandaten von Neuberger Berman tätigen, unter anderem über gemeinsam gehaltene Zweckgesellschaften. Im Ergebnis könnte einem Teilfonds insoweit ein Nachteil entstehen, als ein anderer von Neuberger Berman verwalteter Fonds, ein Anlagevehikel oder Mandat ihren Verpflichtungen gegenüber einer solchen Zweckgesellschaft nicht nachkommen und der Teilfonds gezwungen ist, seinen Anteil an dem durch diesen Ausfall entstandenen Fehlbetrag auszugleichen. Sollten ein Teilfonds und andere relevante, von Neuberger Berman verwaltete Fonds, Anlagevehikel und/oder Mandate nicht in der Lage sein, den durch einen solchen Ausfall entstandenen Fehlbetrag gemeinsam auszugleichen, wird die Zweckgesellschaft wahrscheinlich ihre Verpflichtungen aus den betreffenden Transaktionsdokumenten in Bezug auf die zugrunde liegende(n) Anlage(n) der Zweckgesellschaft nicht erfüllen können. Ein solcher Ausfall wird wahrscheinlich negative Folgen haben (die im Allgemeinen von den jeweiligen Transaktionsdokumenten abhängen werden), und ein Teilfonds könnte für seinen Anteil an den aus einem solchen Ausfall resultierenden Verbindlichkeiten oder Verlusten haftbar sein. Darüber hinaus kann der Einsatz einer solchen Zweckgesellschaft verschiedene Interessenkonflikte zur Folge haben. Beispielsweise kann der Einsatz einer solchen Zweckgesellschaft die Berücksichtigung spezifischer Aspekte für einen Teilfonds und die anderen teilnehmenden, von Neuberger Berman verwalteten Fonds, Anlagevehikel und/oder Mandate sowie deren jeweilige Anleger schwieriger gestalten, als wenn für einen Teilfonds und die anderen Fonds, Anlagevehikel und Mandate jeweils separate Zweckgesellschaften verwendet würden. Für den AIFM, die Portfoliomanager und ihre verbundenen Unternehmen gelten in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit einem Teilfonds und diesen anderen Fonds, Anlagevehikeln und Mandaten unterschiedliche Bedingungen, u. a. in Bezug auf Gebühren und sonstige Vergütungen für den AIFM, die Portfoliomanager oder ihre verbundenen Unternehmen, Aufwendungen, Portfoliokonstruktion und Anlageziele, und diese Unterschiede können zu Interessenkonflikten führen. Darüber hinaus wird ein gewisser Ermessensspielraum in Bezug auf die relative Beteiligung der einzelnen Rechtsträger an einer solchen Zweckgesellschaft erforderlich sein, darunter Anpassungen zur Berücksichtigung des relativen Kapitals der Rechtsträger, das am Ende ihrer jeweiligen Angebotszeiträume für Anlagen zur Verfügung steht.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investments werden durch die Richtlinie für Interessenkonflikte, die vom AIFM in Übereinstimmung mit dem durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Rahmen erstellt wurde, ordnungsgemäß behandelt.

3.3.9. Investment-Holdinggesellschaft

Anlagen eines Teilfonds können nach dem Look-through-Ansatz von einem oder mehreren Investment-Holdinggesellschaften getätigt werden, was bedeutet, dass die auf der Ebene der Investment-Holdinggesellschaft getätigten Anlagen als vom Fonds selbst für den Teilfonds getätigt zu betrachten sind.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Bedingungen der Anlagen beeinflusst, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher und/oder sonstiger Erwägungen, auf die der Teilfonds im Allgemeinen voraussichtlich nur begrenzten Einfluss haben wird. Der Portfoliomanager kann der Ansicht sein, dass eine Anlagegelegenheit eine allgemein geeignete Anlage für einen Teilfonds ist, auch wenn die Gelegenheit rechtliche, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Bedingungen aufweist, die für einen Teilfonds nicht vorteilhaft sind.

Ein Teilfonds investiert im Allgemeinen gemeinsam mit anderen Anlegern, Fonds und/oder Mandaten, deren Anleger andere steuerliche und/oder aufsichtsrechtliche Eigenschaften haben können als die Anteilseigner. Daher tätigt ein Teilfonds möglicherweise eine Anlage über eine Struktur, die für einige oder alle Anleger eines solchen Fonds vorteilhaft, aber für einige oder alle Anteilseigner relativ gesehen von Nachteil sein kann.

3.3.10. Mit Portfoliogesellschaften verbundene Risiken

Die Portfoliogesellschaften, in die ein Teilfonds investieren kann (dazu gehören auch etwaige Zweckgesellschaften oder andere Rechtsträger, über die ein Teilfonds eine Anlage tätigt), sind mitunter mit einem hohen geschäftlichen und finanziellen Risiko verbunden. Diese Portfoliogesellschaften und/oder ihre jeweiligen Geldgeber oder Verwalter befinden sich möglicherweise in einem frühen Entwicklungsstadium, können möglicherweise noch keinen Geschäftsverlauf nachweisen, erwirtschaften möglicherweise Verluste oder weisen erhebliche Schwankungen der Betriebsergebnisse auf, sind möglicherweise in einem stark veränderlichen Geschäft mit Produkten tätig, die einem erheblichen Obsoleszenzrisiko unterliegen, benötigen möglicherweise erhebliches zusätzliches Kapital zur Unterstützung ihres Betriebs, zur Finanzierung ihrer Expansion oder Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsposition, sind möglicherweise stark verschuldet oder weisen anderweitig eine schwache Finanzlage auf. Darüber hinaus können die Portfoliogesellschaften und/oder ihre jeweiligen Geldgeber und Verwalter intensivem Wettbewerb ausgesetzt sein, u. a. mit Unternehmen, die über größere finanzielle Ressourcen, umfangreichere Entwicklungs-, Produktions-, Marketing- und sonstige Kapazitäten sowie über mehr qualifiziertes Führungs- und Technikpersonal verfügen. In Zeiten schwieriger Marktbedingungen oder einer Konjunkturabkühlung in einer bestimmten Anlagekategorie, Branche oder Region kann es bei den Portfoliogesellschaften zudem zu Umsatzeinbußen, finanziellen Verlusten, Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln und erhöhten Kosten kommen. In solchen Perioden können sie überdies Schwierigkeiten haben, ihre jeweiligen Geschäfte und Tätigkeiten auszubauen, und sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre ausstehenden Verbindlichkeiten zu bedienen oder Kosten bei Fälligkeit zu begleichen. Ein allgemeiner Abschwung des Marktes oder eine spezifische Marktstörung können sich negativ auf die Anlageperformance eines Teilfonds auswirken.

Stellt der Geldgeber oder Verwalter einer Portfoliogesellschaft fest, dass die weitere Beteiligung eines Teilfonds an der Portfoliogesellschaft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Portfoliogesellschaft oder deren Vermögenswerte hätte, kann die Portfoliogesellschaft zum Beispiel diese Beteiligung an der Portfoliogesellschaft beenden oder einem Teilfonds andere Sanktionen auferlegen.

3.3.11. Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Co-Investments kann ein Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Garantien über die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten der betreffenden Portfoliogesellschaft abzugeben, wie sie in der

Regel im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden. Ein Teilfonds kann zudem verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Portfoliogesellschaft in dem Maße zu entschädigen, in dem sich derartige Zusicherungen oder Garantien als unzutreffend oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für einen Teilfonds führen.

3.3.12. Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen

Ein Teilfonds kann Anlagen tätigen, die im Laufe der Zeit mehrere Finanzierungsrunden erfordern oder als „revolvierende Anlagen" oder „verzögerte Abrufe" strukturiert sind. Diese Arten von Anlagen haben im Allgemeinen Finanzierungsverpflichtungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken. Ein Teilfonds kann unter diesen Umständen verpflichtet sein, Kapital für zukünftige Finanzierungsverpflichtungen zurückzulegen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die zurückgelegten Mittel letztlich für Anlagen verwendet werden, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds sein Kapital nicht vollständig einsetzt.

3.3.13. Risiko eines verzögerten Kapitaleinsatzes

Ein Teilfonds geht von der Annahme von Zeichnungen aus, wobei jede Zeichnung zum Abrechnungstag für den maßgeblichen Bewertungstag, an dem die Anteile an den betreffenden Anleger ausgegeben werden, vollständig finanziert sein muss. Da ein Teilfonds zu jedem Zeitpunkt, an dem er Zeichnungen annimmt, einen großen Kapitalbetrag annehmen kann, kann es längere Zeit dauern, bis ein Teilfonds in der Lage ist, diese Kapitalbeiträge vollständig oder im Wesentlichen vollständig zu investieren. In Zeiträumen, in denen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit seinen Hauptanlagestrategien investiert sind, kann die Wertentwicklung eines Teilfonds leiden. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung beschließen, Zeichnungserlöse zur Finanzierung von Anteilsrückgaben an den Fonds, zur Deckung von Ausgaben des Teilfonds oder anderen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen eines Teilfonds zu verwenden, statt diese Erlöse für Anlagezwecke einzusetzen.

3.3.14. Identifizierung und Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten

Der Erfolg eines Teilfonds ist davon abhängig, dass der AIFM, die Portfoliomanager und die Geldgeber oder Verwalter einer Portfoliogesellschaft geeignete Anlagegelegenheiten ermitteln und verfügbar machen können. Die Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten hängt von den Marktbedingungen und anderen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des AIFM und der Portfoliomanager liegen. Die in der Vergangenheit erzielten Renditen der vom AIFM, den Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen verwalteten Fonds und gesonderten Mandate haben von Anlagegelegenheiten und allgemeinen Marktbedingungen (einschließlich günstiger Kreditaufnahmebedingungen auf den Anleihemärkten) profitiert, die sich möglicherweise nicht wiederholen oder fortsetzen, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, vergleichbare Gelegenheiten und Bedingungen zu nutzen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, ausreichende und attraktive Anlagegelegenheiten zu identifizieren, um seine Anlageziele zu erreichen, oder dass er auf andere Weise erfolgreich bei der Umsetzung seiner Anlageziele oder der Vermeidung von Verlusten (bis hin zum Verlust des gesamten Anlagebetrags) sein wird. Dem AIFM, den Portfoliomanagern und/oder ihren verbundenen Unternehmen werden gegebenenfalls Anlagegelegenheiten unterbreitet, die den Anlagezielen eines der Teilfonds und ihrer sonstigen einschlägigen Kunden entsprechen. In solchen Fällen werden der AIFM, die Portfoliomanager und/oder ihre verbundenen Unternehmen die Anlagegelegenheiten in der Regel nach eigenem Ermessen auf die Teilfonds und anderen verschiedenen einschlägigen Kunden aufteilen. Dies erfolgt auf der Basis verschiedener Faktoren, die vom AIFM, den Portfoliomanagern bzw. ihren verbundenen Unternehmen als relevant erachtet werden. Die Teilfonds haben kein Recht (weder Vorzugsrecht noch anderweitig) und keine Garantie auf bzw. für eine potenzielle Portfolioanlage oder einen Dealflow (oder einen Teil hiervon) (darunter Anlagegelegenheiten, die potenziell zur Anlagestrategie des Teilfonds passen), die vom AIFM, den Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen oder einer beliebigen anderen nahestehenden Person generiert werden oder diesen zur Verfügung stehen (darunter Anlagegelegenheiten, die jeglichem ähnlichen Fonds zur Verfügung gestellt werden). Eine Anlage in einen Teilfonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die einen Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können. Die frühere Wertentwicklung von Anlagen, die mit Neuberger Berman verbunden sind, ist nicht unbedingt ein Hinweis auf künftige Ergebnisse, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds eine Wertentwicklung erzielt, die mit der von Neuberger Berman für seine anderen Kunden erzielten Wertentwicklung vergleichbar ist.

3.3.15. Bewertungsrisiko

Die allgemeine Wertentwicklung eines Teilfonds hängt zum Teil von dem Kaufpreis ab, den ein Teilfonds für seine Anlagen einschließlich Sekundärmarkt-Investments zahlt, und gegebenenfalls von den Anschaffungspreisen, die Portfoliogesellschaften für ihre Investitionen zahlen. Die Bewertungen von Anlagen bieten bei Mitteilung durch die jeweiligen Geldgeber, externen Bewertungsbeauftragten oder einen Teilfonds (zu Zwecken der Finanzberichterstattung oder des Handels) möglicherweise keinen Hinweis auf den aktuellen oder letztendlich realisierbaren Wert. Außerdem gibt es im Allgemeinen keinen etablierten Sekundärmarkt für die nicht börsennotierten Anlagen eines Teilfonds, und es gibt möglicherweise keine vergleichbaren Vermögenswerte, für die öffentliche Marktbewertungen vorhanden sind. Infolgedessen kann die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds auf begrenzten Informationen beruhen und ist mit inhärenten Unsicherheiten verbunden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds wird negativ beeinflusst, wenn sich die vom AIFM oder externen Geldgebern bei den Verhandlungen über den Erwerb von Anlagen angenommenen Bewertungen als zu hoch erweisen.

Auch wenn die Anschaffungspreise der Sekundärmarkt-Investments eines Teilfonds wahrscheinlich Gegenstand von Verhandlungen mit den Verkäufern der Anlagen sein werden, wird der Anschaffungspreis eines Sekundärmarkt-Investments zudem in der Regel unter Rückgriff auf die kürzlich von den betreffenden Geldgebern mitgeteilten Buchwerte und andere verfügbare Informationen ermittelt. Geldgeber sind im Allgemeinen nicht zu einer Aktualisierung von Bewertungen im Zusammenhang mit einer Übertragung von Beteiligungen auf sekundärer Basis verpflichtet. Daher kann der NAV eines Teilfonds am nächsten Bewertungstag nach Tätigung eines Sekundärmarkt-Investments erhebliche Gewinne oder Verluste aufweisen. Ein Teilfonds kann beim Anstreben von Sekundäranlagen auch mit Portfolioverkäufen oder anderen Situationen konfrontiert werden, in denen ein Teilfonds, um als wünschenswert erachtete Sekundärmarkt-Investments zu tätigen, andere Anlagen tätigen muss, die er als weniger wünschenswert einstuft oder bei denen er mit den geschätzten Bewertungen weniger zufrieden ist.

Die vom AIFM verwendeten Bewertungen wirken sich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds, den Zeichnungspreis und den Anteilsrückgabepreis aus, die den Anteilseignern und potenziellen Anlegern zur Verfügung stehen. Die vom AIFM verwendeten Bewertungen der Anlagen (und dementsprechend die Berechnungen des Nettoinventarwerts pro Anteil, die für Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds und Erwerbungen verwendet werden) entsprechen wahrscheinlich nicht den Preisen, zu denen diese Anlagen letztlich verkauft werden. Potenzielle Anleger und Anteilseigner müssen ihre Entscheidung, in einen Teilfonds zu investieren oder ihre Anteile einzulösen, auf ihre eigene Prüfung der Bedingungen für die Anlage in und Einlösung von Anteilen eines Teilfonds und ihr Verständnis dieser Bedingungen einschließlich des verwendeten Bewertungsverfahrens stützen.

In Anbetracht der Illiquidität der Beteiligungen an den Portfoliogesellschaften basiert jede Bewertung des NAV der Anteile oder einer der Portfoliogesellschaften auf einer nach bestem Gewissen vorgenommenen Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser Beteiligungen. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen und wie oben unter „Nettoinventarwert" beschrieben, kann der AIFM auf Angaben der zugrunde liegenden Geldgeber und/oder die Dienste eines externen Bewertungsdienstleisters angewiesen sein. Ungeachtet dessen kann nicht garantiert werden, dass die Bewertungen des AIFM, der zugrunde liegenden Geldgeber oder externen Bewertungsdienstleister korrekt oder aktuell sind oder dass Preise oder Bewertungen Dritter verfügbar sein werden.

Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert pro Anteil auf der Grundlage der Informationen ermittelt, die dem Administrator und dem AIFM zum jeweiligen Bewertungstag zur Verfügung stehen, und spiegelt daher möglicherweise nicht die Informationen wider, die den Anteilseignern später im Zusammenhang mit der Erstellung von Abschlüssen zugestellt werden. Infolgedessen werden der Zeichnungspreis und der Anteilsrückgabepreis für einen bestimmten Bewertungstag von der endgültigen Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens zu diesem Bewertungstag abweichen, die nach dem Termin der NAV-Berechnung erfolgt und in Abschlüssen ausgewiesen wird. Ein Teilfonds wird Zeichnungs- oder Anteilsrückgabepreise nicht rückwirkend an später in Abschlüssen ausgewiesene Beträge anpassen.

Wenn der NAV pro Anteil im Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Vermögenswerte über- oder unterbewertet ist, können einlösende Anteilseigner einen zu hohen bzw. zu niedrigen Anteilsrückgabepreis erhalten und neue Anleger einen zu hohen bzw. zu niedrigen Zeichnungspreis zahlen, was zu einer Verwässerung der bestehenden Anteilseigner führen könnte. Im Allgemeinen haben weder einlösende Anteilseigner noch verbleibende Anteilseigner einen Ersatzanspruch gegen einen Teilfonds, den AIFM, die Geschäftsführung oder ein jeweils verbundenes Unternehmen, wenn nach einem Bewertungstag verfügbar werdende Informationen darauf hindeuten, dass ein früherer NAV pro Anteil über- oder unterbewertet war.

Aufgrund verschiedener Faktoren, darunter insbesondere der Wechselkurse, der Unterschiede zwischen den Anteilsklassen bei Verwaltungsgebühr oder erfolgsabhängiger Gebühr, der einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbaren Gewinne bzw. Verluste aus Sicherungsgeschäften sowie der einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbaren Aufwendungen sollten potenzielle Anleger und Anteilseigner gewärtig sein, dass sich der NAV pro Anteil von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterscheidet und diese Abweichungen im Laufe der Zeit zunehmen können. Die Geschäftsführung kann Splits oder Umwandlungen von Anteilen vornehmen, um solche Abweichungen zu verringern oder zu beseitigen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Da die zur Währungsabsicherung verwendeten Geschäfte von einem Teilfonds für eine oder mehrere Anteilsklassen getätigt werden, setzt eine solche Umwandlung einen Anteilseigner zudem dem Absicherungsrisiko der neuen Anteilsklasse aus, und die Wertentwicklung dieser neuen Anteilsklasse kann erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilsklassen abweichen.

3.3.16. Von Drittparteien erhobene Auflösungskosten

Vereinbart ein Teilfonds eine Direktanlage, ein Sekundärmarkt-Investment oder eine sonstige Anlage mit einer Drittpartei oder signalisiert entsprechendes Interesse, und diese potenzielle Anlage kommt nicht zustande, können dennoch erhebliche Kosten, Aufwendungen und Gebühren in Bezug auf eine solche potenzielle Anlage entstehen, darunter für Sorgfaltsprüfung, Strukturierung und die Zahlung von „Auflösungsgebühren", und in bestimmten Fällen kann die Drittpartei über erheblichen Spielraum verfügen, um derartige Kosten, Aufwendungen und Gebühren auf einen Teilfonds oder andere potenzielle Anleger umzulegen. Infolgedessen kann ein Teilfonds gezwungen sein, erhebliche Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit nicht zustande gekommenen Direktanlagen, Sekundärmarkt-Investments und anderen Anlagen zu tragen, darunter in einigen Fällen Beträge, die seinen proportionalen Anteil ausgehend von seinem erwarteten Anteil an der potenziellen, nicht zustande gekommenen Anlage übersteigen.

3.3.17. Betrugsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Geldgeber oder Verwalter einer Portfoliogesellschaft wissentlich, fahrlässig oder anderweitig Informationen über die Performance oder Aktivitäten der Portfoliogesellschaft zurückhält oder falsch darstellt, darunter das Vorhandensein oder die Auswirkungen von betrügerischen oder ähnlichen Aktivitäten („betrügerische Aktivitäten"). Es ist weder davon auszugehen, dass der AIFM, die Portfoliomanager, die Geschäftsführung oder ihre jeweils verbundenen Unternehmen in der Lage wären, die Richtigkeit der von einem solchen Geldgeber oder Verwalter bereitgestellten Informationen zu überwachen, noch hätten sie im Allgemeinen die Möglichkeit, solche Situationen vor dem Zeitpunkt zu entdecken, zu dem der betreffende Geldgeber oder Verwalter das Vorhandensein oder die Auswirkungen betrügerischer Aktivitäten offenlegt (oder es zu einer öffentlichen Bekanntgabe kommt). Daher können weder der AIFM, die Portfoliomanager, die Geschäftsführung noch jeweils verbundene Unternehmen Zusicherungen geben, dass die Portfoliogesellschaften oder ihre jeweiligen Geldgeber oder Verwalter keine betrügerischen Handlungen begehen werden oder dass der AIFM, die Portfoliomanager, die Geschäftsführung oder ihre jeweils verbundenen Unternehmen die Möglichkeit oder Fähigkeit haben werden, einen Teilfonds vor einem Verlust aufgrund solcher betrügerischen Handlungen zu schützen.

3.3.18. Aus dem Charakter von Anlagen in Private Equity resultierende Risiken

Anlagen in Private Equity sind in der Regel mit Unsicherheiten behaftet, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) nicht in demselben Maße bestehen. Anlagen in Private Equity können in Unternehmen getätigt werden, die erst seit kurzer Zeit bestehen, über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte kein etablierter Markt besteht, die vor einer Umstrukturierung stehen, usw. Prognosen über die künftige Wertentwicklung können daher häufig mit größeren Unsicherheiten behaftet sein als bei vielen anderen Anlagen.

Darüber hinaus handelt es sich bei Anlagen in Private Equity häufig um illiquide, langfristige Anlagen, die nicht über die Liquidität oder Transparenz verfügen, die für andere Anlagen (z. B. börsennotierte Wertpapiere) oft kennzeichnend sind. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage geschätzter Preise bewertet und sind daher potenziell größeren Preisunsicherheiten unterworfen als börsennotierte Wertpapiere. Obwohl einige der zugrunde liegenden Portfoliounternehmen, in die von einem Teilfonds investiert wird, gelegentlich gewisse laufende Erträge generieren können, wird die Kapitalrückführung und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen aus einem solchen Portfoliounternehmen in der Regel erst nach dem anteiligen oder vollständigen Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung eines solchen Portfoliounternehmens erfolgen. Während eine oder mehrere dieser Transaktionen in Bezug auf ein bestimmtes Portfoliounternehmen jederzeit stattfinden können, ist mit einem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung eines zugrunde liegenden Portfoliounternehmens in der Regel nicht vor Ablauf einiger Jahre nach der Erstanlage zu rechnen (in den meisten Fällen zwei bis vier Jahre oder länger).

Eine Anlage in den Fonds sollte als ein langfristiges Investment betrachtet werden.

3.3.19. Anlagen in Private-Markets-Dachfonds und bestimmte börsennotierte Private-Markets-Anlagen

Der Fonds darf in Private-Markets-Fonds und Private-Markets-Dachfonds investieren, darunter solche, die in Rechtsordnungen ansässig sind, in denen diese Fonds nicht oder nur in begrenztem Umfang von den Regulierungsbehörden überwacht werden. Darüber hinaus kann die Effizienz einer etwaigen Beaufsichtigung dadurch beeinträchtigt werden, dass die für diese Fonds geltenden Anlage- und Risikostreuungsrichtlinien nicht präzise genug und die von ihnen verfolgte Anlagerichtlinie nicht flexibel genug sind.

Diese fehlende Aufsicht sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds kann zu einem höheren Risiko für die Anteilseigner führen.

Die spezifische Anlagerichtlinie des Fonds, der beabsichtigt, auch in börsennotierte Private-Equity-Anlagen oder Private-Equity-Dachfonds zu investieren, kann dazu führen, dass den Anteilseignern bestimmte Gebühren und Kosten doppelt oder sogar dreifach in Rechnung gestellt werden.

Die Anteilseigner des Fonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungsgebühren, die von den externen Anlageverwaltern der verschiedenen Private-Markets-Fonds, Private-Markets-Dachfonds und börsennotierten Private-Markets-Anlagen erhoben werden, in die der Fonds investiert.

Es ist möglich, dass der Fonds auch in Perioden, in denen er eine negative oder neutrale Wertentwicklung aufweist, indirekt erfolgsabhängige Gebühren zu tragen hat, die innerhalb einzelner Private-Equity-Fonds, Private-Equity-Dachfonds und börsennotierter Private-Equity-Anlagen erhoben werden.

3.4 Bewertung und Berichterstattung

Bestimmte Teilfonds können Anlagen halten, für die keine Marktpreise oder -notierungen verfügbar oder aussagekräftig sind, oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Darüber hinaus können Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Derartige Anlagen werden zu ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom AIFM mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben unter Anwendung einer beliebigen Bewertungsmethode im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen des AIFM geschätzt wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass der AIFM über sämtliche notwendigen Informationen verfügt, um Bewertungsentscheidungen für diese Anlagen treffen zu können, oder dass von Dritten bereitgestellte Informationen, auf die sich derartige Entscheidungen stützen, korrekt sind. Bewertungen können nicht unbedingt durch Vergleiche mit unabhängigen Märkten untermauert werden. Derartige Anlagen sind von Natur aus schwer zu bewerten und unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzungen die tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreise von Anlagen widerspiegeln.

Ferner wird der AIFM bei der Erstellung von Berichten über die Teilfonds und ihre Anlagen auf Informationen angewiesen sein, die von den Geldgebern oder Verwaltern der Anlagevehikel bereitgestellt werden. Der AIFM wird nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, die Richtigkeit dieser Informationen zu bestätigen, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die von den Geldgebern oder Verwaltern von Anlagevehikeln bereitgestellten Informationen in Bezug auf die Berichterstattung korrekt sind oder dass die beabsichtigten Ergebnisse in Bezug auf die Anlage eines Teilfonds erreicht werden.

3.5 Bestimmte Finanzinstrumente und Anlagetechniken

Es gibt bestimmte Anlagerisiken, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten gelten. Ein Teilfonds kann Derivate als kostengünstigere oder liquidere Alternative zu anderen Anlagen einsetzen, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu verringern, oder als Teil der Anlagerichtlinie und -strategien, die bei der Verfolgung seiner Anlageziele eingesetzt werden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein. Anlagen in Derivaten unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Zudem ist der Einsatz von Derivaten mit besonderen Risiken verbunden, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sind wie z. B.:

- die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Portfoliomanagers, Kursbewegungen des zugrunde liegenden Wertpapiers genau vorherzusagen, und die Tatsache, dass die für die Anwendung dieser Strategien erforderlichen Fähigkeiten sich von denen unterscheiden, die für die Auswahl von Portfoliowertpapieren erforderlich sind;
- unvollkommene Korrelation zwischen den Bewegungen von Wertpapieren oder Währungen, auf denen ein Derivatkontrakt basiert, und den Bewegungen der Wertpapiere oder Währungen in einem Teilfonds;
- das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen kann, ein Derivat zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren; und

- mögliche Beeinträchtigungen eines effizienten Portfoliomanagements oder der Fähigkeit, Rückkaufanträge oder andere kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, da ein Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt werden kann.

Sollten sich die Erwartungen des Portfoliomanagers beim Einsatz solcher Techniken und Instrumente als falsch oder unwirksam erweisen, kann ein Teilfonds einen erheblichen Verlust erleiden, der sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirkt. Solche Strategien können aufgrund der Marktbedingungen auch erfolglos sein und einem Teilfonds Verluste einbringen.

Der Einsatz von Derivaten bedeutet auch, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds zeitweise volatil sein kann. Der Portfoliomanager wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern.

3.5.1. Außerbörslich gehandelte Finanzderivate (OTC-Derivate)

Im Allgemeinen gibt es für Transaktionen an OTC-Märkten weniger staatliche Regulierung und Aufsicht als für Transaktionen, die an einer geregelten Börse abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei ausgeführt und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle. Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz wie diejenigen, die an anerkannten Börsen handeln, z. B. durch die Performance-Garantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko beim Abschluss von OTC-Derivaten (wie z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzgeschäfte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen. Bei OTC-Derivaten kann ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion verzögert, und zwar aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder anderer Kredit- oder Liquiditätsprobleme der Gegenpartei. Das Gegenparteirisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten eines Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es kann schwierig sein, sie zu verkaufen, so dass es keine Zusicherung gibt, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die die Funktion einer zentralen Gegenpartei übernimmt. Das zentrale Clearing soll das Gegenparteirisiko reduzieren und die Liquidität im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten erhöhen, aber es eliminiert diese Risiken nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei wird eine Marge vom Clearing-Broker verlangen, der wiederum eine Marge vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker, bei dem der Fonds eine offene Position hat, ausfällt oder wenn die Einschusszahlungen nicht identifiziert und dem jeweiligen Fonds korrekt gemeldet werden, insbesondere wenn die Einschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das der Clearing-Broker bei der zentralen Gegenpartei unterhält. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht auf einen anderen Clearing-Broker übertragen oder „portieren".

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) schreibt vor, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen und dass bestimmte Details an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Zudem stellt EMIR Anforderungen an geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung des Betriebs- und Gegenparteirisikos in Bezug auf OTC-Derivate, die nicht der Clearing-Pflicht unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich des Fonds, beinhalten. Während einige der Verpflichtungen im Rahmen von EMIR in Kraft getreten sind, unterliegt eine Reihe von Anforderungen Übergangsfristen, und bestimmte Schlüsselfragen sind bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht endgültig geklärt. Es ist noch unklar, wie sich der OTC-Derivatemarkt an das neue Regulierungssystem anpassen wird. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung von OTC-Derivaten mit sich bringen können.

Anteilseigner sollten sich darüber im Klaren sein, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich aus der Marktinfrastrukturverordnung und anderen anwendbaren Gesetzen ergeben, die ein zentrales Clearing von außerbörslichen Derivaten vorschreiben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagerichtlinie einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Zwar hat der Fonds angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu überprüfen, doch sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Gegenpartei der Transaktionen handeln. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und zu einem falschen Gegenparteirisiko führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert angesehen wird. Zudem kann ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, da die Parteien sich über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Industriestandardverträgen, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association („**ISDA**") veröffentlicht werden, gemindert.

Beim Einsatz von Derivaten werden die EMIR-Bestimmungen und die damit verbundenen, vom AIFM in Bezug auf den Fonds festgelegten Verfahren eingehalten.

3.5.2. Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das mit dem Einsatz solcher Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihre Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an einen Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion zu erfüllen. Das Gegenparteirisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten eines Teilfonds gemindert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, einschließlich Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Verwertung von Sicherheiten, wie unten beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte sind ebenfalls mit Liquiditätsrisiken verbunden, unter anderem aufgrund der Bindung von Bargeld- oder Wertpapierpositionen in Transaktionen von übermäßigem Umfang oder übermäßiger Dauer im Verhältnis zum Liquiditätsprofil eines Teilfonds oder aufgrund von Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an die Gegenpartei gezahltem Bargeld oder Wertpapieren. Aufgrund dieser Umstände kann sich die Fähigkeit des Fonds, Verkaufsorders zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Ein Teilfonds kann auch operative Risiken eingehen, wie z. B. die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der in Bezug auf solche Transaktionen verwendeten Dokumentation.

3.5.3. Anlagen in notleidende Wertpapiere

Der Fonds kann in Portfoliounternehmen investieren, die sich möglicherweise in einer Übergangsphase befinden, nicht in der Gunst der Anleger stehen, finanziell verschuldet sind oder sich in Schwierigkeiten befinden oder befinden könnten, und die möglicherweise in größere strategische Maßnahmen, Umstrukturierungen, Konkurse, Reorganisationen oder Liquidationen verwickelt sind oder in letzter Zeit waren. Diese Unternehmen befinden sich möglicherweise in finanziellen Schwierigkeiten, die womöglich nie überwunden werden können, oder es wird erwartet, dass diese Schwierigkeiten auftreten. Die Wertpapiere solcher Unternehmen sind wahrscheinlich besonders riskante Anlagen, obwohl sie auch das Potenzial für entsprechend hohe Renditen bieten können. Die Wertpapiere dieser Unternehmen können als spekulativ angesehen werden, und die Fähigkeit dieser Unternehmen, ihre Schulden fristgerecht zu begleichen, könnte durch ungünstige Zinsentwicklungen, Änderungen des allgemeinen Wirtschaftsklimas, wirtschaftliche Faktoren, die eine bestimmte Branche betreffen, oder spezifische Entwicklungen innerhalb dieser Unternehmen beeinträchtigt werden. Derartige Anlagen könnten den Fonds unter bestimmten Umständen gewissen zusätzlichen potenziellen Verbindlichkeiten aussetzen. Beispielsweise kann es unter bestimmten Umständen vorkommen, dass die Forderungen eines Kreditgebers, der in unangemessener Weise Kontrolle über das Management und die Geschäftspolitik eines Schuldners ausgeübt hat, nachrangig sind oder nicht anerkannt werden, oder dass er für Schäden haftbar gemacht werden kann, die Parteien infolge solcher Handlungen erlitten haben. Darüber hinaus könnten unter bestimmten Umständen Zahlungen dieser Unternehmen an uns zurückverlangt werden, wenn später festgestellt wird, dass es sich um eine betrügerische Übertragung oder eine Vorzugszahlung gehandelt hat. Im Zusammenhang mit Workouts und Insolvenzen treten auch zahlreiche andere Risiken auf.

3.5.4. Schuldtitel

Der Fonds kann in Schuldtitel und -instrumente investieren, die durch das Vermögen des Emittenten besichert oder nicht besichert sein können. Bestimmte Schuldverschreibungen, in die der Fonds anlegt, können nicht bewertet sein, und unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen bewertet sind oder nicht, können sie spekulative Eigenschaften aufweisen. Die Emittenten solcher Instrumente sind möglicherweise mit erheblichen laufenden Unsicherheiten konfrontiert und negativen Bedingungen ausgesetzt, die die Fähigkeit des Emittenten zur pünktlichen Zahlung von Zinsen und Kapital gefährden können. Zudem könnten künftige Marktfaktoren den Markt für diese Wertpapiere weiterhin stören und sich negativ auf den Wert dieser Instrumente auswirken. Es ist auch wahrscheinlich, dass ein solcher zusätzlicher wirtschaftlicher Abschwung die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung von Zinsen darauf beeinträchtigen und die Häufigkeit von Zahlungsausfällen für solche Wertpapiere erhöhen könnte.

3.5.5. Beteiligungspapiere

Die Teilfonds werden möglicherweise vorrangig Anlagen in Beteiligungspapiere anstreben. Beteiligungspapiere sind in der Regel mit einem hohen Risiko verbunden und nachrangig gegenüber Schuldtiteln und sonstigen Verbindlichkeiten des Portfoliounternehmens, das diese Beteiligungspapiere ausgibt. Die Kurse von Beteiligungspapieren schwanken in der Regel stärker als die Kurse von Schuldtiteln und werden mit höherer Wahrscheinlichkeit von schlechten Konjunktur- oder Marktbedingungen beeinflusst. Ein Teilfonds kann bei einzelnen Beteiligungspapieren einen erheblichen oder vollständigen Verlust erleiden.

3.5.6. Bei Sekundärmarkttransaktionen erworbene Beteiligungen

Im Zusammenhang mit Sekundärmarkttransaktionen kann ein Teilfonds Eventualverbindlichkeiten des Verkäufers der Beteiligung erwerben. Insbesondere wenn der Verkäufer Ausschüttungen aus dem entsprechenden Ziel-Anlagevehikel erhalten hat und dieses Anlagevehikel in der Folge eine oder mehrere dieser Ausschüttungen zurückruft, kann der Teilfonds (als Käufer der Beteiligung, der diese Ausschüttungen zuzurechnen sind, und nicht der Verkäufer) verpflichtet sein kann, Gelder in Höhe dieser Ausschüttungen zurückzuzahlen. Der Teilfonds kann zwar seinerseits einen Anspruch gegen den Verkäufer auf Rückzahlung solcher Gelder geltend machen, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds einen solchen Anspruch durchsetzen kann oder vom Verkäufer eine Erstattung erhält.

3.5.7. Schwellenmärkte

Bei allen Wertpapieranlagen und -handelsaktivitäten besteht das Risiko eines Kapitalverlusts. Auch wenn der Portfoliomanager versucht, diese Risiken abzumildern, kann nicht garantiert werden, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds

erfolgreich sein werden oder dass die Anleger keine erheblichen Verluste erleiden. Anlagen in Schwellenländern können mit erhöhten Risiken (von denen einige erheblich sein können) und besonderen Abwägungen verbunden sein, die in der Regel nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten verbunden sind. Solche Risiken können unter anderem sein: (a) größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) höhere Abhängigkeit von Exporten und die entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (c) größeres Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Beteiligung an und Kontrolle über die Volkswirtschaften; (e) Regierungsbeschlüsse, die Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme einzustellen oder eine zentrale Planwirtschaft einzuführen; und (f) bestimmte Erwägungen hinsichtlich der Verwahrung von Wertpapieren und Barmitteln des Fonds bei nicht-amerikanischen Brokern und Wertpapierverwahrstellen. Unabhängig davon können die Geld- und Briefspannen des Preises von Wertpapieren erheblich sein, und dementsprechend können dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen. Im Folgenden werden zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapieren von Schwellenländern dargelegt.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Die Volkswirtschaften einzelner Schwellenländer können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Reinvestition von Vermögenswerten, die Selbstversorgung mit Ressourcen und die Zahlungsbilanzposition positiv oder auch negativ von entwickelten Volkswirtschaften unterscheiden. Darüber hinaus sind die Volkswirtschaften der Schwellenländer im Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden dementsprechend durch Handelshemmnisse, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, negativ beeinflusst und können es auch weiterhin werden. Diese Volkswirtschaften wurden und können auch weiterhin von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, beeinträchtigt werden. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder können überwiegend auf nur wenigen Industrien basieren und höhere Schulden- oder Inflationsniveaus aufweisen.

Im Hinblick auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, Auferlegung von Quellen- oder anderen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne oder andere Erträge, Beschränkungen des Abzugs von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds, politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg), die sich alle negativ auf die Volkswirtschaften dieser Länder oder den Wert der Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern auswirken können.

Wenn das Vermögen eines Teilfonds in eng definierte Märkte oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert wird, erhöht sich das Risiko durch die nicht vorhandene Möglichkeit einer breiten Streuung der Anlagen, wodurch ein Teilfonds einem größeren Risiko gegenüber potenziell negativen Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Sektoren ausgesetzt ist.

Volatilität

Schwellenmärkte sind mit größerer Wahrscheinlichkeit als entwickelte Märkte von Phasen extremer Volatilität betroffen. So fielen beispielsweise viele Aktienmärkte der Schwellenländer 1998 um 80 % oder mehr, nachdem sie im Jahr zuvor um mehr als 100 % gestiegen waren. Eine derartige Volatilität könnte zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Wertpapiermärkte

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aufweisen und sind im Allgemeinen volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. In bestimmten Zeiträumen kann die Liquidität in solchen Märkten gering sein. In Schwellenländern ist die staatliche Regulierung von Börsen, Brokern und börsennotierten Unternehmen oft geringer als in entwickelten Marktländern. Die Provisionen für den Handel an den Börsen der Schwellenländer sind im Allgemeinen höher als die Provisionen für den Handel an den Börsen der entwickelten Märkte.

Wechselkursschwankungen; Währungsüberlegungen

Die Vermögenswerte von Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, werden im Allgemeinen in nicht auf US-Dollar und nicht auf Euro lautenden Wertpapieren angelegt, und alle Erträge oder Kapitalerträge, die ein solcher Teilfonds aus diesen Anlagen erhält, lauten auf die lokale Währung der Anlage, während die Anteile eines Teilfonds im Allgemeinen auf eine Reihe von Währungen entwickelterer Länder lauten. Dementsprechend können Wechselkursänderungen (soweit sie nur teilweise oder vollständig ungesichert sind) zwischen der Währung des betreffenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, den Wert der Anteile dieser Anteilsklasse beeinflussen. Da die Wechselkurse von Schwellenländern tendenziell volatiler sind als die von entwickelteren Volkswirtschaften, können die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf den Wert der Anteile eines Teilfonds, der in Schwellenländern anlegt, ausgeprägter sein als bei Teilfonds, die in entwickelteren Märkten anlegen.

Risiko von Fehlern und Unvollständigkeiten der Informationen

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen weniger strengen und weniger einheitlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, -praktiken und Offenlegungspflichten als Unternehmen in entwickelten Ländern. Daher gibt es in der Regel weniger öffentlich zugängliche Informationen über ein Unternehmen in einem Schwellenland als über ein Unternehmen in einem entwickelten Land. Darüber hinaus entsprechen die Qualität und Zuverlässigkeit der von der Regierung oder den Wertpapierbörsen veröffentlichten offiziellen Daten in Schwellenländern möglicherweise nicht dem gleichen Standard wie in stärker entwickelten Volkswirtschaften.

Anlage- und Repatriierungsbeschränkungen

Einige Schwellenländer haben Gesetze und Verordnungen, die derzeit direkte ausländische Anlagen in die Wertpapiere ihrer Unternehmen ausschließen. Indirekte ausländische Anlagen in die Wertpapiere von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und gehandelt werden, sind jedoch in einigen Schwellenländern über speziell zugelassene Investmentfonds

erlaubt. Der Fonds kann in diese Investmentfonds anlegen. Wenn ein Teilfonds in solche Investmentfonds investiert, tragen die Anleger nicht nur die Kosten eines Teilfonds, sondern indirekt auch ähnliche Kosten der zugrunde liegenden Investmentfonds.

Zusätzlich zu den vorgenannten Anlagebeschränkungen kann in einigen Schwellenländern unter bestimmten Umständen eine vorherige staatliche Genehmigung für ausländische Anlagen erforderlich sein, und das Ausmaß ausländischer Anlagen in inländischen Unternehmen kann in anderen Schwellenländern Beschränkungen unterliegen. Beschränkungen für ausländische Beteiligungen können auch durch die Satzungen einzelner Unternehmen in Schwellenländern auferlegt werden. Aus diesem und anderen Gründen sind einige attraktive Wertpapiere für den Fonds möglicherweise nicht verfügbar.

Die Repatriierung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger kann in einigen Schwellenländern eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erforderlich machen. Der Fonds könnte durch Verzögerungen bei der Erteilung oder Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Registrierung oder Genehmigung für eine solche Rückführung oder durch Quellensteuern, die von Schwellenländern auf Zinsen oder Dividenden, die auf vom Fonds gehaltene Wertpapiere gezahlt werden, oder auf Gewinne aus der Veräußerung solcher Wertpapiere erhoben werden, beeinträchtigt werden.

Rechtsrisiko

Viele der Gesetze, die private und ausländische Anlagen, Wertpapiergeschäfte und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Infolgedessen kann der Fonds einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter unzureichender Anlegerschutz, widersprüchliche Gesetzgebung, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Unkenntnis oder Verstöße gegen Vorschriften vonseiten anderer Marktteilnehmer, Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, Fehlen von Standardpraktiken und Gepflogenheiten der Vertraulichkeit, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und mangelnde Durchsetzung bestehender Vorschriften. Zudem kann es in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeit haben werden. Darüber hinaus können die Erträge und Gewinne des Fonds Quellensteuern unterliegen, die von ausländischen Regierungen erhoben werden und für die die Anteilseigner möglicherweise keine volle ausländische Steuergutschrift erhalten.

Regulatorische Kontrollen und Corporate Governance von Unternehmen in Schwellenländern bieten Minderheitsaktionären in der Regel wenig Schutz. Die Gesetzgebung zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel ist oft rudimentär. Das Konzept der treuhänderischen Verpflichtung gegenüber den Anteilseignern durch leitende Angestellte und Direktoren ist im Vergleich zu solchen Konzepten in entwickelten Märkten ebenfalls begrenzt. In bestimmten Fällen kann das Management bedeutende Maßnahmen ohne die Zustimmung der Anteilseigner ergreifen und der Verwässerungsschutz kann ebenfalls eingeschränkt sein.

3.5.8. Total Return Swaps

Total Return Swaps („**TRS**") sind mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das mit dem Einsatz solcher Techniken angestrebte Ziel erreicht wird. Ein TRS ist ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem der Verkäufer des Total Return die gesamte wirtschaftliche Leistung, einschließlich Zins- und Gebührenerträgen, Gewinnen und Verlusten aus Preisänderungen und Kreditverlusten der Referenzschuld an einen Total-Return-Empfänger überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return-Empfänger eine Vorauszahlung oder regelmäßige Zahlungen an den Overall Return-Verkäufer, wobei die Raten fest oder variabel sein können. Daher umfasst ein Total Return Swap in der Regel eine Kombination aus Marktrisiko, Zinsrisiko und Gegenparteirisiko. Aufgrund der periodischen Begleichung der ausstehenden Beträge und/oder der periodischen Einschüsse im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung kann es unter ungewöhnlichen Marktbedingungen vorkommen, dass eine Gegenpartei nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die fälligen Beträge zu zahlen. Darüber hinaus ist jeder Total Return Swap eine maßgeschneiderte Transaktion, einschließlich seiner Referenzposition, Laufzeit und Vertragsbedingungen, zu denen auch die Häufigkeit und Voraussetzung der Abwicklung gehören. Diese fehlende Standardisierung kann sich negativ auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein Total Rate Swap aufgelöst oder geschlossen wird.

Infolgedessen enthält jeder Overall Rate Swap ein gewisses Maß an Liquiditätsrisiko.

Letztendlich ist ein Overall Rate Swap wie jedes OTC-Derivat eine bilaterale Vereinbarung mit einer Gegenpartei, die möglicherweise aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Global Rate Swap zu erfüllen. Jede Vertragspartei der Gesamtrendite ist daher dem Gegenparteirisiko und, wenn der Vertrag die Verwendung von Sicherheiten vorsieht, auch dem Risiko des Sicherheitenmanagements Sicherheiten ausgesetzt.

3.5.9. Sicherheitenmanagement

Das Gegenparteirisiko aus Anlagen in außerbörslichen Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Teilfonds verringert. Transaktionen dürfen jedoch nicht vollständig besichert werden. Einem Teilfonds zustehende Gebühren und Erträge dürfen nicht besichert werden. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, muss ein Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den gegebenen Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte ein Teilfonds einen Verlust realisieren, der unter anderem auf eine fehlerhafte Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Durch Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit eines Teilfonds, Verkaufsorders zu erfüllen, verzögert oder eingeschränkt werden.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der getätigten Anlagen entstehen. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten verringern, die ein Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Ein Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem

Betrag, der zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, ausgleichen, was zu einem Verlust für den betreffenden Teilfonds führen würde.

3.5.10. Differenzgeschäfte

Wenn diese Transaktionen zur Risikoabsicherung eingesetzt werden, implizieren sie, dass der Fonds ein Gegenparteirisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt. Dieses Risiko wird jedoch dadurch gemildert, dass der Fonds nur CFD-Transaktionen mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingeht.

CFD, die für einen anderen Zweck als die Absicherung verwendet werden, wie z. B. für ein effizientes Portfoliomanagement, können ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der Fonds wird dieses Risiko mindern, indem er den Einsatz dieser Art von Transaktionen in angemessener Weise einschränkt.

Das mit der Dokumentation verbundene Rechtsrisiko wird durch die Übernahme von ISDA- und Credit Support Annex (**„CSA"**)-Standardbedingungen abgeschwächt.

Schließlich kann die Bewertung von CFD zu Problemen führen, die traditionell im Zusammenhang mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

3.5.11. Asset-Backed-Securities

Einige Teilfonds können in Asset-Backed-Securities (**„ABS"**) investieren, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die auf einem Pool von Vermögenswerten basieren oder durch die Cashflows eines bestimmten Pools von zugrunde liegenden Vermögenswerten besichert sind.

Der Marktwert eines Portfolios von ABS schwankt im Allgemeinen u. a. in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Schuldner oder Emittenten des Portfolios und der zugrunde liegenden Vermögenswerte, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, dem Zustand bestimmter Finanzmärkte, den politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der geltenden Zinssätze.

ABS unterliegen häufig Verlängerungs- und Vorfälligkeitsrisiken, die einen erheblichen Einfluss auf das Timing ihrer Cashflows haben können. Infolgedessen kann keine Garantie hinsichtlich des genauen Timings der Cashflows aus dem Wertpapierportfolio gegeben werden. Diese Unsicherheit kann die Renditen, die Liquidität und die Preisvolatilität eines Teilfonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus birgt jede Art von ABS, soweit sie nicht garantiert sind, spezifische Kreditrisiken, die von der Art der beteiligten Vermögenswerte und der verwendeten rechtlichen Struktur abhängen.

Teilfonds können in besicherte und/oder verbriefte Produkte investieren, wie z. B. Anleihen, die aus der Restrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten resultieren, strukturierte Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Wertpapiere und Beteiligungen an Krediten, die verbrieft und frei übertragbar sind. Solche Wertpapiere können weniger liquide sein als andere Schuldtitel und können einer erheblichen Preisvolatilität ausgesetzt sein. Diese Instrumente können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln im Allgemeinen mit einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko verbunden sein. Sie sind häufig Verlängerungs- und Vorfälligkeitsrisiken sowie dem Risiko ausgesetzt, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht erfüllt werden, was sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken kann. Alle Sicherheiten, die ein Teilfonds in Bezug auf außerbörslich gehandelte Derivate erhält, erfüllen die in diesem Prospekt dargelegten Anforderungen.

3.6 Bestimmte Steuerrisiken

3.6.1. Allgemeines

Zwar werden gemeinsame Anstrengungen unternommen, um die Steuerlast des Fonds zu verringern, es kann jedoch keine Zusicherung hinsichtlich der Höhe der entstandenen Steuerlast gegeben werden. Die Steuergesetze sind komplex, und die steuerlichen Folgen einer bestimmten gewählten Struktur könnten von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Landes in Frage gestellt oder angefochten werden. Darüber hinaus können sich Änderungen der Steuervorschriften der verschiedenen Rechtsordnungen, in denen die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, negativ auf die steuerliche Position des Fonds und seiner Anteilseigner auswirken.

Anteilseigner können in mehreren Rechtsordnungen außerhalb des Landes, in dem sie ansässig sind, einkommenssteuerpflichtig sein oder anderen Steuern unterliegen. Darüber hinaus können Quellensteuern oder andere Steuern auf Erträge des Fonds aus Anlagen in solchen Ländern erhoben werden. Lokale Steuern, die dem Fonds oder einer der Investment-Holding-Gesellschaften, über die er investiert, in verschiedenen Rechtsordnungen entstehen, sind möglicherweise nicht anrechenbar oder abzugsfähig für die Anteilseigner oder den Fonds.

Anteilseignern wird daher empfohlen, vor dem Erwerb von Anteilen sowie während der Anlage in den Fonds ihren eigenen Steuerberater im Hinblick auf ihre individuelle Situation zu konsultieren.

3.6.2. Änderungen im Steuerrecht

Anteilseigner unterliegen dem Risiko, dass sich Änderungen des Steuerrechts negativ auf die einkommensteuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage in den Fonds niederschlagen können. Änderungen bestehender Steuergesetze oder -vorschriften und deren Auslegung können nach dem Datum dieses Prospekts in Kraft treten, möglicherweise auch rückwirkend, und könnten die ertragsteuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds verändern. Bestimmte Bestimmungen des Steuerrechts können weiter geändert oder in einer für den Fonds negativen Weise ausgelegt werden, wodurch die aus einer Anlage in den Fonds erzielten Vorteile beeinträchtigt werden können.

3.6.3. Komplexität und Unberechenbarkeit der Steuergesetze

Die steuerlichen Aspekte einer Anlage in den Fonds sind kompliziert und komplex und in vielen Fällen ungewiss. Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind von den Gerichten uneinheitlich ausgelegt worden. Außerdem müssen einige gesetzliche Bestimmungen noch durch Verwaltungsvorschriften oder andere Anleitungen ausgelegt werden. Die Anteilseigner unterliegen somit dem Risiko, das durch die Ungewissheit der steuerlichen Konsequenzen in Bezug auf eine Anlage in den Fonds entsteht. Viele der relevanten steuerlichen Überlegungen hängen von den individuellen Umständen eines interessierten Anteilseigners ab. Jeder interessierte Anteilseigner sollte die steuerlichen Aspekte einer Anlage in den Fonds von seinen eigenen professionellen Steuerberatern prüfen lassen, die mit der besonderen steuerlichen Situation des Anteilseigners vertraut sind. Potenziellen Anteilseignern wird dringend empfohlen, die Erörterung im Abschnitt 10 des Prospekts zu lesen, der eine umfangreichere Erörterung bestimmter steuerlicher Risiken enthält, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, und den Rat ihrer eigenen Steuerberater einzuholen und sich auf diesen zu stützen, da diese qualifiziert sind, die vorstehenden und andere mögliche steuerliche Risiken zu erörtern.

3.7 Risiken im Zusammenhang mit der SSI-Richtlinie und Umwelt-, Sozial- und Governance-Vorschriften

3.7.1. Nachhaltige Anlagen

Da bestimmte Teilfonds sich auf Anlagen in Unternehmen konzentrieren können, die sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte zeigen, kann das Anlageuniversum solcher Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds, und daher können die betreffenden Teilfonds eine schlechtere Wertentwicklung als der Gesamtmarkt aufweisen, wenn sich solche Anlagen schlechter als der Markt entwickeln. Ein Teilfonds kann auf Gelegenheiten verzichten ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen, und er kann sich für den Verkauf eines Wertpapiers entscheiden, wenn dies sonst negativ sein könnte.

Darüber hinaus sind sich der AIFM und die Portfoliomanager auch der gesetzgeberischen Reformprogramme in verschiedenen Rechtsordnungen bewusst, die darauf abzielen, Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange zu einem Hauptgesichtspunkt für Vermögensverwalter zu machen, auch in Bezug auf relevante Anlageaktivitäten. Die praktischen Auswirkungen der Umsetzung solcher gesetzgeberischen Reformen sind derzeit nicht bekannt, es wird jedoch erwartet, dass dies den AIFM und die Portfoliomanager veranlassen wird, Richtlinien in Bezug auf die Einhaltung solcher Anforderungen zu verabschieden, einschließlich, soweit erforderlich, verbesserter nachhaltigkeitsbezogener Berichts- und Offenlegungsmaßnahmen in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds.

3.7.2. Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets

Sofern zutreffend, könnten die Verabschiedung und Anwendung der Leitlinien, die in der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets erläutert sind, sowie zusätzlicher Leitlinien zur Vermeidung bestimmter Anlagen auf der Ebene eines Teilfonds (zusammen mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets die **„Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen"**) dazu führen, dass ein Teilfonds auf Anlagegelegenheiten verzichtet, die ansonsten zu seinem Anlageziel passen würden, oder dass der AIFM eine Anlageentscheidung in Bezug auf ein Portfoliounternehmen anders trifft, als das ohne eine solche Leitlinie des Teilfonds zu Vermeidung bestimmter Anlagen der Fall gewesen wäre. Obwohl der AIFM bestrebt sein wird, die Anlagerichtlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen einzuhalten, kann jedoch nicht garantiert werden, dass der AIFM in der Lage sein wird, das Engagement in Portfoliounternehmen, die gegen die Anlagerichtlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen verstoßen, zu begrenzen, einschließlich des potenziellen Engagements in solchen nicht konformen Porfoliounternehmen. Wird auf die Anlagerichtlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen verwiesen, erfolgt dies nicht in der Absicht, die Pflicht des AIFM zur Maximierung risikobereinigter Renditen einzuschränken.

Die Anlagerichtlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen und sein allgemeiner Rahmen können sich im Laufe der Zeit ändern. Zudem ist es möglich, dass es für den AIFM infolge der Marktdynamik oder anderer Faktoren unpraktisch, nicht ratsam oder unmöglich wird, alle Elemente der Anlagerichtlinien zur Vermeidung bestimmter Anlagen des Teilfonds einzuhalten, sei es in Bezug auf eine oder mehrere Einzelanlagen oder auf das Portfolio eines Teilfonds generell. Darüber hinaus entwickeln sich die Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und die Verfahren für verantwortungsvolles Investment insgesamt rasant weiter, und von anderen Vermögensverwaltern werden andere Konzepte und Methoden umgesetzt. So stellt beispielsweise der allgemeine Rahmen für Verantwortung und nachhaltiges Investieren von Neuberger Berman keinen allgemein anerkannten Standard für die Beurteilung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten dar, und die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets entspricht möglicherweise nicht dem Ansatz, der von anderen Vermögensverwaltern verwendet oder von potenziellen Anlegern bevorzugt wird, oder künftigen Markttrends.

Ferner besteht zunehmendes Interesse seitens der Regulierungsbehörden, vor allem in den USA, Vereinigten Königreich und EU, an einer Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Definition und Messung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bilanz durch Vermögensverwalter, um es den Anlegern zu ermöglichen Aussagen zur Nachhaltigkeit zu überprüfen und besser zu verstehen. Der allgemeine Rahmen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Investieren von Neuberger Berman und die Richtlinien zur Vermeidung bestimmter Anlagen des Teilfonds sind dem Risiko sich ändernder Vorschriften ausgesetzt und könnten in Zukunft zusätzlichen Vorschriften unterliegen. Weder Neuberger Berman noch der AIFM, der Fonds oder ein Teilfonds können garantieren, dass der derzeitige Ansatz künftigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen wird.

3.7.3. Risiko von Umwelt-, Sozial- und Governance-Klassifizierung & -Verordnung

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich die Regulierung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten rasch verändert, wobei überall auf der Welt unterschiedliche Systeme zur Kategorisierung, Kennzeichnung und Offenlegung von Aspekten entstehen. Der AIFM, die Portfoliomanager, der Fonds, jegliche Teilfonds und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind derartigen Systemen unterworfen oder könnten es sein, was sich darauf auswirken kann, wie die Aktivitäten des AIFM, der Portfoliomanager, des Fonds, jeglicher Teilfonds oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen betrieben werden, wie der Fonds oder ein Teilfonds operiert und/oder wie der Fonds oder ein Teilfonds sein Kapital einsetzt oder Anlagen auswählt. Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte sind einer verstärkten aufsichtsrechtlichen Prüfung unterworfen, und Vorschriften (auch

wenn sie fest etabliert sind) und/oder ihre Auslegungen verändern sich laufend, insbesondere bei Weiterentwicklungen der zugrunde liegenden wissenschaftlichen und allgemeinen Kenntnisse über solche Aspekte. Der Fonds oder ein Teilfonds können dementsprechend (auch rückwirkend) strengeren oder aufwändigeren Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen unterworfen werden, was sich (unter anderem) auf die Zulässigkeit bzw. weitere Zulässigkeit des Fonds oder eines Teilfonds für bestimmte Kategorisierungen oder Kennzeichnungen, Anlagen oder Anlageprozesse auswirken kann.

3.7.4. Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**„SFDR"**) erläutert bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance- und nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Verwalter alternativer Investmentfonds, die im Europäischen Wirtschaftsraum (**„EWR"**) Fondsverwaltungsaktivitäten betreiben oder Fondsbeteiligungen vermarkten.

Es wird erwartet, dass sich sowohl der Rechtsrahmen als auch die Marktpraxis in Bezug auf die SFDR im Laufe der Zeit weiterentwickeln werden, da die zugrunde liegende Gesetzgebung und ihre schrittwese Umsetzung, neue regulatorische Leitlinien und Änderungen in der Herangehensweise der Branche an die Offenlegung und Einstufung sich weiterentwickeln. Letztlich könnten die rechtlichen Anforderungen und der Aufwand für die Einhaltung der Regeln, denen der AIFM und/oder die Portfoliomanager ausgesetzt sein können, deutlich von den aktuellen rechtlichen Anforderungen abweichen. Daher können die SFDR und andere Nachhaltigkeits- und Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen, die künftig in anderen Rechtsordnungen eingeführt werden können, in denen der AIFM, die Portfoliomanager und/oder Neuberger Berman geschäftlich tätig sind und/oder in denen der Fonds oder ein Teilfonds vermarktet werden, zu zusätzlichen Kosten für den Fonds oder einen Teilfonds führen, die erhebliche Auswirkungen auf die vom Fonds oder Teilfonds und damit für die Anteilseigner erzielten Gesamtrenditen haben könnten, ferner zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für den Fonds, einen Teilfonds oder für den AIFM, für die Portfoliomanager und/oder für Neuberger Berman, darunter zu der Verpflichtung, Informationen oder Daten über den AIFM, die Portfoliomanager und/oder Neuberger Berman, den Fonds oder beliebige Teilfonds oder deren Anlagen zu erfassen und eine periodische Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Aktivitäten des Fonds und der einzelnen Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorzunehmen. Außerdem können der AIFM und/oder die Portfoliomanager verpflichtet sein, sich selbst, den Fonds oder einen beliebigen Teilfonds nach bestimmten Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einzustufen, wobei bei einigen eine subjektive Interpretation möglich ist. Die Einschätzung des AIFM und/oder der Portfoliomanager hinsichtlich der korrekten Einstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern, darunter in Reaktion auf gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Leitlinien oder Änderungen des Klassifizierungsansatzes der Branche. Eine Änderung der entsprechenden Einstufung kann weitere Maßnahmen erforderlich machen, zum Beispiel weitere Offenlegungen durch den AIFM oder die Portfoliomanager, den Fonds oder einen Teilfonds, oder sie kann die Einführung neuer Prozesse zur Erfassung von Daten über den Fonds, einen Teilfonds oder seine Anlagen erforderlich machen, was zu zusätzlichen Kosten führen kann, die vom Fonds oder einem Teilfonds zu tragen sind. Hinzu kommt, dass die Einstufung des Fonds oder eines Teilfonds in eine bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kategorie es für einen Fonds oder einen Teilfonds schwieriger machen kann, sein angestrebtes Volumen an Zusagen oder Zeichnungen von Anlegern zu erreichen, da diese Einstufung den Überzeugungen oder Werten eines bestimmten Anlegers unter Umständen nicht in derselben Weise Rechnung trägt, wie das eine andere Einstufung tun würde.

Anleger sind angehalten, ihre Entscheidung über eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds nicht von deren Einstufung gemäß der SFDR abhängig zu machen.

3.7.5. SSI-Richtlinie

Durch die Anwendung der Grundsätze für verantwortungsvolles und nachhaltiges Investieren (die **„SSI-Richtlinie"**) und/oder von Leitlinien für Anlagen oder Richtlinien zur Vermeidung bestimmter Anlagen kann der AIFM bewusst auf Gelegenheiten für den Fonds oder einen Teilfonds verzichten, ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen, und er kann beschließen, ein Wertpapier zu verkaufen, bei dem sich im Nachhinein herausstellen könnte, dass dies negativ war. Daher könnte die Wertentwicklung des Fonds oder eines Teilfonds hinter der Wertentwicklung vergleichbarer Investmentfonds zurückbleiben, die keine ökologischen, sozialen, Unternehmensführungs- oder Auswirkungsfaktoren berücksichtigen. Konkret könnte die Anwendung von ökologischen, sozialen, Unternehmensführungs- und Auswirkungsfaktoren dazu führen, dass ein Fonds oder ein Teilfonds Anlagen meidet, die eine gute Wertentwicklung erzielt hätten, oder dass er Anlagen tätigt, deren Wertentwicklung anschließend unterdurchschnittlich bleibt, was sich negativ auf die Renditen des Fonds oder eines Teilfonds auswirken könnte.

4. Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

4.1 SFDR

Diese Offenlegung wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (in der geänderten und/oder neu gefassten Version, **„SFDR"**) erstellt.

Die SFDR zielt darauf ab, einen paneuropäischen Rahmen zur Förderung von nachhaltigen Anlagen zu schaffen, indem ein harmonisierter Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger innerhalb des Finanzdienstleistungssektors der Europäischen Union vorgesehen wird.

Im Sinne der SFDR wird jeder einzelne Teilfonds als Finanzprodukt eingestuft. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Teilfondsprospekt.

4.2 SSI-Richtlinie

Neuberger Berman hat die SSI-Richtlinie aufgesetzt und beabsichtigt, diese gegebenenfalls auf das Anlageportfolio des Teilfonds anzuwenden, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der treuhänderischen oder sonstigen Pflichten der Portfoliomanager und der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Anforderungen. Neuberger Berman sieht in der Berücksichtigung finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren eine Möglichkeit, die Wertentwicklung seiner Anlagen langfristig zu verbessern oder zu schützen. Die Analyse von finanziell wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren ist zwar von Natur aus subjektiv und kann sowohl auf intern erstellten als auch auf von Dritten stammenden Kennzahlen, Daten und anderen Informationen beruhen, doch sind die Portfoliomanager der Ansicht, dass die Berücksichtigung von finanziell wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren neben anderen Finanzkennzahlen den Gesamtinvestitionsprozess eines Teilfonds verbessern kann. Neuberger Berman kann nicht garantieren, dass sich die Berücksichtigung von finanziell wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken positiv auf die Performance einer einzelnen Anlage oder eines Teilfonds insgesamt auswirken wird. In dem Maße, in dem die Portfoliomanager oder ein externer Berater mit den Portfolioinvestitionen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken und potenzielle Verbesserungen dieser Praktiken zusammenarbeiten, gibt es ebenfalls keine Garantie dafür, dass diese Zusammenarbeit die Wertentwicklung der Anlage verbessern wird.

Die finanzielle Wesentlichkeit von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren hängt von vielen Faktoren ab, darunter die jeweilige Branche, der Standort, die Anlageklasse und die Anlagestrategie. Solche Faktoren, Fragen und Erwägungen gelten nicht in jedem Fall oder in Bezug auf jede Anlage, die ein Teilfonds hält oder zu investieren beabsichtigt, und werden auf der Grundlage zahlreicher Kriterien stark variieren. Bei der Bewertung einer potenziellen Anlage sind die Portfoliomanager häufig von Informationen und Daten abhängig, die vom Zielunternehmen, dem Verkäufer oder dem Hauptsponsor zur Verfügung gestellt oder von Dritten oder Beratern eingeholt werden, die unvollständig oder ungenau sein können und dazu führen könnten, dass die Portfoliomanager die Praktiken des verantwortungsvollen und nachhaltigen Investierens des Zielunternehmens oder des Hauptsponsors und/oder die damit verbundenen Risiken und Chancen falsch identifizieren, priorisieren, bewerten oder analysieren. Die Portfoliomanager beabsichtigen nicht, bestimmte von den Anlagen der Teilfonds gemeldete Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen unabhängig zu überprüfen, und können nach eigenem Ermessen entscheiden, bestimmte von solchen Anlagen gelieferte Informationen nicht zu verwenden, zu melden oder zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die beschränkte Verfügbarkeit von Daten eine der größten Herausforderungen, wenn es darum geht, den Anlegern Informationen zur Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen, und es gibt Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der von den Sponsoren bereitgestellten Daten zu Nachhaltigkeit, Umwelt und Governance. Die Berichterstattung liegt im alleinigen Ermessen der Portfoliomanager.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich die SSI-Richtlinie von Neuberger Berman und die damit verbundenen Verfahren und Praktiken im Laufe der Zeit ändern werden. Neuberger Berman kann unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen entscheiden, dass es aus Kosten-, Zeit- oder anderen Gründen nicht machbar oder praktisch ist, bestimmte Initiativen umzusetzen oder abzuschließen. Marktdynamiken oder andere Faktoren können es für die Portfoliomanager auch schwierig, nicht ratsam oder unmöglich machen, alle Elemente der Anlagestrategie der Portfoliomanager einzuhalten, einschließlich des Managements von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen, sei es in Bezug auf eine oder mehrere Einzelanlagen oder das Portfolio eines Teilfonds im Allgemeinen. Die hierin beschriebenen Aussagen, Initiativen und Ziele in Bezug auf die Anlagestrategie, das Portfolio und die Anlagen eines Teilfonds im Zusammenhang mit verantwortungsvollem und nachhaltigem Investieren sind als Zielvorstellungen zu verstehen und stellen keine Garantien oder Versprechen dar, dass alle oder einzelne dieser Initiativen und Ziele erreicht werden, es sei denn, sie sind in den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungen, einschließlich der Offenlegungen gemäß der SFDR-Verordnung, dargelegt.

Die SSI-Richtlinie ist auf der Website von Neuberger Berman verfügbar unter http://www.nb.com/.

5. Management und Administration

5.1 Die Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Die Geschäftsführung ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, im Namen des Fonds zu handeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks des Fonds erforderlich oder nützlich sind, vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz oder die Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilseigner zuweist.

Die Geschäftsführung ist für die Leitung des gesamten Managements und die Führung der Geschäfte des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich. So ist die Geschäftsführung insbesondere verantwortlich für die Festlegung des Anlageziels und der Anlagerichtlinie der Teilfonds und ihres Risikoprofils, vorbehaltlich des Grundsatzes der Risikostreuung, sowie für die Gesamtaufsicht über das Management und die Administration des Fonds, einschließlich der Auswahl und Beaufsichtigung des AIFM und der allgemeinen Überwachung der Wertentwicklung und der Geschäftstätigkeit des Fonds.

Die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsführung entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis.

5.2 Der AIFM

Der Fonds hat den AIFM in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2010 und gemäß dem Verwaltungsvertrag zum Manager seines alternativen Anlagefonds ernannt.

Der AIFM ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 13. März 2018 gegründet wurde. Der AIFM ist von der CSSF im Großherzogtum Luxemburg gemäß dem Gesetz von 2013 zugelassen und wird von ihr reguliert. Der AIFM ist ein verbundenes Unternehmen der Neuberger Berman Group und von NB Alternatives Advisers LLC. Seine Hauptgeschäftstätigkeit ist die Verwaltung und das Management von einem oder mehreren alternativen Investmentfonds, die dem AIFM-Gesetz unterliegen.

Die Beziehung zwischen dem Fonds und dem AIFM unterliegt den Bedingungen des Verwaltungsvertrags. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags ist der AIFM für das Portfolio- und Risikomanagement des Fonds sowie für den Vertrieb der Anteile verantwortlich, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht der Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere die Überwachung der Anlagerichtlinie, der Anlagestrategien und der Wertentwicklung sowie das Risikomanagement, das Liquiditätsmanagement, das Management von Interessenkonflikten und die Überwachung der Delegierten. Der AIFM ist befugt, im Rahmen seiner Funktion im Namen des Fonds zu handeln.

Zur Deckung seines berufsbedingten Haftungsrisikos, das sich aus den von ihm möglicherweise ausgeübten Tätigkeiten ergibt, hält der AIFM ausreichende zusätzliche Eigenmittel, die geeignet sind, potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit abzudecken.

Der AIFM wendet eine Vergütungsrichtlinie an, die sicherstellen soll, dass die Interessen des AIFM und der Anteilseigner des Fonds aufeinander abgestimmt sind. Diese Vergütungsrichtlinie legt Vergütungsregeln für Mitarbeiter und leitende Angestellte des AIFM fest, deren Tätigkeiten sich auf das Risikoprofil des Fonds auswirken. Der AIFM ist bestrebt sicherzustellen, dass diese Vergütungsgrundsätze und -praktiken mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und mit der AIFM-Richtlinie vereinbar sind. Der AIFM ist auch bestrebt sicherzustellen, dass diese Vergütungsrichtlinie und -praxis nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil und den Gründungsunterlagen des Fonds unvereinbar sind.

Der AIFM ist bestrebt sicherzustellen, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Beteiligungen des Fonds und der Anteilseigner übereinstimmt und dass die Vergütungsrichtlinie Maßnahmen umfasst, die sicherstellen sollen, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden können.

Zum Zwecke einer effizienteren Durchführung seiner Geschäfte kann der AIFM verbundenen Unternehmen und/oder Dritten die Befugnis übertragen, einige seiner Aufgaben in seinem Namen auszuführen, vorbehaltlich der Beschränkungen und Anforderungen, einschließlich des Vorliegens objektiver Gründe, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die übertragenen Aufgaben verbleiben unter der Aufsicht und Verantwortung des AIFM und die Übertragung darf den AIFM nicht daran hindern, im besten Interesse der Anteilseigner zu handeln oder den Fonds zu verwalten. Die Delegierung an Dritte unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit handelt der AIFM ehrlich und redlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, im besten Interesse des Fonds, seiner Anteilseigner und der Integrität des Marktes.

Der Verwaltungsvertrag hat keine feste Laufzeit und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, z. B. wenn eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen begeht. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die den AIFM von der Haftung freistellen und den AIFM unter bestimmten Umständen schadlos halten. Die Haftung des AIFM gegenüber dem Fonds wird jedoch durch eine etwaige Übertragung von Aufgaben durch den AIFM nicht berührt.

5.3 Risikomanagement-Funktion

Der AIFM wendet ein angemessenes Risikomanagement-Rahmenwerk an, das hauptsächlich aus zwei Elementen besteht:

(i) einem organisatorischen Element, in dem die ständige Risikomanagement-Funktion eine zentrale Rolle spielt, und (ii) einem verfahrenstechnischen Element, das in den Risikomanagement-Prozessen und -Richtlinien dokumentiert ist und in dem die Maßnahmen und Verfahren zur Messung und Steuerung von Risiken, die Garantien für die unabhängige Ausübung der Risikomanagement-Funktion, die zur Steuerung von Risiken eingesetzten Techniken und die Einzelheiten der Zuweisung von Zuständigkeiten innerhalb des AIFM für das Risikomanagement und die operativen Verfahren festgelegt sind.

Die zentrale Aufgabe der Risikomanagement-Funktion des AIFM ist die Umsetzung wirksamer Risikomanagementverfahren, um alle Risiken, denen die einzelnen Teilfonds ausgesetzt sind oder sein können, zu identifizieren, zu messen, zu steuern und laufend zu überwachen.

Darüber hinaus stellt die Risikomanagement-Funktion des AIFM sicher, dass das Risikoprofil jedes Teilfonds, wie in diesem Prospekt offengelegt, mit den Risikogrenzwerten übereinstimmt, die vom AIFM in Übereinstimmung mit dem von der Geschäftsführung genehmigten Risikoprofil festgelegt wurden.

Außerdem muss die Risikomanagement-Funktion die Geschäftsführung des AIFM regelmäßig über (i) die Stimmigkeit zwischen den festgelegten Risikolimits und dem Risikoprofil des Fonds und der einzelnen Teilfonds sowie deren Einhaltung und (ii) die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses auf dem Laufenden halten und insbesondere angeben, ob im Falle tatsächlicher oder erwarteter Mängel geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden oder werden. Die Risikomanagement-Funktion ist dafür verantwortlich, die Geschäftsleitung regelmäßig über das aktuelle Risikoniveau des Fonds und der einzelnen Teilfonds sowie über tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitungen der festgelegten Risikogrenzwerte zu informieren, um sicherzustellen, dass umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Risikomanagement-Funktion führt regelmäßig und unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der einzelnen Teilfonds (i) Stresstests und Szenarioanalysen durch, um Risiken zu begegnen, die sich aus potenziellen Änderungen der Marktbedingungen ergeben, die sich negativ auf die Teilfonds auswirken könnten, und (ii) gegebenenfalls Backtests durch, um die Validität der Risikomessverfahren zu überprüfen.

Der für die Risikomanagement-Funktion zuständige Geschäftsbereich des AIFM ist funktional und hierarchisch von den Geschäftsbereichen getrennt, die operative Dienstleistungen erbringen, einschließlich des für das Portfoliomanagement zuständigen Geschäftsbereichs.

5.3.1. Fremdkapital-Überwachung

Darüber hinaus ist die Risikomanagement-Funktion des AIFM für die regelmäßige Überwachung des Fremdfinanzierungsrisikos für jeden Teilfonds verantwortlich.

Gemäß den AIFM-Gesetzen und -Verordnungen wird die „Fremdkapitalaufnahme" als eine Methode definiert, mit der der AIFM das Engagement eines Teilfonds erhöht, sei es durch die Aufnahme von Barmitteln oder Wertpapieren, durch in Derivatpositionen eingebettete Fremdkapitalaufnahme oder durch jedes andere Mittel. Die Fremdkapitalaufnahme birgt Risiken für den Teilfonds. Eine Fremdkapitalaufnahme (im Sinne der AIFM-Richtlinie) von einhundert Prozent (100%) bedeutet ein fremdkapitalfreies Portfolio.

Die AIFM-Gesetze und -Verordnungen verwenden zwei unterschiedliche Definitionen von Fremdkapital, die beide regelmäßig vom AIFM berechnet werden:

(A) Nach der „Bruttomethode" (gemäß der Definition in den AIFM-Gesetzen und -Verordnungen) wird die Fremdkapitalaufnahme als das Verhältnis zwischen dem Anlageengagement des Teilfonds (berechnet durch Addition der absoluten Werte aller Portfoliopositionen, einschließlich der Summe der Nennwerte der eingesetzten derivativen Instrumente, aber ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) und dem Nettoinventarwert berechnet; und

(B) und alternativ die „Commitment-Methode" (gemäß der Definition in den AIFM-Gesetzen und -Verordnungen), die Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt und als das Verhältnis zwischen dem Netto-Anlageengagement des Teilfonds (ohne Berücksichtigung von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem Nettoinventarwert definiert ist.

Eine Beschreibung der erwarteten Fremdkapitalaufnahme und des zulässigen Höchstwerts der Fremdkapitalaufnahme in den einzelnen Teilfonds finden Sie im entsprechenden Teilfondsprospekt. Die tatsächliche Höhe des eingesetzten Fremdkapitals wird im Jahresbericht offengelegt.

5.3.2. Liquiditätsmanagement

Der AIFM setzt einen angemessenen Rahmen für das Liquiditätsmanagement ein und hat Verfahren eingeführt, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds (sofern zutreffend) zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen eines Teilfonds seinen zugrunde liegenden Verpflichtungen entspricht und dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, Verkaufsorders der Anteilseigner gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung zu erfüllen. Das Liquiditätsmanagementsystem stellt sicher, dass ein Teilfonds ein für seine zugrunde liegenden Verpflichtungen angemessenes Liquiditätsniveau vorhält, das auf einer Bewertung der relativen Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds auf dem Markt basiert, wobei die für die Liquidation erforderliche Zeit und der Preis oder Wert, zu dem diese Vermögenswerte liquidiert werden können, sowie ihre Sensitivität gegenüber anderen Marktrisiken oder Faktoren berücksichtigt werden.

Der AIFM überwacht das Liquiditätsprofil des Portfolios von Vermögenswerten unter Berücksichtigung des Profils der Anteilseignerbasis eines Teilfonds, des relativen Umfangs der Anlagen und der Anteilsrückgabebedingungen, denen diese Anlagen unterliegen, sowie tatsächlicher und potenzieller Verkaufsorders der Anteilseigner sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Umständen. Der AIFM implementiert und unterhält angemessene Liquiditätsmessungsregelungen und -verfahren, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Anlagen zu bewerten, die einen wesentlichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des Portfolios der Vermögenswerte eines Teilfonds haben oder haben können, damit ihre Auswirkungen auf das Gesamtliquiditätsprofil entsprechend gemessen und berücksichtigt werden können. Der AIFM setzt auch die Instrumente und Vorkehrungen in Kraft, die zur Verwaltung der Liquidität des Fonds erforderlich sind. Der AIFM wird die Schlüssigkeit der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Anteilsrückgaberichtlinie sicherstellen.

Der AIFM führt für offene Teilfonds regelmäßig Stresstests durch, die normale und außergewöhnliche Umstände simulieren, um das Liquiditätsrisiko des jeweiligen Teilfonds zu bewerten und zu messen. Geschlossene Teilfonds ohne strukturelle Fremdkapitalaufnahme unterliegen einem vereinfachten Liquiditätsstresstest, der ihr begrenztes Liquiditätsangebot berücksichtigt.

5.3.3. Regelmäßige Informationen an die Anteilseigner zum Risiko- und Liquiditätsmanagement

Der AIFM wird den Anteilseignern regelmäßig (und mindestens einmal jährlich) die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, die durch Kontaktaufnahme mit dem AIFM an seinem eingetragenen Sitz erhältlich sind:

(A) das aktuelle Risikoprofil jedes Teilfonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme, einschließlich (i) Maßnahmen zur Bewertung der Sensitivität eines Teilfonds-Portfolios gegenüber den wichtigsten Risiken, denen ein Teilfonds ausgesetzt ist oder sein könnte, (ii) vom AIFM festgelegte Risikogrenzen, die überschritten wurden oder wahrscheinlich überschritten werden, und wenn diese Risikogrenzwerte überschritten wurden, eine Beschreibung der Umstände und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen, und (iii) jede Änderung der vom AIFM eingesetzten Risikomanagement-Systeme und die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf einen Teilfonds und die Anteilseigner;

(B) Informationen zu Änderungen am Liquiditätsmanagement-Rahmen des AIFM für einen Teilfonds; und

(C) der prozentuale Anteil der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds, die aufgrund ihrer Illiquidität besonderen Regelungen unterliegen.

5.4 Portfoliomanager

Der AIFM kann in Bezug auf jeden Teilfonds einen oder mehrere Portfoliomanager benennen. Die Bedingungen und Bestimmungen für die Ernennung der einzelnen Portfoliomanager werden in einem Anlageverwaltungsvertrag festgelegt, und in jeder Teilfondsprospekt werden die wichtigsten Merkmale der jeweiligen Ernennung eines oder mehrerer Portfoliomanager in Bezug auf jeden Teilfonds offengelegt.

5.5 Die Verwahrstelle

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013, der Satzung und gemäß dem Verwahrstellenvertrag bestellt.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (*société en commandite par actions*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Sie ist zugelassen von der CSSF in Luxemburg in Übereinstimmung mit der Direktive 2006/48/EC, wie in Luxemburg durch das Gesetz von 1993 umgesetzt.

Die Beziehung zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle für die Verwahrung aller Vermögenswerte des Fonds verantwortlich, die entweder direkt oder über andere Finanzinstitute (einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen der Gruppe) verwahrt werden, an die die Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2013 alle oder einen Teil ihrer Verwahrungspflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag delegiert hat. Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013 und der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, sobald anwendbar, wahr. Die Verwahrstelle muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner handeln.

Der Prozess der Ernennung solcher Delegierten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung folgt den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben könnten. Diese Delegierten müssen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Gerichtsbarkeit und externer regelmäßiger Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterworfen sein.

Im Falle der Delegierung der Ausübung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte wird die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache berührt, dass sie die Verwahrfunktion an einen Dritten übertragen hat, es sei denn, diese Haftung wird rechtmäßig an einen Delegierten abgetreten (eine solche Abtretung wird den Anteilseignern des Fonds mitgeteilt) oder der Verlust von Finanzinstrumenten entsteht infolge eines externen Ereignisses, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht, wie in der AIFM-Richtlinie vorgesehen. Bei einem Teilfonds, der sich als ELTIF qualifiziert und an Privatanleger vertrieben wird, kann sich die Verwahrstelle im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Hat die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte an ein Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle delegiert, stellt sie sicher, dass Richtlinien und Verfahren vorhanden sind, um alle Interessenkonflikte zu identifizieren, die sich aus einer solchen Gruppenverbindung ergeben, und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, indem sie sicherstellt, dass ihre Funktionen mit der Verordnung (EU) 2016/438 in der jeweils geltenden Fassung übereinstimmen. Wenn solche Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligungen des Fonds und seiner Anteilseigner zu verhindern.

Eine Liste dieser Delegationsempfänger und Unterdelegationsempfänger ihrer Verwahrungspflichten ist auf folgender Website verfügbar:

https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list

Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle, Delegationen und Unterdelegationen, einschließlich einer vollständigen Liste aller (Unter-)Delegierten und Interessenkonflikte, die entstehen können, sind auf Anfrage gebührenfrei bei der Verwahrstelle erhältlich.

Zum Datum dieses Prospekts besteht kein Interessenkonflikt, der sich aus der Übertragung der Funktionen der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ergibt.

Der Verwahrstellenvertrag hat keine feste Laufzeit und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, z. B. wenn eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen begeht. Die neue Verwahrstelle muss dazu bestimmt sein, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu übernehmen, wie in dem zu diesem Zweck unterzeichneten Vertrag festgelegt. Der Austausch der Verwahrstelle hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilseignern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrstelle die Verwahrung eines solchen Finanzinstruments übertragen hat, verwahrt wird. Die Haftung der Verwahrstelle unterliegt dem luxemburgischen Recht. Außer in den Fällen, in denen das Gesetz von 2013 oder die ELTIF-Verordnung beziehungsweise gegebenenfalls die geänderte ELTIF-Verordnung etwas anderes vorsehen, haftet die Verwahrstelle nur im Falle von Fahrlässigkeit, schwerem Fehlverhalten oder Vorsatz.

5.6 Der Administrator

Der Fonds und der AIFM haben gemeinsam Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie als Domizilstelle des Fonds (der **„Administrator"**) gemäß dem Administrationsvertrag bestellt.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (*société en commandite par actions*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Der Administrator ist von der CSSF in Luxemburg gemäß dem Gesetz von 1993 zugelassen und wird von ihr reguliert. Der Administrator ist ein verbundenes Unternehmen von Brown Brothers Harriman & Co., das institutionellen Kunden Dienstleistungen wie Global Custody, Global Sub-Custody, Fondsbuchhaltung, Fondsadministration, Transferstelle und Verwahrstelle sowie ein „White Label"-Verwahrungsangebot anbietet.

Die Beziehung zwischen dem Fonds, dem AIFM und dem Administrator unterliegt den Bedingungen des Administrationsvertrags. Gemäß den Bedingungen des Administrationsvertrags führt der Administrator alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds aus, die nach luxemburgischem Recht erforderlich sind, nämlich (i) Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, Führung der Buchhaltungsunterlagen des Fonds und Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen; (ii) Erbringung der Registerstelle-Dienstleistungen wie die Führung der Bücher und Aufzeichnungen des Fonds sowie die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Register der Anteilseigner; und (iii) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Kundenkommunikation, wie die Verbreitung von Vertriebsmitteilungen und die Verteilung geprüfter Finanzberichte an die Anteilseigner. Darüber hinaus kann der Administrator als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen der Anteilseigner zuständig sein, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Der Administrator ist nicht verantwortlich für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds. Zur Klarstellung: Der Administrator wurde vom AIFM nicht zum „externen Bewerter" (im Sinne der AIFM-Richtlinie) für die Vermögenswerte des Fonds bestellt.

Der Administrationsvertrag hat keine feste Laufzeit und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Administrationsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, z. B. wenn eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen begeht. Der Administrationsvertrag kann vom AIFM mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies nach Auffassung des AIFM im Interesse der Anteilseigner liegt. Der Administrationsvertrag enthält Bestimmungen, die den Administrator von der Haftung freistellen und den Administrator unter bestimmten Umständen schadlos halten. Die Haftung des AIFM gegenüber dem AIFM und dem Fonds wird jedoch durch eine etwaige Übertragung von Aufgaben durch den Administrator nicht berührt.

Der AIFM und der Fonds behalten sich das Recht vor, die oben beschriebenen Administrationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Administrator zu ändern und/oder einen anderen Dienstleister in Luxemburg mit der Ausübung der Funktionen des Administrators zu beauftragen. Die Anteilseigner werden zu gegebener Zeit benachrichtigt.

5.7 Die Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen

Vom Fonds bzw. vom AIFM in dessen Auftrag werden eine oder mehrere Vertriebsstellen bestellt, jeweils für einen oder mehrere Teilfonds und eine oder mehrere Anteilsklassen. Diese Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen bestellen, wobei dies jeweils für einen oder mehrere Teilfonds und eine oder mehrere Anteilsklassen sowie vorbehaltlich der Bedingungen im einschlägigen Vertriebsvertrag erfolgt. Neben den allgemein für den Vertrieb von Finanzinstrumenten geltenden Anforderungen ist jede Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass interessierte Anleger die in diesem Prospekt und der entsprechenden Teilfondsprospekt festgelegten Eignungskriterien erfüllen, dass die Anlagen des jeweiligen Teilfonds für zulässige Anleger hinsichtlich ihrer Erfahrung, finanziellen Situation und Anlageziele geeignet sind und dass sie Richtlinien zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umsetzen.

5.8 Der Wirtschaftsprüfer

Der Fonds hat KPMG Luxembourg zu seinem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé* - „Wirtschaftsprüfer") im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilseigner gewählt. Der Wirtschaftsprüfer prüft die im Jahresbericht enthaltenen Buchhaltungsinformationen und erfüllt andere durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebene Aufgaben.

5.9 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss überwacht alle Aspekte der Private-Equity-Fonds und kundenspezifischen Mandaten von Neuberger Berman, deren primäres Anlageziel entweder in Primärmarkt-Fondsanlagen und/oder Co-Investments besteht, einschließlich der Portfoliokonstruktion, der Anlageauswahl, der Einhaltung der Programmrichtlinien und dem laufenden Portfoliomanagement.

Der für jeden Teilfonds ernannte Anlageausschuss und die Zusammensetzung dieses Ausschusses werden in den jeweiligen Teilfondsprospekten näher beschrieben. Der jeweilige Anlageausschuss prüft jede Anlagemöglichkeit, die für den jeweiligen Teilfonds in Frage kommt.

5.10 Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung, der AIFM, die Portfoliomanager, die Verwahrstelle, der Administrator und die anderen Dienstleister des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder, Mitarbeiter oder mit ihnen verbundene Personen können in ihrer Beziehung zum Fonds verschiedenen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Im Folgenden werden einige dieser Konflikte kurz zusammengefasst, es handelt sich jedoch nicht um eine ausschließliche Auflistung aller solcher Konflikte. Wird in diesem Abschnitt auf Geschäftsführung, AIFM, Portfoliomanager oder Neuberger Berman verwiesen, schließt dies auch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Mitglieder, Anteilseigner, leitenden Angestellten, Geschäftsführer und Mitarbeiter mit ein.

Mit dem Erwerb von Anteilen wird davon ausgegangen, dass jeder Anteilseigner das Bestehen oder die Lösung tatsächlicher, scheinbarer und/oder potenzieller Interessenkonflikte anerkennt und diesen zustimmt und dass er auf Ansprüche in Bezug auf eine Haftung, die sich aus dem Bestehen eines solchen Interessenkonflikts ergibt, oder auf Ansprüche in Bezug auf eine solche Tätigkeit, die im Einklang mit den Richtlinien von Neuberger Berman oder dem AIFM in Bezug auf Interessenkonflikte steht, verzichtet. Wenn eine Angelegenheit oder Transaktion auftritt, die nach dem Urteil der Geschäftsführung in gutem Glauben einen tatsächlichen Interessenkonflikt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften darstellt, auch einschließlich der in Artikel 12 der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung, soweit anwendbar,

näher beschriebenen Ereignisse, ergreift die Geschäftsführung oder der AIFM die Maßnahmen, die er in gutem Glauben als notwendig oder angemessen erachtet, um den Konflikt zu entschärfen.

Die Geschäftsführung und/oder der AIFM sind befugt, Interessenkonflikte im Namen des Fonds zu lösen oder deren Lösung zuzustimmen, und eine solche Lösung ist verbindlich für den Fonds. Anteilseigner sollten sich bewusst sein, dass Konflikte nicht zwangsläufig zu Gunsten des Fonds oder der Anteilseigner gelöst werden.

Wenn eine Angelegenheit oder Transaktion auftritt, die nach dem Urteil der Geschäftsführung, der Portfoliomanager oder des AIFM (soweit anwendbar) in gutem Glauben einen tatsächlichen Interessenkonflikt darstellt, werden die Geschäftsführung, die Portfoliomanager oder der AIFM, soweit anwendbar, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, die Maßnahmen ergreifen, die sie nach Treu und Glauben als notwendig oder angemessen erachten, um den Konflikt (falls und soweit anwendbar) zu entschärfen oder aufzulösen oder abzumildern (und mit der Ergreifung solcher Maßnahmen werden die Geschäftsführung, die Portfoliomanager oder der AIFM, im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang von jeglicher Haftung für diesen Konflikt befreit und es wird davon ausgegangen, dass sie die damit verbundenen Treuepflichten im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang erfüllt haben). Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise unter anderem gehören: (i) die Veräußerung des Wertpapiers, das den Interessenkonflikt verursacht; (ii) die Ernennung eines unabhängigen Treuhänders oder Dritten, der in Bezug auf die Angelegenheit, die den Interessenkonflikt verursacht, tätig wird; (iii) die Offenlegung des Konflikts gegenüber den Anteilseignern oder (iv) die Umsetzung bestimmter Richtlinien und Verfahren, die dazu bestimmt sind, den Interessenkonflikt zu mildern, abzuschwächen, zu lösen oder zu beseitigen (je nachdem, was als angemessen erachtet wird). Es kann nicht zugesichert werden, dass die Geschäftsführung, die Portfoliomanager oder der AIFM, soweit anwendbar, alle Interessenkonflikte in einer für den Fonds oder einen der Anteilseigner vorteilhaften Weise identifizieren oder lösen werden.

Der AIFM hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten verabschiedet und umgesetzt und angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds zu minimieren und, falls sie nicht vermieden werden können, eine faire Behandlung des Fonds zu gewährleisten.

Konflikte im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten von Neuberger Berman

Neuberger Berman ist ein großer Teilnehmer an den Aktien- und Rentenmärkten und übt ein breites Spektrum an Aktivitäten aus, darunter Finanzberatung, Research sowie Initiation und Verwaltung öffentlicher und privater Anlagefonds und -mandate und andere Aktivitäten. Im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit ist zu erwarten, dass die Aktivitäten, Operationen oder Strategien von Neuberger Berman (darunter unter anderem die Aktivitäten, Operationen oder Strategien des Fonds, der Portfoliomanager, des AIFM und anderer mit Neuberger Berman verbundener Dienstleister) oder die Aktivitäten, Operationen oder Strategien, die für andere Mandate oder Fonds verwendet werden, die von Neuberger Berman verwaltet, initiiert oder beraten werden, mit den Transaktionen und Strategien, die im Namen des Fonds eingesetzt oder anderweitig von ihm betrieben werden, in Konflikt geraten und die Preise und Verfügbarkeit der Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investieren kann, beeinflussen. Die Anlageaktivitäten und -tätigkeiten von Neuberger Berman, einschließlich derjenigen für oder in Bezug auf andere Mandate und Fonds, werden im Allgemeinen ohne Bezugnahme auf vom Fonds gehaltene Positionen oder Anlageaktivitäten des Fonds durchgeführt und könnten sich negativ auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Positionen oder seine Anlageaktivitäten auswirken oder könnten dazu führen, dass Neuberger Berman ein Interesse am Emittenten hat, das demjenigen des Fonds zuwiderläuft (z. B. kann Neuberger Berman eine Anlage in einem Wertpapier haben, das gegenüber dem vom Fonds oder einer Anlage des Fonds gehaltenen Wertpapier vorrangig ist). Es ist zu erwarten, dass die Interessen von Neuberger Berman oder die Interessen seiner Kunden mit den Interessen der Anteilseigner in Konflikt geraten, ungeachtet der direkten oder indirekten Beteiligung von Neuberger Berman an dem Fonds oder der Teilnahme am Anlageprogramm des Fonds. Mit Ausnahme der hierin ausdrücklich dargelegten Bestimmungen schließt nichts die Aktivitäten von Neuberger Berman aus, schränkt sie ein oder begrenzt sie in irgendeiner Weise, einschließlich der Fähigkeit, für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Anlagefonds, Mandate oder Kunden Beteiligungen an Fonds oder Portfoliounternehmen zu kaufen oder zu verkaufen oder ihnen Finanzierungen bereitzustellen.

Neuberger Berman und seine verbundenen Unternehmen verwalten, initiieren und beraten andere Anlagevehikel, Mandate und Kunden und bieten auf Vermittlungsbasis für Dritte Beteiligungen an anderen Anlagevehikeln an, die ganz oder teilweise ähnliche Ziele wie der Fonds, verfolgen, einschließlich anderer kollektiver Anlagevehikel, an denen Neuberger Berman eine Kapitalbeteiligung oder eine andere Beteiligung halten wird. Neuberger Berman hält Beteiligungen an und erbringt Beratungs-, Consulting-, Verwaltungs- und/oder Managementdienstleistungen für andere Personen oder Unternehmen in Bezug auf Anlagen, die ähnlich oder anders sind als die Anlagen, die der Fonds voraussichtlich tätigen oder verfolgen darf. Darüber hinaus wird Neuberger Berman ein oder mehrere neue Anlagevehikel oder Mandate gründen, initiieren, verwalten oder beraten, die dieselben, ähnliche oder andere Anlagestrategien wie der Fonds verfolgen könnten (einschließlich der Anlagestrategien und -ziele, die sich erheblich mit dem Fonds überschneiden könnten). Der Fonds wird in der Regel keine Rechte auf Anlagemöglichkeiten in Bezug auf die Rechte dieser anderen Vehikel oder Mandate haben. Neuberger Berman könnte auch ähnliche Management-, Beratungs-, Verwaltungs- und/oder Consulting- oder andere Dienstleistungen für bestimmte separate Mandate erbringen oder Anlagen auf eigene Rechnung tätigen.

Neuberger Berman werden von Zeit zu Zeit Anlagemöglichkeiten präsentiert, die dem Anlageziel des Fonds entsprechen. Unter derartigen Umständen kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds die Möglichkeit hat, sich an solchen Anlagen zu beteiligen, und Neuberger Berman ist nicht verpflichtet, dem Fonds solche Anlagen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Die Verfahren von Neuberger Berman in Bezug auf Zuteilungen könnten bei Bedarf von Neuberger Berman nach alleinigem Ermessen geändert werden, ohne dass die Anteilseigner oder andere Personen benachrichtigt werden oder ihre Zustimmung erteilen müssen. Siehe Zuteilung von Anlagemöglichkeiten nachstehend.

Konflikte im Zusammenhang mit NB-Mandaten und Geldgebermandaten

Neuberger Berman verwaltet eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen, Vermögensverwaltungsmandate und andere Fonds im Auftrag von Drittanlegern, Neuberger Berman und/oder berechtigten Mitarbeitern (jeweils ein **„NB-Mandat"**

und zusammen die **„NB-Mandate"**). Es ist zu erwarten, dass der Fonds unter anderem (i) in andere NB-Mandate investieren wird, darunter unter anderem in direkte oder indirekte kurzfristige Anlagen überschüssiger Barmittel in Fonds, die von Neuberger Berman initiiert oder verwaltet werden, (ii) Anlagen in Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente in Anlagen tätigen wird, in die andere NB-Mandate investiert haben, gerade investieren oder in Zukunft investieren könnten oder die von den anderen NB-Mandaten finanziert wurden, gerade finanziert werden oder in Zukunft finanziert werden könnten.

Neuberger Berman ist als Verwalter, Geldgeber und Berater für NB-Mandate tätig, die Fremd- oder Eigenkapitalanlagen bei Fondsgeldgebern, Fondsmanagern und/oder deren verbundenen Unternehmen tätigen, die ihrerseits als Verwalter, Geldgeber oder Berater für kollektive Anlagevehikel, verwaltete Mandate und andere Fonds agieren (jeweils ein **„Geldgebermandate"** und zusammen die **„Geldgebermandate"**). Der Fonds wird voraussichtlich unter anderem (i) in Geldgebermandate oder verbundene Unternehmen investieren oder (ii) mit Geldgebermandaten oder deren verbundenen Unternehmen gemeinsam investieren sowie (iii) direkt oder indirekt Wertpapiere kaufen oder an andere NB-Mandate verkaufen. Wenn ein NB-Mandat eine Kapitalbeteiligung oder ein sonstiges finanzielles Interesse an einem Fondsgeldgeber hat, kann davon ausgegangen werden, dass Neuberger Berman und das betreffende NB-Mandat direkt oder indirekt an den Gebühren und Vergütungen (einschließlich Verwaltungsgebühren, Carried Interest und sonstiger erfolgsabhängiger Vergütungen) beteiligt sind, die von diesem Geldgeber und seinen verbundenen Unternehmen eingenommen werden. Wenn ein NB-Mandat eine Anlage in Schuldtitel bei einem Fondsgeldgeber getätigt hat, ist zu erwarten, dass Neuberger Berman und das betreffende NB-Mandat Zinsen und andere Beträge erhalten, die von diesem Geldgeber auf diese Schuldtitel zu zahlen sind. Darüber hinaus könnten Neuberger Berman und andere NB-Mandate direkt oder indirekt Gebühren und andere Vergütungen (in bar oder in Form von Wertpapieren oder anderen Gegenleistungen) von Käufern, Verkäufern oder anderen Parteien vor oder bei Abschluss bestimmter Anlagen durch einen Fondsgeldgeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen als Vergütung für bestimmte dadurch erbrachte Dienstleistungen erhalten, darunter insbesondere für Beratung bei der Bewertung, Strukturierung, Verhandlung und Vermittlung von Finanzierungen für solche Transaktionen, und sie könnten Gebühren in Verbindung mit nicht zustande gekommenen Transaktionen erhalten. Keine der Gebühren von Neuberger Berman oder einem anderen NB-Mandat für die vorgenannten Punkte werden mit dem Fonds geteilt oder verringern die Verwaltungsgebühr, auf die der AIFM Anspruch hat, oder führen zu einer Verrechnung mit dieser. Die Möglichkeit, Verwaltungsgebühren, Carried Interest oder andere Vergütungen von einem Fondsgeldgeber zu erhalten, könnte als Anreiz für Neuberger Berman und den Fonds angesehen werden, primäre, sekundäre oder gemeinsame Anlagemöglichkeiten in Bezug auf solche Geldgebermandate zu suchen.

Darüber hinaus verwaltet, initiiert und berät Neuberger Berman NB-Mandate, die Anlagen in nicht von Neuberger Berman aufgelegten oder verwalteten kollektiven Anlagevehikeln und anderen Fonds getätigt haben oder in Zukunft tätigen könnten, mit denen der Fonds gemeinsam investiert hat oder in die der Fonds eine primäre oder sekundäre Anlage getätigt hat oder in Zukunft gemeinsam investieren oder ein Primär- oder Sekundärmarkt-Investment tätigen könnte. In Bezug auf Co-Investments könnten sich die Bestimmungen und Bedingungen, die für die Anlage eines externen Anlagevehikels und für Co-Investments des Fonds in dasselbe Portfoliounternehmen gelten, in verschiedenen wesentlichen Aspekten unterscheiden. Neuberger Berman hat einen Anreiz, Co-Investments mit oder neben solchen kollektiven Anlagevehikeln Dritter zu tätigen, in die ein oder mehrere NB-Mandate investiert haben oder an denen sie anderweitig beteiligt sind. Neuberger Berman hat einen Anreiz, den Fonds dazu zu veranlassen, ein Primärmarkt-Investment in ein drittes kollektives Anlagevehikel zu tätigen, um gemeinsame Anlagemöglichkeiten zu finden oder anderweitig zu generieren.

Darüber hinaus könnten die Anlagen des Fonds (direkt oder indirekt) den Verkauf von Wertpapieren zwischen dem Fonds einerseits und einem oder mehreren NB-Mandaten andererseits (wofür keine Zustimmung der Anteilseigner erforderlich ist) beinhalten oder werden wahrscheinlich neue oder Folgeanlagen in Rechtsträger beinhalten, bei denen Neuberger Berman, die NB-Mandate oder die Geldgebermandate Anlagen oder Kapitalzusagen getätigt haben oder tätigen werden, und die Anlage des Fonds in solche Anlagen kann unabhängig von den Anlagen oder Kapitalzusagen von Neuberger Berman, den NB-Mandaten oder Geldgebermandaten erfolgen. Derartige Anlagen oder Kapitalzusagen könnten zu unterschiedlichen Preisen und Bedingungen getätigt worden sein oder werden und könnten in einer anderen Art von Wertpapieren eines solchen Unternehmens getätigt worden sein und somit unterschiedliche Rechte und Privilegien vorsehen. Wenn der Fonds beispielsweise Eigenkapitalinstrumente eines Emittenten hält und Neuberger Berman, ein NB-Mandat oder ein Geldgebermandat Schuldinstrumente desselben Emittenten hält, könnte der Fonds der die Eigenkapitalinstrumente hält, eine Reorganisation des Emittenten anstreben, während das andere NB-Mandat oder Geldgebermandat, das die Schuldinstrumente hält, eine Liquidation des Emittenten vorziehen könnte, wenn der Emittent finanzielle oder betriebliche Schwierigkeiten hat. Infolgedessen könnten die Interessen von Neuberger Berman, NB-Mandaten oder Geldgebermandaten und die Interessen des Fonds an der Umstrukturierung, der Ausübung von Rechten in Bezug auf eine Fondsanlage oder die Verwertung von Fondsanlagen wesentlich voneinander abweichen.

Konflikte im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen

Es wird erwartet, dass der Fonds gelegentlich in ein Portfoliounternehmen investieren wird, in das auch ein anderes NB-Mandat investiert hat. Weitere Konflikte könnten entstehen, wenn der Fonds eine Anlage in ein Unternehmen getätigt hat, in das ein anderes NB-Mandat oder ein Geldgebermandat ebenfalls investiert hat (unabhängig davon, ob in Schuldtitel oder Eigenkapital dieses Unternehmens). So könnten beispielsweise Fragen auftauchen, ob Zahlungsverpflichtungen und Zusicherungen (Covenants) durchzusetzen, zu ändern oder zu erlassen sind oder ob Schulden refinanziert werden sollen. Entscheidungen darüber, welche Maßnahmen in einer schwierigen Situation ergriffen werden sollten, einschließlich der Frage, ob Forderungen durchgesetzt werden sollen oder nicht, ob eine Restrukturierung oder Liquidation innerhalb oder außerhalb des Konkurses befürwortet oder eingeleitet werden soll oder nicht, sowie die Bedingungen eines Work-outs oder einer Restrukturierung, werfen Interessenkonflikte auf. Aufgrund ihres Eigenkapitalanteils, ihrer Vertretung in den Verwaltungsräten und/oder ihrer vertraglichen Rechte könnte davon ausgegangen werden, dass der Fonds und die jeweiligen NB-Mandate die Portfoliounternehmen kontrollieren, sich an deren Management beteiligen oder deren Verhalten beeinflussen. Die Auswirkung dieser Beziehungen wird von Land zu Land unterschiedlich sein. Diese Faktoren könnten die Vermögenswerte des Fonds den Ansprüchen eines Portfoliounternehmens, seiner Wertpapierinhaber, seiner Gläubiger oder staatlicher Stellen aussetzen. Wenn aufgrund finanzieller oder sonstiger Schwierigkeiten oder zur Finanzierung von Wachstum oder anderen Geschäftsmöglichkeiten zusätzliches Kapital erforderlich ist, könnten der Fonds und die NB-Mandate solches zusätzliches Kapital bereitstellen oder auch nicht, und

wenn es bereitgestellt wird, werden der Fonds und jedes beteiligte NB-Mandat dieses zusätzliche Kapital in den Summen bereitstellen, die gegebenenfalls von Neuberger Berman, der Geschäftsführung und den jeweiligen Komplementären oder Managern der NB-Mandate festgelegt werden.

Wenn der Fonds Schuldverschreibungen oder Beteiligungsinstrumente eines verbundenen Unternehmens auf dem Sekundärmarkt mit einem Abschlag erwirbt, (i) könnte ein Gericht den Fonds dazu verpflichten, den von ihm erzielten Gewinn zurückzuerstatten, wenn dem Emittenten dieser Wertpapiere die Möglichkeit zum Kauf dieser Wertpapiere mit einem Abschlag hätte eingeräumt werden müssen, oder (ii) könnte der Fonds daran gehindert werden, diese Wertpapiere zu ihrem vollen Nennwert zu verwerten, wenn der Emittent dieser Wertpapiere in Konkurs geht. Die Auswirkung dieser Transaktionen wird von Land zu Land unterschiedlich sein. Neuberger Berman, die Geschäftsführung und jeder andere persönlich haftende Gesellschafter bzw. Manager der betreffenden NB-Mandate lösen alle derartigen Konflikte nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich der Bedingungen, die in den maßgeblichen Governance- und Mandatsdokumenten festgelegt sind.

Für den Fall, dass eines oder mehrere NB-Mandate eine Anlage in verschiedenen Schuldverschreibungen oder Eigenkapitalinstrumenten eines Portfoliounternehmens halten, an dem der Fonds zu einem Zeitpunkt beteiligt ist, zu dem ein tatsächlicher wesentlicher Interessenkonflikt zwischen dem Fonds einerseits und einem oder mehreren NB-Mandaten andererseits besteht, wird die Geschäftsführung die Anteilseigner über diesen Interessenkonflikt und die Entscheidung der Geschäftsführung bezüglich eines Handelns oder Nichthandelns in Bezug auf diesen Konflikt informieren. Wenn die Geschäftsführung feststellt, dass dies ratsam wäre, kann die Geschäftsführung auf Kosten des Fonds einen unabhängigen Dritten für eine ergänzende und unabhängige Beratung bei der Bewältigung eines solchen Interessenkonflikts beauftragen.

Konflikte im Zusammenhang mit Eigenkapital- und anderen Schuldtiteln

Die NB-Mandate oder der Fonds könnten in einigen Fällen einen bedeutenden oder kontrollierenden Prozentsatz des Stammkapitals eines Portfoliounternehmens besitzen, was je nach Höhe des von ihnen gehaltenen Eigenkapitals, gegebenenfalls relevanter vertraglicher Vereinbarungen zwischen diesem Portfoliounternehmen und den teilnehmenden Fonds und anderer relevanter faktischer Umstände zu einer Verlängerung der neunzigtägigen Konkursvorzugsfrist in Bezug auf Zahlungen an den Fonds auf ein Jahr und/oder zur Nachrangigkeit seiner Forderungen gegenüber anderen Gläubigern und/oder zur Umqualifizierung von Schuldforderungen in Eigenkapitalforderungen führen könnte.

Die NB-Mandate oder der Fonds könnten in einigen Fällen direkt oder indirekt in nachrangige und/oder unbesicherte Schuldtitel und Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Schuldtitel und/oder Wertpapiere der Fonds direkt oder indirekt hält, und umgekehrt. Für den Fall, dass solche Anlagen vom Fonds und einem NB-Mandat getätigt werden, könnten die Interessen des Fonds den Interessen des NB-Mandats zuwiderlaufen, und es könnte ein Interessenkonflikt zwischen den Interessen des Fonds und den Interessen eines solchen NB-Mandats entstehen, insbesondere auch unter Umständen, in denen sich das zugrunde liegende Unternehmen in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Durch die potenzielle Beteiligung von Mitarbeitern von Neuberger Berman auf der Ebene der vorrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten könnte es zu einem eingeschränkten Austausch zwischen den anderen Gläubigern in Bezug auf strategische Informationen über das zugrunde liegende Unternehmen kommen. Darüber hinaus könnte es dem Fonds in bestimmten Situationen untersagt sein, Stimm- oder andere Rechte auszuüben, bestimmte Handlungen in Bezug auf seine Interessen vorzunehmen, und er könnte Ansprüchen anderer Gläubiger in Bezug auf die Nachrangigkeit seiner Interessen ausgesetzt sein (einschließlich Ansprüchen der NB-Mandate). Wenn zusätzliches Kapital aufgrund finanzieller oder anderer Schwierigkeiten oder zur Unterstützung des Unternehmens bei der Finanzierung von Wachstum oder anderen Geschäftsmöglichkeiten erforderlich ist, können der Fonds oder die NB-Mandate dieses zusätzliche Kapital nach Ermessen von Neuberger Berman bereitstellen oder nicht.

Neuberger Berman hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um diese Interessenkonflikte zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewerten und anzugehen. Im Rahmen dieser Richtlinien und Verfahren kann der Fonds Anlagen, die zu solchen Konflikten führen, einschränken oder anderweitig begrenzen, Abstimmungen oder bestimmte Handlungen des Fonds, einschränken, sicherstellen, dass das spezifische Team, das die Anlagen verwaltet, unabhängige Entscheidungen trifft, u. a. durch den Einsatz von Informationsbarrieren, „ethischen Mauern" und ähnlichen Verfahren, oder andere Verfahren, die Neuberger Berman nach Treu und Glauben festlegen kann.

Verfolgung anderer Geschäftstätigkeiten und Erbringung von Dienstleistungen für Wettbewerber

Neuberger Berman oder die NB-Mandate werden wahrscheinlich Anlagen in Rechtsträgern oder Vehikeln halten, die ähnliche Geschäftstätigkeiten wie der Fonds oder die Anlagen des Fonds betreiben oder verfolgen. Neuberger Berman ist in der Vergangenheit und aktuell um den Aufbau bzw. die Pflege von Beziehungen und den Abschluss von Transaktionen mit zahlreichen inländischen und internationalen Unternehmen, sowohl mit Gewerbe- als auch mit Finanzunternehmen, bemüht. Der Fonds könnte in Unternehmen oder Anlagen investieren oder investieren wollen, zu denen Neuberger Berman eine Beziehung hat, und Neuberger Berman einerseits und der Fonds andererseits könnten gleichzeitig getrennte Transaktionen mit demselben Unternehmen durchführen. Daher könnte jedes der vorgenannten Unternehmen mit dem Fonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren.

Neuberger Berman wird in der Lage sein, andere Geschäftstätigkeiten auszuüben und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen, die direkt oder indirekt mit dem Fonds konkurrieren, einschließlich Dritter, die einen Private-Equity-Fonds, einen Hedgefonds oder einen Dachfonds initiieren, verwalten oder beraten, der Anlagen tätigt, die den Arten von Anlagen ähnlich sind, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt. Darüber hinaus hat Neuberger Berman andere Investmentgesellschaften gegründet, initiiert oder berät sie und wird sie auch weiterhin gründen, initiieren oder beraten, die sich auf die Sorgfalt, die Fähigkeiten und die Geschäftskontakte der Anlageexperten von Neuberger Berman sowie auf die Informationen und den Dealflow stützen, den sie im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit generieren. Die Anforderungen dieser Unternehmen werden erheblich sein und könnten dazu führen, dass Neuberger Berman einen Teil oder einen wesentlichen Teil der Ressourcen und Fachleute abzieht, die dem Fonds ansonsten zur Verfügung stehen würden. Einige dieser Unternehmen werden auch Anlageziele haben, die sich mit den Anlagezielen des Fonds überschneiden oder diesen im Wesentlichen ähnlich oder mit ihnen identisch sind, und Neuberger Berman könnte größere finanzielle oder sonstige Anreize haben, anstelle des Fonds diese anderen Unternehmen zu unterstützen.

Zudem sind bestimmte Mitglieder des Anlageausschusses des Fonds auch Mitglieder der Anlageausschüsse anderer Fonds, Unternehmungen und Mandate. In dem Maße, in dem Neuberger Berman Aktivitäten für sich selbst oder für andere durchführt, könnten diese Aktivitäten dem Geschäft des Fonds schaden und den Interessen der Anteilseigner zuwiderlaufen und könnten in einigen Fällen dazu führen, dass Anlagemöglichkeiten an andere vergeben werden.

Nichts hierin schließt die Aktivitäten von Neuberger Berman aus, schränkt sie ein oder begrenzt sie in irgendeiner Weise, einschließlich der Fähigkeit, Anteile an zugrunde liegenden Fonds oder Portfoliounternehmen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Anlagefonds oder Kunden zu kaufen oder zu verkaufen oder ihnen Finanzierungen bereitzustellen.

Auswahl von Dienstleistern

Die Berater und Dienstleister des Fonds (einschließlich Wirtschaftsprüfern, Administratoren, Kreditgebern, Bankern, Maklern, Rechtsanwälten, Beratern und Investment- und Geschäftsbanken sowie Beschaffungs-, Betriebs- oder Joint-Venture-Partnern) oder deren verbundene Unternehmen stellen im Allgemeinen auch Waren oder Dienstleistungen für Neuberger Berman, die Geschäftsführung, die Portfoliomanager oder den AIFM, deren verbundene Unternehmen, Beratungskunden und Portfoliounternehmen bereit oder unterhalten geschäftliche, persönliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen oder Partnerschaften mit ihnen.

Derartige vom AIFM oder dem Fonds beauftragten Dienstleister werden voraussichtlich jeweils umfassen: (i) Neuberger Berman oder eine mit Neuberger Berman verbundene Person (was ein Portfoliounternehmen oder einen anderen von Neuberger Berman verwalteten Fonds umfassen könnte), (ii) einen Rechtsträger, mit dem Neuberger Berman oder seine verbundenen Unternehmen in Verbindung stehen, an dem sie passiv beteiligt sind oder von denen Neuberger Berman oder seine verbundenen Unternehmen oder deren Personal in anderer Weise finanzielle oder andere Vorteile beziehen, darunter Beziehungen zu Gesellschaftern von Gemeinschaftsunternehmen oder Partnern, oder (iii) bestimmte Kommanditisten oder deren verbundene Unternehmen. Zum Beispiel hat Neuberger Berman bestimmte Dienstleister beauftragt und könnte dies auch künftig tun, die Finanzierungs- und/oder andere Dienstleistungen für einen Fonds oder ein Portfoliounternehmen (z. B. Bewertungs- oder Ratingdienstleistungen) in Verbindung mit den Anlagen eines Teilfonds erbringen. Dieser Entscheidungsspielraum setzt Neuberger Berman Interessenkonflikten aus, da Neuberger Berman zwar Dienstleister auswählt, die seiner Meinung nach für die erbrachten Dienstleistungen geeignet sind, aber wegen finanzieller oder anderer geschäftlicher Interessen von der Empfehlung eines solchen Dienstleisters profitieren kann.

Zudem ist davon auszugehen, dass bestimmte Mitarbeiter von Neuberger Berman, die Portfoliomanager oder der AIFM Familienmitglieder oder Verwandte haben, die bei diesen Beratern und Dienstleistern angestellt oder beschäftigt sind. Diese Beziehungen könnten die Geschäftsführung, die Portfoliomanager oder den AIFM bei der Entscheidung über die Auswahl oder Empfehlung solcher Dienstleister zur Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds potenziell beeinflussen.

Der AIFM und die Geschäftsführung sind bestrebt, derartige potenziellen Interessenkonflikte nach Treu und Glauben zu bewältigen und einen Dienstleister auszuwählen, um die Kosten für den Fonds, andere NB-Mandate und/oder deren Investments direkt oder indirekt zu senken und/oder die Leistung oder Effizienz der vorgenannten Akteure zu verbessern. Dennoch könnten sich andere Dienstleister letztlich als qualifizierter für die Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen erweisen oder diese Dienstleistungen zu niedrigeren Kosten erbringen. Der AIFM und die Geschäftsführung behalten sich das Recht vor, nach ihrem eigenen Ermessen den Dienstleister für jegliche Leistungen für den Fonds auszuwählen, nachdem sie alle von ihnen als relevant erachteten Faktoren abgewogen haben, darunter Preis, Qualität der Dienstleistung und die Fähigkeit eines Dienstleisters, die konkreten Anforderungen zu erfüllen. Ferner sind der AIFM und die Geschäftsführung nicht verpflichtet, alternative Anbieter zu evaluieren oder die Preise für die Leistungen solcher Dienstleister zu vergleichen.

Beratungskunden

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit könnte Neuberger Berman Parteien in Bezug auf Unternehmen vertreten, die für eine Anlage durch den Fonds geeignet sein könnten. In einem derartigen Fall kann der Kunde von Neuberger Berman verlangen, ausschließlich in seinem Namen zu handeln, wodurch der Fonds davon ausgeschlossen wird, ein solches Geschäft zu erwerben oder darin zu investieren. Neuberger Berman kann auch Finanz- und andere Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, die Emittenten von Wertpapieren oder Kreditnehmer in Bezug auf eine Fondsanlage sind. In diesen Fällen könnten Neuberger Berman oder seine verbundenen Unternehmen finanzielle Anreize haben, bestimmte dieser Mandate gegenüber dem Fonds zu bevorzugen. Alle ihre Eigenmandate und andere Kundenmandate könnten mit dem Fonds um bestimmte Vermögenswerte konkurrieren. Es können Situationen auftreten, in denen der Fonds durch die von Neuberger Berman für seine anderen Mandate durchgeführten Anlageaktivitäten benachteiligt werden könnte. Neuberger Berman ist nicht verpflichtet, solche Engagements abzulehnen, um die Anlagemöglichkeit für den Fonds bereitzustellen. Neuberger Berman berät andere Anlagevehikel, Mandate und Kunden mit ähnlichen oder gleichen Anlagezielen wie die des Fonds, die in der Lage sein werden, mit dem Fonds um eine Anlagemöglichkeit zu konkurrieren, und wird dies auch in Zukunft tun. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle potenziell geeigneten Anlagemöglichkeiten, die Neuberger Berman zur Kenntnis gelangen, dem Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Zuweisung von Personal; andere Aktivitäten

Mitglieder des Anlageteams der Neuberger Berman-Abteilung Neuberger Berman Private Equity werden bei Bedarf an anderen Projekten für Neuberger Berman und seine verbundenen Unternehmen arbeiten. Die Teammitglieder werden von Zeit zu Zeit an anderen Projekten für Neuberger Berman oder seine verbundenen Unternehmen arbeiten. Darüber hinaus haben andere Personen, die mit dem Fonds zu tun haben, einschließlich Anlageexperten der Portfoliomanager, andere Aufgaben für Neuberger Berman.

An Neuberger Berman zu zahlende Gebühren, Nebenleistungen

Soweit nach geltendem Recht zulässig, könnten Neuberger Berman und seine verbundenen Unternehmen Gebühren und andere Vergütungen (in bar oder in Form von Wertpapieren oder anderen Gegenleistungen) von Käufern, Verkäufern oder anderen Parteien vor oder bei Abschluss bestimmter Anlagen des Fonds oder eines zugrunde liegenden Fonds als Vergütung für

Dienstleistungen (einschließlich Beratungsleistungen) erhalten und könnten Gebühren in Verbindung mit nicht zustande gekommenen Transaktionen einnehmen. Zudem kann der Fonds, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, an Neuberger Berman oder seine verbundenen Unternehmen Gebühren für Buchhaltungs-, Verwaltungs- und andere Dienstleistungen zahlen, die für den Fonds zu wirtschaftlichen Bedingungen erbracht werden, die (wie von der Geschäftsführung nach eigenem Ermessen festgelegt) angemessen und gerecht für den Fonds sind. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze könnten Neuberger Berman und seine verbundenen Unternehmen auch eine breite Palette von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Unternehmen, in die der Fonds investiert, oder für den Fonds erbringen, und Neuberger Berman erhält in der Regel Gebühren (die Optionsscheine oder andere Wertpapiere umfassen können) für diese Dienstleistungen. Vorbehaltlich der Angaben im jeweiligen Teilfonds-Teilfondsprospekt wird keine der Gebühren von Neuberger Berman oder seinen verbundenen Unternehmen für eine der vorgenannten Leistungen allgemein mit dem Fonds geteilt oder reduziert die Verwaltungsgebühr.

Neuberger Berman wird aus der Erbringung von Investmentberatungs- und anderen Dienstleistungen für den Fonds auch bestimmte Nebenleistungen beziehen, und die Erbringung solcher Dienstleistungen für den Fonds könnte die Beziehungen von Neuberger Berman zu verschiedenen Parteien, wie Geldgeber oder Private-Equity-Fonds oder anderen Finanzinstituten, verbessern und zu zusätzlichen Geschäften für Neuberger Berman führen. Darüber hinaus wird die Verwaltung des Fonds auch Neuberger Berman zugutekommen. So könnte der Fonds beispielsweise vorbehaltlich der geltenden Gesetze direkt oder indirekt in die Wertpapiere, Kredite oder sonstigen Verpflichtungen von Unternehmen investieren, an denen ein anderes von Neuberger Berman beratenes Vehikel eine Beteiligung, Schuldtitel oder sonstige Interessen hält. Zudem könnte sich der Fonds an Transaktionen beteiligen, die dazu führen können, dass andere von Neuberger Berman betreute Vehikel von Verpflichtungen entbunden werden oder sich anderweitig von Anlagen trennen.

Direkte und indirekte Anlagen in anderen Anlagevehikeln, die von Neuberger Berman verwaltet oder mit Kapital ausgestattet werden oder mit Neuberger Berman verbunden sind

Soweit nach geltendem Recht zulässig und in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Teilfondsprospekt dargelegten Regeln können die Teilfonds in Anlagevehikel oder Unternehmen investieren, die von Neuberger Berman oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet, initiiert oder beaufsichtigt werden oder mit ihnen verbunden sind. Ein Teilfonds kann gleichzeitig direkt und indirekt über andere vom AIFM verwaltete OGA in Anlagevehikel oder Rechtsträger investieren, die von Neuberger Berman oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet, initiiert oder kontrolliert werden, wobei derartige Anlagen letztlich auf der Ebene des betreffenden Teilfonds aggregiert werden.

In Verbindung mit einer dieser Anlagen kann der Teilfonds direkt oder indirekt Gebühren für diese Anlagen zahlen, und kein Teil der ansonsten von dem Teilfonds zu zahlenden Gebühren wird mit den gemäß diesen Anlagen zu zahlenden Gebühren verrechnet. Einem Teilfonds wird keine doppelte Verwaltungsgebühr, Gewinnbeteiligung oder erfolgsabhängige Gebühr in Bezug auf eine solche Anlage in Rechnung gestellt. Ein Teilfonds hätte jedoch seine anteilig zugeordneten Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Anlage in Vehikel oder Unternehmen zu tragen, die von Neuberger Berman oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet, initiiert oder beaufsichtigt werden. Unter diesen Umständen sowie unter anderen Umständen, unter denen Neuberger Berman Gebühren oder andere Vergütungen in irgendeiner Form im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhalten hat, ist keine Rechnungslegung oder Rückzahlung an den Fonds erforderlich.

Sonstige Transaktionen von verbundenen Unternehmen

Soweit nach geltendem Recht zulässig, wird sich der Fonds an Transaktionen mit oder neben seinen verbundenen Unternehmen, Kunden und verbundenen Unternehmen von Neuberger Berman und Unternehmen und Vehikeln beteiligen, in die Neuberger Berman, verbundene Unternehmen von Neuberger Berman und/oder Mandate oder Fonds, die von Neuberger Berman verwaltet oder initiiert werden, investiert haben oder an denen sie beteiligt sind, darunter zum Beispiel, durch Co-Investments mit oder neben Neuberger Berman und verbundenen Unternehmen von Neuberger Berman (einschließlich anderer Fonds oder Mandate, die von Neuberger Berman initiiert oder verwaltet werden, die Portfoliomanager oder der AIFM oder Verwalter und Geldgeber, in die Neuberger Berman oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder Kunden investiert hat oder an denen Neuberger Berman eine Beteiligung hält) in Portfoliounternehmen, Co-Investments, Fonds und andere Anlagen investieren und in Unternehmen oder Vehikel investieren könnten, an denen Neuberger Berman oder ihre verbundenen Unternehmen (oder Kunden) Beteiligungen halten oder besitzen und in Bezug auf die Neuberger Berman oder ihre verbundenen Unternehmen (oder Kunden) geschäftliche oder andere Beziehungen unterhalten oder finanzielle oder andere Beteiligungen besitzen (einschließlich Anlagen in die Geldgeber oder Verwalter solcher Unternehmen oder Vehikel). Darüber hinaus wird sich der Fonds, soweit nach geltendem Recht zulässig, wahrscheinlich an Geschäften mit oder parallel zu einem Verwalter oder Geldgeber oder einem anderen Rechtsträger beteiligen, mit denen Neuberger Berman (oder ein Kunde oder ein verbundenes Unternehmen) eine unabhängige Beziehung hat. Sowohl Neuberger Berman (oder ein Kunde oder ein verbundenes Unternehmen von Neuberger Berman) als auch der Fonds können gleichzeitig separate und unterschiedliche Transaktionen oder Anlagen mit oder neben einem Verwalter oder Geldgeber verfolgen. Sofern in diesem Dokument nicht anders festgelegt, könnte der Fonds gegebenenfalls auch Anlagen bei Geschäften tätigen, bei denen Neuberger Berman als Beauftragter, Verwalter oder in sonstiger Funktion auf der anderen Seite der Transaktion oder für andere Parteien der Transaktionen agiert. Derartige Geschäfte erfolgen ausschließlich zu Bedingungen, einschließlich der zu zahlenden Vergütung, die vom AIFM oder der Geschäftsführung als für den Fonds angemessen und vereinbar mit geltendem Recht erachtet werden.

Mitarbeiter und verbundene Unternehmen

Bestimmte aktuelle und frühere Mitarbeiter von Neuberger Berman und ihre Familienmitglieder können direkt oder indirekt über das Employee Investment Solutions Program von Neuberger in einen Teilfonds investieren. Etwaige Anlagen dieser Art werden gemäß den für den Fonds und den AIFM geltenden Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten getätigt, wozu Verfahren gehören, die die Verwendung vertraulicher Informationen und private Anlagetätigkeit regeln. Verwaltungsgebühren oder Performancegebühren (oder andere vergleichbare Gebühren) werden bei Anlagen durch mit Neuberger Berman verbundene Personen wie zum Beispiel Teilnehmer des Neuberger Berman Employee Investment Solutions Program generell erlassen.

Zugehörigkeit zu registrierten Anlagegesellschaften

Bestimmte Kunden von Neuberger Berman sind oder können dem Investment Company Act und/oder anderen geltenden Verordnungen oder Erwägungen unterliegen, die aufgrund der Rolle von Neuberger Berman entweder die Fähigkeit des Fonds in dieselben Wertpapiere oder Vermögenswerte wie diese anderen Kunden zu investieren oder zu co-investieren, oder die Bedingungen der Fondsanlage einschränken, begrenzen oder wesentlich beeinflussen könnten. Diese Gesetze und Verordnungen können dazu führen, dass die dem Fonds zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten eingeschränkt werden, oder sie können eine Modifizierung oder Einschränkung bestimmter Rechte oder eine Änderung bestimmter Bedingungen zur Folge haben, die für die Anlage des Fonds in einem Unternehmen oder einem zugrunde liegenden Fonds gelten. Unter derartigen Umständen kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen Transaktionen oder die Ausübung von Rechten für den Fonds einschränken oder begrenzen oder die Menge der für den Fonds erworbenen stimmberechtigten Wertpapiere begrenzen oder die Art der Governance-Rechte einschränken, die er im Zusammenhang mit bestimmten Anlagen erwirbt oder ausübt.

Vielfältige Gruppe von Anteilseignern

Verschiedene Anteilseigner werden wahrscheinlich widersprüchliche Anlage-, Steuer-, aufsichtsrechtliche und sonstige Interessen in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds haben. Interessenkonflikte einzelner Anteilseigner können sich u. a. auf die Anlagevehikel, über die diese Anteilseigner investieren, die Art der von dem Fonds getätigten Anlagen, die Strukturierung oder den Erwerb von Fondsanlagen, den Zeitpunkt der Veräußerung von Fondsanlagen und Liquiditätsstrategien beziehen oder daraus entstehen. Infolgedessen werden Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Entscheidungen der Geschäftsführung, der Portfoliomanager oder des AIFM entstehen, unter anderem in Bezug auf die Art oder Strukturierung von Anlagen, die für einen Anteilseigner vorteilhafter sein könnten als für einen anderen Anteilseigner, insbesondere im Hinblick auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilseigner. Bei der Auswahl und Strukturierung von für den Fonds geeigneten Anlagen berücksichtigen die Geschäftsführung, die Portfoliomanager und der AIFM die Anlage- und Steuerziele des Fonds und seiner Anteilseigner in ihrer Gesamtheit und nicht die Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele eines einzelnen Anteilseigners.

Zuweisung von Anlagemöglichkeiten

Neuberger Berman ist aktiv mit Beratungs-, Verwaltungs- und Managementdienstleistungen für mehrere NB-Mandate befasst. Neuberger Berman initiiert, verwaltet und berät sowohl nicht registrierte Anlagefonds als auch Anlagefonds, die als Investmentgesellschaften gemäß dem Investment Company Act registriert sind. Zu diesen Tätigkeiten gehören auch die Verwaltung und Beratung von Vermögenswerten von Pensionsplänen für Mitarbeiter, die dem Employee Retirement Income Security Act von 1974 (**„ERISA"**) und den damit verbundenen Vorschriften unterliegen. Neuberger Berman wird in Zukunft weitere kollektive Anlagevehikel und Vermögensverwaltungsmandate initiieren, verwalten oder beraten. Neuberger Berman wird dieselben, ähnliche oder unterschiedliche Anlagestrategien für die verschiedenen NB-Mandate, die sie verwaltet oder anderweitig berät, anwenden oder nutzen. Anlagemöglichkeiten, die möglicherweise für den Fonds angemessen oder geeignet sind, könnten auch für andere NB-Mandate angemessen oder geeignet sein. Diese NB-Mandate werden mit dem Fonds um Positionen und Anlagemöglichkeiten konkurrieren und Neuberger Berman möglicherweise auf eine Weise vergüten, die wesentlich günstiger oder vorteilhafter ist als die des Fonds. Anlagen, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, werden gegebenenfalls anderen NB-Mandaten zugewiesen, und es kann nicht zugesichert werden, dass dem Fonds eine bestimmte Anlage oder bestimmte Anlagen zugewiesen werden, die für ihn geeignet oder angemessen sind. Darüber hinaus sollten Anteilseigner beachten, dass solche anderen NB-Mandate Fremdkapital einsetzen, anderen Gebührenstrukturen und/oder Liquiditätsbedingungen unterliegen und sich auf andere Anlagen als der Fonds konzentrieren werden. Anlagen dieser anderen NB-Mandate und des Fonds könnten aus diesen und verschiedenen anderen Gründen nicht parallel verlaufen, einschließlich unterschiedlicher Kapitalzuflüsse und -abflüsse, Abweichungen in Strategie, Liquiditätsbedingungen, staatlichen Beschränkungen für Anlagen und anderer Unterschiede. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Anlagetätigkeit des Fonds erheblich oder wesentlich von den Ergebnissen abweichen, die von den NB-Mandaten erzielt werden, die dieselbe oder eine ähnliche Anlagestrategie wie der Fonds umsetzen.

Darüber hinaus wird Neuberger Berman NB-Mandate initiieren, verwalten oder beraten, die dem Fonds ähnlich sind, und könnte bestehenden oder zukünftigen Fonds erlauben, exklusive Rechte auf bestimmte Anlagemöglichkeiten oder eine Anlagepriorität in Bezug auf bestimmte Möglichkeiten zu haben. Darüber hinaus werden bestimmte externe Geldgeber gegebenenfalls Anlagemöglichkeiten ganz oder teilweise an bestimmte NB-Mandate weiterleiten oder verlangen, dass bestimmte NB-Mandate oder Kategorien von NB-Mandaten wie beispielsweise der Fonds nicht an einer potenziellen Anlagemöglichkeit teilnehmen. Infolgedessen hätte der Fonds nicht die Möglichkeit, sich an attraktiven Anlagemöglichkeiten zu beteiligen (oder vollständig zu beteiligen), an denen sich andere NB-Mandate beteiligen können, oder in einigen Fällen würde ihm ein kleiner Teil einer Anlagemöglichkeit innerhalb der Anlageziele des Fonds zugewiesen, während anderen NB-Mandaten ein größerer Anteil zugewiesen wird. Dem Fonds könnte es (z. B. aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten, die anderen Anlagefonds gewährt werden, oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen) untersagt sein, bestimmte Anlagemöglichkeiten zu verfolgen, und er könnte feststellen, dass seine Fähigkeit, sich an einer bestimmten Anlagemöglichkeit zu beteiligen, erheblich eingeschränkt sein kann.

Neuberger Berman hat Richtlinien und Verfahren entwickelt, die vorsehen, dass sie Anlagemöglichkeiten zuweisen und Kauf- und Verkaufsentscheidungen hinsichtlich des Fonds und ihrer anderen Kunden in einer Art und Weise treffen, die sie nach ihrem Ermessen und in Übereinstimmung mit ihren treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden als angemessen erachten. In vielen Fällen führen diese Richtlinien zu einer anteiligen Zuteilung der begrenzten Gelegenheiten zu den NB-Mandaten, aber in vielen anderen Fällen tragen die Zuteilungen zahlreichen anderen Faktoren oder Überlegungen Rechnung, die auf der in gutem Glauben vorgenommenen Beurteilung von Neuberger Berman über die beste Nutzung dieser begrenzten Gelegenheiten im Verhältnis zu den Zielen, Beschränkungen und Anforderungen jedes seiner Kunden und unter Anwendung einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der hier beschriebenen, basieren. Neuberger Berman ist bestrebt, alle Kunden unter Berücksichtigung aller Faktoren, die für die Verwaltung der NB-Mandate relevant sind, angemessen zu behandeln, und in einigen Fällen ist es möglich, dass die Anwendung der hier beschriebenen Faktoren zu Zuteilungen führt, bei denen bestimmte NB-Mandate eine Zuteilung erhalten, während andere NB-Mandate oder der Fonds dies nicht tun. Neuberger Berman behält sich das Recht vor, diese Richtlinien von Zeit zu Zeit zu ändern, ohne die Anteilseigner oder eine andere Person zu benachrichtigen oder deren Zustimmung einzuholen.

Neuberger Berman ist bestrebt, alle Kunden unter Berücksichtigung aller Faktoren, die für die Verwaltung der NB-Mandate relevant sind, angemessen zu behandeln. In einigen Fällen ist es möglich, dass die Anwendung der hier beschriebenen Faktoren zu Zuteilungen führt, bei denen bestimmte NB-Mandate eine Zuteilung erhalten, während andere NB-Mandate oder der Fonds dies nicht tun. Neuberger Berman behält sich das Recht vor, diese Richtlinien von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung oder Zustimmung der Anteilseigner oder anderer Personen zu ergänzen oder zu ändern. Eine Kopie der Zuteilungsrichtlinie von NB Private Markets wird Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Fonds hat kein Vorzugsrecht oder Ausschließlichkeitsrecht auf einen Teil des von den Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen generierten Deal Flow (einschließlich Anlagemöglichkeiten, die in die Anlagestrategie des Fonds fallen). Keiner der Portfoliomanager oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder einer ihrer jeweiligen Vertreter ist generell verpflichtet, dem Fonds. Anlagemöglichkeiten jeglicher Art zuzuteilen.

Aufwandszuordnung

Bestimmte Aufwendungen und Kosten, die dem Fonds, dem AIFM, den Portfoliomanagern und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen, werden dem Fonds in Rechnung gestellt und zugewiesen und sind von ihm zu tragen. Der AIFM ist bei der Zuweisung einer bestimmten Aufwendung oder bestimmter Aufwendungen zwischen dem Fonds, anderen NB-Mandaten und Neuberger Berman einem Interessenkonflikt ausgesetzt. Darüber hinaus werden dem Fonds, Co-Investment-Vehikeln und anderen NB-Mandaten oder Drittunternehmen (unabhängig davon, ob sie mit dem Fonds in Verbindung stehen oder nicht) vom AIFM gemäß seiner Kostenverteilungsrichtlinie im gesetzlich zulässigen Umfang verschiedene Gebühren, Aufwendungen und Kosten zugewiesen. Der Fonds muss unter Umständen sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit nicht zustande gekommenen Anlagen tragen, obwohl die Zuordnung der Aufwendungen generell gemäß den Richtlinien und Verfahren von Neuberger Berman zur Aufwandszuordnung erfolgen wird.

Beschränkungen der Nutzung der Ressourcen von Neuberger Berman durch den Komplementär

Die Erfahrungen von Neuberger Berman bei weltweiten Kapitalmarktinvestitionen sollen dem Portfoliomanager helfen, bestimmte potenzielle Anlagen zu bewerten und fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses ist es nicht ungewöhnlich, dass das globale Netzwerk von Neuberger Berman, einschließlich der Research-Analysten und Branchenexperten innerhalb der anderen Geschäftsbereiche von Neuberger Berman, wertvolle Erkenntnisse in Bezug auf eine bestimmte Branche oder Transaktion liefert, wodurch die Fähigkeit zur gründlichen Durchführung der Due-Diligence-Prüfung und zur rechtzeitigen und durchdachten Reaktion auf Anlagemöglichkeiten des Fonds erleichtert wird. Die Nutzung der Ressourcen von Neuberger Berman unterliegt jedoch den Informationsbarrieren und anderen internen Richtlinien von Neuberger Berman (wie unten beschrieben), die darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte zu vermeiden. Aufgrund dieser Informationsbarrieren und Richtlinien, die zwischen verschiedenen Abteilungen von Neuberger Berman aufgebaut sind, haben die Portfoliomanager oft keinen Zugang zu Informationen und Personal in anderen Abteilungen von Neuberger Berman. Daher werden die Portfoliomanager oft nicht in der Lage sein, den Fonds mit Hilfe von Informationen zu verwalten, die von anderen Abteilungen von Neuberger Berman gehalten werden.

Neuberger Berman hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, darunter bestimmte Informationsbarrieren (sowohl physischer als auch technologischer Art sowie Maßnahmen zum Verhalten der Mitarbeiter) innerhalb von Neuberger Berman (zusammenfassend als **„MNPI-Verfahren"** bezeichnet), die in angemessener Weise darauf ausgelegt sind, den Missbrauch von wesentlichen Informationen über Emittenten von Wertpapieren, die noch nicht öffentlich bekannt gegeben wurden (**„MNPI"**), durch Neuberger Berman und seine Mitarbeiter zu verhindern. Die MNPI-Verfahren sind so gestaltet, dass sie den Anforderungen des Investment Advisers Act und anderer bundesstaatlicher Wertpapiergesetze und -vorschriften entsprechen. Im Allgemeinen gilt gemäß den MNPI-Verfahren und den geltenden Gesetzen, dass, wenn eine Seite von Neuberger Berman im Besitz von MNPI in Bezug auf ein öffentliches Wertpapier oder den Emittenten eines solchen Wertpapiers ist, unabhängig davon, ob diese unbeabsichtigt oder auf andere Weise erworben wurden, dürfen weder die Geschäftsbereiche der betreffenden Seite von Neuberger Berman noch deren Mitarbeiter Anlageberatung zu den öffentlichen Wertpapieren dieses Emittenten leisten oder anderweitig mit diesen handeln oder einen Handel damit empfehlen, bis die relevanten Informationen nicht mehr als wesentliche nicht öffentliche Informationen gelten.

Die MNPI-Verfahren umfassen die Schaffung einer Informationsbarriere zwischen dem „öffentlichen" und dem „privaten" Bereich von Neuberger Berman, um den Fluss investitionsbezogener Kommunikation zwischen bestimmten Mitarbeitern auf beiden Seiten der Barriere zu kontrollieren (**„Informationsbarriereverfahren"**). Die Informationsbarriereverfahren sind so konzipiert, dass sie den Missbrauch von MNPI durch Neuberger Berman und seine Mitarbeiter verhindern und es Neuberger Berman ermöglichen, Positionen zwischen der „öffentlichen" und der „privaten" Seite von Neuberger Berman zu trennen. Die Verfahren zur Informationsbarriere verbieten auch die Weitergabe von MNPI an Mitarbeiter auf der anderen Seite der Informationsbarriere ohne Genehmigung der Rechts- und Compliance-Abteilung, die geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften festlegt.

Die MNPI-Verfahren regeln den Prozess, nach dem bestimmte Unternehmen innerhalb der Portfoliomanager oder der AIFM absichtlich MNPI erwerben, in der Regel gemäß einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der legitimen Quelle dieser MNPI, sowie die allgemeinen Verbote für den Austausch solcher Informationen zwischen verschiedenen Seiten der Informationsbarriere. Beispielsweise erhalten und nutzen die Co-Investment-Unternehmen innerhalb der NBAA MNPI, die gemäß den Bedingungen von Vertraulichkeitsvereinbarungen erworben wurden, bei der Bewertung, ob sie private Transaktionen durchführen sollen oder nicht.

Bei der Entscheidung, ob MNPI erworben oder weitergegeben werden soll, versuchen die Portfoliomanager und Neuberger Berman, die Interessen aller NB-Mandate (einschließlich des Fonds und in bestimmten Fällen auch der öffentlichen Kundenkonten) in Einklang zu bringen unter Berücksichtigung relevanter Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ausmaß des Handelsverbots, das eintreten würde; die Größe der bestehenden Position der Kunden von Neuberger Berman in dem Emittenten, falls vorhanden; und den Wert der Informationen im Zusammenhang mit dem Anlageentscheidungsprozess. In Fällen, in denen Neuberger Berman den Zugang zu MNPI über einen Emittenten verweigert (oder diese Informationen anderweitig nicht erhält oder innerhalb von Neuberger Berman weitergibt), könnte ein Portfoliomanager seine

Anlageentscheidungen in Bezug auf Vermögenswerte dieses Emittenten möglicherweise ausschließlich auf der Grundlage öffentlicher Informationen treffen, wodurch sich die Menge der Informationen, die dem Portfoliomanager im Zusammenhang mit solchen Anlageentscheidungen zur Verfügung stehen, verringert. Wenn Neuberger Berman den Erhalt oder die Weitergabe von MNPI ablehnt, könnte der Fonds außerdem die Möglichkeit verpassen, bestimmte Anlagen zu tätigen, bei denen potenzielle Anleger vor der Anlage „über die Mauer gebracht" werden und MNPI akzeptieren müssen. Bei der Entscheidung, ob eine MNPI erhalten werden soll oder nicht, bemühen sich die Portfoliomanager und das Unternehmen, gegenüber ihren Kunden insgesamt fair zu handeln.

Im Allgemeinen gilt gemäß diesen Richtlinien und Verfahren sowie den geltenden Gesetzen, dass, wenn die Portfoliomanager oder der AIFM über MNPI in Bezug auf ein öffentliches Wertpapier oder den Emittenten eines solchen Wertpapiers verfügen, unabhängig davon, ob diese unbeabsichtigt oder auf andere Weise erworben wurden, weder die Portfoliomanager noch der AIFM noch deren Mitarbeiter mit den öffentlichen Wertpapieren dieses Emittenten handeln dürfen, bis die Informationen, über die sie verfügen, nicht mehr als MNPI gelten.

Beschränkungen in Bezug auf Erstemissionen (IPO); Kauf von Neuemissionen

Unter Umständen, unter denen Neuberger Berman an der Erstemission von Wertpapieren eines Portfoliounternehmens teilnimmt, könnte der Fonds gemäß den Regeln der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. (der **„FINRA"**) hinsichtlich des Verkaufs von Wertpapieren dieses Emittenten während dieser Emission und für einen Zeitraum von einhundertachtzig (180) Tagen danach eingeschränkt sein und könnte infolgedessen die Anlage eines Fonds möglicherweise nicht zu einem Zeitpunkt verkaufen dürfen, zu dem er sie sonst hätte verkaufen können. In einigen Fällen könnte der Fonds verpflichtet sein, einem längeren Zeitraum zuzustimmen, in dem der Fonds aufgrund der Beteiligung von Neuberger Berman als Underwriter an einem Wertpapierangebot eines Portfoliounternehmens keine Wertpapiere dieses Portfoliounternehmens verkaufen kann.

Darüber hinaus hat die FINRA in ihren Verhaltensregeln (die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden könnten) den Standpunkt vertreten, dass FINRA-Mitglieder keine Wertpapiere, die Teil eines öffentlichen Vertriebs sind, an ein Mandat verkaufen dürfen, an dem ein Mitglied der FINRA oder eine mit einem Mitglied der FINRA verbundene oder ihm nahestehende Person ein Interesse hat. Daher könnte der Fonds als verbundenes Unternehmen eines FINRA-Mitglieds möglicherweise keine Wertpapiere erwerben, die Teil eines öffentlichen Angebots oder Vertriebs sind.

Vergütungskonflikte

Die Geschäftsführung, die Portfoliomanager und der AIFM werden bei der Erreichung der Anlageziele des Fonds tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgebühr, die ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung des Fonds zu zahlen ist, könnte den AIFM oder die Portfoliomanager dazu veranlassen, mehr Vermögenswerte anzusammeln, als sie effektiv verwalten können, wodurch die Renditen für den Anteilseigner verwässert werden. Die Zahlung eines Carried Interest, einer erfolgsabhängigen Gebühr oder einer anderen Gewinnbeteiligung oder eines erfolgsabhängigen Anspruchs könnte Portfoliomanager und den AIFM möglicherweise dazu motivieren, risikoreichere oder spekulativere Anlageentscheidungen zu treffen, als dies der Fall wäre, wenn solche Vereinbarungen nicht in Kraft wären. Einzelne Mitarbeiter von Neuberger Berman oder seinen verbundenen Unternehmen, die in gewissem Umfang auf der Grundlage von Handelsgewinnen, für die sie verantwortlich sind, vergütet werden, sehen sich mit demselben potenziellen Konflikt konfrontiert. Darüber hinaus kann die Methode zur Berechnung eines solchen leistungsbezogenen Anspruchs zu Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltung und Veräußerung von Anlagen, einschließlich der Reihenfolge der Ausschüttungen, führen. Zudem muss der Fonds bestimmte Anlagen mindestens drei Jahre lang halten, damit Gewinne aus solchen Anlagen, die auf die Ausschüttung von Carried Interest oder Performancegebühren zurückzuführen sind, zu vorteilhaften langfristigen Kapitalertragsteuersätzen besteuert werden. Dies könnte einen Anreiz bieten, Anlagen länger zu halten, als der Fonds es sonst tun würde.

Komplementär-Transaktionen: Behandlung von Entscheidungen bezüglich Nachfolgefonds

Eine zugrunde liegende Anlage, an der der Fonds beteiligt ist, wird gegebenenfalls eine „komplementärgeführte" Umstrukturierung durchlaufen, wobei der Geldgeber die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte dieses zugrunde liegenden Fondsanlagevehikels (zusammen: die **„umstrukturierten Vermögenswerte"**) in ein Nachfolgevehikel überführt, das durch frisches Kapital von Sekundäranlegern unterstützt wird. In der Regel wird der Geldgeber bei einer solchen „komplementärgeführten" Umstrukturierung den bestehenden Kommanditisten des betreffenden Anlagevehikels (der **„Altfonds"**), darunter dem Fonds, die Möglichkeit bieten, seine vorhandene Anlage im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion auszahlen zu lassen, oder die Möglichkeit, seine bestehende Anlage im Altfonds ganz oder teilweise in ein Nachfolgevehikel oder ähnliches Vehikel zu überführen (die **„Überführungsoption"**). Diese Option würde dem Fonds und anderen Anlegern des Altfonds grundsätzlich die Möglichkeit geben, ihr Engagement in den umstrukturierten Vermögenswerten zu behalten. Im Zusammenhang mit einer solchen „komplementärgeführten" Umstrukturierung eines zugrunde liegenden Fondsanlagevehikels, an dem der Fonds beteiligt ist, wird der AIFM nach seinem Ermessen eine Überführungsoption (unabhängig davon, ob sie als „Überführungs-" oder „Wiederanlage"-Gelegenheit bezeichnet wird) nicht als neue oder gesonderte Fondsanlage behandeln, vorausgesetzt jedoch, dass für den Fall, dass eine Überführungsoption die Zusage eines wesentlichen zusätzlichen Kapitalbetrags durch den Fonds für das Nachfolgevehikel erfordert, diese zusätzliche Zusage im Ermessen des AIFM in der Regel als Folgeanlage in Bezug auf die ursprüngliche Fondsanlage im Altfonds eingestuft wird.

Research- und sonstige Handelsaktivitäten

Neuberger Berman investiert auf Rechnung seiner Kunden und könnte auf eigene Rechnung in Wertpapiere börsennotierter Unternehmen investieren, bei denen es sich um potenzielle Anlagen des Fonds handelt. Es könnte vorkommen, dass eine Anlagegelegenheit nicht im Interesse des Fonds verfolgt wird, um die Flexibilität für diese Handelsaktivitäten zu bewahren.

Die Handelsaktivitäten von Neuberger Berman, AIFM, Portfoliomanagern, ihren verbundenen Unternehmen und Kunden mit öffentlich gehandelten Wertpapieren sowie die Research-Empfehlungen von Neuberger Berman und seinen verbundenen Unternehmen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere könnten sich von den Interessen und Aktivitäten unterscheiden oder abweichen, die mit solchen Wertpapieren oder ähnlichen Wertpapieren auf Rechnung des Fonds abgewickelt werden.

Beispielsweise könnte der Fonds Wertpapiere zu einem Zeitpunkt veräußern, an dem vom Research von Neuberger Berman ein Kauf dieser Wertpapiere empfohlen wird. Der AIFM trifft seine eigenen, unabhängigen Entscheidungen in Bezug auf die Handelsaktivitäten des Fonds. Um potenzielle Beschränkungen der geschäftlichen Aktivitäten von Mitgliedern des Anlageausschusses des Fonds oder aus anderen Gründen zu vermeiden, könnte der Zugang einiger oder aller Mitglieder zu bestimmten Informationen, die die Portfoliomanager in Bezug auf eine bestimmte Anlage erhalten haben, eingeschränkt werden, oder ihre Teilnahme an Gesprächen über bestimmte Anlageentscheidungen könnte eingeschränkt werden, was den Anlageprozess des Fonds negativ beeinflussen und zu negativen Anlageentscheidungen führen könnte, die sonst nicht getroffen worden wären.

Der AIFM ist für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich. Das Treffen von Ermessensentscheidungen durch den AIFM bei Bewertungen könnte generell zu potenziellen Interessenkonflikten führen, unter anderem im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe und des Zeitpunkts von Ausschüttungen und der Berechnung von Verwaltungsgebühren.

Steuern

In bestimmten Fällen können die Portfoliomanager, der AIFM oder die Geschäftsführung auch auf bestimmte Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb, die Finanzierung, die Verwaltung und die Veräußerung von Anlagen verzichten, die die Steuern reduzieren würden, weil diese Maßnahmen die Gesamtrendite vor Steuern für alle oder die meisten Anteilseigner verringern würden. Bei der Auswahl, Strukturierung und Tätigung von Anlagen für den Fonds berücksichtigen die Geschäftsführung, die Portfoliomanager und der AIFM die Anlageziele des Fonds und seiner Anteilseigner insgesamt und nicht die Anlageziele eines einzelnen Anteilseigners.

Die vorstehende Liste potenzieller und tatsächlicher Interessenkonflikte erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit der Konflikte im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds. Es können weitere Konflikte bestehen, die derzeit nicht bekannt sind oder als unwesentlich angesehen werden. Interessierte Anleger sollten diesen gesamten Prospekt, einschließlich der entsprechenden Teilfondsprospekten, und die Satzung lesen und sich mit ihren unabhängigen Beratern beraten, bevor sie entscheiden, ob sie in den Fonds investieren möchten. Zudem kann eine Anlage in den Fonds, da sich die Anlagestrategien des Fonds im Laufe der Zeit entwickeln und ändern, zusätzlichen und unterschiedlichen tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten unterliegen.

5.11 Ausführung von Transaktionen

Der AIFM hat eine Richtlinie der „bestmöglichen Ausführung" mit dem Ziel verfolgt, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wenn er Entscheidungen, im Namen des Fonds zu handeln, ausführt oder Aufträge, im Namen des Fonds zu handeln, an andere Unternehmen zur Ausführung erteilt. Weitere Informationen über die Grundsätze einer optimalen Auftragsausführung sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich.

6. Anteile

6.1 Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen

6.1.1. Anteile

Das Anteilskapital des Fonds besteht aus nennwertlosen, voll eingezahlten Anteilen. Das Anteilskapital des Fonds entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds, der sich aus dem Gesamtnettoinventarwert aller Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des Fonds, ergibt. Das Anteilskapital des Fonds muss jederzeit mindestens dem im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrag entsprechen, der derzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,- Euro) beträgt. Dieses Mindestkapital muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach dem Datum erreicht werden, an dem der Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 als Investmentgesellschaft mit variablem Anteilskapital zugelassen wurde.

Die Anteile werden nur als Namenanteile und ohne Zertifikate ausgegeben. Auf Antrag und auf Kosten des antragstellenden Anteilseigners wird eine schriftliche Eintragungsbestätigung ausgestellt. Die Eintragung eines Anteilseigners in das Register der Anteilseigner des Fonds belegt das Eigentumsrecht des Anteilseigners gegenüber einem Teilfonds.

Der Fonds erkennt nur einen einzigen Anteilseigner je Anteil an. Wird ein Anteil von mehreren Personen gehalten, müssen diese einen einzigen Vertreter benennen, der sie gegenüber dem Fonds vertritt. Der Fonds hat das Recht, die Ausübung aller mit diesem Anteil verbundenen Rechte auszusetzen, bis ein solcher Vertreter ernannt worden ist.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden: Der Fonds ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll eingezahlter Anteile zu jedem im jeweiligen Teilfondsprospekt angegebenen Datum auszugeben, ohne den bestehenden Anteilseignern ein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile vorzubehalten.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilseigner zu einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilseigner des Fonds und bei allen Versammlungen eines betreffenden Teilfonds oder einer betreffenden Anteilsklasse. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in einen Teilfonds investiert, ist es diesem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber einem Teilfonds oder dem Fonds auszuüben.

Anteilsbruchteile werden mit bis zu vier (4) Dezimalstellen ausgegeben. Solche Anteilsbruchteile sind zu einer proportional anteiligen Beteiligung am Nettovermögen berechtigt, das einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse zuzurechnen ist, zu dem bzw. der sie gemäß ihren in diesem Prospekt erläuterten Bedingungen gehören. Anteilsbruchteile gewähren ihren Inhabern keine Stimmrechte. Entspricht jedoch die Summe der von demselben Anteilseigner in derselben Anteilsklasse gehaltenen Bruchteile einem oder mehreren ganzen Anteilen, so kann dieser Anteilseigner das entsprechende Stimmrecht ausüben, das mit der Anzahl der ganzen Anteile verbunden ist.

Die Anteile sind jeweils berechtigt, an dem Nettovermögen zu partizipieren, das dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse gemäß dessen/deren Bedingungen zuzurechnen ist, wie in den jeweiligen Teilfondsprospekten dargelegt. Sofern im jeweiligen Teilfondsprospekt nicht anders angegeben, werden Anteile am oder etwa am im jeweiligen Teilfondsprospekt angegebenen Datum ausgegeben. Ab diesem Zeitpunkt sind sie berechtigt, am Nettovermögen eines Teilfonds oder der

Anteilsklasse zu partizipieren, wie im Teilfondsprospekt des jeweiligen Teilfonds und in Abschnitt 6.4 (Zeichnungen und Zusagen für Anteile) nachfolgend beschrieben. Sofern im jeweiligen Teilfondsprospekt nicht anders angegeben, werden Anteile an jedem Anteilsrückgabetag zurückgenommen und sind bis zu (einschließlich) diesem Zeitpunkt berechtigt, am Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu partizipieren, wie in Abschnitt 6.5 (Anteilsrückgabe an den Fonds) weiter unten beschrieben. Zurückgenommene Anteile werden in der Regel annulliert, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.

Zurückgenommene Anteile werden in der Regel annulliert, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.

6.1.2. Teilfonds

Der Fonds ist eine eigenständige juristische Person in Form eines Umbrella-Fonds, der aus separaten Teilfonds besteht. Jeder vom Fonds ausgegebene Anteil ist ein Anteil an einem bestimmten Teilfonds. Jeder Teilfonds hat ein bestimmtes Anlageziel und eine bestimmte Anlagerichtlinie, wie in seiner Teilfondsprospekt näher beschrieben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt und zu seinem ausschließlichen Nutzen in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagerichtlinie investiert.

Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern des Fonds, haftet jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten. Demzufolge darf das Vermögen jedes Teilfonds nur zur Begleichung der Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen verwendet werden, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind. Übersteigen die Verbindlichkeiten, die aus der Gründung, der Verwaltung und der Auflösung eines Teilfonds entstehen, aus irgendeinem Grund das ihm zuzurechnende Vermögen, haben die Gläubiger keinen Rückgriff auf das Vermögen eines anderen Teilfonds, um diesen Fehlbetrag zu decken. Die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu den einzelnen Teilfonds erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung, wie weiter unten in Abschnitt 7.2 (Bewertungsverfahren) erläutert.

Jeder Teilfonds kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Dauer aufgelegt werden, wie in seiner jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben. Im letzteren Fall kann die Geschäftsführung die Laufzeit eines Teilfonds nach deren erstem Ablauf einmal oder mehrmals verlängern. Den Anteilseignern wird jede Verlängerung mitgeteilt. Am Ende der Laufzeit eines Teilfonds (oder wie anderweitig im entsprechenden Teilfondsprospekt vorgesehen) nimmt der Fonds alle Anteile an diesem Teilfonds zurück. Im entsprechenden Teilfondsprospekt wird die Laufzeit jedes Teilfonds und gegebenenfalls seine Verlängerung angegeben.

Zusätzliche Teilfonds können von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anteilseigner anderer Teilfonds aufgelegt werden, sofern die CSSF dies zuvor genehmigt hat. Diesem Prospekt wird für jeden neu aufgelegten Teilfonds eine neue Teilfondsprospekt hinzugefügt.

6.1.3. Anteilsklassen

Jeder Teilfonds kann mehrere Anteilsklassen anbieten, wie im jeweiligen Teilfondsprospekt aufgeführt.

Anteilsklassen sind in jedem Teilfonds als thesaurierende Anteilsklasse, thesaurierende ausschüttungsfähige Anteilsklasse, ausschüttende Anteilsklasse und/oder Anteilsklassen mit anderen Merkmalen wie im jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben erhältlich. Einzelheiten zu allen Anteilsklassen, die in einem bestimmten Teilfonds verfügbar sind, werden im jeweiligen Teilfondsprospekt aufgeführt.

Die Teilfonds können mehrere Anteilsklassen anbieten, wie in den jeweiligen Teilfondsprospekten aufgeführt. Jede Anteilsklasse eines Teilfonds kann unterschiedliche Merkmale aufweisen. Zu diesen Merkmalen zählen beispielsweise die Gebührenstruktur, die Mindestanlage- oder Mindesthaltebeträge, die Währung, unterschiedliche Absicherungstechniken, die Ausschüttungsrichtlinie, Umtauschbarkeit oder andere Unterscheidungsmerkmale. Ausschüttungen können in jeder Anteilsklasse eines Teilfonds angeboten werden und erfolgen gemäß der Ausschüttungsrichtlinie, wie im jeweiligen Teilfondsprospekt beschrieben.

Im Rahmen jedes Teilfonds können von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds zusätzliche Anteilsklassen etabliert werden. Neue Anteilsklassen werden zur jeweiligen Teilfondsprospekt hinzugefügt. Diese neuen Anteilsklassen können zu Bedingungen ausgegeben werden, die sich von denen der bestehenden Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds unterscheiden. Die Liste und die Einzelheiten der im Rahmen jedes Teilfonds gegebenenfalls etablierten Anteilsklassen sind in den Teilfondsprospekten aufgeführt.

Die Anteile des jeweiligen Teilfonds können entweder abgesichert oder nicht abgesichert sein und auf eine der im jeweiligen Teilfondsprospekt angegebenen Währungen lauten (falls zutreffend).

Jede Anteilsklasse kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Dauer aufgelegt werden, wie im jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben. Im letzteren Fall kann der Fonds die Laufzeit der Anteilsklasse nach deren erstem Ablauf einmal oder mehrmals verlängern. Den Anteilseignern wird jede Verlängerung mitgeteilt. Am Ende der Laufzeit einer Anteilsklasse nimmt der Fonds alle Anteile dieser Anteilsklasse gemäß den Bedingungen der entsprechenden Teilfondsprospekt zurück. Im entsprechenden Teilfondsprospekt wird die Dauer jeder Anteilsklasse und gegebenenfalls ihre Verlängerung angegeben.

Jede Anteilsklasse kann sich von den anderen Klassen im Hinblick auf ihre Kostenstruktur, den erforderlichen Erstanlagebetrag, die Währung, in der der Nettoinventarwert angegeben wird, oder jegliches anderes Merkmal, das die Geschäftsführung festlegt, unterscheiden. Die Geschäftsführung kann ferner nach eigenem Ermessen beschließen, jedes dieser Merkmale sowie den Namen einer Anteilsklasse zu ändern. In diesem Fall werden die entsprechende Teilfondsprospekt und gegebenenfalls der Prospekt entsprechend aktualisiert.

6.1.4. Änderungen an Teilfonds und Anteilsklassen

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte und Beschränkungen können vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und des Prospekts von Zeit zu Zeit geändert werden. Satzungsänderungen erfordern einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner, wie nachfolgend in Abschnitt 9.2 (Versammlungen der Anteilseigner) näher beschrieben.

Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Geschäftsführung die Merkmale eines bestehenden Teilfonds, einschließlich seines Ziels und seiner Richtlinie, oder einer bestehenden Anteilsklasse ohne Zustimmung der Anteilseigner ändern, soweit dies nach

den geltenden Gesetzen und Vorschriften anwendbar oder zulässig ist. Dieser Prospekt wird gegebenenfalls vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF aktualisiert. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Anteilseigner eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse über die Änderungen informiert und erhalten, sofern erforderlich, mindestens einen Monat im Voraus eine Mitteilung über geplante wesentliche Änderungen, um die gebührenfreie Rückgabe ihrer Anteile zu veranlassen, falls sie damit nicht einverstanden sind.

6.2 Ausschüttungsrichtlinie

Die einzelnen Teilfonds können Anteilsklassen mit bestimmten Ausschüttungsmerkmalen anbieten, die im jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben sind. Der Fonds bestimmt, wie die Erträge ausgeschüttet werden sollen. Von Zeit zu Zeit, zu Zeitpunkten und in Bezug auf Zeiträume, die der Fonds bestimmt, kann er Ausschüttungen in Form von Barmitteln oder Anteilen gemäß der für die jeweilige Anteilsklasse beschlossenen Ausschüttungsrichtlinie festsetzen, wie im jeweiligen Teilfondsprospekt beschrieben. Die Ausschüttungsrichtlinie zwischen Anteilsklassen innerhalb desselben oder verschiedener Teilfonds kann sich unterscheiden. Bei keiner Anteilsklasse sind Ausschüttungen garantiert. In jedem Fall dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden, wenn der Gesamtnettoinventarwert des Fonds dadurch unter das im Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestanteilskapital fallen würde, das derzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (Euro 1.250.000,–) beträgt.

Auf vom Fonds festgesetzte Ausschüttungen, die nicht geltend gemacht wurden, werden keine Zinsen bezahlt. Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Festsetzungsdatum nicht geltend gemacht wurden, werden gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

6.3 Zulässige Anleger

Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse kann unterschiedliche oder zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Anteilseigner haben. Einige Teilfonds oder Anteilsklassen können bestimmten Kategorien von Anteilseignern vorbehalten sein, beispielsweise institutionellen Anlegern oder Anteilseignern, die in bestimmten Ländern ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben. Die Zulässigkeitsanforderungen jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse sind in den Teilfondsprospekten ausgeführt.

Anteile dürfen nur von Anteilseignern erworben oder gehalten werden, die alle Zulässigkeitsanforderungen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen (sofern vorhanden), die für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse im jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben sind (ein **„zulässiger Anleger"**).

Die Geschäftsführung hat beschlossen, dass jeder Anteilseigner, der die Anforderungen an einen zulässigen Anleger nicht erfüllt, zusätzlich zu den nachfolgend in Abschnitt 6.10 (Unzulässige Personen) beschriebenen Personen als unzulässige Person zu betrachten ist. Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen und die Annahme der Übertragung von Anteilen ablehnen, sollte sich herausstellen, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass Anteile von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden. Der Fonds kann alle Anteile, die von, im Namen, auf Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden, gemäß dem in diesem Prospekt beschriebenen Verfahren zwangsweise zurücknehmen (siehe nachfolgend in Abschnitt 6.10 (Unzulässige Personen)).

Die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle ist dafür zuständig, zu überprüfen, ob die einzelnen Anteilseigner alle Anforderungen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen, die für zulässige Anleger gelten.

6.4 Zeichnungen und Zusagen für Anteile

Die Geschäftsführung ist berechtigt, über (i) die Häufigkeit und (ii) die Bedingungen zu entscheiden, zu denen Anteile der einzelnen Teilfonds ausgegeben werden. In den Teilfondsprospekten sind die Merkmale der Zusagen und des Mechanismus für die Zeichnung und Inanspruchnahme angegeben.

Die Geschäftsführung kann einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter die Befugnis übertragen, Zeichnungen oder Zusagen anzunehmen, die Zahlung für die auszugebenden Anteile entgegenzunehmen und diese zu liefern. Die Geschäftsführung kann ferner Geschäftsführungsmitgliedern, Verwaltern oder Führungskräften die Befugnis übertragen, Zeichnungen oder Zusagen anzunehmen und einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anzuweisen, die Zahlung für die auszugebenden Anteile entgegenzunehmen und diese zu liefern.

Die Geschäftsführung kann Anträge auf Zeichnung oder Zusage nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen.

6.5 Anteilsrückgabe an den Fonds

Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, können Anträge auf Anteilsrückgaben an den Fonds von Anteilseignern für jeden Anteilsrückgabetag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der vollständige Antrag bis zum Annahmeschluss für diesen Tag der Anteilsrückgabe eingereicht wird. Angenommene Anträge werden zu dem für diesen Tag der Anteilsrückgabe geltenden Anteilsrückgabepreis bearbeitet. Der Anteilsrückgabepreis (abzüglich einer etwaigen Anteilsrückgabegebühr) wird in der Regel bis zum Ende des Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben gezahlt. Das Rückgabeverfahren wird nachfolgend näher beschrieben. Anteile werden am Tag der Anteilsrückgabe zurückgenommen und sind bis zu ihrer Rückgabe berechtigt, am Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu partizipieren. Der Tag der Anteilsrückgabe, der Annahmeschluss und der Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben für die einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen sind in den jeweiligen Teilfondsprospekten angegeben.

6.5.1. Antrag auf Anteilsrückgabe an den Fonds

Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, können die Anteilseigner an jedem Anteilsrückgabetag die Rückgabe aller oder einzelner Anteile zu einem Anteilsrückgabepreis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Tag der Anteilsrückgabe entspricht. Der Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der Anteilsrückgabe, an dem ein Antrag bearbeitet wird, ist den Anteilseignern nicht bekannt, wenn sie ihren Rückgabeantrag stellen.

Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, kann der Fonds bei der Anteilsrückgabe an den Fonds eine Anteilsrückgabegebühr erheben, wie nachfolgend in Abschnitt 8.1 (Zeichnungsgebühr und Anteilsrückgabegebühr) beschrieben.

Dieser wird von der Zahlung des Anteilsrückgabepreises abgezogen. Die Anteilsrückgabegebühr entspricht einem maximalen Prozentsatz des Anteilsrückgabepreises oder einem anderen Betrag, der gegebenenfalls für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben ist.

Anteilseigner, die ihre Anteile ganz oder teilweise zurückgeben möchten, müssen ein Anteilsrückgabeformular einreichen oder gemäß dem im entsprechenden Teilfondsprospekt ausgeführten Rückgabeverfahren vorgehen. Das Anteilsrückgabeformular muss beim Administrator eingereicht werden. Dabei sind die Anweisungen auf dem Formular oder das im jeweiligen Teilfondsprospekt beschriebene Anteilsrückgabeverfahren zu befolgen. Das Anteilsrückgabeformular kann auf Anfrage vom Administrator bezogen werden.

Der Fonds bearbeitet nur Rückgabeanträge, die als eindeutig und vollständig angesehen werden. Zeichnungen werden nur dann als vollständig angesehen, wenn der Fonds alle Informationen und die Begleitdokumentation erhalten hat, die er für die Bearbeitung der Zeichnung für erforderlich hält. Bei unklaren oder unvollständigen Zeichnungen kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Anleger infolge unklarer oder unvollständiger Zeichnungen erleiden.

Anträge müssen bis zu dem im jeweiligen Teilfondsprospekt angegebenen Annahmeschluss für den Tag der Anteilsrückgabe beim Administrator eingereicht werden, damit sie zu dem für diesen Rückgabetag geltenden Anteilsrückgabepreis bearbeitet werden können, sofern sie angenommen werden. Für von Anteilseignern in verschiedenen Zeitzonen eingereichte Anträge können unterschiedliche Annahmeschlüsse gelten. Der jeweilige Annahmeschluss muss jedoch immer vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der geltende Nettoinventarwert berechnet wird. Anteilseigner sollten die für ihre Rechtsordnung gültige Verkaufsdokumentation heranziehen, um herauszufinden, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Nach dem Annahmeschluss eingehende Anträge werden so behandelt, als wären sie bis zum Annahmeschluss für den nächsten Anteilsrückgabetag eingegangen. Der Fonds kann jedoch Rückgabeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, unter bestimmten Bedingungen annehmen, wie nachfolgend in Abschnitt 6.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) beschrieben.

Die Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vom Fonds ausgesetzt wird, wie nachfolgend in Abschnitt 7.4 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) beschrieben. Die Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann auch in anderen Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn die Umstände und das beste Interesse der Anteilseigner dies erfordern.

Ausführlichere Informationen zu den in dieser Klausel genannten außergewöhnlichen Umständen können am eingetragenen Sitz des Fonds/des AIFM bezogen werden.

6.5.2. Abrechnung von Anteilsrückgaben an den Fonds

Erlöse aus Rückgaben an den Fonds in Höhe des vollen Anteilsrückgabepreises (abzüglich einer etwaigen Anteilsrückgabegebühr) werden gewöhnlich bis zum Ende des im jeweiligen Teilfondsprospekt angegebenen Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben gezahlt. In einigen Rechtsordnungen, in denen Anteile vertrieben werden, können aufgrund von Beschränkungen durch lokale Gesetze und Verordnungen andere Abrechnungsverfahren gelten. Anteilseigner sollten die lokale Vertriebsdokumentation für ihre Rechtsordnung zu Rate ziehen oder ihre lokale Zahlstelle um weitere Informationen bitten. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Gebühren, die bei einer Empfängerbank oder einem Clearing-System anfallen.

Die Zahlung der Erlöse aus Anteilsrückgaben erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto des Anteilseigners, der die Anteilsrückgabe beantragt hat, und auf dessen Risiko und Kosten. Die Erlöse aus Anteilsrückgaben werden in der Referenzwährung der Anteilsklasse gezahlt, sofern dies nicht im entsprechenden Teilfondsprospekt oder im Zeichnungsschein anders festgelegt ist.

Der Fonds behält sich das Recht vor, bei unzureichender Liquidität oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen die Zahlung der Erlöse aus der Anteilsrückgabe nach dem Ende des normalen Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben zu verschieben. Können die Erlöse aus der Anteilsrückgabe nicht bis zum Ende des Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben ausgezahlt werden, erfolgt die Zahlung so bald danach wie nach vernünftigen Maßstäben möglich. Der Fonds kann die Abrechnung von Anteilsrückgaben an den Fonds auch bis zum Eingang aller Informationen und der Begleitdokumentation verzögern, die für die Bearbeitung des Antrags wie oben beschrieben als notwendig erachtet werden. In jedem Fall werden keine Erlöse aus Anteilsrückgaben gezahlt, solange der Fonds keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des vollen Zeichnungspreises (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr), der für die zurückzugebenden Anteile fällig, aber noch nicht gezahlt ist, erhalten hat. Auf Erlöse aus Anteilsrückgaben, die nach dem Ende des Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben gezahlt werden, werden keine Zinsen an die Anteilseigner gezahlt.

Die Zahlung von Erlösen aus Anteilsrückgaben kann sich auch verzögern, bis der Anteilseigner dem Fonds oder dem Administrator (je nach Fall) eine vollständige, einwandfreie Dokumentation zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt hat. Etwaige Erlöse aus Anteilsrückgaben werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen hinterlegt. Nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingeforderte Erlöse verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Ausführlichere Informationen zu den in dieser Klausel genannten außergewöhnlichen Umständen können am eingetragenen Sitz des Fonds/des AIFM bezogen werden.

6.5.3. Anteilsrückgabe gegen Sachleistung

Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben, kann der Fonds zur leichteren Abwicklung umfangreicher Anträge auf Anteilsrückgaben oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen dem Anteilseigner eine „Anteilsrückgabe gegen Sachleistung" vorschlagen. Dabei erhält der Anteilseigner ein Portfolio von Vermögenswerten eines Teilfonds, dessen Wert

dem Anteilsrückgabepreis (abzüglich einer etwaigen Anteilsrückgabegebühr) entspricht. Unter diesen Umständen muss der Anteilseigner der Anteilsrückgabe gegen Sachleistung ausdrücklich zustimmen und kann stattdessen immer eine Barauszahlung der Erlöse aus der Anteilsrückgabe verlangen. Schlägt der Fonds zu einem gegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Anteilsrückgabe gegen Sachleistung vor oder nimmt diesen an, so muss er die Interessen der anderen Anteilseigner eines Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung berücksichtigen. Stimmt der Anteilseigner einer Anteilsrückgabe gegen Sachleistung zu, erhält er eine Auswahl von Vermögenswerten des Teilfonds. Jede Anteilsrückgabe gegen Sachleistung wird in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers oder eines anderen unabhängigen Wirtschaftsprüfers (*réviseur d'entreprises agréé*), mit dem sich der Fonds einverstanden erklärt hat, unabhängig bewertet. Der Fonds und der Anteilseigner, der die Rückgabe an den Fonds beantragt, vereinbaren konkrete Abrechnungsverfahren. Alle im Zusammenhang mit einer Anteilsrückgabe gegen Sachleistung anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichts, werden vom Anteilseigner, der die Rückgabe an den Fonds beantragt, oder von einem vom Fonds genehmigten Dritten getragen.

6.6 Umwandlung von Anteilen

Sofern in den Teilfondsprospekten nichts anderes angegeben ist, können Anträge auf die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse (die **„Original-Anteile"**) in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds (die **„neuen Anteile"**) für jeden Umwandlungstag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass bis zum Annahmeschluss für diesen Umwandlungstag ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Anzahl der bei einer Umwandlung ausgegebenen neuen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten pro Anteil der Original-Anteile und der neuen Anteile am Umwandlungstag (zum Ausschluss jeglicher Zweifel kann es sich dabei um unterschiedliche Tage für die Original-Anteile und die neuen Anteile handeln). Im Tausch für die Rückgabe der Original-Anteile werden am Umwandlungstag die neuen Anteile ausgegeben. Aufgrund der besonderen steuerlichen Bestimmungen, die am steuerlichen Wohnsitz eines Anteilseigners gelten, können jedoch für diesen Anteilseigner andere Regelungen gelten. Das Umwandlungsverfahren wird nachfolgend näher beschrieben.

6.6.1. Umwandlungsantrag

Sofern in den Teilfondsprospekten nicht anders angegeben und wie im Zeichnungsschein näher beschrieben, können Anteilseigner an jedem Umwandlungstag die Umwandlung von Original-Anteilen in neue Anteile beantragen. Das Recht zur Umwandlung der Original-Anteile setzt jedoch voraus, dass der betreffende Anteilseigner alle für die neuen Anteile geltenden Anforderungen zulässige Anleger erfüllt. Darüber hinaus unterliegen Umwandlungsanträge den Bestimmungen über die für die neuen Anteile geltenden Mindestbeträge für Erst- oder Zusatzzeichnungen und dem für die Original-Anteile geltenden Mindesthaltebetrag. Nicht alle Teilfonds beinhalten die Möglichkeit zur Umwandlung von Anteilen.

Es ist zu beachten, dass bestimmte Anteilsklassen bei Eintritt bestimmter, im jeweiligen Teilfondsprospekt und/oder dem Zeichnungsschein näher beschriebener Ereignisse eine Umwandlung in eine andere Anteilsklasse vorsehen können. Dabei sei klargestellt, dass das Verfahren für eine solche Umwandlung von Anteilen nicht den Bestimmungen dieses Abschnitts 6.6.1 (Umwandlungsantrag) unterliegt, sondern den im entsprechenden Teilfondsprospekt und/oder dem Zeichnungsschein beschriebenen Bedingungen.

Die Anzahl der neuen Anteile, die bei einer Umwandlung ausgegeben werden, basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der Original-Anteile und der neuen Anteile am Umwandlungstag. Diese Nettoinventarwerte sind den Anteilseignern nicht bekannt, wenn sie ihren Umwandlungsantrag stellen.

Der Fonds kann bei einer Umwandlung von Anteilen eine Umwandlungsgebühr erheben, wie nachfolgend in Abschnitt 8.1 (Zeichnungsgebühr und Anteilsrückgabegebühr) und in den Teilfondsprospekten beschrieben. Zum Ausschluss jeglicher Zweifel wird bei einer Umwandlung neben einer etwaigen Umwandlungsgebühr keine zusätzliche Zeichnungsgebühr oder Anteilsrückgabegebühr erhoben.

Anteilseigner, die ihre Anteile umwandeln möchten, müssen ein Umwandlungsformular einreichen. Das Umwandlungsformular muss beim Administrator gemäß den Anweisungen auf entsprechendem Formular eingereicht werden. Das Umwandlungsformular kann auf Anfrage vom Administrator bezogen werden.

Der Fonds bearbeitet nur Umwandlungszeichnungen, die als eindeutig und vollständig angesehen werden. Zeichnungen werden nur dann als vollständig angesehen, wenn der Fonds alle Informationen und die Begleitdokumentation erhalten hat, die er für die Bearbeitung der Zeichnung für erforderlich hält. Der Fonds kann die Annahme missverständlicher oder unvollständiger Anträge bis zum Eingang aller notwendigen Informationen und Nachweisdokumente in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Bei unklaren oder unvollständigen Zeichnungen kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Anleger infolge unklarer oder unvollständiger Zeichnungen erleiden.

Die Anträge müssen bis zum in den Teilfondsprospekten angegebenen Annahmeschluss für die Umwandlungstag beim Administrator eingereicht werden, damit angenommene zu einem Umwandlungsverhältnis der auf den jeweiligen Nettoinventarwert der Original-Anteile und der neuen Anteile am Umwandlungstag beruht, bearbeitet werden können. Für von Anteilseignern in verschiedenen Zeitzonen eingereichte Anträge können unterschiedliche Annahmeschlüsse gelten. Der jeweilige Annahmeschluss muss jedoch immer vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der geltende Nettoinventarwert berechnet wird. Anteilseigner sollten die für ihre Rechtsordnung gültige Verkaufsdokumentation heranziehen, um herauszufinden, welcher Annahmeschluss für sie gilt. Nach dem Annahmeschluss eingehende Zeichnungen werden so behandelt, als wären sie bis zum Annahmeschluss für den nächsten Umwandlungstag eingegangen. Der Fonds kann jedoch Umwandlungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unter bestimmten Bedingungen annehmen, wie nachfolgend in Abschnitt 6.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) beschrieben.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf die Umwandlung von Anteilen in neue Anteile ganz oder teilweise abzulehnen, insbesondere wenn der Fonds beschließt, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder neue Anteilseigner zu schließen. In jedem Fall werden keine Umwandlungsanträge bearbeitet, solange der Fonds keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des vollen Zeichnungspreises (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr), der für die Original-Anteile erhalten hat.

Die Umwandlung von Anteilen wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Original-Anteile oder der neuen Anteile durch den Fonds gemäß Abschnitt 7.4 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) weiter unten ausgesetzt wird oder wenn die Rückgabe von Original-Anteilen oder die Zeichnung neuer Anteile gemäß der Satzung und diesem Prospekt ausgesetzt wird.

6.6.2. Umwandlungsverhältnis

Das Verhältnis, zu dem die Original-Anteile in neue Anteile umgewandelt werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

A = (B x C x D) / E

wobei:

A die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile ist;

B die Anzahl der Original-Anteile ist, die in neue Anteile umgewandelt werden sollen;

C der Nettoinventarwert pro Anteil der Original-Anteile am Umwandlungstag ist;

D der vom Fonds bestimmte Wechselkurs zwischen der Referenzwährung der Original-Anteile und derjenigen der neuen Anteile ist. Handelt es sich um ein und dieselbe Referenzwährung, ist D gleich eins (1); und

E der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteile am Umwandlungstag ist.

Es kann eine Umwandlungsgebühr erhoben werden, sofern und in dem Umfang es im Teilfondsprospekt angegeben ist. Die Umwandlungsgebühr entspricht der positiven Differenz (sofern zutreffend) zwischen der auf die neuen Anteile anwendbaren Zeichnungsgebühr und der für die Original-Anteile gezahlten Zeichnungsgebühr oder einem niedrigeren Betrag, der gegebenenfalls für jede Anteilsklasse im Teilfondsprospekt angegeben ist.

6.7 Übertragung von Anteilen

6.7.1. Bedingungen und Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen

Anteile sind vorbehaltlich der in der Satzung, diesem Prospekt und den Teilfondsprospekten dargelegten Beschränkungen frei übertragbar. Insbesondere kann der Fonds die Übertragung von Anteilen verweigern, wenn er feststellt, dass eine solche Übertragung dazu führen würde, dass die Anteile von, im Namen oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden.

Vorbehaltlich des Vorstehenden wird die Übertragung von Anteilen durch den Fonds gewöhnlich im Wege einer Übertragungserklärung wirksam, die im Register der Anteilseigner des Fonds eingetragen wird, nachdem dem Administrator eine ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Übertragenden ausgefertigte Übertragungsurkunde in einer vom Fonds akzeptierten Form übergeben wurde.

Der Fonds lässt nur Anteilsübertragungen wirksam werden, die er als eindeutig und vollständig ansieht. Der Administrator kann vom Übertragenden und/oder vom Übertragungsempfänger alle Informationen und Begleitdokumentation verlangen, die er für erforderlich hält, um die Übertragung wirksam werden zu lassen, einschließlich einer vollständigen und ordnungsgemäßen Dokumentation zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Übertragungsempfängers. Anteilseignern wird empfohlen, sich mit dem Administrator in Verbindung zu setzen, bevor sie eine Übertragung beantragen, um sicherzustellen, dass sie über die gesamte ordnungsgemäße Dokumentation für die Transaktion verfügen. Der Fonds kann die Annahme unklarer oder unvollständiger Übertragungsanträge bis zum Eingang aller notwendigen Informationen und Begleitdokumentation in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Bei unklaren oder unvollständigen Übertragungsanträgen kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Übertragende und/oder Übertragungsempfänger infolge unklarer oder unvollständiger Übertragungsanträge erleiden.

6.8 Besondere Überlegungen

6.8.1. Mindestanlage- und Mindesthaltebeträge

Für die Zeichnung von Anteilen kann ein Mindestbetrag für die Erstzeichnung und/oder zusätzliche Zeichnungen gelten, wie für jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben. Der Fonds kann jeden Antrag auf Zeichnung oder Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse ablehnen, der nicht den gegebenenfalls geltenden Mindestbetrag für die Erstzeichnung oder zusätzliche Zeichnung für diese Anteilsklasse erfüllt.

Für das Halten von Anteilen kann ebenfalls ein Mindesthaltebetrag gelten, wie für jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben. Der Fonds kann jeden Antrag auf Rückgabe oder Umwandlung eines Teils eines Anteilsbestands in einer Anteilsklasse als Antrag auf Rückgabe oder Umwandlung des gesamten Anteilsbestands des Anteilseigners, der die Rückgabe beantragt, in dieser Anteilsklasse behandeln, wenn infolge eines solchen Antrags der Nettoinventarwert der vom Anteilseigner in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile unter den geltenden Mindesthaltebetrag fallen würde. Alternativ kann der Fonds dem Anteilseigner eine Nachfrist gewähren, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, seinen Bestand auf mindestens den Mindesthaltebetrag zu erhöhen.

Der Fonds kann ferner die Übertragung von Anteilen verweigern, wenn infolge einer solchen Übertragung der Nettoinventarwert der vom Übertragenden in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile unter den Mindesthaltebetrag für diese Anteilsklasse fallen würde oder wenn der Nettoinventarwert der vom Übertragungsempfänger in einer Anteilsklasse erworbenen Anteile unter den Mindestbeträgen für die Erstzeichnung bzw. zusätzliche Zeichnung liegen würde. In solchen Fällen teilt der Fonds den Übertragenden mit, dass er die Übertragung der Anteile nicht durchführen wird.

Alternativ liegt es im Ermessen des Fonds, von Zeit zu Zeit auf einen anwendbaren Mindestanlagebetrag, Mindestbetrag für weitere Anlagen und/oder einen Mindesthaltebetrag zu verzichten, sofern alle Anteilseigner innerhalb derselben Anteilsklasse fair behandelt werden.

6.8.2. Mindest- oder Höchstbetrag des verwalteten Vermögens

Der Fonds kann beschließen, die Auflegung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse vor dem Ende des Erstangebots zu annullieren, wenn dieser Teilfonds oder diese Anteilsklasse nicht den Mindestbetrag oder den erwarteten Betrag des verwalteten Vermögens erreicht, um wirtschaftlich effizient betrieben zu werden. In diesem Fall werden Zeichnungsanträge abgelehnt und Zeichnungserlöse, die der Fonds zuvor erhalten hat, werden an den Antragsteller zurückgegeben.

Wenn Anträge auf Anteilsrückgaben an den Fonds oder auf Umwandlungen aus einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einem bestimmten Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse ausmachen oder die verbleibende Anzahl der ausgegebenen Anteile nach diesen Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungstransaktionen einen Gesamtnettoinventarwert erreichen würde, der unter dem Mindestbetrag des verwalteten Vermögens liegt, das für einen effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse erforderlich ist, kann der Fonds beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse gemäß dem nachfolgend in Abschnitt 9.8 (weiter unten) beschriebenen Verfahren einzustellen und aufzulösen. In diesem Fall werden alle verbleibenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurückgenommen.

Der Fonds kann zudem beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder neue Anteilseigner zu schließen, wenn der betreffende Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse den Höchstbetrag oder den erwarteten Betrag des verwalteten Vermögens erreicht haben. In diesem Fall werden Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und Zeichnungserlöse, die der Fonds zuvor erhalten hat, werden an den Antragsteller zurückgegeben.

6.8.3. Aussetzung der Ausgabe, Rückgabe oder der Umwandlung von Anteilen

Die Ausgabe, die Rückgabe oder die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse durch den Fonds gemäß Abschnitt 7.4 weiter unten (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) und unter anderen in der Satzung und diesem Prospekt angegebenen Umständen vom Fonds ausgesetzt wird.

Ausgesetzte Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds und Umwandlungstransaktionen werden als Anträge auf Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungen für den ersten Zeichnungstag, Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, sofern die Anteilseigner ihre Anträge auf Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungen nicht durch eine schriftliche Mitteilung, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums beim Fonds eingegangen ist, zurückziehen.

6.8.4. Aufschub der Rückgabe oder der Umwandlung von Anteilen

An einem gegebenen Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag kann der Fonds vorbehaltlich der besonderen Bedingungen für Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungstransaktionen wie im Teilfondsprospekt des jeweiligen Teilfonds dargelegt beschließen, dass ein Teil (auf anteiliger Basis) oder alle der Rückgabe- oder Umwandlungsanträge auf den nächsten oder die folgenden Tage der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstage verschoben werden, bis der Antrag vollständig bearbeitet ist. Am nächsten oder an einem folgenden Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag werden aufgeschobene Anträge auf Anteilsrückgabe an den Fonds oder Umwandlungen wie im entsprechenden Teilfondsprospekt dargelegt erfüllt.

Der Fonds behält sich ferner das Recht vor, die Zahlung der Erlöse aus der Rückgabe von Anteilen nach dem Ende des normalen Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6.5 weiter oben (Anteilsrückgabe an den Fonds) aufzuschieben.

Als Alternative zum Aufschub von Anträgen auf Anteilsrückgaben an den Fonds kann der Fonds einem Anteilseigner vorschlagen, einen Antrag auf Anteilsrückgabe ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anstatt bar zu begleichen, vorbehaltlich der in Abschnitt 6.5 weiter oben (Anteilsrückgabe an den Fonds) ausgeführten Bedingungen.

6.9 Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken

Der Fonds lässt kein Late Trading zu, da diese Praktiken die Interessen der Anteilseigner beeinträchtigen können. Als Late Trading wird im Allgemeinen die Annahme von Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umwandlungsanträgen für Anteile nach Annahmeschluss für einen Zeichnungstag, Tag der Anteilsrückgabe an den Fonds oder Umwandlungstag und die Ausführung solcher Aufträge zu einem Preis verstanden, der auf dem für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Der Fonds ist jedoch berechtigt, wie oben erwähnt, Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückgabeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, unter Umständen anzunehmen, bei denen die Anträge auf Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungen auf Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts bearbeitet werden, sofern dies im Interesse des Teilfonds ist und die Anteilseigner fair behandelt werden. Insbesondere kann der Fonds auf den Annahmeschluss verzichten, wenn ein Intermediär den Antrag nach Annahmeschluss beim Administrator einreicht, sofern der Intermediär den Antrag vor Annahmeschluss von den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern erhalten hat.

Die Zeichnung und die Umwandlung von Anteilen sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Fonds lässt weder Market Timing noch sonstige exzessive Handelspraktiken zu. Als Market Timing wird eine Arbitragemethode bezeichnet, bei der ein Anteilseigner systematisch Anteile desselben Teilfonds oder derselben Anteilsklasse innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts ausnutzt. Exzessive kurzfristige (Market Timing-)Handelspraktiken können die Portfoliomanagementstrategien stören und die Fondsperformance beeinträchtigen. Zur Minderung von Schäden für den Fonds und andere Anteilseigner hat der Fonds das Recht, Zeichnungs- oder Umwandlungsanträge abzulehnen oder zusätzlich zu einer

Zeichnungsgebühr, Anteilsrückgabegebühr oder einer Umwandlungsgebühr, die gemäß den Teilfondsprospekten erhoben werden kann, eine Gebühr wie im jeweiligen Teilfondsprospekt zugunsten des Teilfonds oder der Anteilsklasse festgelegt von einem Anteilseigner zu erheben, der exzessiven Handel betreibt oder bei dem der Verdacht besteht, dass er exzessiven Handel betreibt, oder der in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat, oder wenn der Handel eines Anteilseigners sich nach Ansicht der Geschäftsführung störend auf den Fonds auswirkte oder hätte auswirken können. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung auch Handelsaktivitäten aus mehreren Mandaten, die unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle stehen.

Der Fonds ist außerdem berechtigt, gemäß dem in diesem Prospekt beschriebenen Verfahren alle Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die von einem Anteilseigner, in seinem Namen oder für seine Rechnung oder zu seinen Gunsten gehalten werden, der sich an Late Trading, Market Timing oder sonstigem exzessiven Handel beteiligt oder beteiligt hat bzw. dessen verdächtigt wird. Die Geschäftsführung betrachtet solche Personen als unzulässige Personen.

Der Fonds haftet nicht für Verluste, die aus abgelehnten Aufträgen oder zwangsweise ausgeführten Anteilsrückgaben an den Fonds entstehen.

6.10 Unzulässige Personen

Die Satzung ermächtigt die Geschäftsführung, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen einzuschränken oder zu verhindern oder bestimmte Praktiken wie Late Trading und Market Timing durch eine Person (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Körperschaft) zu verbieten. Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, wenn das Eigentum oder die Praktiken ihrer Ansicht nach (i) zu einem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung, des Prospekts oder der Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung führen könnten, oder (ii) dazu führen könnten, dass der Fonds oder der AIFM nach einem Gesetz oder einer Vorschrift als Investmentfonds oder anderweitig eingetragen werden muss oder der Fonds Registrierungsanforderungen in Bezug auf seine Anteile erfüllen muss, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer anderen Rechtsordnung, oder (iii) dem Fonds, dem AIFM oder den Anteilseignern rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche, administrative oder finanzielle Nachteile verursachen könnten, die ihnen sonst nicht entstanden wären.

Die Geschäftsführung hat ferner festgelegt, dass jede Person, die nicht als zulässiger Anleger gilt, als unzulässige Person zu betrachten ist.

Darüber hinaus hat die Geschäftsführung (i) beschlossen, dass jede Person, die sich direkt oder indirekt an Late Trading, Market Timing oder anderem exzessiven Handel beteiligt, wie in Abschnitt 6.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) weiter oben beschrieben, als unzulässige Person zu betrachten ist und (ii) mit einer Person durch individuelle Vereinbarungen vereinbart werden kann, dass eine solche Person unter den in diesen individuellen Vereinbarungen festgelegten Umständen als verbotene Person betrachtet wird.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen und die Annahme der Übertragung von Anteilen ablehnen, sollte sich herausstellen, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass Anteile von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden. Der Fonds kann jederzeit von jedem Anteilseigner oder potenziellen Anteilseigner verlangen, dass dieser dem Fonds Zusicherungen, Garantien oder Informationen zusammen mit Begleitdokumentation vorlegt, die der Fonds als notwendig erachtet, um festzustellen, ob die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass Anteile von, im Namen oder für Rechnung oder zugunsten einer unzulässigen Person gehalten werden.

Der Fonds kann alle Anteile zwangsweise zurücknehmen, die von, im Namen oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen oder Anteilseignern gehalten werden, bei denen ein Verstoß gegen die oben genannten Zusicherungen, Garantien oder Informationen festgestellt wurde oder die diese nicht rechtzeitig abgegeben haben. In diesen Fällen teilt der Fonds dem Anteilseigner die Gründe mit, die eine Zwangsrückgabe von Anteilen rechtfertigen, sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und den voraussichtlichen Anteilsrückgabetag, an dem die Zwangsrückgabe erfolgen wird. Der Anteilsrückgabepreis wird gemäß Abschnitt 6.5 weiter oben (Anteilsrückgabe an den Fonds) ermittelt.

Der Fonds kann dem Anteilseigner auch eine Nachfrist einräumen, um gegen die Situation, die zur Zwangsrückgabe geführt hat, Abhilfe zu schaffen. Dies kann beispielsweise durch Übertragung der Anteile auf einen oder mehrere Anteilseigner geschehen, die keine unzulässigen Personen sind und nicht im Namen oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen handeln. Der Fonds kann ferner vorschlagen, Anteile, die von einem Anteilseigner gehalten werden, der die Anforderungen an zulässige Anleger einer Anteilsklasse nicht erfüllt, in Anteile einer anderen für diesen Anteilseigner verfügbaren Anteilsklasse umzutauschen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, vom Anteilseigner eine Entschädigung für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die von, im Namen oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen oder Anteilseignern gehalten werden, bei denen ein Verstoß gegen die oben genannten Zusicherungen, Garantien oder Informationen festgestellt wurde oder die diese nicht rechtzeitig abgegeben haben. Der Fonds kann solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen einer oben beschriebenen Zwangsrückgabe bezahlen und/oder alle oder einen Teil der anderen Anteile des Anteilseigners zurücknehmen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu bezahlen.

6.11 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen und luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (**„Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung"**) darunter unter anderem dem Gesetz von 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung, der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 enthält, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung (**„CSSF-Verordnung 12-02"**), dem Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten (**„Gesetz von 2020"**), sowie anderen Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Leitlinien, die von der CSSF bezüglich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht wurden, wobei alle Texte jeweils in ihrer aktualisierten, korrigierten, ersetzten oder abgelösten Fassung gelten (zusammengefasst **„Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und**

Terrorismusfinanzierung"), wurden allen Fachkräften des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Verwendung von OGA zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen der Fonds und die in seinem Auftrag handelnden Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Identität (potenzieller) Anteilseigner, der Personen, die angeben, im Auftrag oder für (potenzielle) Anteilseigner zu handeln, sowie der wirtschaftlichen Eigentümer (potenzieller) Anteilseigner gemäß den Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung feststellen und überprüfen.

In diesem Zusammenhang werden der Fonds bzw. seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von den (potenziellen) Anteilseignern die Vorlage eines akzeptablen Identitätsnachweises sowie weiterer Informationen und Unterlagen aus verlässlichen und unabhängigen Quellen verlangen, die der Fonds oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für notwendig erachten, um die Identität der vorgenannten Personen, die Art und den beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung sowie die Herkunft der Mittel sowie gegebenenfalls die Herkunft des Vermögens auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes des Fonds festzustellen. Darüber hinaus kann der Fonds oder seine Beauftragten weitere Informationen und Unterlagen anfordern, die der Fonds benötigt, um seinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäß den Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen.

Legt ein (potenzieller) Anteilseigner die erforderlichen Informationen oder Unterlagen verspätet oder gar nicht vor, so wird der Antrag auf Zeichnung, Übertragung, Umwandlung oder eine andere Transaktion (oder gegebenenfalls auf Anteilsrückgabe) nicht angenommen. Ebenso können bei der Ausgabe von Anteilen und bei Rücknahmeanträgen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Dividenden sowie Umtauschanträge nicht bearbeitet werden, wenn nicht alle Informationen und Dokumente zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Anteilseigners (und gegebenenfalls der oben genannten verbundenen Personen) vorgelegt wurden.

Weder der Fonds noch seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haften für Verzögerungen oder die Nichtbearbeitung von Geschäften, die darauf zurückzuführen sind, dass der (potenzielle) Anteilseigner keine oder unvollständige Informationen oder Unterlagen vorgelegt hat. Außerdem können der Fonds oder seine Beauftragen für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Fall die von ihnen als angemessen erachteten Maßnahmen ergreifen, darunter insbesondere die Sperrung des Kontos des betreffenden Anteilseigners bis zum Erhalt der erforderlichen Informationen und Dokumente. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten), die auf die mangelnde Kooperation eines solchen Anteilseigners zurückzuführen sind, sind vom betreffenden Anteilseigner zu tragen.

In jedem Fall müssen potenzielle Anteilseigner dem Fonds oder seinen Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mindestens die im Zeichnungsformular angegebenen Informationen und Belege vorlegen, je nach ihrer Rechtsform (Einzelperson, Unternehmen oder andere Kategorie von Zeichnern), wobei zu beachten ist, dass die darin aufgeführten Informationen und Unterlagen nicht in allen Fällen als vollständig angesehen werden können und daher von Zeit zu Zeit geändert werden können, unter anderem im Falle von rechtlichen und regulatorischen Änderungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Änderungen der Geschäftspraktiken des Fonds.

Dennoch haben der Fonds und/oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das Recht, zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern, bis sie sich hinreichend davon überzeugt haben, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners verstehen und in der Lage sind, die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Anteilseigner können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, gemäß den Anforderungen an die laufenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden unter den Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zusätzliche Informationen und zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente vorzulegen. Anteilseigner müssen den Fonds und/oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich über Ereignisse oder Veränderungen informieren, die Auswirkungen auf die einschlägigen Informationen und Unterlagen haben, sobald ihnen derartige Ereignisse oder Veränderungen zur Kenntnis gelangen. Jeder Anteilseigner ist daher verpflichtet, dem Fonds und/oder seinen Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktuelle personenbezogene Daten und Dokumente über sich selbst und gegebenenfalls seine Vertreter sowie über seine jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Ein Anteilseigner, der nach schriftlicher Aufforderung durch den Fonds und/oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine relevanten Informationen und Dokumente vorlegt, kann als „nicht kooperativer Anteilseigner" eingestuft werden, und die jeweiligen Konten dieses Anteilseigners können für Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Ausschüttungen gesperrt werden. Alle entsprechenden Abhilfemaßnahmen und Kosten des Fonds in Bezug auf einen nicht kooperativen Anteilseigner, die zur Erfüllung der laufenden Sorgfaltspflichten des Fonds erforderlich sind, können dem jeweiligen nicht kooperativen Anteilseigner in Rechnung gestellt werden.

In Abhängigkeit von den Umständen des jeweiligen Antrags kann in Situationen, in denen der Fonds oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu dem Schluss gekommen sind, dass das Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gering ist, eine vereinfachte Sorgfaltsprüfung (**„SDD"**) für den potenziellen Anteilseigner anwendbar sein. In diesem Fall können die Maßnahmen zur Sorgfaltsprüfung unter anderem in Bezug auf Fristen, Umfang oder Art der zu erhebenden Informationen und Dokumente angepasst werden.

Der (potenzielle) Anteilseigner nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass der Fonds verpflichtet ist, in aktueller und korrekter Form bestimmte Informationen über die natürlichen Personen vorzuhalten, die als „wirtschaftliche(r) Eigentümer" (gemäß Definition im Gesetz von 2004) zu betrachten sind und diese sowie zugehörige Belegunterlagen gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils gültigen Fassung) (**„Gesetz von 2019"**) beim Register der wirtschaftlichen Eigentümer (**„R.B.E."**) in Luxemburg einzureichen. Gilt ein Anteilseigner als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds, ist der Fonds somit gesetzlich verpflichtet, dem R.B.E. bestimmte Informationen und zusätzliche Belege über den betreffenden Anteilseigner zur Verfügung zu stellen. Der potenzielle Anteilseigner nimmt zur

Kenntnis und erkennt an, dass bestimmte Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern, die im R.B.E. enthalten sind, Drittparteien mit einem berechtigten Interesse zugänglich sein werden, darunter (i) nationalen Behörden oder (ii) Fachkräften gemäß dem Gesetz von 2004 zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, während der Fonds diese Informationen außerdem auf Verlangen bestimmten nationalen Behörden Luxemburgs (darunter der CSSF, dem *Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen nationalen Behörden laut Definition im Gesetz von 2019) zur Verfügung stellen kann.

Der potenzielle Anteilseigner nimmt ferner zur Kenntnis und erkennt an, dass jede Person, die im Sinne des Gesetzes von 2004 als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds gilt, gemäß dem Gesetz von 2019 verpflichtet ist, dem Fonds / dessen Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, und dass strafrechtliche Sanktionen sowohl dem Fonds auferlegt werden können, sollte er die Verpflichtungen zur Erfassung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht einhalten, als auch dem/den wirtschaftlichen Eigentümer(n), die es versäumen, dem Fonds alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Anteilseigner, die der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds wegen der Nichtbereitstellung der Informationen auferlegt werden, die vom Fonds gegenüber den nationalen Behörden Luxemburgs offengelegt werden müssen, und der Fonds kann in seinem alleinigen Ermessen die Anteile des betreffenden Anteilseigners zurücknehmen.

Gemäß Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004 und Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 erfolgt die Sorgfaltsprüfung bei Intermediären, die in eigenem Namen, aber im Auftrag zugrunde liegender Anleger Anteile zeichnen und (falls anwendbar) vermarkten, generell auf mehreren Ebenen, darunter unter anderem:

1. einer risikobasierten Sorgfaltsprüfung des Intermediärs (durch Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, -daten oder -informationen) sowie seiner wirtschaftlichen Eigentümer, sodass sich der Fonds insbesondere vergewissern kann, wer der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer des Intermediärs sind,
2. Außerdem findet auch eine erweiterte Sorgfaltsprüfung dieser Intermediäre durch den Fonds oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 sowie Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004 statt. Hierzu gehört unter anderem, dass der Fonds oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die Kontrollmechanismen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei den Intermediären bezüglich ihrer eigenen zugrunde liegenden Anleger zugreifen müssen. Bei Situationen mit höherem Risiko (z. B. wenn sich zugrunde liegende Anleger eines Intermediärs in Ländern befinden, die ein höheres Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen), können der Fonds oder seine Beauftragten für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um Bereitstellung zusätzlicher Dokumente und/oder Informationen über die Personen bitten, die uneingeschränkten Anspruch auf die Summen auf den Konten des Intermediärs haben.

Neben den Sorgfaltsprüfungsmaßnahmen in Bezug auf Anleger sind der Fonds sowie der AIFM gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes von 2004 sowie Artikel 34 Abs. 2 der CSSF-Verordnung 12-02 außerdem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds zu ergreifen. Der Fonds und der AIFM sollten anhand ihres risikobasierten Ansatzes beurteilen, inwieweit das Angebot ihrer Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung oder Verschleierung von Erlösen aus Straftaten oder deren Einschleusung in das Finanzsystem bietet. Gemäß dem Gesetz von 2020 muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder in Luxemburg ansässigen natürlichen oder juristischen Person sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die auf oder von Luxemburger Gebiet aus tätig ist, durchgesetzt werden. Im Ergebnis muss der Fonds / AIFM bzw. der von ihnen bestellte Beauftragte vor einer Anlage in Vermögenswerte mindestens den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten mit den Listen der Ziele von Finanzsanktionen abgleichen.

7. Bewertung und Nettowertberechnung

Der AIFM ist dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung des Fondsvermögens sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts ausgeführt werden kann. Gemäß Artikel 17 des Gesetzes von 2013 ist die Aufgabe der Bewertungsaufgabe funktional unabhängig vom Portfoliomanagement. Die Vergütungsrichtlinie und andere Maßnahmen gewährleisten, dass Interessenkonflikte gemindert werden und die unzulässige Beeinflussung der Mitarbeitenden verhindert wird.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse wird ermittelt, indem eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ausgeführt und diese auf die Teilfonds und Anteilsklassen aufgeteilt werden, um den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds zu berechnen. Die Methode für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Zuordnung zu den Teilfonds und Anteilsklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts ist in den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Bewertungsgrundsätzen des AIFM und in der Satzung dargelegt und wird auch in diesem Abschnitt des Prospekts und der entsprechenden Teilfondsprospekt beschrieben.

7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird vom Administrator an jedem Bewertungstag (wie für jeden Teilfonds im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben) unter der Verantwortung des AIFM ermittelt. Er wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Anteilsklasse eines Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Referenzwährung der Anteilsklasse ausgedrückt und kann auf vier (4) Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse entspricht dem Wert der Vermögenswerte, die dieser Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds zugerechnet werden, abzüglich des Wertes der Verbindlichkeiten, die dieser Anteilsklasse zugerechnet werden, wobei beide an jedem Bewertungstag gemäß dem nachfolgend beschriebenen Bewertungsverfahren berechnet werden.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds entspricht dem Wert der Vermögenswerte, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, abzüglich des Wertes der Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, wobei beide an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung des Teilfonds gemäß dem nachfolgend beschriebenen Bewertungsverfahren berechnet werden.

Der Nettoinventarwert des Fonds entspricht jederzeit der Summe der Nettoinventarwerte aller Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des Fonds. Der Nettoinventarwert des Fonds muss jederzeit mindestens dem im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestanteilskapital entsprechen, das derzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (Euro 1.250.000,–) beträgt, außer in den ersten zwölf (12) Monaten nach der Zulassung des Fonds durch die CSSF.

7.2 Bewertungsverfahren

7.2.1. Allgemeines

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds werden gemäß den Bewertungsgrundsätzen des AIFM für die einzelnen Teilfonds sowie den in diesem Dokument und der betreffenden Teilfondsprospekt erläuterten Bestimmungen bewertet.

Der AIFM kann nach Treu und Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze oder alternative Bewertungsmethoden anwenden, die er für geeignet hält, um den voraussichtlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts zu bestimmen, wenn die Anwendung der nachfolgend beschriebenen Regeln unangemessen oder undurchführbar erscheint.

Der AIFM kann den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn er feststellt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Stückelung, der Laufzeit, der Liquidität, der geltenden oder erwarteten Zinssätze oder Dividendenausschüttungen oder sonstiger relevanter Erwägungen widerzuspiegeln.

Ist nach dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts, aber vor Veröffentlichung des Nettoinventarwerts für einen Bewertungstag eine wesentliche Änderung eingetreten, die sich auf die Börsen oder Märkte auswirkt, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, kann der AIFM die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung durchführen, um die Interessen der Anteilseigner zu wahren. In diesem Fall basiert der Nettoinventarwert, der an diesem Bewertungstag bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückgabe- und Umwandlungsanträgen verwendet wird, auf der zweiten Berechnung.

Sofern kein Betrug, keine böse Absicht, keine grobe Fahrlässigkeit, kein offensichtlicher Irrtum oder eine Entscheidung vorliegt, die der AIFM, die Geschäftsführung oder ein von ihnen beauftragter Vertreter im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse gemäß der Satzung und dem Prospekt trifft, ist der Nettoinventarwert pro Anteil endgültig und für den Fonds und alle Anteilseigner verbindlich. Weder die Geschäftsführung noch der AIFM noch ein von ihnen beauftragter Vertreter übernehmen eine individuelle Haftung oder Verantwortung für eine in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung oder eine andere von ihnen vorgenommene oder unterlassene Handlung.

Der AIFM haftet gegenüber dem Fonds für jegliche Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung seiner Bewertungspflichten entstehen.

7.2.2. Vermögenswerte des Fonds

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regeln für die Zuordnung zu Teilfonds und Anteilsklassen gelten als Vermögenswerte des Fonds:

1. sämtliche Kassenbestände oder Guthaben, einschließlich ausstehender aufgelaufener Zinsen;
2. sämtliche Wechsel und alle Arten von Schuldscheinen oder Forderungen, einschließlich ausstehender Erlöse aus der Veräußerung von Finanzinstrumenten;
3. sämtliche Wertpapiere und Finanzinstrumente, einschließlich Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Obligationen, Optionen oder Bezugsrechte, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und alle anderen Anlagen, die Eigentum des Fonds sind;
4. sämtliche Dividenden und Ausschüttungen, die an den Fonds entweder in bar oder in Form von Aktien und Anteilen zu zahlen sind (die gewöhnlich zum Ex-Tag in den Büchern des Fonds erfasst werden, sofern der Fonds den Wert des Wertpapiers entsprechend anpassen kann);
5. sämtliche ausstehenden aufgelaufenen Zinsen auf alle verzinslichen Instrumente, die Eigentum des Fonds sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Instrumente enthalten sind;
6. die Gründungskosten des Fonds oder eines Teilfonds, soweit diese nicht bereits abgeschrieben wurden; und
7. sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Beschaffenheit, einschließlich im Voraus gezahlter Aufwendungen.

7.2.3. Verbindlichkeiten des Fonds

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regeln für die Zuordnung zu Teilfonds und Anteilsklassen gelten als Verbindlichkeiten des Fonds:

1. sämtliche Kredite, Wechsel oder Forderungen, aufgelaufene Zinsen für Kredite (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Zusage solcher Kredite);
2. sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob diese bereits fällig sind oder nicht, einschließlich sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen, die ausgelaufen sind und bei denen Zahlungen entweder in bar oder in Form von Vermögenswerten geleistet werden, einschließlich des Betrags jeglicher Dividenden oder Ausschüttungen, die vom Fonds festgesetzt, aber noch nicht gezahlt wurden;
3. eine Rückstellung für alle bis zum Bewertungstag angefallenen Steuern und alle sonstigen vom Fonds genehmigten oder gebilligten Rückstellungen; und

4. sämtliche weiteren Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art, die gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften verbucht werden, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle von ihm zu zahlenden Aufwendungen, Gebühren, Kosten und Abgaben, wie nachfolgend in Abschnitt 8 (Gebühren und Kosten) erläutert.

Für nicht gezahlte Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, sind auf der Basis eines geschätzten, für den betreffenden Zeitraum aufgelaufenen Betrags angemessene Rückstellungen zu bilden. Außerbilanzielle Verbindlichkeiten sind nach fairen und umsichtigen Kriterien ordnungsgemäß zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen werden vom Fonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Die Gründungskosten jedes neuen Teilfonds werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Neue Teilfonds, die nach der Gründung und Auflegung des Fonds aufgelegt werden, beteiligen sich an den nicht abgeschriebenen Kosten für die Gründung des Fonds.

7.2.4. Bewertungsgrundsätze

Gemäß der Satzung und den Bewertungsgrundsätzen des AIFM wird die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds wie folgt durchgeführt:

1. Der Wert aller Kassenbestände und Guthaben, Wechsel oder Schuldscheine, Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem gesamten Nennbetrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert bestimmt, nachdem ein Abschlag angewendet wird, den der AIFM in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
2. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Marktpreis oder -kurs vor dem Zeitpunkt der Bewertung an der Börse oder dem geregelten Markt, an dem sie hauptsächlich notiert oder gehandelt werden, bewertet, sofern in den nachfolgenden Absätzen 3 und 6 nichts anderes angegeben ist. Werden Wertpapiere oder Instrumente an mehr als einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, bestimmt der AIFM, an welcher Börse oder welchem geregelten Markt diese Wertpapiere oder Instrumente hauptsächlich notiert oder gehandelt werden. In diesem Fall werden die Marktpreise oder Notierungen an dieser Börse oder diesem geregelten Markt für ihre Bewertung verwendet. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, für die keine verfügbaren oder repräsentativen Marktpreise oder Preisnotierungen vorliegen oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder
3. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben unter Anwendung einer von ihm genehmigten Bewertungsmethode geschätzt wird.
4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 2 können Geldmarktinstrumente, sofern dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, unter Verwendung einer Abschreibungsmethode bewertet werden, bei der die Instrumente zu ihren Anschaffungskosten bewertet werden, die um die Amortisation von Agio- oder Disagiobeträgen linear bis zur Fälligkeit angepasst werden, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente. Die Abschreibungsmethode wird nur angewendet, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem nach der Abschreibungsmethode berechneten Wert führt.
5. Derivate, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Closing- oder Abrechnungspreis oder zur letzten verfügbaren Preisnotierung vor dem Zeitpunkt der Bewertung an der Börse oder dem geregelten Markt, an dem die Instrumente hauptsächlich notiert oder gehandelt werden, bewertet. Werden Instrumente an mehr als einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, bestimmt der AIFM, an welcher Börse oder welchem geregelten Markt diese Instrumente hauptsächlich notiert oder gehandelt werden. In diesem Fall werden die Closing- oder Abrechnungspreise oder Preisnotierungen an dieser Börse oder diesem geregelten Markt für ihre Bewertung verwendet. Derivate, für die keine verfügbaren oder repräsentativen Closing- oder Abrechnungspreise oder Preisnotierungen vorliegen, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben unter Anwendung einer von ihm genehmigten Bewertungsmethode geschätzt wird.
6. Außerbörslich (Over-the-Counter) gehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden täglich zu ihrem beizulegenden Zeitwert auf der Basis von Bewertungen bewertet, die von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt werden. Diese werden regelmäßig unabhängig von der Gegenpartei genehmigt oder überprüft. Alternativ können OTC-Derivate auf der Basis von unabhängigen Bewertungsdiensten oder vom AIFM genehmigten Bewertungsmodellen bewertet werden, die internationalen bewährten Vorgehensweisen und Bewertungsgrundsätzen folgen. Jede derartige Bewertung wird regelmäßig unabhängig von der Gegenpartei mit deren Bewertung abgeglichen, und wesentliche Unterschiede werden umgehend untersucht und erklärt.
7. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 2 werden Anteile oder Einheiten von Zielinvestmentfonds zu ihrem letzten verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert, der von oder im Namen des Investmentfonds gemeldet oder zur Verfügung gestellt wird, oder zu ihrem letzten verfügbaren inoffiziellen oder geschätzten Nettoinventarwert bewertet, wenn dieser aktueller ist als der letzte verfügbare offizielle Nettoinventarwert, sofern der AIFM sich von der Belastbarkeit dieses inoffiziellen Nettoinventarwerts überzeugt hat. Der auf der Basis der inoffiziellen Nettoinventarwerte des Zielinvestmentfonds berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert abweichen, der am selben Bewertungstag auf der Basis des offiziellen Nettoinventarwerts des Zielinvestmentfonds berechnet worden wäre. Alternativ können Anteile oder Einheiten von Zielinvestmentfonds, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 bewertet werden.
8. Der Wert jedes anderen Vermögenswertes, auf den oben nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist der wahrscheinliche Veräußerungswert, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben unter Anwendung einer ihm genehmigten Methode zur Bewertung des beizulegenden Zeitwerts geschätzt wird.

7.2.5. Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Teilfonds und Anteilsklassen

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds werden den einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen gemäß den Bestimmungen der Satzung, wie nachstehend dargelegt, und der jeweiligen Teilfondsprospekt des Teilfonds zugeordnet.

1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, sämtliche Vermögenswerte, in die diese Erlöse investiert oder reinvestiert werden, und sämtliche Erträge, Einnahmen, Gewinne oder Vermögenswerte, die diesen Anlagen zuzurechnen sind oder sich aus ihnen ergeben, sowie alle Wertsteigerungen oder -minderungen dieser Anlagen werden dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zugerechnet und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Die Vermögenswerte, die jeder Anteilsklasse desselben Teilfonds zuzurechnen sind, werden zusammen gemäß dem Anlageziel, der Anlagerichtlinie und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds angelegt, vorbehaltlich der besonderen Merkmale und Ausgabebedingungen jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds, wie in seiner jeweiligen Teilfondsprospekt angegeben (siehe Abschnitt 6.1 (Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen) weiter oben).
2. Sämtliche Verbindlichkeiten des Fonds, die den einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerten zuzurechnen sind oder die im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entstehen, werden dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse belastet und zusammen mit Wertsteigerungen oder -minderungen dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zugeordnet und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Insbesondere und ohne Einschränkung werden die Kosten und die Vorteile eines anteilsklassenspezifischen Merkmals ausschließlich der Anteilsklasse zugerechnet, auf die sich das entsprechende Merkmal bezieht.
3. Sämtliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, können von der Geschäftsführung nach Treu und Glauben und in einer Weise zugeordnet werden, die gegenüber den Anteilseignern im Allgemeinen fair ist, und werden gewöhnlich allen Teilfonds oder Anteilsklassen anteilig zu ihrem Nettoinventarwert zugeordnet.

Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Geschäftsführung die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zuvor einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet waren, jederzeit ändern.

7.2.6. Zusätzliche Vorschriften für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen gelten, sofern im Teilfondsprospekt nicht anders angegeben, die folgenden Grundsätze:

1. Jeder Anteil, dessen Ausgabe durch den Fonds an jedem Zeichnungstag genehmigt wird, gilt unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung am Zeichnungstag als ausgegeben und vorhanden. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Eingang des Zeichnungspreises beim Fonds wird davon ausgegangen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse einen Anspruch des Teilfonds oder der Anteilsklasse auf den Betrag von Barmitteln oder sonstigen Vermögenswerten enthält, der im Zusammenhang mit der Ausgabe dieser Anteile eingehen sollte. Der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilsklasse wird unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung am Zeichnungstag um diesen Betrag erhöht.
2. Jeder Anteil, dessen Rückgabe an den Fonds an jedem Anteilsrückgabetag genehmigt wird, gilt bis zum Zeitpunkt und bis einschließlich des Zeitpunkts der Bewertung am Rückgabetag als ausgegeben und vorhanden. Unmittelbar nach diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des Anteilsrückgabepreises durch den Fonds wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse eine Schuld des Teilfonds oder der Anteilsklasse in Höhe des Betrags von Barmitteln oder sonstigen Vermögenswerten enthält, der im Zusammenhang mit der Rückgabe dieser Anteile zu zahlen ist. Der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilsklasse wird unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung am Anteilsrückgabetag um diesen Betrag verringert.
3. Nach der Festsetzung von Dividenden für eine Anteilsklasse an einem Bewertungstag, der vom Fonds als Bilanzierungsstichtag für die Ausschüttung festgelegt wurde, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Bewertung an diesem Bewertungstag um den entsprechenden Betrag verringert.
4. Wurde der Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten vereinbart, aber zum Zeitpunkt der Bewertung an einem bestimmten Bewertungstag noch nicht abgeschlossen, werden die betreffenden Vermögenswerte in die Vermögenswerte des Fonds einbezogen bzw. aus diesen ausgeschlossen, und der zu zahlende Bruttokaufpreis bzw. der einzugehende Nettoverkaufspreis wird aus den Vermögenswerten des Fonds ausgeschlossen bzw. in diese einbezogen, als ob dieser Kauf oder Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung an diesem Bewertungstag ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre, sofern der Fonds nicht Grund zu der Annahme hat, dass dieser Kauf oder Verkauf nicht gemäß seinen Bedingungen abgeschlossen werden wird. Ist der genaue Wert oder die Art eines solchen Vermögenswerts oder der Preis zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag nicht bekannt, wird er vom AIFM gemäß den oben beschriebenen Bewertungsgrundsätzen geschätzt.
5. Der Wert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse lauten oder ausgedrückt sind, wird gegebenenfalls in die Referenzwährung des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung an dem betreffenden Bewertungstag geltenden Wechselkurs umgerechnet, den der AIFM für angemessen hält.

7.3 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds ist beim AIFM während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und wird über die Kommunikationsmittel und in den Zeitabständen veröffentlicht, die im entsprechenden Teilfondsprospekt genannt sind.

7.4 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Geschäftsführung kann nach Rücksprache mit dem AIFM die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilsklasse eines Teilfonds und/oder gegebenenfalls die Ausgabe, die Rückgabe und die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

1. wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, von der bzw. dem der Preis für die Vermögenswerte eines Teilfonds ermittelt wird, geschlossen ist, obwohl kein gewöhnlicher Feiertag ist, oder wenn Transaktionen an einer solchen Börse oder einem solchen Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Umfang ausgeführt werden können, der die Ermittlung eines angemessenen Preises ermöglicht;
2. wenn die Informationen oder Berechnungsquellen, die gewöhnlich zur Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden, nicht verfügbar sind;
3. während eines Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall oder einer Störung der Kommunikationsmittel des Netzwerks oder der IT-Medien kommt, die gewöhnlich für die Ermittlung des Preises oder Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden oder die für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil erforderlich sind;
4. wenn Devisen-, Kapitalverkehrs- oder sonstige Beschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder die Ausführung von Transaktionen zu den üblichen Wechselkursen und Bedingungen für solche Transaktionen verhindern;
5. wenn Devisen-, Kapitalverkehrs- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zum Zweck der Zahlung von Erlösen aus der Rückgabe von Anteilen verhindern oder die Durchführung einer der Rückführung zu den üblichen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
6. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt den Fonds daran hindert, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf normale Weise zu verwalten und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;
7. wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Ausgabe-, Rückgabe- oder Umwandlungsrechte durch den/die Investmentfonds, in den/die ein Teilfonds investiert ist, ausgesetzt ist;
8. nachdem die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe, Rückgabe und die Umwandlung auf der Ebene eines Master-Fonds, in den ein Teilfonds als Feeder-Fonds investiert, ausgesetzt wurde;
9. wenn aus jeglichem anderen Grund die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht umgehend oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, über die Vermögenswerte des Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilseigner zu verfügen;
10. im Falle einer Mitteilung an die Anteilseigner des Fonds, mit der eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilseigner zum Zweck der Auflösung und Liquidation des Fonds einberufen oder über die Beendigung und Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse informiert wird, und allgemeiner während des Prozesses der Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
11. während Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Fusion, einer Einbringung von Vermögenswerten, eines Vermögens- oder Aktiensplits oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion festgelegt werden;
12. in Zeiträumen, in denen der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt oder eingeschränkt oder geschlossen ist; und
13. unter außergewöhnlichen Umständen, wenn die Geschäftsführung es für notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der fairen Behandlung der Anteilseigner in ihrem besten Interesse.

Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilseigner auswirken könnten, oder wenn für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umwandlungsanträge in erheblichem Umfang eingehen, behält sich die Geschäftsführung das Recht vor, den Nettoinventarwert pro Anteil für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse erst dann zu ermitteln, wenn der Fonds die erforderlichen Anlagen oder Veräußerungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse abgeschlossen hat.

Die Ausgabe, die Rückgabe und die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse werden während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse nicht berechnet und veröffentlicht wird, ebenfalls ausgesetzt.

Beschlüsse über die Aussetzung der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder gegebenenfalls der Ausgabe, der Rückgabe und der Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht und/oder den Anteilseignern mitgeteilt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, der Rückgabe und/oder der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls die Zeichnung, die Rückgabe und/oder die Umwandlung von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.

Ausgesetzte Anträge auf Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds und Umwandlungen werden als Anträge auf Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungen für den ersten Zeichnungstag, Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, sofern die Anteilseigner ihre Anträge auf Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds oder Umwandlungen nicht durch eine schriftliche Mitteilung, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums beim Administrator eingegangen ist, zurückziehen.

7.5 Berichtigung von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder Verstößen gegen die geltende Anlagerichtlinie eines Teilfonds

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder im Falle eines Verstoßes gegen die geltenden Anlagerichtlinie des Teilfonds wendet der AIFM das CSSF-Rundschreiben über den Anlegerschutz an und befolgt die in diesem

Rundschreiben aufgeführten Verfahren zur Korrektur eines solchen Fehlers und/oder einer solchen Nichteinhaltung. Die Geschäftsführung entscheidet nach Rücksprache mit dem AIFM, welche Toleranzschwelle gemäß dem CSSF-Rundschreiben zum Anlegerschutz für einen Irrtum bei der Berechnung des Nettoinventarwert für die einzelnen Teilfonds angewendet werden soll. Die Anteilseigner der einzelnen Teilfonds werden über die gewählte Toleranzschwelle auf der Website www.nb.com/en/gb/sicav-legal-documents informiert.

8. Gebühren und Kosten

8.1 Zeichnungsgebühr und Anteilsrückgabegebühr

Für die Zeichnung von Anteilen kann eine Zeichnungsgebühr und für die Anteilsrückgabe an den Fonds eine Anteilsrückgabegebühr erhoben werden, die gegebenenfalls jeweils gemäß den Angaben in den Teilfondsprospekten berechnet werden. Für die Umwandlung von Anteilen kann eine Umwandlungsgebühr anfallen, die gegebenenfalls jeweils gemäß den Angaben in den Teilfondsprospekten berechnet wird. Zum Ausschluss jeglicher Zweifel wird bei einer Umwandlung neben einer etwaigen Umwandlungsgebühr keine zusätzliche Zeichnungsgebühr oder Anteilsrückgabegebühr erhoben.

Gegebenenfalls gilt für alle Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds und jede Umwandlung von Anteilen jeder Anteilsklasse, die am selben Zeichnungstag, Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag bearbeitet werden, eine identische Zeichnungsgebühr, Anteilsrückgabegebühr bzw. eine identische Umwandlungsgebühr.

Die Anteilsrückgabegebühr und die Umwandlungsgebühr sind von den Anteilseignern an den Fonds oder den AIFM zu zahlen. Die Zeichnungsgebühr ist gemäß dem einschlägigen Teilfondsprospekt von den Anlegern direkt an die zuständige Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zu zahlen. Der Fonds oder der AIFM können nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise auf die die Anteilsrückgabegebühr bzw. die Umwandlungsgebühr verzichten, wie im jeweiligen Teilfondsprospekt näher beschrieben.

Banken und sonstige Finanzintermediäre, die von den Anteilseignern bestellt werden oder in ihrem Auftrag handeln oder die gegebenenfalls im Auftrag der zugrunde liegenden zulässigen Anleger handeln, können den Anteilseignern oder den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern gegebenenfalls Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren oder Provisionen gemäß den Vereinbarungen zwischen diesen Banken oder anderen Finanzintermediären und den Anteilseignern bzw. den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern berechnen. Der Fonds hat keine Kontrolle über solche Vereinbarungen.

8.2 Verwaltungsgebühr

Der Fonds erhebt von den Anteilseignern für ihre Anlage in die einzelnen Teilfonds Verwaltungsgebühren, die im jeweiligen Teilfondsprospekt näher erläutert werden. Potenzielle Anleger sollten sich für weitere Einzelheiten zu den geltenden Gebühren auf die entsprechende Teilfondsprospekt beziehen.

Die Verwaltungsgebühr deckt die vom AIFM oder seinen Beauftragten erbrachten Anlageverwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen. Hat der AIFM eine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt, werden alle an diese zu zahlenden Gebühren vom AIFM aus seinen eigenen Gebühren gezahlt.

8.3 Erfolgsabhängige Gebühren

Soweit anwendbar, können erfolgsabhängige Gebühren (die **„erfolgsabhängigen Gebühren"**) gemäß den im jeweiligen Teilfondsprospekt dargestellten Kriterien erhoben werden.

8.4 Gebühren der Verwahrstelle und des Administrators

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse, der der üblichen Marktpraxis in Luxemburg entspricht. Der Höchstbetrag der Gebühren ist in den Teilfondsprospekten angegeben. Die Verwahrstellengebühr fällt unter den im jeweiligen Teilfondsprospekt festgelegten Bedingungen an und ist entsprechend diesen Bedingungen zahlbar. Die Verwahrstelle hat ferner Anspruch auf Transaktionsgebühren, die auf der Basis der von den einzelnen Teilfonds getätigten Anlagen gemäß der üblichen Marktpraxis in Luxemburg belastet werden. Die Höhe der an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren kann je nach Art der Anlagen der einzelnen Teilfonds und der Länder und/oder Märkte, in denen die Anlagen getätigt werden, unterschiedlich sein. Die Verwahrstelle hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß entstanden sind.

Der Administrator hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse, der der üblichen Marktpraxis in Luxemburg entspricht. Die an den Administrator zu zahlende Gebühr fällt unter den im jeweiligen Teilfondsprospekt festgelegten Bedingungen an und ist entsprechend diesen Bedingungen zahlbar. Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen, die ihm bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß entstanden sind.

An die Verwahrstelle und den Administrator können als Gegenleistung für die für den Fonds erbrachten Nebendienstleistungen, die sich auf die Hauptdienstleistungen der Verwahrstelle und des Administrators beziehen, weitere Gebühren zu zahlen sein.

8.5 Gebühren und Kosten der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung können als Gegenleistung für ihre Funktion Anspruch auf ein Honorar haben. Der Fonds erstattet den Mitgliedern der Geschäftsführung ferner einen angemessenen Versicherungsschutz und Auslagen sowie sonstige Kosten, die ihnen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, einschließlich angemessener Auslagen, Reisekosten, die für die Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsführung anfallen, und Kosten für Gerichtsverfahren, sofern diese Kosten nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Geschäftsführungsmitglieds verursacht wurden.

8.6 Betriebs- und Verwaltungskosten

Der Fonds trägt alle gewöhnlichen Kosten und Aufwendungen, die im Rahmen des Betriebs und der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anfallen (die **„Betriebs- und Verwaltungskosten"**), einschließlich Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit:

1. Vorbereitung, Herstellung, Druck, Hinterlegung, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Fonds, mit einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind (wie die Satzung, dieser Prospekt, Finanzberichte und Mitteilungen an die Anteilseigner) oder sonstige Dokumente und Materialien, die den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden (wie erläuternde Mitteilungen, Erklärungen, Berichte, Factsheets und ähnliche Dokumente);
2. Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilseigner und Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Ankündigungen und anderen Mitteilungen an die Anteilseigner;
3. professionellen Beratungsdienstleistungen (wie rechtliche, steuerliche, buchhalterische, Compliance-, Wirtschaftsprüfungs- und andere Beratungsdienstleistungen), die der Fonds oder der AIFM im Auftrag des Fonds erbringt;
4. Anlagedienstleistungen und/oder, die der Fonds oder der AIFM im Auftrag des Fonds in Anspruch genommen bzw. erhalten hat (einschließlich Kosten und Gebühren für die Beschaffung von Anlageresearch, Systemen und sonstigen Dienstleistungen oder Daten, die für das Portfolio- und Risikomanagement genutzt werden);
5. Zulassung des Fonds, der Teilfonds und Anteilsklassen, aufsichtsrechtliche Compliance-Verpflichtungen und Meldepflichten des Fonds (wie Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten und sonstige Arten von Kosten und Gebühren, die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Compliance anfallen) sowie alle Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder der Geschäftsführung abgeschlossen wurden;
6. anfänglichen und laufenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zulassung und/oder Börsennotierung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und dem Vertrieb von Anteilen in Luxemburg und im Ausland (wie Kosten und Gebühren, die von Finanzaufsichtsbehörden, Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenzulassungsstellen, Zahlstellen, Fondsplattformen und anderen in diesem Zusammenhang ernannten Vertretern und/oder Dienstleistern erhoben werden, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten);
7. Ermittlung und Veröffentlichung von steuerlichen Faktoren für die Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR und/oder andere Länder, in denen Vertriebslizenzen und/oder Privatplatzierungen bestehen, entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu Marktsätzen;
8. Mitgliedschaften bei oder Dienstleistungen von internationalen Organisationen oder Branchenverbänden wie der Association of the Luxembourg Fund Industry (**„ALFI"**);
9. Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen und lokale Behörden zu zahlen sind (einschließlich der luxemburgischen jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) und aller sonstigen Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen zu zahlen sind), sowie jegliche Mehrwertsteuer (**„MwSt."**) oder ähnliche Steuern, die mit den vom Fonds gezahlten Kosten und Gebühren verbunden sind; und
10. Reorganisation oder Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten des Fonds werden jedem einzelnen Teilfonds belastet. Neue Teilfonds, die nach der Gründung und Auflegung des Fonds aufgelegt werden, beteiligen sich an den Betriebs- und Verwaltungskosten des Fonds.

8.7 Transaktionskosten

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Gebühren, die durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Portfolios und den Abschluss anderer Transaktionen in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten entstehen. Dazu zählen beispielsweise Maklergebühren und -provisionen und alle sonstigen Kosten, Gebühren, Provisionen, Aufwendungen, Aufschläge und Zinsen, die an Banken, Makler, Ausführungsstellen oder – mit Ausnahme von Teilfonds, die als ELTIF gelten – an Wertpapierleihstellen gezahlt werden und/oder bei der Teilnahme an Wertpapierleih-, Rückkauf- und Buy-Sell-Back-Programmen anfallen, Gebühren für das Sicherheitenmanagement und damit verbundene Kosten und Aufwendungen, Börsengebühren, Steuern, Abgaben und Stempelgebühren, die im Zusammenhang mit Transaktionen in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erhoben werden, sowie alle sonstigen transaktionsbezogenen Aufwendungen, einschließlich potenzieller Anlagen (unabhängig davon, ob diese getätigt wurden oder nicht) und „Kosten für nicht zustande gekommene Geschäfte".

8.8 Außerordentliche Kosten und Aufwendungen

Zur Wahrung der Interessen des Fonds und seiner Anteilseigner kann der Fonds oder ein Teilfonds außerordentliche Kosten und Aufwendungen tragen. Dazu zählen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsfällen und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen (einschließlich Strafen, Geldbußen, Schadensersatz und Entschädigungen) sowie der volle Betrag von Steuern, Abgaben, Zöllen oder ähnlichen Belastungen, die dem Fonds oder Teilfonds auferlegt werden und die nicht als gewöhnliche Betriebs- und Verwaltungskosten gelten würden.

8.9 Gründungskosten und -aufwendungen

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds angefallenen Kosten und Aufwendungen werden auf einen Betrag von etwa 1 Million Euro geschätzt. Ein Teil dieser Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Umbrella-Struktur wird vom Fonds getragen und kann über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren ab dem Gründungsdatum des Fonds abgeschrieben werden. Die Gründungskosten und -aufwendungen jedes neuen Teilfonds werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Neue Teilfonds, die nach der Gründung und Auflegung des Fonds aufgelegt werden, beteiligen sich an den nicht abgeschriebenen Kosten und Aufwendungen für die Gründung des Fonds.

9. Allgemeines

9.1 Berichte und Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen Luxemburgs nach der Fair-Value-Option erstellt und enthalten alle wesentlichen Änderungen an den in Artikel 21 des Gesetzes von 2013 aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahres, auf das sich der jeweilige Abschluss bezieht.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Der Fonds erstellt jedes Jahr zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der unter anderem die geprüften Jahresabschlüsse des Fonds und jedes Teilfonds sowie einen Bericht der Geschäftsführung über die Tätigkeit des Fonds umfasst.

Die Jahresberichte werden den Anlegern innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt. Anleger können auf Anfrage gebührenfrei ein Exemplar des letzten Jahresberichts vom Fonds erhalten.

Der Halbjahresbericht wird den Anlegern innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zur Verfügung gestellt.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Der Jahresbericht umfasst den konsolidierten Abschluss des Fonds in Euro sowie individuelle Informationen zu jedem Teilfonds in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds.

9.2 Versammlungen der Anteilseigner

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner findet innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen in der Bekanntmachung zur Einberufung der Hauptversammlung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt.

Weitere Hauptversammlungen der Anteilseigner können an dem in der Einberufungsbekanntmachung angegebenen Ort und zu dem dort genannten Zeitpunkt abgehalten werden, um über sonstige den Fonds betreffende Angelegenheiten zu entscheiden. Hauptversammlungen der Anteilseigner eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds können zu dem in der Einberufungsbekanntmachung angegebenen Zeitpunkt und an dem dort genannten Ort abgehalten werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen können durch Bekanntmachungen erfolgen, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im *Recueil électronique des sociétés et associations* (**„RESA"**) und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht und allen eingetragenen Anteilseignern auf dem ordentlichen Postweg (*lettre missive*) zugesandt werden. Hilfsweise können Einberufungsbekanntmachungen mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben an eingetragene Anteilseigner übersandt werden oder, wenn die Adressaten sich einzeln mit der Übermittlung der Einberufungsbekanntmachungen über ein anderes Kommunikationsmittel, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, bereit erklärt haben, über diese Form der Kommunikation. Die Bekanntmachungen enthalten Angaben über Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Teilnahmebedingungen, die erforderliche Beschlussfähigkeit und die Voraussetzungen für die Abstimmung.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in der Satzung und im Gesetz von 1915 festgelegt. Alle Anteilseigner können persönlich an den Hauptversammlungen teilnehmen oder eine andere Person schriftlich oder per Fax, elektronischer Post oder durch den Einsatz eines vergleichbaren, vom Fonds akzeptierten Kommunikationsmittels zu ihren Bevollmächtigten ernennen. Eine Einzelperson kann mehrere oder sogar alle Anteilseigner des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilseigner zur Abgabe einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilseigner des Fonds und bei allen Versammlungen eines betroffenen Teilfonds oder einer betroffenen Anteilsklasse, soweit es sich bei diesem Anteil um einen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse handelt.

Anteilseigner, die zusammen mindestens zehn Prozent (10 %) des Grundkapitals oder der Stimmrechte des Fonds halten, können an die Geschäftsführung schriftliche Fragen hinsichtlich geschäftlicher Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds sowie der vom Fonds beherrschten Gesellschaften richten.

Die Geschäftsführung kann die Stimmrechte eines Anteilseigners aussetzen, der gegen seine Pflichten im Sinne dieses Prospekts, des Zeichnungsscheins oder der Satzung verstößt.

9.3 Rechte der Anteilseigner

Bei Ausgabe der Anteile wird die Person, deren Name in das Anteilsregister eingetragen ist, Anteilseigner des Fonds in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass bestimmte Anleger, insbesondere Privatanleger, ihre Zeichnungen für den relevanten Teilfonds über Finanzintermediäre (**„Intermediäre"**) vornehmen, die im Auftrag dieser Anleger handeln. „Intermediär" ist ein allgemeiner Begriff, der alle Teilnehmer umfasst (z. B. Vertriebsstellen, Platzierungsagenten, Beauftragte, Plattformen etc.), die zwischen dem/den Teilfonds und dem Endanleger tätig werden. Diese Intermediäre nehmen eine direkte Zeichnung von Anteilen des/der Teilfonds in ihrem eigenen Namen vor und werden als juristische Eigentümer der Anteile im Anteilsregister des entsprechenden Teilfonds eingetragen. Wird in diesem Prospekt und den Teilfondsprospekten zu diesem Prospekt der Begriff „Anteilseigner" verwendet, ist damit der Intermediär in seiner Eigenschaft als Anteilseigner gemeint, wenn es der Zusammenhang erfordert. In Fällen, in denen ein Anteilseigner mittels eines Intermediärs investiert, wie oben erläutert, ist es dem Anteilseigner unter Umständen nicht möglich, (i) bestimmte Rechte als Anteilseigner wie zum Beispiel das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds, d. h. gegenüber dem entsprechenden Teilfonds, auszuüben, oder (ii) bei NAV-Berechnungsfehlern und/oder Verstößen gegen Anlageregeln und/oder anderen Irrtümern auf Ebene des Fonds, d. h. des entsprechenden Teilfonds, entschädigt zu werden. Anleger, die Anteile des Teilfonds über Vermittler zeichnen, sollten daher beachten, dass ihre Rechte (als finanzielle Begünstigte und nicht als Anteilinhaber) beeinträchtigt werden

können, wenn im Falle von Fehlern/Nichteinhaltung eine Entschädigung auf Ebene des Fonds, d. h. des Teilfonds, gezahlt wird. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Satzung unterliegt den in Luxemburg jeweils geltenden Gesetzen und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

Der Zeichnungsschein unterliegt ausdrücklich den gegenwärtig in Luxemburg geltenden Gesetzen und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt; er enthält eine Wahl der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen eines luxemburgischen Gerichts sind in Luxemburg keine Rechtsinstrumente erforderlich. Erlässt ein ausländisches, d. h. nicht-luxemburgisches Gericht auf Grund zwingender innerstaatlicher Vorschriften ein Urteil gegen den Fonds, gelten die Bestimmungen von Brüssel I (Neufassung) (in Bezug auf Urteile aus EU-Mitgliedstaaten) bzw. die Bestimmungen der Lugano-Konvention oder des internationalen Privatrechts Luxemburgs (in Bezug auf Urteile aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Den Anteilseignern wird empfohlen, sich im Einzelfall hinsichtlich der geltenden Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

Besteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen den Anteilseignern und den in Abschnitt 5 (Management und Administration) weiter oben erwähnten Dienstleistern, haben die Anteilseigner im Allgemeinen keine direkten Rechte gegenüber den Dienstleistern, und der Anteilseigner kann seine Ansprüche gegenüber einem Dienstleister nur in Ausnahmefällen geltend machen. Vielmehr ist der ordnungsgemäße Anspruchsteller für Klagen bezüglich eines dem Dienstleister unterstellten Fehlverhaltens gegenüber dem Fonds prima facie der Fonds selbst.

9.4 Änderungen an diesem Prospekt

Die Geschäftsführung kann den Wortlaut dieses Prospekts in enger Zusammenarbeit mit dem AIFM bei Bedarf im Wohle des Fonds anpassen, sofern er diese beispielsweise zur Aufnahme von Gesetzesnovellen und Neuregelungen, Änderungen der Ziele und Richtlinien eines Teilfonds oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Rechnung gestellt werden, für notwendig erachtet. Änderungen dieses Prospekts werden erst nach Genehmigung durch die CSSF wirksam. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Anteilseigner eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse über die Änderungen unterrichtet und erhalten gegebenenfalls mindestens einen Monat im Voraus eine Mitteilung über die vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen, damit sie die gebührenfreie Rückgabe ihrer Anteile beantragen können, falls sie damit nicht einverstanden sind.

9.5 Verfügbare Unterlagen und Informationen

Anteilseigner erhalten vom Fonds oder AIFM auf Wunsch während der Geschäftszeiten an jedem vollen Bankarbeitstag in Luxemburg ein gebührenfreies Papierexemplar dieses Prospekts sowie des letzten Jahresberichts und der Satzung. Auf Nachfrage werden dem Anteilseigner diese Unterlagen zugesandt, oder es wird ihm ein Ort mitgeteilt, an dem der Anteilseigner diese Unterlagen in jedem Mitgliedstaat, in dem die Anteile an einem Teilfonds, der die Kriterien eines ELTIF erfüllt, vertrieben werden, einsehen kann.

Die in Artikel 23 der AIFM-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie die Auskünfte zu den Rechtsordnungen, in denen ein Teilfonds, der die Kriterien eines ELTIF erfüllt, gemäß Artikel 23 Abs. 4 Buchst. i der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung investiert hat, werden am eingetragenen Sitz des AIFM gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Der AIFM und die Portfoliomanager verfolgen die Grundsätze einer „optimalen Auftragsausführung" mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wenn sie Handelsentscheidungen für die von ihnen verwalteten Portfolios treffen oder Handelsaufträge für die verwalteten Portfolios zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleiten. Weitere Informationen über die Grundsätze einer optimalen Auftragsausführung sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich.

Der AIFM verfügt über eine Strategie im Hinblick darauf, wann und wie die mit dem Eigentum an den Anlagen eines Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich zum Nutzen des Teilfonds ausgeübt werden sollen. Eine Kurzdarstellung dieser Strategie sowie die Einzelheiten der auf der Grundlage dieser Strategie für jeden Teilfonds ergriffenen Maßnahmen sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich.

Exemplare der folgenden Dokumente liegen am eingetragenen Sitz des Fonds an jedem Bankarbeitstag während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit: (i) der Verwaltungsvertrag, (ii) der Verwahrstellenvertrag und (iii) der Administrationsvertrag.

9.6 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des anwendbaren luxemburgischen Datenschutzgesetzes (sowie insbesondere des Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und die allgemeinen Datenschutzregelungen in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung) und der EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die **„DSGVO"**) (das **„Datenschutzgesetz"**) erheben und/oder speichern und verarbeiten der Fonds und/oder der AIFM und/oder die Administration, die als gesonderte Datenverantwortliche fungieren (zusammen der **„Datenverantwortliche"**), die von den Anteilseignern und/oder den potenziellen Anteilseignern oder, wenn der Anteilseigner und/oder der potenzielle Anteilseigner eine juristische Person ist, von einer mit dem Anteilseigner und/oder dem potenziellen Anteilseigner verbundenen natürlichen Person, wie z. B. deren Kontaktpersonen, Mitarbeitern, Treuhändern, Beauftragten, Stellvertretern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern (alle vorstehend genannten natürlichen Personen, die **„betroffenen Personen"**), übermittelten Daten zur Erfüllung der von den Anteilseignern benötigten Dienstleistungen und zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere (i) bei Privatanlegern: den Namen, die Kontaktangaben (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den Anlagebetrag und den Anteil am Fonds; (ii) bei Unternehmensanlegern: den Namen und die Anschrift (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse) der mit den Anlegern verbundenen

natürlichen Personen; und (iii) alle personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um aufsichtsrechtliche Anforderungen, einschließlich Steuerrecht und ausländische Gesetze, zu erfüllen (alle vorstehend genannten personenbezogenen Daten zusammen die **„personenbezogenen Daten"**).

Die betroffenen Personen können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenverantwortlichen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds jedoch einen Antrag auf den Erwerb von Anteilen ablehnen.

Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, übernehmen die Gewähr zur Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung an den Datenverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz sowie gegebenenfalls zur Unterrichtung der betroffenen Personen über den Inhalt des vorliegenden Abschnitts gemäß Artikel 12 bis 14 der DSGVO.

Die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Abschluss und zur Durchführung der Zeichnung des Fonds (d. h. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie des von den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrages) im Sinne der rechtmäßigen Interessen des Datenverantwortlichen und zur Erfüllung der ihm auferlegten gesetzlichen Pflichten verarbeitet. Die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Zeichnung von Anteilen am Fonds, (ii) Bearbeitung von Zeichnungen, Anteilsrückgaben an den Fonds und Umwandlung von Anteilen und Gewinnausschüttung an die Anteilseigner, (iii) Führung des Anteilseignerregisters, (iv) Kontoführung, (v) Kundenbetreuung, (vi) Durchführung von Kontrollen übermäßiger Handels- und Market-Timing-Praktiken, (vii) Steueridentifikation, wie sie nach luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung des FATCA-Gesetzes oder der CRS) erforderlich sein kann, und (viii) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus können personenbezogene Daten zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Jede betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch schriftliche Mitteilung an den Datenverantwortlichen zu widersprechen.

Ungeachtet dessen sollten sich die Anteilseigner der Tatsache bewusst sein, dass ihre personenbezogenen Daten auch vom Fonds, dem AIFM bzw. der Administration gemäß deren Datenschutzerklärungen verarbeitet werden, die unter den folgenden Internetadressen abrufbar sind:

- Für den Fonds: www.nb.com/emea/eu_alts_privacy_policy.pdf.
- Für den AIFM: http://www.nb.com/pages/public/global/disclosure-privacy-policy-emea.aspx (Europäische Datenschutzerklärung der Neuberger Berman Group).

Die vorstehend erwähnten „berechtigten Interessen" sind:

- die in Ziffer (v) des vorstehenden Absatzes beschriebenen Verarbeitungszwecke dieses Kapitels zum Datenschutz;
- gewerberechtlicher Schutz;
- die Erbringung von Nachweisen im Falle eines Rechtsstreits, einer Transaktion oder einer geschäftlichen Kommunikation sowie im Zusammenhang mit einer angestrebten Übernahme, einer Fusion oder einem Erwerb eines Teils der Geschäftstätigkeit des Fonds;
- Einhaltung ausländischer Gesetze und Verordnungen und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, eines Ministeriums, einer Aufsichts-, Regelungs- oder Finanzbehörde; und
- Ausübung der Geschäfte des Fonds nach den Regeln angemessener Marktstandards.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes können die personenbezogenen Daten auch von den Datenempfängern des Datenverantwortlichen (den „**Empfängern**") verarbeitet werden, die sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke auf die Verwahrstelle, die Zahlstelle, den Wirtschaftsprüfer und den Rechtsberater in Fragen des luxemburgischen Rechts beziehen.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten selbstverantwortlich an ihre Beauftragten und/oder Bevollmächtigten (die „**Unterempfänger**") weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen und/oder bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich entweder innerhalb oder außerhalb des EWR befinden. Befinden sich die Empfänger außerhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet oder nicht von einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission profitiert, geht der Datenverantwortliche rechtsverbindliche Übermittlungsverträge mit den jeweiligen Empfängern in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln ein. Befinden sich die Unterempfänger außerhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, gehen die Empfänger mit den jeweiligen Unterempfängern ebenfalls rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln ein. Insoweit haben die betroffenen Personen das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Datenverantwortlichen Kopien des entsprechenden Dokuments anzufordern, um die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in solche Länder zu ermöglichen. Die Empfänger (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) beziehungsweise Unterempfänger (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung der Empfänger) können die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als eigenständige Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, nämlich zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Der Datenverantwortliche kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übermitteln. Insbesondere dürfen diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese Daten ihrerseits als Datenverantwortliche an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Gemäß den Bedingungen des Datenschutzgesetzes haben die betroffenen Personen das Recht:

- auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen (d. h. das Recht, vom Datenverantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden oder nicht, bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Datenverantwortlichen zu erhalten, auf diese Daten zuzugreifen und eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (außer in Ausnahmefällen);
- auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese ungenau oder unvollständig sind (d. h. das Recht, vom Datenverantwortlichen zu verlangen, dass ungenaue oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden);
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Personen ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen des Datenverantwortlichen liegt, zu widersprechen. Der Datenverantwortliche stellt die Verarbeitung daraufhin ein, sofern er nicht überzeugend darlegen kann, dass seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, oder die Verarbeitung der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);
- die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf die Speicherung dieser Daten zu beschränken, soweit die betroffene Person keine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt hat);
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sobald sie für den Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden);
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen (d. h. das Recht, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betroffenen Personen oder einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern dies technisch machbar ist).

Soweit die in diesem Prospekt oder in den Teilfondsprospekten enthaltenen Angaben oder sonstige Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Beteiligung am Fonds und an seinen Teilfonds bereitgestellt werden, personenbezogene Daten einer anderen Person darstellen, übermittelt der Anteilseigner dieser Person ein Exemplar der Datenschutzerklärung und wird von dieser Person ermächtigt, im Auftrag dieser Person zu bestätigen, dass diese Daten durch und für den Fonds, den AIFM und den Administrator in der vorstehend beschriebenen Weise gespeichert und verarbeitet werden.

Die betroffenen Personen können ihre vorstehend genannten Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an die in der entsprechenden Datenschutzerklärung angegebene Kontaktperson oder den AIFM unter NBEuropeDataProtection@nb.com wenden oder ihr Anliegen schriftlich an folgende Adresse richten: 9, rue du Laboratoire, L-1911 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die betroffenen Personen werden ferner auf ihr Recht hingewiesen, unter der folgenden Adresse Beschwerde bei der luxemburgischen Kommission für den Datenschutz (der „**CNPD**“) einzureichen: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg; oder bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedsstaat ihres Wohnsitzes.

Personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich gesetzlicher Verjährungsfristen nicht länger als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich aufbewahrt werden.

9.7 Verschmelzung und Reorganisation

9.7.1. Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds oder Anteilsklassen

Die Geschäftsführung kann beschließen, den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse (den **„übertragenden Rechtsträger“**) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mit (i) einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse des Fonds oder (ii) einem anderen luxemburgischen Organismus, der gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon zu verschmelzen, oder (iii) einem anderen luxemburgischen Organismus, der gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über geschlossene alternative Investmentfonds geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon, oder (iv) einem anderen luxemburgischen OGA, der gemäß dem Gesetz von 2010 geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon, oder (v) einem anderen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon (dem **„übernehmenden Rechtsträger“**), falls die Geschäftsführung aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

(A) der Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilsklasse auf das Mindestniveau gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, damit dieser Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse effizient verwaltet und/oder geführt werden kann,

(B) Änderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Verschmelzung rechtfertigen würden, oder

(C) eine Produktrationalisierung eine solche Verschmelzung rechtfertigen würde,

durch Übertragung der Aktiva und Passiva des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger oder durch Zuordnung der Vermögenswerte des übertragenden Rechtsträgers zum Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers oder durch ein anderes anwendbares Verfahren der Verschmelzung, Zusammenlegung oder Reorganisation und, falls erforderlich, nach einer Aufspaltung oder Konsolidierung und der Zahlung eines Betrags, der dem anteiligen Anspruch der Anteilseigner entspricht, indem die Anteile des übertragenden Rechtsträgers als Anteile des übernehmenden Rechtsträgers neu ausgewiesen werden, oder durch ein anderes gegebenenfalls anwendbares Verfahren der Reorganisation oder des Austauschs von Anteilen.

Die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers werden einen Monat vor Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß Satzung und geltender Gesetze und Verordnungen durch Bekanntmachung über die Verschmelzung informiert. Die Bekanntmachung enthält Angaben zu den Gründen und zum Ablauf der Verschmelzung sowie Informationen zum übernehmenden Rechtsträger. Ferner wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass die Anteilseigner des übertragenden

Rechtsträgers noch bis zum Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung die gebührenfreie Rückgabe ihrer Anteile beantragen können (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen sowie der Verkaufs- und Liquidationskosten). Ausnahmen sind möglich, wenn der übernehmende Rechtsträger eine Anteilsklasse des Fonds ist. Eine solche Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner, sofern es sich bei dem Fonds um den übertragenden Rechtsträger handelt, der somit infolge der Verschmelzung nicht mehr besteht. Im letzteren Fall muss die Hauptversammlung der Anteilseigner des Fonds einen Entschluss über die Verschmelzung und deren Wirksamkeitsdatum fassen. Diese Hauptversammlung entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse, die im Falle einer Änderung der Satzung gelten.

Die Geschäftsführung kann beschließen, dass der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von (i) einem anderen luxemburgischen Organismus, der gemäß dem Gesetz von 2010 geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon, oder (ii) einem anderen luxemburgischen Organismus, der gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon, oder (iii) einem anderen luxemburgischen Organismus, der gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über geschlossene alternative Investmentfonds geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon, oder (iv) einem anderen luxemburgischen OGA, der gemäß dem Gesetz von 2010 geführt wird, oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon, oder (v) einem anderen ausländischen OGA oder einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon übernommen wird.

Ungeachtet der der Geschäftsführung durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse können die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse über eine solche Verschmelzung entscheiden. Die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilseigner des Teilfonds oder der Anteilsklasse enthält Angaben zu den Gründen und zum Ablauf der geplanten Verschmelzung sowie Informationen zum übernehmenden Rechtsträger.

9.7.2. Aufnahme eines anderen Fonds oder Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse

Die Geschäftsführung kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beschließen, den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen (i) eines anderen luxemburgischen SIF oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon oder (ii) eines anderen luxemburgischen OGA, der nach dem Gesetz von 2010 geführt wird, oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon oder (iii) eines anderen ausländischen OGA oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon (der **„aufgenommene Rechtsträger"**) auch im Wege der Verschmelzung oder Anerkennung einer Sacheinlage aufnehmen.

Ungeachtet der der Geschäftsführung durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können die Anteilseigner des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner des Fonds bzw. Teilfonds oder der Anteilsklasse auch über eine der vorstehenden beschriebenen Aufnahmen sowie über das Datum ihres Wirksamwerdens entscheiden. In der Einberufungsbekanntmachung werden die Gründe und der Ablauf der beabsichtigten Aufnahme erläutert.

9.7.3. Reorganisation von Teilfonds oder Anteilsklassen

Die Geschäftsführung kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse unter den gleichen Bedingungen und Verfahrensabläufen wie bei einer Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilsklassen in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse des Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen zu reorganisieren.

9.8 Liquidation

9.8.1. Kündigung und Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

Die Geschäftsführung kann beschließen, alle Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zwangsweise zurückzunehmen und dadurch einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse in den im entsprechenden Teilfondsprospekt dargelegten Fällen zu kündigen oder aufzulösen, und/oder, wenn die Geschäftsführung aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

(A) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf das Mindestniveau gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, damit dieser Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse wirtschaftlich effizient geführt werden kann;

(B) Änderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Liquidation rechtfertigen würden; oder

(C) eine Produktrationalisierung eine solche Liquidation rechtfertigen würden.

Die Anteilseigner werden über den Beschluss zur Kündigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch Bekanntmachung informiert. In der Bekanntmachung werden die Gründe und der Ablauf der Kündigung und Liquidation erläutert.

Ungeachtet der der Geschäftsführung durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können auch die Anteilseigner eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine solche Kündigung durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner des Teilfonds oder der Anteilsklasse beschließen und den Fonds veranlassen, alle Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zwangsweise zurückzunehmen. In der Einberufungsbekanntmachung werden die Gründe und der Ablauf der beabsichtigten Kündigung und Liquidation erläutert.

Sofern zutreffend, werden Teilfonds oder Anteilsklassen mit einer definierten Laufzeit nach Maßgabe der Teilfondsprospekt bei Eintritt der Frist automatisch gekündigt und aufgelöst, es sei denn, sie werden bereits vorher gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts gekündigt.

Bei der Berechnung des für die Zwangsrückgabe geltenden Nettoinventarwerts werden die tatsächlichen Verkaufspreise der Anlage sowie die Verkaufs- und Liquidationskosten berücksichtigt. Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse sind in der Regel berechtigt, weiterhin die Rückgabe oder die Umwandlung ihrer Anteile vor dem Datum des Wirksamwerdens der Zwangsrückgabe zu beantragen, es sei denn, die Geschäftsführung stellt fest, dass dies nicht im wohlverstandenen Interesse der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse läge oder die faire Behandlung der Anteilseigner dadurch gefährdet wäre.

Alle zurückgenommenen Anteile werden in der Regel einzogen. Von den Anteilseignern bei der Zwangsrückgabe nicht eingeforderte Erlöse aus der Anteilsrückgabe werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingeforderte Erlöse verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Die Kündigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse. Der Beschluss zur Kündigung und Liquidation des zuletzt im Fonds verbleibenden Teilfonds führt zur Auflösung und Liquidation des Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung.

9.8.2. Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Er kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner unter Beachtung geltender Gesetze aufgelöst werden.

Die Zwangsauflösung des Fonds kann von den zuständigen luxemburgischen Gerichten unter den im Gesetz von 2010 und im Gesetz von 1915 vorgesehenen Umständen angeordnet werden.

Sobald ein Beschluss zur Auflösung des Fonds gefasst wird, sind Ausgabe, Rückgabe oder Umwandlung von Anteilen in allen Teilfonds verboten. Die Liquidation erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915. Von den Anteilseignern bei Abschluss der Liquidation nicht eingeforderte Liquidationserlöse werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingeforderte Erlöse verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

10. Besteuerung

10.1 Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts in Luxemburg anzuwendenden Gesetzen und Praktiken und gilt vorbehaltlich nachträglicher Änderungen (oder neuerer Auslegungen) des luxemburgischen Rechts, unabhängig davon, ob diese mit rückwirkender Kraft angenommen wurden oder nicht. Sie erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die relevant sein können, um eine Anlageentscheidung zu treffen. Insbesondere erhebt sie keinen Anspruch darauf, die steuerliche Behandlung einer zwischengeschalteten Holdinggesellschaft innerhalb oder außerhalb Luxemburgs zu analysieren, über die der Fonds und/oder der Teilfonds künftig in zugrunde liegende Vermögenswerte investieren können. Die hier enthaltene Zusammenfassung dient ausschließlich dem Zweck der Vorabinformation. Sie stellt weder eine Beratung in rechtlichen bzw. steuerrechtlichen Fragen dar, noch ist sie als solche zu verstehen. Es handelt sich lediglich um eine Beschreibung der mit dem Erwerb von Anteilen in Luxemburg verbundenen wesentlichen steuerlichen Auswirkungen. Steuerlichen Überlegungen, die sich aus allgemein geltenden Regeln ergeben oder die bei den Anteilseignern als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, bleiben möglicherweise unberücksichtigt. Anteilseigner sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung für den Erwerb, das Halten, die Umwandlung, die Rückgabe oder die anderweitige Veräußerung von Anteilen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- oder Geschäftssitzes informieren und gegebenenfalls beraten lassen.

Anteilseigner sollten zudem beachten, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die private Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftliche Anteilseigner können ferner der Vermögensteuer auf das Nettovermögen (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag gelten ausnahmslos für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen. Unternehmen können darüber hinaus einer Zusatzsteuer unterliegen, die sich aus Rechtsvorschriften zur Umsetzung der OECD (2021), Steuerliche Herausforderungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft – Globale Modellregeln zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung (Säule 2, wie unten definiert), ergibt: Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris („OECD-Modellregeln Säule 2"), Richtlinie (EU) 2022/ 2523 vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung eines globalen Mindeststeuersatzes für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die **„Säule-2-Richtlinie"**), das luxemburgische Gesetz vom 22. Dezember 2023 zur Umsetzung der Säule-2-Richtlinie (das **„Säule-2-Gesetz"**) oder ähnliche Vorschriften (die **„Säule-2-Gesetze"**). Private Steuerzahler unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Handelt ein privater Steuerzahler im Rahmen seiner unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit, kann unter bestimmten Umständen auch eine kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

10.2 Der Fonds

Nach den derzeit geltenden Gesetzen und gängiger Praxis ist der Fonds in Luxemburg weder einkommen- noch kapitalertragsteuerpflichtig noch unterliegen Ausschüttungen, Rückgaben oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner aus den Anteilen und die Verteilung von Liquidationserlösen einer luxemburgischen Quellensteuer.

Zeichnungssteuer

Jeder Teilfonds unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf Basis des Nettoinventarwerts zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01% p.a. ist anwendbar auf:

- OGA und einzelne Teilfonds von Dach-OGA, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind; und

- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, gemäß des Gesetzes von 2010, sowie auf einzelne Klassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds begeben werden, vorausgesetzt dass die Anteile dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten bleiben.

Die Zeichnungssteuer gilt nicht für:

- der Wert des Vermögens in Form von Anteilen an anderen OGA, soweit diese Anteile bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes von 2010 oder in Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds vorgesehenen Zeichnungssteuer oder Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über geschlossene alternative Investmentfonds unterliegen;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als kurzfristige Geldmarktfonds zugelassen sind, und (iii) die mit dem höchstmöglichen Rating einer anerkannten Ratingagentur bewertet werden. Sofern innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Anteilklassen bestehen, gilt die Befreiung nur für diejenigen Klassen, deren Anteile institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGAW mit mehreren Teilfonds, deren Wertpapiere (i) Instituten der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageformen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden, (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel in Altersversorgungsleistungen für ihre Arbeitnehmer investieren, und (iii) Anlegern im Rahmen eines paneuropäischen Altersvorsorgeprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein paneuropäisches Altersvorsorgeprodukt (PEPP) vorbehalten sind. Wenn es innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen gibt, gilt die Ausnahme nur für diejenigen Klassen, deren Wertpapiere diesen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstitute ist;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist, notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren Zweck ausschließlich darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden. Wenn mehrere Anteilsklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds bestehen, gilt die Befreiung nur für Klassen, welche die Bedingungen von Unterpunkt (i) erfüllen;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die gemäß der ELTIF-Verordnung in ihrer geänderten Fassung als ELTIF zugelassen sind; oder
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Anteile oder Aktien den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker interveniert, um sicherzustellen, dass der Preis ihrer Anteile oder Aktien nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert und gegebenenfalls ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht. Gibt es innerhalb des OGA oder Teilfonds mehrere Klassen von Anteilen oder Aktien, gilt die Ausnahme nur für die in diesem Punkt genannten Klassen von Anteilen oder Aktien.

Jeder Teilfonds kann von einem gestaffelten ermäßigten Zeichnungssteuersatz profitieren, der von dem Anteil des Nettovermögens jedes Teilfonds abhängt, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investier ist, im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR-Verordnung. Dieser ermäßigte Zeichnungssteuersatz sollte auf den in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investierten Anteil des Nettovermögens zur Anwendung kommen und kann sich je nach Anteil des Nettovermögens der einzelnen Fonds, der in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investiert ist, zwischen 0,04% und 0,01% bewegen.

Zusatzsteuer

Der Fonds kann in Luxemburg einer Zusatzsteuer unterliegen, wenn er in den Anwendungsbereich des Säule-2-Gesetzes fällt. Diese Zusatzsteuer wird derzeit entweder nach dem IIR- oder dem QDMTT-Verfahren (wie unten definiert) ermittelt.

Sonstige luxemburgische Steuern

In Luxemburg fallen in der Regel mit Ausnahme einer pauschalen Eintragungssteuer in Höhe von Euro 75,--, die bei der Gründung des Fonds und bei Änderungen der Satzung des Fonds zahlbar ist, keine Stempelgebühren oder sonstigen Steuern auf die Ausgabe von Anteilen gegen Bareinlage an.

Veräußerungsgewinne, Dividenden und Zinsen, die der Fonds auf seine Anlagen realisiert oder erhält, können im Ursprungsland einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine gegebenenfalls einbehaltene Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, ist im Einzelfall zu überprüfen.

10.3 Anteilseigner

Es wird erwartet, dass die Anteilseigner des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Daher wird in diesem Prospekt, außer in den nachstehenden Fällen, kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen für jeden Anteilseigner zusammenzufassen, der Anteile des Fonds zeichnet, umwandelt, hält oder einlöst oder anderweitig erwirbt oder veräußert. Diese Folgen können sich je nach geltendem Recht und gängiger Praxis im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohn- oder Geschäftssitzes oder der persönlichen Umstände des Anteilseigners unterscheiden.

Anteilseignern wird empfohlen, sich selbst zu erkundigen und sich von ihrem Steuer- oder Rechtsberater umfassend über die möglichen steuerlichen Folgen oder sonstigen Auswirkungen in Verbindung mit der Zeichnung, dem Besitz, dem Erwerb, der Übertragung und der Veräußerung von Anteilen, die für sie in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsland gelten, beraten zu lassen.

10.3.1. Steuerliche Ansässigkeit in Luxemburg

Ein Anteilseigner wird aufgrund des bloßen Haltens und/oder der Veräußerung von Anteilen oder der damit verbundenen Ausübung, Erfüllung oder Durchsetzung seiner Rechte zu Steuerzwecken weder ansässig noch gilt er als ansässig in Luxemburg.

10.3.2. Einkommensteuer – in Luxemburg ansässige Personen

In Luxemburg ansässige Anteilseigner unterliegen vorbehaltlich der allgemeinen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch keiner luxemburgischen Einkommensteuer auf die Rückerstattung der Beteiligung am Anteilskapital.

(A) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden oder andere Ausschüttungen aus Anteilen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen, die im Rahmen ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen oder Geschäftstätigkeit agieren, unterliegen dem progressiven Regelsatz.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen durch natürliche in Luxemburg ansässige Anteilseigner, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens agieren, unterliegen nicht der Einkommenssteuer in Luxemburg, vorausgesetzt diese Kapitalgewinne gelten entweder als Spekulationsgewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen daher dem normalen Einkommensteuersatz, wenn die Veräußerung der Anteile innerhalb von (6) Monaten nach ihrem Erwerb erfolgt oder wenn der Zeitpunkt ihrer Veräußerung dem Erwerbszeitpunkt vorausgeht. Eine Beteiligung gilt in Einzelfällen als wesentlich, insbesondere wenn (i) der Anteilseigner entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem Zeitpunkt während der fünf (5) Jahre, die der Realisierung des Gewinns vorausgegangen sind, mehr als zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals des Fonds hält oder gehalten hat oder (ii) der Anteilseigner in den fünf (5) Jahren, die der Übertragung vorausgegangen sind, eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei schrittweisen gebührenfreien Übertragungen innerhalb desselben Fünf-Jahres-Zeitraums) dargestellt hat. Kapitalgewinne aus einer erheblichen Beteiligung, die sich mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb ergeben haben, unterliegen der Einkommensteuer gemäß der „half-global rate method" (d. h. der Durchschnittssatz, der für das gesamte Einkommen gilt, wird gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Kapitalbeteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Austausch, eine Einlage oder eine andere Art von Veräußerung der Kapitalbeteiligung umfassen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung der Anteile durch einen gebietsansässigen natürlichen Anteilseigner realisiert werden, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agiert, können dem normalen Einkommensteuersatz unterliegen. Der zu versteuernde Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert wurden, und ihren Anschaffungskosten bzw. ihrem Buchwert (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).

(B) Körperschaftliche in Luxemburg ansässige Anteilseigner

Körperschaftliche in Luxemburg ansässige Anteilseigner (*sociétés de capitaux*), müssen Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen zwecks Ermittlung der luxemburgischen Einkommenssteuer in ihren steuerpflichtigen Gewinnen ausweisen. Der zu versteuernde Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Anteilsrückgabepreis und den Kosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).

(C) Körperschaftliche in Luxemburg ansässige Personen, die von einer Sondersteuerregelung profitieren

Körperschaftliche in Luxemburg ansässige Personen, die von einer Sondersteuerregelung profitieren, wie beispielsweise (i) dem Gesetz von 2010 unterliegende OGA, (ii) dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegende spezialisierte Investmentfonds, (iii) dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegende Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen und (iv) dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegende und für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Anlagefonds behandelte rückgestellte alternative Investmentfonds, sind in Luxemburg steuerbefreite Körperschaften und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuer in Luxemburg.

10.3.3. Einkommenssteuer – nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen im Allgemeinen nicht der Einkommensteuer auf Erträge und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen in Luxemburg.

Körperschaftliche Anteilseigner, die nicht in Luxemburg ansässig sind, aber eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen alle Erträge sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen zwecks Ermittlung der luxemburgischen Einkommenssteuer in ihrem steuerpflichtigen Einkommen ausweisen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit agieren und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Anteile zuzurechnen sind. Der zu versteuernde Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Anteilsrückgabepreis und den Kosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).

Anteilseigner mit Wohnsitz in bestimmten Ländern oder mit Staatsangehörigkeit bestimmter Länder, in denen Anti-Offshore-Fonds-Gesetze gelten, sind in Bezug auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft eventuell steuerpflichtig. Der Fonds und jeder Vertreter des Fonds haften nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten der Anteilseigner.

Anteilseignern wird empfohlen, sich selbst zu erkundigen und sich von ihrem Steuer- oder Rechtsberater umfassend bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen oder sonstigen Auswirkungen in Verbindung mit dem Kauf, dem Besitz, der Übertragung oder der Veräußerung von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsland beraten zu lassen.

10.3.4. Nettovermögensteuer

Gebietsansässige Anteilseigner und Anteilseigner, die nicht in Luxemburg ansässig sind und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Nettovermögensteuer auf solche Anteile, es sei denn, der Anteilseigner ist (i) ein gebietsansässiger oder nicht gebietsansässiger natürlicher Steuerpflichtiger, (ii) ein dem Gesetz von 2010 unterliegender OGA, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz über Verbriefungen in seiner geänderten Fassung vom 22. März 2004, (iv) eine Gesellschaft nach dem Gesetz über Risikokapitalinstrumente in seiner geänderten Fassung vom 15. Juni 2004, (v) ein spezialisierter Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner geänderten Fassung, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner geänderten Fassung, (vii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung nach dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner geänderten Fassung oder (viii) ein geschlossener alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in seiner geänderten Fassung.

Jedoch unterliegen (i) Verbriefungsgesellschaften nach dem Gesetz über Verbriefungen in seiner geänderten Fassung vom 22. März 2004 (ii), Gesellschaften nach dem Gesetz über Risikokapitalinstrumente vom 15. Juni 2004 in seiner geänderten Fassung, (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung nach dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner geänderten Fassung und (iv) ein intransparenter geschlossener alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, der zum Zweck der Versteuerung in Luxemburg wie ein Risikokapitalinstrument behandelt wird, weiterhin der Mindestnettovermögensteuer.

10.3.5. Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht werden die Anteile eines Anteilseigners, der eine natürliche Person ist, die zum Zeitpunkt ihres Todes steuerlich in Luxemburg ansässig ist, zu Erbschaftsteuerzwecken in ihre steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. In Fällen, in denen die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Luxemburg ansässig war, wird keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer auf die Übertragung von Anteilen erhoben, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes zu Erbschaftsteuerzwecken in Luxemburg ansässig war.

Die luxemburgische Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen erhoben werden, wenn eine notarielle Beurkundung in Luxemburg erfolgt oder diese anderweitig in Luxemburg registriert wird.

Darüber hinaus wird von steuerlich in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, die dem luxemburgischen Sozialversicherungssystem angegliedert sind, zusätzlich ein Abhängigkeitszuschlag von 1,4% auf bezogene Dividenden und steuerpflichtige Kapitalgewinne, die durch den Verkauf, die Veräußerung oder die Rückgabe der Anteile erzielt werden, erhoben (weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Kapitalgewinnen siehe Abschnitt 10.3.2(A).

10.4 Mehrwertsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig und hat kein Vorsteuerabzugsrecht. Dienstleistungen der Fondsverwaltung sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer (**„MwSt."**) befreit. Andere vom Fonds in Anspruch genommene Dienstleistungen könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine MwSt.-Registrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen. Durch die MwSt.-Registrierung kann der Fonds seiner Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg erhobenen Mehrwertsteuer auf im Ausland erworbene, steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Waren in bestimmtem Umfang) nachkommen. In Luxemburg wird grundsätzlich keine Mehrwertsteuer für Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner fällig, soweit sich diese Zahlungen auf deren Zeichnung von Anteilen beziehen und somit keine Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

10.5 FATCA

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die im FATCA-Gesetz angeführte Bedeutung, sofern in diesem Prospekt nichts anderes festgelegt ist.

Der Fonds kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die von FATCA nicht entsprechenden Nicht-US-Finanzinstituten und direktem oder indirektem Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Einrichtungen allgemein Meldungen an den U.S. Internal Revenue Service fordert. Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Melde- und Compliance-Anforderungen für Einrichtungen erleichtern sollen, die ihren Sitz in diesen ausländischen Rechtsordnungen haben und FATCA unterliegen.

Luxemburg ist dem FATCA-Gesetz beigetreten, das in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten zu melden, die von spezifischen U.S. Personen gehalten werden (*administration des contributions directes*).

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, bei Zeichnung oder Bekanntwerden einer Veränderung der Umstände eine FATCA- und CRS-Selbstzertifizierung von jedem einzelnen seiner Anteilseigner einzuholen. Auf Ersuchen des Fonds erklärt sich jeder Anteilseigner bereit, diese Unterlagen sowie, im Falle einer passiven Non-Financial Foreign Entity (**„NFFE"**), diejenigen über die beherrschenden Personen (die **„beherrschenden Personen"**) dieser NFFE zusammen mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilseigner, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder ein neuer Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zu übermitteln.

Das FATCA-Gesetz kann den Fonds dazu verpflichten, den luxemburgischen Steuerbehörden zu den im FATCA-Gesetz genannten Zwecken die Namen, Anschriften und USt-ID-Nummern (falls verfügbar) seiner Anteilseigner (und ihrer jeweiligen beherrschenden Personen bei Anteilseignern, die als passive NFFE in Betracht kommen) sowie Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse (nicht abschließende Liste) offenzulegen. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilseigner, die als passive NFFE in Betracht kommen, sind verpflichtet, ihre beherrschenden Personen, falls zutreffend, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilseigner hat das Recht, seine an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten einzusehen und diese (gegebenenfalls) zu korrigieren. Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Wenngleich der Fonds bestrebt ist, die ihm auferlegten Pflichten zur Vermeidung der Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu erfüllen, kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage ist, diesen Pflichten in jedem Fall nachzukommen. Wenn der Fonds einer Steuer oder Geldstrafe im Rahmen des FATCA-Gesetzes unterliegt, könnte der Wert der von den Anteilseignern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden. Versäumt es der Fonds, diese Informationen von den einzelnen Anteilseignern einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass Erträge aus US-Quellen einer Quellensteuer von dreißig Prozent (30 %) sowie Strafen unterliegen.

Kommt ein Anteilseigner der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nach, können Steuern und/oder Strafzahlungen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen auferlegt wurden, diesem Anteilseigner belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilseigners zurücknehmen.

Zulässige Anleger, die über Intermediäre investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die US-Quellensteuer- und Melderegelungen einhalten.

Anteilseigner sollten bezüglich der vorstehend erläuterten Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen.

10.6 Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die im CRS-Gesetz angeführte Bedeutung sofern in diesem Prospekt nichts anderes festgelegt ist.

Der Fonds kann gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes dem CRS unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte(n) Anteilseigner(n), die als meldepflichtige Personen gelten (die „**meldepflichtigen Personen**“) und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese im CRS-Gesetz eingehend beschriebenen Informationen (die „**Informationen**“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seinen Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anteilseigner dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilseigner, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder ein neuer Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zu übermitteln.

Anteilseigner, die als passive NFFE in Betracht kommen, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen, falls zutreffend, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilseigner hat das Recht, seine an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten einzusehen und diese (gegebenenfalls) zu korrigieren. Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Ferner wird den Anteilseignern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden.

Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung mit den zuständigen Behörden des bzw. der meldepflichtigen Staaten aus. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch die Ausstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich die Anteilseigner, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind.

Wenngleich der Fonds bestrebt ist, die ihm auferlegten Pflichten zur Vermeidung von Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu erfüllen, kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage ist, diesen Pflichten in jedem Fall nachzukommen. Wird dem Fonds im Rahmen des CRS-Gesetzes mit einem Bußgeld oder einer Geldstrafe belegt, könnte der Wert der von den Anteilseignern gehaltenen Aktien erhebliche Verluste verzeichnen.

Anteilseigner, die der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilseigner oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden zurückzuführen sind.

10.7 Zusätzliche Hinweise zur Besteuerung in Luxemburg

Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenfassung einiger zusätzlicher Aspekte der steuerlichen Behandlung in Luxemburg, die sich direkt oder indirekt auf den Fonds auswirken können.

10.7.1. Verpflichtender automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6")

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (**„DAC 6"**) führt Offenlegungspflichten für Intermediäre und Steuerpflichtige in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein, die seit dem 25. Juni 2018 in Kraft sind. Luxemburg hat DAC 6 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der Fonds, AIFM, Anteilseigner oder jegliche Personen, die beratend oder unterstützend tätig waren, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Geschäfte unter Beteiligung des Fonds bei den zuständigen Behörden einzureichen, um einen automatischen Austausch dieser Informationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Andere Länder haben ebenfalls Regelungen für verpflichtende Offenlegungen, beispielsweise das Vereinigte Königreich.

10.7.2. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 1 (Anti-Tax Avoidance Directive 1, „ATAD 1")

ATAD 1 bezieht sich auf die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts. Am 18. Dezember 2018 verabschiedete das luxemburgische Parlament das Gesetz zur Umsetzung von ATAD 1 in das luxemburgische Einkommensteuergesetz („**LEStG**").

Mit Ausnahme der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wegzugsbesteuerungsregeln wurden in diesem Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 folgende Regeln umgesetzt:

- Regeln zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen: Artikel 168bis LEStG sieht Vorschriften zur Begrenzung des Zinsabzugs vor, die für die Überschreitung der Fremdkapitalkosten der in Luxemburg ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen und für Betriebsstätten ausländischer Körperschaftsteuerpflichtiger in Luxemburg gelten;
- Vorschriften für beherrschte ausländische Gesellschaften („CFC-Vorschriften"): Artikel 164ter LEStG sieht CFC-Vorschriften vor, die darauf abzielen, die nicht ausgeschütteten Gewinne bestimmter beherrschter ausländischer Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten luxemburgischer Steuerpflichtiger direkt zu besteuern, sofern diese ausgeschütteten Gewinne keiner mit der luxemburgischen Körperschaftsteuer vergleichbaren lokalen Besteuerung unterliegen;
- Vorschriften für hybride Gestaltungen innerhalb der EU: Artikel 168ter LEStG sieht Vorschriften für hybride Gestaltungen vor, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen bestimmter hybrider Finanzinstrumente oder hybrider Rechtsformen innerhalb der EU zu neutralisieren, wenn ein in Luxemburg ansässiger Körperschaftsteuerpflichtiger oder eine Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft in Luxemburg beteiligt ist;
- Wegzugsbesteuerungsregeln: Artikel 38 LEStG sieht Wegzugsbesteuerungsregeln vor, die darauf abzielen, die Verlegung der Steueransässigkeit, von Betriebsstätten oder Vermögenswerten durch einen gebietsansässigen Steuerpflichtigen in ein ausländisches Steuergebiet in bestimmten Fällen zu besteuern; und
- Allgemeinen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch (General Anti-Abuse Rule, „GAAR"): Absatz 6 des Steueranpassungsgesetzes in der geänderten Fassung vom 16. Oktober 1934 sieht eine überarbeitete GAAR vor. Wird ein Rechtsmissbrauch festgestellt, sind von den luxemburgischen Finanzbehörden Steuern in gleicher Weise zu erheben, wie sie erhoben worden wären, wenn der Steuerzahler sich für eine angemessene rechtliche Gestaltung oder eine Reihe von Gestaltungen entschieden hätte, die durch triftige kommerzielle Gründe gestützt sind und die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.

10.7.3. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 2 (Anti-Tax Avoidance Directive 2, „ATAD 2")

ATAD 2 bezieht sich auf die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung von ATAD 1. ATAD 2 zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der Vorschriften für hybride Gestaltungen auf die gesamte EU auszuweiten, indem ein breites Spektrum inkongruenter Behandlungen innerhalb der EU und Inkongruenzen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern beseitigt werden soll. Gemäß ATAD 2 hatten die EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2019 die meisten der in ATAD 2 vorgesehenen Maßnahmen in nationales Recht umzusetzen und mussten diese Bestimmungen ab dem 1. Januar 2020 anwenden. Mit Ausnahme der zusätzlich festgelegten Maßnahmen zur Behandlung „umgekehrt hybrider Gestaltungen", die ab dem Steuerjahr 2022 in Kraft treten sollten.

Am 8. August 2019 unterbreitete die luxemburgische Regierung dem Luxemburger Parlament eine Gesetzesvorlage (Nr. 7466)r, in welcher der Gesetzesentwurf (das „**ATAD-2-Umsetzungsgesetz**") zur Umsetzung von ATAD 2 in nationales Recht festgelegt wurde. Am 19. Dezember 2019 wurde das ATAD-2-Umsetzungsgesetz vom Luxemburger Parlament verabschiedet.

Artikel 168ter LEStG, geändert durch das ATAD-2-Umsetzungsgesetz, zielt darauf ab, ab dem 1. Januar 2020 jede hybride Gestaltung zwischen verbundenen Unternehmen, zwischen einem luxemburgischen Körperschaftsteuerpflichtigen (oder einer luxemburgischen Betriebsstätte eines ausländischen Körperschaftsteuerpflichtigen) und einem verbundenen Unternehmen, zwischen dem Hauptsitz eines luxemburgischen Körperschaftsteuerpflichtigen und seinen Betriebsstätten, zwischen zwei oder mehr Betriebsstätten eines luxemburgischen Körperschaftsteuerpflichtigen oder im Rahmen einer strukturierten Vereinbarung, an der ein luxemburgischer Körperschaftsteuerpflichtiger (oder eine luxemburgische Betriebsstätte eines ausländischen Körperschaftsteuerpflichtigen) beteiligt ist, zu neutralisieren. Hybride Gestaltungen beziehen sich auf Zahlungen im Rahmen eines hybriden Finanzinstruments, Zahlungen an eine hybride Rechtsform, umgeleitete Zahlungen an Niederlassungen, Zahlungen an ein Unternehmen mit einer unberücksichtigten Betriebsstätte, Zahlungen durch eine hybride Rechtsform, jede fiktive Zahlung an eine Niederlassung oder doppelte Abzüge gemäß Artikel 168ter LEStG, geändert durch das ATAD-2-Umsetzungsgesetz.

Das ATAD-2-Umsetzungsgesetz hat parallel dazu einen neuen Artikel 168quater eingeführt, der darauf abzielt, umgekehrt hybride Gestaltungen ab dem 1. Januar 2022 zu neutralisieren. Umgekehrt hybride Gestaltungen beziehen sich auf alle hybriden Gestaltungen, die durch in Luxemburg ansässige Personengesellschaften verursacht werden, die von einem gebietsfremden Unternehmen auf der Grundlage der Steuergesetze, die in dem Land gelten, in dem letzteres steuerlich ansässig ist, als steuerpflichtige Person betrachtet werden. Eine luxemburgische Personengesellschaft, die im Sinne des ATAD-2-Umsetzungsgesetzes als umgekehrt hybride Gestaltung eingestuft werden würde, wird als körperschaftsteuerlich in

Luxemburg ansässig betrachtet, wenn ihr Nettogewinn nicht anderweitig nach LEStG oder nationalem Steuerrecht einer anderen Rechtsordnung besteuert wird und sie nicht als Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ATAD-2-Gesetzes gilt.

10.7.4. Multilaterales Instrument („MLI")

MLI bezieht sich auf ein von der OECD gefördertes multilaterales Abkommen zur Umsetzung steuervertraglicher Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Das MLI wurde am 7. Juni 2017 von der luxemburgischen Regierung unterzeichnet und am 7. März 2019 vom Luxemburger Parlament ratifiziert. Das MLI trat am 1. August 2019 in Luxemburg in Kraft, nachdem die Ratifikationsurkunde am 9. April 2019 bei der OECD hinterlegt worden war.

Das MLI führt in mehreren wichtigen Bereichen zu Änderungen in bestimmten von Luxemburg unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere wurde in bestimmten luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ein „Principal Purpose Test" eingeführt, der darauf abzielt, Vergünstigungen aus Doppelbesteuerungsabkommen zu versagen, sofern der Hauptzweck einer Transaktion oder steuerlichen Gestaltung das Herbeiführen einer Abkommensvergünstigung ist.

10.7.5. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 3 (Anti-Tax Avoidance Directive 3, „ATAD 3")

Am 22. Dezember 2021 gab die Europäische Kommission einen Vorschlag zu einer Richtlinie des Rates heraus, in dem Regeln zur Unterbindung der missbräuchlichen Verwendung sogenannter „Mantelgesellschaften" für Steuerzwecke innerhalb der EU festgelegt wurden („**ATAD-3-Vorschlag**"). Dieser Vorschlag zielt auf Rechtsträger ab, die in EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, den größten Teil ihrer Erlöse außerhalb der Mitgliedstaaten erzielen, in denen sie ansässig sind, und ihre täglichen Management- und Entscheidungsprozesse auslagern. Sobald ein Rechtsträger als Mantelgesellschaft eingestuft wird, sollen demnach die Vergünstigungen aus Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien versagt werden, und die Einstufung als Mantelgesellschaft soll im Rahmen der Verfahren zum Informationsaustausch an die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Obwohl ursprünglich vorgesehen war, dass der ATAD-3-Vorschlag am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollte, wurde im EU-Rat noch keine politische Einigung über einen endgültigen Text erzielt, sodass der ursprüngliche Zeitplan hinfällig geworden ist. Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Regelungen und des Zeitplans für den Vorschlag und dessen Umsetzung. Wenn die Richtlinie verabschiedet wird und in Kraft tritt, wird der Fonds in seiner Eigenschaft als AIF möglicherweise nicht vom ATAD-3-Vorschlag betroffen sein. In Abhängigkeit von der endgültigen Version des ATAD-3-Vorschlags und in Abhängigkeit von den zu tätigenden Investitionen könnten auf den Fonds jedoch (indirekt) zusätzliche Melde- und Offenlegungspflichten (kraft derer der Fonds oder seine Tochtergesellschaften verpflichtet sein könnten, Informationen über Anteilseigner an die zuständigen Steuerbehörden oder andere staatliche Behörden weiterzugeben) sowie Informationspflichten über Substanzindikatoren zukommen. Ferner könnte im Ergebnis des ATAD-3-Vorschlags der Anspruch auf Entlastung von der Doppelbesteuerung und hiermit zusammenhängende Vorteile aus internationalen Abkommen verweigert werden. Dies könnte sich (indirekt) auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Während sich der ATAD-3-Vorschlag vom Dezember 2021 mit der Situation innerhalb der EU auseinandersetzt, hat die Europäische Kommission zusätzlich ihre Absicht bekundet, eine neue Initiative vorzulegen, mit der auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit Mantelgesellschaften außerhalb der EU reagiert werden soll. Eine solche Initiative kann sich ebenfalls (indirekt) auf den Fonds auswirken.

10.7.6. Laufende Arbeit an Säule 1 und Säule 2

Die OECD hat grundlegende Änderungen am internationalen Steuersystem eingeführt. Die neuen Regeln basieren auf zwei „Säulen", die eine Neuzuordnung der Besteuerungsrechte („**Säule 1**") und einen neuen Mindestsatz für die Körperschaftssteuer („**Säule 2**") beinhalten.

Gemäß Säule 1 sollen für „multinationale Unternehmen" („**MNU**") mit einem jährlichen globalen Umsatz von (anfangs) mindestens Euro 20 Milliarden Regeln eingeführt werden, die 25% der Gewinne oberhalb einer Gewinnspanne von 10% den Rechtsordnungen zuweist, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit betreiben (vorbehaltlich Schwellenregelungen). Säule 1 zielt darauf ab, zunächst einen Mechanismus für die Umverteilung von Besteuerungsrechten (sogenannter Betrag A) über einen Teil der Restgewinne der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen an Marktjurisdiktionen einzuführen, d. h. an Jurisdiktionen, in denen Waren oder Dienstleistungen geliefert werden oder Verbraucher ansässig sind. Im Oktober 2023 wurde das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Betrag A der Säule 1 (**„MLC"**) veröffentlicht, mit dem Ziel, diese Umverteilung der Besteuerungsrechte zu koordinieren. Der Text des MLC steht noch nicht zur Unterzeichnung bereit. Darüber hinaus zielt Betrag B der Säule 1 darauf ab, die Vergütung von verbundenen Vertriebsgesellschaften, die grundlegende Marketing- und Vertriebsaktivitäten durchführen, in einer Weise zu standardisieren, die dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Der Bericht zu Betrag B ist in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien aufgenommen worden. Für Strukturen, die in den Anwendungsbereich fallen, können sich diese Maßnahmen auf die Renditen des Fonds und seiner Anleger auswirken. MNU, die bestimmte risikoarme Tätigkeiten betreiben, werden ausgeklammert, darunter „regulierte Finanzdienstleistungen" (die noch zu definieren sind). Säule 2 führt einen effektiven Mindeststeuersatz von 15% für MNU ein, die in mindestens zwei der letzten vier Jahre Konzernumsätze von mindestens Euro 750 Millionen erzielt haben (d. h. im Wesentlichen diejenigen MNU, die zu einer länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet sind. Säule 2 führt zwei steuerliche Maßnahmen zur globalen Bekämpfung der Gewinnverkürzung (die „**GloBE-Regeln**") ein: die Income Inclusion Rule („**IIR**"), die eine Aufstockung der Besteuerung einer Muttergesellschaft vorsieht, wenn eine Konzerngesellschaft des MNU niedrig besteuerte Erträge hat, sowie die Undertaxed Payments Rule („**UTPR**") die für konzerninterne Zahlungen gilt, wenn die Erträge einer Konzerngesellschaft nicht durch eine IIR besteuert werden. Außerdem wird eine Subject-to-tax-Regel Quell-Rechtsordnungen das Recht geben, eine begrenzte Quellensteuer auf niedrig besteuerte Zahlungen nahe stehender Personen zu erheben, die auf die Steuerschuld gemäß den GloBE-Regeln angerechnet werden kann. Bestimmte Gruppen von Rechtsträgern, die in der Regel steuerbefreit sind, sind von Säule 2 ausgenommen, darunter Investmentfonds und Immobilien-Anlagevehikel (nach jeweiliger Definition), wenn sie die Konzernmuttergesellschaft der MNU-Gruppe sind (sowie bestimmte Intermediär-Anlagevehikel, die von diesen Rechtsträgern gehalten werden). Wegen des Fehlens einer vollständigen Ausnahme für Investmentfonds kann sich Säule 2 dennoch auf Investmentfonds und/oder Intermediär-Anlagevehikel in bestimmten Konstellationen auswirken, wenn die oben genannte Schwelle von Euro 750 Millionen Konzernumsatz erreicht wird.

Säule 2 wurde in vielen Rechtsordnungen gesetzlich verankert, während der Zeitplan für Säule 1 weiterhin ungewiss ist. Am 20. Dezember 2021 legte die OECD Mustervorschriften für Säule 2 vor, die eine Vorlage für die Rechtsordnungen zur Umsetzung der GloBE-Regeln in nationales Recht enthalten, sowie im März 2022 einen ersten Kommentar. Zu bestimmten Elementen wurden und werden von der OECD weiterhin weitere Leitlinien veröffentlicht, und ein multilaterales Musterabkommen zur Umsetzung der Subject-to-tax-Regel wurde anschließend ebenfalls veröffentlicht. In der EU haben die Mitgliedstaaten im Dezember 2022 eine Richtlinie zu den GloBE-Regeln verabschiedet, zu sich in großen Teilen an den Mustervorschriften der OECD anlehnt, in bestimmten Aspekten aber von ihnen abweicht. Das Gesetz zur Säule 2 sieht die IIR, die UTPR und eine qualifizierte inländische Mindestzuschlagsteuerregelung (**„QDMTT"**) vor. Die meisten Bestimmungen gelten in Luxemburg für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Die Bestimmungen zur UTPR gelten grundsätzlich für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Es gibt bestimmte Situationen, in denen in einigen Mitgliedstaaten eine weitere Verzögerung auftreten kann. Die Länder können auch beschließen, als Reaktion auf Säule 2 inländische Mindestzuschlagssteuern einzuführen. Infolge der Umsetzung von Säule 2 und der laufenden Entwicklungen im Zusammenhang mit Säule 1 (einschließlich der entsprechenden EU-Richtlinie und der Einzelheiten der nationalen Rechtsvorschriften, Änderungen von Doppelbesteuerungsabkommen und multilateralen Abkommen, die zu deren Umsetzung erforderlich sind) könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb der Fondsstruktur oder auf seine Anlagen erhöhen, unter anderem durch die Erhebung höherer Steuern als derzeit, die mögliche Verweigerung von Abzügen oder erhöhte Quellensteuern und/oder eine andere Gewinnverteilung und/oder die Verhängung von Strafen. Dies könnte sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken.

11. Verzeichnis

Sitz des Fonds	80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Geschäftsführung	Olivier Mortelmans, *Unabhängiger Vorsitzender des Verwaltungsrates,* 9, rue Emile Verhaeren, L-2666 Luxembour, Großherzogtum Luxemburg. José Luis González Pastor, *Director,* P.º de la Castellana, 95, Planta 28, 28046 Madrid, Spanien Francesco Moglia, *Director,* 9, rue du Laboratoire, L - 1911 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg Stanislas Kervyn, *Director,* 9, rue du Laboratoire, L - 1911 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
AIFM	Neuberger Berman AIFM S.à r.l, 31-33, rue Sainte Zithe, L-2763 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat des AIFM	Francesco Moglia, *Manager*, 9, rue du Laboratoire, L-1911 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg Gregory Beltrame, *Manager*, 41A avenue John F. Kennedy, L-2082 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Leitende Angestellte des AIFM	Francesco Moglia Stanislas Kervyn Giacomo Barchetta Waldemar Dietrich Yeqi Ding
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A, 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Administrator	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A, 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Portfoliomanager	Einzelheiten zu den Portfoliomanagern siehe Teilfondsprospekt
Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater in Fragen des luxemburgischen Rechts	Arendt & Medernach SA, 41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg[3] Loyens & Loeff Luxembourg S.à.r.l., 18-20, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg[4]

[3] Tätig als Rechtsberater auf Umbrella-Ebene und in Bezug auf alle Teilfonds mit Ausnahme des NB Global Private Equity Access Fund.

[4] Tätig als Rechtsberater in Bezug auf den NB Global Private Equity Access Fund.

12. Begriffsbestimmungen

Sofern im entsprechenden Teilfondsprospekt für einen bestimmten Teilfonds nicht anders definiert, gelten die hier definierten Begriffe für den Prospekt einschließlich aller Teilfondsprospekte.

Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben	Der für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im jeweiligen Teilfondsprospekt angegebene Zeitraum, bis zu dessen Ende der Fonds normalerweise den Anteilsrückgabepreis (abzüglich einer etwaigen Anteilsrückgabegebühr) vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Bestimmungen dieses Prospekts an zurückgebende Anteilseigner zahlt.
Administrationsvertrag	Der zwischen dem Fonds, dem AIFM und dem Administrator geschlossene Vertrag in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung über die Bestellung des Administrators.
Administrator	Die vom AIFM und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Administrationsvertrags ernannte zentrale Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, wie im Verzeichnis angegeben.
AIF	Ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Richtlinie.
AIFM	Der Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Richtlinie, bei dem es sich um die Neuberger Berman AIFM S.à r.l. oder einen vom Fonds ernannten Nachfolger des Verwalters alternativer Investmentfonds handelt.
AIFM-Gesetze und -Verordnungen	Das Gesetz von 2013, die AIFM-Level-2-Verordnung, alle weiteren delegierten Verordnungen, die von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der AIFM-Richtlinie erlassen wurden, und alle weiteren luxemburgischen Umsetzungsvorschriften im Zusammenhang mit der AIFM-Richtlinie, der AIFM-Richtlinie II und damit verbundene delegierte Rechtsakte sowie alle anwendbaren Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Leitlinien, Regeln oder Anordnungen (ob formell oder informell), die von der CSSF oder der ESMA in Zusammenhang mit diesem Prospekt erarbeitet oder erlassen werden (in ihrer jeweils gültigen Fassung).
AIFM-Level-2-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ausnahmen, allgemeine Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht, in der jeweils gültigen Fassung, allgemeine Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht (in ihrer jeweils gültigen Fassung).
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (in ihrer jeweils gültigen Fassung).
AIFM-Richtlinie II	Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG hinsichtlich der Übertragungsvereinbarungen, des Liquiditätsrisikomanagements, der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, der Erbringung von Verwahr- und Verwahrungsdienstleistungen und der Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds.
Annahmeschluss	Bezogen auf einen Zeichnungstag, Tag der Anteilsrückgabe oder Umwandlungstag, der Tag und Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Zeichnung, Anteilsrückgabe an den Fonds oder Umwandlung prinzipiell beim Fonds eingegangen sein muss, damit der Antrag, sofern er angenommen wird, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil, der zum jeweiligen Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umwandlungstag berechnet wird, bearbeitet werden kann Der Annahmeschluss wird für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben.
Anteile	Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die von dem Fonds ausgegeben werden.
Anteilseigner	Jeder Inhaber von Anteilen.
Anteilsklasse	Eine von der Geschäftsführung geschaffene Klasse von Anteilen eines Teilfonds, wie in Abschnitt 6.1 (Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen) dieses Prospekts beschrieben. Für die Zwecke dieses Prospekts umfasst jeder Teilfonds mindestens eine Anteilsklasse.
Anteilsrückgabeformular	Die vom Fonds von Zeit zu Zeit ausgestellten oder akzeptierten Formulare und sonstigen Unterlagen, die Anteilseigner oder Personen, die im Auftrag des Anteilseigners handeln, ausgefüllt an den Fonds oder seine Vergabestelle mit den entsprechenden Unterlagen zurücksenden müssen, um die Rückgabe aller oder eines Teils seiner Anteile zu beantragen.
Anteilsrückgabegebühr	Eine Gebühr, die der Fonds bei Rückgabe von Anteilen in Höhe eines Prozentsatzes vom Anteilsrückgabepreis oder einem anderen Betrag erheben kann, der gegebenenfalls für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben ist.
Anteilsrückgabepreis	Der Preis, zu dem der Fonds an einem Anteilsrückgabetag Anteile zurücknehmen kann und der für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil an diesem Rückgabetag und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts bestimmt wird.

Ausschüttende Anteilsklasse	Bezeichnet jede Anteilsklasse, an die der Fonds Dividenden ausschütten möchte und die ihrem Inhaber den Anspruch auf die Auszahlung solcher Dividenden verleiht, wenn und soweit diese vom Fonds angekündigt werden.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in den anderen Ländern oder Städten, die für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse in einer Ergänzung angegeben sind, ganztägig für den nicht automatisierten Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Bewertungstag	Der letzte Kalendertag eines jeden Quartals, dessen Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, sofern im jeweiligen Teilfondsprospekt nicht anders festgelegt.
Brüssel I (Neufassung)	Verordnung (EU) Nr. 1215/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung).
CRS	Der Gemeinsame Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen nach Maßgabe des CRS-Gesetzes.
CRS-Gesetz	Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Durchsetzung des CRS in Bezug auf den verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und die Festlegung des am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen Abkommens der OECD zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Wirkung zum 1. Januar 2016.
CSSF	Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die luxemburgische Aufsichtskommission des Finanzsektors bzw. deren Nachfolgebehörde.
CSSF-Rundschreiben zum Anlegerschutz	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 24/856 über den Anlegerschutz im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderer Fehler auf der Ebene eines OGA in seiner jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Verordnung 12-02	Die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung.
Derivate	Bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument.
Direktive 2006/48/EC	Direktive 2006/48/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Eigenkapitalinstrument	Bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung die Beteiligung an einem qualifizierten Portfoliowert in Form von Anteilen oder anderen für seine Anleger begebenen Formen der Beteiligung am Kapital des qualifizierten Portfoliowerts.
ELTIF	Ein europäischer langfristiger Investmentfonds, der durch die ELTIF-Verordnung oder die geänderte ELTIF-Verordnung reguliert wird.
ELTIF-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds.
ERISA	Bezeichnet das US-amerikanische Betriebsrentengesetz von 1974 in der jeweils gültigen Fassung oder ein nachfolgendes Bundesgesetz.
Erstangebot	Der erste Tag oder Zeitraum, an dem oder während dessen Anteile einer Anteilsklasse für einen Teilfonds zur Zeichnung zur Verfügung stehen oder standen.
Erstausgabepreis	Der Preis, zu dem Anteile bei Abgabe oder während der Erstausgabe gemäß Angabe im entsprechenden Teilfondsprospekt gezeichnet werden können.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
EU	Die Europäische Union.
EU AIFM	Ein alternativer Investmentfondsmanager im Sinne der AIFM-Richtlinie, der seinen eingetragenen Sitz in der EU hat.
EUR	Die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die diese Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung eingeführt haben.
EWR	Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum. EWR bezieht sich zudem je nach Zusammenhang auf Mitgliedstaaten des EWR, welche die AIFM-Richtlinie umgesetzt haben.
FATCA	Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act im Rahmen des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) vom 18. März 2010, die in den §§ 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzbuchs von 1986 festgelegt sind, sowie alle darunter erlassenen Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums, Regelungen der US-Bundessteuerbehörde oder andere damit zusammenhängende offizielle Leitlinien.

FATCA-Gesetz	Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des Zwischenstaatlichen Musterabkommens 1 zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und hinsichtlich der gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannten Bestimmungen der Vereinigten Staaten bezüglich der steuerlichen Meldepflichten.
Fonds	NB Alternative Funds SICAV S.A.
Geänderte ELTIF-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert am 9. April 2023 durch Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagerichtlinie und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagewerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.
Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Die internationalen und Luxemburger Gesetze, Vorschriften und Verordnungen im Bereich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, darunter insbesondere das Gesetz von 2004, die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 enthält, die CSSF-Verordnung 12-02, das Gesetz von 2020 sowie andere Durchführungsverordnungen, Rundschreiben oder Leitlinien, die von der CSSF bezüglich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht wurden, wobei alle Texte jeweils in ihrer aktualisierten, korrigierten, ersetzten oder abgelösten Fassung gelten.
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung des Fonds.
Geschlossener Teilfonds	Bedeutet in Bezug auf einen Teilfonds, dass die Anteile dieses Teilfonds während der Laufzeit des Teilfonds nicht auf Antrag eines Anteilseigners zurückgenommen werden können.
Gesetz von 1915	Das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1993	Das Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über das Kreditwesen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2004	Das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2013	Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, in seiner jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2020	Das Luxemburger Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten, in der jeweils gültigen Fassung.
Halbjahresbericht	Der vom Fonds zum Ende der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres gemäß Gesetz von 2010 herausgegebene Bericht.
Intermediäre	Die Finanzintermediäre, die Anteile des/der Teilfonds in ihrem eigenen Namen zeichnen, aber im Auftrag zugrunde liegender zulässiger Anleger handeln. „Intermediär" ist ein allgemeiner Begriff, der alle Teilnehmer umfasst (z. B. Vertriebsstellen, Platzierungsagenten, Nominees, Plattformen etc.), die zwischen dem Fonds, d. h. dem relevanten Teilfonds, und den Endanlegern tätig werden.
Investment-Holdinggesellschaft	Sofern in einer Teilfondsprospekt nicht anders bestimmt, eine Rechtsstruktur, die von einem Teilfonds oder vom AIFM im Auftrag eines Teilfonds zum Zwecke der Investition in die zugrunde liegenden Vermögenswerte geschaffen wurde und den in den Artikeln 89 und 90 der AIFM-Level-2-Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht.
Jahresbericht	Der vom Fonds zum Ende des letzten Geschäftsjahres gemäß Gesetz von 2010 herausgegebene Bericht.
Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen	Hat die in Abschnitt 3.7.2 (Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets) dieses Prospekts erläuterte Bedeutung.
Lugano-Konvention	Die Konvention von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
Matching	Hat die im entsprechenden Teilfondsprospekt erläuterte Bedeutung.

MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung.
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
MMF Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.
Nachhaltige Anlage	Bezeichnet (1) eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt und an wichtigen Indikatoren für die Effizienz von Ressourcen in Bezug auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbaren Energien, (iii) Rohstoffen, (iv) Wasser und Land, (v) das Abfallaufkommen, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden kann, oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.
Nachhaltigkeitsfaktoren	Bezeichnet die Themenbereiche Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Bestechung und Korruption.
Nachhaltigkeitsrisiken	Bezeichnet Ereignisse und Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, einen tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert einer Anlage haben könnten, sowie insbesondere Risiken aufgrund des Klimawandels, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Umweltzerstörung, Menschenrechtsverletzungen, Bestechung, Korruption sowie soziale und arbeitnehmerrelevante Aspekte.
Nettoinventarwert bzw. NAV	Je nach Zusammenhang, der Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts.
Nettoinventarwert pro Anteil	Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilsklasse, die an dem Bewertungstag, für den der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, im Umlauf sind.
Neuberger Berman bzw. NB	Neuberger Berman Group LLC, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften.
Neue Anteile	Die in Abschnitt 6.6 (Umwandlung von Anteilen) dieses Prospekts beschriebenen Anteile.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Offener Teilfonds	Bedeutet in Bezug auf einen Teilfonds, dass die Anteile dieses Teilfonds während der Laufzeit des Teilfonds auf Antrag eines Anteilseigners zurückgenommen werden können.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren.
OGAW-konforme-Anlagen	Bezeichnet die in Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Verordnung genannten Vermögenswerte.
OGAW-Verordnung	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung).
Original-Anteile	Die in Abschnitt 6.6 (Umwandlung von Anteilen) dieses Prospekts beschriebenen Anteile.
Portfoliomanager	Ein Portfoliomanager, an den der AIFM die täglichen Aufgaben des Portfoliomanagements in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds delegiert, wie im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben.
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
Professioneller Anleger	Ein professioneller Anleger, der über die Erfahrung, das Wissen und den Sachverstand verfügt, um seine eigenen Investitionsentscheidungen zu treffen und die von ihm eingegangenen Risiken ordnungsgemäß zu bewerten, und der die in Anhang II der MiFID festgelegten Kriterien erfüllt (z. B. Kreditinstitute; Investmentgesellschaften; sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute; Versicherungsgesellschaften; Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Organismen; Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften solcher Fonds; Waren- und Warenderivathändler; lokale oder andere institutionelle Anleger).
Prospekt	Dieser Prospekt in seiner jeweils gültigen Fassung einschließlich aller Teilfondsprospekten.

Qualifizierte Portfoliowerte	im Sinne der ELTIF-Verordnung ein Portfoliounternehmen, das kein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und die folgenden Anforderungen erfüllt: (a) es ist kein Finanzunternehmen; (b) es ist ein Unternehmen, das: (i) nicht zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist; oder (ii) zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und gleichzeitig eine Marktkapitalisierung von höchstens 500.000.000 EUR hat; (c) es hat seine Niederlassung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, sofern das Drittland: (i) von der Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche FATF nicht als nicht kooperatives Hochrisikoland eingestuft wird; (ii) mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Teilfonds vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die sicherstellen soll, dass das Drittland den in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards in vollem Umfang entspricht und für einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten sorgt, einschließlich multilateraler Steuerabkommen. oder im Sinne der geänderten ELTIF-Verordnung ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstanlage die folgenden Anforderungen erfüllt: (a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn: (i) es ist ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholding-Gesellschaft oder Holdinggesellschaft mit gemischten Aktivitäten ist, und (ii) das betreffende Finanzunternehmen ist weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstanlage zugelassen oder registriert worden, (b) es ist ein Unternehmen, das: (i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist, oder (ii) zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR aufweist, (c) es ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig, sofern das Drittland: (i) nicht als Drittland mit hohem Risiko identifiziert und im delegierten Rechtsakt aufgeführt ist, der auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet wurde, (ii) nicht in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der in Steuerfragen nicht kooperierenden Rechtsordnungen genannt ist.
Quasi-Eigenkapital-Instrument	Bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung jede Art von Finanzinstrument, bei dem die Rendite sich nach dem Gewinn oder Verlust des qualifizierten Portfoliowerts bemisst und bei dem die Rückzahlung des Instruments bei einem Ausfallereignis nicht vollständig gesichert ist.
R.C.S.	Das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*).
Referenzwährung	Je nach Zusammenhang, (i) in Bezug auf den Fonds der Euro oder (ii) in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, in der die Aktiva und Passiva des Teilfonds gemäß den Angaben im jeweiligen Teilfondsprospekt bewertet und ausgewiesen werden, oder (iii) in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, auf welche die Anteile dieser Anteilsklasse gemäß den Angaben im jeweiligen Teilfondsprospekt lauten.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
SFTs	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind definiert als (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) Wertpapier- oder Warenverleih- und Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, (iii) ein „Buy-Sell-Back"-Geschäft oder „Sell-Buy-Back"-Geschäft und (iv) ein Lombardgeschäft.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

SSI-Richtlinie	hat die in Abschnitt 3.7.5 (SSI-Richtlinie) des vorliegenden Prospekts festgelegte Bedeutung.
Tag der Anteilsrückgabe	Ein Bewertungstag, an dem Anteile vom Fonds zu einem Anteilsrückgabepreis zurückgenommen werden können, der unter Bezugnahme auf den zu diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil ermittelt wird. Tage der Anteilsrückgabe werden für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben. In bestimmten Rechtsordnungen sind Anteilsrückgaben an den Fonds an lokalen Feiertagen unzulässig. Weitere Einzelheiten sind den lokalen Verkaufsunterlagen in den jeweiligen Rechtsordnungen der Anteilseigner zu entnehmen.
Teilfonds	Ein Teilfonds des Fonds, wie in Abschnitt 6.1 (Anteile, Teilfonds und Anteilsklassen) dieses Prospekts beschrieben.
Teilfondsprospekt	Die Ergänzungen zu diesem Prospekt für jeden einzelnen Teilfonds, die Bestandteil dieses Prospekts sind.
Thesaurierende Anteilsklasse	Eine Anteilsklasse, für die der Teilfonds keine Dividenden ausschüttet (sofern nicht anders angegeben).
Thesaurierende Ausschüttungsfähige Anteilsklasse	Eine Anteilsklasse, für die die Geschäftsführung beschlossen hat, dass sie möglicherweise alle oder einen Teil der dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Anlageerlöse zum Zwecke der Wiederanlage (nach ihren Ermessen) thesauriert und keine Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilsklasse erklärt, sofern die Geschäftsführung nicht unter den im betreffenden Teilfondsprospekt festgelegten Bedingungen etwas anderes beschlossen hat.
Umwandlungstag	Der Tag (oder die Tage), an dem die Original-Anteile in neue Anteile umgetauscht werden können, wobei es sich um einen Tag handelt, der ein Rückgabetag für die Original-Anteile ist, und, wenn dieser Tag kein Zeichnungstag für die neuen Anteile ist, der Tag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag für die neuen Anteile folgt, vorausgesetzt, dass es sich, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, beim Annahmeschluss für einen Umwandlungstag um den Annahmeschluss für die Rückgabe der Original-Anteile an diesem Rückgabetag oder den Annahmeschluss für die Zeichnung der neuen Anteile an diesem Zeichnungstag handelt. Zur Klarstellung: Der Umwandlungstag für die Original-Anteile bzw. für die neuen Anteile muss nicht identisch sein.
Umwandlungsformular	Die vom Fonds von Zeit zu Zeit ausgestellten oder akzeptierten Formulare und sonstigen Unterlagen, die potenzielle Anteilseigner oder Personen, die im Namen des potenziellen Anteilseigners handeln, ausgefüllt an den Fonds oder seine Vergabestelle mit den entsprechenden Unterlagen zurücksenden müssen, um die Umwandlung sämtlicher oder eines Teils der Anteile am Fonds zu beantragen.
Umwandlungsgebühr	Eine Gebühr, die der Fonds bei der Umwandlung von Anteilen erheben kann und die gegebenenfalls der positiven Differenz zwischen der Zeichnungsgebühr für die neuen Anteile und der Zeichnungsgebühr für die Original-Anteile oder einem niedrigeren Betrag entspricht, der, sofern zutreffend, für jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben ist.
Untervertriebsstelle	Eine Drittpartei, die von einer Vertriebsstelle für mindestens einen Teilfonds und mindestens eine Anteilsklasse bestellt wird und die gegebenenfalls über die erforderlichen MiFID- und MiFIR-Lizenzen verfügt, um den Vertrieb durchführen zu können.
Unzulässige Personen	Jede Person, die nach Auffassung der Geschäftsführung gemäß den in der Satzung und in Abschnitt 6.10 (Unzulässige Personen) dieses Prospekts festgelegten Kriterien als unzulässige Person gilt.
Verbriefungsverordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung.
Vertriebsstelle	Neuberger Berman Europe Limited und Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited (beide in dieser Funktion tätig) sowie ein anderer Rechtsträger, der gegebenenfalls vom AIFM im Auftrag des Fonds als Vertriebsstelle für mindestens einen Teilfonds und mindestens eine Anteilsklasse bestellt wird.
Verwahrstelle	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013, der Satzung und des Verwahrstellenvertrags benannte Verwahrstelle, wie im Verzeichnis angegeben.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung über die Benennung der Verwahrstelle.
Verwaltungsgebühr	Die vom Fonds im Rahmen des Verwaltungsvertrags an den AIFM zu entrichtende Gebühr, wie in Abschnitt 8.2 (Verwaltungsgebühr) dieses Prospekts beschrieben und im jeweiligen Teilfondsprospekt näher erläutert.
Verwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds und dem AIFM geschlossene Vertrag in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung über die Benennung der Verwahrstelle.

Vor dem Closing bestehende Verbindlichkeiten	Hat die in Abschnitt 3.2.17 (Verbindlichkeiten in Bezug auf frühere Zeiträume) dieses Prospekts erläuterte Bedeutung.
Zeichnungsgebühr	Eine Gebühr, die einem Anleger bei Zeichnung von Anteilen von einer Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle direkt in Rechnung gestellt werden kann. Sie entspricht einem Prozentsatz des Zeichnungspreises oder einem anderen Betrag, der gegebenenfalls für den betreffenden Teilfonds oder die Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben ist.
Zeichnungspreis	Der Preis, zu dem ein (potenzieller) Anteilseigner an einem Zeichnungstag die für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegten Anteile zeichnen kann, sofern im Teilfondsprospekt für jeden Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.
Zeichnungsschein	Die vom Fonds von Zeit zu Zeit ausgestellten oder akzeptierten Formulare und sonstigen Unterlagen, die (potenzielle) Anteilseigner oder Personen, die im Auftrag des (potenziellen) Anteilseigners handeln, ausgefüllt an den Fonds oder seine Vergabestelle mit den entsprechenden Unterlagen zurücksenden müssen, um einen ersten und/oder zusätzlichen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen zu können.
Zeichnungstag	Ein Tag, an dem Anteile zu dem im entsprechenden Teilfondsprospekt angegebenen Zeichnungspreis an (potenzielle) Anteilseigner ausgegeben werden können. Zeichnungstage werden für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben. In bestimmten Rechtsordnungen ist die Zeichnung von Anteilen an lokalen Feiertagen unzulässig. Weitere Einzelheiten sind den lokalen Verkaufsunterlagen in den jeweiligen Rechtsordnungen der (potenziellen) Anteilseigner zu entnehmen.
Zulässige Anlagewerte	Soweit in einer Teilfondsprospekt nichts anderes definiert ist, im Sinne der ELTIF-Verordnung oder gegebenenfalls der geänderten ELTIF-Verordnung alle Vermögenswerte, die in eine der folgenden Kategorien fallen: (a) Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapital-Instrumente, die (i) von einem qualifizierten Portfoliowert begeben werden und die der Teilfonds vom qualifizierten Portfoliowert oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt; (ii) von einem qualifizierten Portfoliowert im Austausch gegen ein Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapital-Instrument begeben werden, das der Teilfonds zuvor vom qualifizierten Portfoliowert oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat; (iii) von einem Unternehmen, dessen qualifizierter Portfoliowert eine in Mehrheitsbesitz befindliche Investment-Holdinggesellschaft ist, im Austausch gegen ein Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapital-Instrument begeben werden, das der Teilfonds gemäß den Ziffern (i) oder (ii)vom qualifizierten Portfoliounterwert oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt; (b) von einem qualifizierten Portfoliowert begebene Schuldtitel; (c) vom Teilfonds an einen qualifizierten Portfoliowert gewährte Kredite, deren Laufzeit nicht länger ist als die Laufzeit des Teilfonds; und (d) Einheiten oder Anteile: (i) gemäß der ELTIF-Verordnung: eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA und EuSEF, sofern diese ELTIF, EuVECA und EuSEF nicht selbst mehr als zehn Prozent (10%) ihres Kapitals in ELTIF investiert haben, oder (ii) gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung: eines oder mehrerer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU AIF, die von EU AIFM verwaltet werden, vorausgesetzt, dass diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU AIF in zulässige Anlagen gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 der geänderten ELTIF-Verordnung investieren und nicht selbst mehr als 10% ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben,
Zulässige Gerichtsbarkeiten	Bezeichnet (i) Mitgliedstaaten oder (ii) Drittländer, sofern es sich bei dem betreffenden Drittland (a) um kein von der Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche FATF als nicht kooperativ eingestuftes Hochrisikoland handelt, und (b) mit Luxemburg (als dem EU-Herkunftsmitgliedstaat des AIFM) und jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.
Zulässiger Anleger	Ein potenzieller Anteilseigner, der alle Zulassungsvoraussetzungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse gemäß Angabe zum Teilfonds oder der Anteilsklasse im entsprechenden Teilfondsprospekt oder im allgemeinen Teil des Prospekts erfüllt.

III. Supplement – LIQID Private Equity NXT

This sub-fund prospectus should be read as an introduction to the features of LIQID Private Equity NXT and is not a substitute for reading the full prospectus, which should be read in its entirety. Any decision to invest in the sub-fund should be based on an examination of the entire prospectus by the investor.

As of August 2025

NB
NB ALTERNATIVE FUNDS SICAV S.A.

SUPPLEMENT V: LIQID PRIVATE EQUITY NXT

August 2025

NEUBERGER | BERMAN

SUPPLEMENT V: LIQID PRIVATE EQUITY NXT

1. General

This section should be read as an introduction to the features of the Sub-Fund and should be read together with, and is not a substitute for, the Prospectus which should be read in its entirety. Any decision to invest in the Sub-Fund should be based on consideration of the Prospectus as a whole by the investor. Where a claim relating to information contained in this Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EU member states, be required to bear the costs of translating this Prospectus before legal proceedings are initiated. Civil liability may be attached to the Fund, as the entity which has tabled this section including any translation hereof, and applied for its notification, but only if this section is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of this Prospectus.

Potential investors should take note of the following:

- **The Sub-Fund follows the subscription approach which requires that investors fund 100% of their commitment to the Sub-Fund upfront at the time of subscription.**

- **The Sub-Fund has a fifty (50) year term as from its First Closing Date, which may be extended by the Board of Directors by up to three (3) one-year periods as further described in section "*Term, End of Life and Wind-down Period*". It is an illiquid investment in general and its investments are long-term in nature. Therefore, the Sub-Fund may not be suitable for Retail Investors that are unable to sustain such a long-term and illiquid commitment.**

- **The Shareholders will have the right to make Redemption Requests (as defined below) and the Board of Directors may make available Matching (as defined below) in accordance with article 18(2) and article 19(2a) of the ELTIF Regulation, respectively, in order for Shareholders to exit the Sub-Fund subject to the conditions described in section "*Redemptions and Matching*". From the end of the Ramp-up Period until the End of Life, Shareholders shall have the right to redeem their Shares in accordance with article 18(2) of the ELTIF Regulation. Such redemption rights may be limited in case of Redemption Requests exceeding certain amounts. Shareholders may request redemption of Shares by serving at least 90 days' written notice in advance of the relevant Redemption Date. The Sub-Fund may also offer liquidity during the life of the Sub-Fund (including during the Ramp-up Period) by a Matching system. The availability of such Matching system does not guarantee or entitle a Shareholder to exit the Sub-Fund.**

- **The Base Currency of the Sub-Fund is Euro (EUR). Certain Share Classes may be offered in reference currencies other than the Base Currency and involve foreign exchange risks which will ultimately be borne by the Shareholders of such Share Classes. Investments will be made in currencies other than the Base Currency and will therefore involve foreign exchange risks which will also ultimately be borne by the Shareholders. The Sub-Fund's financial statements will be expressed in the Base Currency and the Net Asset Value per Share will be expressed in the reference currency of the applicable Share Class.**

- **The Sub-Fund is intended to be marketed to Professional Investors, Retail Investors that are eligible investors under the ELTIF Regulation and, in case of marketing in a non-EU jurisdiction, qualified investors within the meaning of applicable laws of such non-EU jurisdiction.**

- **Shareholders may freely transfer their Shares to third parties subject to the conditions laid down in section "*Transfer of shares*".**

- **The Sub-Fund may make use of borrowings and will comply with article 16 of the ELTIF Regulation.**

- **All Shareholders in each class of Shares benefit from equal treatment and no preferential treatment nor specific economic benefits are granted to individual Shareholders or other groups of Shareholders within the same Share Class.**

- **Shareholders shall have no obligation to make contributions to the Sub-Fund in excess of their respective Subscription Capital Amount.**

- **Share Classes will generally be non-distributing, meaning that Net Investment Proceeds received by the Sub-Fund in respect of such Share Classes will generally be retained by the Sub-Fund, are expected to be re-invested by the Sub-Fund and generally will not be distributed to Shareholders.**

- **Investors are advised that only a small proportion of their overall investment portfolio should be invested in an ELTIF and in products such as the Sub-Fund.**

- **The specific risks linked to investments in the Sub-Fund are set out under Annex 1 - "*Specific Risks*" at the end of this Supplement.**

Applications for subscriptions and conversions of Shares should be made for investment purposes only. The Sub-Fund does not permit market-timing or other excessive trading practices. Excessive, short-term (market-timing) trading practices may disrupt portfolio management strategies and harm the Sub-Fund performance. With a view to minimising harm to the Sub-Fund and the Shareholders, the Board of Directors has the right to reject any subscription, redemption or conversion order for any reason the Board of Directors believes would be adverse to the Sub-Fund including, without limitation, from any Applicant (as defined below) who is engaging in excessive trading or has a history of excessive trading or if such Applicant's trading of Shares, in the opinion of the Board of Directors, has been or may be disruptive to the Sub-Fund. In making this judgment, the Board of Directors may consider trading done in multiple accounts under common ownership or control. None of the Sub-Fund, the Portfolio Managers, the Board of Directors, the AIFM nor their affiliates or delegates will be held liable for any loss resulting from rejected orders.

2. Investment objective

The investment objective of the Sub-Fund will be to generate risk-adjusted returns by selectively making direct private investments and equity and equity-like co-investments alongside top-tier private equity firms and other financial sponsors ("**Sponsors**"). More detailed information on Sponsors shall be available at the registered office of the Fund/the AIFM. The Sub-Fund aims to achieve long-term capital growth by building up a diversified portfolio of direct private equity co-investments.

The Sub-Fund will invest across a range of private equity strategies, primarily investing in buyout (small/mid-cap and large-cap) and opportunistically investing in special situations, growth capital and credit investments. These direct investments or portfolio investments will primarily be in companies based in Europe and North America, as well as Asia and Latin America to a lesser extent. The Sub-Fund will invest alongside, as a co-investor, with a wide range of high-quality and well-established Sponsors in their core areas of expertise, seek to invest on favorable

terms alongside such Sponsors and benefit from the "double layer of underwriting" from both the Sponsor and Neuberger Berman, which should further diversify risk in the portfolio. The Sub-Fund will invest in a variety of situations both in new deals as well as into existing portfolio companies of lead private equity firms, targeting co-underwrite, mid-life and traditional co-investment deals. The Sub-Fund will not be limited with respect to the range or types of industries, sectors, companies, geographic regions or transactions in which it may invest. The Sub-Fund may on an opportunistic basis acquire interests, on a secondary basis, in eligible EU AIFs managed by EU AIFMs that invest in private equity investments which are eligible investments for ELTIFs.

The Sub-Fund intends to leverage the Neuberger Berman private equity integrated platform of primary investments, co-investments, secondary investments, private credit and other specialty strategies to generate high-quality deal flow.

The Sub-Fund will invest directly and indirectly in Qualifying Portfolio Undertakings that are established in Eligible Jurisdictions. The Sub-Fund will typically make minority investments; provided, however, it will not be prohibited from taking majority positions or acquiring certain management rights.

For the avoidance of doubt, the Sub-Fund has been established in line with the aims of the ELTIF Regulation as set out in recital 1 of the ELTIF Regulation.

3. Investment strategy

The Sub-Fund shall invest directly or indirectly in, or acquire on a secondary basis, Eligible Investment Assets being mainly co-investment opportunities, structured as: (i) equity or quasi-equity instruments (within the meaning of article 10(1)(a) of the ELTIF Regulation) issued by Qualifying Portfolio Undertakings (within the meaning of article 11 of the ELTIF Regulation); and (ii) units or shares in vehicles that qualify as EU AIFs managed by EU AIFMs which invest in eligible investments (as referred to in article 9(1) and (2) of the ELTIF Regulation) and have not themselves invested more than 10% of their assets in any other collective investment undertaking (the "**Eligible Investment Assets**"). Investors should note that the Sub-Fund may invest in the units or shares of an EU AIF that is managed by the AIFM that it itself invests in Eligible Investment Assets, in which case Shareholders of the Sub-Fund will not bear a duplication of any management fees, profit share, performance fees, or similar type of fees related to such investment. For the avoidance of doubt, pursuant to article 15 of the ELTIF Regulation, the Sub-Fund shall not hold more than 30% of the units or shares of a single EU AIF managed by an EU AIFM. In addition, it is not contemplated for the Sub-Fund to pursue a fund-of-funds strategy. The Sub-Fund may also invest in any of the UCITS Eligible Assets within the meaning of article 9(1)(b) of the ELTIF Regulation.

The Sub-Fund will implement a co-investment strategy, whereby the Sub-Fund will make its ultimate investments in Eligible Investment Assets through intermediary vehicles (the "**Investment Holding Vehicles**") i.e. Luxembourg and non-Luxembourg based holding vehicles specifically set up for investment in the Eligible Investment Assets and in which the Sub-Fund will invest through (together *pari passu* with any Parallel Sub-Fund, if established) to invest alongside other co-investors (as limited partners or similar), including various Neuberger Berman managed accounts (the "**Target Investments**"). A separate portfolio of assets is maintained for the Sub-Fund and invested for its exclusive benefit in accordance with its investment objective and policy as described in this Supplement.

As an ELTIF, the Sub-Fund will invest in long-term assets, meaning assets that are typically of an illiquid nature, require patient capital based on commitments made for a considerable period of time, often provide a late return on investment and generally have an economic profile of a long-term nature. The Sub-Fund will itself be, and an investment in the Sub-Fund should be, viewed by investors as, long-term in nature.

The Sub-Fund will target investments in Eligible Investment Assets primarily in Europe and North America; and to a lesser extent in the rest of the developed world including Asia (for up to 10% of the Capital of the Sub-Fund). The targeted countries for such investment shall include the following only to the extent such jurisdictions are eligible for investment as per the requirements of the ELTIF Regulation:

Andorra, Argentina, Australia, Austria, Azerbaijan, Bahrain, Belgium, Brazil, Bulgaria, Canada, Cayman Islands, Chile, China, Colombia, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Ecuador, El Salvador, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Guernsey, Hungary, Iceland, India, Indonesia, Ireland, Isle of Man, Israel, Italy, Japan, Jersey, Kuwait, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malaysia, Mexico, Micronesia, Monaco, Montenegro, Netherlands, New Zealand, Norway, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Qatar, Republic of Korea (South Korea), Republic of Moldova, Republic of North Macedonia, Romania, San Marino, Serbia, Singapore, Slovakia, Slovenia, Solomon Islands, Spain, Switzerland, Sweden, United Kingdom, United States, Uruguay, and Vietnam.

During the Ramp-up Period, the Sub-Fund may hold a substantially higher amount of liquid investments, including cash and cash equivalents. After the Ramp-up Period, it is generally not expected that the Sub-Fund will hold more than 45% of its Capital into UCITS Eligible Assets. For a variety of reasons, including but not limited to temporary defensive purposes, liquidity management, high volumes of subscriptions, high volumes of Net Investment Proceeds arising from Eligible Investment Assets, in connection with implementing changes in the Sub-Fund's asset allocation and during the Ramp-up Period, the Sub-Fund may hold a substantially higher amount of liquid investments, including cash and cash equivalents.

The Sub-Fund's investments will qualify as eligible investments for an ELTIF, in particular with regard to eligible assets and spreading of investment risks in accordance with Chapter II of the ELTIF Regulation.

The Sub-Fund's performance will not be determined by reference to any benchmark.

The Sub-Fund will not invest in securitisations within the meaning of the Securitisation Regulation.

4. Borrowing and leverage

The Sub-Fund may, either directly or indirectly through an Investment Holding Vehicle, borrow and enter into a multi-currency credit facility or other financing transactions or otherwise incur leverage for the purpose of investing in Eligible Investment Assets as permitted by the ELTIF Regulation and provided that such borrowings: (i) do not at any time represent more than 30% of the Net Asset Value of the Sub-Fund; (ii) are in the same currency as the assets to be acquired, or in another currency where currency exposure has been appropriately hedged; and (iii) have a maturity no longer than the life of the Sub-Fund.

When borrowing cash, the Sub-Fund may encumber its assets to implement its borrowing strategy. Borrowing arrangements that are fully covered by the Applicants' capital commitments shall not be considered to constitute borrowing for the purposes of this section.

The borrowing limits referred to in paragraph 1 of this section shall only apply from the date that is the earlier of (i) the end of the Ramp-Up Period; and (ii) three (3) years from the date of commencement of the marketing of the Sub-Fund. Such borrowing limits shall be temporarily suspended where the Sub-Fund raises additional capital or reduces its existing capital. Such suspension shall be limited in time to the period that is strictly necessary taking due account of the interests of the investors in the Sub-Fund and, in any case, shall last no longer than 12 months.

The Sub-Fund may also borrow money on a short-term basis for up to 364 calendar days, including: (a) in connection with the acquisition of Target Investments; and (b) to cover any short-term cash flow deficit of the Sub-Fund or to meet any obligation of the Sub-Fund.

Subject to article 16 of the ELTIF Regulation, the Sub-Fund may, either directly or indirectly through an Investment Holding Vehicle, enter into guarantees, indemnities, covenants and undertakings in connection with investments made by the Sub-Fund. The Sub-Fund may secure any such borrowings, guarantees, indemnities, covenants and undertakings by mortgage, charge, pledge or assignment of or security interest in the Sub-Fund's assets in accordance with article 16 of the ELTIF Regulation.

The leverage of the Sub-Fund calculated according to the gross method is not expected to exceed 300%. The leverage of the Sub-Fund calculated according to the commitment method is not expected to exceed 140%.

5. Hedging policy

The Sub-Fund may hedge its exposure to currency risk due to Target Investments being denominated in currencies other than the Euro (EUR). However, Shareholders should note that the Sub-Fund is under no obligation whatsoever to engage in such hedging arrangements. The Sub-Fund may purchase and sell foreign currencies in conjunction with the purchase or sale of underlying investments as part of its hedging strategy. The Sub-Fund's foreign currency transactions may be conducted on a spot basis to satisfy settlement of investments. The Sub-Fund may also enter into contracts for forward settlement of foreign currencies through forward contracts, options agreements or other foreign currency hedging instruments. The Sub-Fund may enter into foreign currency transactions as a hedging tool and will not purchase or sell foreign currencies on a standalone basis.

The Sub-Fund may also use certain active currency, credit and interest rate management techniques related to the currency, credit and interest rate risks associated with the investments held by it for hedging purposes.

6. Investment restrictions

If applicable, the following restrictions prescribed by the ELTIF Regulation shall be measured with respect to the Sub-Fund on a look-through basis as well as at the level of the Investment Holding Vehicle for each investment made through such Investment Holding Vehicle.

The AIFM and/or the Portfolio Managers shall procure that:

(a) the Sub-Fund shall, in line with the ELTIF Regulation, only invest in (i) Eligible Investment Assets and (ii) UCITS Eligible Assets; and

(b) the Sub-Fund shall not undertake any of the following activities:

(i) short selling of assets;

(ii) taking direct or indirect exposure to commodities, including via financial derivative instruments, certificates representing them, indices based on them or any other means or instrument that would give an exposure to them;

(iii) entering into securities lending, securities borrowing, repurchase transactions, or any other agreement which has an equivalent economic effect and poses similar risks, if thereby more than 10% of the assets of the Sub-Fund are affected by such transactions; and

(iv) if applicable, using financial derivative instruments, except where the use of such instruments solely serves the purpose of hedging the risks inherent to other investments of the Sub-Fund.

Following the Ramp-up Period:

(a) at least 55% of the Sub-Fund's Capital shall be invested in Eligible Investment Assets;

(b) no more than 45% of the Sub-Fund's Capital shall be invested in UCITS Eligible Assets;

(c) no more than 20% of the Sub-Fund's Capital shall be invested in instruments issued by, or loans granted to, any single Qualifying Portfolio Undertaking;

(d) no more than 20% of the Sub-Fund's Capital shall be invested in any single real asset;

(e) no more than 20% of the Sub-Fund's Capital shall be invested in units or shares of any single EU AIF managed by an EU AIFM;

(f) the aggregate risk exposure to any single counterparty of the Sub-Fund in relation to over the counter (OTC) derivative transactions, repurchase agreements or reverse repurchase agreements, shall not exceed 10% of the value of the Capital of the Sub-Fund; and

(g) no more than 10% of the Sub-Fund's Capital shall be invested in UCITS Eligible Assets where those assets have been issued by any single issuer (and the concentration limits set out in article 56(2) of the UCITS Directive shall also apply to investments in such assets by the Sub-Fund).

The 10% limit in (g) above may be increased to 25% where bonds are issued by a credit institution which has its registered office in a member state and is subject by law to special public supervision designed to protect bond-holders (in particular, sums deriving from the issue of those bonds shall be invested in accordance with the law in assets which, during the whole period of validity of the bonds, are capable of covering claims attaching to the bonds and which, in the event of failure of the issuer, would be used on a priority basis for the reimbursement of the principal and payment of the accrued interest).

Companies which are included in the same group for the purposes of consolidated accounts, as regulated by Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council or in accordance with recognised international accounting rules, shall be regarded as a single Qualifying Portfolio Undertaking or a single body for the purpose of calculating the limits referred to in this section.

The AIFM and undertakings that belong to the same group as the AIFM, and their staff may co-invest in the Sub-Fund and co-invest with the Sub-Fund in the same asset, provided that the AIFM has put in place organisational and administrative arrangements designed to identify, prevent, manage and monitor conflicts of interest and provided that such conflicts of interest are adequately disclosed.

In the event of a breach of any of the foregoing investment restrictions for reasons beyond the control of the AIFM, the AIFM will take the necessary measures to correct the situation within an appropriate period of time and with due regard to the interests of the Shareholders of the Sub-Fund.

When a Qualifying Portfolio Undertaking in which the Sub-Fund has invested in no longer fulfils the conditions to be either unlisted or listed but whose market capitalisation is below EUR 1,500,000,000, such investment shall

continue to be recognised as an eligible financial asset for a maximum period of three (3) years from the moment the condition is no longer met.

7. Ramp-up period

The Sub-Fund's Ramp-up Period will commence as from the date of authorisation of the Sub-Fund, whereupon the Sub-Fund may start making investments, and will end on the second anniversary of the First Closing Date.

The Ramp-up Period may be terminated, in advance, upon the decision of the Board of Directors.

Before the Sub-Fund starts investing in Eligible Investment Assets, it is expected that the cash contributions from Shareholders will be mainly invested in UCITS Eligible Assets, being *inter alia,* money market instruments, deposits and investment funds subject to the UCITS Directive. In this respect, the 20% investment restriction limit mentioned in section 2.2 (b) of the general part of the Prospectus shall not apply to investments in UCITS to the extent that UCITS are deemed to be open-ended vehicles subject to risk diversification requirements comparable to those applicable to UCIs which are subject to part II of the amended 2010 Law and subject in their home country to a permanent supervision by a supervisory authority set up by law in order to ensure the protection of investors. However, pursuant to article 15 of the ELTIF Regulation, the Sub-Fund shall not hold more than 30% of the units of a single UCITS.

8. Overcommitment

The Board of Directors may decide to overcommit the Sub-Fund to the extent that, subject to the applicable borrowing limitations, such over commitment amount is combined with any borrowings of the Sub-Fund.

9. Financial derivative instruments and other techniques

The Sub-Fund will not enter into any securities financing transactions and total return swaps within the meaning of Regulation (EU) 2015/2365 of the European Parliament and of the Council of 25 November 2015 on transparency of securities financing transactions and of reuse and amending Regulation (EU) No 648/2012.

The Sub-Fund shall undertake not to use financial derivative instruments, except where the use of such instruments solely serves the purpose of hedging the risks inherent to other investments of the Sub-Fund.

10. Risk management

The method employed to calculate the global exposure of the Sub-Fund and to represent its risk profile is the commitment method.

Under the commitment method, all financial derivative positions of the Sub-Fund are converted into the market value of the equivalent position in the underlying assets. Netting and hedging arrangements may be taken into account when calculating global exposure, where these arrangements do not disregard obvious and material risks and result in a clear reduction in risk exposure. Under this approach, the global exposure of the Sub-Fund is limited to 140% of its Net Asset Value.

11. Liquidity Management

The AIFM, the Portfolio Managers and their authorised delegates will manage the Sub-Fund's asset allocation and investment decisions with a view towards managing liquidity while maintaining the targeted level of investment in

Eligible Investment Assets. The Sub-Fund's asset allocation and amount of private equity investments may be based, in part, on anticipated future distributions from private equity investments. The AIFM, the Portfolio Managers and their authorised delegates may also take other anticipated cash flows into account, such as those relating to new subscriptions into the Sub-Fund, Redemption Requests (as defined below) which have been received and any Investment Proceeds, distributed or available for distribution to Shareholders along with any other liquidity management tool available to the Sub-Fund. To forecast portfolio cash flows, the AIFM, the Portfolio Managers and their authorised delegates utilise quantitative and qualitative factors, including historical private equity data, actual portfolio observations and qualitative forecasts by Neuberger Berman.

12. Annual report

For more information on the fiscal year of the Fund and on the availability of the annual report of the Fund for Shareholders, please refer to sections "*Meetings of Shareholders"* and "*Reports and financial statements*" of the general part of the Prospectus.

The Sub-Fund's annual reports prepared in accordance with the AIFMD and the ELTIF Regulation will be made available to Shareholders on request. This will be provided in such a manner as is indicated to the Shareholders at the time. For example, it may be dispatched directly, posted on a website, or made available through any other medium.

Information on the Sub-Fund's portfolio of Eligible Investment Assets, as well as the portfolio of UCITS Eligible Assets if applicable, to be disclosed in accordance with the article 23.3(b) of the ELTIF Regulation, will be reported to Shareholders and made available on request.

13. Portfolio Managers and Investment Advisor

The AIFM has delegated the day-to-day portfolio management of the Sub-Fund to (i) NB Alternatives Advisers LLC ("**NBAA**"), a company incorporated in Delaware with registered number 80170009 and having its principal place of business at Suite 4900, 325 North St Paul Street, Dallas, TX-75201, USA and who primarily conducts portfolio management services for investments originating in North America and rest of the world (excluding Europe and Latin America) and (ii) Neuberger Berman Europe Limited ("**NBEL**"), a company incorporated in England and Wales with registered number 05463227 and having its registered office at Zig Zag Building, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, United Kingdom, and who primarily conducts portfolio management services for investments originating in Europe and Latin America; as well as (iii) Neuberger Berman Investment Advisers LLC, a company incorporated in Delaware with registered number 3595148 and having its principal place of business at 1290 Avenue of the Americas, New York NY-10104, USA, who will manage the liquid assets of the Sub-Fund (each a "**Portfolio Manager**" and together the "**Portfolio Managers**"). The AIFM has also appointed LIQID Asset Management GmbH, a company with limited liability incorporated in Germany and having a registered office at Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, Germany, registered with the local court of Berlin under the trade register number HRB 177099B (the "**Investment Advisor**") as an investment advisor, including in respect of the provision of certain investment advisory and investor related services relating to the Sub-Fund. Inter alia, the Investment Advisor will be consulted with regard to such items as set out in this Supplement it being understood that such consultation shall only be a request for advice and the AIFM shall in no way be bound by the advice rendered by the Investment Advisor.

The Portfolio Managers shall, on a day-to-day basis and subject to the overall control and ultimate responsibility of the Board of Directors and the AIFM, *inter alia*, source investment opportunities consistent with the investment objectives of the Sub-Fund, provide analysis and investigation of potential investments in portfolio companies,

including evaluation of markets, management, financial condition, competitive position, market ranking and prospects for future performance, negotiate and structure acquisitions and dispositions of its investments and supervise the preparation and review of documents required in connection therewith, monitor the performance of portfolio companies, including the authority to evaluate, monitor, exercise voting rights, and take other appropriate action, with respect to its investments, monitor the compliance of the portfolio with any investment or other risk limits applicable, enter into derivative contracts, currency forwards, futures contracts or other hedging arrangements in order to hedge interest rate and foreign exchange exposure of that Sub-Fund, and any services related to the assets of the Sub-Fund (including administrative activities, advice on investment strategy, and other services connected to the management of any portfolio company) required by the AIFM. The Investment Advisor shall provide certain advisory services in respect of the Eligible Investment Assets and similar recommendations to the AIFM as set out in this Supplement and the investment advisory agreement.

Investment decisions are approved by a majority of the Investment Committee members (see *Investment Committee* below), where Mr. Tutrone has a casting vote in case of a tie.

Following an Investment Committee approval, an account's individual Portfolio Managers are responsible to confirm the suitability of an investment from a qualitative and quantitative perspective, for example, investment pace, capital available, diversification limits per industry, geography and other parameters and other aspects of the relevant account management, and for monitoring adherence to the investment guidelines for their accounts.

14. Investment Committee

The investment committee appointed to this Sub-Fund (the "**Investment Committee**") oversees all aspects of the Neuberger Berman private equity funds and custom accounts, with a primary investment objective in either primary fund investments and/or co-investments, including portfolio construction, investment selection, program compliance with guidelines and ongoing portfolio management.

As of the date indicated on this Supplement, the Investment Committee members comprise of Kent Chen, Paul Daggett, Michael Kramer, David Morse, Joana Rocha Scaff, Jonathan D. Shofet, Brien Smith, David S. Stonberg, Elizabeth Traxler, Anthony D. Tutrone, Peter J. von Lehe, Patricia Miller Zollar and Jacquelyn Wang. The list of Investment Committee members may change overtime and will be made available to Shareholders on request.

15. Distributors and Sub-Distributors

One or more distributors (the "**Distributors**") may be appointed by the Sub-Fund, each in respect of one or more Share Classes. Besides the requirements applicable generally to the distribution of financial instruments, each Distributor or sub-distributor (the "**Sub-Distributor**"), as applicable, will be responsible for ensuring that potential investors comply with the eligibility criteria laid down in the Prospectus and this Supplement as applicable, that the Sub-Fund's investments are suitable for Eligible Investors regarding their experience, financial situation and investment objectives and for implementing KYC and AML/CFT policies.

The AIFM, acting on behalf of the Sub-Fund, has appointed Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited, a limited liability company incorporated in Ireland and having a registered office at 2 Central Plaza, Level 2, Dame Street, Dublin 2, D02 T0X4, Ireland, registered with the Irish Companies registration office under the register number 629805, to act as a Distributor of the Sub-Fund.

The Distributor has appointed as its delegate, LIQID Asset Management GmbH, a company with limited liability incorporated in Germany and having a registered office at Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, Germany, registered

with the local court of Berlin under the trade register number HRB 177099B, to act as a Sub-Distributor of the Sub-Fund.

16. Eligible investors

Shares may only be acquired and held by Eligible Investors.

The AIFM shall not directly market the Sub-Fund to Retail Investors within the meaning of the ELTIF Regulation. Distributors/Sub-Distributors of the Sub-Fund, as applicable, will be in charge of the marketing of the Sub-Fund to Retail Investors within the meaning of the ELTIF Regulation.

If the Board of Directors determines that an investor is no longer an Eligible Investor or if the investor is in breach of its obligations, representations or warranties to the Sub-Fund, or fails to make such representations or warranties or fails to deliver information (for example as required under FATCA or similar law) as the Board of Directors or the Administrator may require, the Board of Directors may (i) require/cause such investor to sell all or some of its Shares in accordance with the Articles of Association, or (ii) redeem such investor's Shares in accordance with the Articles of Association.

In the case of marketing of Share Classes to Retail Investors, the Distributors/Sub-Distributors of the Sub-Fund as applicable, will verify that each such Retail Investor who subscribes is an Eligible Investor.

17. Classes of Shares

The Board of Directors is authorised to decide about (i) the frequency and (ii) the terms and conditions pursuant to which Shares in the Sub-Fund will be issued.

For the time being, the following Share Classes E, E1, E2, E3, E4, E5, E6, FO and L may be available in the Sub-Fund as follows:

Share class	Currency	Minimum Subscription Amount	Minimum Additional Subscription Investment Amount	Maximum Subscription Fee (% of Subscription)	Restricted
E	EUR	10,000	50	Nil	Yes
E1	EUR	10,000	50	Up to 1.00%	Yes
E2	EUR	10,000	50	Up to 1.00%	Yes
E3	EUR	10,000	50	Up to 1.00%	Yes
E4	EUR	10,000	50	Up to 1.00%	Yes
E5	EUR	10,000	50	Up to 1.00%	Yes
E6	EUR	10,000	50	Up to 1.00%	Yes
FO	EUR	5,000	50	Nil	Yes
L	EUR	5,000	50	Nil	Yes

Subject to Section 19 below, initial Shares of any new Share Class are expected to initially be issued at an issue price of 10 of the currency of the appliable Share Class per Share for all Share Classes.

Subscription to all Share Classes available for the time being (see table above) is limited to certain investors, subject to the Fund's approval, (i) due to regulatory constraints or such other requirements as may be determined by the Fund, or (ii) who have entered into a separate agreement between the Fund and the investor themselves or a Distributor/Sub-Distributor through which their subscription is made.

Investors should be aware that subscriptions for Shares of any Share Class which are denominated in a currency other than the Base Currency will be subject to foreign exchange fluctuations and risks which may result in Shareholders of such Share Class receiving a gain or suffering a loss on their investment as a result of exchange rate fluctuations at the prevailing spot rate. For the avoidance of doubt, any such gain or loss will be allocated to the relevant Share Class in such affected Reference Currency.

The Subscription Fee provided in the above table, if charged by the Sub-Distributor, shall be charged by a Sub-Distributor and paid by the investor directly to the Sub-Distributor in addition to an investor's Subscription Capital Amount, which amount shall be available for a subscription for Shares.

The Board of Directors may waive the minimum investment amount for any Share Class (the "**Minimum Subscription Amount**" and "**Minimum Subsequent Investment**") or for any individual investor in its sole discretion, subject to any minimum requirements under applicable law.

Fractions of Shares will be issued up to four (4) decimal places. Such fractional Shares will be entitled to participate on a *pro rata* basis in the net assets attributable to the Sub-Fund or Share Class to which they belong in accordance with their terms, as set out in this Prospectus. Fractions of Shares do not confer any voting rights on their holders. However, if the sum of the fractional Shares held by the same Shareholder in the same Share Class represents one or more entire Shares, such Shareholder will benefit from the corresponding voting right attached to the number of entire Shares.

Eligible investors should be aware that not all Share Classes will be offered or available across different jurisdictions.

If (i) the aggregate Net Asset Value of any Share Class is less than EUR 5,000,000 (based on the prevailing open-market exchange rates on the relevant Business Day with respect to any Share Class with a reference currency that is not EUR) or such other amount as may be determined by the Board of Directors from time to time, (ii) any economic or political situation would constitute a compelling reason for the liquidation of a Share Class, or (iii) the Board of Directors determines that it is required in the interests of the Shareholders of a Share Class, then the Board of Directors in its sole discretion may determine to liquidate such Share Class by redeeming all Shareholders in such Share Class. Additionally, the Board of Directors in its discretion may give any applicable Shareholders the option to convert their respective Shares to Shares of another Share Class pursuant to Section (*Conversion of Shares*), below.

18. Base currency

Euro (EUR).

19. Pricing currency of the shares

The Board of Directors may create different Share Classes with different features (including, for instance, the currency).

The Sub-Fund shall issue initial Shares in respect of a Shareholder's Subscription Capital Amount at a fixed offer price (translated into non-base Share Class currency at a dealing spot rate as of the Settlement Date). Following the initial launch, Shares will be issued at the Net Asset Value per Share.

20. Subscriptions

Eligible Investors may subscribe for Shares of the Sub-Fund either directly or indirectly through the financial intermediaries acting on behalf of such investors.

Use Of Intermediary

The Board of Directors expects certain investors, in particular Retail Investors, to make their subscriptions to the Sub-Fund through financial intermediaries on behalf of such investors (the "**Intermediaries**"). An "Intermediary" is a generic term covering all participants (*e.g.,* distributor, placement agent, nominee, platforms, etc.) interceding between the Sub-Fund and the end investor. Such Intermediaries will make a direct subscription for Shares in the Sub-Fund in their own name and will be recorded as the legal owner of the Shares in the register of Shareholders of the Sub-Fund. In cases where an investor invests through an Intermediary, as provided for above, it may not be possible for the investor (i) to exercise certain Shareholder rights directly against the Sub-Fund or (ii) to be indemnified in case of NAV calculation errors and/or non-compliance with investment rules and/or other errors at the level of the Sub-Fund. Reference in this Supplement to "Shareholder" shall mean a reference to the Intermediary, being a Shareholder, as the context so requires.

Subscription Forms

Eligible Investors wishing to directly subscribe for Shares of the Sub-Fund and Intermediaries (each an "**Applicant**" and together the "**Applicants**") must submit a completed Subscription Form (including any required addendums) to the Administrator in accordance with the instructions therein. The Subscription Form (and its addendums) are available from the AIFM or its delegates on request.

Subscription Forms and addendums will only be processed if they are clear and complete, including that the AML/CFT KYC documentation of the Applicant, is in full and good order. The Board of Directors may delay the acceptance of unclear or incomplete Subscription Forms and/or addendums until receipt of all necessary information and supporting documentation in a form satisfactory to the AIFM or its delegate. Unclear or incomplete Subscription Forms and/or addendums may lead to delays in their acceptance, including beyond the relevant Subscription Cut-Off Time or an Intermediary Subscription Cut-Off Time, if applicable. Any costs of delay will be passed on to the Applicant and may reduce the Subscription Capital Amount and any extended exposure to relevant currency fluctuations caused by a delay shall be at the Applicant's risk and cost. Neither the Sub-Fund, the AIFM, the Board of Directors nor any of their delegates will accept any liability for any loss suffered by Applicants as a result of unclear or incomplete Subscription Forms and/or addendums, including incomplete AML/CFT KYC documentation. The Board of Directors reserves the right to accept, reject or defer any Subscription Form at any time for any or no reason in its sole discretion.

Trade Instructions

Trade instructions for subscriptions for Shares ("**Subscription Requests**") must be received in the reference currency of the Share Class. The Applicants should submit their Subscription Requests prior to the Sub-Fund by each Subscription Cut-Off Time, being 12:00 CET on the last Business Day falling twenty (20) calendar days prior to a Valuation Date.

In exceptional circumstances, the Board of Directors may authorise the acceptance of Subscription Requests up to 13.00 CET on the last Business Day falling twenty (20) calendar days of the relevant calendar month prior to a Valuation Date. In addition, the Board of Directors may waive the Subscription Cut-Off Time where an Intermediary submits the Subscription Requests provided the Subscription Requests from the underlying Eligible Investors have been received by the relevant Intermediary in advance of the relevant Subscription Cut-Off Time (the "**Intermediary Subscription Cut-Off Time**"). In such case, the Intermediary Subscription Cut-Off Time will not be later than 12:00 CET of the last Business Day falling three (3) calendar days prior to a Valuation Date.

In general, Subscription Requests received by the Sub-Fund after a Subscription Cut-Off Time or an Intermediary Subscription Cut-Off Time, as applicable, will be dealt with the following Subscription Cut-Off Time in the subsequent calendar month. However, the Board of Directors may accept subscription, conversion or redemption applications received after the Subscription Cut-Off Time or the Intermediary Subscription Cut-Off Time in circumstances where the subscription, redemption or conversion applications are dealt with on an unknown Net Asset Value basis, provided that it is in the interest of the Sub-Fund and that Shareholders are fairly treated.

The Board of Directors reserves the right to accept, reject, defer, cancel or reduce, in whole or in part, any Subscription Requests at any time for any or no reason in its sole discretion and to suspend the issuance of Shares of any particular one or more Share Classes, notably under exceptional circumstances. Without limitation, the Board of Directors may refuse Subscription Requests where the Board of Directors determines that the Shares would or might be held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons. The Board of Directors may also limit net Subscription Requests based on the AIFM's or the Portfolio Managers' guidance on the available investment opportunity set. No notice is required to be provided with respect to any such limit.

In the event that Subscription Requests are received in excess of any such limit, the Board of Directors may determine to reduce all relevant Subscription Requests on a pro rata basis. Relevant Applicants will be notified in the event that a Subscription Requests is not accepted in full.

No subscriptions for Shares will take place during any period when the calculation of the Net Asset Value per Share is suspended.

Unclear or incomplete trade instructions may lead to delays in their acceptance, including beyond the relevant Subscription Cut-Off Time or the Intermediary Subscription Cut-Off Time, as applicable, and may be cancelled by the Board of Directors. Any costs of cancellation or delay will be passed on to the Applicant and any extended exposure to relevant currency fluctuations caused by a delay shall be at the Applicant's risk and cost and may reduce the Subscription Capital Amount. Neither the Sub-Fund, the AIFM, the Board of Directors nor any of their delegates will accept any liability for any loss suffered by Applicants as a result of unclear or incomplete trade instructions, Subscription Form and/or addendums to the Subscription Form.

To minimise harm to the Sub-Fund and other Shareholders, the Board of Directors has the right to reject any subscription order, or levy (in addition to any Subscription Fee, if applicable) a charge of up to five percent (5%) of the Subscription Capital Amount for the benefit of the Sub-Fund (a "**Trading Activity Charge**"), from any Applicant who is engaging in excessive trading, or has a history of excessive trading, or if an Applicant's trading, in the opinion of the Board of Directors, has been or may be disruptive to the Sub-Fund and such Trading Activity Charge shall reduce the relevant Subscription Capital Amount. In making these judgments, the Board of Directors may consider trading activity in multiple accounts under common ownership or control. Any such Trading Activity Charge, if applicable, shall be applied as of the relevant Valuation Date to reduce the Subscription Capital Amount and the Shares acquired by a such Applicant.

Subscription Fee

An additional Subscription Fee may be charged by a Sub-Distributor on subscriptions for Shares, equal to a percentage as specified in Section 17, "*Classes of Shares*" above and paid by the Applicant directly to the Sub-Distributor and shall be in addition to the Applicant's requested Subscription Capital Amount and may therefore reduce the relevant Subscription Capital Amount to the extent it is not paid in addition to the requested Subscription Capital Amount.

Issuance of Shares

Applicants whose trade instructions are accepted by the Board of Directors and whose Subscription Capital Amounts have been paid on or prior to the Settlement Date will be issued Shares on the basis of the Net Asset Value per Share of the applicable Share Class calculated as of the relevant Valuation Date and applied to the Shareholder's Subscription Capital Amount, and such Shareholders shall be entitled to participate in the Net Asset Value of the applicable Share Class, and shall bear the costs of the applicable Share Class, with effect therefrom.

Subscriptions made in respect of a Share Class in any currency other than Base Currency will be subject to currency fluctuations between the Base Currency and the relevant currency, at the Applicant's risk and expense.

A contract note will typically be issued by the Administrator at least two (2) Business Days prior to the Settlement Date giving full details of the transaction.

Payments of Subscription Capital Amounts

The Sub-Fund is a fully funded Sub-Fund meaning that, unless otherwise agreed to by the Board of Directors, payments of the requested Subscription Capital Amount must be made in the reference currency of the Share Class and must be settled on or before the Settlement Date. Transfer of funds should be made by wire, transfer or swift, net of all banking charges or by such other method of electronic transfer as may be agreed by the Board of Directors.

If Subscription Capital Amounts are not settled by close of business on the Settlement Date, the Board of Directors may still accept such subscription and determine to charge such Applicants for penalty charges in addition to interest charges and any costs of enforcement, in which case such Applicants will be invoiced separately for any such amounts which shall be in addition to the Subscription Capital Amount (and may therefore reduce the Subscription Capital Amount to the extent not paid in addition to the requested Subscription Capital Amount), or the Board of Directors may reject such trade instructions. If the trade instruction had previously been accepted by the Board of Directors and the Subscription Capital Amount is not subsequently received to the satisfaction of the Board of Directors, any allocation of Shares made on the basis of such trade instructions may be cancelled and Applicants may suffer a loss as a result, including as a result of the change in the applicable Net Asset Value per Share (and in no event in such circumstances will Applicants benefit from any change in the applicable Net Asset Value per Share). The AIFM or its delegate will inform the Applicant that the trade instruction has been rejected or the subscription cancelled, as applicable, and the money received after the Settlement Date, if any, will be returned to the Applicant without interest and reduced by any associated costs.

No interest will be paid to the Applicants on Subscription Capital Amounts and, in the event that interest is charged on the Subscription Capital Amounts prior to the Settlement Date including, without limitation, as a result of negative interest rates during any such period, the Applicants will be liable for such interest charges and will be invoiced separately in respect thereof (and any such interest may therefore reduce the Subscription Capital Amount to the extent it is not paid in addition to the requested Subscription Capital Amount).

The requested Subscription Capital Amount may also be reduced by the amount of any taxes, stamp duties or other levies required to be paid in the countries where the Shares are offered.

The Board of Directors may, in its sole discretion, accept Subscription Capital Amounts in kind, including from other clients of Neuberger Berman (including other funds, investment vehicles and/or accounts), subject to any applicable requirements. The valuation of assets contributed in kind may differ from the valuation determined by any underlying sponsor or other source of the applicable investments contributed, and where applicable, may not match a Neuberger Berman client's valuation of any contributed assets.

The Board of Directors reserves the right to require indemnification from an Applicant against any losses, costs or expenses arising in respect of the Sub-Fund as a result of any failure to settle the Subscription Capital Amount by the end of the Settlement Date. The Sub-Fund may pay such losses, costs or expenses out of the proceeds as described above and/or redeem all or part of the Shareholder's other Shares, if any, in order to pay for such losses, costs or expenses.

The Board of Directors may delegate to any directors, managers, officers or duly authorised agents the power to accept subscriptions, to receive payment of the Subscription Capital Amount and to issue and deliver Shares.

21. Cooling-off period

All Retail Investors, whether indirectly subscribing for Shares in the Sub-Fund through an Intermediary or directly subscribing for Shares in the Sub-Fund, during a period of two weeks after the submission of their Subscription Request, may cancel his or her subscription without penalty by written notice to the Intermediary or the Sub-Fund as applicable.

22. Launch date and term

The Sub-Fund's term will commence on the date of its authorisation to operate as an ELTIF and will terminate on the fiftieth (50th) anniversary of the First Closing Date, unless extended for up to three (3) one-year extensions at the discretion of the Board of Directors of the Fund following consultation of the AIFM and upon recommendation of the Investment Advisor, subject to earlier termination as described in section "*Term, End of Life and Wind-down Period*" below.

The Sub-Fund has been authorised by the CSSF on 18 March 2024 as a Sub-Fund of the Fund, with a limited term and which allows for the possibility of redemptions, and will invest in very illiquid assets. In light of the above specific features, the Sub-Fund may not be suitable for investors who need liquidity with respect to their investments.

23. Term, End of Life and Wind-down Period

The Sub-Fund's term will terminate on the fiftieth (50th) anniversary of the First Closing Date, unless such term is extended by a period of up to three (3) one-year periods at the discretion of the Board of Directors (the "**Term**") or terminated earlier by the redemption in full of all Shares in the Sub-Fund in accordance with sub-section "*Redemptions*" below.

The end of life of the Sub-Fund (the "**End of Life**") will be the earlier of (i) the forty-ninth (49th) anniversary of the First Closing Date; or (ii) the forty-eighth (48th) anniversary of the First Closing Date where the Board of Directors, using its reasonable judgement, considers that market opportunities are inadequate to generate returns consistent with the Sub-Fund's objective in respect of the remaining assets of the Sub-Fund.

Following the End of Life, the Sub-Fund shall not make any new investments, except however that, the Sub-Fund may invest additional amounts in existing investments (i.e. follow-on investments) following the End of Life but prior to the end of the Term in accordance with section "*Follow-on investments*" below.

The wind-down period will start following the End of Life date and it is defined as the period during which the Sub-Fund will not reinvest Net Investment Proceeds received from the realisation of assets via repayment, prepayment, cancellation, sale or by any other means, except in money market instruments, short-term bond funds or equivalent (the "**Wind-down Period**"). The Wind-down Period shall not last more than two (2) years.

During the Wind-down Period, the Sub-Fund's remaining assets shall be orderly disposed. The Board shall inform the CSSF of the orderly disposal of the Sub-Fund's remaining assets at the latest one year prior to the End of Life, in accordance with article 21 of the ELTIF Regulation. Note that assets of the Sub-Fund may be disposed of prior to the start of the Wind-down Period.

24. Redemptions and Matching

Shareholders will have the right to make Redemption Requests and the Board of Directors may make available Matching (each as defined below) in accordance with article 18(2) and article 19(2a) of the ELTIF Regulation, respectively, in order to allow Shareholders to exit the Sub-Fund subject to the conditions described in this section below.

During the Ramp-up Period, Shareholders will not have the right to redeem their Shares in accordance with article 18(2) of the ELTIF Regulation. After the Ramp-up Period Shareholders will have the right to request the redemption of their Shares as described under sub-section "*Redemptions*" below.

During the life of the Sub-Fund (including during the Ramp-up Period), the Board may make use of Matching in accordance with article 19(2a) of the ELTIF Regulation and as described under sub-section "*Matching*" below.

If a Shareholder submits a Redemption Request during the Ramp-up Period, and if the conditions for Matching are satisfied (as described under sub-section "*Matching*" below), any such Redemption Request may be met by way of Matching if the Board of Directors allow for such Matching and a Matching Fee may be borne by the redeeming Shareholder, as described below.

Redemptions

Redemption Process

From the end of the Ramp-up Period until the End of Life, Shareholders shall have the right to redeem their Shares in accordance with article 18(2) of the ELTIF Regulation. Redemptions may be permitted on a quarterly basis.

A Shareholder may request to redeem part or all of its Shares prior to the End of Life of the Sub-Fund by submitting a Redemption Request (the "**Redemption Request**") at least ninety (90) calendar days in advance of the relevant Redemption Date on which the Shareholder wishes its Shares to be redeemed.

Redemptions Requests received prior to the end of the Ramp-up Period may either be dealt with (in full or partially) by Matching, as described under sub-section "*Matching*" below, or shall be considered at the first Redemption Date after the Ramp-up Period.

Redemption Requests which are received by the Administrator will, if accepted prior to a Redemption Cut-Off Time and subject to the restrictions described below, be dealt with on the basis of the Redemption Price calculated equal

to the Net Asset Value per Share at the relevant quarter end Valuation Date preceding the relevant Redemption Date. In exceptional circumstances, the Board of Directors may authorise the acceptance of a Redemption Request up to 13:00 CET on the last Business Day falling ninety (90) calendar days prior to a Redemption Date.

A Redemption Request will not be treated as valid unless the Shareholder's account is compliant with KYC/AML/CFT requirements as determined by the Administrator, and the Redemption Request is in respect of Shares which are registered and for which the issue price has been fully paid by the Shareholder.

The proceeds of a redemption (net of any deductions for taxes, fees, costs and expenses (if applicable)) will normally be paid on the third Business Day after the relevant NAV Publication Date although may be paid up to the eighth Business Day after the relevant NAV Publication Date where needed at the discretion of the Board of Directors. Payments will be made by electronic transfer and any costs incurred therewith will be borne by the Shareholder. The payment of redemption proceeds is carried out at the risk of the Shareholder.

A contract note will typically be issued at least two (2) Business Days by the Administrator prior to the Settlement Date giving full details of the transaction.

Redemption Restrictions

"**Net Redemptions**", being the amount by which the aggregate amount of Redemption Requests received by the Sub-Fund or its delegate as of any Redemption Cut-Off Time exceeds the aggregate amount of Subscription Requests as of such Redemption Cut-Off Time (in each case, in the aggregate across all Share Classes and calculated in the Base Currency), will generally be limited per calendar quarter to an amount equal to 5% of the Net Asset Value of Shares outstanding (in aggregate across all Share Classes) at the end of the preceding quarter (calculated in the Base Currency), unless the Board of Directors waives such restriction either partially (by determining a higher percentage) or in its entirety, based on the AIFM's and Portfolio Managers' analysis of available liquidity, provided always that there are sufficient UCITS Eligible Assets held by the Sub-Fund on the relevant Redemption Date in accordance with the ELTIF Delegated Regulation.

Under exceptional circumstances such as broader market volatility or unfavourable market, liquidity, political or other circumstances which may be impacting or anticipated to impact the Sub-Fund, and when deemed in the best interest of the Shareholders of the Sub-Fund, the Board of Directors may determine not to accept Redemption Requests at all or to further reduce Net Redemptions per calendar quarter to an amount less than 5% of the Net Asset Value of Shares outstanding (in aggregate across all Share Classes and calculated in the Base Currency) at the end of the preceding quarter. Such further restriction can be enacted for one or several Valuation Dates but would be expected to be limited for a period of up to two (2) years. In any event, no redemption of Shares will take place during any period when the calculation of the Net Asset Value per Share is suspended in accordance with Section 7.4 (*Temporary suspension of the Net Asset Value calculation*) of the general part of the Prospectus.

If at any Redemption Cut-Off Time, the Sub-Fund receives Net Redemptions requests in excess of the limit for a given period, all Redemption Requests accepted by the Board of Directors for such Valuation Date will be reduced pro-rata until equal to or below the limit set by the Board of Directors, and all Redemption Requests (including parts thereof) in excess of such amount and not settled by the relevant Settlement Date will be rejected and cancelled. Valid Redemption Requests received in excess of the maximum cumulative quarterly limit will be rejected and will not be dealt with at the subsequent Valuation Date (i.e. they will not be carried over to the next Redemption Date). All Redemption Requests submitted or re-submitted for a particular Redemption Cut-Off Time (including those previously cancelled, rejected, partially fulfilled and new) will be dealt with on equal terms for such period.

End of Life Compulsory Redemptions

From the day following the date of the End of Life of the Sub-Fund onwards, it is contemplated for the Board of Directors to initiate a compulsory redemption process in respect of all Shareholders as at such date in order to redeem all in the same manner and at the respective NAV of each Share Class for all the respective Shareholders of that Share Class. For this purpose, the Board of Directors shall duly notify the Shareholders of the compulsory redemption of all Shares in the Sub-Fund (the "**End of Life Redemption Notification**") on or about the date of the End of Life. As from the effective date indicated in the End of Life Redemption Notification, the Board of Directors will proceed with the compulsory redemption of the Shares (the "**End of Life Redemption**") in the currency of the subscription, as further described in the Articles of Association, unless otherwise agreed. The End of Life Redemption Notification shall set out the relevant Redemption Settlement Period and information regarding the expected timing and frequency of the Redemption. The Redemption Settlement Period for such compulsory End of Life Redemption shall not extend beyond the end of the Term (including any extensions of such). In the event, a Shareholder has not been provided with the End of Life Redemption Form within a period of 12 months after the End of Life, the relevant Shareholder may request the redemption of his/her Shares (an "**End of Life Redemption Request**"). Such an End of Life Redemption Request is made with the submission of an End of Life Redemption Form, as further described in the Prospectus, at any time following the first anniversary of the End of Life. The Redemption Settlement Period for such a End of Life Redemption Request shall be two (2) years from the date of its submission. If a Shareholder's End of Life Redemption Request made in accordance with this section has not been satisfied by the end of the relevant Redemption Settlement Period, such Shareholder may request the winding down of the Sub-Fund.

General

Redemptions in kind are not permitted. Redemptions at the election of the Board of Directors may be made at any time. The Board of Directors may approve a partial or full redemption of Shares in respect of some or all Share Classes. The Sub-Fund will not charge any Redemption Fee on the redemption of Shares.

Note that voting rights are represented by the number of Shares held by a Shareholder. In the event of a redemption of Shares, the voting rights of a Shareholder will therefore be reduced.

Matching

Matching is a process according to which any Redemption Requests from redeeming Shareholders may be matched with Subscription Requests from Applicants whereby the redeeming Shareholders will be replaced by the Applicants (and thus becoming Shareholders) and the redeeming Shareholders will in return be redeemed by the proceeds received from the Applicants for their subscription of Shares ("**Matching**").

The Board of Directors may match Redemption Requests (in full or partially) with Subscription Requests during the life of the Sub-Fund, under the conditions described below and the Matching policy and procedures of the AIFM:

(i) there are sufficient Subscription Requests to match Redemption Request(s);

(ii) the Sub-Fund will have a minimum allocation of Eligible Investment Assets of at least 55% as of the end of the Ramp-up Period; and

(iii) a Matching Fee may be borne by the redeeming Shareholder.

Pursuant to the application of Matching, the price for the settlement of the Redemption Requests and the Subscription Requests to be matched, will be equal to the Net Asset Value per Share as of the latest Valuation Date in line with the Matching policy and procedures of the AIFM adopted in accordance with article 19(2a) of the ELTIF Regulation and which are available upon request.

Matching is not applicable to offset the Subscription Capital Amounts in kind.

Matching Fee

Upon Matching, the Sub-Fund may charge a fee of up to 5% of the Net Asset Value of the Shares to be matched (where such fee may be up to 10% during the Ramp-up Period), as calculated on the relevant Valuation Date (a "**Matching Fee**"). The Matching Fee shall be determined by the Board of Directors from time to time in consultation with the AIFM, and upon recommendation of the Investment Advisor, depending on the Board of Directors determination of it being in the best interests of all Shareholders. Such Matching Fee will be paid for the benefit of the Sub-Fund. A Matching Fee shall only be charged to a Shareholder if such exiting Shareholder has been informed prior to submitting a Redemption Request that a Matching Fee will apply to any Shares redeemed by way of Matching. For the avoidance of doubt, this sub-section on Matching shall only apply when the Board of Directors determines that the conditions for Matching are satisfied and shall not apply in case of Shares' being transferred as described in section 29 "*Transfer of shares".*

25. Investment Proceeds and Profit Share

The Board of Directors generally expects the Sub-Fund to retain and/or reinvest the Sub-Fund's share of all Net Investment Proceeds in accordance with the Investment Strategy as described in section "*Investment Strategy*", or use such Net Investment Proceeds to satisfy liabilities or obligations of the Sub-Fund or for such other purposes as the Board of Directors may determine, and therefore may not make any distributions or dividends prior to the end of the Term of the Sub-Fund (other than in respect of the Profit Share, as described below). However, the Board of Directors may determine to make payment of a dividend to Shareholders from time to time.

Investment Proceeds and any other amounts that are apportioned to the Sub-Fund shall be notionally apportioned amongst the Shareholders of the Sub-Fund (*inter* alia after the deduction of the Profit Share) based on the value of their respective shareholdings.

Distributions or apportionments in respect of Investment Proceeds attributable to each Eligible Investment Asset shall be made between the Sub-Fund and the Profit Share Vehicle respectively on the following basis (calculated in the Base Currency and converted from non-Base Currency amounts at the spot rate on or around the date the relevant Investment Proceeds are received for the benefit of the Sub-Fund or the Subsidiary) with respect to Shareholders in each Share Class:

(a) First, 100% of the Investment Proceeds derived from the relevant Eligible Investment Asset shall be distributed or apportioned to the Sub-Fund until it has received an amount equal to:

    i) the acquisition cost of the Eligible Investment Asset (or part thereof) giving rise to the relevant Investment Proceeds; plus

    ii) an amount equal to the Preferred Return thereon;

(b) Second, 100% of the relevant Investment Proceeds shall be distributed or apportioned to the Profit Share Vehicle until the cumulative distributions to the Profit Share Vehicle pursuant to this clause (b)

equal the Applicable Profit Share Rate in respect of each Shareholder, applied to the total amounts distributed or apportioned to the Sub-Fund pursuant to clause (a)(ii) and the total amounts distributed or apportioned to the Profit Share Vehicle pursuant to this clause (b); and

(c) Thereafter, the Applicable Profit Share Rate in respect of each Shareholder to the Profit Share Vehicle and the remainder (i.e. 100% minus the Applicable Profit Share Rate in respect of each Shareholder) to the Sub-Fund.

Distributions or apportionments to the Profit Share Vehicle pursuant to clauses (b) and (c) above are referred to as the "**Profit Share**".

It is intended that the Sub-Fund will invest in Eligible Investment Assets through a subsidiary Investment Holding Vehicle which shall invest in the Eligible Investment Assets (NB LIQID PE NXT Holdings SCSp, a Luxembourg special limited partnership *(société en commandite spéciale)* established by a limited partnership agreement between its general partner and the Sub-Fund and the Profit Share Vehicle as limited partners, the "**Subsidiary**"). The Profit Share Vehicle will, if proceeds allow, receive distributions of Profit Share from the Subsidiary, in which case the portion of Profit Share to be deducted from Investment Proceeds and which is applicable to each Shareholder's proportion of such proceeds shall be deducted indirectly at the level of the Subsidiary, rather than directly at the level of the Sub-Fund. The Profit Share Vehicle may elect to postpone the distribution to it of any Investment Proceeds comprising a Profit Share.

The amount of Profit Share attributable to each Shareholder will vary depending upon the Applicable Profit Share Rate (as set out above) attributable to the Share Class that such Shareholder holds Shares of and will be calculated from the date of the acquisition of the relevant Eligible Investment Asset until its realisation, and not from the date individual Shareholders subscribed for their Shares. For certain Share Classes, this, as well as changes in the relative Eligible Investment Asset allocation of the respective Share Classes (including as a result of subscriptions and/or redemptions by Shareholders across the Share Classes, currency fluctuations and certain other events), will result in the allocated proportion of Profit Share attributable to such Share Class differing from the allocated proportion of other Share Classes in ways that are not exclusively dependent on changes in the value of the relevant Eligible Investment Asset.

Notwithstanding that the AIFM will accrue Profit Share on Eligible Investment Assets on a monthly basis to the extent it has valued such Eligible Investment Assets at an amount exceeding the acquisition cost of the relevant Eligible Investment Asset, plus an amount equal to the Preferred Return thereon, no Profit Share shall be paid to the Profit Share Vehicle in respect of an Eligible Investment Asset until such Eligible Investment Asset is realized.

No Profit Share will be allocated to the Profit Share Vehicle in respect of investments of the Sub-Fund other than Eligible Investment Assets and 100% of Investment Proceeds derived from any such other investments will be retained by the Sub-Fund.

Applicable Profit Share Rate **(expressed as a percentage) deducted from Investment Proceeds under specific conditions**	
Share Class*	**Applicable Profit Share**
E, E1, E2, E3, E4, E5, E6, FO and L	12.50%

**: applies on a Share Class basis in the relevant currency*

The Profit Share Vehicle may also receive distributions from the Subsidiary prior to any entitlement arising under (b) and (c) in the above in respect of each taxable year in order to enable the Profit Share Vehicle to pay any taxes in respect of taxable income allocated to it by the Sub-Fund. The amount of such tax distributions will be based on certain assumptions and a hypothetical tax rate and will be treated as an advance of Profit Share. Such tax distributions to the Profit Share Vehicle may be funded by way of borrowings or cash reserves of the Sub-Fund otherwise distributable to Shareholders.

All amounts distributed to Shareholders shall be paid in the currency of their original subscription.

No Profit Share will be allocated to the Profit Share Vehicle in respect of investments of the Sub-Fund other than Eligible Investment Assets and 100% of Investment Proceeds derived from any such other investments will be retained by the Sub-Fund.

It is not expected that the Sub-Fund will make distributions to the Shareholders prior to the end of the Term of the Sub-Fund. When making distributions, the Board of Directors may elect in their discretion to reduce the value of Shares, make partial or full redemptions of Shares or take such other action as permitted by applicable law and the Articles of Association.

26. Re-investments

The AIFM or any one of the Portfolio Managers may reinvest, in their sole discretion, any Net Investment Proceeds during the Term of the Sub-Fund for any purposes. The Board of Directors generally expects the Sub-Fund to retain and/or reinvest the Sub-Fund's share of all Net Investment Proceeds.

27. Follow-on investments

Until the end of the Term, the Sub-Fund may be called upon or it may be found desirable to make follow-on investments in the Sub-Fund's Eligible Investment Assets to increase its investment or to make investments that help preserve, protect or enhance the value of an existing investment. There can be no assurance that the Sub-Fund will determine to make follow-on investments or that the Sub-Fund will have sufficient funds to do so.

28. Valuation and Net Asset Calculation

The AIFM is responsible for ensuring that proper and independent valuation of the assets of the Sub-Fund and the calculation and publication of the Net Asset Value can be performed. The valuation task is functionally independent from the portfolio management and the remuneration policy and other measures ensure that conflicts of interest

are mitigated and that undue influence upon the employees is prevented. The assets and liabilities of the Sub-Fund will be valued in accordance with the AIFM's valuation policy in effect from time to time.

The AIFM may apply, in good faith and in accordance with generally accepted valuation principles and procedures, other valuation principles or alternative methods of valuation that it considers appropriate in order to determine the probable realisation value of any asset if applying the rules described appears inappropriate or impracticable.

The AIFM may adjust the value of any asset if the AIFM determines that such adjustment is required to reflect its fair value taking into account its denomination, maturity, liquidity, applicable or anticipated interest rates or dividend distributions or any other relevant considerations.

Calculation of the Net Asset Value

The Net Asset Value of the Sub-Fund and the Net Asset Value per Share will generally be calculated on a monthly basis as of the relevant Valuation Date and such other day as determined by the Board of Directors or the AIFM, in each case in accordance with the AIFM's valuation policy in effect from time to time.

The Net Asset Value per Share in respect of each Valuation Date will generally be available on or around the NAV Publication Date of the following calendar month and will be made available to Shareholders on or around the Business Day following the relevant NAV Publication Date.

The Net Asset Value for a Valuation Date is normally calculated by reference to the value of the underlying assets of the relevant Share Class within the Sub-Fund, adjusted by the estimate of any change in value of Eligible Investment Assets in general (based upon data reasonable available), and for relevant cash flows and allocated expense liabilities (including accrued Profit Share which, for the avoidance of doubt, will reduce the Net Asset Value per Share for Share Classes with an Applicable Profit Share Rate), and in accordance with the AIFM's valuation policy.

Investors should be aware that the Net Asset Value per Share for a given Valuation Date may or may not differ from the determination made regarding the valuation of the Sub-Fund's assets that is made and reported in the Sub-Fund's subsequent financial statements covering the same Valuation Date, including the annual audited accounts and unaudited financial statements for the relevant period and to the extent that the proceeds arising from the realisation of an Eligible Investment Asset do not exceed the acquisition cost of such Eligible Investment Asset plus an amount equal to the Preferred Return thereon in accordance with section "*Investment Proceeds and Profit Share".* Profit Share which has been previously accrued in respect of one or more Eligible Investment Assets and included in the calculation of the Net Asset Value per Share of certain Share Classes may not be distributed to the Profit Share Vehicle. As a result, the Net Asset Value per Share and Redemption Price calculated as of any Valuation Date and applied to a Shareholder's Shares or Subscription Capital Amount for such Valuation Date may or may not differ from the ultimate determination made regarding the valuation reported in the Sub-Fund's subsequent financial statements. To the extent that any such net asset value is different for financial statement purposes, the Sub-Fund will not retroactively adjust any Net Asset Values per Share, issue any additional Shares, rescind any Shares or adjust any Redemption Prices to reflect the valuations subsequently reported in any financial statements.

29. Transfer of shares

Shareholders may, subject to the prior consent of the Board of Directors, transfer their Shares to third parties who (i) meet the investment eligibility criteria of the Sub-Fund in accordance with article 19 of the ELTIF Regulation and

(ii) are considered as Eligible Investors for the Share Class to which the Shares belong. The transferor who wishes to transfer the Shares has to provide evidence of the eligibility of the transferee.

The Board of Directors shall determine the dates on which a transfer of Shares may take place. Transfer requests must be in a format and follow a process specified by the relevant Distributor/Sub-Distributor in agreement with the AIFM.

In the case of the Minimum Subscription Amount for any given Share Class should no longer be met by the transferee or maintained by the transferor (for a partial shareholding transfer) following a transfer of shares, the Board of Directors reserve the right to convert the relevant Shares held to another Share Class where the Minimum Subscription Amount can be met.

The Board of Directors may refuse a transfer of Shares in the following cases:

- the transferee is not an Eligible Investor;
- the transferee does not meet the eligibility criteria *i.e.* including non-compliance with the applicable laws and regulations, the Articles of Association and the Prospectus;
- the transfer is in breach of U.S. securities laws;
- the transferee is a Prohibited Person;
- the transferee has not satisfied all AML/CFT KYC procedures and other legal requirements applicable in this respect;
- the transferee has not completed all documentation needed in order to process the transfer;
- in the absence of satisfactory evidence that the proposed transferee is not a benefit plan;
- if in the opinion of the Board of Directors the transfer would be unlawful or result, or be likely to result, in any adverse regulatory, legal, pecuniary or tax consequences or material administrative disadvantage for the Fund, the Sub-Fund or the Shareholders as a whole;
- in the absence of satisfactory evidence of the transferee's identity; or
- where the Fund is required to redeem appropriate or cancel such number of Shares as are required to meet the appropriate tax of the Shareholder on such transfer. A proposed transferee may be required to provide such representations, warranties or documentation as the Board of Directors may require in relation to the above matters. In the event that the Fund does not receive a declaration in respect of the transferee, the Fund will be required to deduct appropriate tax in respect of any payment to the transferee or any sale, transfer, cancellation, redemption, repurchase, cancellation or other payment in respect of the Shares.

30. Conversion of shares

Applications by Shareholders for conversions of Shares of any Share Class (the "**Original Shares**") into Shares of another Share Class in the Sub-Fund (called the "**New Shares**") are permitted and can be submitted for each Conversion Day provided that a complete application is submitted by the Cut-Off Time for that Conversion Day. The number of New Shares issued upon a conversion will be based on the respective latest available Net Asset Values per Share of the Original Shares and the New Shares. Where a Net Asset Value is not yet available for a particular Share Class, the conversion shall be based on the initial issue price of the relevant Share Class. The Original Shares will be redeemed and the New Shares will be issued on the Conversion Day. However, due to the specific tax provisions applicable in the tax residency of a Shareholder, different arrangements may apply for such Shareholder subject to the discretion of the Board of Directors. The conversion procedure is further described below.

The right to convert the Original Shares is subject to compliance with any Shareholder eligibility requirements applicable to the New Shares. In addition, conversion applications are subject to the provisions on the minimum initial or additional subscription amounts applicable to the New Shares.

Shareholders wishing to convert their Shares must submit a Conversion Form. The Conversion Form must be submitted to the Administrator following the instructions on such form. The Conversion Form is available from the Administrator on request.

The Fund will only process conversion applications that it considers clear and complete. Applications will be considered complete only if the Fund has received all information and supporting documentation it deems necessary to process the application. The Fund may delay the acceptance of unclear or incomplete applications until reception of all necessary information and supporting documentation in a form satisfactory to the Fund. Unclear or incomplete applications may lead to delays in their execution. The Fund will not accept liability for any loss suffered by applicants as a result of unclear or incomplete applications.

Applications must be submitted to the Administrator by the Cut-Off Time for the Conversion Day in order for such applications to be processed. Applications received after the Cut-Off Time will be treated as deemed applications received by the Cut-Off Time for the next Conversion Day. However, the Fund may accept conversion applications received after the Cut-Off Time subject to certain conditions, as set out in section 6.9 (Late trading, market timing and other prohibited practices) of the general part of the Prospectus. The Board of Directors reserves the right to reject any application for conversion of Shares into New Shares, in whole or in part in its full discretion.

The conversion of Shares shall be suspended whenever the determination of the Net Asset Value per Share of the Original Shares or the New Shares is suspended by the Fund or when the redemption of Original Shares or the subscription for New Shares is suspended in accordance with the Articles of Association and the Prospectus.

The rate at which the Original Shares are converted into New Shares is determined on the basis of the following formula:

$A = (B \times C \times D) / E$

where:

A is the number of New Shares to be allocated;

B is the number of Original Shares to be converted into New Shares;

C is the latest available Net Asset Value per Share of the Original Shares on the Conversion Day;

D where applicable, is the exchange rate, as determined by the Fund, between the Reference Currency of the Original Shares and that of the New Shares. Where the Reference Currencies are the same, D equals one (1); and

E is the latest available Net Asset Value per Share of the New Shares on the Conversion Day.

A Conversion Fee will apply unless otherwise waived by the Board of Directors. The Conversion Fee is equal to the positive difference, if any, between the Subscription Fee applicable to the New Shares and the Subscription Fee paid on the Original Shares, or such lower amount as specified for each Share Class in the Supplement, where

applicable. For the avoidance of doubt, no Subscription Fee will apply on conversions in addition to the Conversion Fee, if any.

31. Sub-Fund costs

It is expected that, based on the current business forecasts, the following costs ((i) shown in the below table as a percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund and assessed on an "all taxes included" basis (where applicable), (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period) would be borne, directly or indirectly, by Shareholders of the Sub-Fund.

	One-off costs			Charges taken from the Sub-Fund over a year		Aggregate all the costs and charges
Share class*	**Average yearly Costs of setting up the Sub-Fund (1)**	**Average yearly Costs related to the acquisition of assets (2)**	**Distribution Costs (i.e., the Subscription Fees) (3)**	**Yearly Management Fees (4)**	**Average Yearly Other Costs (5)**	**Average Yearly Overall Ratio (6) ******
E	0.01%	0.09%	Nil	Up to 2.49%	0.26%	2.85%
E1			Up to 1.00%	Up to 2.49%	0.26%	3.08%
E2			Up to 1.00%	Up to 2.29%	0.26%	2.88%
E3			Up to 1.00%	Up to 2.19%	0.26%	2.78%
E4			Up to 1.00%	Up to 2.09%	0.26%	2.68%
E5			Up to 1.00%	Up to 1.99%	0.26%	2.58%
E6			Up to 1.00%	Up to 1.89%	0.26%	2.48%
FO			Nil	Up to 2.49%	0.26%	2.85%
L			Nil	Up to 0.80%	0.26%	1.16%

**: applies on a Share Class basis in the relevant currency. **: if applicable, including one-off Distribution Costs of up to 1.00% of the Subscription Capital Amount, amortised over a five (5) year holding period (i.e., up to 0.23% of Net Asset Value of the Sub-Fund p.a.).*

The cost ratios represent the currently expected average costs, (i) shown in the above table as a percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund and assessed on an "all taxes included" basis (where applicable), (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period. The actual costs may, in any particular given year and in aggregate during the Shares holding period of a Shareholder and/or the life of the Sub-Fund, exceed the average ratio amounts indicated above. The average yearly overall costs ratio is expected to be higher for the first part of the Sub-Fund's life and reduce accordingly in later years. The above table does not include any redemption costs or any Matching Fees (if applicable). The ratio figures set out in the table above are based on ex-ante estimated costs and therefore the actual costs paid by a Shareholder may differ from those stated above. Actual costs incurred will be disclosed in the Sub-Fund's annual report.

(1) Costs of setting up the Sub-Fund

The costs of setting up and the organisation of the Sub-Fund comprise all the expected administrative, regulatory, depositary, custodial, professional service, tax, legal, accounting, notary, advisors, registration and audit fees or costs related to the setting up of the Sub-Fund (including the Subsidiary, Investment Holding Vehicles, the Profit Share Vehicle, a Parallel Sub-Fund (if established)) irrespective of whether they are paid to the AIFM or to any third

party and also include the Sub-Fund's portion of the Fund's expected establishment and organisational expenses (the "**Organisational Expenses**"). These costs are: (i) shown in the above table as a yearly average percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund and assessed on an "all taxes included" basis, (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period.

(2) Costs related to acquisition of assets

The Sub-Fund will bear its pro rata share, as determined by the Board of Directors in its sole discretion, on the basis of the assessment made by the Portfolio Managers, of all costs, expenses and fees associated with investments and prospective investments (including unconsummated investments) including but not limited to costs, expenses and fees in connection with sourcing, identifying, evaluating, valuing, negotiating, structuring (including any Investment Holding Vehicles), acquiring, purchasing, holding, monitoring, operating, managing, trading, conducting due diligence on, investing in, disposing of (including the transfer or sale of), any investment or prospective investment (whether or not consummated), including "broken-deal expenses" (which may include termination fees), legal, tax, accounting, audit, consultancy and advisory fees, brokerage commissions, fees of finders or sourcing partners, travel, accommodation and out-of-pocket expenses, the costs related to the credit facility and other reasonably incurred transaction fees. Such costs shall be borne by the Sub-Fund or, in the case where a Parallel Sub-Fund is established, on a *pro rata* basis between the Sub-Funds on the basis of their total fund size. These costs are: (i) shown in the above table as a yearly average percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund and assessed on an "all taxes included" basis, (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period. These costs cannot be determined in advance but are estimated to be approximately 0.09% of the Net Asset Value of the Sub-Fund per year.

In addition, the specific investment policy of the Sub-Fund allows the Sub-Fund on an opportunistic basis to invest in portfolios of private equity investments or acquire, on a secondary basis, interests in EU AIFs that are Eligible Investment Assets, which may result in a double or multiple layers of charging of certain fees and expenses for the Shareholders. Shareholders will bear indirectly the management, advisory, performance fees and carried interest charged by the investment managers of such Eligible Investment Assets in which the Sub-Fund invests. It is possible that, even at times when the Sub-Fund has a negative or zero performance, the Sub-Fund will, indirectly, bear management, advisory, performance fees and/or carried interest levied within such individual Eligible Investment Assets.

(3) Distribution costs

Distribution costs provided in the above table include the Subscription Fee specified in section 17 "*Classes of Shares*" above, which may be charged by the Sub-Distributor and paid by the investor directly to the Sub-Distributor in addition to an investor's Subscription Capital Amount, which amount shall be available for a subscription for Shares. Such Subscription Fee may reduce an investor`s Subscription Capital Amount to the extent it is not paid in addition to the requested Subscription Capital Amount (if applicable). These costs (if charged by the Sub-Distributor) are: (i) shown in the above table as a maximum percentage of the Subscription Capital Amount, while (ii) shown and calculated in the overall cost ratio of the Sub-Fund under point (6) of the above table as a maximum percentage of Net Asset Value of the Sub-Fund, and calculated a) on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and b) under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period.

Banks and other financial intermediaries appointed by or acting on behalf of the Shareholders or acting on behalf of the underlying Eligible Investors, where applicable, may charge administration and/or other fees or commissions to the Shareholders, or to the underlying Eligible Investors, pursuant to arrangements between those banks or other financial intermediaries and the Shareholders or the underlying Eligible Investors. The Sub-Fund has no control over such arrangements.

(4) Management fees

The AIFM will be paid the Management Fee by the Sub-Fund, calculated net of any Luxembourg withholding or other taxes, accrued monthly and paid quarterly in arrears for each quarter period beginning January 1, April 1, July 1 and October 1, based for any given month on the respective Management Fee rate for the given Share Class (shown in section "*Classes of shares*") multiplied by the Net Asset Value attributable to such Share Class at the prior Valuation Date adjusted by the amount of subscriptions and redemptions in the Share Class. The amount of the Management Fee will be disclosed in the Sub-Fund's annual and half-yearly reports.

The Management Fees comprise all fee payments to the AIFM by the Sub-Fund, including fee payments by the Sub-Fund to any person to whom this function has been delegated by the AIFM, except as otherwise disclosed herein. The AIFM will pay the fees of the Portfolio Managers and the Investment Advisor from the Management Fee. Additionally, the AIFM may pay all or part of the Management Fee to any party that provides services to the AIFM, a Portfolio Manager or in respect of the Sub-Fund, including Distributor/Sub-Distributor.

The Management Fee will be reduced by 100% (without double-counting and not below zero) of any transaction, monitoring, directors, breakup, abort or other similar fees with respect to the Sub-Fund's transactions that are paid to and retained by the Portfolio Managers, the AIFM or any of their affiliates. Such reduction shall be based on the pro rata amount of such fees received by the AIFM in relation to the Sub-Fund's investment in the relevant investments. The AIFM may, in its sole discretion, postpone the payment of part or all of the Management Fees to be paid by the Sub-Fund to the AIFM.

The AIFM shall be entitled to receive from the Sub-Fund reimbursement for its (and its affiliates') cash disbursements, including but not limited to out-of-pocket expenses incurred by the AIFM in the performance of its duties in relation to the Sub-Fund.

These fees are: (i) shown in the above table as a yearly maximum percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund, (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period.

Investors should be aware that the Management Fees (and the fees incurred by the AIFM in relation to the services provided by, among others, the Portfolio Managers, the Investment Advisor and Distributor/Sub-Distributor) pursuant to this Supplement are exclusive of any VAT or similar taxes. While not currently anticipated, in the event of any VAT or other similar taxes applying to the Management Fees paid by the Sub-Fund to the AIFM (or the fees incurred by the AIFM in relation to the services provided by, among others, the Portfolio Managers, the Investment Advisor and Distributor/Sub-Distributor), the AIFM shall be entitled to be compensated, from the Sub-Fund, for the amount of such VAT or similar taxes. For the avoidance of doubt, if VAT or other similar taxes are required by law to be incurred in respect of the above-mentioned fees, the amount of costs described in this section and indicated in the table above under "Management Fees" shall be increased by such VAT or similar taxes amounts. This Supplement will be amended by disclosing such increased amounts in the table above under "Management Fees" where applicable. Changes to this Supplement, in order to implement such increase of "Management Fees", due

to changes in VAT or similar taxes law (or interpretation or application thereof) will not constitute material changes to this Supplement.

(5) Other costs, including administrative, regulatory, depositary, custodial, professional service and audit costs

Those costs comprise all the expected payments to the Depositary, the Administrator, custodians, the registrar and transfer agent, the Auditors, consultants, valuation agents, any paying agents, any legal, accounting, tax, valuation agents or other service providers; registration fees and regulatory fees, insurance, indemnity or litigation expenses; any reasonably incurred and related out-of-pocket expenses; interest and other expenses associated with any borrowing, hedging or derivative transactions by or for the benefit of the Sub-Fund; any fees and expenses incurred in connection with complying with applicable law or regulations (including, if applicable, any AIFMD-related costs and expenses); any audit and tax preparation expenses, any fees and expenses incurred in connection with the preparation of financial statements and reports to Shareholders, costs of holding any meetings of the Shareholders (including personnel of the AIFM, the Portfolio Managers or any of their respective affiliates); expenses in connection with the dissolution and liquidation of the Sub-Fund, and any taxes not related to the Sub-Fund costs described in this section (including any VAT, related interest, penalties, and additions to tax), fees or other governmental charges levied against the Sub-Fund; and except as otherwise disclosed herein, fees, costs and expenses of any person to whom any function has been delegated or outsourced, and generally any other costs and expenses incurred in connection with the Sub-Fund's activities.

Costs, fees or expenses incurred for the benefit of all Shareholders or the Sub-Fund as a whole will be borne by the Sub-Fund; costs, fees or expenses incurred for the benefit of one or more Share Classes may be borne by such Share Classes and not the Sub-Fund as a whole; costs, fees or expenses incurred for the benefit of one or more Shareholders may be charged to such Shareholders and not to all Shareholders.

These costs do not include the costs related to the setting up of the Sub-Fund, the costs related to the acquisition of assets, the distribution costs or the management fees.

These costs are: (i) shown in the above table as a yearly average percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund and assessed on an "all taxes included" basis, (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period. The exact amount of all such other expenses will be disclosed in the Sub-Fund's annual report. To the extent these costs are shared between the Sub-Fund and the Parallel Sub-Fund in the event that a Parallel Sub-Fund is established, such costs shall be borne on a *pro rata* basis between the Sub-Funds.

(6) Overall cost ratio of the Sub-Fund

The overall ratio is the ratio of the expected total ex-ante estimated costs of the Sub-Fund, based on the current business forecast, (i) shown in the above table as a yearly average percentage of the Net Asset Value of the Sub-Fund and assessed on an "all taxes included" basis (where applicable), (ii) calculated on the basis of the estimated aggregate Net Asset Value of the Sub-Fund of EUR 500 million, and (iii) calculated under the assumption that a given Shareholder will hold its Shares in the Sub-Fund for a five (5) year period. The overall ratio shall be calculated and updated on an annual basis (provided that updated figures may be disclosed to investors separately and will not require an update of this Supplement).

Note that all Shareholders will be charged all costs of the Sub-Fund starting from the First Closing Date of the Sub-Fund notwithstanding their differing admission dates to the Sub-Fund.

The total ex-ante estimated costs are equal to the sum of:

i. the management fees as referred to in (4) above,
ii. the other costs as referred to in (5) above, and
iii. the sum of the costs of setting up the Sub-Fund referred to in (1) above, the costs related to the acquisition of assets referred to in (2) above, and the distribution costs referred to in (3) above, divided by five (5) year Shares holding period of a Shareholder.

32. SFDR Qualification

The Sub-Fund is classified as a financial product that promotes environmental and social characteristics within the meaning of Article 8 of the European Union's Regulation (EU) 2019/2088 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (the "**SFDR**"). More information about the environmental and social characteristics promoted by the Sub-Fund is available in the "*Annex 2 – SFDR pre-contractual disclosures for the Sub-Fund*" of this Supplement.

Consideration of Sustainability Risks

In managing the Sub-Fund, the AIFM and the Portfolio Managers have regard to the terms of the SSI Policy when carrying out due diligence and determining which investments to make for the Sub-Fund, and in doing so the AIFM and the Portfolio Managers integrate environmental, social and governance factors (including the consideration of any "Sustainability Risks" as defined in the SFDR meaning an environmental, social or governance event or condition that, if it occurs, could cause an actual or a potential material negative impact on the value of an investment (and therefore could have a material negative impact on the performance of the Sub-Fund)) alongside traditional factors in the investment process.

Assessment of the Impact on Likely Returns

The impacts following the occurrence of a Sustainability Risk may be numerous and vary depending on the specific risk, region and industry focus and asset class. In general, where a Sustainability Risk occurs in respect of an asset, there may be a negative impact on or entire loss of its value. However, it is not anticipated that any single Sustainability Risk will drive a material negative financial impact on the value of the Sub-Fund.

By including the consideration of Sustainability Risks into the investment decision-making process, the AIFM and the Portfolio Managers believe, but there is no guarantee, that the Sub-Fund's returns may be enhanced.

In applying the SSI Policy and the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines (as defined below), however, the AIFM and the Portfolio Managers may deliberately forego opportunities for the Sub-Fund to gain exposure to certain companies, industries, sectors or countries. Accordingly, as the universe of investments for the Sub-Fund is smaller than that of other funds with similar investment policies but without similar policies, the AIFM and the Portfolio Managers have determined that compliance with the SSI Policy could cause the Sub-Fund's portfolio to underperform the market as a whole, which would negatively impact on the Sub-Fund's returns.

No Consideration of Adverse Impacts of Investment Decisions on Sustainability factors At This Time

Although the AIFM and the Portfolio Managers consider Sustainability Factors (as defined in SFDR and meaning environmental, social and employee matters, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters) as part of the Sub-Fund's investment processes, there is currently limited and inconsistent reporting of Principal

Adverse Indicators (PAIs) as outlined in SFDR by private equity sponsors, including the sponsors that the Sub-Fund is expected to invest with. Accordingly, while the AIFM and the Portfolio Managers encourage the disclosure of certain core environmental, social and governance data metrics, such as through voluntary efforts like the ESG Data Convergence Initiative, and monitor material environmental, social and governance risk incidents in the Sub-Fund's investments, the PAIs are not formally considered or reported at this time given the data challenges in the industry. The AIFM shall monitor and may revisit this position as and when data availability from private equity sponsors improves.

33. Complaints

Complaints by a Shareholder in connection with its investment in the Sub-Fund should be addressed to such Shareholder's Distributor/Sub-Distributor, with a copy to the Administrator.

If a Shareholder does not have a Distributor/Sub-Distributor, the complaint should be addressed in writing to the AIFM using the following contact details:

Neuberger Berman AIFM S.à r.l
31-33, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
Telephone number: (+352) 2786 6445 // Email address: nbaifmlux@nb.com

Local regulations in certain jurisdictions in which the Sub-Fund may be marketed may, from time to time, require the appointment of paying agents and/or other local agents.

34. Taxation

Tax considerations described in section 10 "***Taxation***" of the general part of the Prospectus apply mutatis mutandis to the Sub-Fund.

35. Definitions

In the event of any conflict or inconsistency between the terms set forth in this Supplement and any terms set forth in the general part of the Prospectus including section 12. "*Definitions*" of the general part of the Prospectus, the terms set forth herein shall prevail. Terms not otherwise defined herein and throughout this Supplement shall have the meaning ascribed to them in section 12. "*Definitions*" of the general part of the Prospectus.

"Applicable Profit Share Rate"	means the profit share rate applicable to each Share Class as set out in section "*Investment Proceeds and Profit Share*" of this Supplement.
"Applicants"	means the Eligible Investors and the Intermediaries subscribing directly for Shares of the Sub-Fund.
"Base Currency"	means Euro (EUR).
"Capital"	means the aggregate amount of total Subscription Capital Amounts of the Shareholders of the Sub-Fund, calculated on the basis of amounts investible after deduction of all fees, charges and expenses that are

	directly or indirectly borne by Shareholders at the level of the Sub-Fund.
"Closing Date"	means the date when the Subscription Form of an Eligible Investor is accepted in accordance with the conditions set out in section "*Subscriptions*" of this Supplement, being a closing date of the Sub-Fund. For the avoidance of doubt, the admission to the Sub-Fund means the approval by the Board of Directors of a request for subscription of Shares by a Shareholder.
"Conversion Day"	means the day on which Original Shares may be converted into New Shares, being a dealing day which the Board of Directors may determine in their discretion when required from time to time.
"Cut-Off Time"	means, unless otherwise specified, 12:00 CET on the relevant Conversion Day.
"Distributor"	means Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited.
"Eligible Investment Assets"	has the meaning set forth in section *"Investment strategy".*
"Eligible Investor"	means an investor meeting the following criteria: (i) who is either a Professional Investor or a Retail Investor who meets the ELTIF eligibility requirements or in case of marketing in a non-EEA jurisdiction, a qualified investor within the meaning of applicable laws of this non-EEA jurisdiction.
"ELTIF Delegated Regulation"	means the Commission Delegated Regulation (EU) 2024/2759 of 19 July 2024 supplementing Regulation (EU) 2015/760 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying when derivatives will be used solely for hedging the risks inherent to other investments of the European long-term investment fund (ELTIF), the requirements for an ELTIF's redemption policy and liquidity management tools, the circumstances for the matching of transfer requests of units or shares of the ELTIF, certain criteria for the disposal of ELTIF assets, and certain elements of the costs disclosure.
"ELTIF Regulation"	means the Regulation (EU) 2015/760 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2015 on European long-term investment funds as amended by Regulation (EU) 2023/606 of the European Parliament and of the Council of 15 March 2023 amending Regulation (EU) 2015/760 as regards the requirements pertaining to the investment policies and operating conditions of European long-term investment funds and the scope of eligible investment assets, the portfolio composition and diversification requirements and the borrowing of cash and other fund rules, as amended.
"First Closing Date"	means the date of the first Closing Date which shall be no later than 30 September 2024.

“Investment Advisor”	means LIQID Asset Management GmbH, a company with limited liability incorporated in Germany and having a registered office at Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, Germany, registered with the local court of Berlin under the trade register number HRB 177099B.
“Investment Proceeds”	means gross proceeds received by the Subsidiary or the Sub-Fund from, or with respect to, investments made directly or indirectly by the Sub-Fund (including, but not limited to, interest and dividends or proceeds from a full or partial sale, disposition or liquidation of an investment).
"Intermediaries”	means the financial intermediaries subscribing for the Shares of the Sub-Fund in its own name but acting on behalf of underlying Eligible Investors. An “Intermediary” is a generic term covering all participants (*e.g.,* distributor, placement agent, nominee, platforms, etc.) interceding between the Sub-Fund and the end-investors.
"Intermediary Subscription Cut-Off Time”	has the meaning set forth in section *“Subscriptions”.*
“Matching”	has the meaning set forth in sub-section *“Matching”.*
“Matching Fee”	means a fee which the Sub-Fund may charge upon Matching, up to an amount as set out in section 24 of this Supplement, sub-section “*Matching Fee*”, to be matched and calculated on the relevant Valuation Date.
“Minimum Subscription Amount”	means a minimum investment amount to be paid for applicable Share Class as described under section *“Classes of shares*”.
“Minimum Subsequent Investment”	means a minimum subsequent investment amount to be paid for applicable Share Class as described under section *“Classes of shares”.*
“NAV Publication Date”	means in respect of any Valuation Date, the first Business Day after a period of fourteen (14) Business Days after such Valuation Date.
“Net Investment Proceeds”	means the proceeds attributable to the Sub-Fund for investments made through the Subsidiary after deduction of the Profit Share.
“Parallel Sub-Fund”	means, to the extent that such entity is established, a sub-fund of the Fund, subject to the ELTIF Regulation and which will invest together *pari passu* with the Sub-Fund.
“Portfolio Manager”	means each of NB Alternatives Advisers LLC, Neuberger Berman Europe Limited and/or Neuberger Berman Investment Advisers LLC, as applicable.
“Preferred Return”	means an amount equal to an eight (8)% per annum return (cumulative and compounded annually) on the amount unrealised in respect of the relevant Eligible Investment Asset from time to time taking into account

	the timing of the relevant Eligible Investment Asset cash flows.
"Profit Share Vehicle"	means NB LPEN SLP LP, a Delaware limited partnership which will be entitled to receive distributions with respect to the Profit Share, subject to the conditions set out in this Supplement.
"Qualifying Portfolio Undertaking"	means an undertaking that meets the following requirements at the time of the initial investment, the following requirements: (a) it is not a financial undertaking, unless: (i) it is a financial undertaking that is not a financial holding company or a mixed-activity holding company; and (ii) that financial undertaking has been authorised or registered more recently than five years before the date of the initial investment; (b) it is an undertaking which: (i) is not admitted to trading on a regulated market or on a multilateral trading facility; or (ii) is admitted to trading on a regulated market or on a multilateral trading facility and has a market capitalisation of no more than EUR 1,500,000,000; (c) it is established in a Member State, or in a third country provided that the third country: (i) is not identified as high-risk third country listed in the delegated act adopted pursuant to Article 9(2) of Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council; (ii) is not mentioned in Annex I to the Council conclusions on the revised EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes.
"Ramp-up Period"	means the initial investment period of the Sub-Fund set out in section "*Ramp-up Period*" of this Supplement, during which the investment limits related to the Eligible Investment Assets shall not apply as more specifically detailed in section "*Investment restrictions*" of this Supplement.
"Redemption Cut-Off Time"	means, unless otherwise specified, 12:00 CET on the last Business Day falling ninety (90) calendar days prior to a Redemption Date.

“Redemption Date”	means the date on which a Shareholder may request to redeem part or all of its respective Shares, being the last Business Day of the relevant quarter.
“Redemption Request”	means a written notice whereby Shareholder wishes to exit the Sub-Fund.
“Retail Investor”	means an investor who is not a Professional Investor, and where an assessment of suitability has been carried out within the meaning of article 30 of the ELTIF Regulation or where such assessment does not apply pursuant to article 30 (3) of the ELTIF Regulation, in case of a member of senior staff, or a portfolio manager, director, officer, or an agent or employee of the AIFM or any of its affiliate, and has sufficient knowledge about the Sub-Fund.
“Share Class”	means a class of Shares within this Sub-Fund.
“Sub-Distributor”	means LIQID Asset Management GmbH.
“Sub-Fund”	means LIQID Private Equity NXT, as a sub-fund of the Fund, subject to the ELTIF Regulation.
“Sub-Funds”	means, to the extent that a Parallel Sub-Fund is established, this Sub-Fund and the Parallel Sub-Fund, each being sub-funds of the Fund and subject to the ELTIF Regulation.
“Subscription Capital Amount”	means, with respect to each Shareholder, the total amount paid by a Shareholder in respect of its commitment to subscribe for Shares in the Sub-Fund; which amount will be set forth on the books and records of the Sub-Fund.
"Subscription Cut-Off Time”	means, unless otherwise specified, 12:00 CET on the last Business Day falling twenty (20) calendar days prior to a Valuation Date.
“Settlement Date”	means the third Business Day after the NAV Publication Date.
“Subscription Fee”	means the one-off amount, if any, payable to a Sub-Distributor in relation to the subscription for Shares which is charged directly to the investor by a Sub-Distributor and is an amount payable in addition to the Subscription Capital Amount of a Shareholder.
“Trading Activity Charge”	means a charge of up to five percent (5%) of the Subscription Capital Amount to be charged from any Applicant for the benefit of the Sub-Fund, who is engaging in excessive trading, or has a history of excessive trading, or its’ trading, has been or may be disruptive to the Sub-Fund.
“Valuation Date”	means the last day of each calendar month or, if such day is not a Business Day, the immediately preceding Business Day.
“VAT”	means (a) any tax imposed in compliance with the council directive of 28 November 2006 on the common system of value added tax (EC Directive

2006/112), and (b) any other tax of a similar nature, whether imposed in a member state of the European Union in substitution for, or levied in addition to, such tax referred to in (a) above, or elsewhere (including consumption tax, goods and services tax, sales tax and turnover tax).

Annex 1 - Specific risks of LIQID Private Equity NXT

Prospective investors should be aware that an investment in the Sub-Fund is speculative and involves a high degree of risk that is suitable only for those investors who have the financial sophistication and expertise to evaluate the merits and risks of an investment in the Sub-Fund and for which the Sub-Fund represents a small portion of their complete investment program. An investment should only be considered by persons who can afford a loss of their entire investment. The Sub-Fund is a Sub-Fund of the Fund with a limited term which allows to provide for the possibility of redemptions and will invest in very illiquid assets. In light of the above specific features, the Sub-Fund is not suitable for investors who need liquidity with respect to their investments.

Investors should also be aware that investments of the Sub-Fund may be undertaken by an Investment Holding Vehicle on a look-through basis, meaning that the investments provided at the level of the Investment Holding Vehicle (including the Subsidiary) will be considered as being undertaken by the Fund itself for the Sub-Fund.

Investment in the Sub-Fund carries certain risks, which are described in the "*Annex 1 – Specific risks of LIQID Private Equity NXT*" section of the Prospectus and specific to this Sub-Fund this section of the Supplement. These risks are not purported to be exhaustive and potential investors should review this Supplement and the Prospectus in their entirety and consult with their professional advisers, before making an application for Shares. There can be no assurance that the Sub-Fund will achieve its objective.

An amendment to the risks in the Prospectus would not be deemed a material change of the terms of this Supplement.

Type of Risk	**Sub-Fund**
General economic and market risks	✓
Risk related to the Fund, its structure and operation	✓
Conflicting Shareholder interests	✓
Reinvestment	✓
Investment Strategy and Allocation	✓
Temporary departure from investment objective	✓
Leverage and credit facilities	✓
Sustainable investments	✓
Investment in units or shares of UCIs	✓
Liquidity Risk	✓
Counterparty Risk	✓
Operational Risk	✓
Reliance on third party service providers	✓
Possible Lack of Diversification	✓
Profit Share and Alignment of Interest Considerations	✓
Reliance on Key Personnel	✓

Limited Availability of Information	✓
Currency Risk	✓
Conflicts of Interest	✓
Risk of Private Equity Investments	✓
Leveraged underlying assets	✓
Competition for access to investment opportunities	✓
Follow-on Investments; Risk of Dilution	✓
Non-controlling investments	✓
Investment selection and due diligence process	✓
Private companies	✓
Overcommitment	✓
Co-investment	✓
Investment Holding Vehicles	✓
Risks associated with portfolio entities	✓
Risks regarding dispositions of Co-Investments	✓
Risks associated with Staged Investments	✓
Risk of delay in the deployment of capital	✓
Identification and availability of Investment Opportunities	✓
Risks associated with portfolio entities	✓
Valuation Risk	✓
Third-Party Broken Deal Expenses	✓
Risk of Fraud	✓
Risks arising from the Nature of the Investment in Private Equity	✓
Investments in Funds of Private Equity Funds and certain Listed Private Equity Investments	✓
Valuation Risk	✓
Risks related to certain financial instruments and investment techniques	✓
OTC financial derivative instruments	✓
Securities lending, repurchase agreements and buy-sell back transactions	
Total return swaps	
Collateral management	✓
Contracts for difference	
Investing in distressed securities	
Debt securities	✓
Emerging market economies	✓
	✓

Certain tax risks

The Sub-Fund is subject, in particular, to the following risks:

Liquidity Risk

The Sub-Fund will primarily make investments that are long-term in nature and can be considered as illiquid. A significant period of time may elapse from the time when the Sub-Fund makes an investment until the time that the Sub-Fund or the relevant portfolio entity is able to realize a return on such investment. As a result, proceeds from investments may not be realized by the Sub-Fund for a substantial time period to be available to meet the Sub-Fund's ongoing liquidity needs, including without limitation any Redemption Requests.

If the Sub-Fund does not timely meet its obligations to make capital contributions when due to any of its portfolio entities or other counterparties, whether because of a lack of resources resulting from over-commitments by the AIFM, mismanagement of the Sub-Fund's cash by the AIFM or any other reason, the Sub-Fund may be subject to significant penalties under the terms of such portfolio entity or counterparty, which could have a material adverse effect on the value of the Sub-Fund's investment in such portfolio entity or subject the Sub-Fund to liability to such counterparty. Moreover, portfolio entities may reserve the right to recall some or all of the distributions to their investors, including the Sub-Fund, in order to make additional investments, pay expenses or other liabilities or for other purposes. It is also possible that (a) a portfolio entity in which the Sub-Fund invested on a secondary basis will request that the Sub-Fund return distributions originally made to the transferor (and not to the Sub-Fund) or (b) a portfolio entity will reserve the right to recall distributions (whether made to the Sub-Fund or, in the case of a secondary investment, any such transferor) for the portfolio entity to satisfy indemnity or other obligations.

An investment in the Sub-Fund should be considered to be an illiquid investment because Shares are not generally transferable without the prior consent of the Board of Directors and the redemption rights of the Shareholders are restricted. In addition, transfer of the Shares may be affected by restrictions on resales imposed by applicable law. The Sub-Fund is not intended as a complete investment program and is designed only for persons who are able to bear economic risk of investment and are sophisticated persons in connection with financial and business matters who do not need liquidity with respect to their investments.

Should a large number of Shareholders decide to redeem from the Sub-Fund, the Sub-Fund could be forced to liquidate investments prematurely, causing losses to the Sub-Fund. Actions taken to meet substantial Redemption Requests from the Sub-Fund could result in prices of securities held by the Sub-Fund decreasing and in Sub-Fund expenses increasing (e.g., due to increased transaction costs incurred in the liquidation of positions or in connection with the termination of counterparty agreements). Substantial redemptions could also significantly restrict the Sub-Fund's ability to obtain financing or counterparties needed for its investment strategies or disrupt portfolio construction and risk management strategies, which would have a further material adverse effect on the Sub-Fund's performance. Further, the Sub-Fund may suspend or cap redemptions, which actions would limit the ability of Shareholders to redeem their Shares, and the value of the Sub-Fund's investments may decline prior to the time when redemption is permitted.

Hedging Risks

The Sub-Fund may use derivative instruments for the purpose of hedging certain currency, interest rate or other market exposures, and for other investment purposes (including, without limitation, synthetic secondaries, structured financing arrangements and warrants) and to gain exposure to target assets, but not for speculative non-investment purposes. However, Shareholders should note that the Sub-Fund is under no obligation whatsoever to

engage in such hedging arrangements.

The Sub-Fund may purchase and sell foreign currencies in conjunction with the purchase or sale of underlying investments as part of its hedging strategy. The Sub-Fund's foreign currency transactions may be conducted on a spot basis to satisfy settlement of investments. The Sub-Fund may also enter into contracts for forward settlement of foreign currencies through forward contracts, options agreements or other foreign currency hedging instruments. The Sub-Fund may enter into foreign currency transactions as a hedging tool and will not purchase or sell foreign currencies on a standalone basis. The Sub-Fund may also use certain active currency, credit and interest rate management techniques related to the currency, credit and interest rate risks associated with the investments held by it for hedging purposes.

There can be no guarantee that suitable hedging instruments or methods will be available at the time when the Sub-Fund wishes to use them, and the Sub-Fund does not expect to be able to eliminate its exposure to exchange rate, interest rate and security price fluctuations and other market risks. Additionally, in the event of an imperfect correlation between a position in a hedging instrument and the position that it is intended to protect or because of the cost of such investment, the desired protection may not be obtained, and the Sub-Fund may be exposed to a risk of loss. The use of hedging techniques will incur costs and expenses, which may reduce the returns of the Sub-Fund, and the Shareholders will bear all such costs and expenses, even if such hedging does not prevent a loss to the Sub-Fund or if such costs are in excess of any hedging gain.

The Sub-Fund may, at the discretion of the Board of Directors, separately hedge, partially or in full, certain Share Classes which are denominated in a currency other than the Base Currency. Depending on then prevailing circumstances, the Sub-Fund may or may not hedge Share Classes. In relation to currency hedging undertaken, if any, in the interest of a hedged Share Class, the attention of investors is drawn to the fact that various Share Classes do not constitute separate portfolios of assets and liabilities, but only a quota in the assets and liabilities of the Fund. Accordingly, gains and losses on the hedging transactions are generally allocated to the hedged Share Classes only, but vis-à-vis third parties a Share Class may be liable for obligations incurred in connection with currency hedges in favour of another Share Class.

Changes in the exchange rate between the Base Currency and the class currencies of the hedged Share Classes may lead to a difference in the value of the Shares in the hedged Share Classes as expressed in such class currencies. The Portfolio Managers will try to mitigate this risk by using techniques and instruments, including forward currency exchange contracts. Investors in the hedged Share Classes should be aware that this strategy may substantially limit them from benefiting if the class currencies of the hedged Share Classes fall against the Base Currency. In such circumstances, Shareholders in the hedged Share Classes may be exposed to fluctuations in the Net Asset Value per Share reflecting the gains or losses on, and the costs of, the relevant financial instruments.

As the foreign exchange hedging will be utilised solely for the benefit of the hedged Share Classes, its cost and related liabilities and/or benefits will generally be for the account of the holders of the hedged Share Classes only. Accordingly, such costs and related liabilities and/or benefits will generally be reflected in the Net Asset Value per Share of the hedged Share Classes. Hedging transactions will generally be attributable to a specific hedged Share Class and the currency exposures of hedged Share Classes denominated in different currencies may not be combined or offset. The currency exposures of the assets of the Sub-Fund may not be allocated to separate hedged Share Classes. Where there is more than one hedged Share Class denominated in the same currency and it is intended to hedge the foreign currency exposure of such hedged Share Classes into the Base Currency, the Portfolio Managers may aggregate the foreign exchange transactions entered into on behalf of such Share Classes and apportion the gains/losses on and the costs of the relevant financial instruments pro rata to each such hedged

Share Class. The Portfolio Managers will limit hedging to the extent of the hedged Share Classes' currency exposure and the hedged Share Classes will not generally be leveraged as a result of the hedging. Although a hedged Share Class may not generally be leveraged as a result of the use of such techniques and instruments, the value of such instruments is aimed to remain in a range between 95% and 105% of the portion of the Net Asset Value of the relevant hedged Share Class which is to be hedged against this currency risk.

The transactions used to effect currency hedging will be entered into by the Sub-Fund on behalf of one or more Share Classes. Accordingly, any Share Class may be over-hedged or under-hedged, and the performance of any particular Share Class may diverge materially from the performance of the reference currency of such Share Class and may diverge materially from the performance of any other Share Class.

Model Risks

The Sub-Fund may (directly or through a service provider) employ models that rely heavily on the use of proprietary and non-proprietary data, software and intellectual property that may be licensed from a variety of sources. The quality of the resulting analysis such as valuations depends on a number of factors including the accuracy of voluminous data inputs into the quantitative models used, the mathematical and analytical underpinnings of the coding, the accuracy in translating those analytics into program code, the speed that market conditions change and the successful integration of the various quantitative models in the process.

Models that have been formulated on the basis of past market data may not be predictive of future price movements. Models may not be reliable if unusual or disruptive events cause market moves the nature or size of which are inconsistent with the historic performance of individual markets and their relationship to one another or to other macroeconomic events. Models may also have hidden biases or exposure to broad structural or sentiment shifts. In the event that actual events fail to conform to the assumptions underlying such models, losses could be incurred. Quantitative investment techniques also present the risk that errors may occur and such errors may be extremely hard to detect. In some cases, an error can go undetected for a long period of time. In many cases it is not possible to fully quantify the impact of an error given the dynamic nature of the quantitative models and changing markets. Analytical errors, software errors, development errors and implementation errors as well as data errors are inherent risks.

Profit Share

Investors should be aware that as a result of the methodology used to accrue and calculate the Profit Share, an Eligible Investment Asset may depreciate in value as compared to the date that a Shareholder subscribed for its Shares in the Sub-Fund, and therefore indirectly acquired a share in such Eligible Investment Asset, but the Profit Share Vehicle may still receive a Profit Share to the extent such Eligible Investment Asset is ultimately realised for an amount in excess of the acquisition cost of such Eligible Investment Asset plus an amount equal to the Preferred Return thereon.

Furthermore, investors should be aware that as a result of the methodology used to accrue and calculate the Profit Share, the Net Asset Value per Share could change, including being reduced, solely as a result of subscriptions and/or redemptions by Shareholders across the Share Classes and not because of a change in the value of an underlying asset.

Co-Investment

Co-investing alongside private equity investors and financial sponsors involves risks that may not be present in investments made by lead or sponsoring private equity investors. As a co-investor, the Sub-Fund may have interests or objectives that are inconsistent with those of the lead private equity investors that generally will have a greater degree of control over such investments.

In addition, in order to take advantage of co-investment opportunities, the Sub-Fund generally will be required to hold a minority interest, for example, by becoming a limited partner in a co-investment partnership that is managed by the general partner or manager of the entity offering the co-investment to the Sub-Fund. In this event, the Sub-Fund would have less control over its portfolio investment and may be adversely affected by actions taken by such general partner or manager with respect to the portfolio company and the Sub-Fund's indirect investment in it.

Co-Investments may involve risks not present in investments where third parties are not involved, including the possibility that a co-investor may at any time have economic or business interests or goals which are inconsistent with those of the Sub-Fund, may take a different view than that of the Portfolio Manager as to the appropriate strategy for such investment, may be in a position to take action contrary to the Sub-Fund's investment objective or may become bankrupt or otherwise default on their obligations. This could potentially result in increased costs, delays or even termination of the proposed investment.

The Sub-Fund (alone or together with other investors) may be required to exercise day to day control of a Qualifying Portfolio Undertaking with respect to some co-investments, which could expose the Sub-Fund to liabilities not normally associated with minority equity investments, such as additional risks of liability for environmental damage, product defects, failure to supervise management, violation of governmental regulations and other types of liability in which the limited liability generally characteristic of business operations may be ignored.

The Sub-Fund may also hold debt obligations in Qualifying Portfolio Undertakings and, in this instance, will have a limited ability to protect the Sub-Fund's position in such Qualifying Portfolio Undertakings. It will be the responsibility of the management of the Qualifying Portfolio Undertaking to operate the relevant Qualifying Portfolio Undertaking on a day to day basis. There can be no guarantee that the AIFM and/or the Portfolio Manager will be able to obtain any creditor rights for individual investments so as to sufficiently protect the Sub-Fund's interest in every situation.

Specific risks related to co-investments are duly addressed by the conflict of interest policy established by the AIFM in accordance with the ELTIF Regulation and the AIFMD framework.

Diluting from Subsequent Closings

Shareholders subscribing for interests at subsequent closings will participate in existing portfolio investments of the Sub-Fund, diluting the interest of existing Shareholders therein. Although such Shareholders will contribute their *pro rata* share of previously made Sub-Fund draws (plus an additional amount thereon), there can be no assurance that this payment will reflect the fair value of the Sub-Fund's existing portfolio investments at the time such additional Shareholders subscribe for interests in the Sub-Fund.

Investment Holding Vehicles

Investments of the Sub-Fund may be undertaken through one or several Investment Holding Vehicles on a look-through basis, meaning that the investments provided at the level of the Investment Holding Vehicle will be considered as being undertaken by the Fund itself for the Sub-Fund.

The Sub-Fund's performance will be affected by the structure of the acquisition and the terms of investments, including legal, tax, regulatory and/or other considerations, over which the Sub-Fund is generally expected to have limited control. The Portfolio Manager may believe an investment opportunity is a generally appropriate investment

for the Sub-Fund even though the opportunity may have legal, tax or regulatory terms that are not for the benefit of the Sub-Fund.

The Sub-Fund generally makes investments alongside other investors, funds and/or accounts whose investors may have different tax and/or regulatory attributes than the Shareholders. Therefore, the Sub-Fund may make an investment through a structure that may benefit some or all of the investors in such fund but be relatively disadvantageous to some or all of the Shareholders.

Junior Capital Investments

The Sub-Fund may make junior debt investments, which involve a high degree of risk with no certainty of any return of capital. Although junior debt obligations are senior to common stock and other equity securities in the capital structure, they may be subordinated to large amounts of senior debt and are often unsecured. The ability of the subordinated debt holders to influence a company's affairs, especially during periods of financial distress or following insolvency, is likely to be substantially less than that of senior creditors. For example, under the terms of subordination agreements, senior creditors are typically able to block the acceleration of the junior debt or other exercises by the subordinated creditors of their rights. Accordingly, the Sub-Fund may not be able to take the steps necessary to protect its investments in a timely manner or at all.

Possible Lack of Diversification

There can be no assurance as to the degree of diversification that will be achieved by the Sub-Fund. The Sub-Fund intends to make investments in increasingly competitive markets, and therefore successfully sourcing investments may be problematic. The Sub-Fund may participate in only a limited number of investments and may seek to make several investments in a limited number of investment asset classes or geographical regions. Concentrated investment exposure by the Sub-Fund could magnify the other risks described herein. Furthermore, to the extent that the commitments raised are less than the targeted amount, the Sub-Fund may invest in fewer portfolio companies and thus be less diversified. In addition, the investment portfolio of the Sub-Fund could become highly concentrated in the initial stages of the Sub-Fund fundraising process, as the Sub-Fund may not have sufficient funds to diversify its investments. Similarly, as a result of disposal of assets during the winding up of the Sub-Fund, the Portfolio Manager may not be able to dispose of assets across various asset classes proportionally, which could result in the Sub-Fund becoming highly concentrated.

Risks Regarding the ELTIF Regulation Requirements

The investment opportunities for the Sub-Fund(s) will be subject to the platform's allocation policy as well as needing to meet the ELTIF Regulation's requirements for eligible assets; therefore there can be no guarantee as to the number of investment opportunities that are eligible for investment by the Sub-Fund(s). Further, the compliance with such ELTIF Regulation requirements will also be monitored during the life of the investments and in circumstances where a potential or actual breach of such requirements occurs, the AIFM will need to take mitigating or remedial actions to ensure compliance with the ELTIF Regulations. Such actions may include the (i) divestment of an asset at a non-optimal point which may have an impact on returns and/or (ii) the compulsory redemption of all Shares in the Sub-Fund held by a Prohibited Person.

A Prohibited Person may be granted a grace period for remedying the situation causing the compulsory redemption, for instance by transferring the Shares to one or more Shareholders who are not Prohibited Persons and do not act on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons, and/or propose to convert the Shares held by any Shareholder who fails to satisfy the Shareholder eligibility requirements for a Shares Class into shares of another Share Class available for such Shareholder.

In this respect, any person whose legal or beneficial ownership of Shares of the Sub-Fund may, in the opinion of the Board of Directors, result in a breach of any provisions of the law or regulations of any jurisdiction, may be deemed a Prohibited Person. Potential investors should be aware that in accordance with article 13.3(c) of the Articles of Association, the Board of Directors may compulsorily redeem or cause to be redeemed compulsorily all Shares held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons, which includes any Shareholder who is no longer an Eligible Investor.

The requirements of Qualifying Portfolio Undertakings are to be assessed at the time of the initial investment only.

Risks Regarding Amendments to the ELTIF Regulation

There is a risk that the ELTIF Regulation and/or the ELTIF Delegated Regulation will be amended in the future. Therefore, the features of the Sub-Fund being subject to the ELTIF Regulation and the ELTIF Delegated Regulation could potentially be amended in order to implement such future amendments to the ELTIF Regulation, the ELTIF Delegated Regulation and any new regulatory technical standards or further administrative guidance that may be issued/adopted from time to time. For the avoidance of doubt, the changes to the Supplement in order to implement such future amendments will not constitute material changes to this Supplement.

Risks Regarding Dispositions of Co-Investments

In connection with the disposition of co-investments, the Sub-Fund may be required to make representations and warranties about the business and financial affairs of the relevant Qualifying Portfolio Undertaking typical of those made in connection with the sale of any business. The Sub-Fund may also be required to indemnify the purchasers of such Qualifying Portfolio Undertaking to the extent that any such representations or warranties turn out to be inaccurate or misleading. These arrangements may result in liabilities for the Sub-Fund.

Risks Associated with Staged Investments

The Sub-Fund may make investments that require multiple fundings over time or are structured as “revolvers” or “delayed-draws”. These types of investments generally have funding obligations that extend over a period of time. In such circumstances, the Sub-Fund may be required to reserve Capital for future funding obligations, which may result in the Sub-Fund having its Capital not optimally deployed during certain periods.

Investments Longer than Term

The Sub-Fund may invest in investments which may not be advantageously disposed of prior to the End of Life of the Sub-Fund, either by expiration of their term or otherwise. Although the Portfolio Manager expects that investments will be disposed of prior to End of Life or be suitable for in-kind distribution at End of Life, the Sub-Fund could potentially have to sell, distribute or otherwise dispose of investments at a disadvantageous time as a result of its End of Life. In addition, the End of Life of the Sub-Fund may be delayed to permit the Sub-Fund to dispose of investments at an advantageous time.

Certain Vintage Year Considerations

The Sub-Fund generally will commit, directly or indirectly, to make new investments during the life of the ELTIF. To the extent that prevailing market conditions or other factors result in poor overall economic conditions or results during such period, then the aggregate returns realized by the Shareholders may be substantially adversely affected by the relative concentration of such investments.

Profit Share and Alignment of Interest Considerations

Neuberger Berman is entitled to receive a performance based Profit Share from the Sub-Fund with respect to investments. While such compensation arrangement may create an incentive for the Portfolio Manager to make

investments that are riskier or more speculative than would otherwise be the case in the absence of such an arrangement, the existence of such an arrangement often serves to align the interests of the Portfolio Manager and the Shareholders, and to incentivize the Portfolio Manager to seek to maximize the profitability of the Sub-Fund's investments. This compensation arrangement may create an incentive for the Portfolio Manager to make investments that are riskier or more speculative than would be the case if this arrangement were not in effect. In addition, Neuberger Berman may be incentivized to allocate all or a portion of certain investment opportunities to other investment vehicles that provide for the payment of a higher rate of carried interest or other performance based compensation and not to the Sub-Fund. To the extent that Neuberger Berman has made a larger capital commitment to other investment vehicles managed by the Portfolio Manager, there may be an incentive for the Portfolio Manager to devote fewer resources to the investment activities of the Sub-Fund than to the investment activities of such other investment vehicles, or to allocate fewer investment opportunities to the Sub-Fund as compared to such other investment vehicles.

Sustainable Finance Disclosure Regulation

The SFDR sets out certain environmental, social and governance and sustainability disclosure requirements for, among others, alternative investment fund managers undertaking fund management activities or marketing fund interests to investors within the European Economic Area ("**EEA**").

The SFDR, along with other sustainability and environmental, social and governance requirements that may, in the future, be imposed by other jurisdictions in which the AIFM and Neuberger Berman conduct business and/or in which the Sub-Fund is marketed, may result in additional compliance costs, disclosure obligations or other implications or restrictions on the Sub-Fund or for the AIFM or for Neuberger Berman, including the requirement to capture information or data about the AIFM or its investments and undertake a periodic assessment of the principal adverse impacts of the Fund's activities on Sustainability Factors. Additionally, the AIFM may be required to classify itself or the Sub-Fund against certain environmental, social and governance criteria, some of which can be open to subjective interpretation. The AIFM's view on the appropriate classification may develop over time, including in response to statutory or regulatory guidance or changes in industry approach to classification. A change to the relevant classification may require further actions to be taken; for example it may require further disclosures by the AIFM or the Sub-Fund or it may require new processes to be set up to capture data about the Sub-Fund or its investments, which may lead to additional cost to be borne by the Sub-Fund. Additionally, the classification of the Sub-Fund into a certain environmental, social and governance category may make it more difficult for the Sub-Fund to raise its targeted amount of Commitments as such classification may not reflect the beliefs or values of a particular investor in the manner of which another classification otherwise would.

SFDR qualification

Based on the current regulation, at the time of this Supplement, the Sub-Fund will be subject to Article 8 of the SFDR on the basis that it promotes environmental and/or social characteristics.

Further details on the SFDR Article 8 classification are included in the "*Annex 2 – SFDR pre-contractual disclosures for the Sub-Fund*" to this Supplement.

Both legal and market practices in relation to the SFDR are expected to develop further over time given the evolving nature of the underlying legislation and its phased implementation, new regulatory guidance and changes in industry approach to disclosure and classification, which could result in additional compliance and reporting obligations for the Sub-Fund. Ultimately, the legal requirements and compliance burden to which the AIFM may be subject in relation to environmental, social and governance could differ materially from the current legal requirements, and in particular new minimum threshold requirements may be introduced for funds subject to Article

8 of the SFDR. This may result in additional costs being incurred by the Sub-Fund which could materially affect the total returns from the Sub-Fund to Shareholders. In addition, further changes to the underlying SFDR rules and/or regulatory guidance to which the Sub-Fund and the AIFM are subject (including, without limitation, the criteria which managers need to meet in order to classify funds as Article 8 products under the SFDR) may further impact the Sub-Fund's categorization as an Article 8 fund such that the Sub-Fund no longer meets the criteria required for an Article 8 fund and is required to re-classify as an Article 6 fund under the SFDR. Shareholders should not base their decision to invest in the Sub-Fund on the basis of their classification under the SFDR.

The Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines

In applying the NB Private Markets Avoidance Policy and the Sub-Fund's specific avoidance investment guidelines (together with the NB Private Markets Avoidance Policy, the "**Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines**") described in more details in the "*Annex 2 – SFDR pre-contractual disclosures for the Sub-Fund*" of this Supplement, the AIFM may deliberately forego opportunities for the Sub-Fund to gain exposure to certain companies, industries, sectors or countries and it may choose to sell a security when, in hindsight, it might be seen to have been disadvantageous to do so. Accordingly, the Sub-Fund could underperform similar investment funds that do not take into account environmental, social, governance or impact factors. Specifically, the use of environmental, social, governance or impact factors could result in the Sub-Fund avoiding investments that would have performed well, or making investments that subsequently underperform, which would negatively impact the Sub-Fund's returns.

Manager Integration Scorecard

In addition to the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines, as part of the investment process, the investment teams consider environmental and social characteristics at the level of the lead sponsor general partner or manager (the **"Lead Sponsor**") by assessing environmental, social, governance integration at the level of the Lead Sponsor and its investment strategy – across commitment, oversight, objective, selection, ownership, and measurement – based on industry best practices through the Portfolio Manager integration of financially material environmental, social, governance considerations scorecard (the "**Manager Integration Scorecard**").

As a result of the Manager Integration Scorecard, the Lead Sponsor is given a weighted quantitative score (on a scale of 1 to 4 - 'Absent', 'Initial', 'Developing', or 'Integrated') that can be tracked over time and compared to proprietary peer benchmarks. Lead Sponsors that score 'Absent' on the Manager Integration Scorecard are not eligible for investment by the Sub-Fund until there is evidence of an improvement in their Manager Integration Scorecard score. As a result, the Sub-Fund may not make portfolio investments with certain Lead Sponsors and the Sub-Fund may experience lower returns than it otherwise would have absent a restriction on making investments with such Lead Sponsors.

Annex 2 – SFDR pre-contractual disclosures for the Sub-Fund

Template pre-contractual disclosure for the financial products referred to in Article 8, paragraphs 1, 2 and 2a, of Regulation (EU) 2019/2088 and Article 6, first paragraph, of Regulation (EU) 2020/852

Product name: NB Alternative Funds SICAV S.A – LIQID Private Equity NXT (the "**Sub-Fund**") **Legal entity identifier:** N/A

Environmental and/or social characteristics

Does this financial product have a sustainable investment objective?

●● **Yes**	●● ✖ **No**
It will make a minimum of **sustainable investments with an environmental objective:** ___%	It **promotes Environmental/Social (E/S) characteristics** and while it does not have as its objective a sustainable investment, it will have a minimum proportion of ___% of sustainable investments
in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy	with an environmental objective in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy
in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy	with an environmental objective in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy
	with a social objective
It will make a minimum of **sustainable investments with a social objective:** ___%	✖ It promotes E/S characteristics, but **will not make any sustainable investments**

Sustainable investment means an investment in an economic activity that contributes to an environmental or social objective, provided that the investment does not significantly harm any environmental or social objective and that the investee companies follow good governance practices.

The **EU Taxonomy** is a classification system laid down in Regulation (EU) 2020/852, establishing a list of **environmentally sustainable economic activities**. That Regulation does not include a list of socially sustainable economic activities. Sustainable investments with an environmental objective might be aligned with the Taxonomy or not.

What environmental and/or social characteristics are promoted by this financial product?

As part of the Sub-Fund's investment process, the Portfolio Managers' investment teams of NBEL and NBAA sourcing private equity investment opportunities for the Sub-Fund (the "**Investment Team(s)**") consider, to the extent they deem appropriate, a variety of environmental and social characteristics, including:

- Environmental (e.g., GHG emissions, energy consumption);
- Social (e.g., data privacy and security, product safety);

- Workforce (e.g., workforce safety, employee engagement);
- Supply Chain (e.g., material sourcing, supply chain management); or
- Leadership and Governance (e.g., business ethics, exposure to evolving regulation).

To promote the environmental and social characteristics, the Sub-Fund will:

- Invest with lead sponsors, general partners or managers (each "**Lead Sponsor**") who have demonstrated evidence of a commitment to integrating financial environmental and social, governance considerations throughout their investment processes at both the firm and fund-strategy level. Environmental and social characteristics are considered by the NBAA and NBEL Portfolio Managers in respect of each Lead Sponsor by qualitatively and quantitatively assessing environmental, social and governance integration at the level of the Lead Sponsor and the underlying Lead Sponsor's fund's investment strategy – across commitment, oversight, objective, selection, ownership, and measurement – based on industry best practices through the Portfolio Manager integration of financially material environmental, social, governance considerations scorecard (the "**Manager Integration Scorecard**");

- Invest in companies in respect of which the Investment Teams have undertaken an assessment of financially material environmental, social, governance factors ("**Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence**"), built around the concept of industry-specific financially material environmental, social, governance considerations; and

- Avoid investee companies whose activities at the time of investment by the Sub-Fund are inconsistent with the NB Private Markets Avoidance Policy (the "**NB Private Markets Avoidance Policy**") and the Sub-Fund's specific avoidance investment guidelines (together with the NB Private Markets Avoidance Policy, the "**Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines**").

The Sub-Fund's co-investments will typically be minority investments, alongside a Lead Sponsor who controls or has significant control rights over the investee company. Generally, as a minority investor, the Portfolio Managers NBEL and NBAA and the Sub-Fund will have limited control or governance rights in respect of the Sub-Fund's investee companies. However, in the vast majority of cases, funds and client accounts managed by such Portfolio Managers or their affiliates (other than the Sub-Fund) are existing investors in the Lead Sponsors' funds that the Sub-Fund is expected to co-invest with, and in such circumstances the NBEL and NBAA Portfolio Managers can and intends to engage with such Lead Sponsors directly as a result of such relationships to improve such Portfolio Managers' understanding of financially material environmental, social, governance matters at the Lead Sponsor and its portfolio companies and to encourage improvement in related processes at the relevant Lead Sponsor to the extent determined to be appropriate by the Portfolio Managers.

A reference benchmark has not been designated for the purpose of attaining the environmental or social characteristics promoted by the Sub-Fund.

Sustainability indicators measure how the environmental or social characteristics promoted by the financial product are attained.

What sustainability indicators are used to measure the attainment of each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?

The Investment Teams will track and report to the Sub-Fund's investors on the performance of the above sustainability indicators used to measure the attainment of environment or social characteristics promoted namely: (i) the Manager Integration Scorecard; (ii) the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence; and (iii) the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines.

The Investment Teams use the below sustainability indicators to measure the attainment of the material environmental and social characteristics:

- Percentage of the core investments with a weighted average score in the Manager Integration Scorecard above the lowest category ('Absent')
- Percentage of the investments in respect of which the Investment Team completed the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence;
- Percentage of the investments complying with the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines.

These sustainability indicators will be used to measure the attainment of each of the environmental and social characteristics promoted by the Sub-Fund and will be reported to the Sub-Fund's investors annually and included in the Sub-Fund's periodic report (as per the requirements of Article 11 of SFDR).

- ***What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?***

N/A - the Sub-Fund does not commit to making sustainable investments

- ***How do the sustainable investments that the financial product partially intends to make, not cause significant harm to any environmental or social sustainable investment objective?***

N/A – the Sub-Fund does not commit to making sustainable investments

Principal adverse impacts are the most significant negative impacts of investment decisions on sustainability factors relating to environmental, social and employee matters, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters.

The EU Taxonomy sets out a "do not significant harm" principle by which Taxonomy-aligned investments should not significantly harm EU Taxonomy objectives and is accompanied by specific EU criteria.

The "do no significant harm" principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

Any other sustainable investments must also not significantly harm any environmental or social objectives.

Does this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?

☐ Yes, _____

☒ No

Although the Portfolio Managers NBAA and NBEL consider sustainability factors as part of their investment processes, there is currently limited and inconsistent reporting of the indicators for principal adverse impacts (as outlined in SFDR) by private equity sponsors. Accordingly, while such Portfolio Managers and their Investment Teams encourage the disclosure of certain core environmental, social and governance data metrics, such as through voluntary efforts like the ESG Data Convergence Initiative, and monitor financially material environmental, social and governance risk incidents in the Sub-Fund's investments, principal adverse impacts are not formally considered or reported at this time given the data challenges in the industry. The Portfolio Managers NBAA and NBEL will keep their position on principal adverse impacts under review on an annual basis.

What investment strategy does this financial product follow?

The investment strategy guides investment decisions based on factors such as investment objectives and risk tolerance.

Manager Integration Scorecard

Pursuant to the Manager Integration Scorecard, in relation to the attainment of the E/S characteristics promoted by the Sub-Fund, the Investment Team gives each Lead Sponsor a weighted average score on a scale of 'Absent', 'Initial', 'Developing', or 'Integrated' across the assessed categories that is tracked over time and compared to proprietary peer benchmarks.

The Sub-Fund will promote environmental and social characteristics by investing with Lead Sponsors which the Manager Integration Scorecard shows have demonstrated evidence of a commitment to financially material environmental and social, governance integration throughout their investment processes at both the firm and fund-strategy level. Such evidence may include formal documentation of philosophy and commitment, named oversight measures, consideration of financially material environmental, social and governance factors during investment selection and diligence, investment monitoring and/or engagement and initiatives on related topics at the underlying portfolio-level, and/or measurement and reporting of environmental, social and governance performance.

Consequentially, the Sub-Fund will not invest with Lead Sponsors who have a weighted average score in the Manager Integration Scorecard in the lowest category ('Absent') because these Lead Sponsors typically lack evidence of financially material environmental, social and governance integration at both the firm and fund strategy level. At the firm level, these Lead Sponsors may lack policy or oversight measures. At the Lead Sponsor's fund level, there is typically a lack of evidence of financially material environmental, social and governance considerations within the investment

process, and for those reasons the Portfolio Managers NBAA and NBEL have determined that the Sub-Fund should not invest with such Lead Sponsors.

In addition to undertaking the Manager Integration Scorecard analysis prior to making each investment to attain the environmental or social characteristics promoted by the Sub-fund (if not already done as a result of a prior investment including in relation to a primary fund commitment made by funds and/or client accounts managed by the Portfolio Managers NBAA and NBEL or their affiliates (other than the Sub-Fund)), such Portfolio Managers will issue annual questionnaires to each such Lead Sponsor to track progress on financially material environmental, social and governance matters with such Lead Sponsor over the duration of the investment holding period.

Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence and ESG Monitoring

The Sub-Fund will promote environmental and social characteristics by investing in companies in respect of which the Investment Team has carried out the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence.

Foundational to the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence is the proprietary Neuberger Berman Materiality Matrix (the "**NB Materiality Matrix**"), which supports the Investment Teams to identify industry-specific environmental, social and governance factors that are likely to be financially material for a given company relative to its environmental and social characteristics.

The NB Materiality Matrix defines financially material environmental, social and governance issues as those that the NBAA and NBEL Portfolio Managers believe have the ability to either positively or negatively impact (either directly or indirectly) the financial performance of an investment. The Investment Teams consider the following factors along with the below examples of environmental or social characteristics:

- Environmental (e.g., GHG emissions, energy consumption);
- Social (e.g., data privacy and security, product safety);
- Workforce (e.g., workforce safety, employee engagement);
- Supply Chain (e.g., material sourcing, supply chain management); or
- Leadership and Governance (e.g., business ethics, exposure to evolving regulation).

The above environmental and social characteristics may be considered, where relevant to the specific industry and company. Historically, these environmental and social characteristics have been more prevalent characteristics assessed in the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence; however, these characteristics may change over time.

Financially material environmental, social, governance incidents or issues (e.g., past litigation) identified by the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence will be considered by the relevant Portfolio Managers in their appraisal of the relevant investment opportunity.

All companies invested in by the Sub-Fund which promote the environmental or social characteristics will be periodically monitored on an on-going basis for environmental, social and governance violations and real-time risks by leveraging the relevant Portfolio Managers' big data capabilities as well as a monitoring questionnaire that is sent to Lead Sponsors at least annually which enquires about financially material environmental, social, governance matters including, but not limited to,

whether there are material changes to such Lead Sponsor's ESG practices or policies, or if there are risk events that occur at the investee company level. To the extent that the NBAA or NBEL Portfolio Managers identify relevant and material environmental, social and governance issues at a Lead Sponsor or an investee company as a result of such monitoring, the Portfolio Managers will determine an appropriate course of action, including engagement with the Lead Sponsor, based on the prevailing facts and circumstances and having regards to its intention to attain the environmental and social characteristics promoted by the Sub-Fund.

Investment Restrictions

The Sub-Fund has also adopted the NB Private Markets Avoidance Policy pursuant to which the Sub-Fund will not knowingly invest in companies (i) in violation of the Portfolio Managers' expectations of companies to uphold fundamental responsibilities in regards to human rights, labor, the environment and anti-corruption, whether through child labor, human trafficking, forced labor or otherwise. In circumstances where financially material risks have been identified in relation to such fundamental responsibilities through diligence and/or third-party screening on any new investment, and the Sub-Fund's Portfolio Managers believe such risks are adequately mitigated and addressed, a formal review and approval process by the Portfolio Managers' Private Markets Avoidance Review Group (the "**PMARG**") will be required before the initiation of any new investment in such company, (ii) which have economic sanctions issued by the U.S. through the Office of Foreign Assets Control (OFAC), European Union, United Nations Security Council or His Majesty's Treasury (U.K.) applied to or in respect of them ("**Sanctions-Related**"), (iii) that it believes are involved in the manufacture of controversial weapons (namely, Biological and Chemical Weapons, Anti-Personnel Mines, Cluster Munitions and Depleted Uranium Weapons as such terms are defined in the NB Private Markets Avoidance Policy), either being responsible for end manufacture and assembly of controversial weapons, or being responsible for the manufacture of intended use components for controversial weapons, or dual-use component manufacturers or delivery platform manufacturers in order to help mitigate reputational and potential legal risks which could negatively impact the return on investments. In addition, consistent with the Portfolio Managers' duties to investors to seek to provide attractive investment returns while mitigating risks, the Portfolio Managers are committed to subject investments in companies that derive more than 25% of their revenue from thermal coal mining or are expanding new thermal coal power generation to formal review and approval by the PMARG before the initiation of any new direct investment in those companies. The NB Private Markets Avoidance Policy is made available to investors. Further, the NBAA and NBEL Portfolio Managers shall apply the following enhanced avoidance areas or thresholds pursuant to the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines, whereby the Sub-Fund will not knowingly directly invest in companies:

(i) whose principal purpose is to produce or actively distribute weapons with the intended objective of inflicting physical damage or harm, where production means being responsible for end manufacture;

(ii) whose principal purpose is to produce tobacco products;

(iii) whose principal purpose is to produce alcohol for the purposes of human consumption;

(iv) whose principal purpose is to produce or extract oil, tar sands or shale gas;

(v) which derive more than 30% of their revenue from the production of energy derived from fossil fuels (other than Thermal Coal, Oil and Gas, as described above);

(vi) whose principal purpose is the design, construction, finance or maintenance of nuclear power plants unless such company has received an environmental, social, governance -

risk rating “Low” or “Negligible” or a comparable rating from a reasonably reputable rating agency;

(vii) whose principal purpose is the production or direct offering of lotteries, online gambling, casinos, betting shops, bookmakers, or bingo halls and gambling machines (coin operated or not) with profits being paid out in the form of cash; and

(viii) whose principal purpose is to produce or actively distribute pornographic material.

The Sub-Fund will not make investments in companies that have been identified as being in violation of the United Nations Global Compact ("**UNGC**") Principles.

As noted above, the Sub-Fund will also not invest with Lead Sponsors who score ‘Absent’ in their Manager Integration Scorecard.

The Sub-Fund commits to seeking to avoid investee companies whose activities are inconsistent with the Sub-Fund’s Avoidance Investment Guidelines.

With respect to Sub-Fund’s direct investments in companies, the NBAA and NBEL Portfolio Managers will assess during the due diligence analysis whether the proposed portfolio company complies with the Sub-Fund’s Avoidance Investment Guidelines and to decline to invest in such opportunities that would not be in conformity with those Guidelines. Such Portfolio Managers intend to use commercially reasonable efforts to monitor the conformity of the Sub-Fund’s direct investments in companies with the Sub-Fund’s Avoidance Investment Guidelines through regular updates and communication with the portfolio companies and lead sponsors for ongoing compliance. Investments in companies who supply, service or otherwise deal with companies not in conformity with the Sub-Fund’s Avoidance Investment Guidelines shall not themselves be prohibited pursuant to the Sub-Fund’s Avoidance Investment Guidelines.

Engagement

The Sub-Fund’s co-investments will typically be minority investments, alongside a Lead Sponsor who controls or has significant control rights over the investee company. Generally, as a minority investor, the NBAA and NBEL Portfolio Managers and the Sub-Fund will have limited control and governance rights in respect of the Sub-Fund’s investee companies. However, in the vast majority of cases, funds and client accounts managed by such Portfolio Managers or their affiliates (other than the Sub-Fund) are existing investors in the Lead Sponsors’ funds that the Sub-Fund is expected to co-invest with. The relevant Portfolio Managers can and intend to engage with Lead Sponsors directly as a result of such relationships to improve the Portfolio Manager’s understanding of environmental, social and governance matters at the Lead Sponsor and its portfolio companies and to encourage improvement in related processes at the relevant Lead Sponsor to the extent determined to be appropriate by the Portfolio Managers.

- ***What are the binding elements of the investment strategy used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?***

The binding elements of the investment strategy used to select the investments to achieve the E/S characteristics promoted by the Sub-Fund are the following:

- The Sub-Fund will not invest with Lead Sponsors with a weighted average score in the Manager Integration Scorecard in the lowest category ('Absent');
- The Sub-Fund will not invest in companies in respect of which the Investment Team has not completed the Direct Investment Additional Industry-Specific Due Diligence;
- The Sub-Fund will only have investments complying with the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines;
- The Sub-Fund will engage with Lead Sponsors to encourage improvement in environmental, social and governance processes.

- ***What is the committed minimum rate to reduce the scope of the investments considered prior to the application of that investment strategy?***

N/A

Good governance practices include sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

- ***What is the policy to assess good governance practices of the investee companies?***

The NBAA and NBEL Portfolio Managers expect to assess governance practices of the investee companies. The Investment Teams assess governance during pre-investment diligence and then monitor governance on a periodic basis, in each case pursuant to a proprietary "**Good Governance Assessment**".

Governance factors relating to investee companies that the Investment Teams track in the Good Governance Assessment include:

- Sound Management Practices
- Tax Compliance
- Employee Relations
- Remuneration of Staff

As part of its good governance assessment, and pursuant to the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines, the Sub-Fund will not make investments in companies that have been identified as being in violation of the UNGC Principles.

The Sub-Fund's co-investments will typically be minority investments, alongside a lead Sponsor who controls or has significant control rights over the investee company. Generally, as a minority investor, the relevant Portfolio Managers and the Sub-Fund will have limited control and governance rights in respect of the Sub-Fund's investee companies. However, in the vast majority of cases, funds and client accounts managed by such Portfolio Managers or their affiliates (other than the Sub-Fund) are existing investors in the Lead Sponsors' funds that the Sub-Fund is expected to co-

invest with. In such circumstances the NBAA and NBEL Portfolio Managers can and intend to engage with such Lead Sponsors directly as a result of such relationships to improve the Portfolio Managers' understanding of such Lead Sponsors' approaches to governance at its portfolio companies and to encourage improvement in a Lead Sponsor's approach to governance to the extent such Portfolio Managers determine to be appropriate based on the prevailing facts and circumstances and having regard to its intention to attain the environmental and social characteristics promoted by the Sub-Fund.

Asset allocation describes the share of investments in specific assets.

Taxonomy-aligned activities are expressed as a share of:

- **turnover** reflecting the share of revenue from green activities of investee companies
- **capital expenditure** (CapEx) showing the green investments made by investee companies, e.g. for a transition to a green economy.
- **operational expenditure** (OpEx) reflecting green operational activities of investee companies.

What is the asset allocation planned for this financial product?

The Portfolio Managers will attain the environmental or social characteristics promoted by the Sub-Fund by applying the binding elements of the Sub-Fund's investment strategy to certain of the Sub-Fund's investments.

Accordingly, investments will, for the purposes of the chart below, qualify as either **"#1 Aligned with E/S characteristics**" or, in the case of cash, certain cash-equivalents, hedging tools and other investments which do not align with the E/S characteristics promoted by the Sub-Fund, "**#2 Other**" investments.

The minimum planned proportion of investments used to meet the environmental and/or social characteristics promoted by the Sub-Fund described above (#1 Aligned with E/S characteristics) is 60% of its total assets.

Given the Sub-Fund's longer term and liquidity features, the Sub-Fund may generally invest up to 40% of its total assets in other investments (#2 Other) including, but not limited to, cash, certain cash-equivalents, hedging tools and other investments which do not align with the E/S characteristics promoted by the Sub-Fund. These investments are held for a number of reasons that the Portfolio Manager believes will be beneficial to the Sub-Fund, such as, but not limited to deployment of capital during the Sub-Fund's Ramp-up Period.

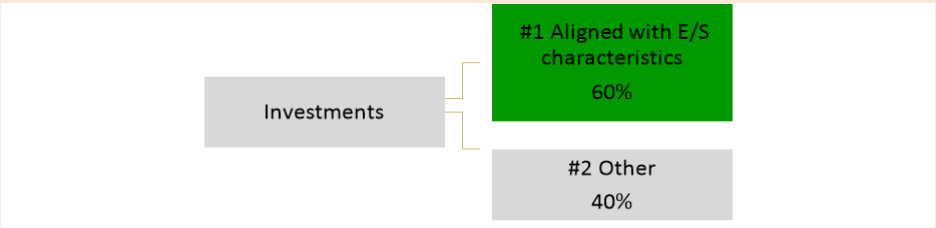

#1 Aligned with E/S characteristics includes the investments of the financial product used to attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

#2Other includes the remaining investments of the financial product which are neither aligned with the environmental or social characteristics, nor are qualified as sustainable investments.

- ***How does the use of derivatives attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product?***

N/A

To what minimum extent are sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy?

The Sub-Fund does not commit to making a minimum portion of sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy.

- **Does the financial product invest in fossil gas and/or nuclear energy related activities that comply with the EU Taxonomy [1]?**

☐ Yes:

☐ In fossil gas ☐ In nuclear energy

☒ No

To comply with the EU Taxonomy, the criteria for **fossil gas** include limitations on emissions and switching to renewable power or low-carbon fuels by the end of 2035. For **nuclear energy**, the criteria include comprehensive safety and waste management rules.

Enabling activities directly enable other activities to make a substantial contribution to an environmental objective.

Transitional activities are activities for which low-carbon alternatives are not yet available and among others have greenhouse gas emission levels corresponding to the best performance.

[1] Fossil gas and/or nuclear related activities will only comply with the EU Taxonomy where they contribute to limiting climate change ("climate change mitigation") and do not significantly harm any EU Taxonomy objective – see explanatory note in the left-hand margin. The full criteria for fossil gas and nuclear energy economic activities that comply with the EU Taxonomy are laid down in Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1214.

The two graphs below show in green the minimum percentage of investments that are aligned with the EU Taxonomy. As there is no appropriate methodology to determine the Taxonomy-alignment of sovereign bonds*, the first graph shows the Taxonomy alignment in relation to all the investments of the financial product including sovereign bonds, while the second graph shows the Taxonomy alignment only in relation to the investments of the financial product other than sovereign bonds.

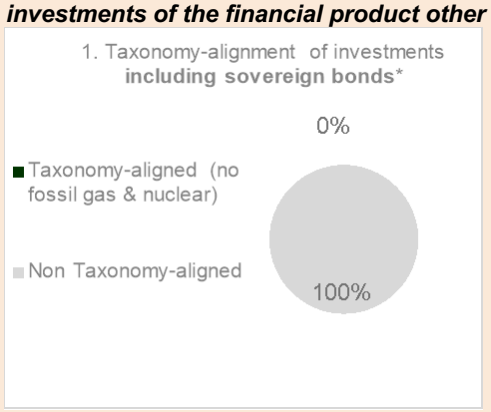

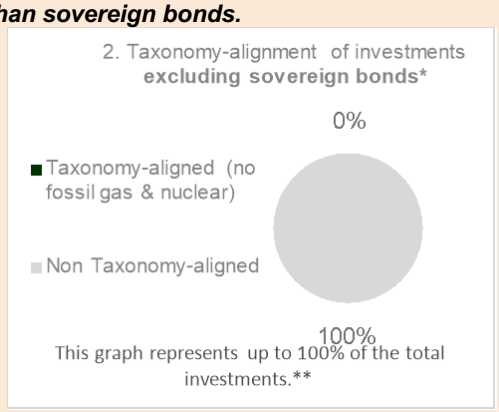

** For the purpose of these graphs, 'sovereign bonds' consist of all sovereign exposures.*
***As the Sub-Fund does not commit to making sustainable investments aligned with the EU Taxonomy, the proportion of sovereign bonds in the Sub-Fund's portfolio will not impact the proportion of sustainable investments aligned with the EU Taxonomy included in the graph.*

- ***What is the minimum share of investments in transitional and enabling activities?***

As the Sub-Fund does not commit to invest any sustainable investment within the meaning of the EU Taxonomy, the minimum share of investments in transitional and enabling activities within the meaning of the EU Taxonomy is therefore also set at 0%.

are sustainable investments with an environmental objective that **do not take into account the criteria** for environmentaly sustainable economic activities under the EU Taxonomy.

What is the minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy?

The Sub-Fund promotes environmental and social characteristics but does not commit to making any sustainable investments. As a consequence, the Sub-Fund does not commit to a minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy.

What is the minimum share of socially sustainable investments?

N/A

What investments are included under "#2 Other", what is their purpose and are there any minimum environmental or social safeguards?

Investments under "#2 Other" include cash and certain cash-equivalents and may also include hedging tools as well as other investments which do not align with the E/S characteristics promoted by the Sub-Fund. Nevertheless, the Sub-Fund commits to seeking to avoid making any investments in companies whose activities are inconsistent with the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines.

Is a specific index designated as a reference benchmark to determine whether this financial product is aligned with the environmental and/or social characteristics that it promotes?

Reference benchmarks are indexes to measure whether the financial product attains the environmental or social characteristics that they promote.

N/A

Where can I find more product specific information online?

- **More product-specific information can be found on the website:** https://www.nb.com/article-10-SFDR-website-disclosures-LIQID-PE-NXT

IV. Prospectus – NB Alternative Funds SICAV S.A.

Any decision to invest in the sub-fund should be based on an examination of the entire prospectus in combination with the respective supplement by the investor.

As of August 2025

NB ALTERNATIVE FUNDS SICAV S.A.

Société d'investissement à capital variable (SICAV)

an investment company with

variable share capital (SICAV)

subject to part II of the law of 17 December 2010

relating to undertakings for collective investments

THIS FUND IS A REGULATED INVESTMENT VEHICLE SUBJECT TO THE PRUDENTIAL SUPERVISION OF THE COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, THE LUXEMBOURG SUPERVISORY AUTHORITY OF THE FINANCIAL SECTOR ("**CSSF**"). CERTAIN SUB-FUNDS ARE QUALIFYING AS EUROPEAN LONG TERM INVESTMENT FUNDS (THE "**ELTIF**") UNDER REGULATION (EU) 2015/760 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL OF 29 APRIL 2015 ON EUROPEAN LONG-TERM INVESTMENT FUNDS (THE "**ELTIF REGULATION**") AS AMENDED, AND ARE AUTHORISED AND SUPERVISED BY THE CSSF.

PROSPECTUS

August 2025

NEUBERGER | BERMAN

Table of contents

1. INTRODUCTION 5

2. INVESTMENT STRATEGY AND RESTRICTIONS 7
2.1 Investment strategy 7
2.2 Investment restrictions 7
2.3 Borrowing policy 8
2.4 Financial derivative instruments 8
2.5 Efficient portfolio management techniques 9
2.6 Collateral policy 11
2.7 ELTIF Regulation 14

3. GENERAL RISK FACTORS 17
3.1 General economic and market risks 17
3.2 Risk related to the Fund, its structure and operation 22
3.3 Risk of Private Equity Investments 30
3.4 Valuation and reporting 38
3.5 Certain financial instruments and investment techniques 38
3.6 Certain tax risks 45
3.7 Risks relating to SSI Policy and Environmental, Social and Governance Regulations 45

4. THE EU SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION 48
4.1 SFDR 48
4.2 SSI Policy 48

5. MANAGEMENT AND ADMINISTRATION 50
5.1 The Board of Directors 50
5.2 The AIFM 50
5.3 Risk management function 51
5.4 Portfolio Managers 53
5.5 The Depositary 53
5.6 The Administrator 54
5.7 The Distributors / Sub-Distributors 55
5.8 The Auditor 55
5.9 Investment Committee 55
5.10 Conflicts of interest 55
5.11 Execution of transactions 66

6. SHARES 67
6.1 Shares, Sub-Funds and Share Classes 67
6.2 Distribution policy 69
6.3 Eligible Investors 69
6.4 Subscription and Commitments for Shares 70
6.5 Redemption of Shares 70
6.6 Conversion of Shares 72
6.7 Transfer of Shares 73
6.8 Special considerations 74
6.9 Late trading, market timing and other prohibited practices 75
6.10 Prohibited Persons 76
6.11 Prevention of money laundering and terrorist financing 77

7. VALUATION AND NET ASSET CALCULATION 80
7.1 Calculation of the Net Asset Value 80
7.2 Valuation procedure 80
7.3 Publication of the Net Asset Value 84
7.4 Temporary suspension of the Net Asset Value calculation 84

7.5 Correction of errors in the calculation of Net Asset Value and/or non-compliance with the applicable sub-fund investment policy 86

8. FEES AND EXPENSES 87
8.1 Subscription Fee and Redemption Fee 87
8.2 Management Fee 87
8.3 Performance Fee 87
8.4 Fees of the Depositary and the Administrator 87
8.5 Directors' fees and expenses 88
8.6 Operating and Administrative Expenses 88
8.7 Transaction costs 89
8.8 Extraordinary costs and expenses 89
8.9 Formation costs and expenses 89

9. GENERAL INFORMATION 90
9.1 Reports and financial statements 90
9.2 Meetings of Shareholders 90
9.3 Shareholders' rights 91
9.4 Changes to this Prospectus 91
9.5 Documents and information available 92
9.6 Data protection 92
9.7 Merger and reorganisation 94
9.8 Liquidation 96

10. TAXATION 98
10.1 General 98
10.2 The Fund 98
10.3 Shareholders 100
10.4 VAT 102
10.5 FATCA 102
10.6 Common Reporting Standard 103
10.7 Additional Luxembourg tax considerations 104

11. DIRECTORY 108

12. DEFINITIONS 110

This Prospectus has been furnished on a confidential basis solely for the information of the person to whom it has been delivered. This Prospectus does not constitute an offer to sell or a solicitation of an offer to buy any Shares in any jurisdiction in which such offer, solicitation or sale would be unlawful or to any person to whom it is unlawful to make such offer, solicitation or sale.

This Prospectus is being furnished to prospective investors on a confidential basis to consider an investment in Shares in or issued by the Fund. Except as described above, this Prospectus may not be used for any other purpose.

This Prospectus is subject to verification, updating and amendment and any regulatory approvals or consents required. In particular, this document may refer to certain events as on which this document is made available, but which are expected to occur prior to publication of the Prospectus in its final form. This Prospectus has been prepared on the assumption that the legal, regulatory and tax structure required to conduct the activity of the Fund will have been fully implemented prior to the initial closing of the Fund. As at the date of this Prospectus any approvals, registrations and confirmations, regulatory or otherwise referred to in this document may not be applied for or, if they have been applied for, may not have been given.

This Prospectus, and information which Shareholders will receive as a result of an investment in the Fund or a Sub-Fund, contain strictly private and confidential, non-public information and in each case are being provided to Shareholders solely for information, and not for further distribution. Through their subscription to a Sub-Fund, Shareholders are bound by the strict confidentiality provisions contained in the Prospectus and Subscription Form. The information contained herein and in additional information distributed to Shareholders must be treated in a confidential manner and may not be reproduced, used or disclosed, in whole or in part, without the prior written consent of the AIFM or its affiliates. Disclosure to persons other than the Shareholder and, on a confidential basis, their representatives is prohibited, unless required by applicable law and regulations or requested by a competent authority.

1. INTRODUCTION

This Prospectus contains information about NB Alternative Funds SICAV S.A. that a prospective Shareholder should consider before investing in the Fund and should be retained for future reference.

The Fund is a public limited liability company (*Société anonyme* – S.A.) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg as an investment company with variable share capital (*Société d'investissement à capital variable)* and qualifies as an alternative investment fund ("**AIF**") within the meaning of the AIFMD (as defined below). The Fund is subject to part II of the law of 17 December 2010 relating to undertakings for collective investment, as amended or supplemented from time to time (the "**2010 Law**").

The Fund has been authorised by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") which is the Luxembourg supervisory authority of the financial market. However, such authorisation does not require the CSSF to approve or disapprove either the adequacy or accuracy of this Prospectus or the portfolio of assets held by the Fund. Any declaration to the contrary should be considered as unauthorised and illegal.

The Fund is a single legal entity incorporated as an umbrella fund comprised of separate Sub-Funds. Shares in the Fund are shares in a specific Sub-Fund. The Fund may issue Shares of different Share Classes in each Sub-Fund. Such Share Classes may each have specific characteristics. Certain Share Classes may be reserved to certain categories of Shareholders. Prospective Shareholders should refer to the relevant Supplement for further information on characteristics of Share Classes.

The Fund is registered with the Luxembourg Trade and Companies' Register under number B253534. The latest version of the Articles of Association is published on the *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA), the central electronic platform of the Grand-Duchy of Luxembourg on 17 June 2024.

Neither delivery of the Prospectus nor anything stated herein should be taken to imply that any information contained herein is correct as of any time subsequent to the date hereof. The Prospectus does not constitute an offer to sell or a solicitation of an offer to buy any Shares in any jurisdiction in which such offer, solicitation or sale would be unlawful or to any person to whom it is unlawful to make such offer, solicitation or sale.

The information contained in this Prospectus is supplemented by the financial statements and further information contained in the latest Annual Report of the Fund, copies of which may be requested free of charge by a Shareholder at the registered office of the Fund.

No Distributor/Sub-Distributor, agent, salesman or other person has been authorised to give any information or to make any representation other than those contained in the Prospectus and in the documents referred to herein in connection with the offer of Shares and, if given or made, such information or representation must not be relied upon as having been authorised.

The Board of Directors has taken all reasonable care to ensure that the facts stated herein are true and accurate in all material respects and that there are no material facts the omission of which would make any statement herein misleading, whether of fact or opinion. The Board of Directors accepts responsibility accordingly.

The distribution of the Prospectus and/or the offer and sale of the Shares in certain jurisdictions or to certain prospective Shareholders may be restricted or prohibited by law.

No Shares may be acquired or held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons.

The Fund must comply with applicable international and Luxembourg laws and regulations regarding the prevention of money laundering and terrorist financing. In particular, AML/CFT measures in force in the Grand Duchy of Luxembourg require the Fund or its agents to establish and verify the identity of subscribers for Shares (and of any person purporting to act on behalf of or for such subscriber if so authorised as well as the identity of any intended beneficial owners of the Shares if they are not the subscribers) on the basis of documents, data or information

obtained from a reliable and independent source and, amongst others, to gather information on the origin of subscription proceeds and to monitor the relationship on an ongoing basis. Failure to provide information or documentation will result in delays in, or rejection of, any subscription or conversion application and/or delays in any redemption application. The subscribers who subscribe via trading platforms or Intermediary accounts on behalf of their underlying clients accept that they have to provide all information and AML/CFT documentation as required by the Fund to comply with applicable AML/CFT Rules in view of the enhanced due diligence measures to be applied, as further described in Section 6.11.

An investment in the Shares is only suitable for prospective Shareholders who have sufficient knowledge, experience and/or access to professional advisers to make their own financial, legal, tax and accounting evaluation of the risks of an investment in the Shares and who have sufficient resources to be able to bear any losses that may result from an investment in the Shares. Prospective Shareholders should consider their own personal circumstances and seek additional advice from their financial adviser or other professional adviser as to possible tax financial, legal, tax and accounting which they might encounter under the laws of the countries of their citizenship, residence, or domicile and which might be relevant to the subscription, purchase, holding, redemption, conversion or disposal of the Shares of the Fund.

The Shares are reserved to Eligible Investors, as further described in section 6.3 (Eligible Investors) of this Prospectus. For further details please refer to the definitions "*Eligible Investors*" set out in section 6.3 (Eligible Investors) and in the Supplements of this Prospectus.

The AIFM is authorised as a full-scope alternative investment fund manager by the CSSF.

One or more Sub-Fund(s) may further qualify as an ELTIF under the ELTIF Regulation or under the Amended ELTIF Regulation. Prospective investors should note that certain Sub-Fund(s) qualifying as ELTIFs were established in line with the aims of the ELTIF Regulation and became subject to the Amended ELTIF Regulation as further described in the Supplements of such Sub-Fund(s). Accordingly, references to the ELTIF Regulation shall be read as references to the Amended ELTIF Regulation where applicable. In accordance with article 31(2) of the ELTIF Regulation and of the Amended ELTIF Regulation, and article 32 of the AIFMD, the AIFM has applied for and received a marketing passport under the AIFMD to market the Shares to both professional investors and retail investors in the European Economic Area (the "**EAA**") in respect of those Sub-Funds that qualify as ELTIFs. Accordingly, when the relevant Sub-Fund is marketed in the EAA as an ELTIF, Shares are available for purchase only by (i) professional investors, being investors that are considered to be a professional client or may, on request, be treated as a professional client, within the meaning of Annex II to MiFID, and (ii) retail investors fulfilling the ELTIF eligibility requirements of the ELTIF Regulation or of the Amended ELTIF Regulation.

A key information document ("**KID**") in compliance with the relevant provisions of Regulation (EU) 1286/2014, as amended, and Commission Delegated Regulation (EU) 2017/653 will be published for each Share Class available to prospective retail investors. KIDs are handed over to future retail investors in good time prior to their subscription in the Fund and are (i) provided to the retail investor using a durable medium other than paper or (ii) available under www.nb.com/en/global/sicav-legal-documents respectively, and can be obtained in paper form free of charge upon request from the AIFM.

THE VALUE OF THE SHARES MAY FALL AS WELL AS RISE AND A PROSPECTIVE SHAREHOLDER MAY NOT GET BACK THE AMOUNT INITIALLY INVESTED. INVESTING IN THE FUND INVOLVES RISK INCLUDING THE POSSIBLE LOSS OF CAPITAL.

2. INVESTMENT STRATEGY AND RESTRICTIONS

2.1 Investment strategy

The Fund will offer to prospective investors access to Sub-Funds established by the alternatives business of Neuberger Berman. The Fund intends to provide access to private equity and other alternative asset class investments for professional and non-professional investors, including through selected Intermediaries. In addition, certain of the Sub-Funds may qualify as ELTIFs under the ELTIF Regulation or under the Amended ELTIF Regulation. The Fund may, for certain Sub-Funds, provide an option for full commitment called upfront, reducing the hassle of multiple capital calls, or regular capital calls over the life of the relevant Sub-Fund.

In light of the corporate objective of the Fund, which is the collective investment of any funds available to it in assets in order to spread the investment risks and to ensure for the Shareholders the benefit of the results of the management of their assets, the Board of Directors has determined the investment objective and investment policy of each of the Sub-Funds as described in the Supplements to this Prospectus. To this end, the Fund may invest its assets in a range of transferable securities, money market instruments, units in UCIs, credit institution deposits, derivatives as well as any other authorised asset, denominated in various currencies and issued in various countries to the largest extent permitted by the 2010 Law.

The Board of Directors may impose investment restrictions or guidelines in respect of any Sub-Fund from time to time. There can be no assurance that the investment objective of any Sub-Fund will be attained.

Pursuit of the investment objective and investment policy of any Sub-Fund must be in compliance with the limits and restrictions set out in section 2.2 (Investment restrictions) below. In case of discrepancies, the rules and limits of the Supplements shall prevail.

2.2 Investment restrictions

a) The investment restrictions will be set out in the Supplement based on the investment strategy. To the extent applicable, the investment restrictions will be in compliance with the 2010 Law, the CSSF circulars (e.g. in particular Circular IML 91/75 and CSSF Circular 02/80) and all applicable laws and regulations.

b) Unless otherwise stated in the Supplements, investments in other UCIs are subject to the following provisions:

- Up to twenty percent (20%) of the net assets of each Sub-Fund may be invested in the securities of the same UCI. However, in applying this limit each Sub-Fund of a multiple Sub-Fund UCI will be considered as a separate UCI, provided that no cross-liability exists between the Sub-Funds.
- Up to one hundred percent (100%) of the shares or units issued by a multiple Sub-Fund.
- More than 50% of the units of a target UCI may be held by a Sub-Fund, provided that, if the target UCI is a UCI with multiple compartments, the investment in the target UCI must represent less than 50% of the net assets of the Sub-Fund.

These restrictions are not applicable to the acquisition of units of open-ended target UCIs if such target UCIs are subject to risk diversification requirements comparable to those applicable to UCIs which are subject to part II of the 2010 Law and if such target UCIs are subject in their home country to a permanent supervision by a supervisory authority set up by law in order to ensure the protection of investors.

c) Unless otherwise stated in the Supplements, short selling may be carried out subject to the following rules:

- The aggregate commitment in terms of short selling may not exceed fifty percent (50%) of the net assets of each Sub-Fund.
- The counterparty risk per lender may not exceed twenty percent (20%) of the net assets of each Sub-Fund.

- Up to ten percent (10%) of the net assets of each Sub-Fund may be invested in short positions of unlisted securities, provided that such securities are highly liquid.
- Not more than ten percent (10%) of the same type of securities issued by the same issuer may be sold short.
- Short positions on securities issued by the same body may not exceed ten percent (10%) of the assets and/or the commitment on such securities may not exceed five per cent (5%) of the assets.

d) Unless otherwise stated in the Supplements, long positions must meet the following criteria:

- Up to ten percent (10%) of the net assets of each Sub-Fund may be invested in unlisted transferable securities.
- No more than ten percent (10%) of the same type of securities issued by the same entity may be acquired.
- Exposure to a single issuer may not exceed twenty percent (20%) of the net assets of each Sub-Fund.

These restrictions do not apply to investments in other UCIs and securities issued or guaranteed by an OECD Member State or by its local authorities or by supranational bodies or organisations of the European Union ("**EU**"), regional or worldwide nature.

e) The Fund does not intend to use any benchmark for purposes of the requirements of Regulation (EU) no 2016/1011 of the European Parliament and Council of 6 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds.

2.3 Borrowing policy

Unless otherwise stated in the Supplements and subject to the limits of the ELTIF Regulation if applicable, or where relevant to the limits of the Amended ELTIF Regulation if applicable, borrowings may be utilised at Sub-Fund level for investment purposes on a permanent basis and as bridge financing and to fund expense disbursements when liquid funds are not readily available. Unless otherwise stated in the Supplements, borrowings may be carried out as follows:

- The lender shall only be first class credit institutions who are specialized in this type of transaction.
- Borrowings may not exceed two hundred per cent (200%) of the net assets of each Sub-Fund. Consequently, the value of the total assets may not exceed three hundred (300%) of the value of the net assets of each Sub-Fund.
- The counterparty risk resulting from the difference between (i) the value of the assets transferred by the Sub-Fund to a lender as security in the context of borrowing transactions and (ii) the debt of such Sub-Fund owed to such lender may not exceed 20% of the assets of the Sub-Fund. For the avoidance of doubt, it is to be noted that each Sub-Funds may, in addition, give security by using security arrangements which do not result in a transfer of ownership or which limit the counterparty risk by other means.

The assets of a Sub-Fund may be charged as security for any such borrowings.

2.4 Financial derivative instruments

Provided that this is set out in the relevant Supplement and subject to the limits of the ELTIF Regulation, or where relevant the Amended ELTIF Regulation, if applicable, a Sub-Fund may invest in financial derivative instruments ("**FDIs**") either for hedging purposes, in particular for the purpose of hedging risks connected to the evolution of stock markets or for the purpose of hedging interest rates or currency, or for a purpose other than hedging (such as generating additional capital or income or for reducing costs or risk), as further described for each Sub-Fund in the relevant Supplement.

The FDIs can include, in particular, options, forward, and futures contracts on financial instruments and options thereon as well as over-the-counter ("**OTC**") swap transactions on all types of financial instruments. The FDIs have to be dealt on an organised market or OTC with first rate professionals which specialise in these types of transactions. Under no circumstances shall these operations cause a Sub-Fund to diverge from its investment objectives as laid down in this Prospectus or result in additional risk higher than its risk profile as described in the Sub-Fund specific text in the relevant Supplement.

The counterparties to FDIs will be selected among financial institutions subject to prudential supervision (such as credit institutions or investment firms) and specialised in the relevant type of transaction.

The AIFM will use a process for accurate and independent assessment of the value of financial derivatives in accordance with applicable laws and regulations.

In order to limit the exposure of a Sub-Fund to the risk of default of the counterparty under financial derivatives, a Sub-Fund may receive cash or other assets as collateral, unless otherwise specified in section 2.6 (Collateral policy).

If a Sub-Fund invests in FDIs, information on costs and fees incurred by each Sub-Fund in this respect of FDIs, as well as the identity of the recipients and any affiliation they may have with the Depositary or the AIFM, if applicable, will be made available in the Annual Report and, to the extent relevant and practicable, in each Supplement.

2.5 Efficient portfolio management techniques

Provided that this is set out in the relevant Supplement and subject to the limits of the ELTIF Regulation or where relevant the Amended ELTIF Regulation, if applicable, a Sub-Fund may enter into securities financing transactions (as such terms are defined in the SFTR) and total return swaps.

Securities financing transactions include in particular repurchase transactions, securities lending and borrowing, as well as buy-sell back or sell-buy back transactions.

The selection of counterparties to securities lending transactions, repurchase transactions or total return swaps will generally be financial institutions based in an OECD member state and have an investment grade credit rating, which the AIFM believes to be creditworthy. The credit analysis of the counterparties is tailored to the intended activity and may include, but not limited to, a review of the management, liquidity, profitability, corporate structure, regulatory framework in the relevant jurisdiction, capital adequacy and asset quality. While there are no predetermined legal status or geographical criteria applied in the selection of the counterparties, these elements are typically taken into account in the selection process. The selected counterparties will comply with the provisions of Article 3 of the SFTR. Details of the selection criteria and a list of approved counterparties will be available at the registered office of the AIFM.

All revenues arising from efficient portfolio management techniques (including securities lending transactions, repurchase transactions or total return swaps), net of direct and indirect operational costs and fees, will be returned to the Sub-Fund.

Generally, no more than twenty percent (20%) of the gross revenue arising from securities lending transactions, repurchase transactions or total return swaps may be deducted from the revenue delivered to a Sub-Fund as direct and indirect operational expenses payable to the security clearing body or to the financial institution acting as principal or as agent in the transactions. Details of the amounts so paid will be disclosed in the financial reports of the Fund. These counterparties will not be related to the AIFM.

The risk exposure to a counterparty generated through efficient portfolio management techniques and OTC financial derivatives must be combined when calculating counterparty risk limits referred to section 2.2 (Investment restrictions) above.

No more than twenty percent (20%) of the net assets of a Sub-Fund will be subject to securities lending transactions whereas up to thirty percent (30%) of a Sub-Fund's net asset may be subject to repurchase agreements except as otherwise provided for a Sub-Fund in the relevant Supplement.

2.5.1 SFTR

Securities lending transactions consist of transactions whereby a lender transfers securities or instruments to a borrower, subject to a commitment that the borrower will return equivalent securities or instruments on a future date or when requested to do so by the lender, such transaction being considered as securities lending for the party transferring the securities or instruments and being considered as securities borrowing for the counterparty to which they are transferred.

In compliance with the relevant provisions of the SFTR and where specified in its Supplement, and in compliance with the ELTIF Regulation or where relevant the Amended ELTIF Regulation, to the extent applicable, a Sub-Fund may enter into securities lending transactions as lender of securities or instruments. Securities lending transactions are, in particular, subject to the following conditions:

(A) the counterparty must be subject to prudential supervision rules considered by the CSSF as equivalent to those prescribed by EU law;

(B) a Sub-Fund may only lend securities or instruments to a borrower either directly, through a standardised system organised by a recognised clearing institution or through a lending system organised by a financial institution subject to prudential supervision rules considered by the CSSF as equivalent to those provided by EU law and specialised in this type of transaction; and

(C) a Sub-Fund may only enter into securities lending transactions provided that it is entitled at any time, under the terms of the agreement, to request the return of the securities or instruments lent or to terminate the agreement.

Total return swaps ("**TRS**") and contracts for difference ("**CFD**s") may also be used by Sub-Funds (subject to their respective investment objective and strategy and applicable laws and regulations): (i) for Sub-Funds which are subject to the ELTIF Regulation, or where relevant the Amended ELTIF Regulation, for hedging purposes only in accordance with the ELTIF Regulation; and (ii) for Sub-Funds which are not subject to the ELTIF Regulation, or where relevant the Amended ELTIF Regulation, for efficient portfolio management purposes and/or to help meet the investment objective of the Sub-Fund.

TRS involve the exchange of the right to receive the total return, coupons plus capital gains or losses, of a specified reference asset, index or basket of assets against the right to make fixed or floating payments. Sub-Funds may enter into swaps as either the payer or receiver of payments under such swaps.

CFDs are similar to swaps and may also be used by Sub-Funds. A CFD is an agreement between a buyer and a seller stipulating that the seller will pay the buyer the difference between the current value of a security and its value when the contract is made. If the difference turns out to be negative, the buyer pays the seller.

Security financing transactions ("**SFT**s") are defined as (i) a repurchase transaction, (ii) securities or commodities lending and securities or commodities borrowing, (iii) a buy-sell back transaction or sell-buy back transaction, and (iv) a margin lending transaction.

The proportion of a Sub-Fund's Net Asset Value which is subject to SFTs is set out in the relevant Sub-Fund Schedule.

All returns generated from the use of repurchase transactions, TRS and CFDs will be paid to the relevant Sub-Fund.

The relevant Sub-Fund Supplement will specify whether it is intended to make use of SFTs.

2.5.2 Repurchase agreements and buy-sell back transactions

Repurchase agreements consist of transactions governed by an agreement whereby a party sells securities or instruments to a counterparty, subject to a commitment to repurchase them, or substituted securities or instruments of the same description, from the counterparty at a specified price on a future date specified, or to be specified, by the transferor. Such transactions are commonly referred to as repurchase agreements for the party selling the securities or instruments, and reverse repurchase agreements for the counterparty buying them.

Buy-sell back transactions consist of transactions, not being governed by a repurchase agreement or a reverse repurchase agreement as described above, whereby a party buys or sells securities or instruments to a counterparty, agreeing, respectively, to sell to or buy back from that counterparty securities or instruments of the same description at a specified price on a future date. Such transactions are commonly referred to as buy-sell back transactions for the party buying the securities or instruments and sell-buy back transactions for the counterparty selling them.

In compliance with the relevant provisions of the SFTR and where specified in its Supplement, and in compliance with the ELTIF Regulation, or where relevant the Amended ELTIF Regulation, to the extent applicable, a Sub-Fund may enter into repurchase agreements and/or buy-sell back transactions as buyer or seller of securities or instruments. Such transactions are, in particular, subject to the following conditions:

(A) the counterparty must be subject to prudential supervision rules considered by the CSSF as equivalent to those prescribed by EU law;

(B) the transactions must be carried out with first class institutions;

(C) a Sub-Fund must be able, at any time, to terminate the agreement or recall the full amount of cash in a reverse repurchase agreement or buy-sell back transaction (on either an accrued basis or a mark-to-market basis) or any securities or instruments subject to a repurchase agreement or sell-buy back transaction. Fixed-term transactions that do not exceed seven days should be considered as arrangements on terms that allow cash or assets to be recalled at any time;

(D) if a Sub-Fund acts as the seller, it must maintain sufficient liquid assets to repurchase and/or buy-back the securities on maturity of the agreement; and

(E) the securities acquired under a repurchase agreement and/or buy-sell back agreement may not be sold unless a Sub-Fund has other means of coverage at its disposal.

2.6 Collateral policy

This section sets out the overall approach adopted by the AIFM for the management of collateral received for the benefit of each Sub-Fund in the context of FDIs as well as efficient portfolio management techniques (securities lending transactions, repurchase agreements, and buy-sell back transactions). A Sub-Fund may be fully collateralised in different transferable securities and money market instruments issued or guaranteed by a Member State, one or more of its local authorities, a third country, or a public international body to which one or more Member States belong. Such a portfolio should receive securities from at least 6 different issues, but securities from any single issue should not account for more than thirty percent (30%) of the portfolio's Net Asset Value. A Sub-Fund that intends to be fully collateralised in securities issued or guaranteed by a Member State will disclose this fact in the relevant Supplement. A Sub-Fund should also identify the Member States, local authorities, or public international bodies or guaranteeing securities which they are able to accept as collateral for more than twenty percent (20%) of the Net Asset Value of a Sub-Fund.

2.6.1 Eligible collateral

To mitigate counterparty credit risk, a Sub-Fund may ensure that collateral is called for from counterparties on a timely basis. As an example, if the regulatory limit is +5% for a given counterparty, the AIFM's FDI policy counterparty margin call limit may be of 0%, or +2%, or any other level below +5% (or below +10% if the counterparty is a credit institution authorised as described above).

Counterparty exposure may be reduced by where the counterparty provides the portfolio with collateral and a portfolio may disregard counterparty risk where the value of the collateral, valued at market price and taking into account appropriate discounts, exceeds the value of the amount of the portfolio's exposure to the relevant counterparty at any given time.

Collateral received by a portfolio from a counterparty in order to reduce counterparty exposure must at all times meet with the following criteria:

(A) **Liquidity:** Collateral received other than cash should be highly liquid and traded on a regulated market or multi-lateral trading facility with transparent pricing in order that it can be sold quickly at a price that is close to its pre-sale valuation. Collateral received should also comply with the provisions adopted by the AIFM;

(B) **Valuation:** Collateral received should be valued on at least a daily basis and assets that exhibit high price volatility shall not be accepted as collateral unless suitably conservative haircuts are in place. Any collateral received by a portfolio in respect of SFT transactions will meet the requirements set out in the Prospectus and be valued in accordance with the provisions of section 7.1 (Calculation of the Net Asset Value) thereof and valuations will be marked to market daily and variation margin will be applied daily, as necessary;

(C) **Issuer credit quality:** Collateral received should be of high quality. A Sub-Fund shall ensure that (i) where the issuer was subject to a credit rating by an agency registered and supervised by ESMA that rating shall be taken into account by a Sub-Fund in the credit assessment process; and (ii) where an issuer is downgraded below the two highest short-term credit ratings by the credit rating agency referred to in (i) this shall result in a new credit assessment being conducted of the issuer by a Sub-Fund without delay;

(D) **Correlation:** Collateral received should be issued by an entity that is independent from the counterparty and is not expected, on reasonable grounds to display a high correlation with the performance of the counterparty; and

(E) **Diversification (asset concentration):** Subject to the following, collateral should be sufficiently diversified in terms of country, markets and issuers with a maximum exposure to a given issuer of twenty percent (20%) of the portfolio's Net Asset Value. When the portfolio is exposed to a variety of different counterparties, the different baskets of collateral should be aggregated to calculate the twenty percent (20%) limit of exposure to a single issuer.

(F) **Immediately Available:** Collateral received should be capable of being fully enforced by the portfolio at any time without reference to or approval from the counterparty.

Where there is a title transfer, the collateral received will be held by the Depositary, or its agent. For other types of collateral arrangement, the collateral may be held by a third party custodian which is subject to prudential supervision and which is unrelated to the provider of the collateral.

Non-cash collateral cannot be sold, pledged or re-invested.

Cash collateral may only be invested as follows:

(A) placed on deposit with a credit institution that is within any of the categories set out in the provisions adopted by the AIFM;

(B) invested in high quality government bonds;

(C) used for the purpose of reverse repurchase agreements provided that the transactions are with credit institutions that are within any of the categories set out in provisions adopted by the AIFM; or

(D) invested in a short-term money market fund as defined in article 2(14) of the MMF Regulation or a short-term money market fund as defined in the provisions adopted by the AIFM.

Re-invested cash collateral will be diversified in accordance with the diversification requirements applicable to non-cash collateral. Invested cash collateral may not be placed on deposit with, or invested in securities issued by, the counterparty or a related entity.

In the event that a portfolio receives collateral for at least thirty percent (30%) of its net assets, it will implement a stress testing policy to ensure that regular stress tests are carried out under normal and exceptional liquidity conditions in order to allow it to assess the liquidity risk attached to collateral. This stress-testing policy shall have the following components:

(A) design of stress test scenario analysis including calibration, certification and sensitivity analysis;

(B) empirical approach to impact assessment, including back-testing of liquidity risk estimates;

(C) reporting frequency and the threshold(s) for limits and losses; and

(D) mitigation actions to be taken to reduce loss including haircut policy and gap risk protection.

Collateral passed to an OTC counterparty by or on behalf of a portfolio must be taken into account in calculating the portfolio's counterparty exposure. Collateral passed may be taken into account on a net basis only if a Sub-Fund is able to legally enforce netting arrangements with the relevant counterparty on behalf of the portfolio. The portfolio may net derivative positions with the same counterparty, provided that a Sub-Fund is able to legally enforce netting arrangements with the relevant counterparty. Netting is only permissible with respect to OTC FDI with the same counterparty and not in relation to any other exposures the portfolio may have with the same counterparty.

2.6.2 Level of collateral

The level of collateral required for financial derivatives transactions and efficient portfolio management techniques will be determined as per the agreements in place with the individual counterparties, taking into account factors including the nature and characteristics of transactions, the creditworthiness and identity of counterparties and prevailing market conditions. At all times the counterparty exposure not covered by collateral will remain below the applicable counterparty risk limits set out in this Prospectus.

2.6.3 Haircut policy

Collateral will be valued, on a daily basis, using available market prices and taking into account appropriate discounts which will be determined for each asset class based on the haircut policy adopted by the AIFM. The policy takes into account a variety of factors, depending on the nature of the collateral received, such as the issuer's credit standing, the maturity, currency, price volatility of the assets and, where applicable, the outcome of liquidity stress tests carried out under normal and exceptional liquidity conditions.

Each portfolio has adopted documented haircut policy in respect of each class of assets received as collateral. This policy takes account of the characteristics of the relevant asset class, including the credit standing of the issuer of the collateral, the price volatility of the collateral and the results of any stress tests which may be performed in accordance with the stress testing policy. Each decision to apply a specific haircut or to refrain from applying any haircut, to any specific class of assets will be justified and documented. The value of the collateral, adjusted in light of the haircut policy, will be used to reduce or offset the value of the relevant counterparty exposure.

2.6.4 Centrally-cleared OTC derivatives

The Fund may enter into OTC derivatives cleared through a clearinghouse that serves as a central counterparty. Generally, centrally-cleared OTC derivatives may be cleared under the agency model or the principal-to-principal model. Under the principal-to-principal model there is usually one transaction between the Fund and its clearing broker and another back-to-back transaction between the clearing broker and the central counterparty, whereas under the agency model there is one transaction between the Fund and the central counterparty. For these trades, the Fund will post and/or receive collateral for the benefit of a Sub-Fund in the form of margin payments, as agreed with the clearing broker in accordance with the rules of the applicable clearinghouse, including rules on acceptable forms of collateral, collateral level, valuation and haircuts. The Fund will ensure that variation margin receivable from the clearing broker is consistent with its collateral policy. Central clearing is designed to reduce counterparty credit risk and increase liquidity compared to bilaterally-cleared OTC derivatives, but it does not eliminate those risks completely, as described in section 3.2 (Risk related to the Fund, its Sub-Funds' investment strategies, its structure and operation).

2.7 ELTIF Regulation

ELTIFs are of a hybrid nature which combines characteristics of undertakings for collective investment in transferable securities ("**UCITS**"), for example, the risk diversification rules, the investment limits and the possibility to market to retail investors, with features of AIFs, such as the appointment of an AIFM and of a depositary, the diversity of asset classes (including illiquid assets) and the structural flexibility.

Portfolio composition and diversification rules of an ELTIF

In accordance with article 13 of the ELTIF Regulation, an ELTIF shall, as from the end of a ramp-up period defined in the relevant Supplement, where applicable, invest at least seventy percent (70%) of its capital in Eligible Investment Assets, which shall be decreased to fifty-five percent (55%) under the Amended ELTIF Regulation. It should be noted that the relevant asset class becomes only ELTIF eligible, if the relevant asset class is linked (i.e., invested in, issued by, granted to or held via) to a Qualifying Portfolio Undertaking.

In a nutshell, a Qualifying Portfolio Undertaking is any entity which creates the necessary connection with the real economy. Therefore, neither any financial undertaking (*i.e.*, credit institutes or insurance companies) nor any company of a certain size which is traded at a regulated market will meet the criteria of a Qualifying Portfolio Undertaking.

Pursuant to recital (4) of the ELTIF Regulation, the focus of the ELTIF Regulation and the Amended ELTIF Regulation is to boost European long-term investments in the real economy. The ELTIF Regulation, nor the Amended ELTIF Regulation, does not define long-term investments, but states that the definition of what constitutes a long-term investment is broad and that its assessment will have to be made on a case-by-case basis along the following elements:

> "*Eligible investment assets are generally illiquid, require commitments for a certain period of time, and have an economic profile of a long-term nature. Eligible investment assets are non-transferable securities and therefore do not have access to the liquidity of secondary markets. They often require fixed-term commitments which restrict their marketability. Nevertheless, as listed SMEs may face problems of liquidity and access to the secondary market, they should also be considered to be qualifying portfolio undertakings.*"

As from the end of a ramp-up period defined in the relevant Supplement, where applicable, a maximum of thirty percent (30%) of the capital of an ELTIF may be invested in assets which are eligible under article 50(1) of the UCITS Directive, which shall be increased to forty-five percent (45%) for ELTIFs under the Amended ELTIF Regulation.

In addition, article 13(2) of the ELTIF Regulation provides diversification requirements with respect to the eligible investments in a single Qualifying Portfolio Undertaking and/or a real asset:

"An ELTIF shall invest no more than:
(a) 10 % of its capital in instruments issued by, or loans granted to, any single qualifying portfolio undertaking;
(b) 10 % of its capital directly or indirectly in a single real asset;
(c) 10 % of its capital in units or shares of any single ELTIF, EuVECA or EuSEF;
(d) 5 % of its capital in assets referred to in point (b) of Article 9(1) where those assets have been issued by any single body."

In the event that an ELTIF infringes the diversification requirements and the infringement is beyond the control of the AIFM of the ELTIF, the AIFM of the ELTIF shall, within an appropriate period of time, take such measures as necessary to rectify the position, taking due account of the interests of the investors in the ELTIF. Pursuant to article 17 of the ELTIF Regulation, the investment limit of seventy percent (70%) of the capital of an ELTIF in Eligible Investment Assets will not apply during the ramp-up and during the exit period once the ELTIF starts to sell the assets. During the life of the ELTIF it is also possible to temporarily suspend for a maximum of 12 months the investment limit where the ELTIF raises additional capital or reduces its existing capital.

Under the Amended ELTIF Regulation, article 13(2) provides diversification requirements with respect to the eligible investments in a single Qualifying Portfolio Undertaking and/or a real asset:

"An ELTIF shall invest no more than:
(a) 20 % of its capital in instruments issued by, or loans granted to, any single qualifying portfolio undertaking;
(b) 20 % of its capital directly or indirectly in a single real asset;
(c) 20 % of its capital in units or shares of any single ELTIF, EuVECA, EuSEF, or EU AIF managed by an EU AIFM;
(d) 10 % of its capital in assets referred to in Article 9(1), point (b), where those assets have been issued by any single body."

Under the Amended ELTIF Regulation, article 13(3) provides that simple, transparent and standardised securitisations in an ELTIF portfolio shall not exceed twenty percent (20%) of the value of the capital of the ELTIF.

In the event that an ELTIF infringes the diversification requirements and the infringement is beyond the control of the AIFM of the ELTIF, the AIFM of the ELTIF shall, within an appropriate period of time, take such measures as necessary to rectify the position, taking due account of the interests of the investors in the ELTIF. Pursuant to article 17 of the Amended ELTIF Regulation, the investment limit of fifty-five percent (55%) of the capital of an ELTIF in Eligible Investment Assets will not apply during the ramp-up and during the exit period once the ELTIF starts to sell the assets. During the life of the ELTIF it is also possible to temporarily suspend for a maximum of 12 months the investment limit where the ELTIF raises additional capital or reduces its existing capital.

Further, in the event an ELTIF under the Amended ELTIF Regulation being marketed to professional investors only, the diversification requirements set out in article 13(2) of the Amended ELTIF Regulation may not apply.

Due to its long-term nature, an ELTIF shall not:

- short sell its assets;
- take any direct or indirect exposure to commodities;
- enter into securities lending/borrowing/repurchase transactions, if thereby more than ten percent (10%) of the assets of the ELTIF are affected; and
- make use of FDIs, except where the use of such instruments solely serves the purpose of hedging the risks inherent to other investments of the ELTIF.

Borrowing

In addition, the ELTIF Regulation, or the Amended ELTIF Regulation where applicable, provides conditions and limits in respect of borrowing cash as further set out in the relevant Supplement, where applicable.

Lifecycle of an ELTIF

As per article 18(3) of the ELTIF Regulation, the life of the ELTIF shall be consistent with its long-term nature and the life shall be compatible with the life cycles of each of the individual assets of the ELTIF.

Typically, the ELTIF life cycle may be summarised as follows: (i) an investment period with a certain ramp-up period regarding the portfolio composition and the risk diversification for illiquid assets, (ii) a holding period, (iii) the End of Life kicking-off the final exit strategy and (iv) the term of the ELTIF ending with the liquidation of the ELTIF.

Limited possibility of exit prior to the End of Life

ELTIFs are closed-end funds and therefore, in general, Shareholders of an ELTIF may not be able to request the redemption of their Shares before the end of the life of the ELTIF. However, as per article 18(2) of the ELTIF Regulation and the Amended ELTIF Regulation, by way of derogation, and subject to prior CSSF's approval, redemptions may be allowed prior to the end of the life of the ELTIF, under the conditions set out in the relevant Supplements, provided that, *inter alia*, the AIFM puts in place an appropriate liquidity management system and a redemption policy which ensures a fair treatment of Shareholders.

During the life of an ELTIF and subject to the prior CSSF's approval, the Board of Directors may offer Matching, in accordance with article 19(2a) of the Amended ELTIF Regulation, as set out in the relevant Supplements.

3. GENERAL RISK FACTORS

The performance of the Shares depends on the performance of the investments of the Sub-Funds, which may increase or decrease in value. The past performance of the Shares is not an assurance or guarantee of future performance. The value of the Shares at any time could be significantly lower than the initial investment and Shareholders may lose a portion or even the entire amount originally invested.

Investment objectives express an intended result only. Unless otherwise specified in a Supplement, the Shares do not include any element of capital protection and the Fund gives no assurance or guarantee to any Shareholders as to the performance of the Shares. Depending on market conditions and a variety of other factors outside the control of the Fund, investment objectives may become more difficult or even impossible to achieve. The Fund gives no assurance or guarantee to any Shareholders as to the likelihood that there will be proceeds from investments available for distribution to the Shareholders or of achieving the investment objective of a Sub-Fund.

An investment in the Fund is not suitable for all investors. An investment in the Shares is only suitable for (prospective) Shareholders who have sufficient knowledge, experience and/or access to professional advisors to make their own financial, legal, tax and accounting evaluation of the risks of an investment in the Shares and who have sufficient resources to be able to bear any losses that may result from an investment in the Shares. Shareholders should consider their own personal circumstances and seek additional advice from their financial adviser or other professional adviser as to possible financial, legal, tax and accounting consequences which they might encounter under the laws of the countries of their citizenship, residence, or domicile and which might be relevant to the subscription, purchase, holding, redemption, conversion or disposal of the Shares of the Fund and/or the relevant Sub-Fund.

Shareholders should also carefully consider all of the information set out in this Prospectus and the Supplement of a Sub-Fund before making an investment decision with respect to Shares of any Sub-Fund or Share Class. The following sections are of general nature and describe certain risks that are generally relevant to an investment in Shares of any Sub-Fund or Share Class. Other risks may be described in the Supplement. This section and the Supplements do not purport to be a complete explanation of all risks involved in an investment in the Shares of any Sub-Fund or Share Class and other risks may also be or become relevant from time to time.

3.1 General economic and market risks

3.1.1 General economic and market conditions

The success of the Fund will be affected by general economic and market conditions, such as changes in interest rates, availability of credit, inflation rates, economic uncertainty, business cycles, changes in laws (including laws relating to taxation of the Fund and its investments), trade barriers, currency exchange controls, and national and international political circumstances (including wars, terrorist acts, natural disasters or security operations). In addition, factors specific to a portfolio company may have an adverse impact on the corresponding investment in that company. Volatility and/or illiquidity in the financial markets could impair the profitability and/or valuation of portfolio companies and the Fund or result in losses. The Fund could incur material losses even if the Portfolio Manager or a portfolio company reacts quickly to difficult market conditions, and there can be no assurance that the Fund will not suffer material losses and other adverse effects from broad and rapid changes in economic and market conditions in the future. General fluctuations in and inflationary pressures on the market prices of securities and commodities may affect the value of investments held by the Fund. The level of investment opportunities may decline from the Portfolio Manager's current expectations. As a result, fewer investment opportunities may be available for the Fund. One possible consequence is that a Sub-Fund may take a longer time than anticipated to invest capital, as a result of which, at least for a period of time, such Sub-Fund may be relatively concentrated in a limited number of investments. Holding periods may also be longer if the rate of realisation slows due to the deterioration in market conditions for initial public offerings or a decline in mergers and acquisitions activity. Inflation and rapid fluctuations in inflation rates have had in the past, and may in the future have, negative effects on economies and financial markets, particularly in emerging economies, but also in more developed economies,

including in the United States and Europe. For example, wages and prices of inputs increase during periods of inflation, which can negatively impact returns on investments.

In addition, inflation and rapid fluctuations in inflation rates may in the future cause the increase of the costs, fees, and expenses of the service providers of the Fund and/or the Sub-Fund(s) and thereof, the increase of the costs, fees and expenses which would be borne, directly or indirectly, by Shareholders and which are disclosed in the Supplements to this Prospectus.

3.1.2 Political, legal and/or regulatory risks

The value of the assets of a Sub-Fund may be affected by uncertainties such as international political developments, changes in government policies, taxation, restrictions on foreign investment and currency repatriation, currency fluctuations and other developments in applicable laws and regulations. In an attempt to stabilize inflation, countries may impose wage and price controls or otherwise intervene in the economy.

Legal, tax and regulatory changes could occur that may adversely affect or impact a Sub- Fund. The legal, tax and regulatory environment for private equity funds is evolving, and changes in the regulation and market perception of such funds, including changes to existing laws and regulations and increased criticism of the private equity and alternative asset industry by regulators and politicians and market commentators, may materially adversely affect the value a Sub-Fund's investments and the ability to pursue investment strategies. Notably, increased scrutiny and potential legislation applicable to private investment funds and their sponsors could also impose significant administrative burdens on the AIFM and or the Portfolio Managers and could divert time and attention from portfolio management activities.

A Sub-Fund's ability to implement its investment program, as well as the ability of a Sub-Fund to conduct its operations and objectives, is based on laws and regulations which are subject to change through legislative, judicial or administrative action. Future legislative, judicial or administrative action could adversely affect a Sub-Fund's ability to implement its investment program, as well as the ability of the Fund to conduct its operations and achieve its investment objective.

3.1.3 Epidemics, pandemics, outbreaks of disease and public health issues

A serious pandemic or a natural disaster could severely disrupt global, national and/or regional economies. No assurance can be given as to the effect of these events on the value of the Fund's investments.

The activities of the Fund, the Portfolio Manager and their respective operations and the Fund's investments could be adversely affected by outbreaks of disease, epidemics and public health issues either regionally or globally, despite effective business continuity plans being in place. Pandemics and other widespread public health emergencies, including outbreaks of infectious diseases such as SARS, H1N1/09 flu, avian flu, Ebola and COVID-19, have resulted in historic market disruptions, and future such emergencies have the potential to materially and adversely impact economic production and activity in ways that are impossible to predict, all of which may result in significant losses to the Fund. Although the long-term effects of epidemics and pandemics can be very difficult to predict and it may sometimes even not be possible to predict them, previous occurrences of other epidemics and pandemics had material adverse effects on the economies, equity markets, and operations of those countries and jurisdictions in which they were most prevalent. Any major public health issue could affect individual issuers or related groups of issuers, which would be reasonably likely to adversely affect the business, financial condition and operations of the Fund and the Portfolio Manager.

Additionally, any outbreak of disease epidemics may result in the closure of the Portfolio Manager's offices or other businesses, and while the Fund and the Portfolio Manager have robust remote working and business continuity procedures in place, it could impact the ability of the Portfolio Manager and their service providers to operate and implement a Sub-Funds' investment strategies and objectives which can ultimately have an adverse impact on a Sub-Fund's value. In addition, the Portfolio Manager's personnel may be directly impacted by the spread, both through direct exposure and exposure to family members. Even though the Portfolio Manager's business continuity procedures include measures to address the possibility of personnel contracting infectious disease that aim at

mitigating the need for the Fund to suspend its activities, the spread of a disease among the Portfolio Manager's personnel could significantly affect their ability to properly manage the affairs of the Fund, resulting in the possibility of the Board of Directors deciding to implement a temporary or permanent suspension of the Fund's investment activities or operation, in accordance with the terms of this Prospectus.

Furthermore, the risks related to epidemics, pandemics and outbreaks of disease are heightened due to potential uncertainty as to whether such an event would qualify as a force majeure event for commercial agreements to which the Fund is a party. The applicability, or lack thereof, of force majeure provisions could also come into question in connection with contracts that the Fund and its investments have entered into, which could ultimately work to their detriment. If a force majeure event is determined to have occurred, a counterparty to the Fund or a portfolio investment may be relieved of its obligations under certain contracts to which it is a party, or, if it has not, the Fund and its investments may be required to meet their contractual obligations, despite potential constraints on their operations and/or financial stability. Either outcome could adversely impact investments and the Fund's performance.

3.1.4 Armed Conflicts, Invasions, Terrorist Attacks and Wars

Armed conflicts, invasions, hostilities, terrorist activities, anti-terrorist efforts and wars (together, the "Conflicts") or fear of such Conflicts may adversely affect Europe and the United States, its financial markets and global economies and could prevent the Fund from meeting its investment objectives and other obligations. The potential for Conflicts and the national and international response to Conflicts have created many economic and political uncertainties in the past and may do so in the future, which may adversely affect world financial markets and the Fund for the short or long-term in ways that cannot presently be predicted. Conflicts could cause a negative impact on the global financial system, international trade, transportation and energy sectors, among others, and therefore could adversely affect the performance of the Fund's investments. In addition, Conflicts could, among other things, displace millions of people, causing an acute refugee crisis and could increase the threat of nuclear accidents or attacks, cyberattacks and further regional or global conflicts, among other potentially dire consequences. As a result of the Conflicts, the United States, the EU and other countries could put in place sanctions and other severe restrictions or prohibitions on the activities of certain countries or individuals and businesses connected to any such Conflict. Private companies may implement restrictions that severely limit, and in some cases, reverse or cancel, business transactions in or involving certain individuals and/or businesses connected to or associated with certain countries or may divest subsidiaries based in countries involved in any such Conflict. The varying involvement of the EU, the United States, other NATO (i.e., the North Atlantic Treaty Organization) countries or allies of the foregoing could preclude prediction as to the ultimate adverse impact on global economic and market conditions, and as a result, presents material uncertainty and risk with respect to the Fund and the performance of its investments or operations, and the ability of the Fund to achieve its investment objectives. Developing and further governmental actions (sanctions-related, military or otherwise) could cause additional disruption and constrain or alter existing financial, legal and regulatory frameworks and systems in ways that are adverse to the investment strategy that the Fund intends to pursue, all of which could adversely affect the Fund's ability to fulfil its investment objectives. See also the section entitled "*Force Majeure*" herein.

3.1.5 Euro, Eurozone and European Union Stability Risk

In light of ongoing concerns on the sovereign debt risk of certain EU Member States within the Eurozone, the Fund's investments in the Euro region may be subject to higher volatility, liquidity, currency and default risks. Any adverse events, such as credit downgrade of a sovereign or exit of EU Member States from the Eurozone, may have a negative impact on the value of the Sub-Funds within the Fund.

3.1.6 Brexit

On 31 January 2020 the United Kingdom ("**UK**") formally left the EU.

Following its withdrawal from the EU, the UK entered into a transition period, during which EU law continued to apply in the UK whilst the UK government and the EU negotiated the terms of their future relationship. The transition period expired on 31 December 2020, and EU law no longer applies in the UK.

The UK and the EU have agreed to a trade and cooperation agreement pursuant to which there will be no tariffs or quotas on goods traded between the UK and the EU. However, services are not comprehensively covered in the agreement and negotiations are ongoing in relation to provision of financial services in particular.

Political and economic uncertainty and periods of exacerbated volatility in both the UK and in wider European markets may continue for some time. It also remains possible that the UK's withdrawal from the EU may lead to a call for similar referenda in other European jurisdictions, which may cause increased economic volatility in the European and global markets.

This mid- to long-term uncertainty may have an adverse effect on the economy generally and may impact companies or assets, including with respect to opportunity, pricing, regulation, value or exit, considered for prospective investment by the Fund, including in particular companies based in, doing business in, or having service or other significant relationships in, the UK or the EU. In particular, currency volatility may mean that the returns of the Fund are adversely affected by market movements and may make it more difficult, or more expensive, for the Fund to execute prudent currency hedging policies. Potential decline in the value of the British Pound and/or the Euro against other currencies, along with the potential downgrading of the UK's sovereign credit rating, may also have an impact on the performance of investments located in the UK or Europe.

In light of the above, no definitive assessment can currently be made regarding the impact that Brexit will have on the Portfolio Manager, the AIFM, the Fund and the Fund's ability to achieve its investment objectives. Other unforeseen investment or operational risks may exist related to the possibility of one or more members exiting the Eurozone or EU, or the Eurozone or EU otherwise not remaining intact.

3.1.7 Inflation

High rates of inflation and rapid increases in the rates of inflation generally have had in the past, and may in the future have, significant impact (often a negative or adverse impact) on economies and financial markets, particularly in emerging economies. For example, if a portfolio company is unable to increase its revenue in times of higher inflation, its profitability may be adversely affected. Portfolio companies may have revenues linked to some extent to inflation, including, without limitation, by government regulations and contractual arrangement. As inflation rises, a portfolio company may earn more revenue but may incur higher expenses and the real value of interests in the Fund and distributions could decline. If the Fund is unable to increase the income from its investments during periods of higher inflation, it could be unable to pay out large enough distributions to investors to compensate for the decrease in the value of money, thereby affecting the return of investors. Further, the market value of the Fund's investments could decline during times of higher inflation. Accordingly, there can be no assurance that a higher rate of inflation will not have a material adverse effect on the Fund's performance. As inflation declines, a portfolio company may not be able to reduce expenses commensurate with any resulting reduction in revenue. Furthermore, wages and prices of inputs increase during periods of inflation may negatively impact returns on investments. In an attempt to stabilize inflation, countries may impose wage and price controls or otherwise intervene in the economy. Governmental efforts to curb inflation often have negative effects on the level of economic activity. In response to recent inflationary episodes, the United States Federal Reserve and other central banks have raised, and may continue to seek to raise or maintain the increased, interest rates in the near term and medium-term, which could have a negative impact on the cost of debt and the market value of fixed income securities or fixed rate service contracts and could have a material and adverse impact on the Fund's investments and the Fund's aggregated returns. There can be no assurance that inflation will not become a serious problem in the future and have an adverse impact on the Fund's returns.

3.1.8 Benchmark Rates

Certain of the Fund's investments in debt securities, payment obligations and financing terms may be tied to floating rates, such as the London Interbank Offered Rate[1], the Euro Interbank Offered Rate, the Canadian Dollar Offered Rate, the Secured Overnight Financing Rate, the Sterling Overnight Index Average, or any other reference rate, benchmark or index, including in each case, any permutations thereof and any credit spread adjustments thereto, (the foregoing rates, collectively, the "**Benchmark Rates**"), and as a result the Fund could be subject to certain material risks, some of which are described below. Additionally, any subscription facility utilized by a Sub-Fund could rely on Benchmark Rates.

Regulators, central banks, governments and other market participants have published replacement Benchmark Rates resulting in the transition of existing instruments and contracts to such new rate. Although it is not possible to identify a comprehensive set of potential risks at this time, uncertainty relating to the use and calculation of Benchmark Rates presents certain risks to the Fund including, among others: (i) increased volatility or illiquidity in markets, (ii) material delays in or reductions to financing options for actual or prospective portfolio investments, (iii) increased cost of borrowing to the Fund and/or to actual or prospective portfolio investments, (iv) reduction in the value of certain instruments or the effectiveness of related transactions such as hedges, (v) uncertainty under applicable documentation, or difficult and costly consent processes for any required amendments to applicable documentation for the Fund as a borrower or counterparty, or for any actual or prospective portfolio investments in such capacities, and (vi) costs of modifications to the Fund's processes and systems (including IT), and/or costs of administrative services and operations, including monitoring of recommended conventions and Benchmark Rates, or any component of or adjustment to the foregoing. The realization of these and other unforeseen risks could result in expenses, difficulties, complications or delays for impacted markets and instruments, and could have a material adverse impact on the Fund and/or its investments. Additionally, to the extent swaps, hedges and/or similar derivatives or instruments that use or reference the Benchmark Rates, whether directly or indirectly, including swaps or contracts used to manage long-term interest rate risk related to assets and/or liabilities, are entered into, in addition to the potential need for renegotiation, there also could be different conventions that arise in different but related market segments, which could result in mismatches between different assets and liabilities and, in turn, in possible unexpected gains and/or losses. Some of these replacement rates could also be subject to compounding or adjustments that cause administrative challenges for a Sub-Fund and its portfolio companies, and their respective affiliates and service providers.

Further, various Benchmark Rates have been and are the subject of recent national and international regulatory guidance and proposals for reform. Proposed and implemented reforms by regulators have included changes to the manner in which certain reference rates are determined, their discontinuance, or the establishment of alternative reference rates. These reforms and other pressures could cause Benchmark Rates to disappear entirely, to perform differently than in the past (as a result of a change in methodology or otherwise), create disincentives for market participants to continue to administer or participate in certain benchmarks, require amendments to debt documents, result in rates being determined for a period by applicable fallback provisions which could not operate as intended, or have other consequences which cannot be predicted. Based on the foregoing, investors should in particular be aware that any of these reforms or pressures or any other changes to a relevant interest rate benchmark, as well as manipulative practices or the cessation thereof, could affect the level of the published rate, including to cause a sudden or prolonged increase and/or to make it more volatile than it would otherwise be, which could have an adverse impact on the ability of the portfolio investments to service debt that bears interest at floating rates, and thereby it could materially adversely affect the returns of a Sub-Fund.

[1] London Interbank Offered Rate ("LIBOR") settings ceased to be provided by any administrator, and became no longer representative, as of June 30, 2023 (in the case of the principal U.S. Dollar LIBOR tenors – overnight and one, three, six and 12 months) and December 31, 2021 (in the case of all other LIBOR currencies and tenors). As to any particular LIBOR-based obligation, the actual transition from LIBOR to another reference rate may occur inconsistently across various instruments held by the Fund.

3.1.9 Short positions

Certain Sub-Funds may use FDIs such as swaps, futures and forwards in order to obtain a short exposure to certain securities or other assets. A synthetic short position replicates the economic effect of a transaction in which a fund sells a security or asset it does not own but has borrowed, in anticipation that the market price of that security or asset will decline. When a Sub-Fund initiates such a synthetic short position in a security or asset that it does not own, it enters into a derivative-based transaction with a counterparty or broker-dealer and closes that transaction on or before its expiry date through the receipt or payment of any gains or losses resulting from the transaction. If the price of the security or asset on which the synthetic short position is written increases between the time of the initiation of the synthetic short position and the time at which the position is closed, a Sub-fund may incur a loss; conversely, if the price declines, a Sub-Fund may realise a gain. Any gain will be decreased and any loss increased by transactional costs and fees. Although a Sub-Fund's gain is limited to the price at which it opened the synthetic short position, its potential loss may be substantially higher. Stop loss policies are typically employed to limit losses. Each Sub-Fund is required to maintain sufficiently liquid assets to cover any obligations arising from its short positions at any time.

3.2 Risk related to the Fund, its structure and operation

3.2.1 Segregation of Sub-Funds

The Fund is a single legal entity incorporated as an “umbrella fund” comprised of separate Sub-Funds. Under Luxembourg law, each Sub-Fund represents a segregated pool of assets and liabilities. By operation of the law, the rights and claims of creditors and counterparties of the Fund arising in respect of the creation, operation or liquidation of a Sub-Fund will be limited to the assets allocated to that Sub-Fund. However, while these provisions are binding in a Luxembourg court, these provisions have not been tested in other jurisdictions, and a creditor or counterparty might seek to attach or seize assets of a Sub-Fund in satisfaction of an obligation owed in relation to another Sub-Fund in a jurisdiction which would not recognise the principle of segregation of liability between Sub-Funds. Moreover, under Luxembourg law, there is no legal segregation of assets and liabilities between Share Classes of the same Sub-Fund. In the event that, for any reason, assets allocated to a Share Class become insufficient to pay for the liabilities allocated to that Share Class, the assets allocated to other Share Classes of a Sub-Fund may be used to pay for those liabilities. As a result, the Net Asset Value of the other Share Classes may also be reduced.

3.2.2 Lack of operating history of the Sub-Funds

Irrespective that the Fund and certain Sub-Funds have prior operating history, any newly established Sub-Fund, upon its launching, will be considered as a separate pool of assets and liabilities from the existing Sub-Fund, without any prior operating history or track record upon which prospective Shareholders may base an evaluation of their likely performance or the performance of an investment. The Fund’s results of operations depend upon the availability of suitable investment opportunities for its existing and newly established Sub-Funds respectively and the performance of their investments and the successful investment of the assets of the Sub-Funds will depend on many factors, including, without limitation, upon the skills of the Portfolio Manager. There can be no assurance that a newly established Sub-Fund will be able to implement its investment strategy and investment approach or achieve its investment objective or that the Shareholder in such Sub-Fund will receive a return of its capital. Prior performance of the existing Sub-Funds, funds or investment vehicles or separately managed accounts managed, sponsored or advised by the AIFM, the Portfolio Managers or an affiliate thereof is not necessarily indicative of future investment results or performance of any newly established Sub-Fund and there can be no assurance that any newly established Sub-Fund will achieve comparable results.

3.2.3 Sovereign immunity

The Articles of Association and Subscription Form are expressed to be governed by the laws of the Grand Duchy of Luxembourg and provide for disputes to be determined by the courts of the Grand Duchy of Luxembourg. The Fund is an international fund, and the Board of Directors may decide to admit Shareholders to the Fund notwithstanding that they may be established and based outside Luxembourg, and may have either no assets or

only limited assets in Luxembourg. Further, Shareholders admitted to the Fund may enjoy sovereign or other immunities and privileges under Luxembourg or foreign law or may claim to be restricted in their ability to submit to the jurisdiction of particular courts and tribunals, including those designated in the Articles of Association and Subscription Form. These factors may make it substantially more difficult for the Fund or other parties to enforce the contractual obligations of a Shareholder in the Fund, if necessary, by obtaining a judgment or arbitration award and by enforcing that judgment or award against the Shareholder's assets in Luxembourg or elsewhere.

3.2.4 Obligations of the AIFM, the Portfolio Manager and their Respective Personnel

Although the officers, directors, principals and other personnel of the AIFM and/or the Portfolio Manager will devote as much time as they believe is necessary to assist the Fund to achieve its investment objective, none of them expects to devote substantially all of his or her working time solely to the affairs of the Fund on account of prior and potential future commitments to other business activities.

3.2.5 Dependence on the AIFM, the Portfolio Manager and the Administrator

The Fund will depend to a significant extent on the services provided by the AIFM, the Portfolio Manager, directly or through their delegates and the Administrator. Shareholders will have no right or power to participate in the management or control of the business of the Fund and thus must depend solely upon the ability of the Board of Directors, the AIFM and the Portfolio Manager with respect to making investments. In addition, Shareholders will not have an opportunity to evaluate the specific investments made by the Fund or the terms of any investment. Accordingly, the success and failure of the Fund will depend to a significant extent on the viability and performance of the Board of Directors, the AIFM and the Portfolio Manager. From time to time, there may be personnel changes within the AIFM or the Portfolio Manager, in each case without prior notice to the Shareholders. The loss of personnel by the AIFM and the Portfolio Manager could have a material adverse effect on the Fund's performance.

3.2.6 Force Majeure

Force majeure is the term generally used to refer to an event beyond the control of the party claiming that the event has occurred, including acts of God, fire, flood, weather, earthquakes, hurricanes, pandemics, outbreaks of disease, war, terrorism, riots and labor strikes. Force majeure events in Europe and elsewhere in the world may adversely affect the ability of the AIFM, the Portfolio Managers, underlying managers or sponsors or the parties or persons with whom they do business to perform their respective obligations, under a contract or otherwise. In addition, dealing with any force majeure event will divert the AIFM, the Portfolio Managers and underlying manager's management time and effort, and the cost of repairing or replacing damaged assets could be considerable. Repeated or prolonged service interruptions may result in permanent loss of customers, loss of tenants, substantial litigation, or penalties for regulatory or contractual non-compliance. In some cases, project and other agreements can be terminated if the force majeure event is so catastrophic as to render it incapable of remedy within a reasonable, pre-agreed time period. Force majeure events that are impossible or costly to cure may also have a permanent adverse effect on a Sub-Fund and a Sub-Fund's potential returns would be diminished as a result.

3.2.7 Conflicting Shareholder interests

Shareholders may have conflicting investment, tax and other interests with respect to the Fund's investments, including conflicts relating to the structuring of investments and dispositions. Conflicts may arise in connection with an investment that may be more beneficial to one Shareholder than another, especially with respect to tax matters. In structuring, acquiring, managing and disposing of the Fund's investments, the Portfolio Manager shall consider the investment and tax objectives of the relevant Sub-Fund and its Shareholders as a whole, rather than the investment, tax or other objectives of any Shareholder individually.

3.2.8 Lack of management rights

Shareholders will have no opportunity to control the day-to-day operations, including investment and disposal decisions, of the Fund. This offering is a non-specified asset offering and Shareholders will not have an opportunity to evaluate specific assets prior to investing.

3.2.9 Additional reserves

Reserves may be set aside for actual or projected expenses, liabilities or other obligations, contingent or otherwise (including Management Fees). These reserves generally will be invested in money market funds or other short-term, liquid investments, including, without limitation, investments managed by Neuberger Berman or its affiliates. It is expected that these short-term, liquid investments will yield relatively low returns. As a result, the Shareholders' returns may be reduced if amounts are retained in reserves in lieu of being distributed. Where such reserves are held in cash and placed with a financial institution, the Fund will also be exposed to counterparty credit risk relating to that institution.

3.2.10 Distributions

There can be no assurance that the operations of the Fund, or any of its Sub-Funds, will be profitable, that the Fund, or any of its Sub-Funds, will be able to avoid losses or that cash from its investments will be available for distribution to the Shareholders. The Fund will have no source of funds from which to pay distributions to the Shareholders other than income and gain received on its investments and the return of capital.

3.2.11 Reinvestment

The Fund may, in respect of certain Sub-Funds, recall amounts from Shareholders or otherwise utilise investment proceeds for the purpose of reinvestment, details of which shall be set out in the relevant Sub-Fund Supplement. As a result, the total investable capital of the Fund is expected to increase beyond the total commitments of the Fund and Shareholders may be required to contribute to the Fund amounts significantly in excess of their commitment. If reinvested proceeds are lost, such loss would offset at least a portion of any gains that may have been realised from prior investments from the Fund, and it is possible that any such loss could exceed any such prior gains, thereby resulting in a possible loss of at least a portion of the Shareholders' investments in the Fund. In addition, proceeds may be recalled to repay indebtedness or satisfy other obligations of the Fund, which may be significant.

3.2.12 Time required to maturity of investments

Investments may take a significant period from the date they are made to reach a state of maturity allowing for realisation of the investment to be achieved. As a result, based on historical realisation periods and, if applicable, a Sub-Fund's ability to reinvest any received distributions, it is likely that no significant cash return, if any, from disposition of an investment will occur until a substantial number of years from the date of closing of investment. The proceeds of a Sub-Fund's investments, therefore, are not likely to be realised by the Shareholders for a substantial time period.

3.2.13 Indemnification

The Board of Directors, the Portfolio Manager, the AIFM and certain other persons are entitled to be indemnified, except under certain circumstances, by the Fund. The obligation of a Shareholder to fund any indemnification generally will survive the termination of the Fund. Accordingly, a Shareholder's allocable share of any indemnification obligation may adversely affect such Shareholder's returns.

3.2.14 Investment Strategy and Allocation

A Sub-Fund has established certain allocation targets with respect to investments within and outside certain regions. These target allocations are intended to provide Shareholders with an understanding of the Portfolio Manager's current investment strategy.

However, due to a variety of factors, including prevailing market conditions and available opportunities, these targets may not be met, may change or may be exceeded. This may be the case particularly for a Sub-Fund due to the uncertainty of appropriate investment opportunities in the future. Investors should understand that these

targets are not strict policies that the Portfolio Manager will necessarily follow and that the Portfolio Manager (supervised by the AIFM) has flexibility to invest a Sub-Fund's assets as it sees fit.

3.2.15 Temporary departure from investment objective

Where the ability to do so in respect of a Sub-Fund is disclosed in the relevant Supplement, when the Portfolio Manager anticipates adverse market, economic, political or other conditions, it may temporarily depart from a Sub-Fund's investment objective and invest substantially in high-quality, short-term investments. This could help a Sub-Fund avoid losses but may also mean lost opportunities.

3.2.16 Leverage and credit facilities

A Sub-Fund may employ leverage and engage in borrowing in connection with its investment activities or participate in investments with highly leveraged capital structures. Although the use of leverage may enhance returns and increase the number of investments that can be made, leverage also involves a high degree of financial risk and may increase the exposure of such investments to factors such as rising interest rates, downturns in the economy, or deterioration in the condition of the assets underlying such investments. In addition, the borrowings of a Sub-Fund may in certain cases be secured by the capital commitments of the Shareholders and the other assets of a Sub-Fund, which may increase the risk of loss of such assets.

A Sub-Fund may also incur leverage through a net asset value ("NAV")-based credit facility, either at the Sub-Fund level or, more commonly, at a subsidiary holding vehicle for some or all of the Sub-Fund's portfolio investments, where the Sub-Fund or such subsidiary holding vehicle would borrow against the value of its investments in such portfolio companies. Leverage incurred under a NAV-based credit facility would be subject to the same risks as stated above, including increasing the investors' risk of loss. Furthermore, the Sub-Fund's documentation may provide that certain of the limitations on the incurrence of indebtedness that are applicable to the Sub-Fund do not apply to a NAV-based credit facility incurred by a subsidiary holding vehicle where there is either no recourse or only limited recourse to the Sub-Fund for the repayment of such indebtedness.

3.2.17 Liabilities related to prior periods

Certain Sub-Funds may incur liabilities that relate to periods prior to an investor's investment in such Sub-Funds ("**Pre-Close Liabilities**"). To the extent such Pre-Close Liabilities of the Sub-Funds are unknown or uncertain at the time an investor subscribes for its Shares, the existence of such Pre-Close Liabilities and/or the extent of such Pre-Close Liabilities may not be disclosed to such investor in advance of its investment. A Shareholder may bear the cost of Pre-Close Liabilities through its Shares in such Sub-Funds, notwithstanding the fact that such Pre-Close Liabilities relate to periods prior to a Shareholder's investment. Furthermore, Pre-Close Liabilities will be liabilities of each Sub-Fund and will not be specially allocated to Shareholders who were Shareholders at the time the Pre-Close Liabilities were incurred.

3.2.18 Investment in units or shares of UCIs

In case of investment by a Sub-Fund in other UCIs, the investors of such Sub-Fund are subject to the risk of duplication of fees and commissions except that if a Sub-Fund invests in other UCIs managed by the AIFM or another entity of the Neuberger Berman group, a Sub-Fund will not be charged a duplication of management fees or any performance fee with respect to such investment, however a Sub-Fund would be responsible for its *pro rata* allocation of any costs and expenses of such UCIs. The ability of a Sub-Fund which invests in shares of an underlying UCI to achieve its investment objective may be directly related to the ability of the underlying UCI to meet their investment objectives. Sub-Funds which invest in underlying UCIs will be exposed to the risks to which the underlying UCIs are exposed. These risks may include liquidity risk where the ability of a Sub-Fund to meet the liquidity requirements of its investment is directly linked to the ability of the underlying UCIs to meet their liquidity requirements. The performance of a Sub-Fund will depend on the successful operation of the UCIs in which a Sub-Fund invests, prevailing macroeconomic conditions, and other market conditions over which the AIFM, the Portfolio Manager, and a Sub-Fund will have no control. Returns generated from a Sub-Fund's investments may not

adequately compensate Shareholders for the business and financial risks assumed, and a Shareholder may lose all or a part of its investment in a Sub-Fund.

3.2.19 Liquidity risk

Liquidity refers to the speed and ease with which investments can be sold or liquidated or a position closed. On the asset side, liquidity risk refers to the inability of a Sub-Fund to dispose of investments at a price equal or close to their estimated value within a reasonable period of time. On the liability side, liquidity risk refers to the inability of a Sub-Fund to raise sufficient cash to meet a redemption request due to its inability to dispose of investments. In certain circumstances, investments may become less liquid or illiquid due to a variety of factors including adverse conditions affecting a particular issuer, counterparty, or the market generally, and legal, regulatory or contractual restrictions on the sale of certain instruments. In addition, a Sub-Fund may invest in financial instruments traded over-the-counter or OTC, which generally tend to be less liquid than instruments that are listed and traded on exchanges. Market quotations for less liquid or illiquid instruments may be more volatile than for liquid instruments and/or subject to larger spreads between bid and ask prices or subject to fair value appraisal disparity. Difficulties in disposing of investments may result in a loss for a Sub-Fund and/or compromise the ability of a Sub-Fund to meet a redemption request.

Investor Suitability in illiquid closed ended fund / Limited liquidity open-ended:

An investment in certain of the Sub-Funds may not be suitable for an investor (including, in particular, a prospective retail Investor) who might be unable to sustain a long-term and illiquid commitment. Investors generally may not be able to redeem their Shares in a Sub-Fund or otherwise withdraw and there will be no active secondary market for such Shares. In addition, investors may be required to fund their entire subscriptions to a Sub-Fund in cash on acceptance of such subscription. Prospective investors are advised to seek professional advice from their investment adviser(s) on the suitability or otherwise of an investment in a Sub-Fund.

By subscribing for Shares in a Sub-Fund a prospective investor represents that it is familiar with and understands the terms, risks and merits of an investment in a Sub-Fund, that he, she, or it has such knowledge and experience in financial and business matters generally and that he, she, or it is capable of evaluating the merits and risks of an investment in a Sub-Fund.

3.2.20 Counterparty risk

Counterparty risk refers to the risk of loss for a Sub-Fund resulting from the fact that the counterparty to a transaction entered into by a Sub-Fund may default on its contractual obligations. There can be no assurance that an issuer or counterparty will not be subject to credit or other difficulties leading to a default on its contractual obligations and the loss of all or part of the amounts due to a Sub-Fund. This risk may arise at any time the assets of a Sub-Fund are deposited, extended, committed, invested or otherwise exposed through actual or implied contractual agreements. For instance, counterparty risk may arise when a Sub-Fund has deposited cash with a financial institution or invests into debt securities and other fixed income instruments counterparty risk may also arise when a Sub-Fund enters into OTC financial derivative instruments, or enters into securities lending transactions, repurchase agreements and buy-sell back transactions, as further described below.

3.2.21 Operational risk

Operational risk means the risk of loss for the Fund resulting from inadequate internal processes and failures in relation to people and systems of the Fund, the AIFM and/or its agents and service providers, or from external events, and includes legal and documentation risk and risk resulting from the trading, settlement and valuation procedures operated on behalf of the Fund.

The Portfolio Manager's operational risk management framework is based on the Basel II definition of operational risk which is 'the risk of loss resulting from inadequate or failed internal, processes, people and systems or from

external events'. The Portfolio Manager's management of operational risk is therefore aimed at identifying risks in existing processes and improving existing controls to reduce their likelihood of failure and the impact of losses.

The Fund relies on the Portfolio Manager and its affiliates to ensure there are appropriate systems and procedures to identify, assess and manage operational risk. These systems and procedures may not account for every actual or potential disruption of the Fund's operations but only for those where an appetite of risk has been set. Given the nature of investment management activities, operational risks are intrinsic to the Fund's operations, especially given the volume, diversity and complexity of transactions that the Fund is expected to enter into daily.

The Fund's control environment is highly dependent on the ability of the Portfolio Manager and its affiliates to process, on a daily basis, transactions across numerous and diverse markets. Consequently, the Fund relies heavily on the Portfolio Manager's control environment which includes financial, accounting and other data processing systems. The ability of such systems to be scalable and adjust to the complexity of transactions could also constrain the ability of the Fund to properly manage its portfolio.

Systemic failures in the systems employed by the Portfolio Manager, the Depositary, the Administrator and/or counterparties, exchanges and similar clearance and settlement facilities and other parties could result in errors made in the confirmation or settlement of transactions, or in transactions not being properly booked, evaluated or accounted for. These and other similar disruptions in operations may cause a Sub-Fund to suffer, among other impacts, financial loss, the disruption of its businesses, liability to third parties, regulatory intervention or reputational damage. In such cases the Portfolio Manager's operational risk framework allows for the appropriate investigation and compensation if required by the party at the root cause of the control failure.

3.2.22 Laws and regulations

The Fund may be subject to a number of legal and regulatory risks, including contradictory interpretations or applications of laws, incomplete, unclear and changing laws, restrictions on general public access to regulations, practices and customs, ignorance or breaches of laws on the part of counterparties and other market participants, incomplete or incorrect transaction documents, lack of established or effective avenues for legal redress, inadequate Shareholder protection, or lack of enforcement of existing laws. Difficulties in asserting, protecting and enforcing rights may have a material adverse effect on the Sub-Funds and their operations.

Certain transactions are entered into on the basis of complex legal documents. Such documents may be difficult to enforce or may be the subject of a dispute as to interpretation in certain circumstances. Whilst the rights and obligations of the parties to a legal document may be governed by Luxembourg law, in certain circumstances (for example insolvency proceedings) other legal systems may take priority which may affect the enforceability of existing transactions.

3.2.23 Amendments to the AIFMD

The directive amending the AIFMD entered into force on 15 April 2024 ("**AIFMD II**"). EU member states should implement, by 16 April 2026, the AIFMD II into their national legislation subject to certain exceptions

AIFMD II will impose new, additional obligations on EU AIFMs including: (i) minimum substance considerations that EU regulators will need to take into account during the AIFM authorisation process; (ii) enhanced requirements around delegation, including additional reporting requirements in relation to delegation arrangements; (iii) new requirements applying to AIFMs managing funds that originate loans; (iv) increased investor pre-contractual disclosure requirements, notably around fees and charges; and (v) a marketing prohibition on non-EU AIFMs and AIFs established in jurisdictions identified as "high risk" countries under the Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council (as amended) or the revised EU list of non-cooperative tax jurisdictions.

In addition, AIFMD II will introduce, amongst other things, that AIFMs of "open-ended AIFs" shall be required to adopt at least two specified liquidity management tools (the detail of which is still to be specified in certain regulatory technical standards and guidance). Therefore, the features of the Fund and/or the Sub-Fund may be amended, as necessary, to reflect the applicable provisions of AIFMD II, as implemented in Luxembourg and any other relevant

EU member state, as well as any new regulatory technical standards or additional administrative guidance that may be issued or adopted from time to time. For the avoidance of doubt, any changes to the Prospectus, including any relevant Supplement, made to implement such provisions will not constitute material changes to the Prospectus or its Supplement(s).

3.2.24 Information Technology Security and Artificial Intelligence

The Portfolio Manager and Administrator maintain global information technology systems, consisting of infrastructure, applications and communications networks to support the Fund's, as well as their own, business activities. These systems could be subject to security breaches such as 'cyber-crime' resulting in theft, a disruption in the ability to close out positions and the disclosure or corruption of sensitive and confidential information. Security breaches may also result in misappropriation of assets and could create significant financial and/or legal exposure for the Fund. The Portfolio Manager and the Administrator seek to mitigate attacks on their own systems but will not be able to control directly the risks to third-party systems to which it may connect. Any breach in security of the Portfolio Manager's or Administrator's systems could have a material adverse effect on the Portfolio Manager or the Administrator and may cause the Fund to suffer, among other things, financial loss, the disruption of its business, liability to third parties, regulatory intervention or reputational damage. The Portfolio Manager has a business continuity process in place in case of an event which impacts system availability.

The AIFM and the Portfolio Managers may incorporate the use of artificial intelligence ("**AI**") into their business, operations and offerings, and anticipate that usage and adoption of AI in the marketplace will continue to grow. As with many disruptive innovations, AI presents risks and challenges that could affect its accuracy adoption and therefore Neuberger Berman's business. While the AIFM and the Portfolio Managers intend the use of any AI to make processes more efficient, AI models may not achieve sufficient levels of accuracy. AI algorithms may be flawed, the datasets on which such algorithms are trained may be insufficient, raise privacy concerns or contain biased information, which could undermine the decisions, predictions or analysis of AI applications produce, subjecting the AIFM, the Portfolio Managers, Neuberger Berman and their respective affiliates to competitive harm, legal liability, and brand or reputational harm. Some AI scenarios present ethical issues. If the AIFM or the Portfolio Managers use, enable or offer AI solutions that are controversial because of their impact on human rights, privacy, employment, or other social issues, they may experience brand or reputational harm. A number of governments are considering imposing regulations on AI and AI companies, which could adversely affect the Fund's portfolio companies and their businesses. The technologies underlying AI and their use cases are rapidly developing, and remain subject to existing laws, including privacy, consumer protection and federal equal opportunity laws. As a result, it is not possible to predict all of the legal, operational or technological risks related to the use of AI.

3.2.25 Reliance on third party service providers

The Fund is reliant upon the performance of third party service providers including the Depositary, the Administrator and the Auditor. In particular, the Administrator will be performing services which are integral to the operation of the Fund. The third-party service providers may fail to perform or otherwise not perform in a manner that promotes the interests of the Fund. This may include systems failures and security breaches that could significantly disrupt our business. Failure by any service provider to carry out its obligations to the Fund in accordance with the terms of its appointment, including in circumstances where the service provider has breached the terms of its contract, could have a materially detrimental impact upon the operations of the Fund.

The success of the Fund is largely dependent upon the Portfolio Manager's skill as a portfolio manager and there can be no assurance that the Portfolio Manager or the individuals employed by the Portfolio Manager will remain willing or able to provide advice to, and trade on behalf of, the Fund or that its trading will be profitable in the future.

In particular, in the case of voluntary withdrawal of the AIFM or of its removal by the Fund or in the case that the AIFM is no longer authorized as required by the AIFMD or in the case of insolvency of the AIFM, the Board of Directors must take all necessary measures in order to replace the AIFM by another AIFM which complies with the requirements provided in articles 5 and 8 of the AIFMD. There is no guarantee that the Fund will be able to find a replacement AIFM of the same calibre and providing the same level of service.

3.2.26 Possible Lack of Diversification

Although the AIFM will seek to create an investment portfolio consistent with the investment objectives of a Sub-Fund, the AIFM will be opportunistic in selecting investments for a Sub-Fund. There can be no assurance as to the degree of diversification that will be achieved by a Sub-Fund. A Sub-Fund intends to make investments in increasingly competitive markets, and therefore successfully sourcing investments may be problematic. A Sub-Fund may participate in only a limited number of investments and may seek to make several investments in a limited number of investment asset classes or geographical regions. Concentrated investment exposure by a Sub-Fund could magnify the other risks described herein. Furthermore, to the extent that the amount of capital raised via subscriptions is less than the targeted amount, a Sub-Fund may invest in fewer portfolio companies and thus be less diversified.

3.2.27 Possible Lack of Investor Demand

There is no guarantee that there will be a sufficient level of investor demand for every Share Class. Investors should be aware that there are certain expenses borne by each Share Class irrespective of the size of such Share Class. If and to the extent that there is low investor demand in one or more Share Classes (including as a result of Shareholder redemptions in such Share Class reducing the NAV of such Share Class), the Fund's ability to generate attractive net investment returns for investors in such Share Class could be adversely affected, including, without limitation, as a result of the fact expenses of such Share Class materially reduce the net returns of such Share Class.

3.2.28 Profit Share and Alignment of Interest Considerations

Neuberger Berman is entitled to receive a performance based profit share from a Sub-Fund with respect to investments. While such compensation arrangement may create an incentive for the Portfolio Manager to make investments that are riskier or more speculative than would otherwise be the case in the absence of such an arrangement, the existence of such an arrangement often serves to align the interests of the Portfolio Manager and the Shareholders, and to incentivize the Portfolio Manager to seek to maximize the profitability of a Sub-Fund's investments. In addition, Neuberger Berman may be incentivized to allocate all or a portion of certain investment opportunities to other investment vehicles that provide for the payment of a higher rate of carried interest or other performance based compensation and not to a Sub-Fund. To the extent that Neuberger Berman has made a larger capital commitment to other investment vehicles managed by the Portfolio Manager, there may be an incentive for the Portfolio Manager to devote fewer resources to the investment activities of a Sub-Fund than to the investment activities of such other investment vehicles, or to allocate fewer investment opportunities to a Sub-Fund as compared to such other investment vehicles.

3.2.29 Reliance on Key Personnel

The success of a Sub-Fund will depend in part upon the skill and expertise of Neuberger Berman's investment professionals. There can be no assurance that such professionals will continue to be associated with Neuberger Berman, and any departure or resignation of any key employee of Neuberger Berman could have an adverse impact on the performance of a Sub-Fund. Further, the ability to recruit, retain and motivate such investment professionals will be dependent on the ability of the AIFM and the Portfolio Managers to offer incentive opportunities. The loss of the services of one or more of such persons could have an adverse impact on a Sub-Fund and is ability to realize or achieve its investment objectives. In addition, new investment professionals could be added, and the composition of the applicable investment committee could change, at any time and from time to time.

3.2.30 Limited Availability of Information

Due to confidentiality concerns, portfolio entities generally will not permit a Sub-Fund to disclose information regarding the portfolio entity's investment strategies, investments, risks and/or performance. In addition, certain portfolio entities may provide limited or no information regarding their investment strategies or investments. Accordingly, in certain circumstances, Shareholders may not have, and a Sub-Fund may not be able to provide,

sufficient information to evaluate to their full satisfaction the risks of investing in a Sub-Fund and the manner in which the capital they have contributed to a Sub-Fund has been invested. In addition, incomplete information may affect the valuations of investments, which may not be indicative of current or ultimate, realizable values.

3.2.31 Currency Risk

Currency risk is the risk that changes in currency exchange rates, with respect to a reference currency, will negatively affect securities denominated in, and/or receiving revenues in, currencies other than such reference currency. The liquidity and trading value of currencies could be affected by global economic factors, such as inflation, interest rate levels, fiscal deficits, trade balances among countries and other factors that may affect capital flows from or to one currency jurisdiction relative to others, as well as the actions of sovereign governments and central banks. Adverse changes in currency exchange rates (relative to the base currency or the reference currency of a particular Share Class) may erode or reverse any potential gains from a Sub-Fund's investments in securities denominated in another currency or may widen existing losses. Additionally, because the reference currency varies on a Share Class-by-Share Class basis, such risks will impact Share Classes differently. Volatility in currency exchange rates may result in volatility in calculations of NAV per Share, with respect to any Share Class and its investors, from month to month and during any time period including the calculation of the initial NAV. It should be noted that the volatility in currency exchange rates may ultimately have an impact on the calculation base of the NAV, for the fees and costs and consequently on the individual payments due by an investor. It should be noted that these effects are not considered to be preferential treatment.

3.2.32 Conflicts of Interest

The AIFM, the Portfolio Managers and their affiliates provide investment advice to a variety of clients, including through other accounts and investment funds, and expects to have additional clients in the future. These other clients may have goals that are similar to or overlap with those of the Sub-Fund. As a result, the AIFM, the Portfolio Managers and their affiliates and each of their respective directors, officers, partners and employees and also the members of the Board of Directors, may be subject to various conflicts of interest in their relationships and dealings with the Sub-Fund. Some of these conflicts are summarized above. By acquiring Shares of the Sub-Fund, each investor will be deemed to have acknowledged the existence of such actual and potential conflicts of interest and, to the extent permitted by applicable law, to have waived any claims with respect to the existence of any conflicts of interest.

3.3 Risk of Private Equity Investments

3.3.1 Leveraged underlying assets

Certain underlying assets may incur or bear significant amounts of leverage. The amount of a leveraged company's borrowings and the interest rates on those borrowings, which may fluctuate from time to time, as well as the fees and other costs of borrowing may have a marked effect on a leveraged company's performance. These companies may be subject to restrictive financial and operating covenants. Leverage may also impair these companies' ability to finance their future operations and capital needs, or to make distributions to equity holders. As a result, these companies' flexibility to respond to changing business and economic conditions and to business opportunities may be limited. An underlying asset with a leveraged capital structure will be subject to increased exposure to adverse economic factors such as a significant rise in interest rates, a severe downturn in the economy, or deterioration in the condition of that asset or its industry. In the event that an underlying asset is unable to generate sufficient cash flow to meet principal and interest payments on its indebtedness, the value of any equity investment by the Fund in an underlying asset could be significantly reduced or even eliminated. Further, the inability to refinance the underlying asset's debt, because of market conditions or otherwise, can adversely affect the company and the ability to realise the Fund's direct or indirect interest in such underlying asset. Any deterioration of the global debt markets, any possible future failures of certain financial services companies and a significant rise in market perception of counterparty default risk, interest rates or taxes will likely significantly reduce investor demand and liquidity for investment grade, high-yield and senior bank debt, which in turn is likely to lead some investment banks and other lenders to be unwilling or significantly less willing to finance new investments or to only offer committed financing for investments on less favourable terms than had been prevailing in the recent past. The Fund's ability

to generate attractive investment returns for its investors could be adversely affected to the extent the underlying funds are unable to obtain favourable financing terms for their portfolio companies.

3.3.2 Competition for access to investment opportunities

The AIFM, the Portfolio Managers and their respective affiliates seek to maintain strong relationships with the sponsors of investment funds in which it has previously made investments and who may provide opportunities for direct investments as well as secondary investments, and with investors who may represent potential sellers in the private equity and private debt secondary markets. However, the market for access to direct investments and secondary investments is extremely competitive and the positioning of the AIFM, the Portfolio Managers and their affiliates as institutional participants in private markets may evolve as markets mature or in response to such competition, and there can be no assurance that AIFM and the Portfolio Managers will be able to secure the opportunity to invest on behalf of a Sub-Fund in all of the investments it selects, desires or identifies, or that the size of the investments available to the AIFM and the Portfolio Managers will be as large as they would want. Moreover, because AIFM and the Portfolio Managers generally will not control the investment or other business decisions of any portfolio entity, there can be no assurance that a Sub-Fund will achieve its desired exposure to the relevant investment categories, industries and regions.

Numerous alternative asset sponsors have raised or are raising new capital for investments. We expect sponsors to continue to raise new capital for investments in the future. This has the effect of increasing competition for attractive investments and could make it more difficult for a Sub-Fund and the portfolio entities to successfully identify, structure and execute investments at attractive valuations or otherwise achieve their investment objectives. As a result of the above factors, there can be no guarantee that a sufficient quantity of suitable investment opportunities for the Sub-Funds will be found, that investments on favorable terms can be negotiated, or that a Sub-Fund will be able to fully realize the value of its investments. Competition for investments could have the effect of increasing costs, thereby reducing investment returns.

3.3.3 Follow-On Investments; Risk of Dilution

The Fund may be called upon to provide funding for follow-on investments in relation to existing investments. There can be no assurance that the Fund will desire to make a follow-on investment or that it will have sufficient capital to do so. Any decision by the Fund not to make a follow-on investment or its inability to make them may have a substantial negative effect on an investment in need of such an investment or may result in a substantial dilution of the Fund's equity interest in such investment.

3.3.4 Non-controlling Investments

The Fund may hold debt obligations and other non-controlling interests in portfolio companies and, therefore, will have a limited ability to protect their positions in such portfolio companies and to influence such companies' management. Although the Portfolio Manager will monitor the performance of the Fund's investments, it primarily will be the responsibility of a portfolio company's management to operate the portfolio company on a day-to-day basis. However, the Portfolio Manager intends to procure appropriate creditor and shareholder rights to help protect the Fund's interest, but there can be no guarantee that any such rights may be obtained for individual investments will be sufficient to protect the Fund's interests in every situation. There can be no assurance that appropriate minority shareholder rights will be available to the Fund or that such rights will provide sufficient protection to the Fund's interests.

3.3.5 Investment selection and due diligence process

Before making investments, the Portfolio Manager will conduct due diligence that it deems reasonable and appropriate based on the facts and circumstances applicable to each investment. The Portfolio Manager may be required to evaluate important and complex business, financial, tax, accounting, environmental and legal issues. The Portfolio Manager may select investments on the basis of information and data filed by the issuers of such securities with various regulatory bodies or made directly available to the Portfolio Manager by the issuers of the securities and other instruments or through sources other than the issuers. Outside consultants, legal advisers,

accountants and investment banks may be involved in the due diligence process in varying degrees depending on the type of investment. Although the Portfolio Manager evaluates all such information and data and seeks independent corroboration when it considers it appropriate and when it is reasonably available, the Portfolio Manager is not in a position to confirm the completeness, genuineness or accuracy of such information and data. The due diligence investigation that the Portfolio Manager will carry out with respect to any investment opportunity may not reveal or highlight certain facts that could adversely affect the value of the investment. In addition, at times, a Sub-Fund's transaction opportunities will require rapid execution and investment analyses and decisions by the Portfolio Managers could be required to be undertaken on an expedited basis to take advantage of investment opportunities. In such cases, the information available to the Portfolio Managers at the time of making an investment decision could be limited, and the Portfolio Managers may not have access to detailed information regarding the investment. Therefore, no assurance can be given that the Portfolio Managers will have knowledge of all circumstances that could adversely affect an investment.

3.3.6 Private companies

Investments in private companies involve greater risks than investments in securities of companies that have traded publicly on an exchange for extended periods of time. Investments in these companies are generally less liquid than investments in securities issued by public companies and may be difficult for a Sub-Fund to value. Compared to public companies, private companies may have a more limited management group and limited operating histories with narrower, less established product lines and smaller market shares, which may cause them to be more vulnerable to competitors' actions, market conditions and consumer sentiment with respect to their products or services, as well as general economic downturns. In addition, private companies may have limited financial resources and may be unable to meet their obligations under their existing credit facilities (to the extent that such facilities exist), resulting in a greater likelihood of the dilution or subordination of a Sub-Fund's investment in such private company.

Additionally, there may be less information, and less reliable information, available in relation to private companies' business, management and earnings potential and other data criteria used to evaluate their investment prospects. Financial reporting obligations for private companies are not as rigorous as public companies, accordingly the information available may be less reliable and it may be difficult to fully assess the rights and values of certain securities issued by private companies.

Moreover, because securities issued by private companies are generally not freely or publicly tradable, a Sub-Fund may not have the opportunity to purchase or the ability to sell these shares in the amounts or at the prices a Sub-Fund desires. The private companies that a Sub-Fund may invest in may not ever issue shares in a liquid market, which may negatively affect the price at which a Sub-Fund can sell these shares and make it more difficult to sell these shares, which could also adversely affect a Sub-Fund's liquidity.

3.3.7 Overcommitment

Certain Sub-Funds may make commitments to investments in excess of the total capital committed or subscribed to a Sub-Fund. As a result, in certain circumstances, a Sub-Fund may need to retain distributions from investments or recall distributions, borrow funds or liquidate some or all of their investments prematurely at potentially significant discounts to market value if a Sub-Fund does not generate sufficient cash flow from its investments to meet these commitments.

3.3.8 Co-Investment

Co-investing alongside private equity investors and financial sponsors involves risks that may not be present in investments made by lead or sponsoring private equity investors. As a co-investor, a Sub-Fund may have interests or objectives that are inconsistent with those of the lead private equity investors that generally will have a greater degree of control over such investments.

In addition, in order to take advantage of co-investment opportunities, a Sub-Fund generally will be required to hold a minority interest, for example, by becoming a limited partner in a co-investment partnership that is managed by

the general partner or manager of the entity offering the co-investment to the Sub-Fund. In this event, a Sub-Fund would have less control over its portfolio investment and may be adversely affected by actions taken by such general partner or manager with respect to the portfolio company and the Sub-Fund's indirect investment in it.

Co-Investments may involve risks not present in investments where third parties are not involved, including the possibility that a co-investor may at any time have economic or business interests or goals which are inconsistent with those of a Sub-Fund, may take a different view than that of the Portfolio Manager as to the appropriate strategy for such investment, may be in a position to take action contrary to a Sub-Fund's investment objective or may become bankrupt or otherwise default on their obligations. This could potentially result in increased costs, delays or even termination of the proposed investment.

A Sub-Fund (alone or together with other investors) may be required to exercise day to day control of a portfolio entity with respect to some co-investments, which could expose a Sub-Fund to liabilities not normally associated with minority equity investments, such as additional risks of liability for environmental damage, product defects, failure to supervise management, violation of governmental regulations and other types of liability in which the limited liability generally characteristic of business operations may be ignored.

A Sub-Fund may also hold debt obligations in a portfolio entity and, in this instance, will have a limited ability to protect the Sub-Fund's position in such portfolio entity. It will be the responsibility of the management of the portfolio entity to operate the relevant portfolio entity on a day to day basis. There can be no guarantee that the AIFM and/or the Portfolio Manager will be able to obtain any creditor rights for individual investments so as to sufficiently protect the Sub-Fund's interest in every situation.

A Sub-Fund will be investing primarily in portfolio entities sponsored, controlled and/or managed by third parties. Such third-party managers and sponsors may have interests (including financial interests) which are inconsistent or conflict with those of a Sub-Fund and may be in a position to take or block actions in a manner adverse to a Sub-Fund's interests. A Sub-Fund generally will have little opportunity to negotiate the terms in any portfolio entity, and a Sub-Fund generally will not have the right to determine the timing or terms of the disposition of investments, but rather will be required to rely on third-party sponsors and managers to make such determinations, which may or may not be in the best interest of a Sub-Fund. A Sub-Fund will not have an active role in the management of the portfolio entities and will be relying on third parties to effectively manage the portfolio entities. A Sub-Fund's ability to withdraw from, or transfer, its investment in any portfolio entity will be limited. As a result, the performance of a Sub-Fund will depend significantly on the investment and other decisions made by third parties, which could have an indirect, material adverse effect on returns to investors in a Sub-Fund.

Furthermore, by virtue of its relationship with other investors in any particular portfolio entity, a Sub-Fund may be deemed to be part of a control group and may be exposed to potential liabilities of a controlling person with respect to the portfolio entity, including liabilities for environmental damages, product defects, unfunded pension liabilities, failures to supervise management and violations of governmental regulations.

In addition, a Sub-Fund may make investments together with other Neuberger Berman funds, investment vehicles and/or accounts, including through commonly owned special purpose vehicles. As a result, to the extent any other Neuberger Berman-managed fund, investment vehicle or account defaults in its obligation to any such special purpose vehicle, a Sub-Fund could be adversely affected by having to make up its portion of the shortfall created by such default. If a Sub-Fund and any other relevant Neuberger Berman-managed funds, investment vehicles and/or accounts do not, or are unable to, collectively make up the shortfall created by such default, then the special purpose vehicle will likely default on its obligation under the applicable transaction documents relating to the special purpose vehicle's underlying investment or investments. Such a default will likely have adverse consequences (which will generally depend on such transaction documents) and a Sub-Fund could be responsible for its portion of any liabilities or losses resulting from such default. Moreover, the use of such special purpose vehicle may give rise to various conflicts of interest. For example, the use of any such vehicle may make it more difficult to address specific considerations applicable to a Sub-Fund, and the other participating Neuberger Berman-managed funds, investment vehicles and/or accounts, as well as their respective investors, than if separate vehicles were used for each of a Sub-Fund and such other funds, investment vehicles and accounts. The AIFM, the Portfolio Managers and their affiliates will be governed by different terms in its contractual arrangements with a Sub-Fund and such

other funds, investment vehicles and accounts, including terms regarding fees and other compensation to the AIFM, the Portfolio Managers or their affiliates, expenses, portfolio construction and investment objectives, which differences may engender conflicts of interest. In addition, a level of discretion will be required with respect to each entity's relative participation in any such vehicle, including adjustments intended to reflect the entities' relative capital available for investment as of the conclusion of their respective offering periods.

Specific risks related to co-investments are duly addressed by the conflict of interest policy established by the AIFM in accordance with the AIFMD framework.

3.3.9 Investment Holding Vehicles

Investments of a Sub-Fund may be undertaken through one or several Investment Holding Vehicles on a look-through basis, meaning that the investments provided at the level of the Investment Holding Vehicle will be considered as being undertaken by the Fund itself for the Sub-Fund.

A Sub-Fund's performance will be affected by the structure of the acquisition and the terms of investments, including legal, tax, regulatory and/or other considerations, over which a Sub-Fund is generally expected to have limited control. The Portfolio Manager may believe an investment opportunity is a generally appropriate investment for a Sub-Fund even though the opportunity may have legal, tax or regulatory terms that are not for the benefit of a Sub-Fund.

A Sub-Fund generally makes investments alongside other investors, funds and/or accounts whose investors may have different tax and/or regulatory attributes than the Shareholders. Therefore, a Sub-Fund may make an investment through a structure that may benefit some or all of the investors in such fund but be relatively disadvantageous to some or all of the Shareholders.

3.3.10 Risks Associated with Portfolio Entities

The portfolio entities in which a Sub-Fund may invest (which includes any special purpose vehicles or other entities through which a Sub-Fund makes an investment) will sometimes involve a high degree of business and financial risk. Such portfolio entities and/or their respective sponsors or managers may be in an early stage of development, may not have a proven operating history, may be operating at a loss or have significant variations in operating results, may be engaged in a rapidly changing business with products subject to a substantial risk of obsolescence, may require substantial additional capital to support their operations, to finance expansion or to maintain their competitive position, may have a high level of leverage or may otherwise have a weak financial condition. In addition, portfolio entities and/or their respective sponsors and managers may face intense competition, including competition from companies with greater financial resources, more extensive development, manufacturing, marketing, and other capabilities and a larger number of qualified managerial and technical personnel. In addition, during periods of difficult market conditions or slowdowns in a particular investment category, industry or region, portfolio entities may experience decreased revenues, financial losses, difficulties in obtaining access to financing and increased costs. During these periods, they may also have difficulty in expanding their respective businesses and operations and may be unable to service their outstanding obligations or pay expenses as they become due. A general market downturn or a specific market dislocation may adversely affect a Sub-Fund's investment performance.

If the sponsor or manager of a portfolio entity determines that the continued participation of a Sub-Fund in the portfolio entity would have a material adverse effect on the portfolio entity or its assets, the portfolio entity may, among other things, terminate such interest in the portfolio entity or impose other penalties on a Sub-Fund.

3.3.11 Risks Regarding Dispositions of Co-Investments

In connection with the disposition of co-investments, a Sub-Fund may be required to make representations and warranties about the business and financial affairs of the relevant portfolio entity typical of those made in connection with the sale of any business. A Sub-Fund may also be required to indemnify the purchasers of such portfolio entity

to the extent that any such representations or warranties turn out to be inaccurate or misleading. These arrangements may result in liabilities for a Sub-Fund.

3.3.12 Risks Associated with Staged Investments

A Sub-Fund may make investments that require multiple fundings over time or are structured as "revolvers" or "delayed-draws". These types of investments generally have funding obligations that extend over a period of time. In such circumstances, a Sub-Fund may be required to reserve capital for future funding obligations. However, there can be no assurance that the reserved funds will ultimately be utilized for investment, which may result in a Sub-Fund not fully deploying its capital.

3.3.13 Risk of Delay in the Deployment of Capital

A Sub-Fund anticipates accepting subscriptions whereby each subscription is required to be fully funded as of the settlement date relating to the relevant Valuation Day when Shares are issued to the applicable investor. Because a Sub-Fund may accept a large amount of capital as of any date a Sub-Fund accepts subscriptions, there may be a significant period of time before a Sub-Fund is able to invest all or substantially all of such capital contributions. During any period in which a Sub-Fund's assets are not substantially invested in accordance with its principal investment strategies, a Sub-Fund's performance may suffer. Furthermore, the Board of Directors may determine to deploy subscription proceeds to fund redemptions, Sub-Fund expenses or other liabilities or obligations of a Sub-Fund, rather than deploy such proceeds for investment purposes.

3.3.14 Identification and Availability of Investment Opportunities

The success of a Sub-Fund depends on the identification by, and the availability of suitable investment opportunities to, the AIFM, the Portfolio Managers and the sponsors or managers of any portfolio entity. The availability of investment opportunities will be subject to market conditions and other factors outside the control of the AIFM and the Portfolio Managers. Past returns of funds and separate accounts managed by the AIFM, the Portfolio Managers or any of their affiliates have benefited from investment opportunities and general market conditions (including favorable borrowing conditions in the debt markets) that may not reoccur or continue, and there can be no assurance that a Sub-Fund will be able to avail itself of comparable opportunities and conditions. There can be no assurance that a Sub-Fund will be able to identify sufficient, attractive investment opportunities to meet its investment objectives, or that it will otherwise be successful in implementing its investment objectives or avoiding losses (up to and including the loss of the entire amount invested). The AIFM, the Portfolio Managers and/or their affiliated entities will, from time to time, be presented with investment opportunities that fall within the investment objectives of any of the Sub-Funds and their other applicable clients, and in such circumstances, the AIFM, the Portfolio Managers and/or their affiliated entities will generally allocate investment opportunities among the Sub-Funds and other various applicable clients in their sole discretion based upon various factors deemed relevant by the AIFM, the Portfolio Managers and/or their affiliated entities as applicable. The Sub-Funds will not have any right (preferential or otherwise) to, or be guaranteed, any potential portfolio investment or deal flow (or portion thereof) (including investment opportunities that may fall within the Sub-Fund's investment strategy) generated by, or available to, the AIFM, the Portfolio Managers or their affiliates or by any other related party (including investment opportunities that are made available to any related fund). An investment in a Sub-Fund should only be considered by persons who can afford a loss of their entire investment. Past performance of investments associated with Neuberger Berman is not necessarily indicative of future results, and there can be no assurance that a Sub-Fund will attain performance that is comparable to investment performance achieved by Neuberger Berman for its other clients.

3.3.15 Valuation Risk

The overall performance of a Sub-Fund will depend in part on the acquisition price paid by a Sub-Fund for its investments, including secondary investments, and, where applicable, on the acquisition prices paid by portfolio entities for their investments. Valuations of investments, when reported by their respective sponsors, any third-party valuation agent or a Sub-Fund (whether for financial reporting or dealing purposes), may not be indicative of current or ultimate, realizable values. Moreover, there generally is no established secondary market for a Sub-

Fund's private investments, and there may not be any comparable assets for which public market valuations exist. As a result, the valuation of investments of a Sub-Fund may be based on limited information and is subject to inherent uncertainties. The performance of a Sub-Fund will be adversely affected in the event the valuations assumed by the AIFM or by third-party sponsors in the course of negotiating acquisitions of investments prove to have been too high.

Furthermore, although the acquisition prices of a Sub-Fund's secondary investments will likely be the subject of negotiation with the sellers of the investments, the acquisition price of any secondary investment is typically determined by reference to the carrying values recently reported by the relevant sponsors and other available information. Sponsors are not generally obligated to update any valuations in connection with a transfer of interests on a secondary basis. As such, the NAV of a Sub-Fund may reflect significant gains or losses at the next Valuation Day after a secondary investment is made. A Sub-Fund, in pursuing secondary investments, also may face portfolio sales or other situations where, in order to make secondary investments considered desirable, a Sub-Fund is required to make other investments considered less desirable or for which it is less comfortable with the estimated valuations.

The valuations used by the AIFM will impact a Sub-Fund's NAV, the Subscription Price and the Redemption Price available to Shareholders and prospective investors. Valuations of investments used by the AIFM (and, accordingly, NAV per Share calculations used for subscriptions, redemptions and acquisitions) likely will not reflect the prices at which such investments are ultimately sold. Prospective investors and Shareholders must rely upon their own examination of, and ability to understand, the terms of investment in, and redemption out of, a Sub-Fund, including the valuation process involved, in making a decision to invest in, or redeem out of, a Sub-Fund.

In light of the illiquid nature of the interests in the portfolio entities, any valuation made of the NAV of the Shares or any of the portfolio entities will be based on the AIFM's good faith determination as to the fair value of those interests. In connection with the foregoing and as described above in "Net Asset Value," the AIFM may rely on underlying sponsors and/or retain the services of a third-party valuation firm. Notwithstanding the foregoing, there can be no assurance that valuations by the AIFM, underlying sponsors or third-party valuation firms will be accurate or up-to-date, or that third-party pricing or valuations will be available.

Furthermore, the NAV per Share will be determined based on the information available to the Administrator and the AIFM as of the applicable Valuation Day and, as such, may not reflect information subsequently received in connection with the preparation of any financial statements delivered to the Shareholders. As a result, the Subscription Price and Redemption Price for a given Valuation Day will differ from the ultimate determination made regarding the value of the Fund's assets as of such Valuation Day that is made subsequent to the NAV calculation date and reported in any financial statements. A Sub-Fund will not retroactively adjust any Subscription Price or Redemption Price to reflect amounts subsequently reported in any financial statements.

If the NAV per Share is overvalued or undervalued relative to the actual value of the assets, redeeming Shareholders may receive a Redemption Price that is too high or low, respectively, and new investors may pay a Subscription Price that is too high or low, respectively, and could result in dilution of existing Shareholders. Generally, neither redeeming Shareholders nor remaining Shareholders will have any recourse against a Sub-Fund, the AIFM, the Board of Directors or any of their respective affiliates if information available after a Valuation Day indicates that a prior NAV per Share was overvalued or undervalued.

Due to various factors, including without limitation, currency exchange rates, different Management Fee or performance fee rates amongst Share Classes, hedging gains and losses attributable to a particular Share Class, and expenses allocable to a particular Share Class, prospective investors and Shareholders should expect that the NAV per Share in respect of one Share Class will differ from the NAV per Share in respect of another Share Class, and that such divergences may grow over time. The Board of Directors may, but shall not be obligated to, pursue Share splits or conversions to reduce or eliminate such divergences. Furthermore, because the transactions used to effect currency hedging will be entered into by a Sub-Fund on behalf of one or more Share Classes, any such conversion will expose a Shareholder to the hedging exposure of the new Share Class, and the performance of such new Share Class may diverge materially from the performance of any other Share Class.

3.3.16 Third-Party Broken Deal Expenses

When a Sub-Fund agrees or indicates an interest to participate in a direct investment, secondary investment or other investment with a third-party and such prospective investment is not consummated, there may nonetheless be significant costs, expenses and fees relating to such prospective investment, including for diligence, structuring and payment of "broken deal fees," and, in certain cases, the third-party may have significant flexibility in allocating such costs, expenses and fees among a Sub-Fund and other potential investors. As a result, a Sub-Fund may be required to bear significant costs, expenses and fees in relation to unconsummated direct investments, secondary investments and other investments, including in some cases, amounts greater than its proportionate share would be based on its anticipated share of the prospective investment that was not consummated.

3.3.17 Risk of Fraud

There is a risk that a sponsor or manager of any portfolio entity may knowingly, negligently or otherwise withhold or misrepresent information regarding the portfolio entity's performance or activities, including the presence or effects of any fraudulent or similar activities ("Fraudulent Activities"). Neither the AIFM, Portfolio Managers, Board of Directors nor any of their respective affiliates are expected to be in a position to monitor the accuracy of information provided by any such sponsor or manager, nor would they generally have the opportunity to discover such situations prior to the time such sponsor or manager discloses (or there is public disclosure of) the presence or effects of any Fraudulent Activities. Accordingly, neither the AIFM, Portfolio Managers, Board of Directors nor any of their respective affiliates can offer any assurances that portfolio entities or their respective sponsors or managers will not engage in Fraudulent Activities or that the AIFM, Portfolio Managers, Board of Directors or any of their respective affiliates will have the opportunity or ability to protect a Sub-Fund from suffering a loss because of such Fraudulent Activities.

3.3.18 Risks arising from the Nature of the Investment in Private Equity

Private equity investments typically display uncertainties which do not exist to the same extent in other investments (e.g. listed securities). Private equity investments may be in entities which have only existed for a short time, which have little business experience, whose products do not have an established market, or which are faced with restructuring etc. Any forecast of future growth in value may therefore often be encumbered with greater uncertainties than is the case with many other investments.

Further, private equity investments are often illiquid long-term investments that do not display the liquidity or transparency characteristics often found in other investments (e.g. listed securities). Certain investments are valued on the basis of estimated prices and therefore subject to potentially greater pricing uncertainties than listed securities. Although some of the underlying portfolio companies invested in by a Sub-Fund may occasionally generate some current income, return of capital and the realization of gains, if any, from such portfolio company generally will occur only upon partial or complete sale or other disposition of such portfolio company. While one or more of these transactions may occur at any time with respect to a given portfolio company, sale or other disposition of an underlying portfolio company is generally not expected to occur for a number of years (in most instances two to four years, or longer) after the initial investment is made.

An investment in the Fund should be thought of as a long-term investment.

3.3.19 Investments in Funds of Private Market Funds and certain Listed Private Market Investments

The Fund is permitted to invest in private market funds, including notably private equity funds and fund of private equity funds, including those established in jurisdictions where no or limited supervision is exercised on such funds by regulators. Further, the efficiency of any supervision may be affected by a lack of precision of investment and risk diversification guidelines applicable to, and the flexibility of the investment policies pursued by, such funds.

This absence of supervision at both the level of the fund of funds and the underlying funds may result in a higher risk for the Shareholders.

The specific investment policy of the Fund, which intends to also invest in listed private equity investments or fund of private equity funds, may result in a possible double or even triple charging of certain fees and expenses for the Shareholders.

Shareholders in the Fund will bear indirectly the management and advisory fees charged by the third-party investment managers of the various private market funds, funds of private market funds and listed private market investments in which the Fund invests.

It is possible that, even at times when the Fund has a negative or zero performance, the Fund will, indirectly, bear performance fees levied within individual private equity funds, funds of private equity funds and listed private equity investments.

3.4 Valuation and reporting

Certain Sub-Funds may hold investments for which market prices or quotations are not available or representative, or which are not quoted, listed or traded on an exchange or regulated market. In addition, in certain circumstances, investments may become less liquid or illiquid. Such investments will be valued at their probable realisation value estimated with care and in good faith by the AIFM using any valuation method in line with the AIFM's valuation policy. There can be no assurance that the AIFM will have all the information necessary to make valuation decisions in respect of these investments, or that any information provided by third parties on which such decisions will be based will be correct. Valuations cannot necessarily be substantiated by comparison to independent markets. Such investments are inherently difficult to value and are the subject of substantial uncertainty. There is no assurance that the estimates resulting from the valuation process will reflect the actual sales or liquidation prices of investments.

Further, in preparing reports regarding the Sub-Funds and their investments, the AIFM will be reliant on information provided by the sponsors or managers of any investment vehicles. While the AIFM will attempt in good faith to confirm the accuracy of such information, there can be no assurance that the information provided by the sponsors or managers of any investment vehicles with respect to any reporting will be accurate or that any intended outcomes with respect to a Sub-Fund investment will be achieved.

3.5 Certain financial instruments and investment techniques

There are certain investment risks that apply in relation to the use of FDI. A Sub-Fund may use FDI as a cheaper or more liquid alternative to other investments, to attempt to hedge or reduce the overall risk of its investments, or as part of the investment policies and strategies used in the pursuit of its investment objectives. A Sub-Fund's ability to use these strategies may be limited by market conditions, regulatory limits and tax considerations. Investments in FDI are subject to normal market fluctuations and other risks inherent in investment in securities. In addition, the use of FDI involves special risks, and risks different from, and, in certain cases, greater than, the risks presented by more traditional investments, including:

- dependence on the Portfolio Manager's ability to accurately predict movements in the price of the underlying security and the fact that the skills needed to use these strategies are different from those needed to select portfolio securities;

- imperfect correlation between the movements in securities or currency on which an FDI contract is based and movements in the securities or currencies in a Sub-Fund;

- the absence of a liquid market for any particular instrument at any particular time which may inhibit the ability of a Sub-Fund to liquidate an FDI at an advantageous price; and

- possible impediments to efficient portfolio management or the ability to meet repurchase requests or other short-term obligations because a percentage of a Sub-Fund's assets may be segregated to cover its obligations.

Should the Portfolio Manager's expectations in employing such techniques and instruments be incorrect or ineffective, a Sub-Fund may suffer a substantial loss, having an adverse effect on the Net Asset Value. Such strategies might also be unsuccessful and incur losses for a Sub-Fund, due to market conditions.

The use of FDI also means that the Net Asset Value of a Sub-Fund may at times be volatile. The Portfolio Manager employs a risk management process which enables it to accurately measure, monitor and manage the various risks associated with FDI.

3.5.1 OTC financial derivative instruments

In general, there is less government regulation and supervision of transactions in OTC markets than of transactions entered into on organised exchanges. OTC derivatives are executed directly with the counterparty rather than through a recognised exchange and clearing house. Counterparties to OTC derivatives are not afforded the same protections as may apply to those trading on recognised exchanges, such as the performance guarantee of a clearing house.

The principal risk when engaging in OTC derivatives (such as non-exchange traded options, forwards, swaps or contracts for difference) is the risk of default by a counterparty who has become insolvent or is otherwise unable or refuses to honour its obligations as required by the terms of the instrument. OTC derivatives may expose a Sub-Fund to the risk that the counterparty will not settle a transaction in accordance with its terms, or will delay the settlement of the transaction, because of a dispute over the terms of the contract (whether or not bona fide) or because of the insolvency, bankruptcy or other credit or liquidity problems of the counterparty. Counterparty risk is generally mitigated by the transfer or pledge of collateral in favour of a Sub-Fund. The value of the collateral may fluctuate, however, and it may be difficult to sell, so there are no assurances that the value of collateral held will be sufficient to cover the amount owed to a Fund.

The Fund may enter into OTC derivatives cleared through a clearinghouse that serves as a central counterparty. Central clearing is designed to reduce counterparty risk and increase liquidity compared to bilaterally-cleared OTC derivatives, but it does not eliminate those risks completely. The central counterparty will require margin from the clearing broker which will in turn require margin from the Fund. There is a risk of loss by a Fund of its initial and variation margin deposits in the event of default of the clearing broker with which the Fund has an open position or if margin is not identified and correctly report to the particular Fund, in particular where margin is held in an omnibus account maintained by the clearing broker with the central counterparty. In the event that the clearing broker becomes insolvent, the Fund may not be able to transfer or "port" its positions to another clearing broker.

EU Regulation 648/2012 on OTC derivatives, central counterparties and trade repositories (also known as the European Market Infrastructure Regulation or EMIR) requires certain eligible OTC derivatives to be submitted for clearing to regulated central clearing counterparties and the reporting of certain details to trade repositories. In addition, EMIR imposes requirements for appropriate procedures and arrangements to measure, monitor and mitigate operational and counterparty risk in respect of OTC derivatives which are not subject to mandatory clearing. Ultimately, these requirements are likely to include the exchange and segregation of collateral by the parties, including by the Fund. While some of the obligations under EMIR have come into force, a number of the requirements are subject to phase-in periods and certain key issues have not been finalised by the date of this Prospectus. It is as yet unclear how the OTC derivatives market will adapt to the new regulatory regime. Accordingly, it is difficult to predict the full impact of EMIR on the Fund, which may include an increase in the overall costs of entering into and maintaining OTC derivatives.

Shareholders should be aware that the regulatory changes arising from EMIR and other applicable laws requiring central clearing of OTC derivatives may in due course adversely affect the ability of a Sub-Funds to adhere to their respective investment policies and achieve their investment objective.

Investments in OTC derivatives may be subject to the risk of differing valuations arising out of different permitted valuation methods. Although the Fund has implemented appropriate valuation procedures to determine and verify the value of OTC derivatives, certain transactions are complex and valuation may only be provided by a limited

number of market participants who may also be acting as the counterparty to the transactions. Inaccurate valuation can result in inaccurate recognition of gains or losses and counterparty exposure.

Unlike exchange-traded derivatives, which are standardised with respect to their terms and conditions, OTC derivatives are generally established through negotiation with the other party to the instrument. While this type of arrangement allows greater flexibility to tailor the instrument to the needs of the parties, OTC derivatives may involve greater legal risk than exchange-traded instruments, as there may be a risk of loss if the agreement is deemed not to be legally enforceable or not documented correctly. There also may be a legal or documentation risk that the parties may disagree as to the proper interpretation of the terms of the agreement. However, these risks are generally mitigated, to a certain extent, by the use of industry-standard agreements such as those published by the International Swaps and Derivatives Association ("**ISDA**").

In case of use of derivatives, compliance with EMIR and the related procedures established by the AIFM in relation to the Fund will be complied with.

3.5.2 Securities lending, repurchase agreements and buy-sell back transactions

Securities lending transactions, repurchase agreements and buy-sell back transactions involve certain risks and there can be no assurance that the objective sought to be obtained from the use of such techniques will be achieved.

The principal risk when engaging in securities lending transactions, repurchase agreements and buy-sell back transactions is the risk of default by a counterparty who has become insolvent or is otherwise unable or refuses to honour its obligations to return securities or cash to a Sub-Fund as required by the terms of the transaction. Counterparty risk is generally mitigated by the transfer or pledge of collateral in favour of a Sub-Fund. However, there are certain risks associated with collateral management, including difficulties in selling collateral and/or losses incurred upon realisation of collateral, as described below.

Securities lending transactions, repurchase agreements and buy-sell back transactions also entail liquidity risks due, *inter alia*, to locking cash or securities positions in transactions of excessive size or duration relative to the liquidity profile of a Sub-Fund or delays in recovering cash or securities paid to the counterparty. These circumstances may delay or restrict the ability of the Fund to meet redemption requests. A Sub-Fund may also incur operational risks such as, *inter alia*, non-settlement or delay in settlement of instructions, failure or delays in satisfying delivery obligations under sales of securities, and legal risks related to the documentation used in respect of such transactions.

3.5.3 Investing in distressed securities

The Fund may invest in portfolio companies that may be in transition, out of favour, financially leveraged or troubled, or potentially troubled and may be or have recently been involved in major strategic actions, restructurings, bankruptcy, reorganization, or liquidation. These companies may be experiencing, or are expected to experience, financial difficulties that may never be overcome. The securities of such companies are likely to be particularly risky investments although they also may offer the potential for correspondingly high returns. Such companies' securities may be considered speculative, and the ability of such companies to pay their debts on schedule could be affected by adverse interest rate movements, changes in the general economic climate, economic factors affecting a particular industry or specific developments within such companies. Such investments could, in certain circumstances, subject the Fund to certain additional potential liabilities. For example, under certain circumstances, a lender who has inappropriately exercised control of the management and policies of a debtor may have its claims subordinated, or disallowed, or may be found liable for damages suffered by parties as a result of such actions. In addition, under certain circumstances, payments by such companies to us could be required to be returned if any such payment is later determined to have been a fraudulent conveyance or a preferential payment. Numerous other risks also arise in the workout and bankruptcy contexts.

3.5.4 Debt securities

The Fund may invest in debt securities and instruments, which may or may not be secured by the assets of the issuer. Certain of the debt instruments in which the Fund invests may be unrated, and whether or not rated, the debt instrument may have speculative characteristics. The issuers of such instruments may face significant ongoing uncertainties and exposure to adverse conditions that may undermine the issuer's ability to make timely payment of interest and principal. In addition, future market factors could continue to disrupt the market for these securities and may have an adverse impact on the value of such instruments. It is also likely that any such additional economic downturn could adversely affect the ability of the issuers of such securities to repay principal and pay interest thereon and increase the incidence of default for such securities.

3.5.5 Equity Securities

The Sub-Funds may seek to invest primarily in equity securities. Equity securities generally involve a high degree of risk and will be subordinate to the debt securities and other indebtedness of the portfolio company issuing such equity securities. Prices of equity securities generally fluctuate more than prices of debt securities and are more likely to be affected by poor economic or market conditions. A Sub-Fund may experience a substantial or complete loss on individual equity securities.

3.5.6 Interests acquired in secondary transactions

In connection with any secondary transaction, a Sub-Fund may acquire contingent liabilities of the seller of the interest. More specifically, where the seller has received distributions from the relevant target investment vehicle and, subsequently, that investment vehicle recalls one or more of these distributions, the Sub-Fund (as the purchaser of the interest to which such distributions are attributable and not the seller) may be obligated to return monies equivalent to such distributions. While a Sub-Fund may, in turn, make a claim against the seller for any such monies so paid to such investment vehicle, there can be no assurance that the Sub-Fund would prevail on such claim or be successful in obtaining reimbursement from the seller.

3.5.7 Emerging market economies

All securities investing and trading activities risk the loss of capital. While the Portfolio Manager attempts to moderate these risks, there can be no assurance that the Fund's investment and trading activities will be successful or that investors will not suffer significant losses. Investing in emerging markets may involve heightened risks (some of which could be significant) and special considerations not typically associated with investing in other more established economies or securities markets. Such risks may include, but are not limited to: (a) greater social, economic and political uncertainty including war; (b) higher dependence on exports and the corresponding importance of international trade; (c) greater risk of inflation; (d) increased likelihood of governmental involvement in and control over the economies; (e) governmental decisions to cease support of economic reform programs or to impose centrally planned economies; and (f) certain considerations regarding the maintenance of Fund's securities and cash with non-US brokers and securities depositories. Separately, bid and offer spreads of the price of securities may be significant and accordingly, the Fund may incur significant trading costs. The following discussion sets forth additional risks associated with investing in the securities of emerging markets.

General Economic and Market Conditions

The economies of individual emerging markets may differ favourably or unfavourably from developed economies in such respects as growth of gross domestic product, rate of inflation, currency depreciation, asset reinvestment, resource self-sufficiency and balance of payments position. Further, the economies of emerging markets generally are heavily dependent upon international trade and, accordingly, have been and may continue to be adversely affected by trade barriers, exchange controls, managed adjustments in relative currency values and other protectionist measures imposed or negotiated by the countries with which they trade. These economies also have been and may continue to be adversely affected by economic conditions in the countries with which they trade. The economies of certain of these countries may be based, predominantly, on only a few industries and may have higher levels of debt or inflation.

With respect to certain countries, there is the possibility of nationalisation, expropriation, confiscatory taxation, imposition of withholding or other taxes on dividends, interest, capital gains or other income, limitations on the removal of funds or other assets of a Sub-Fund, political changes, government regulation, social instability or diplomatic developments (including war), any of which could affect adversely the economies of such countries or the value of a Sub-Fund's investments in those countries.

Where a Sub-Fund's assets are invested in narrowly defined markets or sectors of a given economy, risk is increased by the inability to broadly diversify investments and thereby subjecting a Sub-Fund to greater exposure to potentially adverse developments within those markets or sectors.

Volatility

Emerging markets are more likely than developed markets to experience periods of extreme volatility. For example, many emerging equity markets fell by 80% or more in 1998, after having risen by more than 100% in the previous year. Such volatility could result in substantial losses for a Sub-Fund.

Securities Markets

Securities markets in emerging market countries may have substantially less volume of trading and are generally more volatile than securities markets of developed countries. In certain periods, there may be little liquidity in such markets. There is often less government regulation of stock exchanges, brokers and listed companies in emerging market countries than in developed market countries. Commissions for trading on emerging markets stock exchanges are generally higher than commissions for trading on developed market exchanges.

Exchange Rate Fluctuations; Currency Considerations

The assets of Sub-Funds which invest in emerging markets will generally be invested in non-US Dollar and non-Euro denominated securities and any income or capital received by such Sub-Fund from these investments will be denominated in the local currency of investment, whereas Shares in a Sub-Fund will typically be denominated in a range of more developed country currencies. Accordingly, changes in currency exchange rates (to the extent only partially or fully unhedged) between the currency of the relevant emerging market and the currency in which a Share Class is denominated may affect the value of the Shares of such Share Class. As the currency exchange rates of emerging market countries tend to be more volatile than those of more developed economies, the effect of changes in exchange rates on the value of Shares in a Sub-Fund which invests in emerging markets may be more pronounced than it would be for Sub-Fund which invest in more developed markets.

Risk of Errors and Omissions in Information

Companies in emerging markets are generally subject to less stringent and less uniform accounting, auditing and financial reporting standards, practices and disclosure requirements than those applicable to companies in developed countries. Consequently, there is usually less publicly available information about an emerging markets' company than about a company in a developed country. Furthermore, the quality and reliability of official data published by the government or securities exchanges in emerging markets may not be of the same standard as in more developed economies.

Investment and Repatriation Restrictions

Some emerging markets have laws and regulations that currently preclude direct foreign investment in the securities of their companies. However, indirect foreign investment in the securities of companies listed and traded on the stock exchanges in these countries is permitted by certain emerging markets through investment funds that have been specifically authorised. The Fund may invest in these investment funds. If a Sub-Fund invests in such investment funds, the investors will bear not only the expenses of a Sub-Fund, but also will indirectly bear similar expenses of the underlying investment funds.

In addition to the foregoing investment restrictions, prior governmental approval for foreign investments may be required under certain circumstances in some emerging markets, and the extent of foreign investment in domestic companies may be subject to limitation in other emerging markets. Foreign ownership limitations also may be imposed by the charters of individual companies in emerging markets. For this and other reasons, some attractive securities may not be available to the Fund.

Repatriation of investment income, assets and the proceeds of sales by foreign investors may require governmental registration and/or approval in some emerging markets. The Fund could be adversely affected by delays in or a refusal to grant any required governmental registration or approval for such repatriation or by withholding taxes imposed by emerging market countries on interest or dividends paid on securities held by the Fund or gains from the disposition of such securities.

Legal Risk

Many of the laws that govern private and foreign investment, securities transactions and other contractual relationships in emerging markets are new and largely untested. As a result, the Fund may be subject to a number of unusual risks, including inadequate investor protection, contradictory legislation, incomplete, unclear and changing laws, ignorance or breaches of regulations on the part of other market participants, lack of established or effective avenues for legal redress, lack of standard practices and confidentiality customs characteristic of developed markets and lack of enforcement of existing regulations. Furthermore, it may be difficult to obtain and enforce a judgment in certain of the emerging markets in which assets of the Fund are invested. There can be no assurance that this difficulty in protecting and enforcing rights will not have a material adverse effect on the Fund and its operations. In addition, the income and gains of the Fund may be subject to withholding taxes imposed by foreign governments for which shareholders may not receive a full foreign tax credit.

Regulatory controls and corporate governance of companies in emerging markets usually confer little protection on minority shareholders. Anti-fraud and anti-insider trading legislation is often rudimentary. The concept of fiduciary duty to shareholders by officers and directors is also limited when compared to such concepts in developed markets. In certain instances management may take significant actions without the consent of shareholders and anti-dilution protection also may be limited.

3.5.8 Total return swaps

TRS involve certain risks and there can be no assurance that the objective sought to be obtained from the use of such techniques will be achieved. A TRS is an OTC derivative contract in which the seller of the total return transfers the entire economic output, including interest and fee income, gains and losses from price changes and credit losses of the reference debt to a total return recipient. In return, the total return recipient will make an advance payment or regular payments against the overall return seller, where the instalments may be fixed or variable. Therefore, a total return swap typically comprises a combination of market risk, interest rate risk and counterpart risk. As a result of periodic settlement of the outstanding amounts and / or periodic margins within the framework of the respective contractual agreement, under unusual market conditions it may be that a counterparty does not have sufficient funds to pay the amounts due. In addition, each total return swap is a tailor-made transaction, including its reference position, duration and contractual conditions, including the frequency and prerequisite of the settlement. This absence of standardisation may adversely affect the price or conditions under which a total rate swap is liquidated or closed.

As a result, each overall rate swap contains a certain degree of liquidity risk.

Ultimately, an overall rate swap like any OTC derivative is a bilateral agreement with a counterparty that may not be able to meet its obligations under the global rate swap for any reason. Each contracting party of the overall rate of return is therefore exposed to counterparty risk and, where the contract covers the use of collateral, also exposed to the risk of the management of such collateral.

3.5.9 Collateral management

Counterparty risk arising from investments in OTC FDIs and securities lending transactions, repurchase agreements and buy-sell back transactions is generally mitigated by the transfer or pledge of collateral in favour of a Sub-Fund. However, transactions may not be fully collateralised. Fees and returns due to a Sub-Fund may not be collateralised. If a counterparty defaults, a Sub-Fund may need to sell non-cash collateral received at prevailing market prices. In such a case a Sub-Fund could realise a loss due, *inter alia*, to inaccurate pricing or monitoring of the collateral, adverse market movements, deterioration in the credit rating of issuers of the collateral or illiquidity of the market on which the collateral is traded. Difficulties in selling collateral may delay or restrict the ability of a Sub-Fund to meet redemption requests.

A Sub-Fund may also incur a loss in reinvesting cash collateral received, where permitted. Such a loss may arise due to a decline in the value of the investments made. A decline in the value of such investments would reduce the amount of collateral available to be returned by a Sub-Fund to the counterparty as required by the terms of the transaction. A Sub-Fund would be required to cover the difference in value between the collateral originally received and the amount available to be returned to the counterparty, thereby resulting in a loss to a Sub-Fund.

3.5.10 Contracts for difference

When these transactions are used in order to hedge risk, they imply that the Fund bears a counterparty risk in respect of the protection seller. This risk is, however, mitigated by the fact that the Fund will only enter into CFD transactions with highly rated financial institutions.

CFDs used for a purpose other than hedging, such as for efficient portfolio management purposes, may present a risk of liquidity if the position must be liquidated before its maturity for any reason. The Fund will mitigate this risk by limiting in an appropriate manner the use of this type of transaction.

The legal risk inherent to documentation is mitigated by the adoption of ISDA and credit support annex ("**CSA**") standard terms and conditions.

Finally, the valuation of CFDs may give rise to difficulties which traditionally occur in connection with the valuation of OTC contracts.

3.5.11 Asset Backed Securities

Some Sub-Funds may invest in asset backed securities ("**ABS**"), which are debt securities based on a pool of assets or collateralised by the cash flows from a specific pool of underlying assets.

The market value of a portfolio of ABS generally will fluctuate with, among other things, the financial condition of the obligors or issuers of the portfolio and the underlying assets, general economic conditions, the condition of certain financial markets, political events, developments or trends in any particular industry and changes in prevailing interest rates.

ABS are often subject to extension and prepayment risks which may have substantial impact on the timing of their cashflows. As a result, no assurance can be made as to the exact timing of cashflows from the portfolio of securities. This uncertainty may affect the returns, liquidity and price volatility of a Sub-Fund.

In addition, to the extent that they are not guaranteed, each type of ABS entails specific credit risks depending on the type of assets involved and the legal structure used.

Sub-Funds may invest in collateralised and/or securitised products, such as bonds resulting from the restructuring of syndicated loans or bank loans, structured notes, asset-backed securities and participation interests in loans which are securitised and freely transferable. Such securities may be less liquid than other debt securities and may be prone to substantial price volatility. These instruments may be subject to greater credit, liquidity and interest rate

risk compared to other debt securities in general. They are often exposed to extension and prepayment risks and risks that the payment obligations relating to the underlying assets are not met, which may adversely impact the return of the securities. Any collateral received by a Sub-Fund in respect of OTC FDI will meet the requirements set out in this Prospectus.

3.6 Certain tax risks

3.6.1 General

While a concerted effort will be made to reduce the tax burden of the Fund, no assurance can be given as to the level of taxation suffered. Tax laws are complex, and the tax consequences of a particular structure chosen might be questioned or might be challenged by the relevant tax authority in the country concerned. Furthermore, changes in the tax regime of the various jurisdictions within which the Fund's assets are held can adversely affect the tax position of the Fund and its Shareholders.

Shareholders may be subject to income taxes or other taxes in multiple jurisdictions outside of the country of their residence. In addition, withholding tax or other taxes may be imposed on earnings of the Fund from investments in such jurisdictions. Local tax incurred in various jurisdictions by the Fund or any of the investment holding entities through which it invests may not be creditable to or deductible by the Shareholders or the Fund.

Shareholders are therefore advised to consult their own tax advisers with regard to their individual situation before they acquire Shares, as well as during their investment in the Fund**.**

3.6.2 Changes in tax law

Shareholders will be subject to the risk that changes to the tax law may adversely affect the income tax consequences of their investment in the Fund. Changes in existing tax laws or regulations and their interpretation may be enacted after the date of this Prospectus, possibly with retroactive effect, and could alter the income tax consequences of an investment in the Fund. Certain provisions of tax law may be further amended or interpreted in a manner adverse to the Fund, in which event any benefits derived from an investment in the Fund may be adversely affected.

3.6.3 Complexity and uncertainty of Tax Laws

The tax aspects of an investment in the Fund are complicated and complex and, in many cases, uncertain. Statutory provisions and administrative regulations have been interpreted inconsistently by the courts. Additionally, some statutory provisions remain to be interpreted by administrative regulations or other guidance. Shareholders will thus be subject to the risk caused by the uncertainty of the tax consequences with respect to an investment in the Fund. Many of the relevant tax considerations will vary depending on a prospective shareholder's individual circumstances. Each prospective shareholder should have the tax aspects of an investment in the Fund reviewed by their own professional tax advisors familiar with such shareholder's particular tax situation. Prospective shareholders are strongly urged to review the discussion in Section 10 of the Prospectus, for a more complete discussion of certain of the tax risks inherent in an investment in the Fund and to seek and rely upon the advice of their own tax advisors who are qualified to discuss the foregoing and other possible tax risks.

3.7 Risks relating to SSI Policy and Environmental, Social and Governance Regulations

3.7.1 Sustainable investments

Because certain Sub-Funds may focus on investments in companies that relate to certain sustainable development themes and demonstrate adherence to environmental, social and corporate governance practices, the universe of investments of such Sub-Funds may be smaller than that of other funds and therefore the relevant Sub-Funds may underperform the market as a whole if such investments underperform the market. A Sub-Fund may forgo

opportunities to gain exposure to certain companies, industries, sectors or countries and it may choose to sell a security when it might otherwise be disadvantageous to do so.

In addition, the AIFM and the Portfolio Managers are also aware of legislative reform programmes in various jurisdictions seeking to make environmental, social and governance concerns a key consideration for asset managers, including in relation to relevant investment activities. The practical impact of the implementation of such legislative reforms is currently unknown, but it is expected that this will require the AIFM and the Portfolio Managers to adopt policies with respect to compliance with such requirements, including, where necessary, enhanced sustainability-related reporting and disclosure measures in relation to the Fund and its Sub-Funds.

3.7.2 NB Private Markets Avoidance Policy

Where applicable, adoption and application of the guidelines set forth in the NB Private Markets Avoidance Policy and any Sub-Fund's additional avoidance investment guidelines (together with the NB Private Markets Avoidance Policy, the "**Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines**"), could cause a Sub-Fund to forego investment opportunities that may otherwise fall within its investment objective, or for the AIFM to make a management decision with respect to a portfolio company differently than it would have made in the absence of such Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines. In addition, although the AIFM will seek to comply with the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines, there is no guarantee that the AIFM will be able to limit exposure to portfolio companies that contravene such Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines, including potentially making exposure to such non-compliant portfolio companies. Any reference to the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines is not intended to qualify the AIFM's duty to maximize risk-adjusted returns on investments.

Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines and its general framework may change over time. It is also possible that market dynamics or other factors will make it impractical, inadvisable or impossible for the AIFM to adhere to all elements of the Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines, whether with respect to one or more individual investments or to a Sub-Fund's portfolio generally. Further, integration of environmental, social and governance factors and responsible investing practices as a whole are evolving rapidly and there are different frameworks and methodologies being implemented by other asset managers. For example, Neuberger Berman's general Stewardship and Sustainable Investing framework does not represent a universally recognized standard for assessing environmental, social and governance considerations, and the NB Private Markets Avoidance Policy may not align with the approach used by other asset managers or preferred by prospective investors or with future market trends.

There is also growing regulatory interest, particularly in the US, the UK, and the EU, in improving transparency around how asset managers define and measure environmental, social and governance performance, in order to allow investors to validate and better understand sustainability claims. Neuberger Berman's general Stewardship and Sustainable Investing framework and Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines are subject to evolving regulations and could become subject to additional regulation in the future. None of Neuberger Berman, the AIFM, the Fund or any Sub-Fund can guarantee that the current approach will meet future regulatory requirements.

3.7.3 Environmental, Social and Governance Classification & Regulation Risk

Investors should understand that the regulation of environmental, social and governance matters, is rapidly changing, with different product categorization, labelling and disclosure regimes emerging across the world. The AIFM, the Portfolio Managers, the Fund, any Sub-Fund and each of their respective affiliates are, or could be, subject to such regimes, which may impact how the activities of the AIFM the Portfolio Managers, the Fund, any Sub-Fund or any of their respective affiliates are run, how the Fund or a Sub-Fund operates and / or how the Fund or a Sub-Fund deploys its capital or selects investments. Regulatory scrutiny of environmental, social and governance matters has increased and regulations (even if well established) and/or their interpretations are changing on an ongoing basis, particularly as the underlying science and general understanding of such matters evolve. The Fund or a Sub-Fund may accordingly become subject to increased or more onerous environmental, social and governance requirements (including with retroactive effect) which may impact on the Fund's or a Sub-Funds' eligibility, or continued eligibility, for specific categorizations or labels, its investments or investment processes (among others).

3.7.4 Sustainable Finance Disclosure Regulation

The SFDR sets out certain environmental, social and governance and sustainability disclosure requirements for alternative investment fund managers undertaking fund management activities or marketing fund interests to investors within the European Economic Area ("**EEA**").

Both legal framework and market practice in relation to the SFDR are expected to develop further over time given the evolving nature of the underlying legislation and its phased implementation, new regulatory guidance, and changes in industry approach to disclosure and classification. Ultimately, the legal requirements and compliance burden to which the AIFM and/or the Portfolio Managers may be subject to could differ materially from the current legal requirements. As such, the SFDR, along with other environmental, social and governance and sustainability requirements that may, in the future, be imposed by other jurisdictions in which the AIFM, the Portfolio Managers and/or Neuberger Berman conduct business and/or in which the Fund or a Sub-Fund is marketed, may result in additional costs being incurred by the Fund or a Sub-Fund which could materially affect the total returns from the Fund or Sub-Fund and therefore to Shareholders, additional compliance costs, disclosure obligations or other implications or restrictions on the Fund, a Sub-Fund or for the AIFM, for the Portfolio Managers and/or for Neuberger Berman, including the requirement to capture information or data about the AIFM, the Portfolio Managers and/or Neuberger Berman, the Fund or any Sub-Fund or their investments and undertake a periodic assessment of the principal adverse impacts of the Fund's and each Sub-Funds' activities on Sustainability Factors. Additionally, the AIFM and/or the Portfolio Managers' may be required to classify itself, the Fund or any Sub-Fund against certain environmental, social and governance criteria, some of which can be open to subjective interpretation. The AIFM's and/or the Portfolio Managers' view on the appropriate classification may develop over time, including in response to statutory or regulatory guidance or changes in industry approach to classification. A change to the relevant classification may require further actions to be taken; for example it may require further disclosures by the AIFM, or the Portfolio Managers or the Fund or a Sub-Fund or it may require new processes to be set up to capture data about the Fund, a Sub-Fund or its investments, which may lead to additional cost to be borne by the Fund or a Sub-Fund. Additionally, the classification of the Fund or a Sub-Fund into a certain environmental, social and governance category may make it more difficult for the Fund or a Sub-Fund to raise its targeted amount of investor commitments or subscriptions, as such classification may not reflect the beliefs or values of a particular investor in the manner of which another classification otherwise would.

Investors should not base their decision to invest in the Fund or a Sub-Fund on the basis of its classification under the SFDR.

3.7.5 SSI Policy

In applying the Stewardship and Sustainable Investing Policy (the "**SSI Policy**") and/or any investment guidelines or avoidance policies, the AIFM may deliberately forgo opportunities for the Fund or a Sub-Fund to gain exposure to certain companies, industries, sectors or countries and it may choose to sell a security when, in hindsight, it might be seen to have been disadvantageous to do so. Accordingly, the Fund or a Sub-Fund could underperform similar investment funds that do not take into account environmental, social, governance or impact factors. Specifically, the use of environmental, social, governance or impact factors could result in the Fund or a Sub-Fund avoiding investments that would have performed well, or making investments that subsequently underperform, which would negatively impact the Fund's or a Sub-Fund's returns.

4. THE EU SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION

4.1 SFDR

This disclosure has been prepared in accordance with the requirements of Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (as amended and/or restated, "**SFDR**").

SFDR seeks to establish a pan-European framework to facilitate Sustainable Investment, by providing for a harmonised approach in respect of sustainability-related disclosures to investors within the European Union's financial services sector.

For the purposes of SFDR, each Sub-Fund qualifies as a financial product. Please refer to the relevant Supplement for further details.

4.2 SSI Policy

Neuberger Berman has established the SSI Policy, which it intends to apply, as applicable, to the Sub-Fund's investment portfolio, consistent with and subject to the Portfolio Managers' fiduciary or other duties and applicable legal, regulatory or contractual requirements. Neuberger Berman views the consideration of financially material environmental, social and governance factors to be an opportunity to potentially enhance or protect the performance of its investments over the long-term. While the analysis of financially material environmental, social and governance factors is subjective by nature and may be informed by both internally generated and third-party metrics, data and other information, the Portfolio Managers believe that the consideration of financially material environmental, social and governance factors, alongside other financial metrics, may enhance a Sub-Fund's overall investment process. Neuberger Berman cannot guarantee that its consideration of financially material environmental, social and governance risks will positively impact the performance of any individual investment or a Sub-Fund as a whole. Similarly, to the extent the Portfolio Managers or a third-party advisor engages with portfolio investments on environmental, social and governance related practices and potential enhancements thereto, there is no guarantee that such engagements will improve the performance of the investment.

The financial materiality of environmental, social and governance factors depends on many factors, including the relevant industry, location, asset class and investment strategy. Such factors, issues, and considerations do not apply in every instance or with respect to each investment held, or proposed to be made, by a Sub-Fund, and will vary greatly based on numerous criteria. In evaluating a prospective investment, the Portfolio Managers often depend upon information and data provided by the target, the seller or lead sponsor, or obtained via third-party reporting or advisors, which may be incomplete or inaccurate and could cause the Portfolio Managers to incorrectly identify, prioritize, assess or analyze the target's or the lead sponsor's stewardship and sustainable investing practices and/or related risks and opportunities. The Portfolio Managers do not intend to independently verify certain of the environmental, social and governance information reported by investments of the Sub-Funds, and may decide in their discretion not to utilize, report on, or consider certain information provided by such investments. In addition, data constraint is one of the biggest challenges when it comes to providing sustainability related information to investors, and there are limitations on the comparability of sustainability and environmental, social and governance related data provided by sponsors. Any reporting will be provided in the Portfolio Managers' sole discretion.

In addition, Neuberger Berman's SSI Policy and associated procedures and practices are expected to change over time. Neuberger Berman in certain circumstances is permitted to determine in its discretion that it is not feasible or practical to implement or complete certain of its initiatives based on cost, timing or other considerations. Market dynamics or other factors may also make it impractical, inadvisable or impossible for the Portfolio Managers to adhere to all elements of the Portfolio Managers' investment strategy, including with respect to environmental, social and governance risk and opportunity management, whether with respect to one or more individual investments or to a Sub-Fund's portfolio generally. Stewardship and sustainable investing related statements, initiatives and goals as described herein with respect to a Sub-Fund's investment strategy, portfolio, and

investments are aspirational and not guarantees or promises that all or any such initiatives and goals will be achieved other than as set out in any applicable regulatory disclosures, including those made pursuant to the SFDR Regulation.

The SSI Policy is available on the Neuberger Berman website, http://www.nb.com.

5. MANAGEMENT AND ADMINISTRATION

5.1 The Board of Directors

The members of the Board of Directors will be elected by the general meeting of shareholders subject to the approval of the CSSF. The Board of Directors is vested with the broadest powers to act on behalf of the Fund and to take any actions necessary or useful to fulfil the Fund's corporate purpose, subject to the powers expressly assigned by law or the Articles of Association to the general meeting of shareholders.

The Board of Directors is responsible for conducting the overall management and business affairs of the Fund in accordance with the Articles of Association. In particular, the Board of Directors is responsible for defining the investment objective and policy of the Sub-Funds and their risk profile, subject to the principle of risk diversification, and for the overall supervision of the management and administration of the Fund, including the selection and supervision of the AIFM and the general monitoring of the performance and operations of the Fund.

For the current composition of the Board of Directors, please refer to the Directory.

5.2 The AIFM

The Fund has appointed the AIFM as its alternative investment fund manager in accordance with the provisions of the 2013 Law, the 2010 Law and pursuant to the Management Agreement.

The AIFM is a private limited liability company (*société à responsabilité limitée*) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg on 13 March 2018. The AIFM is authorised and regulated by the CSSF in Grand Duchy of Luxembourg under the 2013 Law. The AIFM is an affiliated company of the Neuberger Berman group and NB Alternatives Advisers LLC. Its main business activity is the administration and management of one or several alternative investment funds subject to the AIFM Law.

The relationship between the Fund and the AIFM is subject to the terms of the Management Agreement. Under the terms of the Management Agreement, the AIFM is responsible for the portfolio and risk management of the Fund as well as the marketing of the Shares, subject to the overall supervision of the Board of Directors. This includes in particular the monitoring of the investment policy, investment strategies and performance, as well as risk management, liquidity management, management of conflicts of interest and supervision of delegates. The AIFM has authority to act on behalf of the Fund within its function.

In order to cover its professional liability risk resulting from the activities it may carry out, the AIFM holds sufficient additional own funds which are appropriate to cover potential liability risks arising from professional negligence.

The AIFM has a remuneration policy in place which seeks to ensure that the interests of the AIFM and the Shareholders of the Fund are aligned. Such remuneration policy imposes remuneration rules on staff and senior management within the AIFM whose activities have an impact on the risk profile of the Fund. The AIFM shall seek to ensure that such remuneration policies and practices will be consistent with sound and effective risk management and with the AIFMD. The AIFM shall also seek to ensure that such remuneration policies and practices shall not encourage risk taking which is inconsistent with the risk profile and constitutional documents of the Fund.

The AIFM shall seek to ensure that the remuneration policy will, at all times, be consistent with the business strategy, objectives, values and interests of the Fund and the Shareholders and that the remuneration policy will include measures that seek to ensure that all relevant conflicts of interest can be managed appropriately at all times.

For the purpose of a more efficient conduct of its business, the AIFM may delegate to affiliates and/or third parties the power to carry out some of its functions on its behalf, subject to limitations and requirements, including the existence of objective reasons, in accordance with applicable laws and regulations. The delegated functions shall remain under the supervision and responsibility of the AIFM and the delegation shall not prevent the AIFM from

acting, or the Fund from being managed, in the best interests of the Shareholders. The delegation to third parties is subject to the prior approval of the CSSF.

In conducting its activities, the AIFM shall act honestly and fairly, with due skill, care and diligence, in the best interests of the Fund, its Shareholders, and the integrity of the market.

The Management Agreement has no fixed duration and each party may, in principle, terminate the agreement on not less than three (3) months prior written notice. The Management Agreement may also be terminated on shorter notice in certain circumstances, for instance where one party commits a material breach of its obligations. The Management Agreement contains provisions exempting the AIFM from liability and indemnifying the AIFM in certain circumstances. However, the liability of the AIFM towards the Fund will not be affected by any delegation of functions by the AIFM.

5.3 Risk management function

The AIFM employs an appropriate risk management framework consisting of mainly two elements: (i) an organisational element in which the permanent risk management function plays a central role, and (ii) a procedural element documented in the risk management processes and policies, which sets out measures and procedures employed to measure and manage risks, the safeguards for independent performance of the risk management function, the techniques used to manage risks and the details of the allocation of responsibilities within the AIFM for risk management and operating procedures.

The central task of the risk management function of the AIFM is the implementation of effective risk management procedures in order to identify, measure, manage, and monitor on an ongoing basis all risks to which each Sub-Fund is or may be exposed.

In addition, the risk management function of the AIFM shall ensure that the risk profile of each Sub-Fund as disclosed in this Prospectus is consistent with the risk limits as defined by the AIFM in compliance with the risk profile as approved by the Board of Directors.

Furthermore, the risk management function shall update the board of directors of the AIFM on a regular basis about (i) the consistency between and compliance with the risk limits set and the risk profile of the Fund and of each Sub-Fund and (ii) the adequacy and effectiveness of the risk management process, indicating in particular whether appropriate remedial measures have or will be taken in the event of actual or anticipated deficiencies. The risk management function is responsible for regularly outlining to senior management the current level of risk incurred by the Fund and by each Sub-Fund and any actual or foreseeable breaches of any risk limits set so as to ensure that prompt and appropriate action can be taken.

The risk management function conducts on a regular basis, accounting for each's Sub Fund's nature and complexity, (i) stress tests and scenario analyses to address risks arising from potential changes in market conditions that might adversely impact the Sub-Funds, and (ii) where applicable back-tests in order to review the validity of risk measurement arrangements.

The business unit of the AIFM responsible for the risk management function is functionally and hierarchically separated from the business units performing operating services, including the business unit responsible for the portfolio management.

5.3.1 Leverage monitoring

Furthermore, the risk management function of the AIFM is responsible for regularly monitoring the leverage exposure for each Sub-Fund.

Under the AIFM Laws and Regulations, "leverage" is defined as being any method by which the AIFM increases the exposure of a Sub-Fund whether through borrowing of cash or securities, leverage embedded in derivative positions or by any other means. The leverage creates risks for the Sub-Fund. A leverage (as defined by the AIFMD) of one hundred percent (100%) means a leverage free portfolio.

The AIFM Laws and Regulations use two distinct definitions of leverage, both of which are calculated on a regular basis by the AIFM:

(A) Under the "gross method" (as defined by the AIFM Laws and Regulations), the leverage is calculated as the ratio between the Sub-Fund's investment exposure (calculated by adding the absolute values of all portfolio positions, including the sum of notionals of the derivative instruments used but excluding cash and cash equivalents) and the Net Asset Value; and

(B) Alternatively, the "commitment method" (as defined by the AIFM Laws and Regulations) takes into account netting and hedging arrangements and is defined as the ratio between the Sub-Fund's net investment exposure (not excluding cash and cash equivalents) and the Net Asset Value.

For a description of the expected leverage and the authorised maximum of leverage used in each Sub-Fund, please refer to the relevant Supplement. The actual level of leverage used will be disclosed in the Annual Report.

5.3.2 Liquidity management

The AIFM employs an appropriate liquidity management framework and has adopted procedures which enable it to monitor the liquidity risk of the Sub-Funds (where applicable) and to ensure that the liquidity profile of the investments of a Sub-Fund complies with its underlying obligations and that a Sub-Fund will be in a position to satisfy redemption request of Shareholders in accordance with the provisions of this Prospectus and the Articles of Association. The liquidity management system ensures that a Sub-Fund maintains a level of liquidity appropriate to its underlying obligations based on an assessment of the relative liquidity of a Sub-Fund's assets in the market, taking account of the time required for liquidation and the price or value at which those assets can be liquidated and their sensitivity to other market risks or factors.

The AIFM monitors the liquidity profile of the portfolio of assets having regard to the profile of the Shareholder base of a Sub-Fund, the relative size of investments and the redemption terms to which these investments are subject and actual and potential redemption requests of Shareholders both in normal and in exceptional circumstances. The AIFM implements and maintains appropriate liquidity measurement arrangements and procedures to assess the quantitative and qualitative risks of positions and intended investments which have or may have a material impact on the liquidity profile of the portfolio of a Sub-Fund's assets to enable their effects on the overall liquidity profile to be appropriately measured and considered. The AIFM also puts into effect the tools and arrangements necessary to manage the liquidity of the Fund. The AIFM will ensure the coherence of the investment strategy, the liquidity profile and the redemption policy.

The AIFM proceeds, on a regular basis for Open-ended Sub-Funds, with stress tests simulating normal and exceptional circumstances in order to evaluate and measure the liquidity risk of the relevant Sub-Fund. Closed-ended Sub-Funds without structural leverage are subject to simplified liquidity stress-test taking into account their limited liquidity offered.

5.3.3 Periodical information to Shareholders regarding risk & liquidity management

The AIFM will periodically (and on at least an annual basis) make available to Shareholders the following information, which shall be available by contacting the AIFM at its registered office:

(A) the current risk profile of each Sub-Fund and the risk management systems employed by the AIFM to manage those risks, including (i) measures to assess the sensitivity of a Sub-Fund portfolio to the most relevant risks to which a Sub-Fund is or could be exposed to, (ii) risk limits set by the AIFM that have been or are likely to be exceeded and where these risk limits have been exceeded, a description of the circumstances and the remedial measures taken, and (iii) any change to the risk management systems employed by the AIFM and the anticipated impact of the change on a Sub-Fund and the Shareholders;

(B) information on any changes to the AIFM's liquidity management framework for a Sub-Fund; and

(C) the percentage of each Sub-Fund's assets which are subject to special arrangements arising from their illiquid nature.

5.4 Portfolio Managers

The AIFM may appoint one or multiple Portfolio Manager(s) with respect to each Sub-Fund. The terms and conditions of the appointment of each Portfolio Manager will be set forth in an Investment Management Agreement and each Supplement will disclose the key features of the relevant appointment of one or multiple Portfolio Manager(s) with respect to each Sub-Fund.

5.5 The Depositary

The Fund has appointed Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A as its Depositary within the meaning of the 2010 Law, the 2013 Law, the Articles of Association and pursuant to the Depositary Agreement.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A is a partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg. It is authorised by the CSSF in Luxembourg in accordance with Directive 2006/48/EC as implemented in Luxembourg by the 1993 Law.

The relationship between the Fund, the AIFM and the Depositary is subject to the terms of the Depositary Agreement. Under the terms of the Depositary Agreement, the Depositary is responsible for the safekeeping of all the assets of the Fund, which will be held either directly or through other financial institutions (including any affiliates of the group) to which the Depositary has delegated in accordance with the 2013 Law all or part of its safe-keeping duties according to the Depositary Agreement. The Depositary shall assume its duties and responsibilities in accordance with the provisions of the 2010 Law, the 2013 Law and the ELTIF Regulation or where relevant the Amended ELTIF Regulation, when applicable. The Depositary must act honestly, fairly, professionally, independently and in the interest of the Fund and its Shareholders.

The process of appointing such delegates and their continuing oversight follows the highest quality standards, including the management of any potential conflict of interest that should arise from such an appointment. Such delegates must be subject to effective prudential regulation (including minimum capital requirements, supervision in the jurisdiction concerned and external periodic audit) for the custody of financial instruments.

In case of delegation of the performance of its safekeeping function in respect of certain assets, the liability of the Depositary will not be affected by the fact that it has entrusted the safekeeping function to a third party, save where this liability is lawfully discharged to a delegate (such discharge will be notified to the Shareholders of the Fund) or where the loss of financial instruments arises as a result of an external event beyond reasonable control of the Depositary as provided for under the AIFMD. For a Sub-Fund that qualifies as an ELTIF and which is marketed to retail investors, the Depositary shall not be able to discharge itself of liability in the event of a loss of financial instruments held in custody by a third party.

Where the Depositary has delegated the safekeeping of the assets to an entity within the same corporate group as the Depositary, it shall ensure that policies and procedures are in place to identify all conflicts of interests arising from such group link(s) and shall take all reasonable steps to avoid conflicts of interests thereon by ensuring that its functions comply with the Regulation (EU) 2016/438 as applicable. Where such conflicts of interests cannot be avoided, the Depositary will ensure that are managed, monitored and disclosed in order to prevent adverse effects on the interests of the Fund and its Shareholders.

A list of these delegates and sub-delegates for its safekeeping duties is available at the website:

https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list

Such list may be updated from time to time. Updated information on the Depositary's custody duties, delegations and sub-delegations, including a complete list of all (sub-) delegates and conflicts of interest that may arise, may be obtained, free of charge and upon request, from the Depositary.

At the date of this Prospectus, there is no conflict of interest arising from any delegation of the functions of safekeeping of the assets of the Fund.

The Depositary Agreement has no fixed duration and each party may, in principle, terminate the agreement on not less than ninety (90) calendar days' prior written notice. The Depositary Agreement may also be terminated on shorter notice in certain circumstances, for instance where one party commits a material breach of its obligations. The new depositary must be designated to carry out the duties and assume the responsibilities of the Depositary, as defined in the agreement signed to this effect. The replacement of the Depositary shall happen within two months.

The Depositary shall be liable to the Fund and the Shareholders for the loss of a financial instrument held in custody by the Depositary or by a third party to whom the Depositary has delegated custody of such financial instrument. The Depositary's liability is governed by Luxembourg law. Save in the cases where the 2013 Law or the ELTIF Regulation, or where relevant the Amended ELTIF Regulation, specifies otherwise, the Depositary will only be held liable in the cases of negligence, serious misconduct or intent.

5.6 The Administrator

The Fund and the AIFM have jointly appointed Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A as administrative, registrar and transfer agent and as domiciliary agent of the Fund (the "**Administrator**") pursuant to the Administration Agreement.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A is a partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) incorporated under the laws of the Grand Duchy Luxembourg. The Administrator is authorised and regulated by the CSSF in Luxembourg under the 1993 Law. The Administrator is an affiliated company of Brown Brothers Harriman & Co. which offers services to institutional clients including global custody, global sub-custody, fund accounting, fund administration, transfer agency and depositary services as well as providing a "White Label" custody offering.

The relationship between the Fund, the AIFM and the Administrator is subject to the terms of the Administration Agreement. Under the terms of the Administration Agreement, the Administrator will carry out all general administrative duties related to the administration of the Fund required by Luxembourg law, namely (i) calculate the Net Asset Value per Share, maintain the accounting records of the Fund and perform accounting services; (ii) perform the registrar services such as the maintenance of books and records of the Fund as well as process all subscriptions, redemptions, conversions, and transfers of Shares, and register these transactions in the register of Shareholders; and (iii) perform the client communication services such as disseminating distribution notices and distributing audited financial statements to Shareholders. In addition, as registrar and transfer agent of the Fund, the Administrator may also be in charge of collecting the required information and performing verifications on Shareholders to comply with applicable AML/CFT Rules and regulations.

The Administrator is not responsible for any investment decisions of the Fund or the effect of such investment decisions on the performance of the Fund. For the avoidance of doubt, the Administrator has not been appointed by the AIFM as the "external valuer" (within the meaning of the AIFMD) for the assets of the Fund.

The Administration Agreement has no fixed duration and each party may, in principle, terminate the agreement on not less than ninety (90) calendar days' prior written notice. The Administration Agreement may also be terminated on shorter notice in certain circumstances, for instance where one party commits a material breach of its obligations. The Administration Agreement may be terminated by the AIFM with immediate effect if this is deemed by the AIFM to be in the interest of the Shareholders. The Administration Agreement contains provisions exempting the Administrator from liability and indemnifying the Administrator in certain circumstances. However, the liability of the

Administrator towards the AIFM and the Fund will not be affected by any delegation of functions by the Administrator.

The AIFM and the Fund reserve the right to change the administration arrangements described above by agreement with the Administrator and/or to appoint another service provider in Luxembourg to carry out the functions of Administrator. Shareholders will be notified in due course.

5.7 The Distributors / Sub-Distributors

One or more Distributors will be appointed by the Fund, *i.e.,* by the AIFM acting on behalf of the Fund, each in respect of one or more Sub-Funds and one or more Share Classes. Such Distributors may appoint one or more Sub-Distributors, each in respect of one or more Sub-Funds and one or more Share Classes, and subject to the conditions set out in the relevant distribution agreement. Besides the requirements applicable generally to the distribution of financial instruments, each Distributor or Sub-Distributor, as applicable, will be responsible for ensuring that potential investors comply with the eligibility criteria laid down in this Prospectus and the relevant Supplement, that the relevant Sub-Fund's investments are suitable for Eligible Investors regarding their experience, financial situation and investment objectives and for implementing KYC and AML/CFT policies.

5.8 The Auditor

The Fund has appointed KPMG Luxembourg as its independent auditor (*réviseur d'entreprises agréé* – "**Auditor**") within the meaning of the 2010 Law. The Auditor is elected by the general meeting of Shareholders. The Auditor will inspect the accounting information contained in the Annual Report and fulfil other duties prescribed by the 2010 Law.

5.9 Investment Committee

The Investment Committee oversees all aspects of the Neuberger Berman private equity funds and custom accounts, with a primary investment objective in either primary fund investments and/or co-investments, including portfolio construction, investment selection, program compliance with guidelines and ongoing portfolio management.

The Investment Committee appointed for each Sub-Fund and such committee's composition will be further detailed in the relevant Supplements. The relevant Investment Committee will review each investment opportunity that is applicable for the relevant Sub-Fund.

5.10 Conflicts of interest

The Board of Directors, the AIFM, the Portfolio Managers, the Depositary, the Administrator and the other service providers of the Fund, and/or their respective affiliates, members, employees or any person connected with them may be subject to various actual or potential conflicts of interest in their relationship with the Fund. The following briefly summarises some of these conflicts, but is not intended to be an exclusive list of all such conflicts. Any references to the Board of Directors, the AIFM, the Portfolio Managers or Neuberger Berman in this section will be deemed to include their respective affiliates, partners, members, shareholders, officers, directors and employees.

By acquiring Shares each Shareholder will be deemed to have acknowledged and consented to the existence or resolution of any actual, apparent and/or potential conflicts of interest and to have waived any claim with respect to any liability arising from the existence of any such conflict of interest or any claim with respect to any such activity taken that is consistent with the policies of Neuberger Berman or the AIFM relating to conflicts of interest. If any matter or transaction arises that the Board of Directors determines in its good faith judgment constitutes an actual conflict of interest in accordance with the applicable laws and regulations, including also any events as further described in article 12 of the ELTIF Regulation, or where relevant the Amended ELTIF Regulation, to the extent applicable, the Board of Directors or the AIFM will take such actions as it determines in good faith may be necessary or appropriate to ameliorate the conflict.

The Board of Directors and/or the AIFM will have the power to resolve, or consent to the resolution of, conflicts of interest on behalf of, and such resolution will be binding on, the Fund. Shareholders should be aware that conflicts will not necessarily be resolved in favour of the Fund or the Shareholders.

If any matter or transaction arises that the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM, as applicable, determines in its good faith judgment constitutes an actual conflict of interest, the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM, as applicable, will, to the extent permitted by applicable law, take such actions as it determines in good faith may be necessary or appropriate to ameliorate or resolve or mitigate the conflict (if and as applicable) (and upon taking such actions the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM, as applicable, will be relieved of any liability for such conflict to the fullest extent permitted by law and will be deemed to have satisfied applicable fiduciary duties related thereto to the fullest extent permitted by law). These actions could include, by way of example and without limitation, (i) disposing of the security giving rise to the conflict of interest; (ii) appointing an independent fiduciary or third party to act with respect to the matter giving rise to the conflict of interest; (iii) disclosing the conflict to Shareholders, or (iv) implementing certain policies and procedures designed to ameliorate, mitigate, resolve or address (as deemed to be appropriate) such conflict of interest. There can be no assurance that the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM, as applicable, will identify or resolve all conflicts of interest in a manner that is favourable to the Fund or any of the Shareholders.

The AIFM has adopted and implemented a conflicts of interest policy and has made appropriate organisational and administrative arrangements to identify and manage conflicts of interest so as to minimise the risk of the Fund's interests being prejudiced, and if they cannot be avoided, ensure that the Fund is treated fairly.

Conflicts Relating to Other Neuberger Berman Activities

Neuberger Berman is a large participant in the equity and fixed income markets and engages in a broad spectrum of activities, including financial advisory services, research and sponsoring and managing public and private investment funds and accounts and other activities. In the ordinary course of its business operations, Neuberger Berman's (including, without limitation, the Fund's, the Portfolio Managers', the AIFM's and other Neuberger Berman affiliate service provider's) activities, operations or strategies, or the activities, operations or strategies used for other accounts or funds managed, sponsored or advised by Neuberger Berman can be expected to conflict with the transactions and strategies employed on behalf of or otherwise engaged in by the Fund and affect the prices and availability of the securities and instruments in which the Fund may invest. Neuberger Berman's investment activities and operations, including those for or with respect to other accounts and funds, are carried out generally without reference to positions held by or investment activities of the Fund and could have an adverse impact on the value of the positions so held or the investment activities thereof, or could result in Neuberger Berman having an interest in the issuer adverse to that of the Fund (e.g., Neuberger Berman may have an investment in a security that is senior to the security held by the Fund or a Fund investment). Neuberger Berman's interests or the interests of its clients can be expected to conflict with the interests of the Shareholders, notwithstanding Neuberger Berman's direct or indirect interest in the Fund or participation in the Fund's investment program. Except as specifically set forth herein, nothing precludes, restricts or in any way limits the activities of Neuberger Berman, including its ability to buy or sell interests in, or provide financing to, funds or portfolio companies, for its own accounts or for the accounts of other investment funds, accounts or clients.

Neuberger Berman and its affiliates manage, sponsor and advise other investment vehicles, accounts and clients, and offer, on an agency basis for third parties, interests in, other investment vehicles, having objectives similar, in whole or in part, to those of the Fund, including other collective investment vehicles in which Neuberger Berman will have an equity or other interest. Neuberger Berman holds interests in, and provides advisory, consulting, administrative and/or management services to, other persons or entities with respect to investments that are similar to or different from investments expected or permitted to be made or pursued by the Fund. In addition, Neuberger Berman will form, sponsor, manage or advise one or more new investment vehicles or accounts which could have the same, similar or different investment strategies as the Fund (including investment strategies and objectives that could materially overlap with the Fund). The Fund will generally not have any rights to investment opportunities in relation to the rights of such other vehicles or accounts. Neuberger Berman could also furnish similar management, advisory, administrative and/or consulting or other services to certain separate accounts or make investments for its own account.

Neuberger Berman will, from time to time, be presented with investment opportunities that fall within the investment objective of the Fund. In such circumstances, there can be no assurance that the Fund will have an opportunity to

participate in such investments and Neuberger Berman will be under no obligation to make such investments available, in whole or in part, to the Fund. Neuberger Berman's protocols with respect to allocations could be amended from time to time by Neuberger Berman in its sole discretion without notice to or the consent of the Shareholders or any other person. See Allocation of Investment Opportunities below.

Conflicts Relating to NB Accounts and Sponsor Accounts

Neuberger Berman manages a number of collective investment vehicles, managed accounts, and other funds on behalf of third-party investors, Neuberger Berman and/or eligible employees (each, an "**NB Account**" and together, the "**NB Accounts**"). The Fund can be expected to, among other things, (i) invest in other NB Accounts, including, without limitation, direct or indirect short term investments of excess cash in funds sponsored or managed by Neuberger Berman, (ii) make debt or equity investments in investments in which other NB Accounts have invested, are then investing or could invest in the future or to which the other NB Accounts have provided financing, are then providing financing or could provide financing in the future.

Neuberger Berman manages, sponsors and advises NB Accounts that make debt or equity investments in fund sponsors, fund managers and/or their affiliates, that, in turn, manage, sponsor or advise collective investment vehicles, managed accounts, and other funds (each, a "**Sponsor Account**" and together, the "**Sponsor Accounts**"). The Fund can be expected to, among other things, (i) invest in Sponsor Accounts or affiliates or (ii) co-invest with Sponsor Accounts or affiliates thereof and (iii) directly or indirectly purchase or sell securities to other NB Accounts. If an NB Account has an equity investment or other financial interest in a fund sponsor, Neuberger Berman and such NB Account can be expected to directly or indirectly share in the fees and compensation (including management fees, carried interest and other performance-based compensation) earned by such sponsor and its affiliates. If an NB Account has made a debt investment in a fund sponsor, Neuberger Berman and such NB Account can be expected to earn interest and other amounts payable by such sponsor with respect to such debt investment. In addition, Neuberger Berman and other NB Accounts could, directly or indirectly, earn fees and other compensation (in cash or in the form of securities or other consideration) from purchasers, sellers or other parties prior to or upon the closing of certain investments by a fund sponsor or an affiliate thereof as compensation for certain services rendered thereby, including, without limitation, advice on valuing, structuring, negotiating and arranging financing for such transactions and could earn fees in connection with unconsummated transactions. None of Neuberger Berman's or any other NB Account's fees for any of the foregoing will be shared with the Fund or reduce or result in any offset to the Management Fee to which the AIFM is entitled. The potential to receive management fees, carried interest or such other compensation from a fund sponsor could be viewed as an incentive for Neuberger Berman and the Fund to seek primary, secondary or co-investment opportunities with regard to such Sponsor Accounts.

In addition, Neuberger Berman manages, sponsors and advises NB Accounts that have made, or could in the future make, investments in non-Neuberger Berman sponsored or managed collective investment vehicles and other funds with which the Fund has co-invested or in which the Fund has a primary or secondary investment or could co-invest or make a primary or secondary investment in the future. With respect to co-investments, the terms and conditions applicable to third party investment vehicles investment and the Fund's co-investment in the same portfolio company could differ in various material respects. Neuberger Berman has an incentive to make co-investments with or alongside such third-party collective investment vehicles in which one or more NB Accounts have made investments or otherwise have interests. Neuberger Berman has an incentive to cause the Fund to make a primary investment in a third-party collective investment vehicle in order to source or otherwise generate co-investment opportunities.

Furthermore, Fund investments could involve (directly or indirectly) the sale of securities between the Fund, on the one hand, and one or more NB Accounts, on the other hand (which shall not require Shareholder consent) or will likely involve new or follow-on investments in entities in which Neuberger Berman, the NB Accounts or the Sponsor Accounts have made or will make investments or capital commitments and the Fund's investment in such investments may be made on an independent basis from the investments or capital commitments made by Neuberger Berman, the NB Accounts or the Sponsor Accounts. Such investments or capital commitments could have been or could be made at different prices and on different terms and may have been made in a different type of security of such entity and thus provide for different rights and privileges. For example, if the Fund holds equity instruments of an issuer and Neuberger Berman, an NB Account or a Sponsor Account holds debt instruments of the same issuer, then if the issuer experiences financial or operational challenges, the Fund, which holds the equity securities, could seek a reorganisation of the issuer, whereas such other NB Account or Sponsor Account, which

holds the debt instruments, could prefer a liquidation of the issuer. As a result thereof, the interest of Neuberger Berman, the NB Accounts or the Sponsor Accounts and the interest of the Fund in restructuring, exercising rights with respect to or realisations from a Fund investment could differ materially.

Conflicts Relating to Existing Investments

The Fund is expected to from time to time make an investment in a portfolio company in which another NB Account has also invested. Further conflicts could arise once the Fund has made an investment in a company in which another NB Account or a Sponsor Account has also invested (whether in debt or equity of such company). For example, questions could arise as to whether payment obligations and covenants should be enforced, modified or waived, or whether debt should be refinanced. Decisions about what action should be taken in a troubled situation, including whether or not to enforce claims, whether or not to advocate or initiate a restructuring or liquidation inside or outside of bankruptcy, and the terms of any work-out or restructuring, raise conflicts of interest. Because of their equity ownership, representation on the boards of directors, and/or contractual rights, the Fund and the relevant NB Accounts could be thought to control, participate in the management of or influence the conduct of portfolio companies. The effect of these relationships will vary from jurisdiction to jurisdiction. These factors could expose the assets of the Fund to claims by a portfolio company, its security holders, its creditors or governmental agencies. If additional capital is necessary as a result of financial or other difficulties, or to finance growth or other opportunities, the Fund and the NB Accounts may or may not provide such additional capital, and if provided, the Fund and each participating NB Account will supply such additional capital in such amounts, if any, as determined by Neuberger Berman, the Board of Directors and the relevant general partners or managers, as the case could be, of the NB Accounts.

If the Fund purchases debt or equity securities of an affiliate in the secondary market at a discount, (i) a court might require the Fund to disgorge profit it realises if the opportunity to purchase such securities at a discount should have been made available to the issuer of such securities or (ii) the Fund might be prevented from enforcing such securities at their full face value if the issuer of such securities becomes bankrupt. The effect of these transactions will vary from jurisdiction to jurisdiction. Neuberger Berman, the Board of Directors and each other general partner or manager, as the case could be, of the applicable NB Accounts will resolve all such conflicts in their sole discretion, subject to the terms and conditions set forth in the applicable governing and account documents.

In the event that one or more of the NB Accounts hold an investment in different debt or equity securities of a portfolio company in which the Fund holds an investment at a time when there is an actual material conflict of interest between the Fund, on the one hand, and one or more of the NB Accounts, on the other hand, the Board of Directors will inform the Shareholders of such conflict of interest and the decision of the Board of Directors regarding any action or inaction in respect of such conflict. If the Board of Directors determines that it would be prudent to do so, the Board of Directors may at the Fund's expense engage an independent third party for supplemental and independent advice in addressing such conflict of interest.

Conflicts Relating to Equity and Other Debt Investments

The NB Accounts or the Fund could in some cases own a significant or controlling percentage of the common equity of a portfolio company which, depending upon the amount of equity owned by it, any relevant contractual arrangements between such portfolio company and the participating funds, and other relevant factual circumstances, could result in an extension to one year of the ninety-day bankruptcy preference period with respect to payments made to the Fund and/or subordination of its claims to other creditors and/or re-characterisation of debt claims into equity claims.

The NB Accounts or the Fund could in some cases directly or indirectly invest in subordinated and/or unsecured debt and securities of companies in which the Fund directly or indirectly holds more senior debt and/or securities of such company, and vice versa. In the event that such investments are made by the Fund and an NB Account, the interests of the Fund could be opposed to the interests of the NB Accounts and a conflict of interest could arise between the interests of the Fund and the interests of such NB Account, including, in particular, in circumstances where the underlying company is facing economic hardship. The potential involvement of Neuberger Berman personnel at senior and subordinated debt levels could result in constrained exchanges among fellow creditors with respect to strategic information about the underlying company. Furthermore, in certain situations, the Fund could be prohibited from exercising voting or other rights, taking certain actions with respect to its interest, and could be subject to claims by other creditors with respect to the subordination of its interest (including claims by the NB Accounts). If additional capital is necessary as a result of financial or other difficulties, or to assist the company for

finance growth or other opportunities, the Fund or the NB Accounts may or may not provide such additional capital, as determined by Neuberger Berman.

Neuberger Berman has adopted policies and procedures to identify, assess, evaluate and address these conflicts of interest, which policies and procedures may include restricting or otherwise limiting investments by the Fund which produce such conflicts, limiting voting or taking of certain actions by the Fund, ensuring that the specific team managing the investments make independent decisions, including through the utilisation of information barriers, "ethical walls" and similar procedures, or other procedures as Neuberger Berman may determine in its good faith.

Pursuit of Other Business Activities and Provision of Services to Competitors

Neuberger Berman or the NB Accounts will likely hold investments in entities or vehicles that are engaged in or pursue similar businesses to those of the Fund or the Fund's investments. Neuberger Berman has and continues to seek to develop or maintain relationships and enter into transactions with numerous domestic and international entities, both operating companies and financial firms. The Fund could invest, or could wish to invest in entities or investments with which Neuberger Berman has a relationship and Neuberger Berman, on the one hand, and the Fund, on the other hand, could simultaneously pursue separate transactions with the same entity. As a result, any of the foregoing entities could compete with the Fund for investment opportunities.

Neuberger Berman will be able to pursue other business activities and provide services to third parties that compete directly or indirectly with the Fund, including third parties that sponsor or manage or advise a private equity fund, hedge fund or fund of funds that makes investments that are similar to the types of investments that the Fund intends to make. In addition, Neuberger Berman has established, sponsors or advises, and will continue to establish, sponsor or advise, other investment entities that rely on the diligence, skill and business contacts of Neuberger Berman's investment professionals and the information and deal flow they generate during the normal course of their activities. The requirements of these entities will be substantial and could cause Neuberger Berman to divert some or a material amount of the resources and professionals that would otherwise be made available to the Fund. Some of these entities will also have investment objectives that overlap with or are substantially similar or identical to the Fund's investment objectives and Neuberger Berman could have greater financial or other incentives to assist those other entities over the Fund. Further, certain members of the investment committee of the Fund are also members of the investment committees of other funds, ventures and accounts. To the extent that Neuberger Berman engages in activities for itself or others, those activities could be detrimental to the Fund's business and adverse to the interests of the Shareholders and could, in some cases, lead to the allocation of investment opportunities to others.

Nothing herein precludes, restricts or in any way limits the activities of Neuberger Berman, including its ability to buy or sell interests in, or provide financing to, underlying funds or portfolio companies, for its own account or for the account of other investment funds or clients.

Selection of Service Providers

The Fund's advisors and service providers (including accountants, administrators, lenders, bankers, brokers, attorneys, consultants and investment, commercial banking firms and sourcing, operating, or joint venture partners) or their affiliates generally also provide goods or services to, or have business, personal, financial, or other relations or relationships with Neuberger Berman, the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM, their affiliates, advisory clients, and portfolio companies.

From time to time, such service providers engaged by the AIFM or the Fund are expected to include: (i) Neuberger Berman or a related person of Neuberger Berman (which could include a portfolio company of another fund managed by Neuberger Berman); (ii) an entity with which Neuberger Berman or its affiliates has a relationship, passive interest or from which Neuberger Berman or its affiliates of their personnel otherwise derives financial or other benefit, including relationships from joint venturers or co-venturers; or (iii) certain limited partners or their affiliates. For example, Neuberger Berman has engaged, and could in the future engage, service providers that will provide financing and/or other services to a fund or portfolio company (e.g. valuation or rating services) in connection with a Sub-Fund's investments. This discretion subjects Neuberger Berman to conflicts of interest, because, although Neuberger Berman selects service providers that it believes are appropriate for the services provided, Neuberger Berman can benefit from recommending such service provider because of financial or other business interests.

Additionally, certain employees of Neuberger Berman, the Portfolio Managers or the AIFM are expected to have

family members or relatives employed or retained by such advisors and service providers. These relationships could potentially influence the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM in deciding whether to select or recommend such service providers to perform services for the Fund.

While the AIFM and Board of Directors will seek to manage such potential conflicts of interest in good faith and select a service provider with a view to directly or indirectly reduce costs to the Fund, other NB Accounts and/or their investments and/or improve the performance or efficiency of any of the foregoing, other service providers could ultimately prove to be more qualified to provide the applicable services or could provide such services at lesser cost. The AIFM and Board of Directors retain their discretion to select the service provider for any services to be provided to the Fund after weighing all factors that they deem relevant, including price, quality of service and the ability of a service provider to meet the specific requirements, and the AIFM and Board of Directors will not have an obligation to evaluate alternative providers or to compare pricing for such service provider's services.

Advisory Clients

In the course of its business, Neuberger Berman could represent parties with respect to businesses which could be suitable for investment by the Fund. In such a case, the client may require Neuberger Berman to act exclusively on its behalf, thereby precluding the Fund from acquiring or investing in such business. Neuberger Berman may also provide financial and other services to businesses which are issuers of securities or borrowers with respect to a Fund investment. In such circumstances, Neuberger Berman or its affiliates could have financial incentives to favour certain of such accounts over the Fund. Any of their proprietary accounts and other customer accounts could compete with the Fund for specific assets. Situations may occur when the Fund could be disadvantaged because of the investment activities conducted by Neuberger Berman for its other accounts. Neuberger Berman will be under no obligation to decline such engagements in order to make the investment opportunity available to the Fund. Neuberger Berman advises, and will in the future advise other investment vehicles, accounts and clients with investment objectives similar to or the same as those of the Fund, which will be in a position to compete with the Fund for an investment opportunity. There can be no assurance that all potentially suitable investment opportunities which come to the attention of Neuberger Berman will be made available to the Fund.

Allocation of Personnel; Other Activities

Members of the investment team of the Neuberger Berman Private Equity group of Neuberger Berman will work on other projects for Neuberger Berman or its affiliates from time to time. Members of the team have additional responsibilities to Neuberger Berman in their respective capacities as senior executives of Neuberger Berman. Additionally, other persons involved with the Fund, including investment professionals of the Portfolio Managers, have other responsibilities for Neuberger Berman.

Fees Payable to Neuberger Berman, Ancillary Benefits

To the extent permitted by applicable law, Neuberger Berman and its affiliates could earn fees and other compensation (in cash or in the form of securities or other consideration) from purchasers, sellers or other parties prior to or upon the closing of certain investments by the Fund or by an underlying fund as compensation for services (including consulting services) and could earn fees in connection with unconsummated transactions. In addition, to the extent permitted by applicable law, the Fund may pay fees to Neuberger Berman or its affiliates, for accounting, administrative and other services provided to the Fund on economic terms that are fair and reasonable to the Fund (as determined by the Board of Directors in their sole discretion). Subject to applicable law, Neuberger Berman and its affiliates also could provide a broad range of financial and other services to entities in which the Fund invests or to the Fund, and Neuberger Berman generally will be paid fees (which may include warrants or other securities) for such services. Save as set out in the applicable Sub-Fund Supplement, none of Neuberger Berman's or its affiliates' fees for any of the foregoing generally will be shared with the Fund or reduce the Management Fee.

Neuberger Berman will also derive certain ancillary benefits from providing investment advisory and other services to the Fund and providing such services to the Fund could enhance Neuberger Berman's relationships with various parties, such as sponsors or private equity funds or other financial institutions and could lead to additional business for Neuberger Berman. In addition, managing the Fund will also benefit Neuberger Berman. For example, the Fund could, subject to applicable law, invest directly or indirectly in the securities, loans or other obligations of companies in which another Neuberger Berman advised vehicle has equity, debt or other interest. In addition, the Fund could engage in transactions that may result in other Neuberger Berman advised vehicles being relieved of obligations

or otherwise divesting of investments.

Direct and Indirect Investment in Other Investment Vehicles Managed or Sponsored by or Affiliated with Neuberger Berman

To the extent permitted by applicable law and in accordance with the rules set out in the relevant Supplement, the Sub-Funds may invest in investment vehicles or entities managed or sponsored or controlled by or affiliated with Neuberger Berman or its affiliates. A Sub-Fund may invest, at the same time directly and indirectly via other UCIs managed by the AIFM, in investment vehicles or entities managed or sponsored or controlled by or affiliated with Neuberger Berman or its affiliates whereby such investments will be ultimately aggregated at the level of such Sub-Fund.

In connection with any of these investments, the Sub-Fund may pay fees, directly or indirectly, pertaining to such investments and no portion of any fees otherwise payable by the Sub-Fund will be offset against fees payable in accordance with any of these investments. A Sub-Fund will not be charged a duplication of management fees, profit share, or any performance fee with respect to such investment, however a Sub-Fund would be responsible for its *pro rata* allocation of any costs and expenses in relation to the investment in vehicles or entities managed or sponsored or controlled by or affiliated with Neuberger Berman or its affiliates. In these circumstances, as well as in other circumstances in which Neuberger Berman received any fees or other compensation in any form relating to the provision of services, no accounting or repayment to the Fund will be required.

Other Affiliate Transactions

To the extent permitted by applicable law, the Fund will engage in transactions with or alongside its affiliates, clients and affiliates of Neuberger Berman and entities and vehicles in which Neuberger Berman, affiliates of Neuberger Berman and/or accounts or funds managed or sponsored by Neuberger Berman have invested or own interests including, for example, by co-investing with or alongside Neuberger Berman and affiliates of Neuberger Berman (including other funds or accounts sponsored or managed by Neuberger Berman, the Portfolio Managers or the AIFM or managers and sponsors in which Neuberger Berman or any of its affiliates or clients has invested or owns an interest) in portfolio companies, co-investments, funds and other investments, and could invest in entities or vehicles in which Neuberger Berman or its affiliates (or any clients) hold or own investments and with respect to which Neuberger Berman or its affiliates (or any clients) have business or other relationships or own financial or other interests (including investments in the sponsors or managers of such entities or vehicles). Furthermore, to the extent permitted by applicable law, the Fund will likely participate in transaction with or alongside a manager or sponsor or other entity with which Neuberger Berman (or any client or affiliate thereof) has an independent relationship. Both Neuberger Berman (or any client or affiliate thereof) and the Fund may contemporaneously pursue separate and distinct transactions or investments with or alongside a manager or sponsor. Except as could otherwise be set forth herein, the Fund could also make investments from time to time in transactions where Neuberger Berman is acting as agent, manager or otherwise on the other side of the transaction or for other parties in the transaction. Any such transaction will be made only on terms, including the consideration to be paid, that are determined by the AIFM or the Board of Directors to be appropriate for the Fund and in accordance with applicable law.

Employees and Affiliates

Certain Neuberger Berman current and former employees and their family members may invest in a Sub-Fund, either directly or indirectly through Neuberger's Employee Investment Solutions Program. Any such investments are made in conformity with the conflicts of interest procedures applicable the Fund and to the AIFM, which include procedures governing the use of confidential information and personal investing. Management Fees and Performance Fees (or such other similar fees) are generally waived in connection with investments made by the Neuberger Berman related persons, such as participants in the Neuberger Berman Employee Investment Solutions Program.

Affiliation with Registered Investment Companies

Certain clients of Neuberger Berman are or may be subject to the Investment Company Act and/or other applicable regulations or considerations that, due to the role of Neuberger Berman, could restrict, limit or materially impact either the ability of the Fund to invest or co-invest in the same securities or assets as such other clients or the terms

of the Fund investment. Such laws and regulations may have the effect of limiting the investment opportunities available to the Fund or result in a modification or restriction of certain rights or a change in certain terms applicable to the Fund's investment in an entity or underlying fund. In such circumstances, the Board of Directors may in its discretion restrict or limit transactions or the exercise of rights for the Fund or limit the amount of voting securities purchased for the Fund or restrict the type of governance rights it acquires or exercises in connection with certain investments.

Diverse Shareholder Group

Various Shareholders will likely have conflicting investment, tax, regulatory and other interests with respect to their investments in the Fund. The conflicting interest of individual Shareholders may relate to or arise from, among other things, the investment vehicles through which such Shareholders invests, the nature of investments made by the Fund, the structuring or the acquisition of Fund investments, the timing of disposition of Fund investments and liquidity strategies. As a consequence, conflicts of interest will arise in connection with decisions made by the Board of Directors, the Portfolio Managers or the AIFM, including with respect to the nature or structuring of investments, that could be more beneficial for one Shareholder than for another Shareholder, especially with respect to Shareholders' individual tax situations. In selecting and structuring investments appropriate for the Fund, the Board of Directors, the Portfolio Managers and the AIFM will consider the investment and tax objectives of the Fund and its Shareholders as a whole, and not the investment, tax or other objectives of any Shareholder individually.

Allocation of Investment Opportunities

Neuberger Berman is actively engaged in advisory, administrative and management services for multiple NB Accounts. Neuberger Berman sponsors, manages and advises unregistered investment funds as well as investment funds registered as investment companies under the Investment Company Act. Those activities also include managing and advising assets of employee benefit plans that are subject to the Employee Retirement Income Security Act of 1974 ("**ERISA**") and related regulations. Neuberger Berman will sponsor, manage or advise additional collective investment vehicles and managed accounts in the future. Neuberger Berman will employ or utilise the same, similar or different investment strategies for the various NB Accounts it manages or otherwise advises. Investment opportunities that could potentially be appropriate or suitable for the Fund could also be appropriate or suitable for other NB Accounts, and such NB Accounts will compete with the Fund for positions and investment opportunities and could compensate Neuberger Berman in a manner that is materially more favourable or advantageous than the Fund. Investments which are within the investment objectives of the Fund will from time to time be allocated to other NB Accounts and there is no assurance the Fund will be allocated any particular investment or investments that may be suitable or appropriate for it. In addition, Shareholders should note that such other NB Accounts will use leverage, be subject to different fee structures and/or liquidity terms and focus on different investments than the Fund. Investments of such other NB Accounts and the Fund could not be parallel for such, and various other reasons, including different inflows and outflows of capital, variations in strategy, liquidity terms, governmental limitations on investment and other differences. The results of the investment activities of the Fund can reasonably be expected to differ significantly or materially from the results achieved by the NB Accounts that implement the same or a similar investment strategy as the Fund.

In addition, Neuberger Berman will sponsor, manage or advise NB Accounts that are similar to the Fund and could permit existing or future funds to have exclusive rights to certain investment opportunities or investment priority with regard to certain opportunities. Moreover, certain third-party sponsors will from time to time direct investment opportunities, in whole or in part, to certain NB Accounts, or may request that certain NB Accounts or categories of NB Accounts, such as the Fund, not participate in a potential investment opportunity. As a result, the Fund would not be afforded the chance to participate (or participate fully) in attractive investment opportunities in which other NB Accounts are given the opportunity to participate, or in some cases would be allocated a small part of an investment opportunity within the investment objectives of the Fund when other NB Accounts are allocated a larger portion. The Fund could be prohibited (due to, for example, exclusivity rights granted to other investment funds or regulatory limitations) from pursuing certain investment opportunities and could find that its ability to participate in any particular opportunity may be substantially limited.

Neuberger Berman has developed policies and procedures that provide that it will allocate investment opportunities and make purchase and sale decisions among the Fund and its other clients in a manner that it considers, in its discretion and consistent with its fiduciary obligations to its clients, to be reasonable. In many cases, these policies result in the *pro rata* allocation of limited opportunities across NB Accounts, but in many other cases, the allocations

reflect numerous other factors or considerations based upon Neuberger Berman's good faith assessment of the best use of such limited opportunities relative to the objectives, limitations and requirements of each of its clients and applying a variety of factors, including those described herein. Neuberger Berman seeks to treat all clients reasonably in light of all factors relevant to managing its NB Accounts, and in some cases, it is possible that the application of the factors described herein result in allocations in which certain NB Accounts receive an allocation when other NB Accounts or the Fund do not. Neuberger Berman reserves the right to amend such policies from time to time without notice to, or the consent of, the Shareholders or any other person.

Neuberger Berman seeks to treat all clients reasonably in light of all factors relevant to managing its NB Accounts, and in some cases, it is possible that the application of the factors described herein results in allocations in which certain NB Accounts receive an allocation when other NB Accounts or the Fund do not. Neuberger Berman reserves the right to amend or change such policies from time to time without notice to, or the consent of, the Shareholders or any other person. A copy of NB Private Market's allocation policy will be made available to Shareholders upon request. The Fund shall not have any preferential right or exclusivity to any portion of the deal flow (including investment opportunities that fall within the Fund's investment strategy) generated by the Portfolio Managers or their affiliates. None of the Portfolio Managers or any of their respective affiliates or agents generally will be obligated to allocate investment opportunities of any kind to the Fund.

Allocation of Expenses

Certain expenses and costs incurred by the Fund, the AIFM, the Portfolio Managers and their respective affiliates will be charged and allocated to and borne by the Fund. The AIFM faces a conflict of interest in allocating a particular expense or certain expenses between or among the Fund, the other NB Accounts and Neuberger Berman. In addition, to the extent permitted by applicable law, various other fees, expenses and costs will be allocated to the Fund, co-investment vehicles and other NB Accounts or third-party entities (either related or unrelated to the Fund) by the AIFM in accordance with its expense allocation policy. The Fund could be required to bear all expenses and costs associated with unconsummated investments, although allocations of expenses generally will be made in accordance with Neuberger Berman's expense allocation policies and procedures.

Restrictions on the General Partner's Use of Neuberger Berman's Resources

Neuberger Berman's experience in capital markets investing globally is expected to help the Portfolio Manager's evaluate certain prospective investments and to make informed investment decisions. In the due diligence process, it is not uncommon for the global Neuberger Berman network, including research analysts and industry experts within Neuberger Berman's other divisions, to provide valuable insights related to a particular industry or transaction, thereby facilitating the ability to thoroughly conduct its diligence and respond to Fund investment opportunities in a timely and thoughtful manner. The use of Neuberger Berman's resources, however, is subject to Neuberger Berman's informational barriers and other internal policies (as described below) designed to prevent conflicts of interest. As a result of these informational barriers and policies, constructed between different divisions of Neuberger Berman, the Portfolio Managers will often not have access to information and personnel in other divisions of Neuberger Berman. Therefore, the Portfolio Managers will often not be able to manage the Fund with the benefit of information held by other divisions of Neuberger Berman.

Neuberger Berman has implemented policies and procedures, including certain information barriers (both physical and technological, as well as employee conduct measures) within Neuberger Berman (collectively, the "**MNPI Procedures**"), that are reasonably designed to prevent the misuse by Neuberger Berman and its personnel of material information regarding issuers of securities that has not been publicly disseminated ("**MNPI**"). The MNPI Procedures are designed to be in accordance with the requirements of the Investment Advisers Act and other federal securities laws and regulations. In general, under the MNPI Procedures and applicable law, when one side of Neuberger Berman is in possession of MNPI related to a public security or the issuer of such security, whether acquired unintentionally or otherwise, neither the businesses on the applicable side of Neuberger Berman nor its personnel are permitted to render investment advice as to, or otherwise trade or recommend a trade in, the public securities of such issuer until such time as the relevant information is no longer deemed to be material non-public information.

The MNPI Procedures include the creation of an information barrier between the "public" and "private" sides of Neuberger Berman to control the flow of investment-related communications between certain employees on each side of the barrier ("**Information Barrier Procedures**"). The Information Barrier Procedures are reasonably designed to prevent the misuse of by Neuberger Berman and its personnel of MNPI and to allow Neuberger Berman

to disaggregate positions between the "public" and "private" sides of Neuberger Berman. The Information Barrier Procedures also prohibit the sharing of MNPI to personnel on the other side of the information barrier without approval from the legal and compliance department, which will determine appropriate steps to comply with applicable laws and regulations.

The MNPI Procedures address the process under which certain businesses within the Portfolio Managers or the AIFM intentionally acquire MNPI, generally pursuant to a confidentiality agreement with the legitimate source of such MNPI, and the general prohibitions on the sharing of such information between or among different sides of the information barrier. For instance, the co-investment businesses within NBAA obtains and utilizes MNPI acquired pursuant to the terms and conditions of confidentiality agreements when evaluating whether or not to engage in private transactions.

When considering whether to acquire or share MNPI, the Portfolio Managers and Neuberger Berman will attempt to balance the interests of all NB Accounts (including, the Fund and, in certain instances, public side client accounts), taking into consideration relevant factors, including, but not limited to, the extent of the prohibition on trading that would occur; the size of Neuberger Berman's clients' existing position in the issuer, if any; and the value of the information as it relates to the investment decision-making process. Relatedly, in those cases when Neuberger Berman declines access to (or otherwise does not receive or share within Neuberger Berman) MNPI regarding an issuer, a Portfolio Manager could potentially base its investment decisions with respect to assets of that issuer solely on public information, thereby limiting the amount of information available to the Portfolio Manager in connection with such investment decisions. Additionally, when Neuberger Berman declines to receive or share MNPI, the Fund could miss the opportunity to make certain investments, which require potential investors to be "brought over the wall" and accept MNPI prior to making the investment. In determining whether or not to elect to receive MNPI, the Portfolio Managers and the Firm will endeavor to act fairly to its clients as a whole.

In general, under such policies and procedures and applicable law, when the Portfolio Managers or the AIFM are in possession of MNPI related to a public security or the issuer of such security, whether acquired unintentionally or otherwise, neither the Portfolio Managers or the AIFM nor their personnel are permitted to trade in the public securities of such issuer until such time as the information that they hold is no longer deemed to be MNPI.

Restrictions Relating to Initial Public Offerings; Purchase of New Issues

In circumstances in which Neuberger Berman participates in the initial public offering of a portfolio company's securities, the Fund could be restricted under the rules of the Financial Industry Regulatory Authority, Inc. (the "**FINRA**") with respect to sales of any securities of such issuer during such offering and for a period of one hundred eighty (180) days thereafter and, as a result, could not be permitted to sell a Fund's investment at a time it otherwise might have sold it. In some instances, the Fund could be required to agree to an extended period during which the Fund could not sell any securities of a portfolio company as a result of Neuberger Berman's participation as an underwriter in an offering of securities by such portfolio company.

In addition, the FINRA has taken the position in its conduct rules (as such rules could be amended or replaced from time to time) that members of the FINRA could not sell securities which are part of a public distribution to an account in which a member, or person affiliated with or related to a member, of the FINRA has an interest. Therefore, the Fund, as an affiliate of a FINRA member, could not be able to purchase securities which are part of a public offering or distribution.

Compensation Conflicts

The Board of Directors, the Portfolio Managers and the AIFM will face actual and potential conflicts of interest in achieving the Fund's investment objectives. The Management Fee, which will be payable without regard to the Fund's performance, could motivate the AIFM or the Portfolio Managers to gather more assets than it can manage effectively, thereby diluting returns to Shareholder. The payment of a carried interest, performance fee or any other profit share or performance related entitlement could potentially motivate the Portfolio Managers and the AIFM, to make investment decisions that are riskier or more speculative than would be the case if such arrangements were not in effect. Individual employees of Neuberger Berman or its affiliates who are compensated to some extent based upon trading profits for which they are responsible will face the same potential conflict. Additionally, the method of calculating any such performance related entitlement may result in conflicts of interest with respect to the management and disposition of investments, including the sequence of distributions. Also, the Fund must hold certain investments for at least three years in order for gains on such investments that are attributable to the

distribution of carried interest or performance fees to be taxed at favorable long-term capital gains rates. This could create an incentive to hold investments longer than the Fund otherwise would.

GP-Transactions: Treatment of Continuation Fund Elections

From time to time, an underlying fund investment in which the Fund holds an investment will undergo a "GP-led" restructuring, with the sponsor contributing all or a portion of the assets of such underlying fund investment vehicle (collectively, the "**Restructured Assets**") into a continuation vehicle supported by new capital from secondary investors. Generally, in connection with a "GP-led" restructuring, the sponsor will offer existing limited partners in such investment vehicle (the "**Legacy Fund**"), including the Fund, the opportunity to cash-out of its existing investment in connection with such transaction or the opportunity to roll all or a portion of its existing investment in the Legacy Fund into a continuation or similar vehicle (the "**Roll Option**"). The Roll Option generally would afford the Fund and other Legacy Fund investors the ability to maintain their existing exposure to the Restructured Assets. In connection with any such "GP-led" restructuring of an underlying fund investment vehicle in which the Fund holds an investment, the AIFM, in its discretion, generally will not treat a Roll Option (whether described as a "roll" or "re-investment" opportunity) as a new or separate fund investment; provided, however that, if a Roll Option requires the Fund to commit a material amount of additional capital to the continuation vehicle, then such additional commitment, at the AIFM's discretion, will generally be classified as a follow-on investment with respect to the initial fund investment in the Legacy Fund.

Research and Other Trading Activities

Neuberger Berman invests for the accounts of its customers and could invest for its own account in securities of publicly traded companies that are potential Fund investments. An investment opportunity could not be pursued on behalf of the Fund in order to maintain flexibility for these trading activities.

The trading activities of Neuberger Berman, the AIFM, the Portfolio Managers, their affiliates and their clients in publicly traded securities and the research recommendations of Neuberger Berman and its affiliates with respect to publicly traded securities could differ from, or be inconsistent with, the interests of and activities which are undertaken for the account of the Fund in such securities or related securities. For example, the Fund could dispose of securities at a time when Neuberger Berman research is recommending a purchase of such securities. The AIFM will make its own independent determination with respect to the trading activities of the Fund. In order to avoid potential restrictions on the business activities of members of the Fund's investment committee or for other reasons, some or all of the members could be restricted from having access to certain information obtained by the Portfolio Managers with respect to a particular investment, or could be restricted from being involved in discussions relating to certain investment decisions, which could adversely affect the investment process of the Fund and result in adverse investment decisions that would not otherwise have been made.

The AIFM is responsible for valuing the assets of the Fund. The exercise of discretion in valuation by the AIFM generally could give rise to potential conflicts of interest, including in connection with determining the amount and timing of distributions and the calculation of management fees.

Taxes

In certain cases, the Portfolio Managers, the AIFM or the Board of Directors may also forego certain actions with regard to acquisition, financing, management and disposition of investments that would reduce taxes because such actions would reduce overall pre-tax returns to all or most Shareholders. In selecting, structuring and making investments for the Fund, the Board of Directors, the Portfolio Managers and the AIFM will consider the investment objectives of the Fund and its Shareholders as a whole, not the investment objectives of any Shareholder individually.

The foregoing list of potential and actual conflicts of interest does not purport to be a complete list of the conflicts related to an investment in the Fund. Additional conflicts may exist that are not presently known or are deemed immaterial. Prospective investors should read this entire Prospectus, including the relevant Supplements, and the Articles of Association and consult with their independent advisors before deciding whether to invest in the Fund. In addition, as the investment strategies of the Fund develop and change over time, an investment in the Fund may be subject to additional and different actual and potential conflicts of interest.

5.11 Execution of transactions

The AIFM has adopted a “best execution” policy with the objective of obtaining the best possible result for the Fund when executing decisions to deal on behalf of the Fund or placing orders to deal on behalf of the Fund with other entities for execution. Further information on the best execution policy may be obtained from the AIFM upon request.

6. SHARES

6.1 Shares, Sub-Funds and Share Classes

6.1.1 Shares

The share capital of the Fund is represented by fully paid up Shares of no par value. The share capital of the Fund is at all times equal to the Net Asset Value of the Fund, which is the total Net Asset Value of all Sub-Funds expressed in the Reference Currency of the Fund. The share capital of the Fund must at all times be at least equal to the minimum required by the 2010 Law, which is currently one million two hundred and fifty thousand euro (EUR 1,250,000.-). Such minimum capital must be reached within a period of twelve (12) months after the date on which the Fund has been authorised as an investment company with variable share capital under the 2010 Law.

The Shares will be issued in registered form only and without certificates. Written confirmation of registration will be issued upon request and at the expense of the requesting Shareholder. The registration of a Shareholder in the register of Shareholders of the Fund evidences the shareholder's ownership right towards a Sub-Fund.

The Fund will recognise only one single Shareholder per Share. In case a Share is owned by several persons, they must appoint a single representative who will represent them towards the Fund. The Fund has the right to suspend the exercise of all rights attached to that Share until such representative has been appointed.

The Shares carry no preferential or pre-emptive rights: the Fund is authorised without limitation to issue an unlimited number of fully paid up Shares on any date indicated in the relevant Supplement without reserving to existing Shareholders a preferential or pre-emptive right to subscribe for the Shares to be issued.

Each Share entitles the Shareholder to one (1) vote at all general meetings of shareholders of the Fund and at all meetings of a Sub-Fund or Share Class concerned. In cases where an investor invests in a Sub-Fund through an Intermediary, it may not always be possible for such investor to exercise certain Shareholder rights directly against a Sub-Fund or the Fund.

Fractions of Shares will be issued up to four (4) decimal places. Such fractional Shares will be entitled to participate on a *pro rata* basis in the net assets attributable to a Sub-Fund or Share Class to which they belong in accordance with their terms, as set out in this Prospectus. Fractions of Shares do not confer any voting rights on their holders. However, if the sum of the fractional Shares held by the same Shareholder in the same Share Class represents one or more entire Shares, such Shareholder will benefit from the corresponding voting right attached to the number of entire Shares.

Shares are each entitled to participate in the net assets allocated to the relevant Sub-Fund or Share Class in accordance with their terms, as set out in the Supplements. Unless otherwise set out in the relevant Supplement, Shares will be issued on or around each date specified in the relevant Supplement and entitled to participate in the net assets of a Sub-Fund or Share Class as of that point, as described in more detail in the Supplement of each Sub-Fund and section 6.4 (Subscriptions and Commitments for Shares) below. Unless otherwise set out in the relevant Supplement, Shares will be redeemed on each Redemption Day and entitled to participate in the net assets of a Sub-Fund or Share Class until and including that point, as described in more detail in section 6.5 (Redemption of Shares) below.

Shares redeemed will generally be cancelled unless the Fund decides otherwise.

6.1.2 Sub-Funds

The Fund is a single legal entity incorporated as an umbrella fund comprised of separate Sub-Funds. Each Share issued by the Fund is a share in a specific Sub-Fund. Each Sub-Fund has a specific investment objective and policy as further described in its Supplement. A separate portfolio of assets is maintained for each Sub-Fund and invested for its exclusive benefit in accordance with its investment objective and policy.

With regard to third parties, in particular towards the Fund's creditors, each Sub-Fund shall be exclusively responsible for all liabilities attributable to it. As a consequence, the assets of each Sub-Fund may only be used to meet the debts, liabilities and obligations attributable to that Sub-Fund. In the event that, for any reason, the liabilities arising in respect of the creation, operation and liquidation of a Sub-Fund exceed the assets allocated to it, creditors will have no recourse against the assets of any other Sub-Fund to satisfy such deficit. Assets and liabilities are allocated to each Sub-Fund in accordance with the provisions of the Articles of Association, as set out in section 7.2 (Valuation procedure) below.

Each Sub-Fund may be established for an unlimited or limited duration as specified in its Supplement. In the latter case, upon expiry of the term, the Board of Directors may extend the duration of a Sub-Fund once or several times. Shareholders will be notified at each extension. At the expiry of the term of a Sub-Fund (or as otherwise provided in the relevant Supplement), the Fund will redeem all the Shares in that Sub-Fund. The relevant Supplement will indicate the term of each Sub-Fund and its extension, where applicable.

Additional Sub-Funds may be established from time to time without the consent of Shareholders in other Sub-Funds subject to prior CSSF's approval. A new Supplement will be added to this Prospectus for each new Sub-Fund established.

6.1.3 Share Classes

Each Sub-Fund may offer several Share Classes, as set out in the relevant Supplement.

Share Classes are available in each Sub-Fund as Accumulating Share Class, Accumulating Distributable Share Class, Distributing Share Class and/or Share Classes with such other characteristics as specified in the relevant Supplement. Details of any Share Classes available in a particular Sub-Fund will be included in the relevant Supplement.

The Sub-Funds may offer several Share Classes, as set out in the Supplements. Each Share Class within a Sub-Fund may have different features such as the fee structure, minimum subscription or holding amounts, currency, different hedging techniques or distribution policy, convertibility or other distinctive features and distributions may be offered in each Share Class of a Sub Fund and will be made in accordance with the distribution policy as described in the relevant Supplement.

Additional Share Classes may be established in any Sub-Fund from time to time without the approval of Shareholders of the relevant Sub-Fund. New Share Classes will be added to the relevant Supplement. Such new Share Classes may be issued on terms and conditions that differ from the existing Share Classes in that Sub-Fund. The list and details of the Share Classes established within each Sub-Fund, if any, are set out in the Supplements.

Shares of the relevant Sub-Fund may be either hedged or unhedged and be denominated in any of the currencies specified in the relevant Supplement (if applicable).

Each Share Class may be created for an unlimited or limited duration, as specified in the relevant Supplement. In the latter case, upon expiry of the term, the Fund may extend the duration of the Share Class once or several times. Shareholders will be notified at each extension. At the expiry of the duration of a Share Class, the Fund will redeem all the Shares in that Share Class in accordance with the terms of the relevant Supplement. The relevant Supplement will indicate the duration of each Share Class and its extension, where applicable.

Each class of Shares may differ from the other classes with respect to its cost structure, the initial investment required, the currency in which the net asset value is expressed or any other feature as may be determined by the Board of Directors from time to time. The Board of Directors may further, at its discretion, decide to change any of these characteristics as well as the name of any class of Shares. In such a case, the relevant Supplement and, if applicable, the Prospectus shall be updated accordingly.

6.1.4 Change to Sub-Funds and Share Classes

The rights and restrictions attached to Shares may be modified from time to time, subject to the provisions of the Articles of Association and the Prospectus. Any changes to the Articles of Association will require a resolution of the general meeting of shareholders, as further described in section 9.2 (Meetings of Shareholders) below.

Subject to the above, the Board of Directors may change the characteristics of any existing Sub-Fund, including its objective and policy, or any existing Share Class, without the consent of Shareholders, to the extent applicable or permitted by applicable laws and regulations. This Prospectus will be updated as appropriate, subject to the prior approval of the CSSF. In accordance with applicable laws and regulations, Shareholders in a Sub-Fund or Share Class will be informed about the changes and, where required, will be given at least one month prior notice of any proposed material changes in order to arrange for the redemption of their Shares free of charge should they disagree.

6.2 Distribution policy

Each Sub-Fund may offer Share Classes with such distribution characteristics as specified in the relevant Supplement. The Fund shall determine how the earnings shall be distributed and may declare distributions from time to time, at such time and in relation to such periods as the Fund shall determine, in the form of cash or Shares, in accordance with the distribution policy adopted for such Share Class as described in the relevant Supplement. The distribution policy may vary between Share Classes within the same or different Sub-Funds. Distributions are not guaranteed with respect to any Share Class. In any event, no distribution may be made if, as a result, the total Net Asset Value of the Fund would fall below the minimum share capital required by the 2010 Law which is currently one million two hundred and fifty thousand euro (EUR 1,250,000.-).

No interest shall be paid on Distributions declared by the Fund which have not been claimed. Distributions not claimed within five years of their declaration date will be deposited at the *Caisse de Consignation* in Luxembourg in accordance with applicable laws and regulations.

6.3 Eligible Investors

Each Sub-Fund and/or each Share Class may have different or additional requirements as to the eligibility of its Shareholders. Certain Sub-Funds or Shares Classes may be reserved to specified categories of Shareholders such as institutional investors or Shareholders who are residents of or domiciled in specific jurisdictions. Eligibility requirements for each Sub-Fund or Shares Class are set out in the Supplements.

Shares may only be acquired or held by Shareholders who satisfy all eligibility requirements for a specific Sub-Fund or Share Class, if any, as specified for a Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement (an "**Eligible Investor**").

The Board of Directors has decided that any Shareholder not qualifying as an Eligible Investor will be considered as a Prohibited Person, in addition to those persons described in section 6.10 (Prohibited Persons) below. The Fund may decline to issue any Shares and to accept any transfer of Shares, where it appears that such issue or transfer would or might result in Shares being acquired or held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons. The Fund may compulsorily redeem all Shares held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons in accordance with the procedure set out in this Prospectus (see section 6.10 (Prohibited Persons) below).

The Distributor/Sub-Distributors will be in charge of the verification that each Shareholder satisfies all eligibility requirements for a specific Sub-Fund or Share Class to qualify as an Eligible Investor.

6.4 Subscription and Commitments for Shares

The Board of Directors is authorised to decide about (i) the frequency and (ii) the terms and conditions pursuant to which Shares in each Sub-Fund will be issued. The Supplements will specify the features of the commitments and draw down or subscription mechanism.

The Board of Directors may delegate to any duly authorised agent the power to accept subscriptions or commitments, to receive payment of the Shares to be issued and to deliver them. The Board of Directors may also delegate to any directors, manager, or officer the power to accept subscriptions or commitments and instruct any duly authorised agent to receive payment of the Shares to be issued and deliver them.

The Board of Directors may reject subscription or commitment requests in whole or in part at its full discretion.

6.5 Redemption of Shares

Unless set out otherwise in the Supplements, applications for redemptions can be submitted by Shareholders for each Redemption Day provided that a complete application is submitted by the Cut-Off Time for that Redemption Day. Applications will be processed, if accepted, at the Redemption Price applicable to that Redemption Day. The Redemption Price (less any Redemption Fee) will normally be paid by the end of the Redemption Settlement Period. The redemption procedure is further described below. Shares will be redeemed on the Redemption Day and entitled to participate in the net assets of a Sub-Fund or Share Class until their redemption. The Redemption Day, Cut-Off Time, and Redemption Settlement Period for each Sub-Fund or Share Class are specified in the relevant Supplement.

6.5.1 Redemption application

Unless set out otherwise in the Supplements, Shareholders may apply for redemption of all or any of their Shares on each Redemption Day at a Redemption Price equal to the Net Asset Value per Share for that Redemption Day. The Net Asset Value per Share for the Redemption Day at which an application will be processed is unknown to the Shareholders when they place their redemption applications.

Unless set out otherwise in the Supplements, the Fund may charge a Redemption Fee on redemptions of Shares, as set out in section 8.1 (Subscription Fee and Redemption Fee) below, which will be deducted from the payment of the Redemption Price. The Redemption Fee is equal to a maximum percentage of the Redemption Price or such other amount as specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement, where applicable.

Shareholders wishing to redeem their Shares in part or in whole must submit a Redemption Form or as set out under the redemption process in the relevant Supplement. The Redemption Form must be submitted to the Administrator following the instructions on such form or as set out under the redemption process in the relevant Supplement. The Redemption Form is available from the Administrator on request.

The Fund will only process redemption applications that it considers clear and complete. Applications will be considered complete only if the Fund has received all information and supporting documentation it deems necessary to process the application. Unclear or incomplete applications may lead to delays in their execution. The Fund will not accept liability for any loss suffered by applicants as a result of unclear or incomplete applications.

Applications must be submitted to the Administrator by the Cut-Off Time for the Redemption Day, as specified in the relevant Supplement, in order for such applications to be processed, if accepted, at the Redemption Price applicable to that Redemption Day. Different Cut-Off Times may apply for applications submitted by Shareholders in different time zones, provided that the applicable Cut-Off Time must always be earlier than the time when the applicable Net Asset Value is calculated. Shareholders should refer to the local sales documents for their jurisdiction to find out which Cut-Off Time is applicable to them.

Applications received after the Cut-Off Time will be treated as deemed applications received by the Cut-Off Time for the next Redemption Day. However, the Fund may accept redemption applications received after the Cut-Off Time subject to certain conditions, as set out in section 6.9 (Late trading, market timing and other prohibited practices) below.

The redemption of Shares of a Sub-Fund or Share Class shall be suspended whenever the determination of the Net Asset Value per Share of such Sub-Fund or Share Class is suspended by the Fund, as described in section 7.4 (Temporary suspension of the Net Asset Value calculation) below. The redemption of Shares of a Sub-Fund or Share Class may also be suspended in other exceptional cases where the circumstances and the best interest of the Shareholders so require.

More detailed information on the exceptional circumstances referred to in this clause is available at the registered office of the Fund/the AIFM.

6.5.2 Settlement of redemption

Redemption proceeds equal to the full amount of the Redemption Price (less any Redemption Fee) will normally be paid by the end of the Redemption Settlement Period specified in the relevant Supplement. Different settlement procedures may apply in certain jurisdictions in which Shares are distributed due to constraints under local laws and regulations. Shareholders should refer to the local sales documents for their jurisdiction or contact their local paying agent for further information. The Fund will not accept responsibility for any delays or charges incurred at any receiving bank or clearing system.

Payment of redemption proceeds will be made by wire transfer on the bank account of the redeeming Shareholder and at its risks and costs. Redemption proceeds will be paid in the Reference Currency of the Share Class, unless set out in the relevant Supplement or the Subscription Form.

The Fund reserves the right to postpone the payment of redemption proceeds after the end of the normal Redemption Settlement Period when there is insufficient liquidity or in other exceptional circumstances. If redemption proceeds cannot be paid by the end of the Redemption Settlement Period, the payment will be made as soon as reasonably practicable thereafter. The Fund may also delay the settlement of redemptions until reception of all information and supporting documentation deemed necessary to process the application, as described above. In any event, no redemption proceeds will be paid unless and until cleared funds equal to the full amount of the Subscription Price (plus any Subscription Fee) due but not yet paid for the Shares to be redeemed has been received by the Fund. No interest will be paid to Shareholders on redemption proceeds paid after the end of the Redemption Settlement Period.

The payment of redemption proceeds may also be delayed until the Shareholder has provided full AML/CFT KYC documentation to the Fund or the Administrator (as applicable) and is in good order. Redemption proceeds, if any, will be deposited in escrow at the *Caisse de Consignation* in Luxembourg in accordance with applicable laws and regulations. Proceeds not claimed within the statutory period will be forfeited in accordance with applicable laws and regulations.

More detailed information on the exceptional circumstances referred to in this clause is available at the registered office of the Fund/the AIFM.

6.5.3 Redemption in kind

Unless set out otherwise in the Supplements, the Fund may, in order to facilitate the settlement of substantial redemption applications or in other exceptional circumstances, propose to a Shareholder a “redemption in kind” whereby the Shareholder receives a portfolio of assets of a Sub-Fund of equivalent value to the Redemption Price (less any Redemption Fee). In such circumstances the Shareholder must specifically consent to the redemption in kind and may always request a cash redemption payment instead. In proposing or accepting a request for redemption in kind at any given time, the Fund shall take into account the interest of other Shareholders of a Sub-Fund and the principle of fair treatment. Where the Shareholder accepts a redemption in kind, he will receive a

selection of assets of the Sub-Fund. Any redemption in kind will be valued independently in a special report issued by the Auditor or any other independent auditor (*réviseur d'entreprises agréé*) agreed by the Fund. The Fund and the redeeming Shareholder will agree on specific settlement procedures. Any costs incurred in connection with a redemption in kind, including the costs of issuing a valuation report, shall be borne by the redeeming Shareholder or by such other third party as agreed by the Fund.

6.6 Conversion of Shares

Unless set out otherwise in the Supplements, applications for conversions of Shares of any Share Class (the "**Original Shares**") into Shares of another Share Class of the same or another Sub-Fund (called the New Shares) can be submitted for each Conversion Day provided that a complete application is submitted by the Cut-Off Time for that Conversion Day. The number of New Shares issued upon a conversion will be based on the respective Net Asset Values per Share of the Original Shares and the New Shares for the Conversion Day (which, for the avoidance of doubt, may be a different day for the Original Shares and the New Shares). The Original Shares will be redeemed and the New Shares will be issued on the Conversion Day. However, due to the specific tax provisions applicable in the tax residency of a Shareholder, different arrangements may apply for such Shareholder. The conversion procedure is further described below.

6.6.1 Conversion application

Unless set out otherwise in the Supplements and as further described in the Subscription Form, Shareholders may apply for conversion of Original Shares into New Shares on each Conversion Day. However, the right to convert the Original Shares is subject to compliance with any Shareholder eligibility requirements applicable to the New Shares. In addition, conversion applications are subject to the provisions on the minimum initial or additional subscription amounts applicable to the New Shares and the minimum holding amount applicable to the Original Shares. Not all Sub-Funds shall include the ability to convert Shares.

It should be noted that certain Share Classes may foresee their conversion into a different Share Class upon occurrence of certain events as further set out in the relevant Supplement and/or Subscription Form. For the avoidance of doubt, the procedure of such conversion of Shares is not subject to the provisions of this section 6.6.1 (Conversion application), and shall instead be subject to the terms and conditions described in the relevant Supplement and/or Subscription Form.

The number of New Shares issued upon a conversion will be based upon the respective Net Asset Values of the Original Shares and the New Shares for the Conversion Day. These Net Asset Values are unknown to the Shareholders when they place their conversion application.

The Fund may charge a Conversion Fee on conversions of Shares, as set out in section 8.1 (Subscription Fee and Redemption Fee) below and as specified in the Supplements. For the avoidance of doubt, no Subscription Fee or Redemption Fee will apply on conversions in addition to the Conversion Fee, if any.

Shareholders wishing to convert their Shares must submit a Conversion Form. The Conversion Form must be submitted to the Administrator following the instructions on such form. The Conversion Form is available from the Administrator on request.

The Fund will only process conversion applications that it considers clear and complete. Applications will be considered complete only if the Fund has received all information and supporting documentation it deems necessary to process the application. The Fund may delay the acceptance of unclear or incomplete applications until reception of all necessary information and supporting documentation in a form satisfactory to the Fund. Unclear or incomplete applications may lead to delays in their execution. The Fund will not accept liability for any loss suffered by applicants as a result of unclear or incomplete applications.

Applications must be submitted to the Administrator by the Cut-Off Time for the Conversion Day, as specified in the Supplements, to the extent applicable, in order for such applications to be processed, if accepted, at a conversation rate based on the respective Net Asset Values of the Original Shares and the New Shares on the

Conversion Day. Different Cut-Off Times may apply for applications submitted by Shareholders in different time zones, provided that the applicable Cut-Off Time must always be earlier than the time when the applicable Net Asset Value is calculated. Shareholders should refer to the local sales documents for their jurisdiction to find out which Cut-Off Time is applicable to them. Applications received after the Cut-Off Time will be treated as deemed applications received by the Cut-Off Time for the next Conversion Day. However, the Fund may accept conversion applications received after the Cut-Off Time subject to certain conditions, as set out in section 6.9 (Late trading, market timing and other prohibited practices) below.

The Fund reserves the right to reject any application for conversion of Shares into New Shares, in whole or in part, including, without limitation, where the Fund decides to close a Sub-Fund or Share Class to new subscriptions or new Shareholders. In any event, no conversion application will be processed unless and until cleared funds equal to the full amount of the Subscription Price (plus any Subscription Fee) for the Original Shares has been received by the Fund.

The conversion of Shares shall be suspended whenever the determination of the Net Asset Value per Share of the Original Shares or the New Shares is suspended by the Fund in accordance with section 7.4 (Temporary suspension of the Net Asset Value calculation) below, or when the redemption of Original Shares or the subscription for New Shares is suspended in accordance with the Articles of Association and this Prospectus.

6.6.2 Conversion rate

The rate at which the Original Shares are converted into New Shares is determined on the basis of the following formula:

$A = (B \times C \times D) / E$

where:

A is the number of New Shares to be allocated;

B is the number of Original Shares to be converted into New Shares;

C is the Net Asset Value per Share of the Original Shares for the Conversion Day;

D is the exchange rate, as determined by the Fund, between the Reference Currency of the Original Shares and that of the New Shares. Where the Reference Currencies are the same, D equals one (1); and

E is the Net Asset Value per Share of the New Shares for the Conversion Day.

A Conversion Fee may be applied, if and to the extent set out in the Supplement. The Conversion Fee is equal to the positive difference, if any, between the Subscription Fee applicable to the New Shares and the Subscription Fee paid on the Original Shares, or such lower amount as specified for each Share Class in the Supplement, where applicable.

6.7 Transfer of Shares

6.7.1 Conditions and limitations on transfer of Shares

Shares are freely transferable subject to the restrictions set out in the Articles of Association, this Prospectus and the Supplements. In particular, the Fund may deny giving effect to any transfer of Shares if it determines that such transfer would result in the Shares being held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons.

Subject to the above, the transfer of Shares will normally be given effect by the Fund by way of declaration of transfer recorded in the register of shareholders of the Fund following the delivery to the Administrator of an instrument of transfer duly completed and executed by the transferor, in a form accepted by the Fund.

The Fund will only give effect to Share transfers that it considers clear and complete. The Administrator may require from the transferor and/or the transferee all of the information and supporting documentation it deems necessary to give effect to the transfer, including AML/CFT KYC documentation of the transferee in full and good order. Shareholders are advised to contact the Administrator prior to requesting a transfer to ensure that they have all the correct documentation for the transaction. The Fund may delay the acceptance of unclear or incomplete transfer orders until reception of all necessary information and supporting documentation in a form satisfactory to the Fund. Unclear or incomplete transfer orders may lead to delays in their execution. The Fund will not accept liability for any loss suffered by transferors and/or transferees as a result of unclear or incomplete transfer orders.

6.8 Special considerations

6.8.1 Minimum subscription and holding amounts

The subscription for Shares may be subject to a minimum initial subscription amount and/or additional subscription amount, as specified for each Share Class in the relevant Supplement. The Fund may reject any application for subscription for or conversion into Shares of a Share Class which does not meet the applicable minimum initial subscription amount or additional subscription amount for that Share Class, if any.

In addition, the holding of Shares may be subject to a minimum holding amount, as specified for each Share Class in the relevant Supplement. The Fund may treat any application for redemption or conversion of part of a holding of Shares in a Share Class as a deemed application for redemption or conversion of the entire holding of the redeeming Shareholder in that Share Class if, as a result of such application, the Net Asset Value of the Shares retained by the Shareholder in that Share Class would fall below the applicable minimum holding amount. Alternatively, the Fund may grant a grace period to the Shareholder so as to allow him to increase his holding to at least the minimum holding amount.

The Fund may further deny giving effect to any transfer of Shares if, as a result of such transfer, the Net Asset Value of the Shares retained by the transferor in a Share Class would fall below the minimum holding amount for that Share Class, or if the Net Asset Value of the Shares acquired by the transferee in a Share Class would be less than the minimum initial or additional subscription amounts, as applicable. In such cases, the Fund will notify the transferor that it will not give effect to the transfer of the Shares.

Alternatively, the Fund has the discretion, from time to time, to waive any applicable minimum initial subscription amount, minimum additional subscription amount and/or minimum holding amount provided that Shareholders within the same Share Class are treated fairly.

6.8.2 Minimum or maximum level of assets under management

The Fund may decide to cancel the launch of a Sub-Fund or Share Class before the end of the Initial Offer where that Sub-Fund or Share Class has not reached the minimum or expected level of assets under management for such Sub-Fund or Share Class to be operated in an economically efficient manner. In such event, applications for subscription will be refused and subscription proceeds previously received by the Fund will be returned to the applicant.

Where applications for redemptions or conversions out of a Sub-Fund or Share Class on a particular Redemption Day or Conversion Day represent the total number of Shares in issue in that Sub-Fund or Share Class, or the remaining number of Shares in issue after such redemptions or conversions would represent a total Net Asset Value below the minimum level of assets under management required for such Sub-Fund or Share Class to be operated in an efficient manner, the Fund may decide to terminate and liquidate a Sub-Fund or Share Class in accordance with the procedure set out in section 9.8 (below). In such a case, all remaining Shares of a Sub-Fund or Share Class will be redeemed.

The Fund may also decide to close a Sub-Fund or Share Class to new subscriptions or new Shareholders where that Sub-Fund or Share Class has reached its maximum or expected level of assets under management. In such event, applications for subscription will be refused, in whole or in part, and subscription proceeds previously received by the Fund will be returned to the applicant.

6.8.3 Suspension of issue, redemption or conversion of Shares

The issue, redemption or conversion of Shares in a Share Class shall be suspended whenever the determination of the Net Asset Value per Share of such Share Class is suspended by the Fund in accordance with section 7.4 (Temporary suspension of the Net Asset Value calculation) below and in other circumstances specified in the Articles of Association and this Prospectus.

Suspended subscriptions, redemptions and conversions will be treated as deemed applications for subscriptions, redemptions or conversions in respect of the first Subscription Day, Redemption Day or Conversion Day following the end of the suspension period unless the Shareholders have withdrawn their applications for subscription, redemption or conversion by written notification received by the Fund before the end of the suspension period.

6.8.4 Deferral of redemption or conversion of Shares

On any given Redemption Day or Conversion Day, subject to the specific conditions for redemptions or conversions as set out in the Supplement of each Sub-Fund, the Fund may decide that part (on a *pro rata* basis) or all of such requests for redemption or conversion will be deferred to the next or subsequent Redemption Days or Conversion Days until the application is processed in full. On a next or subsequent Redemption Day or Conversion Day, deferred redemption or conversion requests will be met as set out in the relevant Supplement.

The Fund also reserves the right to postpone the payment of redemption proceeds after the end of the normal Redemption Settlement Period in accordance with the provisions set out in section 6.5 (Redemption of Shares) above.

As an alternative to deferring applications for redemptions, the Fund may propose to a Shareholder, who accepts, to settle a redemption application, in whole or in part, by a distribution in kind of certain assets of a Sub-Fund or Share Class in lieu of cash, subject to the conditions set out in section 6.5 (Redemption of Shares) above.

6.9 Late trading, market timing and other prohibited practices

The Fund does not permit late trading practices as such practices may adversely affect the interests of Shareholders. In general, late trading is to be understood as the acceptance of a subscription, redemption or conversion order for Shares after the Cut-Off Time for a Subscription Day, Redemption Day or Conversion Day and the execution of such order at a price based on the Net Asset Value applicable to such same day. However, as mentioned above, the Fund may accept subscription, conversion or redemption applications received after the Cut-Off Time, in circumstances where the subscription, redemption or conversion applications are dealt with on an unknown Net Asset Value basis, provided that it is in the interest of the Sub-Fund and that Shareholders are fairly treated. In particular, the Fund may waive the Cut-Off Time where an Intermediary submits the application to the Administrator after the Cut-Off Time provided that such application has been received by the Intermediary from the underlying Eligible Investors in advance of the Cut-Off Time.

Subscriptions and conversions of Shares should be made for investment purposes only. The Fund does not permit market timing or other excessive trading practices. Market timing is to be understood as an arbitrage method by which a Shareholder systematically subscribes and redeems or converts Shares of the same Sub-Fund or Share Class within a short time period, by taking advantage of time differences and/or imperfections or deficiencies in the method of determination of the Net Asset Value. Excessive, short-term (market timing) trading practices may disrupt portfolio management strategies and harm fund performance. To minimise harm to the Fund and other Shareholders, the Fund has the right to reject any subscription or conversion order, or levy in addition to any Subscription Fee, Redemption Fee or Conversion Fee which may be charged according to the Supplements, a fee as set out in the relevant Supplement for the benefit of the Sub-Fund or Share Class, from any Shareholder who is

engaging or is suspected of engaging in excessive trading, or has a history of excessive trading, or if an Shareholder's trading, in the opinion of the Board of Directors, has been or may be disruptive to the Fund. In making this judgment, the Board of Directors may consider trading done in multiple accounts under common ownership or control.

The Fund also has the power to compulsorily redeem all Shares held by, on behalf or for the account or benefit of, a Shareholder who is or has been engaged in, or is suspected of being engaged in, late trading, market timing or other excessive trading, in accordance with the procedure set out in this Prospectus. The Board of Directors considers such persons as Prohibited Persons.

The Fund will not be held liable for any loss resulting from rejected orders or compulsory redemptions.

6.10 Prohibited Persons

The Articles of Association give powers to the Board of Directors to restrict or prevent the legal or beneficial ownership of Shares or prohibit certain practices such as late trading and market timing by any person (individual, corporation, partnership or other entity), if in the opinion of the Board of Directors such ownership or practices may (i) result in a breach of any provisions of the Articles of Association, the Prospectus or the laws or regulations of any jurisdiction, or (ii) require the Fund or the AIFM to be registered under any laws or regulations whether as an investment fund or otherwise, or cause the Fund to be required to comply with any registration requirements in respect of any of its Shares, whether in the United States of America or in any other jurisdiction, or (iii) may cause the Fund, the AIFM or the Shareholders any legal, regulatory, taxation, administrative or financial disadvantages which they would not have otherwise incurred.

The Board of Directors have also decided that any person not qualifying as an Eligible Investor will be considered as a Prohibited Person.

Furthermore, the Board of Directors (i) have decided that any person who is or has been engaged in, or is suspected of being engaged in, late trading, market timing or other excessive trading, directly or indirectly, as described in section 6.9 (Late trading, market timing and other prohibited practices) above, will be considered as a Prohibited Person and (ii) may agree by way of individual arrangements with a person that such person will be considered as a Prohibited Person in the circumstances set out in such individual arrangements.

The Fund may decline to issue any Shares and to accept any transfer of Shares, where it appears that such issue or transfer would or might result in Shares being acquired or held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons. The Fund may require at any time any Shareholder or prospective Shareholder to provide the Fund with any representations, warranties, or information, together with supporting documentation, which the Fund may consider necessary for the purpose of determining whether the issue or transfer would result in Shares being held by, on behalf or for the account or benefit of, a Prohibited Person.

The Fund may compulsorily redeem all Shares held by, on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons or Shareholders who are found to be in breach of, or have failed to provide, the abovementioned representations, warranties or information in a timely manner. In such cases, the Fund will notify the Shareholder of the reasons which justify the compulsory redemption of Shares, the number of Shares to be redeemed and the indicative Redemption Day on which the compulsory redemption will occur. The Redemption Price shall be determined in accordance with section 6.5 (Redemption of Shares) above.

The Fund may also grant a grace period to the Shareholder for remedying the situation causing the compulsory redemption, for instance by transferring the Shares to one or more Shareholders who are not Prohibited Persons and do not act on behalf or for the account or benefit of, Prohibited Persons, and/or propose to convert the Shares held by any Shareholder who fails to satisfy the Shareholder eligibility requirements for a Shares Class into Shares of another Share Class available for such Shareholder.

The Fund reserves the right to require the Shareholder to indemnify the Fund against any losses, costs or expenses arising as a result of any Shares being held by, on behalf or for the account or benefit of, a Prohibited Person or

Shareholders who are found to be in breach of, or have failed to provide, the abovementioned representations, warranties or information in a timely manner. The Fund may pay such losses, costs or expenses out of the proceeds of any compulsory redemption described above and/or redeem all or part of the Shareholder's other Shares, if any, in order to pay for such losses, costs or expenses.

6.11 Prevention of money laundering and terrorist financing

Pursuant to international and Luxembourg laws, rules and regulations in the field of anti-money laundering and counter-terrorist financing ("**AML/CFT**") comprising, but not limited to the 2004 Law as amended, the Grand-Ducal Regulation of 1st February 2010 providing details on certain provisions of the 2004 Law, the CSSF Regulation 12-02 of 14 December 2012 on the fight against money laundering and terrorist financing, as amended (the "**CSSF Regulation 12-02**"), the law of 19 December 2020 on the implementation of restrictive measures in financial matters (the "**2020 Law**"), as well as any other implementing regulations, circulars or guidelines published by the CSSF concerning AML/CFT, all texts as updated, amended, replaced or superseded from time to time (all together the "**AML/CFT Rules**"), obligations have been imposed on all professionals of the financial sector to prevent the use of UCIs for money laundering and financing of terrorism purposes. As a result of such provisions, the Fund and its AML/CFT delegates acting on its behalf have to identify and verify the identity of any (prospective) Shareholder, of the persons purporting to act on behalf of or for the (prospective) Shareholder and the (prospective) Shareholder's ultimate beneficial owners in accordance with the AML/CFT Rules.

In that context, the Fund or its AML/CFT delegates, will require the (prospective) Shareholders to provide acceptable proof of identity as well as further information and documents obtained from reliable and independent sources, that the Fund or any of its AML/CFT delegates deem necessary in order to establish the identity of the aforementioned persons, the nature and intended purpose of the business relationship and the source of funds, and if applicable, the source of wealth, based on the risk-based approach of the Fund. In addition, the Fund or its delegates, may request any other information and documentation that the Fund will require in order to comply with its legal and regulatory obligations to monitor the business relationship on an ongoing basis in accordance with the AML/CFT Rules.

In case of delay or failure by a (prospective) Shareholder to provide the information or documents required, the application for subscription, for transfer, for conversion or any other transaction (or, if applicable, for redemption) will not be accepted. Similarly, when Shares are issued, redemption requests, the payment of the redemption proceeds and/or dividends as well as conversion requests may not be processed all AML/CFT information and documents of the Shareholder (and the aforementioned related persons), if applicable, have been provided.

Neither the Fund nor its AML/CFT delegates, have any liability for delays or failure to process deals as a result of the (prospective) Shareholder providing no or incomplete information or documentation. Furthermore, in such case, the Fund or its AML/CFT delegates may take the measures that they consider to be appropriate, including but not limited to, the blocking of such Shareholder's account until the receipt of the information and documents required. Any costs (including account maintenance costs) which are related to non-cooperation of such Shareholder will be borne by the respective Shareholder.

In any case, prospective Shareholders will be required to provide to the Fund or its AML/CFT delegates at least the information and supporting documentation set out in the Subscription Form, depending on their legal form (individual, corporate or other category of subscriber), noting that the information and documents set out therein may not in all cases be regarded as exhaustive and thus can be changed from time to time, including inter alia in case of any legal and regulatory changes related to AML/CFT or changes of the business practices of the Fund.

Nonetheless, the Fund and/or its AML/CFT delegates have the right to request additional information and documentation until being reasonably satisfied that it understands the identity and economic purpose of the subscriber and in order to being able to comply with the AML/CFT Rules.

Shareholders may be requested to provide additional information and additional or updated identification documents from time to time pursuant to ongoing customer due diligence requirements under the AML/CFT Rules. Any Shareholder shall notify the Fund and/or its AML/CFT delegates regarding any event or change having an

impact on such information and documentation promptly upon becoming aware of such event or change. Each Shareholder has therefore the obligation to provide the Fund and/or its AML/CFT delegates with updated personal information and documents relating to its own person and its respective representatives, if any, as well as regarding its respective beneficial owners. A Shareholder who is not providing relevant information and documents after written request from the Fund and/or its AML/CFT delegates can be categorised as a "Non-cooperative Shareholder" and the respective accounts of such Shareholder may be blocked for subscriptions, redemptions, conversions and distributions. All respective remediation measures and costs of the Fund with respect to a Non-cooperative Shareholder in order to comply with the Fund's ongoing due diligence obligations can be charged to the respective Non-cooperative Shareholder.

Depending on the circumstances of each application, a simplified due diligence ("**SDD**") might be applicable to the prospective Shareholder in situations where the Fund or its AML/CFT delegates have assessed, in compliance with the AML/CFT Rules, that the risk of money laundering or terrorist financing is low. In such case the due diligence measures may be adjusted inter alia in timing, amount or type of information and documentation to be received.

The (prospective) Shareholder understands and acknowledges that the Fund is required to collect, hold accurate and up-to-date and file certain information on the natural persons considered as its 'beneficial owner(s)' (as defined in the 2004 Law) as well as relevant supporting evidence, in the register of beneficial owners ("**R.B.E.**") in Luxembourg pursuant to the law of 13 January 2019 establishing the beneficial owner register, as amended (the "**2019 Law**"). In case a Shareholder is considered to be a beneficial owner of the Fund, the Fund will thus be legally required to provide certain information and supporting evidence concerning such Shareholder to the R.B.E. The prospective Shareholder understands and acknowledges that certain information on the beneficial owners of the Fund as contained in the R.B.E will be accessible to third parties with a legitimate interest, including (i) national authorities or (ii) professionals subject to the 2004 Law in order to ensure AML/CFT compliance, while the Fund may further make such information available upon request to certain Luxembourg national authorities (including the CSSF, the *Commissariat aux Assurances*, the *Cellule de Renseignement Financier*, Luxembourg tax and other national authorities as defined in the 2019 Law.)

The prospective Shareholder further understands and acknowledges that any person considered as a beneficial owner of the Fund within the meaning of the 2004 Law is legally required under the 2019 Law to provide the necessary information in this context to the Fund / its AML/CFT delegates and that criminal sanctions may be imposed on the Fund in case of its failure to comply with the obligations to collect and make available the required information, but also on the beneficial owner(s) that fail to make all relevant necessary information available to the Fund. Any Shareholder who fails to comply with the Fund's information or documentation requests may be held liable for penalties imposed on the Fund as a result of such Shareholder's failure to provide the information or subject to disclosure of the information by the Fund to the Luxembourg national authorities and the Fund may, in its sole discretion, redeem the Shares of such Shareholder.

In accordance with article 3-2 (3) of the 2004 Law and article 3 of the CSSF Regulation 12-02, in case of Intermediaries which subscribe and market (where applicable) Shares in their own name but on behalf of underlying investors, the due diligence with regard to such Intermediaries generally takes place at several levels, including *inter alia*:

1) A risk-based customer due diligence on the Intermediary (by using reliable, independent source documents, data or information) as well as on its beneficial owners, such that notably the Fund is satisfied that it knows who the beneficial owner(s) of the Intermediary are;

2) In addition, an enhanced due diligence will also be applied on such Intermediaries by the Fund or its AML/CFT delegates pursuant to article 3 of the CSSF Regulation 12-02 as well as article 3-2 (3) of the 2004 Law. This includes, *inter alia*, that the Fund or its AML/CFT delegates have to assess the Intermediaries AML/CFT controls regarding their own underlying investors. In case of higher risk situations (e.g., underlying investors of an Intermediary are located in countries presenting a higher money laundering and terrorist financing risk) the Fund or its AML/CFT delegates may ask to receive additional documents and/or information relating to the persons absolutely entitled to the sums in the Intermediary accounts.

In addition to the due diligence measures on investors, pursuant to articles 3(7) and 4(1) of the 2004 Law and article 34(2) of CSSF Regulation 12-02, the Fund as well as the AIFM are also required to apply precautionary measures regarding the assets of the Fund. The Fund and the AIFM should assess, using its risk-based approach, the extent to which the offering of its products and services presents potential vulnerabilities to placement, layering or integration of criminal proceeds into the financial system. Pursuant to the 2020 Law, the application of international financial sanctions must be enforced by any Luxembourg natural or legal person, as well as any other natural or legal person operating in or from the Luxembourg territory. As a result, prior to investing in assets, the Fund / AIFM or its appointed delegate must, as a minimum, screen the name of such assets or of the issuer against the target financial sanctions lists.

7. VALUATION AND NET ASSET CALCULATION

The AIFM is responsible for ensuring that proper and independent valuation of the assets of the Fund and the calculation and publication of the Net Asset Value can be performed. In accordance with article 17 of the 2013 Law, the valuation task is functionally independent from the portfolio management and the remuneration policy and other measures ensure that conflicts of interest are mitigated and that undue influence upon the employees is prevented.

The Net Asset Value of each Sub-Fund and Share Class is determined by performing a valuation of the assets and liabilities of the Fund and allocating them to the Sub-Funds and Share Classes, in order to calculate the Net Asset Value per Share of each Share Class of each Sub-Fund. The method for the valuation of the assets and liabilities, the allocation to the Sub-Funds and Share Classes, and the calculation of the Net Asset Value is set out in the AIFM's valuation policy applicable to the relevant Sub-Fund, the Articles of Association, and is also described in this section of the Prospectus and the relevant Supplement.

7.1 Calculation of the Net Asset Value

The Net Asset Value per Share shall be determined by the Administrator as of each Valuation Day (as specified for each Sub-Fund in the relevant Supplement) under the responsibility of the AIFM. It shall be calculated by dividing the Net Asset Value of the Share Class of a Sub-Fund by the total number of Shares of such Share Class in issue as of that Valuation Day. The Net Asset Value per Share shall be expressed in the Reference Currency of the Share Class and may be rounded up or down to four (4) decimal places.

The Net Asset Value of a Share Class is equal to the value of the assets allocated to such Share Class within a Sub-Fund less the value of the liabilities allocated to such Share Class, both being calculated as of each Valuation Day according to the valuation procedure described below.

The Net Asset Value of a Sub-Fund is equal to the value of the assets allocated to such Sub-Fund less the value of the liabilities allocated to such Sub-Fund, both calculated as of each Valuation Day in the Reference Currency of the Sub-Fund according to the valuation procedure described below.

The Net Asset Value of the Fund will at all times be equal to the sum of the Net Asset Values of all Sub-Funds expressed in the Reference Currency of the Fund. The Net Asset Value of the Fund must at all times be at least equal to the minimum share capital required by the 2010 Law which is currently one million two hundred and fifty thousand euro (EUR 1,250,000.-), except during the first twelve (12) months after the approval of the Fund by the CSSF.

7.2 Valuation procedure

7.2.1 General

The assets and liabilities of the Fund will be valued in accordance with the AIFM's valuation policy for each Sub-Fund, the provisions outlined herein and the relevant Supplement.

The AIFM may apply, in good faith and in accordance with generally accepted valuation principles and procedures, other valuation principles or alternative methods of valuation that it considers appropriate in order to determine the probable realisation value of any asset if applying the rules described below appears inappropriate or impracticable.

The AIFM may adjust the value of any asset if the AIFM determines that such adjustment is required to reflect its fair value taking into account its denomination, maturity, liquidity, applicable or anticipated interest rates or dividend distributions or any other relevant considerations.

If, after the time of determination of the Net Asset Value but before publication of the Net Asset Value for a Valuation Day, there has been a material change affecting the exchanges or markets on which a substantial portion of the investments of a Sub-Fund are quoted, listed or traded, the AIFM may cancel the first valuation and carry out a

second valuation in order to safeguard the interest of Shareholders. In such a case, the Net Asset Value used for processing subscription, redemption and conversion applications for that Valuation Day will be based on the second calculation.

In the absence of fraud, bad faith, gross negligence or manifest error, any decision taken in accordance with the Articles of Association and the Prospectus by the AIFM, the Board of Directors or any agent appointed by them in connection with the valuation of the Fund's assets and the calculation of the Net Asset Value of the Fund, a Sub-Fund or a Share Class, the Net Asset Value per Share will be final and binding on the Fund and on all Shareholders, and neither the Board of Directors, nor the AIFM, nor any agent appointed by them shall accept any individual liability or responsibility for any determination made or other action taken or omitted by them in this connection.

The AIFM will be liable to the Fund for any losses suffered as a result of the AIFM's negligence or intentional failure to perform its valuation obligations.

7.2.2 Assets of the Fund

Subject to the rules on the allocation to Sub-Funds and Share Classes below, the assets of the Fund shall include the following:

1) all cash on hand or on deposit, including any outstanding accrued interest;

2) all bills and any types of notes or accounts receivable, including outstanding proceeds of any disposal of financial instruments;

3) all securities and financial instruments, including shares, bonds, notes, certificates of deposit, debenture stocks, options or subscription rights, warrants, money market instruments and all other investments belonging to the Fund;

4) all dividends and distributions payable to the Fund either in cash or in the form of stocks and shares (which will normally be recorded in the Fund's books as of the ex-dividend date, provided that the Fund may adjust the value of the security accordingly);

5) all outstanding accrued interest on any interest-bearing instruments belonging to the Fund, unless this interest is included in the principal amount of such instruments;

6) the formation expenses of the Fund or a Sub-Fund, to the extent that such expenses have not already been written off; and

7) all other assets of any kind and nature including expenses paid in advance.

7.2.3 Liabilities of the Fund

Subject to the rules on the allocation to Sub-Funds and Share Classes below, the liabilities of the Fund shall include the following:

1) all loans, bills or accounts payable, accrued interest on loans (including accrued fees for commitment for such loans);

2) all known liabilities, whether or not already due, including all contractual obligations that have reached their term, involving payments made either in cash or in the form of assets, including the amount of any dividends or distributions declared by the Fund but not yet paid;

3) a provision for any tax accrued to the Valuation Day and any other provisions authorised or approved by the Fund; and

4) all other liabilities of the Fund of any kind recorded in accordance with applicable accounting rules, except liabilities represented by Shares. In determining the amount of such liabilities, the Fund will take into account all expenses, fees, costs and charges payable by the Fund as set out in section 8 (Fees and Expenses) below.

Adequate provisions shall be made for unpaid administrative and other expenses of a regular or recurring nature based on an estimated amount accrued for the applicable period. Any off-balance sheet liabilities shall duly be taken into account in accordance with fair and prudent criteria.

The fees and expenses incurred in connection with the formation of the Fund will be borne by the Fund and may be amortised over a period of up to five (5) years. The formation expenses of each new Sub-Fund will be borne by such Sub-Fund and may be amortised over a period of up to five (5) years. New Sub-Funds created after the incorporation and launch of the Fund will participate in the non-amortised costs of establishment of the Fund.

7.2.4 Valuation principles

In accordance with the Articles of Association and the AIFM's valuation policy, the valuation of the assets of the Fund will be conducted as follows:

1) The value of any cash on hand or on deposit, bills or notes payable, accounts receivable, prepaid expenses, cash dividends, and interest accrued but not yet received shall be equal to the entire nominal or face amount thereof, unless the same is unlikely to be paid or received in full, in which case the value thereof shall be determined after making such discount as the AIFM may consider appropriate in such case to reflect the true value thereof.

2) Transferable securities and money market instruments which are quoted, listed or traded on an exchange or regulated market will be valued, unless otherwise provided under paragraphs 3) and 6) below, at the last available market price or quotation, prior to the time of valuation, on the exchange or regulated market where the securities or instruments are primarily quoted, listed or traded. Where securities or instruments are quoted, listed or traded on more than one exchange or regulated market, the AIFM will determine on which exchange or regulated market the securities or instruments are primarily quoted, listed or traded and the market prices or quotations on such exchange or regulated market will be used for the purpose of their valuation. Transferable securities and money market instruments for which market prices or quotations are not available or representative, or which are not quoted, listed or traded on an exchange or regulated market, will be valued at their probable realisation value estimated with care and in good faith by the AIFM using any valuation method approved by the AIFM.

3) Notwithstanding paragraph 2) above, where permitted under applicable laws and regulations, money market instruments may be valued using an amortisation method whereby instruments are valued at their acquisition cost as adjusted for amortisation of premium or accrual of discount on a constant basis until maturity, regardless of the impact of fluctuating interest rates on the market value of the instruments. The amortisation method will only be used if it is not expected to result in a material discrepancy between the market value of the instruments and their value calculated according to the amortisation method.

4) FDIs which are quoted, listed or traded on an exchange or regulated market will be valued at the last available closing or settlement price or quotation, prior to the time of valuation, on the exchange or regulated market where the instruments are primarily quoted, listed or traded. Where instruments are quoted, listed or traded on more than one exchange or regulated market, the AIFM will determine on which exchange or regulated market the instruments are primarily quoted, listed or traded and the closing or settlement prices or quotations on such exchange or regulated market will be used for the purpose of their valuation. FDIs for which closing or settlement prices or quotations are not available or representative will be valued at their probable realisation value estimated with care and in good faith by the AIFM using any valuation method approved by the AIFM.

5) FDIs which are traded "over-the-counter" (OTC) will be valued daily at their fair market value, on the basis of valuations provided by the counterparty which will be approved or verified on a regular basis independently from the counterparty. Alternatively, OTC FDIs may be valued on the basis of independent pricing services or valuation models approved by the AIFM which follow international best practice and valuation principles. Any such valuation will be reconciled to the counterparty valuation on a regular basis independently from the counterparty, and significant differences will be promptly investigated and explained.

6) Notwithstanding paragraph 2) above, shares or units in target investment funds will be valued at their latest available official net asset value, as reported or provided by or on behalf of the investment fund or at their latest available unofficial or estimated net asset value if more recent than the latest available official net asset value, provided that the AIFM is satisfied of the reliability of such unofficial net asset value. The Net Asset Value calculated on the basis of unofficial net asset values of the target investment fund may differ from the Net Asset Value which would have been calculated, on the same Valuation Day, on the basis of the official net asset value of the target investment fund. Alternatively, shares or units in target investment funds which are quoted, listed or traded on an exchange or regulated market may be valued in accordance with the provisions of paragraph 2) above.

7) The value of any other asset not specifically referenced above will be the probable realisation value estimated with care and in good faith by the AIFM using any fair valuation method approved by the AIFM.

7.2.5 Allocation of assets and liabilities to Sub-Funds and Share Classes

Assets and liabilities of the Fund will be allocated to each Sub-Fund and Share Class in accordance with the provisions of the Articles of Association, as set out below, and the relevant Supplement of the Sub-Fund.

1) The proceeds from the issue of Shares of a Sub-Fund or Share Class, all assets in which such proceeds are invested or reinvested and all income, earnings, profits or assets attributable to or deriving from such investments, as well as all increase or decrease in the value thereof, will be allocated to that Sub-Fund or Share Class and recorded in its books. The assets allocated to each Share Class of the same Sub-Fund will be invested together in accordance with the investment objective, policy, and strategy of that Sub-Fund, subject to the specific features and terms of issue of each Share Class of that Sub-Fund, as specified in its Supplement (see section 6.1 (Shares, Sub-Funds and Share Classes) above).

2) All liabilities of the Fund attributable to the assets allocated to a Sub-Fund or Share Class or incurred in connection with the creation, operation or liquidation of a Sub-Fund or Share Class will be charged to that Sub-Fund or Share Class and, together with any increase or decrease in the value thereof, will be allocated to that Sub-Fund or Share Class and recorded in its books. In particular and without limitation, the costs and any benefit of any Share Class specific feature will be allocated solely to the Share Class to which the specific feature relates.

3) Any assets or liabilities not attributable to a particular Sub-Fund or Share Class may be allocated by the Board of Directors in good faith and in a manner which is fair to Shareholders generally and will normally be allocated to all Sub-Funds or Share Classes *pro rata* to their Net Asset Value.

Subject to the above, the Board of Directors may at any time vary the allocation of assets and liabilities previously allocated to a Sub-Fund or Share Class.

7.2.6 Additional rules for assets and liabilities of the Fund

In calculating the Net Asset Value of each Sub-Fund or Share Class, unless otherwise stated in the Supplement, the following principles will apply:

1) Each Share agreed to be issued by the Fund on each Subscription Day will be deemed to be in issue and existing immediately after the time of valuation on the Subscription Day. From such time and until the Subscription Price is received by the Fund, the assets of the Sub-Fund or Share Class concerned will be deemed to include a claim of that Sub-Fund or Share Class for the amount of any cash or other property to be received in respect of the issue of such Shares. The Net Asset Value of the Sub-Fund or Share Class will be increased by such amount immediately after the time of valuation on the Subscription Day.

2) Each Share agreed to be redeemed by the Fund on each Redemption Day will be deemed to be in issue and existing until and including the time of valuation on the Redemption Day. Immediately after the time of valuation and until the Redemption Price is paid by the Fund, the liabilities of the Sub-Fund or Share Class concerned will be deemed to include a debt of that Sub-Fund or Share Class for the amount of any cash or other property to be paid in respect of the redemption of such Shares. The Net Asset Value of the Sub-Fund or Share Class will be decreased by such amount immediately after the time of valuation on the Redemption Day.

3) Following a declaration of dividends for a Share Class on a Valuation Day determined by the Fund to be the distribution accounting date, the Net Asset Value of the Sub-Fund or Share Class will be decreased by such amount as of the time of valuation on that Valuation Day.

4) Where assets have been agreed to be purchased or sold but such purchase or sale has not been completed at the time of valuation on a given Valuation Day, such assets will be included in or excluded from the assets of the Fund, and the gross purchase price payable or net sale price receivable will be excluded from or included in the assets of the Fund, as if such purchase or sale had been duly completed at the time of valuation on that Valuation Day, unless the Fund has reason to believe that such purchase or sale will not be completed in accordance with its terms. If the exact value or nature of such assets or price is not known at the time of valuation on the Valuation Day, its value will be estimated by the AIFM in accordance with the valuation principles described above.

5) The value of any asset or liability denominated or expressed in a currency other than the Reference Currency of the Fund, Sub-Fund or Share Class will be converted, as applicable, into the Reference Currency of the Fund, Sub-Fund or Share Class at the prevailing foreign exchange rate at the time of valuation on the Valuation Day concerned which the AIFM considers appropriate.

7.3 Publication of the Net Asset Value

The Net Asset Value per Share of each Share Class within each Sub-Fund will be available from the AIFM during normal business hours and published by such means of communication and such frequency as set out in the relevant Supplement.

7.4 Temporary suspension of the Net Asset Value calculation

The Board of Directors, upon consultation with the AIFM, may temporarily suspend the calculation and publication of the Net Asset Value per Share of any Share Class in any Sub-Fund and/or where applicable, the issue, redemption and conversion of Shares of any Share Class in any Sub-Fund in the following cases:

1) when any exchange or regulated market that supplies the price of the assets of a Sub-Fund is closed, otherwise than on ordinary holidays, or in the event that transactions on such exchange or market are suspended, subject to restrictions, or impossible to execute in volumes allowing the determination of fair prices;

2) when the information or calculation sources normally used to determine the value of the assets of a Sub-Fund are unavailable;

3) during any period when any breakdown or malfunction occurs in the means of communication network or IT media normally employed in determining the price or value of the assets of a Sub-Fund, or which is required to calculate the Net Asset Value per Share;

4) when exchange, capital transfer or other restrictions prevent the execution of transactions of a Sub-Fund or prevent the execution of transactions at normal rates of exchange and conditions for such transactions;

5) when exchange, capital transfer or other restrictions prevent the repatriation of assets of a Sub-Fund for the purpose of making payments on the redemption of Shares or prevent the execution of such repatriation at normal rates of exchange and conditions for such repatriation;

6) when the legal, political, economic, military or monetary environment, or an event of force majeure, prevent the Fund from being able to manage the assets of a Sub-Fund in a normal manner and/or prevent the determination of their value in a reasonable manner;

7) when there is a suspension of the net asset value calculation or of the issue, redemption or conversion rights by the investment fund(s) in which a Sub-Fund is invested;

8) following the suspension of the net asset value calculation and/or the issue, redemption and conversion at the level of a master fund in which a Sub-Fund invests as a feeder fund;

9) when, for any other reason, the prices or values of the assets of a Sub-Fund cannot be promptly or accurately ascertained or when it is otherwise impossible to dispose of the assets of the Sub-Fund in the usual way and/or without materially prejudicing the interests of Shareholders;

10) in the event of a notice to Shareholders of the Fund convening an extraordinary general meeting of Shareholders for the purpose of dissolving and liquidating the Fund or informing them about the termination and liquidation of a Sub-Fund or Share Class, and more generally, during the process of liquidation of the Fund, a Sub-Fund or Share Class;

11) during the process of establishing exchange ratios in the context of a merger, a contribution of assets, an asset or share split or any other restructuring transaction;

12) during any period when the dealing of the Shares of a Sub-Fund or Share Class on any relevant stock exchange where such Shares are listed is suspended or restricted or closed; and

13) in exceptional circumstances, whenever the Board of Directors considers it necessary in order to avoid irreversible negative effects on the Fund, a Sub-Fund or Share Class, in compliance with the principle of fair treatment of Shareholders in their best interests.

In the event of exceptional circumstances which could adversely affect the interest of Shareholders or where significant requests for subscription, redemption or conversion of Shares are received for a Sub-Fund or Share Class, the Board of Directors reserves the right to determine the Net Asset Value per Share for that Sub-Fund or Share Class only after the Fund has completed the necessary investments or divestments in securities or other assets for the Sub-Fund or Share Class concerned.

The issue, redemption and conversion of Shares in any Share Class will also be suspended during any such period when the Net Asset Value of such Share Class is not calculated and published.

Any decision to suspend the calculation and publication of the Net Asset Value per Share and/or where applicable, the issue, redemption and conversion of Shares of a Share Class, will be published and/or communicated to Shareholders as required by applicable laws and regulations.

The suspension of the calculation of the Net Asset Value and/or, where applicable, of the subscription, redemption and/or conversion of Shares in any Sub-Fund or Share Class will have no effect on the calculation of the Net Asset Value and/or, where applicable, of the subscription, redemption and/or conversion of Shares in any other Sub-Fund or Share Class.

Suspended subscription, redemption, and conversion applications will be treated as deemed applications for subscriptions, redemptions or conversions in respect of the first Subscription Day, Redemption Day or Conversion Day following the end of the suspension period unless the Shareholders have withdrawn their applications for subscription, redemption or conversion by written notification received by the Administrator before the end of the suspension period.

7.5 Correction of errors in the calculation of Net Asset Value and/or non-compliance with the applicable sub-fund investment policy

In the event of an error in the calculation of Net Asset Value and/or in the event of a non-compliance with the applicable Sub-Fund investment policy, the AIFM shall apply the CSSF Circular on the Investor Protection, and will follow the procedures listed in this circular to correct such error and/or non-compliance. The Board of Directors shall decide, upon consultation with the AIFM, which tolerance threshold shall be applied for an error in the calculation of Net Asset Value for each Sub-Fund in accordance with the CSSF Circular on the Investor Protection. Shareholders in each Sub-Fund will be informed of the selected tolerance threshold on the website www.nb.com/en/gb/sicav-legal-documents.

8. FEES AND EXPENSES

8.1 Subscription Fee and Redemption Fee

Subscriptions for Shares may be subject to a Subscription Fee and redemptions of Shares may be subject to a Redemption Fee both calculated as specified in the Supplements, where applicable. Conversions of Shares may be subject to a Conversion Fee calculated as specified in the Supplements, where applicable. For the avoidance of doubt, no Subscription Fee or Redemption Fee will apply on conversions in addition to the Conversion Fee, if any.

Where applicable, an identical Subscription Fee, Redemption Fee, or Conversion Fee will apply, respectively, to all subscriptions, redemptions and conversions of Shares in each Share Class processed on the same Subscription Day, Redemption Day or Conversion Day.

The Redemption Fee and Conversion Fee will be paid by the Shareholders to the Fund or AIFM. The Subscription Fee will be paid by the investors directly to the relevant Distributor/Sub-Distributor in accordance with the relevant Supplement. The Fund or AIFM may in its discretion waive all or part of the Redemption Fee or Conversion Fee, as further set out in the relevant Supplement.

Banks and other financial intermediaries appointed by or acting on behalf of the Shareholders or acting on behalf of the underlying Eligible Investors, where applicable, may charge administration and/or other fees or commissions to the Shareholders, or to the underlying Eligible Investors, pursuant to arrangements between those banks or other financial intermediaries and the Shareholders or the underlying Eligible Investors. The Fund has no control over such arrangements.

8.2 Management Fee

The Fund will charge Shareholders management fees in relation to their investment in each Sub-Fund as more particularly set out in the relevant Supplement. Potential investors should refer to the relevant Supplement for further detail of applicable fees.

The Management Fee covers investment management and marketing services provided by the AIFM or its delegates. If the AIFM has appointed Distributor/Sub-Distributor to market the Shares, any fees payable to such Distributor/Sub-Distributor shall be paid by the AIFM out of its own fees.

8.3 Performance Fee

To the extent applicable, performance fees (the "**Performance Fees**") may be payable according to the criteria represented in the relevant Supplement.

8.4 Fees of the Depositary and the Administrator

The Depositary will be entitled to an annual fee equal to a percentage of the Net Asset Value of each Sub-Fund or Share Class consistent with market practice in Luxembourg. The maximum amount of fees are disclosed in the Supplements. The Depositary fee will accrue and will be payable under the conditions laid down in the relevant Supplement. The Depositary will also be entitled to transaction fees charged on the basis of the investments made by each Sub-Fund consistent with market practice in Luxembourg. Fees paid to the Depositary may vary depending on the nature of the investments of each Sub-Fund and the countries and/or markets in which the investments are made. The Depositary will also be entitled to reimbursement of reasonable out-of-pocket expenses properly incurred in carrying out its duties.

The Administrator will be entitled to an annual fee equal to a percentage of the Net Asset Value of each Sub-Fund or Share Class consistent with market practice in Luxembourg. The Administrator fee will accrue and will be payable

under the conditions laid down in the relevant Supplement. The Administrator will also be entitled to reimbursement of reasonable out-of-pocket expenses properly incurred in carrying out its duties.

Further fees may be payable to the Depositary and the Administrator in consideration of ancillary services rendered to the Fund and relating to the core services of the Depositary and the Administrator.

8.5 Directors' fees and expenses

The members of the Board of Directors may be entitled to receive a fee in consideration for their function. The Fund will also reimburse the members of the Board of Directors for appropriate insurance coverage and expenses and other costs incurred by the members of the Board of Directors in the performance of their duties, including reasonable out-of-pocket expenses, traveling costs incurred to attend meetings of the Board of Directors, and any costs of legal proceedings unless such costs are caused by intentional or grossly negligent conduct by the member of the Board of Directors in question.

8.6 Operating and Administrative Expenses

The Fund bears all ordinary costs and expenses incurred in the operation and administration of the Fund or any Sub-Fund or Share Class (the "**Operating and Administrative Expenses**") including but not limited to costs and expenses incurred in connection with:

1) preparing, producing, printing, depositing, publishing and/or distributing any documents relating to the Fund, a Sub-Fund or Share Class that are required by applicable laws and regulations (such as the Articles of Association, this Prospectus, financial reports and notices to Shareholders) or any other documents and materials made available to Shareholders (such as explanatory memoranda, statements, reports, factsheets and similar documents);

2) organising and holding general meetings of Shareholders and preparing, printing, publishing and/or distributing notices and other communications to Shareholders;

3) professional advisory services (such legal, tax, accounting, compliance, auditing and other advisory services) taken by the Fund or the AIFM on behalf of the Fund;

4) investment services taken and/or data obtained by the Fund or the AIFM on behalf of the Fund (including fees and expenses incurred in obtaining investment research, systems and other services or data utilised for portfolio and risk management purposes);

5) the authorisation of the Fund, the Sub-Funds and Share Classes, regulatory compliance obligations and reporting requirements of the Fund (such as administrative fees, filing fees, insurance costs and other types of fees and expenses incurred in the course of regulatory compliance), and all types of insurance obtained on behalf of the Fund and/or the members of the Board of Directors;

6) initial and ongoing obligations relating to the registration and/or listing of the Fund, a Sub-Fund or Share Class and the distribution of Shares in Luxembourg and abroad (such as fees charged by and expenses payable to financial regulators, Distributors/Sub-Distributors, correspondent banks, representatives, listing agents, paying agents, fund platforms, and other agents and/or service providers appointed in this context, as well as advisory, legal, and translation costs);

7) the determination and publication of tax factors for the EU/EEA Member States and/or any other countries where distribution licences and/or private placements exist, according to the actual expenditure incurred at market rates;

8) memberships or services provided by international organisations or industry bodies such as the Association of the Luxembourg Fund Industry;

9) taxes, charges and duties payable to governments and local authorities (including the Luxembourg annual subscription tax (*taxe d'abonnement*) and any other taxes payable on assets, income or expenses) and any value added tax (VAT) or similar tax associated with any fees and expenses paid by the Fund; and

10) the reorganisation or liquidation of the Fund, a Sub-Fund or Share Class.

Fund operating and administrative expenses will be charged to each specific Sub-Fund. New Sub-Funds created after the incorporation and launch of the Fund will participate in operating and administrative expensed of the Fund.

8.7 Transaction costs

Each Sub-Fund bears the costs and expenses arising from buying and selling portfolio assets and entering into other transactions in securities or other financial instruments, such as brokerage fees and commissions and all other fees, expenses, commissions, charges, premiums and interest paid to banks, brokers, execution agents or, except for any Sub-Fund which qualifies as an ELTIF, securities lending agents and/or incurred in participating in any securities lending, repurchase and buy-sell back programs, collateral management fees and associated costs and charges, exchange fees, taxes, levies and stamp duties chargeable in connection with transactions in securities or other financial, and any other transaction-related expenses, including prospective investments (whether or not consummated) and "broken deal expenses".

8.8 Extraordinary costs and expenses

In order to safeguard the interests of the Fund and its Shareholders, the Fund or any Sub-Fund may bear any extraordinary costs and expenses including, without limitation, costs and expenses related to litigation and regulatory investigations (including penalties, fines, damages and indemnifications) and the full amount of any tax, levy, duty or similar charge imposed on the Fund or Sub-Fund that would not be considered as ordinary Operating and Administrative Expenses.

8.9 Formation costs and expenses

The costs and expenses incurred in connection with the formation of the Fund are estimated to an amount of approximately EUR 1 million. A portion of such costs and expenses related to the setup of the umbrella structure will be borne by the Fund and may be amortised over a period of up to five (5) years from the date of incorporation of the Fund. The formation costs and expenses of each new Sub-Fund will be borne by such Sub-Fund and may be amortised over a period of up to five (5) years. New Sub-Funds created after the incorporation and launch of the Fund will participate in the non-amortised formation costs and expenses of the Fund.

9. GENERAL INFORMATION

9.1 Reports and financial statements

The financial statements of the Fund will be prepared in accordance with Luxembourg Generally Accepted Accounting Principle under the fair value option and will contain any material changes to the information listed in article 21 of the 2013 Law during the financial year to which the financial statement refers.

The financial year of the Fund will begin on 1st January of each year and end on 31 December. Each year, the Fund will issue an Annual Report as of the end of the previous financial year comprising, *inter alia*, the audited financial statements of the Fund and each Sub-Fund and a report of the Board of Directors on the activities of the Fund.

The Annual Reports shall be made available to investors within six (6) months following the end of the reporting period. Investors may obtain, upon request, a copy of the latest Annual Report from the Fund free of charge.

The Semi-Annual Report will be made available to investors within ninety (90) calendar days following the end of the period to which it relates.

The Reference Currency of the Fund is the Euro. The Annual Report will comprise consolidated accounts of the Fund expressed in Euro as well as individual information on each Sub-Fund expressed in the Reference Currency of such Sub-Fund.

9.2 Meetings of Shareholders

The annual general meeting of Shareholders shall be held, within six (6) months of the end of each financial year in the Grand Duchy of Luxembourg at the registered office of the Fund or at such other place in the Grand Duchy of Luxembourg as may be specified in the convening notice of such meeting.

Other general meetings of Shareholders may be held at such place and time as indicated in the convening notice in order to decide on any other matters relating to the Fund. General meetings of Shareholders of any Sub-Fund or any Share Class within a Sub-Fund may be held at such time and place as indicated in the convening notice in order to decide on any matters which relate exclusively to such Sub-Fund or Share Class.

Notices of all general meetings may be made through announcements filed with the Luxembourg Trade and Companies Register and be published at least fifteen (15) days before the meeting in *the Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)* and in a Luxembourg newspaper and sent to all registered Shareholders by ordinary mail (*lettre missive*). Alternatively, convening notices may be sent to registered Shareholders by registered mail at least eight (8) calendar days prior to the meeting or if the addressees have individually accepted to receive the convening notices by another means of communication ensuring access to the information, by such means of communication. Notices will include the agenda and will specify the time and place of the meeting, the conditions of admission, and the quorum and voting requirements.

The requirements as to attendance, quorum, and majorities at all general meetings will be those laid down in the Articles of Association and in the 1915 Law. All Shareholders may attend general meetings in person or by appointing another person as his proxy in writing or by facsimile, electronic mail or any other similar means of communication accepted by the Fund. A single person may represent several or even all Shareholders of the Fund, a Sub-Fund or Share Class. Each Share entitles the Shareholder to one (1) vote at all general meetings of Shareholders of the Fund, and at all meetings of a Sub-Fund or Share Class concerned to the extent that such Share is a Share of such Sub-Fund or Share Class.

Shareholders holding together at least ten percent (10%) of the share capital or the voting rights of the Fund may submit questions in writing to the Board of Directors relating to transactions in connection with the management of the Fund as well as companies controlled by the Fund, with respect to the latter.

The Board of Directors may suspend the voting rights of any Shareholder in breach of his obligations as described in this Prospectus, the Subscription Form or the Articles of Association.

9.3 Shareholders' rights

Upon the issue of the Shares, the person whose name appears on the register of Shares will become a Shareholder of the Fund in relation to the relevant Sub-Fund and Share Class.

The Board of Directors expects certain investors, in particular retail investors, to make their subscriptions to the relevant Sub-Fund through financial intermediaries on behalf of such investors (the "**Intermediaries**"). An "Intermediary" is a generic term covering all participants (*e.g.,* distributor, placement agent, nominee, platforms, etc.) interceding between the Fund, *i.e.,* the Sub-Fund(s) and the end investor. Such Intermediaries will make a direct subscription for Shares in the Sub-Fund(s) in their own name and will be recorded as the legal owner of the Shares in the register of Shares of the relevant Sub-Fund. Reference in this Prospectus and the Supplements to this Prospectus to "Shareholder" shall mean a reference to the Intermediary, being a Shareholder, as the context so requires. In cases where an investor invests through an Intermediary, as provided for above, it may not be possible for the investor (i) to exercise certain Shareholder rights such as the right to participate in general meetings of Shareholders, directly against the Fund*, i.e.,* the relevant Sub-Fund; or (ii) to be indemnified in case of NAV calculation errors and/or non-compliance with investment rules and/or other errors at the level of the Fund, *i.e.,* the relevant Sub-Fund. Investors which subscribe for Shares in the Sub-Fund through Intermediaries should therefore note that their rights (as financial beneficiaries rather than Shareholders) may be affected if compensation is paid out at the level of the Fund, i.e., the Sub-Fund in case of errors/non-compliance. Investors are advised to seek advice in relation to their rights.

The Articles of Association are governed by, and construed in accordance with, the laws currently into force in Luxembourg.

The Subscription Form is expressed to be governed by, and construed in accordance with, the laws currently into force in Luxembourg, and contains a choice of international competence of the courts of the Grand-Duchy of Luxembourg.

There are no legal instruments in Luxembourg required for the recognition and enforcement of judgments rendered by a Luxembourg court. If a foreign, *i.e.,* non-Luxembourg court, on the basis of mandatory domestic provisions, renders a judgment against the Fund, the rules of the Brussels I (Recast) (regarding judgments from EU Member States) or the rules of the Lugano Convention or of the private international law of Luxembourg (regarding judgments from non-EU Member States) concerning the recognition and enforcement of foreign judgments apply. Shareholders are advised to seek advice, on a case-by-case basis, on the available rules concerning the recognition and enforcement of judgments.

Absent a direct contractual relationship between the Shareholders and the service providers mentioned in section 5 (Management and Administration) above, the Shareholders will generally have no direct rights against service providers and there are only limited circumstances in which a Shareholder can potentially bring a claim against a service provider. Instead, the proper claimant in an action in respect of which a wrongdoing is alleged to have been committed against the Fund by a service provider is, prima facie, the Fund itself.

9.4 Changes to this Prospectus

The Board of Directors, in close cooperation with the AIFM, may from time to time amend this Prospectus to reflect various changes it deems necessary and in the best interest of the Fund, such as implementing changes to laws and regulations, changes to a Sub-Fund's objective and policy or changes to fees and costs charged to a Sub-Fund or Share Class. Any amendment of this Prospectus will require approval by the CSSF prior to taking effect. In accordance with applicable laws and regulations, Shareholders in a Sub-Fund or Share Class will be informed about the changes and, where required, will be given at least one month prior notice of any proposed material changes in order for them to request the redemption of their Shares free of charge should they disagree.

9.5 Documents and information available

Shareholders may obtain, upon request during business hours on any full bank business day in Luxembourg, a paper copy of this Prospectus as well as of the latest Annual Report and the Articles of Association from the Fund or AIFM free of charge. Upon request, a Shareholder shall be sent those documents or be apprised of the place where, in each Member State in which the Shares of a Sub-Fund that qualifies as an ELTIF are marketed, the Shareholder may consult them.

The information listed in Article 23 of the AIFMD and on the jurisdictions in which a Sub-Fund that qualifies as an ELTIF has invested, in accordance with Article 23(4)(i) of the ELTIF Regulation or where relevant the Amended ELTIF Regulation, will be made available free of charge at the registered office of the AIFM.

The AIFM and the Portfolio Managers have a "best execution" policy with the objective of obtaining the best possible result for the Fund when executing decisions to deal on behalf of the Fund or placing orders to deal on behalf of the Fund with other entities for execution. Further information on the best execution policy may be obtained from the AIFM upon request.

The AIFM has a strategy for determining when and how voting rights attached to ownership of a Sub-Fund's investments are to be exercised for the exclusive benefit of the Sub-Fund. A summary of this strategy as well as the details of the actions taken on the basis of this strategy in relation to each Sub-Fund may be obtained from the AIFM upon request.

Copies of the following documents are available for inspection during usual business hours on any Business Day at the registered office of the Fund: (i) the Management Agreement, (ii) the Depositary Agreement and (iii) the Administration Agreement.

9.6 Data protection

In accordance with the provisions of any applicable Luxembourg data protection law (including but not limited to the law of 1st August 2018 on the organisation of the National Commission for Data Protection and the general regime on data protection, as may be amended or replaced) and the EU Regulation n°2016/679 of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (the "**GDPR**") (the "**Data Protection Law**"), the Fund and/or the AIFM and/or the Administration, acting as distinct data controller (collectively, the "**Data Controller**"), collect, store and process, by electronic or other means, the data supplied by the Shareholders and/or the prospective Shareholders or, if the Shareholder and/or the prospective Shareholder is a legal person, by any natural person related to the Shareholder and/or the prospective Shareholder such as its contact person(s), employee(s), trustee(s), agent(s), representative(s) and/or beneficial owner(s) (all the natural persons above, the "**Data Subjects**") for the purpose of fulfilling the services required by the Shareholders and complying with their legal and regulatory obligations.

The data processed include in particular (i) for individual investors: the Data Subject's name, contact details (including postal and/or email address), banking details, invested amount and holdings in the Fund; ii) for corporate investors: the name and address (including postal and/or e-mail address) of the natural person related to the Investors; and (iii) any personal data the processing of which is required in order to comply with regulatory requirements, including tax law and foreign laws (all the personal data mentioned above, collectively, the "**Personal Data**").

The Data Subjects may at their discretion refuse to communicate Personal Data to the Data Controller. In this case, however, the Fund may reject a request for Shares.

Investors who are legal persons undertake and guarantee to process Personal Data and to supply such Personal Data to the Data Controller in compliance with the Data Protection Law, including, where appropriate, informing the Data Subjects of the contents of the present section, in accordance with Articles 12 to 14 of the GDPR.

Personal Data supplied by Data Subjects are processed in order to enter into and execute the subscription in the Fund (i.e. to perform any pre-contractual measures as well as the contract entered into by the Data Subjects), for the legitimate interests of the Data Controller and to comply with the legal obligations imposed on the Data Controller. Personal Data supplied by Data Subjects is processed, in particular, for the purposes of (i) subscribing in the Fund, (ii) processing subscriptions, redemptions and conversions of Shares and payments of dividends to Shareholders, (iii) maintaining the register of Shareholders, (iv) account administration, (v) client relationship management, (vi) performing controls on excessive trading and market timing practices, (vii) tax identification as may be required under Luxembourg or foreign laws and regulations (including laws and regulations relating to FATCA or CRS) and (viii) complying with applicable AML/CFT rules. In addition, Personal Data may be processed for the purposes of marketing. Each Data Subject has the right to object to the use of its Personal Data for marketing purposes by writing to the Data Controller.

Notwithstanding the above, the Shareholders should be aware that their personal data shall also be processed by the Fund, the AIFM or the Administration, as the case may be, in accordance also with their respective data privacy statements which are available at the following web addresses:

- For the Fund: www.nb.com/emea/eu_alts_privacy_policy.pdf.

- For the AIFM: http://www.nb.com/pages/public/global/disclosure-privacy-policy-emea.aspx (Neuberger Berman Group's European data privacy statement).

The "legitimate interests" referred to above are:

- the processing purposes described in point (v) of the above paragraph of this data protection section;
- commercial protection;
- the provision of proof, in the event of a dispute, of a transaction or any commercial communication; as well as in connection with any proposed purchase, merger or acquisition of any part of the Fund's business;
- compliance with foreign laws and regulations and/or any order of a foreign court, government, supervisory, regulatory or tax authority; and
- exercising the business of the Fund in accordance with reasonable market standards.

In accordance with the provisions of the Data Protection Law, the Personal Data may also be processed by the Data Controller's data recipients (the "**Recipients**") which, in the context of the above mentioned purposes, refer to the Depositary, and Paying Agent, the Auditor and the Legal adviser as to matters of Luxembourg Law.

The Recipients may, under their own responsibility, disclose the Personal Data to their agents and/or delegates (the "**Sub-Recipients**"), which shall process the Personal Data for the sole purposes of assisting the Recipients in providing their services to the Data Controller and/or assisting the Recipients in fulfilling their own legal obligations.

The Recipients and Sub-Recipients may be located either inside or outside the EEA. Where the Recipients are located outside the EEA in a country which does not ensure an adequate level of protection for Personal Data or does not benefit from an adequacy decision of the European Commission, the Data Controller will enter into legally binding transfer agreements with the relevant Recipients in the form of the EU Commission's approved model clauses. Where the Sub-Recipients are located outside the EEA in a country which does not ensure an adequate level of protection for Personal Data, the Recipients shall also enter into legally binding transfer agreements with the relevant Sub-Recipients in the form of the EU Commission's approved model clauses. In this respect, the Data Subjects have a right to request copies of the relevant document for enabling the Personal Data transfer(s) towards such countries by writing to the Data Controller. The Recipients (when processing the Personal Data upon instructions of the Data Controller) and Sub-Recipients (when processing the Personal Data upon instructions of the Recipients) may, as the case may be, process the Personal Data as data processors (when processing the Personal Data upon instructions of the Data Controller), or as distinct data controllers (when processing the Personal Data for their own purposes, namely fulfilling their own legal obligations). The Data Controller may also transfer Personal Data to third parties such as governmental or regulatory agencies including tax authorities, in or outside the European Union, in accordance with applicable laws and regulations. In particular, such Personal Data

may be disclosed to the Luxembourg tax authorities, which in turn may, acting as data controller, disclose the same to foreign tax authorities.

In accordance with the conditions laid down by the Data Protection Law, the Data Subjects acknowledge their right to:

- access their Personal Data (i.e. the right to obtain from the Data Controller confirmation as to whether or not Data Subject's Personal Data are being processed, to be provided with certain information about the Data Controller's processing of their Personal Data, to access to that data, and to obtain a copy of the Personal data undergoing processing (subject to exceptions));
- rectify their Personal Data where it is inaccurate or incomplete (i.e. the right to require from the Data Controller that inaccurate or incomplete Personal Data be updated or corrected accordingly);
- object to the processing of their Personal Data (i.e. the right to object, on grounds relating to the Data Subject's particular situation, to processing of Personal Data which is based on the performance of a task carried out in the public interest or the legitimate interests of the Data Controller. The Data Controller shall stop such processing unless it can either demonstrate compelling legitimate grounds for the processing that override the Data Subject's interests, rights and freedoms or that it needs to process the data for the establishment, exercise or defence of legal claims);
- restrict the use of their Personal Data (i.e. the right to obtain that, under certain circumstances, the processing of the Data Subject's Personal Data should be restricted to storage of such data unless their consent has been obtained);
- ask for erasure of their Personal Data (i.e. the right to require that Personal Data be erased in certain circumstances, including where it is no longer necessary for the Data Controller to process this data in relation to the purposes for which it was collected or processed);
- ask for Personal Data portability (i.e. the right to have the data transferred to the Data Subjects or another controller in a structured, commonly used and machine-readable format, where this is technically feasible).

To the extent that the information contained in this Prospectus or in the Supplements or any other information that is furnished in connection with the investment in the Fund and its Sub-Funds constitutes personal data in respect of another individual, the Shareholder has provided a copy of the privacy statement to such individual and has been authorised by that individual to acknowledge on that individual's behalf that such data shall be held and processed by and on behalf of the Fund, AIFM and Administrator in the manner outlined above.

The Data Subjects may exercise their above rights by writing to the contact in the relevant privacy notice or to the AIFM at NBEuropeDataProtection@nb.com or in writing at the following address: 31-33, rue Sainte Zithe, L-2763 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg.

The Data Subjects also acknowledge the existence of their right to lodge a complaint with the Luxembourg commission for data protection (the "**CNPD**") at the following address: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Grand-Duchy of Luxembourg; or with any competent data protection supervisory authority in their EU Member State of residence.

Personal Data shall not be retained for a period longer than necessary for the purpose of the data processing, subject to any limitation periods imposed by law.

9.7 Merger and reorganisation

9.7.1 Merger of the Fund, Sub-Funds or Share Classes

The Board of Directors may decide to merge, in accordance with applicable laws and regulations, the Fund, a Sub-Fund or Share Class (the "**Merging Entity**") with (i) another Sub-Fund or class of shares of the Fund, or (ii) another Luxembourg undertaking organised under the law of 13 February 2007 on specialised investment funds or sub-fund or class of shares thereof, or (iii) another Luxembourg undertaking organised under the law of 23 July 2016 on reserved alternative investment funds or sub-fund or class of shares thereof, or (iv) another Luxembourg UCI organised under the 2010 Law, or sub-fund or class of shares thereof, or (v) another foreign undertaking for

collective investment or sub-fund or class of shares thereof (the "**Receiving Entity**") in the event that, for any reason, the Board of Directors determines that:

(A) the Net Asset Value of the merging Sub-Fund or Share Class has decreased to, or has not reached, the minimum level for that Sub-Fund or Share Class to be managed and/or administered in an efficient manner,

(B) changes in the legal, economic or political environment would justify such merger, or

(C) a product rationalisation would justify such merger,

by transferring the assets and liabilities from the Merging Entity to the Receiving Entity, or by allocating the assets of the Merging Entity to the assets of the Receiving Entity, or by any other method of merger, amalgamation or reorganisation, as may be applicable, and, following a split or consolidation, if necessary, and the payment to Shareholders of the amount corresponding to any fractional entitlement, by re-designating the shares of the Merging Entity as shares of the Receiving Entity, or by any other method of reorganisation or exchange of shares, as may be applicable.

Shareholders of the Merging Entity will be informed of the merger by way of a notice sent prior to the merger one month before it becomes effective in accordance with the Articles of Association and the applicable laws and regulations. The notice will indicate the reasons for and the procedures of the merger, as well as information on the Receiving Entity. The notice will also indicate that Shareholders of the Merging Entity have the right to request the redemption of their Shares free of charge (but taking into account actual realisation prices of investments, realisation expenses and liquidation costs) at least one month prior to the effective date of the merger. Exceptions may apply if the Receiving Entity is a Share Class of the Fund. Such a merger does not require the prior consent of the Shareholders except where the Fund is the Merging Entity which, thus, ceases to exist as a result of the merger. In the latter case, the general meeting of Shareholders of the Fund must decide on the merger and its effective date. Such general meeting will decide subject to the quorum and majority requirements applicable in case of an amendment of the Articles of Association.

The Board of Directors may decide to proceed, in accordance with applicable laws and regulations, with the absorption by the Fund or one or several Sub-Funds or classes of shares of (i) another Luxembourg undertaking organised under the 2010 Law or sub-fund or class of shares thereof, or (ii) another Luxembourg undertaking organised under the law of 13 February 2007 on specialised investment funds or sub-fund or class of shares thereof, or (iii) another Luxembourg undertaking organised under the law of 23 July 2016 on reserved alternative investment funds or sub-fund or class of shares thereof, or (iv) another Luxembourg UCI organised under the 2010 Law, or sub-fund or class of shares thereof, or (v) another foreign UCI or sub-fund or class of shares thereof.

Notwithstanding the powers conferred on the Board of Directors by the preceding paragraphs, Shareholders of the Merging Entity may decide on such merger by resolution taken by the general meeting of Shareholders of the Sub-Fund or Share Class concerned. The convening notice to the general meeting of Shareholders of the Sub-Fund or Share Class will indicate the reasons for and the procedures of the proposed merger, as well as information on the receiving Entity.

9.7.2 Absorption of another fund or sub-fund or share class

The Board of Directors may decide to proceed, in accordance with applicable laws and regulations, with the absorption, including by way of merger or by acceptance of a contribution in kind, by the Fund or one or several Sub-Funds or Share Classes of (i) another Luxembourg SIF or sub-fund or share class thereof, or (ii) another Luxembourg UCI organised under the 2010 Law or sub-fund or share class thereof, or (iii) another foreign UCI or sub-fund or share class thereof (the "**Absorbed Entity**").

Notwithstanding the powers conferred on the Board of Directors by the preceding paragraph, the Shareholders of the Fund or any Sub-Fund or Share Class, as applicable, may also decide on any of the absorptions described above as well as on the effective date thereof by resolution taken by the general meeting of Shareholders of the

Fund or Sub-Fund or Share Class. The convening notice will explain the reasons for and the process of the proposed absorption.

9.7.3 Reorganisation of Sub-Funds or Share Classes

Under the same conditions and procedure as for a merger of Sub-Funds or Share Classes into another Sub-Fund or Share Class of the Fund, the Board of Directors may decide to reorganise a Sub-Fund or Share Class by means of a division into two or more Sub-Funds or Share Classes.

9.8 Liquidation

9.8.1 Termination and liquidation of Sub-Funds or Share Classes

The Board of Directors may decide to compulsorily redeem all the Shares of any Sub-Fund or Share Class and thereby terminate and liquidate any Sub-Fund or Share Class in cases set out in the relevant Supplement and/or in the event that, for any reason, the Board of Directors determines that:

(A) the Net Asset Value of a Sub-Fund or Share Class has decreased to, or has not reached, the minimum level for that Sub-Fund or Share Class to be operated in an efficient manner;

(B) changes in the legal, economic or political environment would justify such liquidation; or

(C) a product rationalisation would justify such liquidation.

Shareholders will be informed of the decision to terminate a Sub-Fund or Share Class by way of a notice. The notice will explain the reasons for and the process of the termination and liquidation.

Notwithstanding the powers conferred on the Board of Directors by the preceding paragraph, the Shareholders of any Sub-Fund or Share Class, as applicable, may also decide on such termination by resolution taken by the general meeting of Shareholders of the Sub-Fund or Share Class and have the Fund redeem compulsorily all the Shares of the Sub-Fund or Share Class at the Net Asset Value per Share for the applicable Valuation Day. The convening notice will explain the reasons for and the process of the proposed termination and liquidation.

Sub-Funds or Share Classes with a defined term will be automatically terminated and liquidated upon the occurrence of their term, as set out in the relevant Supplement where applicable, unless terminated earlier in accordance with the provisions of this section.

Actual realisation prices of investments, realisation expenses and liquidation costs will be taken into account in calculating the Net Asset Value applicable to the compulsory redemption. Shareholders in the Sub-Fund or Share Class concerned will generally be authorised to continue requesting the redemption or conversion of their Shares prior to the effective date of the compulsory redemption, unless the Board of Directors determines that it would not be in the best interest of Shareholders in that Sub-Fund or Share Class or could jeopardise the fair treatment of Shareholders.

All Shares redeemed will generally be cancelled. Redemption proceeds which have not been claimed by Shareholders upon the compulsory redemption will be deposited in escrow at the *Caisse de Consignation* in Luxembourg in accordance with applicable laws and regulations. Proceeds not claimed within the statutory period will be forfeited in accordance with applicable laws and regulations.

The termination and liquidation of a Sub-Fund or Share Class will have no influence on the existence of any other Sub-Fund or Share Class. The decision to terminate and liquidate the last Sub-Fund existing in the Fund will result in the dissolution and liquidation of the Fund in accordance with the provisions of the Articles of Association.

9.8.2 Dissolution and liquidation of the Fund

The Fund is incorporated for an unlimited period. It may be dissolved at any time with or without cause by a resolution of the general meeting of Shareholders adopted in compliance with applicable laws.

The compulsory dissolution of the Fund may be ordered by Luxembourg competent courts in circumstances provided by the 2010 Law and the 1915 Law.

As soon as a decision to dissolve the Fund will be taken, the issue, redemption or conversion of Shares in all Sub-Funds is prohibited. The liquidation will be carried out in accordance with the provisions of the 2010 Law and 1915 Law. Liquidation proceeds which have not been claimed by Shareholders at the time of the closure of the liquidation will be deposited in escrow at the *Caisse de Consignation* in Luxembourg. Proceeds not claimed within the statutory period will be forfeited in accordance with applicable laws and regulations.

10. TAXATION

10.1 General

The following summary is based on the law and practice applicable in the Grand Duchy of Luxembourg as at the date of this Prospectus and is subject to changes in law (or interpretation) later introduced, whether or not on a retroactive basis. It does not purport to be a complete analysis of all possible tax situations that may be relevant to an investment decision. In particular, it does not purport to analyse the tax treatment inside or outside Luxembourg of any intermediary holding vehicle through which the Fund and/or the Sub-Fund may invest into underlying assets going forward. It is included herein solely for preliminary information purposes. It is not intended to be, nor should it be construed to be, legal or tax advice. It is a description of the essential material Luxembourg tax consequences with respect to the Shares and may not include tax considerations that arise from rules of general application or that are generally assumed to be known to Shareholders. Shareholders should inform themselves of, and when appropriate, consult their professional advisors with regard to the possible tax consequences of subscription for buying, holding, exchanging, redeeming or otherwise disposing of Shares under the laws of their country of citizenship, residence, domicile or incorporation.

Shareholders should also note that a reference to Luxembourg income tax generally encompasses corporate income tax (*impôt sur le revenu des collectivités*), municipal business tax (*impôt commercial communal*), a solidarity surcharge (*contribution au fonds pour l'emploi*) and personal income tax (*impôt sur le revenu des personnes physiques*). Corporate Shareholders may further be subject to net wealth tax (*impôt sur la fortune*) as well as other duties, levies or taxes. Corporate income tax, municipal business tax and the solidarity surcharge invariably apply to most corporate taxpayers resident in Luxembourg for tax purposes. Corporate taxpayers may further be subject to a top-up tax arising under any legislation implementing OECD (2021), Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two, as defined below): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris ("OECD Pillar 2 Model Rules"), Council Directive (EU) 2022/2523 of 14 December 2022 on ensuring a global minimum level of taxation for multinational enterprise groups and large-scale domestic groups in the Union (the "**Pillar 2 Directive**"), the Luxembourg law of 22 December 2023 implementing the Pillar 2 Directive (the "**Pillar 2 Law**") or similar rules (the "**Pillar 2 Laws**"). Individual taxpayers are generally subject to personal income tax and to the solidarity surcharge. Under certain circumstances, where an individual taxpayer acts in the course of the management of a professional or business undertaking, municipal business tax may also apply.

10.2 The Fund

Under current Luxembourg law and practice, the Fund is not liable to any Luxembourg income or net wealth tax nor are distribution, redemption or payment made by the Fund to its Shareholders under the Shares and distribution of liquidation proceeds subject to any Luxembourg withholding tax.

Subscription tax

Each Sub-Fund is liable in Luxembourg to a subscription tax (*taxe d'abonnement*) of 0.05% *per annum* on its net assets, such tax being payable quarterly and calculated on the net assets of each Sub-Fund valued at the end of the relevant calendar quarter.

A reduced tax rate of 0.01% *per annum* will be applicable to:

- UCIs and individual sub-funds of umbrella UCIs that are authorised as money market funds in accordance with Regulation (EU) 2017/1131 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on money market funds; and

- individual sub-funds of UCIs with multiple sub-funds, subject to the 2010 Law, as well as to individual classes of securities issued within a UCI or within a sub-fund of a UCI with multiple sub-funds, provided that the securities of such sub-funds or classes are reserved to one or more institutional investors.

The following exemptions from subscription tax apply:

- the value of the assets represented by units held in other UCIs, provided that such units have already been subject to the subscription tax provided for by Article 174 of the 2010 Law, or by Article 68 of the law of 13 February 2007 on specialised investment funds, as amended, or by Article 46 of the law of 23 July 2016 on reserved alternative investment funds;

- UCIs as well as individual sub-funds of UCIs with multiple sub-funds (i) whose securities are reserved for institutional investors, and (ii) that are authorised as short-term money market funds in accordance with Regulation (EU) 2017/1131 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on money market funds, and (iii) that have obtained the highest possible rating from a recognised rating agency. Where several classes of securities exist within the UCI or the sub-fund, the exemption only applies to classes whose securities are reserved for institutional investors;

- UCIs as well as individual sub-funds of UCIs with multiple sub-funds whose securities are reserved for (i) institutions for occupational retirement pension or similar investment vehicles, set up on one or more employers' initiative for the benefit of their employees and (ii) companies of one or several employers investing funds they hold, to provide retirement benefits to their employees and (iii) investors in the context of a pan-European Personal Pension Product established under Regulation (EU) 2019/1238 of the European Parliament and of the Council of 20 June 2019 on a pan-European Personal Pension Product (PEPP). If there are several classes of securities within the UCI or the sub-fund, the exemption applies only to those classes whose securities are reserved for these investors;

- UCIs as well as individual sub-funds of UCIs with multiple sub-funds whose main object is to invest in micro-finance institutions;

- UCIs as well as individual sub-funds of UCIs with multiple sub-funds (i) whose securities are listed or traded on at least one stock exchange or another regulated market, operating regularly, recognised and open to the public, and (ii) whose exclusive object is to replicate the performance of one or more indices. If several classes of securities exist within the UCI or the sub-fund, the exemption only applies to classes fulfilling the condition sub-point (i);

- UCIs as well as individual sub-funds of UCIs with multiple sub-funds which are approved as an ELTIF in accordance with the ELTIF Regulation, as amended; or

- UCITS and individual sub-funds of UCITS with multiple sub-funds of which the units or shares are traded throughout the day on at least one regulated market or a multilateral trading facility and for which at least one market maker intervenes to ensure that the price of their units or shares does not deviate significantly from their net asset value and, where applicable, their indicative net asset value. If there are several classes of units or shares within the UCITS or sub-fund, the exemption applies only to the classes of units or shares referred to in this point.

In order to qualify for these exemptions, UCIs must separately disclose the value of the eligible net assets in their periodic subscription tax returns.

Each Sub-Fund may benefit from a graduated reduced subscription tax rate the depending on the proportion of net assets of each Sub-Fund invested in sustainable economic activities as defined in Article 3 of Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending the SFDR Regulation. Such reduced subscription tax rate should apply to the proportion of net assets invested in sustainable economic activities and may range from 0.04% of 0.01% depending on the proportion of net assets of each Sub-Fund invested in sustainable economic activities

Top-up tax

The Fund may be subject to a top-up tax in Luxembourg if it falls within the scope of the Pillar 2 Law. Such top-up tax is currently determined under either IIR or QDMTT (as defined below).

Other Luxembourg taxes

No stamp duty or other tax is generally payable in Luxembourg on the issue of Shares for cash by the Fund except a fixed registration duty of EUR 75.- which is paid upon incorporation of the Fund and any amendments to the Articles of Association.

The Fund may be subject to non-recoverable withholding tax on dividends and interest and to tax on capital gains in the country of origin of its investments. As the Fund itself is exempt from income tax, withholding tax levied at source, if any, is not refundable in Luxembourg. Whether the Fund may benefit from a double tax treaty concluded by Luxembourg must be analysed on a case-by-case basis.

10.3 Shareholders

It is expected that Shareholders in the Fund will be resident for tax purposes in many different countries. Consequently, except as set-out below, no attempt is made in this Prospectus to summarise the taxation consequences for each Shareholder subscribing, converting, holding or redeeming or otherwise acquiring or disposing of Shares of the Fund. These consequences will vary in accordance with the law and practice currently in force in a Shareholder's country of citizenship, residence, domicile or incorporation and with his personal circumstances.

Shareholders should consult their own professional advisors on the possible tax or other consequences of buying, holding, transferring or selling the Fund's Shares under the laws of their countries of citizenship.

10.3.1 Luxembourg tax residency

A Shareholder will not become resident, nor be deemed to be resident, in Luxembourg by reason only of the holding and/or disposing of Shares or the execution, performance, delivery and/or enforcement of his/her/its rights and obligations thereunder.

10.3.2 Luxembourg Income tax - Luxembourg residents

Luxembourg resident Shareholders are not liable for any Luxembourg income tax on reimbursement of the share capital contributed to the Fund subject to the general anti-abuse principle.

(A) Luxembourg resident individuals

Any dividends and other payments derived from the Shares by Luxembourg resident individuals, who act in the course of either their private wealth or their professional or business activities are subject to income tax at the progressive ordinary rates.

Capital gains realised upon the sale, disposal or redemption of Shares by Luxembourg resident individual Shareholders acting in the course of the management of their private wealth are not subject to Luxembourg income tax, unless said capital gains qualify either as speculative gains or as gains on a substantial participation. Capital gains are deemed to be speculative and are thus subject to income tax at ordinary rates if the Shares are disposed within six (6) months after the acquisition thereof, or if their disposal precedes their acquisition. A participation is considered to be substantial in limited cases, in particular if (i) the Shareholder holds or has held, either alone or together with his/her spouse or partner and/or his/her minor children, either directly or indirectly, at any time within the five (5) years preceding the realisation of the gain, more than ten percent (10%) of the share capital of the Fund or (ii) the Shareholder acquired free of charge, within the five (5) years preceding the transfer, a participation that

constituted a substantial participation in the hands of the alienator (or alienators, in case of successive transfers free of charge within the same five year period). Capital gains realised on a substantial participation more than six (6) months after the acquisition thereof are subject to income tax according to the half-global rate method (*i.e.* the average rate applicable to the total income is calculated according to progressive income tax rates and half of the average rate is applied to the capital gains realised on the substantial participation). A disposal may include a sale, an exchange, a contribution or any other kind of alienation of the participation.

Capital gains realised on the disposal of the Shares by a resident individual Shareholder, who acts in the course of the management of his/her professional/business activity, may be subject to income tax at ordinary rates. Taxable gains are determined as being the difference between the price for which the Shares have been disposed of and the lower of their cost or book value.

(B) Luxembourg resident corporate Shareholders

Luxembourg resident corporate Shareholders (*sociétés de capitaux*) must include any profits derived as well as any gain realised on the sale, disposal or redemption of Shares, in their taxable profits for Luxembourg income tax assessment purposes. Taxable gains are determined as being the difference between the sale, repurchase or redemption price and the lower of the cost or book value of the Shares sold or redeemed.

(C) Luxembourg resident corporate Shareholders benefiting from a special tax regime

Luxembourg resident corporate Shareholders which benefit from a special tax regime, such as (i) UCIs governed by the 2010 Law, (ii) specialised investment funds governed by the law of 13 February 2007, as amended, (iii) family wealth management companies governed by the law of 11 May 2007, as amended, and (iv) reserved alternative investment funds governed by the law of 23 July 2016, as amended, and treated as specialised investment funds for Luxembourg tax purposes are tax exempt entities in Luxembourg and are thus not subject to any Luxembourg income tax on profits derived from the Shares.

10.3.3 Luxembourg Income Tax - Luxembourg non-residents

Shareholders, who are non-residents of Luxembourg and which have neither a permanent establishment nor a permanent representative in Luxembourg to which or whom the Shares are attributable, are generally not subject to any income tax on income received and capital gains realised upon the sale, disposal or redemption of the Shares.

Corporate Shareholders that are non-residents of Luxembourg but that have a permanent establishment or a permanent representative in Luxembourg to which or whom the Shares are attributable must include any income received as well as any gain realised on the sale, disposal or redemption of Shares in their taxable income for Luxembourg tax assessment purposes. The same inclusion applies to individuals, acting in the course of the management of a professional or business undertaking, who have a permanent establishment or a permanent representative in Luxembourg to which or whom the Shares are attributable. Taxable gains are determined as being the difference between the sale, repurchase or redemption price and the lower of the cost or book value of the Shares sold or redeemed.

Shareholders resident in or citizens of certain countries which have anti-offshore fund legislation may have a current liability to tax on the undistributed income and gains of the Fund. The Fund and each of the Fund's agents shall have no liability in respect of the individual tax affairs of Shareholders.

Shareholders should consult their professional advisors regarding the possible tax or other consequences of buying, holding, transferring or selling Shares under the laws of their countries of citizenship, residence or domicile.

10.3.4 Net Wealth Tax

Luxembourg resident Shareholders, and non-resident Shareholders having a permanent establishment or a permanent representative in Luxembourg to which or whom the Shares are attributable, are subject to Luxembourg net wealth tax on such Shares, unless the Shareholder is (i) a resident or non-resident individual taxpayer, (ii) a UCI governed by the 2010 Law, (iii) a securitisation company governed by the law of 22 March 2004 on securitisation, as amended, (iv) a company governed by the law of 15 June 2004 on venture capital vehicles, as amended, (v) a specialised investment fund governed by the law of 13 February 2007, as amended, (vi) a family wealth management company governed by the law of 11 May 2007, as amended, (vii) a professional pension institution governed by the law of 13 July 2005, as amended, or (viii) a reserved alternative investment fund governed by the law of 23 July 2016, as amended.

However, (i) a securitisation company governed by the law of 22 March 2004 on securitisation, as amended, (ii) a company governed by the law of 15 June 2004 on venture capital vehicles, as amended, (iii) a professional pension institution governed by the law of 13 July 2005, as amended and (iv) an opaque reserved alternative investment fund governed by the law of 23 July 2016 and treated as a venture capital vehicle for Luxembourg tax purposes remain subject to a minimum net wealth tax in Luxembourg.

10.3.5 Other Taxes

Under Luxembourg tax law, where an individual Shareholder is a resident of Luxembourg for tax purposes at the time of his/her death, the Shares are included in his or her taxable basis for inheritance purposes. No estate or inheritance tax is levied on the transfer of Shares upon death of a Shareholder in cases where the deceased was not a resident of Luxembourg for inheritance tax purposes at the time of his/her death.

Luxembourg gift tax may be levied on a gift or donation of Shares if embodied in a Luxembourg notarial deed or otherwise registered in Luxembourg.

Moreover, a 1.4% dependency contribution will be due by Luxembourg tax resident individual Shareholders affiliated with the Luxembourg social security system on any dividends received and on any taxable capital gains realised upon the sale, disposal or redemption of the Shares (please refer to section 10.3.2(A) for more information regarding the taxable treatment of capital gains).

10.4 VAT

The Fund is considered in Luxembourg as a taxable person for value added tax ("**VAT**") purposes without any input VAT deduction right. A VAT exemption applies in Luxembourg for services qualifying as fund management services. Other services supplied to the Fund could potentially trigger VAT and require the VAT registration of the Fund in Luxembourg. As a result of such VAT registration, the Fund will be in a position to fulfil its duty to self-assess the VAT regarded as due in Luxembourg on taxable services (or goods to some extent) purchased outside Luxembourg. No VAT liability arises in principle in Luxembourg in respect of any payments by the Fund to its Shareholders, to the extent such payments are linked to their subscription to the Shares and do, therefore, not constitute the consideration received for taxable services supplied.

10.5 FATCA

Capitalised terms used in this section should have the meaning as set forth in the FATCA Law, unless otherwise provided herein.

The Fund may be subject to the so-called FATCA legislation which generally requires reporting to the US Internal Revenue Service of non-US financial institutions that do not comply with FATCA and that have direct or indirect ownership by US persons of such non-US entities. As part of the process of implementing FATCA, the US government has negotiated intergovernmental agreements with certain foreign jurisdictions which are intended to

streamline reporting and compliance requirements for entities established in such foreign jurisdictions and that are subject to FATCA.

Luxembourg has entered into the FATCA Law which requires Financial Institutions located in Luxembourg to report, when required, information on Financial Accounts held by specified US persons, if any, to the Luxembourg tax authorities (*administration des contributions directes*).

Under the terms of the FATCA Law, the Fund is likely to be treated as a Luxembourg Reporting Financial Institution.

This status imposes on the Fund the obligation to obtain upon subscription or when a change of circumstances is brought to its attention, a FATCA and CRS self-certification from all of its Shareholders. On the request of the Fund, each Shareholder shall agree to provide such documentation, including, in the case of a passive Non-Financial Foreign Entity ("**NFFE**"), on the controlling persons (the "**Controlling Persons**") of such NFFE, along with the required supporting documentation. Similarly, each Shareholder shall agree to actively provide to the Fund within thirty (30) days any information that would affect its status, as for instance a new mailing address or a new residency address.

The FATCA Law may require the Fund to disclose the names, addresses and taxpayer identification number (if available) of its Shareholders (and of their respective Controlling Persons, for the Shareholders qualifying as passive NFFEs) as well as information such as account balances, income and gross proceeds (non-exhaustive list) to the Luxembourg tax authorities for the purposes set out in the FATCA Law. Such information will be relayed by the Luxembourg tax authorities to the US Internal Revenue Service.

Shareholders qualifying as passive NFFEs should undertake to inform their Controlling Persons, if applicable, of the processing of their information by the Fund.

Additionally, the Fund is responsible for the processing of personal data and each Shareholder has a right to access the data communicated to the Luxembourg tax authorities and to correct such data (if necessary). Any data obtained by the Fund is to be processed in accordance with the applicable data protection legislation.

Although the Fund will attempt to satisfy any obligation imposed on it to avoid imposition of FATCA withholding tax, no assurance can be given that the Fund will be able to satisfy these obligations. If the Fund becomes subject to a withholding tax or penalties as result of the FATCA regime, the value of the Shares held by the Shareholders may suffer material losses. The failure for the Fund to obtain such information from each Shareholder and to transmit it to the Luxembourg tax authorities may trigger the thirty percent (30%) withholding tax to be imposed on payments of US source income, as well as penalties.

Any Shareholder that fails to comply with the Fund's documentation requests may be charged with any taxes and/or penalties imposed on the Fund as a result of such Shareholder's failure to provide the information and the Fund may, in its sole discretion, redeem the Shares of such Shareholder.

Eligible Investors who invest through Intermediaries are reminded to check if and how their Intermediaries will comply with this US withholding tax and reporting regime.

Shareholders should consult a US tax advisor or otherwise seek professional advice regarding the above requirements.

10.6 Common Reporting Standard

Capitalised terms used in this section should have the meaning as set forth in the CRS Law unless otherwise provided herein.

The Fund may be subject to the CRS as set out in the CRS Law.

Under the terms of the CRS Law, the Fund is likely to be treated as a Luxembourg Reporting Financial Institution. As such, the Fund will be required to annually report to the Luxembourg tax authorities personal and financial information related, *inter alia*, to the identification of, holdings by and payments made to (i) certain Shareholders that are qualifying as reportable persons (the "**Reportable Persons**"), and (ii) Controlling Persons of passive certain non-financial entities ("**NFEs**") which are themselves Reportable Persons. This information, as exhaustively set out in Annex I of the CRS Law (the "**Information**"), will include personal data related to the Reportable Persons.

The Fund's ability to satisfy its reporting obligations under the CRS Law will depend on each Shareholder providing the Fund with the Information, along with the required supporting documentary evidence upon subscription. Similarly, each Shareholder shall agree to actively provide to the Fund within thirty (30) days any information that would affect its status, as for instance a new mailing address or a new residency address.

Shareholders qualifying as passive NFEs undertake to inform their Controlling Persons, if applicable, of the processing of their Information by the Fund.

Additionally, the Fund is responsible for the processing of personal data and each Shareholder has a right to access the data communicated to the Luxembourg tax authorities and to correct such data (if necessary). Any data obtained by the Fund are to be processed in accordance with the applicable data protection legislation.

The Shareholders are further informed that the Information related to Reportable Persons will be disclosed to the Luxembourg tax authorities annually for the purposes set out in the CRS Law.

The Luxembourg tax authorities will, under their own responsibility, eventually exchange the reported information to the competent authority of the reportable jurisdiction(s). In particular, Reportable Persons are informed that certain operations performed by them will be reported to them through the issuance of statements, and that part of this information will serve as a basis for the annual disclosure to the Luxembourg tax authorities.

Similarly, the Shareholders undertake to inform the Fund within thirty (30) days of receipt of these statements should any included personal data not be accurate.

Although the Fund will attempt to satisfy any obligation imposed on it to avoid any fines or penalties imposed by the CRS Law, no assurance can be given that the Fund will be able to satisfy these obligations. If the Fund becomes subject to a fine or penalty as a result of the CRS Law, the value of the Shares held by the Shareholders may suffer material losses.

Any Shareholder that fails to comply with the Fund's Information or documentation requests may be held liable for penalties imposed on the Fund and attributable to such Shareholder's failure to provide the Information or subject to disclosure of the Information by the Fund to the Luxembourg tax authorities and the Fund may, in its sole discretion, redeem the Shares of such Shareholder.

10.7 Additional Luxembourg tax considerations

This section summarises certain additional Luxembourg tax considerations that may affect, directly or indirectly, the Fund.

10.7.1 Mandatory automatic exchange of information in the field of taxation in relation to reportable cross-border arrangements ("DAC6")

Council Directive (EU) 2018/822 ("**DAC 6**") imposes mandatory disclosure requirements on intermediaries and taxpayers in respect of reportable cross-border tax planning arrangements that have been implemented as from June 25, 2018. Luxembourg has implemented DAC 6 in Luxembourg law. The Fund, the AIFM, the Shareholders, or any person who has advised or assisted could be legally obliged to file information transactions involving the Fund with the competent authorities with a view to an automatic exchange of such information with other EU member states. Other countries also have mandatory disclosure rule regimes, such as the UK.

10.7.2 Anti-Tax Avoidance Directive 1 ("ATAD 1")

ATAD 1 refers to Council Directive (EU) 2016/1164 of 12 July 2016 laying down rules against tax avoidance practices that directly affect the functioning of the internal market. On 18 December 2018, the Luxembourg Parliament approved the law transposing ATAD 1 into Luxembourg Income Tax Law ("**LITL**").

This law implemented the following rules with effect as from 1 January 2019, except for the exit tax rules which came into force on 1 January 2020:

- Interest deduction limitation rules: Article 168bis LITL provides for interest deduction limitation rules that apply to exceeding borrowing costs of Luxembourg resident corporate taxpayers and to Luxembourg permanent establishments of foreign corporate taxpayers;

- Controlled foreign company rules ("**CFC Rules**"): Article 164ter LITL provides for CFC Rules that aim at directly taxing in the hands of a Luxembourg taxpayer the undistributed income of some of its controlled foreign subsidiaries or permanent establishments to the extent that this undistributed income is not subject to tax locally that is comparable to Luxembourg corporate income tax;

- Intra-EU anti-hybrid rules: Article 168ter LITL provides for anti-hybrid rules that aim at neutralizing the negative effects of certain intra-EU hybrid financing instruments or hybrid entity mismatches where a Luxembourg resident corporate taxpayer or a Luxembourg permanent establishment of a foreign company is involved;

- Exit tax rules: Article 38 LITL provides for exit tax rules that aim at taxing certain transfer of tax residency, permanent establishments or assets by a resident taxpayer to a foreign tax jurisdiction; and

- General anti-abuse rule ("**GAAR**"): Paragraph 6 of the Tax Adaptation Law dated 16 October 1934 as amended provides for a revised GAAR. Where an abuse of law is identified, the Luxembourg tax authorities should levy such taxes as it would have been levied had the taxpayer opted for a genuine arrangement or a series of arrangements supported by valid commercial reasons and reflecting economic reality.

10.7.3 Anti-Tax Avoidance Directive 2 ("ATAD 2")

ATAD 2 refers to Council Directive (EU) 2017/952 of 29 May 2017 amending ATAD 1. ATAD 2 aims at enlarging the scope of anti-hybrid rules across the EU by targeting a wide range of intra-EU mismatches and mismatches with non-EU countries. As per ATAD 2, EU Member States had until 31 December 2019 to transpose most of the measures in ATAD 2 into their domestic laws and had to apply those provisions from 1 January 2020, except for the additional "reverse hybrid" measures that should come into force from tax year 2022.

On 8 August 2019, the Luxembourg Government tabled a Bill (n°7466) before the Luxembourg Parliament setting out draft legislation (the "**ATAD 2 Bill**") to implement ATAD 2 into LITL. On 19 December 2019, the ATAD 2 Bill was approved by the Luxembourg Parliament.

Article 168ter LITL, as amended by the ATAD 2 Bill, aims at neutralizing as from 1 January 2020 any hybrid mismatch caused between associated enterprises, between a Luxembourg corporate income taxpayer (or a Luxembourg permanent establishment of a foreign corporate income taxpayer) and an associated enterprise, between the head office of a Luxembourg corporate income taxpayer and its permanent establishments, between two or more permanent establishments of a Luxembourg corporate income taxpayer or in the context of a structured arrangement involving a Luxembourg corporate income taxpayer (or a Luxembourg permanent establishment of a foreign corporate income taxpayer). Hybrid mismatches refer to any payment under a hybrid financial instrument, any payment to a hybrid entity, any diverted branch payment, any payment to an entity with a disregarded permanent establishment, any payment made by a hybrid entity, any deemed branch payment or any double deduction as defined under Article 168ter LITL, as amended by the ATAD 2 Bill.

The ATAD 2 Bill has in parallel introduced a new Article 168quater which aims at neutralizing from 1 January 2022 reverse hybrid mismatches. Reverse hybrid mismatches refer to any hybrid mismatch caused by Luxembourg resident partnerships that are considered as a taxable person by any non-resident associated enterprise based on the tax laws applicable in the jurisdiction where the latter is resident for tax purposes. A Luxembourg partnership that would qualify as a reverse hybrid mismatch in the meaning of the ATAD 2 Bill will be considered as resident in Luxembourg for corporate income tax purposes to the extent that its net income is not otherwise taxed under LITL or under the domestic tax laws of any other jurisdiction and to the extent that it does not qualify as a collective investment vehicle in the meaning of the ATAD 2 Bill.

10.7.4 Multilateral instrument ("MLI")

MLI refers to an OECD-sponsored multilateral convention to implement tax treaty related measures to prevent domestic tax base erosion and profit shifting. The Luxembourg Government signed the MLI on 7 June 2017 and the Luxembourg Parliament approved the law ratifying the MLI on 7 March 2019. The MLI came into force in Luxembourg on 1 August 2019 after the deposit of the instrument of ratification with the OECD on 9 April 2019.

The MLI amends certain double tax treaties entered into by Luxembourg in several important areas. Most notably, a principal purpose test, aiming at denying double tax treaties benefits where obtaining these benefits is the principal purpose of a transaction or arrangement, was introduced in certain Luxembourg double tax treaties with effect as from 1st January 2020.

10.7.5 Anti-Tax Avoidance Directive 3 Proposal ("ATAD 3")

On 22 December 2021, the European Commission issued a proposal for a Council Directive laying down rules to prevent the abusive use of so-called "shell entities" for tax purposes within the EU (the "**ATAD 3 Proposal**"). This proposal targets entities established in EU Member States deriving most of their income outside their Member States of incorporation and outsourcing their daily management and decision-making. Once an entity is qualified as a shell company, the benefits under double tax treaties and EU Directives would be denied and such shell entity qualification would be shared with the tax authorities of other Member States under the exchange of information procedures. Whilst the ATAD 3 proposal was initially proposed to come into effect as of 1 January 2024, political agreement on a final text has not been reached in the EU Council, making the original timeline obsolete. There remains considerable uncertainty surrounding the final rules and timeline for the proposal and its implementation. If the Directive is approved and enacted, the Fund as an AIF may not be impacted by the ATAD 3 Proposal. However, depending on the final version of the ATAD 3 proposal and depending on the investments to be made, the Fund could (indirectly) be exposed to additional reporting and disclosure obligations (which may require the Fund or its subsidiaries to share information concerning Shareholders with applicable taxing or other governmental authorities) as well as information on substance indicators. Moreover, the entitlement to double tax relief and related benefits under international tax agreements could be denied as a result of the ATAD 3 Proposal. This could (indirectly) affect the performance of the Fund. In addition, while the ATAD 3 proposal of December 2021 addresses the situation inside the EU, the European Commission indicated its intention to present a new initiative to respond to the challenges linked to non-EU shell entities. Such initiative may also (indirectly) impact the Fund.

10.7.6 Ongoing work on Pillar One and Pillar Two

The OECD has introduced fundamental changes to the international tax system. The new rules are based on two "pillars", involving the reallocation of taxing rights ("**Pillar One**"), and a new global minimum corporate tax rate ("**Pillar Two**").

Under Pillar One, "multinational enterprises" ("**MNEs**") with an annual global turnover of (initially) at least EUR 20 billion would become subject to rules allocating 25% of profits in excess of a 10% profit margin to the jurisdictions within which they carry on business (subject to threshold rules). Pillar One aims to first introduce a mechanism for the reallocation of taxing rights (called Amount A) over a portion of the residual profits of the largest and most profitable MNEs to market jurisdictions, i.e., jurisdictions in which goods or services are supplied or consumers are located. In October 2023, the Multilateral Convention to Implement Amount A of Pillar One ("**MLC**") was released with the aim of coordinating this reallocation of taxing rights. The text of the MLC is not yet open for signature. In

addition, Amount B of Pillar One aims to standardise the remuneration of related party distributors that perform baseline marketing and distribution activities in a manner that is aligned with the arm's length principle. The Amount B report is incorporated into the OECD Transfer Pricing guidelines. For in-scope structures, these measures may affect returns to the Fund and its investors. MNEs carrying on specific low-risk activities are excluded, including "regulated financial services" (yet to be defined). Pillar Two imposes a minimum effective tax rate of 15% on MNEs that have consolidated revenues of at least EUR 750 million in at least two out of the last four years (i.e., broadly those MNEs which are required to undertake country by country reporting). Pillar Two introduces two global anti-base erosion related tax measures (the "**GloBE rules**"): the income inclusion rule ("**IIR**") which imposes a top up tax on a parent entity where a constituent member of the MNE group has low taxed income, and the undertaxed payment rule ("**UTPR**") which applies to intra group payments if the constituent member's income is not taxed by an IIR. Additionally, a subject to tax rule will permit source jurisdictions to impose limited withholding taxes on low taxed related party payments, which will be creditable against the GloBE rules tax liability. Specified classes of entities which are typically exempt from tax are outside the scope of Pillar Two, including investment funds and real estate investment vehicles (as respectively defined) when they are the ultimate parent entity of the MNE group (and certain intermediary investment vehicles held by such entities). Because of the absence of total carve-out for investment funds, Pillar Two may nonetheless affect investment funds and/or intermediary investment vehicles in certain fact patterns if the abovementioned EUR 750 million threshold of consolidated revenues is met.

Pillar Two has been implemented into law in many jurisdictions, while the schedule for Pillar One remains uncertain. On 20 December 2021, the OECD released Pillar Two model rules providing a template for jurisdictions to translate the GloBE rules into domestic law and an initial commentary in March 2022. Further guidance has been and will continue being published by the OECD on specific items, and a template multilateral convention to implement the subject-to-tax rule was subsequently released. In the EU, member states have adopted a directive on the GloBE Rules in December 2022, which is largely inspired from the OECD model rules albeit deviates from them on certain aspects. The Pillar 2 Law provides for the IIR, the UTPR, and a qualified domestic minimum top-up tax rule ("**QDMTT**"). Most provisions apply in Luxembourg to tax years starting on or after 31 December 2023. The provisions on UTPR in principle apply to tax years starting on or after 31 December 2024. There are specific situations in which a further delay may apply in certain member states. Countries may also decide to implement domestic minimum top-up taxes in reaction to Pillar Two. As a result of the implementation of Pillar Two and the ongoing developments related to Pillar One (including the related EU directive and the details of domestic legislation, double taxation treaty amendments and multilateral agreements which are necessary to implement them), effective tax rates could increase within the Fund structure or on its investments, including by way of higher levels of tax being imposed than is currently the case, possible denial of deductions or increased withholding taxes and/or profits being allocated differently and/or penalties could be due. This could adversely affect investor returns.

11. DIRECTORY

Registered office of the Fund

80, Route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Board of Directors

Olivier Mortelmans
Independent Director
9, rue Emile Verhaeren
L-2666 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

José Luis González Pastor
Director
P.º de la Castellana, 95, Planta 28
28046 Madrid
Spain

Francesco Moglia
Director
31-33, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Stanislas Kervyn
Director
31-33, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

AIFM

Neuberger Berman AIFM S.à r.l
31-33, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Board of Managers of the AIFM

Francesco Moglia
Manager
31-33, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Gregory Beltrame
Manager
41A avenue John F. Kennedy
L-2082 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Barry Giarraputo
Manager
1290 Avenue of the Americas
New York, NY 10104
USA

Conducting Officers of the AIFM

Francesco Moglia
Stanislas Kervyn
Giacomo Barchetta
Waldemar Dietrich
Yeqi Ding
Francois Watelet

Depositary

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A
80, Route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Administrator

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A
80, Route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Portfolio Managers

See relevant Supplement for details of the Portfolio Managers

Auditor

KPMG Luxembourg
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Legal adviser as to matters of Luxembourg law

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg[2]

Loyens & Loeff Luxembourg S.à.r.l.
18-20, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg[3]

[2] Acting as legal advisor at the level of the umbrella and in respect of all sub-funds save for NB Global Private Equity Access Fund.
[3] Acting as legal advisor in respect of NB Global Private Equity Access Fund.

12. DEFINITIONS

Unless otherwise defined in the relevant Supplement for a specific Sub-Fund, terms defined herein shall apply to the Prospectus including all the Supplements.

1915 Law	the Luxembourg law of 10 August 1915 on commercial companies, as may be amended from time to time.
2019 Law	means the Luxembourg law of 13 January 2019 establishing the beneficial owner register, as amended.
1993 Law	the Luxembourg law of 5 April 1993 on the financial sector, as may be amended from time to time.
2004 Law	the Luxembourg law of 12 November 2004 on the fight against money laundering and terrorist financing, as may be amended from time to time.
2010 Law	the Luxembourg law of 17 December 2010 relating to undertakings for collective investment, as may be amended from time to time.
2013 Law	the Luxembourg law of 12 July 2013 on alternative investment fund managers, as may be amended from time to time.
2020 Law	the Luxembourg law of 19 December 2020 on the implementation of restrictive measures in financial matters, as amended.
Accumulating Distributable Share Class	means a Share Class with respect to which the Board of Directors has determined that it may accumulate all or part of Investment Proceeds for the purposes of reinvestment (at its discretion) attributable to that Share Class and to not declare distributions in respect to that Share Class, unless otherwise decided by the Board of Directors in the conditions laid down in the relevant Supplement.
Accumulating Shares Class	means any Share Class with respect to which the Sub-Fund does not intend to distribute dividends (unless otherwise stated).
Administration Agreement	the agreement entered into between the Fund, the AIFM and the Administrator governing the appointment of the Administrator, as may be amended or supplemented from time to time.
Administrator	the central administration, registrar and transfer agent appointed by the AIFM and the Fund in accordance with the provisions of the 2010 Law and the Administration Agreement, as identified in the Directory.
AIF	an alternative investment fund within the meaning of the 2013 Law and the AIFMD.
AIFM	the alternative investment fund manager of the Fund within the meaning of the 2013 Law and the AIFMD, being Neuberger Berman AIFM S.à r.l. or any successor alternative investment fund manager appointed by the Fund.

AIFM Laws and Regulations	the 2013 Law, the AIFMD Level 2 Regulation, any further delegated regulations issued by the European Commission in connection with the AIFMD and any further Luxembourg transposing legislation in connection with the AIFMD, the AIFMD II and related delegated acts, as well as any applicable direction, policy, circular, guideline, rule or order (whether formal or informal) that is made or given by the CSSF or ESMA in connection herewith, as may be amended from time to time.
AIFMD	Directive 2011/61/EU of the European Parliament and of the Council of 8 June 2011 on Alternative Investment Fund Managers and amending Directives 2003/41/EC and 2009/65/EC and Regulations (EC) No 1060/2009 and (EU) No 1095/2010, as may be amended from time to time.
AIFMD II	Directive (EU) 2024/927 of the European Parliament and of the Council of 13 March 2024 amending Directives 2011/61/EU and 2009/65/EC as regards delegation arrangements, liquidity risk management, supervisory reporting, the provision of depositary and custody services and loan origination by alternative investment funds.
AIFMD Level 2 Regulation	Commission Delegated Regulation (EU) No 231/2013 of 19 December 2012 supplementing Directive 2011/61/EU of the European Parliament and of the Council with regard to exemptions, general operating conditions, depositaries, leverage, transparency and supervision, as may be amended from time to time.
Amended ELTIF Regulation	means the Regulation (EU) 2015/760 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2015 on European long-term investment funds as amended on 9 April 2023 by the entry into force of Regulation (EU) 2023/606 of the European Parliament and of the Council of 15 March 2023 amending Regulation (EU) 2015/760 as regards the requirements pertaining to the investment policies and operating conditions of European long-term investment funds and the scope of eligible investment assets, the portfolio composition and diversification requirements and the borrowing of cash and other fund rules, as amended.
AML/CFT Rules	means the international and Luxembourg laws, rules and regulations in the field of AML/CFT comprising, but not limited to the 2004 Law, the Grand-Ducal Regulation of 1st February 2010 providing details on certain provisions of the 2004 Law, the CSSF Regulation 12-02, the 2020 Law, as well as any other implementing regulations, circulars or guidelines published by the CSSF concerning AML/CFT, all texts as updated, amended, replaced or superseded from time to time.
AML/CFT	means anti-money laundering and counter-terrorist financing.
Annual Report	the report issued by the Fund as of the end of the latest financial year in accordance with the 2010 Law.
Articles of Association	the articles of association of the Fund, as may be amended from time to time.

Board of Directors	the board of directors of the Fund.
Brussels I (Recast)	Regulation (EU) No 1215/2015 of the European Parliament and of the Council of 12 December 2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters (recast).
Business Day	any day on which banks are open the whole day for non-automated business in Luxembourg and in such other countries or cities as may be specified for a Sub-Fund or Share Class in a Supplement.
Closed-ended Sub-Fund	means with respect to a Sub-Fund that the Shares of such Sub-Fund can't be redeemed at the request of a Shareholder during the life of the Sub-Fund.
Conversion Day	the day or days on which Original Shares may be converted into New Shares, being a day which is a Redemption Day for the Original Shares and, if that day is not a Subscription Day for the New Shares, the day which is the immediately following Subscription Day for the New Shares, provided that the Cut-Off Time for a Conversion Day shall be the earlier of the Cut-Off Time for redemption of the Original Shares on that Redemption Day and the Cut-Off Time for subscription to the New Shares on that Subscription Day. For the avoidance of doubt, the Conversion Day may be a different day for the Original Shares and the New Shares.
Conversion Fee	a fee which the Fund may charge upon conversion of Shares and which is equal to the positive difference, if any, between the Subscription Fee applicable to the New Shares and the Subscription Fee paid on the Original Shares, or such lower amount as specified for each Share Class in the relevant Supplement, where applicable.
Conversion Form	the forms and other documents, as issued or accepted by the Fund from time to time, which the Fund requires the prospective Shareholder or the person acting on behalf of the prospective Shareholder to complete, sign, and return to the Fund or its agent, with the supporting documentation, in order to request the conversion of all or part of his Shares.
CRS	the Common Reporting Standard for Automatic Exchange of financial account information in tax matters, as set out in the CRS Law.
CRS Law	the amended Luxembourg Law dated 18 December 2015 on the CRS implementing Council Directive 2014/107/EU of 9 December 2014 as regards mandatory exchange of information in the field of taxation and setting forth to the OECD's multilateral competent authority agreement on automatic exchange of financial account information signed on 29 October 2014 in Berlin, with effect as of 1 January 2016.
CSSF	the *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, the Luxembourg supervisory authority of the financial sector or its successor authority.

CSSF Regulation 12-02	CSSF Regulation 12-02 of 14 December 2012 on the fight against money laundering and terrorist financing, as amended.
CSSF Circular on the Investor Protection	means Circular CSSF 24/856 on the investor protection in case of a NAV calculation error, a non-compliance with investment rules and other errors at the level of a UCI, as may be amended from time to time.
Cut-Off Time	for any Subscription Day, Redemption Day or Conversion Day, the day and time by which an application for subscription, redemption or conversion, as applicable, must in principle be received by the Fund in order for the application to be processed, if accepted, by reference to the Net Asset Value per Share calculated as of that Subscription Day, Redemption Day or Conversion Day, as applicable. The Cut-Off Time is specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement.
Depositary	the depositary appointed by the Fund in accordance with the provisions of the 2010 Law, the 2013 Law, the Articles of Association and the Depositary Agreement, as identified in the Directory.
Depositary Agreement	the agreement entered into between the Fund, the AIFM, and the Depositary governing the appointment of the Depositary, as may be amended or supplemented from time to time.
Directive 2006/48/EC	Directive 2006/48/EC of the European Parliament and of the Council of 14 June 2006 relating to the taking up and pursuit of the business of credit institutions (recast), as may be amended from time to time.
Distribution Share Class	means any Share Class with respect to which the Fund intends to distribute dividends and which confer on their holder the right to receive such dividends, if and when declared by the Fund.
Distributor	means Neuberger Berman Europe Limited and Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited (each acting in such capacity), or such other entity as may from time to time be appointed, by the AIFM acting on behalf of the Fund, as distributor of one or more Sub-Funds and one or more Share Classes.
EEA	means the European Economic Area, and where the context requires EEA shall refer to those member states of the EEA which have transposed AIFMD.

Eligible Investment Assets	means, unless otherwise defined in a Supplement, within the meaning of the ELTIF Regulation or where relevant the Amended ELTIF Regulation, any assets which fall into one of the following categories: (a) Equity or Quasi-equity instruments which have been: (i) issued by a Qualifying Portfolio Undertaking and acquired by the Sub-Fund from the Qualifying Portfolio Undertaking or from a third party via the secondary market; (ii) issued by a Qualifying Portfolio Undertaking in exchange for an Equity or Quasi-equity instrument previously acquired by the Sub-Fund from the Qualifying Portfolio Undertaking or from a third party via the secondary market; (iii) issued by an undertaking of which the Qualifying Portfolio Undertaking is a majority owned Investment Holding Vehicle, in exchange for an Equity or Quasi-equity instrument acquired in accordance with points (i) or (ii) by the Sub-Fund from the Qualifying Portfolio Undertaking or from a third party via the secondary market; (b) debt instruments issued by a Qualifying Portfolio Undertaking; (c) loans granted by the Sub-Fund to a Qualifying Portfolio Undertaking with a maturity no longer than the life of the Sub-Fund; and (d) units or shares of: (i) Under the ELTIF Regulation: one or several other ELTIFs, EuVECAs and EuSEFs provided that those ELTIFs, EuVECAs and EuSEFs have not themselves invested more than 10 % of their capital in ELTIFs; or (ii) Under the Amended ELTIF Regulation: one or several other ELTIFs, EuVECAs, EuSEFs, UCITS and EU AIFs managed by EU AIFMs provided that those ELTIFs, EuVECAs, EuSEFs, UCITS and EU AIFs invest in eligible investments as referred to in Article 9(1) and (2) of the Amended ELTIF Regulation and have not themselves invested more than 10 % of their assets in any other collective investment undertaking;
Eligible Investor	a prospective Shareholder who satisfies all eligibility requirements for a specific Sub-Fund or Share Class, as specified for the Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement or in the general part of the Prospectus.

Eligible Jurisdictions	means (i) Member States; or (ii) third countries, provided that the relevant third country (a) is not a high-risk and non-cooperative jurisdiction identified by the Financial Action Task Force, and (b) has signed an agreement with Luxembourg (as the AIFM's home EU member state) and with every other Member State in which the Shares are intended to be marketed to ensure that the third country fully complies with the standards laid down in Article 26 of the OECD Model Tax Convention on Income and on Capital and ensures an effective exchange of information in tax matters, including any multilateral tax agreements.
ELTIF	a European long-term investment fund regulated by the ELTIF Regulation or by the Amended ELTIF Regulation.
ELTIF Regulation	Regulation (EU) 2015/760 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2015 on European long-term investment funds.
Equity	means, within the meaning of the ELTIF Regulation, ownership interest in a Qualifying Portfolio Undertaking, represented by the shares or other forms of participation in the capital of the Qualifying Portfolio Undertaking issued to its investors.
ERISA	means the US Employee Retirement Income Security Act of 1974, as amended, or any successor federal statute.
ESMA	the European Securities and Markets Authority.
EU	the European Union.
EU AIFM	means an alternative investment fund manager within the meaning of the AIFMD, which has its registered office in the EU,
EUR	the lawful currency of the Member States of the European Union that adopt the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community, as amended by the Treaty on European Union.
FATCA	the Foreign Account Tax Compliance provisions of the United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act on 18 March 2010, set out in sections 1471 to 1474 of the United States Internal Revenue Code of 1986, and any U.S. Treasury regulations issued thereunder, Internal Revenue Service rulings or other official guidance pertaining thereto.
FATCA Law	the amended Luxembourg law dated 24 July 2015 implementing the Model I Intergovernmental Agreement between the Government of the Grand Duchy of Luxembourg and the Government of the United States of America to Improve International Tax Compliance and with respect to the United States information reporting provisions commonly known as the Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).
FDI	means a financial derivative instrument.

Fund	NB Alternative Funds SICAV S.A.
Initial Offer	the first day or period on or during which Shares of a Share Class will be or were available for subscription in respect of a Sub-Fund.
Initial Offer Price	the price at which Shares may be subscribed for on or during the Initial Offer, as set out in the relevant Supplement.
Intermediaries	means the financial intermediaries subscribing for the Shares of the Sub-Fund(s) in its own name but acting on behalf of underlying Eligible Investors. An "Intermediary" is a generic term covering all participants (*e.g.,* distributor, placement agent, nominee, platforms, etc.) interceding between the Fund, *i.e.,* the relevant Sub-Fund and the end-investors.
Investment Holding Vehicle	means, unless otherwise defined in a Supplement, any legal structure established by a Sub-Fund or by the AIFM on behalf of a Sub-Fund for the purpose of investing in the underlying assets and which satisfies the conditions laid down in articles 89 and 90 of the AIFMD Level 2 Regulation.
Lugano Convention	the Convention of Lugano of 30 October 2007 on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters.
Management Agreement	the agreement entered into between the Fund and the AIFM governing the appointment of the AIFM, as may be amended or supplemented from time to time.
Management Fee	the fee payable by the Fund to the AIFM under the Management Agreement, as described in section 8.2 (Management Fee) of this Prospectus and as may be further detailed in the relevant Supplement.
Matching	has the meaning set forth in the relevant Supplement.
MiFID	Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Directive 2002/92/EC and Directive 2011/61/EU, as may be amended from time to time.
MiFIR	Regulation (EU) No 600/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Regulation (EU) No 648/2012.
MMF Regulation	Regulation (EU) 2017/1131 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on money market funds.
Net Asset Value or NAV	as the context indicates, the net asset value of the Fund, a Sub-Fund, or a Share Class determined in accordance with the provisions of this Prospectus.

Net Asset Value per Share	the Net Asset Value of a Share Class in a Sub-Fund divided by the total number of Shares of that Share Class which are in issue as of the Valuation Day for which the Net Asset Value per Share is calculated.
Neuberger Berman or NB	Neuberger Berman Group LLC, together with its affiliates.
New Shares	Shares described in section 6.6 (Conversion of Shares) of this Prospectus.
OECD	the Organisation for Economic Cooperation and Development.
Open-ended Sub-Fund	means with respect to a Sub-Fund that the Shares of such Sub-Fund may be redeemed at the request of a Shareholder during the life of the Sub-Fund.
Original Shares	Shares described in section 6.6 (Conversion of Shares) of this Prospectus.
Portfolio Manager	a portfolio manager to which the AIFM will delegate day to day portfolio management duties in respect of one or more Sub-Funds as specified in the relevant Supplement.
Pre-Close Liabilities	has the meaning set forth in section 3.2.17 (Liabilities related to prior periods) of this Prospectus.
Professional Investor	means, a professional investor who is an investor who possesses the experience, knowledge and expertise to make its own investment decisions and properly assess the risks that it incurs and meets the criteria laid down in Annex II of MiFID (e.g. credit institutions; investment firms; other authorised or regulated financial institutions; insurance companies; collective investment schemes and management companies of such schemes; pension funds and management companies of such funds; commodity and commodity derivatives dealers; locals or other institutional investors).
Prohibited Person	any person considered as a Prohibited Person in the opinion of the Board of Directors according to the criteria set out in the Articles of Association and section 6.10 (Prohibited Persons) of this Prospectus.
Prospectus	this prospectus including all Supplements, as may be amended from time to time.

Qualifying Portfolio Undertakings

means, within the meaning of the ELTIF Regulation, a portfolio undertaking other than a collective investment undertaking that meets the following requirements:

(a) it is not a financial undertaking;
(b) it is an undertaking which:
    (i) is not admitted to trading on a regulated market or on a multilateral trading facility; or
    (ii) is admitted to trading on a regulated market or on a multilateral trading facility and at the same time has a market capitalisation of no more than EUR 500,000,000;
(c) it is established in a Member State, or in a third country provided that the third country:
    (i) is not a high-risk and non-cooperative jurisdiction identified by the Financial Action Task Force;
    (ii) has signed an agreement with the home Member State of the AIFM and with every other Member State in which the shares of the Sub-Fund are intended to be marketed to ensure that the third country fully complies with the standards laid down in Article 26 of the OECD Model Tax Convention on Income and on Capital and ensures an effective exchange of information in tax matters, including any multilateral tax agreements.

or means, within the meaning of the Amended ELTIF Regulation, an undertaking that meets the following requirements at the time of the initial investment, the following requirements:

(a) it is not a financial undertaking, unless:

(i) it is a financial undertaking that is not a financial holding company or a mixed-activity holding company; and

(ii) that financial undertaking has been authorised or registered more recently than five years before the date of the initial investment;

(b) it is an undertaking which:

(i) is not admitted to trading on a regulated market or on a multilateral trading facility; or

(ii) is admitted to trading on a regulated market or on a multilateral trading facility and has a market capitalisation of no more than EUR 1,500,000,000;

(c) it is established in a Member State, or in a third country provided that the third country:

	(i) is not identified as high-risk third country listed in the delegated act adopted pursuant to Article 9(2) of Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council; (ii) is not mentioned in Annex I to the Council conclusions on the revised EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes.
Quasi-equity	means, within the meaning of the ELTIF Regulation, any type of financing instrument where the return on the instrument is linked to the profit or loss of the Qualifying Portfolio Undertaking and where the repayment of the instrument in the event of default is not fully secured.
R.C.S.	the Luxembourg Trade and Companies' Register (*Registre de Commerce et des Sociétés*).
Redemption Day	a Valuation Day on which Shares may be redeemed by the Fund at a Redemption Price determined by reference to the Net Asset Value per Share calculated as of that Valuation Day. Redemption Days are specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement. Certain jurisdictions do not permit redemptions to be processed on local holidays. Shareholders should refer to the local sales documents for their jurisdiction for further details.
Redemption Fee	a fee which the Fund may charge upon redemption of Shares, equal to a percentage of the Redemption Price or such other amount specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement, where applicable.
Redemption Form	the forms and other documents, as issued or accepted by the Fund from time to time, which the Fund requires the Shareholder or the person acting on behalf of the Shareholder complete, sign, and return to the Fund or its agent, with the supporting documentation, in order to request the redemption of all or part of his/her Shares.
Redemption Price	the price at which the Fund may redeem Shares on a Redemption Day, as determined for each Sub-Fund or Share Class on the basis of the Net Asset Value per Share as of that Redemption Day and in accordance with the provisions of this Prospectus.
Redemption Settlement Period	the period of time, as specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement, by the end of which the Fund will normally pay the Redemption Price (less any Redemption Fee) to redeeming Shareholders, subject to the further provisions of this Prospectus.
Reference Currency	as the context indicates, (i) in relation to the Fund, the Euro, or (ii) in relation to a Sub-Fund, the currency in which the assets and liabilities of the Sub-Fund are valued and reported, as specified in each Supplement, or (iii) in relation to a Share Class, the currency in which the Shares of that Share Class are denominated, as specified in each Supplement.

Securitisation Regulation	means Regulation (EU) 2017/2402 of the European Parliament of 12 December 2017 laying down a general framework for securitisation and creating a specific framework for simple, transparent and standardised securitisation, as may be amended from time to time.
Semi-Annual Report	the report issued by the Fund as of the end of the first six month of each financial year in accordance with the 2010 Law.
SFDR	Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector, as may be amended from time to time.
SFT's	Security financing transactions are defined as (i) a repurchase transaction, (ii) securities or commodities lending and securities or commodities borrowing, (iii) a buy-sell back transaction or sell-buy back transaction, and (iv) a margin lending transaction.
SFTR	Regulation (EU) 2015/2365 of the European Parliament and of the Council of 25 November 2015 on transparency of securities financing transactions and of reuse and amending Regulation (EU) No 648/2012, as may be amended from time to time.
Share Class	a class of Shares of a Sub-Fund created by the Board of Directors, as described in section 6.1 (Shares, Sub-Funds and Share Classes) of this Prospectus. For the purposes of this Prospectus, each Sub-Fund shall be deemed to comprise at least one Share Class.
Shares	shares of a Sub-Fund or Share Class issued by the Fund.
Shareholder	any holder of Shares.
SSI Policy	has the meaning set forth in section 3.7.5 (SSI Policy) of this Prospectus.
Sub-Distributor	means a third-party entity appointed by a Distributor in respect of one or more Sub-Funds and one or more Share Classes which will, where appropriate, hold the relevant MiFID and MiFIR licenses in order to perform the distribution.
Sub-Fund	a sub-fund of the Fund, as described in section 6.1 (Shares, Sub-Funds and Share Classes) of this Prospectus.
Sub-Fund's Avoidance Investment Guidelines	has the meaning set forth in section 3.7.2 (NB Private Markets Avoidance Policy) of this Prospectus.
Subscription Day	a day on which (prospective) Shareholders may be issued Shares at a Subscription Price as set out in the relevant Supplement. Subscription Days are specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement. Certain jurisdictions do not permit subscriptions to be processed on local holidays. (Prospective) Shareholders should refer to the local sales documents for their jurisdiction for further details.

Subscription Fee	a fee which may be charged by a Distributor/Sub-Distributor directly to an investor upon subscription for Shares, equal to a percentage of the Subscription Price or such other amount specified for each Sub-Fund or Share Class in the relevant Supplement, where applicable.
Subscription Form	the forms and other documents, as issued or accepted by the Fund from time to time, which the Fund requires the (prospective) Shareholder or the person acting on behalf of the (prospective) Shareholder to complete, sign, and return to the Fund or its agent, with the supporting documentation, in order to make an initial and/or additional application for subscription to Shares.
Subscription Price	the price at which a (prospective) Shareholder may subscribe for Shares on a Subscription Day, as determined for each Sub-Fund or Share Class in accordance with the provisions of this Prospectus, unless otherwise provided in the Supplement for each Sub-Fund.
Supplement	the supplements to this Prospectus for each specific Sub-Fund, which form part of this Prospectus.
Sustainability Factors	means environmental, social and employee matters, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters.
Sustainability Risks	means, environmental, social or governance events or conditions that, if they occur, could cause an actual or a potential material negative impact on the value of an investment, including but not limited to, risks stemming from climate change, natural resource depletion, environmental degradation, human rights abuses, bribery, corruption and social and employee matters.
Sustainable Investment	means (1) an investment in an economic activity that contributes to an environmental objective, as measured by key resource efficiency indicators on (i) the use of energy, (ii) renewable energy, (iii) raw materials, (iv) water and land, (v) on the production of waste, (vi) greenhouse gas emissions, or (vii) its impact on biodiversity and the circular economy, or (2) an investment in an economic activity that contributes to a social objective (in particular an investment that contributes to tackling inequality or that fosters social cohesion, social integration and labour relations), or (3) an investment in human capital or economically or socially disadvantaged communities, provided that such investments do not significantly harm any of those objectives and that the investee companies follow good governance practices.
UCI	undertaking for collective investment.
UCITS	undertaking for collective investment in transferable securities.
UCITS Directive	Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to undertakings for collective investment in transferable securities (UCITS) (recast), as may be amended from time to time.

UCITS Eligible Assets	means the assets referred to in Article 50(1) of the UCITS Directive.
Valuation Day	the last calendar day of each quarter of which the Net Asset Value per Share is calculated, unless otherwise specified in the relevant Supplement.